

Die  
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten  
der  
**Christ-Katholischen Kirche**  
aus den  
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit  
besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der  
katholischen Kirche in Deutschland.

Von  
**Anton Joseph Binterim,**  
der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen  
Sporn, Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, und Pfarrer  
zu Bild und der Vorstadt Düsseldorf.

---

Dritter Band. Erster und zweiter Theil.

---

**Mainz, 1826.**  
In der Simon Müller'schen Buchhandlung.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Wiesbaden, gedruckt bei Ludwig Neidel.



1977/78  
CAI 007-3

# Inhalts-Anzeige

## Erstes Kapitel.

Von dem römischen Papste als Oberhaupt der ganzen  
katholischen Kirche.

### Literatur.

	Seite.
§. 1. Jesus bestellte ein sichtbares Oberhaupt seiner Kirche und zwar als solches den h. Petrus . . . . .	5
§. 2. Fortbestand der Primatie des h. Petrus in den römischen Bischöfen . . . . .	20
§. 3. Mit der Primatie ist der freie Verkehr zwischen dem römischen Stuhl und den Gläubigen eng verbunden . . . . .	33
§. 4. In zweifelhaften Glaubens- oder Disciplinarangelegenheiten erkannte man in ihm ein entscheidendes Urtheil . . . . .	38
§. 5. Er hat das Recht, Satzungen und Gesetze für die ganze Kirche zu geben und andere zur Erfüllung der kirchlichen Gesetze durch seine Autorität anzuhalten . . . . .	49
§. 6. Von der Wahl des kirchlichen Oberhauptes . . . . .	56
§. 7. Des neuen Papstes Consecration und Krönung . . . . .	75
§. 8. Die vornehmsten Titel des Papstes . . . . .	85
§. 9. Die Reihe der römischen Päbste . . . . .	94

## Zweites Kapitel.

Von dem hohen Rathe des Papstes und von den  
Cardinälen.

### Literatur.

§. 1. Der hohe Rath oder Senat des Papstes, dessen Alterthum . . . . .	117
§. 2. Die Cardinäle der römischen Kirche; ihre Zahl . . . . .	122
§. 3. Von den Prärogativen und Ehrentiteln der Cardinäle . . . . .	142
§. 4. Von dem Cardinalpurpur und Hute . . . . .	156

§. 5.	Von den verschiedenen Aemtern und Congregationen der Cardinäle . . . . .	153
-------	--	-----

**D r i t t e s   K a p i t e l .**

**Von den Gesandten oder Legaten und Nuntien des römischen Stuhles.**

*L i t e r a t u r .*

§. 1.	Das Gesandtschaftsrecht fließt aus dem Primat des römischen Stuhls . . . . .	163
§. 2.	Dies Gesandtschaftsrecht hat der römische Stuhl von Anfange ausgeübt . . . . .	165
§. 3.	Verschiedene Klassen der päpstlichen Legaten nach altem und neuem Rechte . . . . .	175
§. 4.	Die Nuntiaturen in Deutschland . . . . .	179

**V i e r t e s   K a p i t e l .**

**Von den Patriarchen.**

*L i t e r a t u r .*

§. 1.	Ursprung des Namens Patriarch und der Würde . . . . .	184
§. 2.	Die Zahl der Patriarchen . . . . .	190
§. 3.	Die Gerechtsame der Patriarchen . . . . .	193
§. 4.	Das occidentalische Patriarchat zu Rom, dessen Bezirk . . . . .	204
§. 5.	Patriarchalbezirk von Alexandrien . . . . .	211
§. 6.	Das Patriarchat zu Antiochien; dessen Bezirk . . . . .	218
§. 7.	Das Patriarchat zu Jerusalem; dessen Bezirk . . . . .	225
§. 8.	Das Patriarchat zu Constantinopel; dessen Begränzung . . . . .	232
§. 9.	Die occidentalischen kleineren Patriarchen; Venedig, Indien, Sissabon . . . . .	238
§. 10.	Die Patriarchen der Chalpäer, Melchiten, Armenier u. s. w. . . . .	242

**F ü n f t e s   K a p i t e l .**

**Von den Erarchen und Primaten.**

*L i t e r a t u r .*

§. 1.	Von den Erarchen der orientalischen Kirche . . . . .	254
§. 2.	Die Primaten der occidentalischen Kirche . . . . .	260
§. 3.	Vorrechte der Primaten . . . . .	266

**S e c h s t e s   K a p i t e l .**

**Von den Erzbischöfen und Metropolitcn.**

§. 1.	Unterschied zwischen Erzbischof und Metropolit . . . . .	269
§. 2.	Unterschied zwischen Metropolit und Bischof; woher dieser . . . . .	271
§. 3.	Gerechtsame der Metropolitcn . . . . .	276

- §. 4. Die Insignien der Metropolitcn: *Pallium, Crux gestatoria, Nactus* . . . . . 282

## Zweiter Theil.

### Siebentes Kapitel.

#### Von dem Domkapitel.

##### Literatur.

- §. 1. Entstehen der Domkapitel; Etimologie *cc.* . . . . . 317  
 §. 2. Lebensweise der Canoniker nach Chrobogang und Ludwigs F. Vorschrift . . . . . 322  
 §. 3. Die Errichtung der Collegiatstifter . . . . . 337  
 §. 4. Abänderung der Verfassung Chrobogangs . . . . . 341  
 §. 5. Neue Verfassung der Domkapitel . . . . . 343  
 §. 6. Neueste Verfassung der deutschen Domkapitel . . . . . 347  
 §. 7. Allgemeiner Zweck der Domkapitel . . . . . 354  
 §. 8. Die vornehmsten Glieder eines Domkapitels . . . . . 360  
 §. 9. Von den Gerechtsamen des Domkapitels bei Lebzeit, und nach dem Absterben des Bischofs . . . . . 371  
 §. 10. Die Domvikarien . . . . . 373  
 Zugabe über das der Domkirche jährlich zu leistende Cathedraticum . . . . . 376

### Achtes Kapitel.

#### Von der Kleidertracht der Cleriker im gewöhnlichen Leben.

##### Literatur.

- §. 1. Die Sittsamkeit der ersten Christen in den Kleidern ließ keinen Unterschied zwischen dem Anzuge der Cleriker und Laien zu . . . . . 385  
 §. 2. Aus dem Luxus der Laien entstand der absteckende Unterschied der Clerikal Kleidung . . . . . 391

### Neuntes Kapitel.

#### Von dem Mönchswesen, der Mönchsverfassung und Kleidung.

##### Literatur.

- §. 1. Von dem ersten Entstehen der Mönche . . . . . 406  
 §. 2. Verschiedene Arten der ersten Mönche; die Einrichtung der Klostergebäude . . . . . 419  
 §. 3. Die Mönche waren anfangs Laien, nachher aber auch Cleriker und Priester . . . . . 424

	Seite.
§. 4. Von der Kleidung der alten Mönche . . . . .	428
§. 5. Von den Vorstehern der Mönchsklöster, den Aebten und Archimandriten . . . . .	437
§. 6. Von den ersten Regeln der Mönche . . . . .	441
§. 7. Chronologisches Verzeichniß der in der katholischen Kirche bestandnen Ordensstände und Regularcongregationen . . . . .	447
§. 8. Uebersicht der Ordensstände nach der Regel, die sie befolgen . . . . .	475
§. 9. Von dem alten Gebrauche, die Kinder in früher Jugend einem Ordensstande zu widmen und darzubringen . . . . .	483

### Zehntes Kapitel

#### Von den geistlichen Jungfrauen, Klosterfrauen und Nonnen etc.

##### Literatur.

§. 1. Von den geistlichen Jungfrauen . . . . .	509
§. 2. Die Agapeten . . . . .	513
§. 3. Von den Klosterfrauen und Nonnen . . . . .	525
§. 4. Von der innern Einrichtung und Disciplin der Frauen- Klöster; von der täglichen Beschäftigung . . . . .	531
§. 5. Die feierliche Consekration der Klosterfrauen . . . . .	535

### Elfte s Kapitel

#### Von den Stiftsdamen oder Canonessen und Aebtissinnen.

##### Literatur.

§. 1. Das Entstehen der Stiftsdamen, ihre Lebensart, Klei- dung etc. . . . .	546
§. 2. Von den Aebtissinnen, ihre Election und Ordination . . . . .	550
§. 3. Von den geistlichen Gerechtsamen der Aebtissinnen . . . . .	556
§. 4. Einige Beispiele stolzer Anmaßungen der Aebtissinnen . . . . .	559

Die  
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten  
der  
Christ = Katholischen Kirche  
aus  
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

---

Dritter Band. Erster Theil.

## Erstes Kapitel.

### Von dem römischen Pabste als Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche.

---

#### L i t e r a t u r .

Es ist vielleicht kein Gegenstand in der katholischen Literatur, für den sich mehrere und stärkere Verfechter vereinigt haben, als für die Primatie des römischen Pabstes. Angegriffen zu jeder Zeit von denen, die der Kirche Jesu feind waren, wurde sie als der Schlüsselstein des kirchlichen Vereins von allen wahren Katholiken auf das Festigste vertheidigt. Wer wird die Vertheidiger alle aufzählen können, die vom Anfange bis jetzt für den von Jesus gegründeten Felsen gekämpft haben? — Mit der Geschichte der römischen Pabste fängt gleichsam die Geschichte der katholischen Kirche an und schreitet so fort; das Leben der Pabste von Petrus bis Leo XII. ist die Geschichte der Kirche, weil sich an diesen Mittelpunkt des Vereins die ganze katholische Welt anschließt und in ihm lebt. Eine vollständige Literatur über die Geschichte der Pabste, über die vornehmsten Vertheidiger des Vorranges derselben u. dürfen wir daher hier nicht geben; wir heben nur einiges aus dem großen Vorrathe aus.

Für die Geschichte der Pabste ist aus den Alten der Merkwürdigste der Verfasser des Libri Pontificalis,

welches einige dem Pabste Damasus, die meisten aber dem Anastasius, Bibliothekar der römischen Kirche, zuschreiben \*). Nach ihm verdient die zweite Stelle Platina, dessen Werk Dnuphrius Panvinius und Antonius Cicarella vermehrt und verbessert herausgegeben haben. Die dritte Stelle gebührt unstreitig dem großen Baronius, dessen Jahrbücher Abraham Bzovius und Odericus Raynaldus fortgesetzt, Vagi, Georgius und Mansi verbessert haben.

In der Liste der Vertheidiger der Suprematie setzen einige den Cardinal Bellarmin an die Spitze. Er ist gewiß der weitläufigste und ausführlichste Eiferer für dieselbe, obschon nicht in allem der glücklichste. Zu ihm gesellt sich Jakob Gretser, der gleiches Loos mit Bellarmin theilet. — Nach der Herausforderung des Justinus Febronius (Johannes Nicolaus von Hontheim, Weihbischofs zu Trier), traten die besten Verfechter der päpstlichen Obergewalt hervor. Wir wollen nur einige nennen.

*Franc. Anton Zacharias Antifebronius und Antifebronius Vindicatus.*

*Thom. Mor. Mamachii Epistola contra Febronium.. item contra Auctorem opusculi (Eybel): quis est Papa. Petri Ballerinii, de Vi ac ratione Primatus Roman. Pontificum. Liber Singularis. Augustae Vindel. 1770.*

*Joan. Carrichii Coloniensis de Legitima Rom. Pontificis etc. Potestate. Coloniae 1773.*

\*) Vergl. Papebroch in Propylaeo Maji; Ciampin. in Examine libri Pontifical. Blanchinus de Vitis Rom. Pontificum. Romae 1718 — 1735.

Quis est Petrus? seu Qualis Petri Primatus. Liber  
theologico-canonico-catholicus. Ratisbonae 1790.  
Alph. Muzzarelli, de auctoritate Rom. Pontificis.  
Tom. II.

Barruel von dem Pabste und seinen geistlichen Rechten.  
Aus dem Französischen übersetzt von G. G. Gölbenapfel.  
2 Bde. Landshut 1806.

L. Doller, Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten  
bis auf das Jahr 1815, für die Gewalt der Kirche und  
ihres Oberhauptes. Frankfurt a. M. 1816.

— Neue Ausgabe mit einer Vorrede von Dr. A. Räß und  
Dr. N. Weiß. Mainz 1825.

Jos. de Maistre, vom Pabste, übersetzt von Moritz Liber.  
2 Bde. Frankfurt a. M. 1822.

Stolberg, Geschichte der Religion Jesu, X. Beilage.

Ristemacker, über den Primat Petri. Göttingen 1806.

### S. 1.

Jesus bestellte ein sichtbares Oberhaupt seiner  
Kirche und zwar als solches den h. Petrus.

Die wichtigsten Unternehmungen, die Jesus vor  
seinem Tode oder nach demselben in seinem Erdenleben  
vollenden, und die vornehmsten Anstalten, die er in sei-  
ner Kirche begründen wollte, pflegte er seinen Jüngern  
eine geraume Zeit zuvor entweder im Bilde oder in Pa-  
rabeln oder auch mit ausdrücklichen Worten vorherzusagen,  
damit sie glauben möchten, wenn es einst geschehe. Joh.  
XIII, 19. Zu diesen gehört ganz besonders die Bestel-  
lung eines Stellvertreters nach seinem Hinscheiden zum  
Vater, der das sichtbare Haupt der Kirche seyn soll.  
Ohne Haupt konnte die Kirche nicht bestehen, weil sie  
Gottes Staat auf Erden ist, und so lange dauern  
soll, als die Erde; sie soll Ein Körper seyn: wie

konnte sie Eins seyn, ohne Mittelpunkt der Einheit, wie kann sie ein vollkommener Körper seyn ohne Oberhaupt; sie soll die allgemeine — katholische — Familie seyn; ist eine Familie ohne allgemeinen Vater?

Gleich nach dem ersten Rufe zu dem Apostolat kündigte Jesus, der wohl wußte, was in dem Menschen wäre, Joh. II, 25. dem Simon Petrus den Vorrang an. Jesus sah ihn an, und sprach: du bist Simon, Zona's Sohn, du sollst Cephas heißen, das ist verdolmetschet, Petrus. Joh. I, 42. Obschon der Apostel den großen Sinn dieser Weissagung noch nicht faßte, so blieb ihm doch von nun an der Name Petrus, der das ausdrückte, was er einst seyn würde, ein Felsenmann. Die übrigen Evangelisten bestätigen diese Vorhersagung. Markus schreibt: dem Simon legte er den Namen Petrus bei. III, 16. Lukas sagt: Simon, den Jesus Petrus genannt hat. VI, 14. Woraus hervorgeht, daß diese Namensveränderung eine von Jesus jezt schon für den künftigen Stand Petri ausgesprochene Weissagung seyn sollte \*).

Von dieser Zeit an geht Simon Petrus den übrigen Aposteln nicht nur vor, sondern er wird auch von denselben der Erste von allen genannt. Die Namen der zwölf Apostel sind: Der erste Simon, genannt Petrus, und Andreas, sein Bruder.

---

\*) Ein katholischer Creget schämte sich nicht zu behaupten, den Namen Petrus habe Simon schon früher geführt, und er sey ihm wegen seiner robusten Leibes-Constitution von seinen Kameraden gegeben worden. Sieh meine katholischen Bemerkungen über den Kommentar des Dr. Graß, Seite 203.

Matth. X, 2. vergl. Mark. III, 16. Luk. VI, 14. Dies war nicht bloß zufällige Aufzählung der Namen, sondern wirkliche Bestimmung und Anzeige des Vorzuges, indem alle Evangelisten des Umstandes erwähnen, daß er Petrus genannt, das heißt, daß auf ihn die Kirche gegründet worden \*). — Ueberall steht Petrus als der Anführer und das Haupt an der Spitze, die übrigen folgen ihm als seine Gesellen. Wo Markus erzählt, daß die Apostel Jesus in einer Wüste aufgesucht haben, drückt er sich also aus: Und es eilte Simon ihm nach und die bei diesem waren. Mark. I, 36. So auch Lukas IX, 32. Petrus und die mit ihm waren. Bald hierauf ergab sich eine Gelegenheit, wo die ominöse Namensveränderung ein helles Licht erhalten sollte. Jesus wandelte im Vertrauen mit seinen Jüngern und fragte: Wer, sagen die Leute, daß des Menschen Sohn sey? Sie aber sprachen: Einige sagen, du seyest Johannes der Täufer; andere aber du seyest Elias, einige du seyest Jeremias oder der Propheten einer. Er sprach zu ihnen: Wer, saget denn ihr, daß ich sey? Da antwortete Simon Petrus und sprach: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes! Und Jesus antwortete und sprach zu ihm: Selig bist du, Simon, Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut haben dir das nicht offenbaret, sondern mein Vater, der in den Himmeln ist.

---

\*) Vergl. die katholischen Bemerkungen über den Kommentar des Dr. Graß. Seite 200, wo die schöne Stelle aus Maldonat angeführt wird.

Nun, so sag' ich auch dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich will dir die Schlüssel des Reiches geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, wird auch in den Himmeln gebunden seyn, und alles, was du auf Erden lösen wirst, wird auch in den Himmeln gelöst seyn. Matth. XVI, 13 — 19.

In dieser Antwort des Erlösers liegt schon weit mehr als eine bloße prophetische Andeutung oder Vorhersagung; sie ist eine bestimmte Erklärung des Vorranges und der künftigen Obergewalt in der Kirche. „Du bist der von mir genannte Petrus, Fels, und eben deswegen so genannt früher, weil ich einst bei meinem Uebergehen zum Vater im Himmel meine Gemeinde auf dich, als das Haupt und den Mittelpunkt, meinen Stellvertreter bauen und gründen will, und zwar so fest, daß nichts dich überwinden kann. Du sollst statt meiner die höchste Gewalt in der Kirche haben, alle gebieten, alle regieren; was du hier auf Erden anordnest, genehmige ich im Himmel; und was du hier auf Erden verwirfst, das werde ich auch im Himmel als verworfen ansehen.“ Die früher so nachdrücklich angezeigte Namensveränderung, vereinigt und verglichen mit dieser bestimmten Aussage Jesu, muß jedem, nicht leidenschaftlich eingenommenen Menschen, auf den Gedanken führen: Jesus habe Petrus allen anderen Aposteln vorgezogen und ihm eine weit höhere, die höchste Gewalt in der Kirche übertragen.

Betrachtet man nun noch mit einem etwas schärferen Auge die einzelnen Worte der beiderseitigen Antwort und

den Zusammenhang dieser Worte, so dringt sich uns die volle Ueberzeugung des ertheilten Vorranges auf. Jesus fragt: Wer, sagen die Leute, daß des Menschen Sohn sey? Auf diese erste Frage berichten die Apostel als Antwort die herumlaufenden Sagen der Menschen. Jesus fragt hierauf besonders die Apostel: Wer, saget denn ihr, daß ich sey? Hier antworteten nicht im allgemeinen Alle, sondern Petrus allein — jener Simon, den er Petrus genannt hat. Da antwortete Simon Petrus und sprach: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Du bist der von Ewigkeit her vom himmlischen Vater gezeugte Sohn, den er als den Christus (vergl. Luk. III, 15. IV, 9.) in die Welt gesandt hat. Petrus berücksichtigt nicht die Meinung anderer, sondern erklärt ganz unbefangen die seinige. Hierauf erwiederte Jesus: Du bist Petrus und auf diesen Petrus will ich bauen meine Kirche etc. Offenbar wollte Jesus durch diese Erwiederung dem unbefangenen Bekenner nicht nur sein Wohlgefallen bezeugen, sondern für das Bekenntniß erstens ein persönliches Lob zurückgeben, zweitens eine Belohnung oder Vorzug vor andern ausdrücken. So wie Petrus zu Jesus gesagt hat: Du bist Christus, erwiederte ihm Jesus: und ich — eben ich als Sohn des lebendigen Gottes, als der Christus, der ausgerüstet mit voller Gewalt vom Vater gesandt ist — ich sage dir, du bist der Fels, Petrus. Und wie Petrus beifügte: der Sohn des lebendigen Gottes, so fährt Jesus fort: und auf diesen Felsen — auf einen so herzhaften Bekenner — will ich meine Kirche bauen. Wie das Bekenntniß des Petrus über Christus nicht aus dem natürlichen Menschen, nicht aus natürlicher Neigung,

nicht aus menschlichen Einsichten hervorgieng, sondern aus Eingebung des himmlischen Vaters; (Fleisch und Blut haben dir das nicht offenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist), so soll auch die Erhebung des Bekenners als Belohnung nicht nach menschlicher Ordnung und Bestimmung geschehen, sondern in Einheit mit dem Vater im Himmel, von dem Sohne Jesus auf Erden: Und ich sage dir dagegen.

Die hier ausgesprochene Vorzugs-Bestimmung erhielt ihren wirklichen Vollzug bei Joh. XXI, 15. nach der Auferstehung, kurz vor dem Uebergehen des Sohnes Gottes zum Vater. Nach genossenem Mahle, sprach Jesus zu Simon Petrus: Simon, Johannes Sohn, liebst du mich mehr, als mich diese lieben? Er spricht zu ihm: Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe. Er spricht zu ihm: Weide meine Lämmer. Wiederum spricht er zu ihm: Simon, Johannes Sohn, liebst du mich? Ja, Herr, du weißt, daß ich dich liebe! Er spricht zu ihm: Weide meine Lämmer. Zum drittenmal spricht er zu ihm: Simon, Johannes Sohn, liebst du mich? Petrus ward traurig, daß er zum drittenmal zu ihm sagte: Liebst du mich? und sprach zu ihm: Herr, du weißt alles, du weißt, daß ich dich liebe! Und er sprach zu ihm: Weide meine Schafe.

Dreimal fragt Jesus Petrus mit denselben Worten, dreimal ertheilt er ihm auch den hohen Auftrag: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Ihn hat er absonderlich gefragt, ob er ihn liebe; gefragt, ob er

vor andern ihn vorzüglich liebe? Ihm also \*) gab er insbesondere, ihm vorzüglich vor den andern, solchen Auftrag: Weide meine Schafe. Und welche waren diese andern? Unter ihnen waren die zwei Apostel, die Jesus vor andern ausgezeichnet hatte: Johannes, den er liebte, der an seiner Brust lag beim Abendmahl, dem er seine Mutter, die hochbegründete Jungfrau, empfohlen hatte; nebst ihm hatte Jesus auch ausgezeichnet Jakobus, des Johannes Bruder. Beide hatte er nebst Petrus erkoren zu Zeugen seiner Verklärung auf dem Berge, und zu Zeugen seines beginnenden Leidens, seiner Seelenangst im Garten Gethsemani. (Matth. XVII, 1. XXVI, 37.) In deren Beiseyn gab er Petrus den hohen Auftrag: seine Heerde zu weiden, wie sein, des Oberhirten, Stellvertreter. Allen Aposteln hatte er nach seiner Auferstehung die Macht gegeben, die Sünden zu erlassen oder zu behalten; Petrus absonderlich gab er die: seine Heerde zu weiden. Zuvor hatte er ihm verheißt, nach Bekenntniß seiner Gottheit: auf ihn, Petrus, den Felsen, werde er seine Kirche bauen. (Matth. XVI, 16.) Nun giebt er ihm, in andern bildlichen Worten, eben diese vorzügliche Würde, seine Heerde zu weiden, das heißt: seine ganze Gemeinde, alle Gläubigen, die da lehren und vorstehen, und die da gelehrt und geführt werden. Jene Worte der Verheißung sprach er einmal; diese der Verleihung der Obermacht sprach er mit feierlicher dreimaliger Wiederholung, die Festigkeit des unbedingten Auftrages versiegelnd. Bei der ersten Wahl deutete er durch die Namensveränderung auf die künftige

---

\*) Vergl. Ristmachers Erklärung Joh. XXI.

Würde; vor seinem Leiden verhiess er sie ihm; aber bei seinem Hingehen übertrug er sie ihm, weil er jetzt zum Vater ging und es nicht gut war, daß die Heerde ohne Hirt sey.

Es ist überflüssig, alle jene Einwürfe zu widerlegen, die der auch die hellste Wahrheit bestreitende Partheigeist erdacht und in der letzten Zeit in einem verföhlerischen Gewande aufgestellt hat. Die einfache Zusammenstellung der historischen Begebenheiten ist fähig, unsere Gegner einer künstlich erfonnenen Lüge zu bestrafen und ruft ihnen zu: ihr bestreitet den Vorrang, weil ihr nicht seyn wollet Kinder des allgemeinen Vaters, den Jesus statt seiner bestellt hat. — Wenn wir Petrus ehren, seine Füße küssen, unter seiner Hand uns beugen, seinem Hirtenstabe folgen, so handeln wir nicht nach unserm eigenen Sinne, sondern nach der Weisung Jesu, dessen Schafe wir sind, und der Petrus den Auftrag gab: Weide meine Schafe. Wenn andere diesen Petrus als ihren Hirten nicht anerkennen wollen, so erklären sie zugleich, nicht Jesu Schafe zu seyn.

An unsere Erklärung schließt sich das ganze Alterthum an, vom ersten Concilium zu Jerusalem, wo Petrus im Namen aller spricht und entscheidet, bis zum letzten in Deutschland, das die Feinde des Felsen durch den Bannstrahl aus der Kirche warf, von den ersten Vätern der Kirche bis zu dem letzten, den Frankreich in Bossuet gebar. „Petrus erscheint in aller Weise als der erste — schreibt Bossuet in seiner Rede von der Einheit der Kirche — der erste in der Bekenntniß des Glaubens; der erste in der Verbindlichkeit die Liebe zu üben; der erste vor allen Aposteln, der den Heiland er-

standen sah; wie unter ihnen er der erste Zeuge vor allem Volke gewesen war; der erste, als die Zahl der Apostel ergänzt werden mußte; der erste, der den Glauben durch ein Wunder bekräftigte; der erste in Bekehrung der Juden; der erste in der Aufnahme der Heiden; überall der erste. Ich vermag nicht alles aufzuzählen, aber alles vereinigt sich, seinen Vorrang festzustellen; ja, alles bis auf seine Fehler. . . . Eine Gewalt, die mehreren verliehen, enthält schon in der Theilung ihre Einschränkung; während die einem Einzigen und über Alle und ohne Ausnahme verliehene Gewalt, alle Fülle in sich enthält. . . . Allen wird dieselbe Gewalt, aber nicht in gleichem Grade, noch in gleicher Ausdehnung, ertheilt. Jesus Christus beginnt bei dem Ersten, und in diesem Ersten entwickelt er das Ganze. . . . damit wir lernen, . . . daß die kirchliche Gewalt, vor allen Dingen in der Person eines Einzigen festgestellt, sich nur unter der Bedingung steter Rückbeziehung auf das Prinzip ihrer Einheit ausgebreitet hat; und daß alle, die sie auszuüben haben, sich in unzertrennlicher Verbindung mit demselben Stuhle halten müssen.“

Man muß sich in der That Gewalt anthun, um die herrlichsten Zeugnisse aus den hh. Vätern, aus den Concilien und selbst aus den profanen Scribenten, welche sich für die Bestätigung obiger Wahrheit in großer Menge uns aufdringen, hier zu übergeben. Von der Zeit, daß der Sohn Gottes Petrus gesagt hat: Weide meine Schafe, stimmen alle Elemente für die Suprematie dieses Apostels; nur die Hölle und ihre Gesandten widersetzen sich, weil sie in dem Felsen ihren Besieger erkennt und lange schon erkannt hat. O Hölle! du widersprichst der Wahr-

heit, um sie zu unterdrücken, aber durch deinen Widerspruch erweckest du Tausende der Bertheidiger, wodurch die Wahrheit desto heller leuchtet und selbst die von dir Verblendeten erleuchtet. Petrus sitzt fest auf dem Stuhle, worauf ihn der gesetzt hat, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden. Matth. XXVIII, 18.

Aber welche Vorrechte entspringen aus dieser Suprematie? Welche erkannte das Alterthum in dem h. Petrus? — Wir wollen sie kurz aufzählen.

a) Auf Petrus ist die Kirche gebauet, er ist mithin der Grund der Kirche, worauf sowohl die großen als die kleinen Steine des Gebäudes ruhen und womit alle in Verein stehen müssen. Ich weiß nicht, soll ich sagen: man kennt den wahren Grundstein aus dem Gebäude, oder aus dem Grundstein das wahre Gebäude? Das weiß ich, daß beide unzertrennlich sind, daher der h. Ambrosius (Explicat. in Psalm. 40.) sagt: „Wo Petrus ist, da ist die Kirche.“ In ihm, als dem Mittelpunkte versammeln sich alle Aderu des lebendigen Körpers; mit ihm vereiniget leben sie des Glaubens an den wahren Sohn Gottes, von ihm getrennt sterben sie im Glauben, weil sie getrennt sind von dem Mittelpunkte, wo der Glaube seine Hauptniederlage hat. Bin ich mit Petrus vereiniget, so bin ich auch mit Jesus vereiniget; bin ich in der Kirche Petri, so weiß ich, daß ich in der einzigen, die von Jesus erbaut, in der einzigen, die von ihm anerkannt worden ist, die allein den göttlichen Glauben und die heiligen Wahrheiten ererbt hat, die allein der Gegenstand der Verheißungen und Weissagungen ist, die der Geist der Wahrheit allzeit leiten wird und dauern soll bis ans Ende der Welt. Ich bin sicher vor den Stürmen, weil ich auf dem Felsen stehe; ich bin frei von

den fortreisenden Wellen — von dem Irrthume — weil ich mit Petrus bin.

b) Auf Petrus ruhet das Oberhirtenamt; er ist der erste Hirt der Schafe und der Lämmer: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Was ist die Weide in der Kirche Jesu? Die fortdauernde Lehre, der Unterricht in den Glaubenswahrheiten, in den Sittenlehren, die wie eine Weide, den geistlichen Körper ernährt und erhält, die wie der Saft des Baumes die Zweige belebt. „Petrus also sey in allen Theilen der Kirche, so wie der erste Hirt, und der Hirt Aller, so auch der erste Lehrer und der Lehrer Aller; das heißt, Petrus komme das Recht zu, nicht nur die Lehre und den Glauben der gemeinen Christen, sondern auch den Glauben jedes Lehrers und jedes Bischofs auf seine Lehre und seinen Glauben zurückzuführen. Petrus ferner habe das Recht, nicht bloß unsere Zweifel zu lösen, jede Streitfrage über den Glauben vor seinen Richterstuhl zu rufen, sondern auch uns, durch Entscheidungen oder Bannsprüche, unter das Joch seines Glaubens gefangen zu nehmen, und in seinem Stalle weder Lämmer noch Schafe, weder Leviten noch Priester, noch Bischöfe zu dulden, die andere Grundsätze lehren, als die seinigen.“ (Barruel vom Pabste 1. B. 4. Kap.)

Unter den Schafen, die Christus Petrus zu weiden übertrug, waren auch die Apostel. Die Apostel sind Schafe Christi, und die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, sind Schafe Christi. Oder gab er nicht sein Leben für die Apostel, für die Bischöfe? Und ich gebe mein Leben für meine Schafe. Joh. X, 15. Nur die nicht glaubten, waren und sind nicht von den Schafen Christi. Joh. X, 26. — Auch Petrus ist das erste Schaf

Christi, aber auch der erste Hirt der übrigen Schafe Christi; die Apostel sind Schafe Christi, sie auch Hirten der Schafe unter dem Oberhirten Petrus. Zeigt aber nicht der Hirt der Heerde die Weide an? Wozu der Hirt, wenn er nicht weidet? Wozu der Hirtenstab, wenn er nicht die zerstreuten Schafe sammelt, sie vor dem Wolfe bewahret? Das Oberlehramt ist in dem Oberhirtenamte enthalten. Meine Schafe hören meine Stimme und ich kenne sie und sie folgen mir. Joh. X, 27. Die Apostel, die Bischöfe, die Priester hören die Stimme des Petrus und folgen seiner Lehre. Sie sprechen mit Petrus und Petrus spricht in ihrem Namen. Was er lehret, müssen sie Alle lehren, damit es eine Heerde, eine Kirche sey.

c) Petrus gab er die Obergewalt, die er selbst vom Vater erhalten, die Fülle der Gewalt, die alles regieret, alles richtet. Ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben. Alles was du auf Erden binden wirst, wird auch in den Himmeln gebunden seyn, und alles, was du auf Erden lösen wirst, wird auch in den Himmeln gelöst seyn. Matth. XVI, 19. Der Vater gab dem Sohne die Schlüssel des Hauses David's, des Gottesreiches auf Erden; (Isaak XXII, 22.) der Sohn gab diesen Schlüssel seinem Statthalter Petrus. Was that der Sohn mit diesen Schlüsseln? Er schloß die Thüren auf und zu, oder er nahm in das Haus David auf und schloß davon aus; in dem Hause machte er Anordnungen, Verfügungen, Gesetze; er handelte wie der Herr des Hauses, wie einer, der Macht hat; er befahl, er richtete, und alle, die zu dem Hause gehören wollten, standen unter seiner Macht. Was soll nun Petrus mit diesen Schlüsseln

thun? Das Nämliche, was Jesus gethan hat. Er soll aufnehmen und ausschließen, er soll befehlen und richten; worüber? Ueber Alle. Denn Alles, was du binden wirst, wird gebunden seyn &c. Keiner soll von dieser Obergewalt ausgenommen seyn, mag er Aufseher in dem Hause seyn und für sich ein besonderes Departement haben; oder mag er Diener in demselben seyn. Petrus ist der erste und oberste Aufseher Aller, wie er der Herr Aller ist. Die übrigen Aufseher beherrschen einen Theil des Hauses, er das Ganze; die übrigen herrschen durch ihn, er durch Christus. — Wenn aber in dem Hause Unordnung, Verwirrung oder Aufruhr entsteht, wer wird die Widerspenstigen demüthigen, wer wird richten? — Eitle Frage! Der, so die Obergewalt über Alle hat. Ihm soll die höchste Gewalt gegeben seyn, Allen Gesetze zu geben, und er soll keine Gewalt haben, diese Gesetze zur Ausführung zu bringen, die Widerspenstigen zu Recht zu weisen? Welcher Unsinn! Und diesen Unsinn darf man dem Sohne des lebendigen Gottes, dem höchsten Gott zumuthen? Wie lästerlich! — „Indem Christus Petrus zum Hirten Aller bestellte, bestellte er ihn auch zugleich in seiner Kirche zum Richter Aller. Indem er ihm die Schlüssel des Himmels gab, ließ er auch keinen Rechtshandel zu, den seine Autorität nicht beendigen, keinen Schuldigen, den er nicht strafen, keinen Unschuldigen, den er nicht rächen, keinen Richter, dessen Ausspruch er nicht, wie der Oberherr die Urtheile des Richters, bestätigen oder verwerfen könne.“ (Barruel vom Pabste. I. B. 5. Kap.)

Aus diesen Hauptvorrechten fließen noch mehrere andere, wie die kleinen Klasse aus dem großen Meere,  
 Band III, Theil I.

die wir hier alle nach der Ordnung aufzuzählen für überflüssig finden \*). Wir gehen zur Untersuchung über, ob der h. Petrus die ihm verliehenen Vorrechte auch ausgeübt habe. — Gleich nach der Hinfahrt Jesu zum Vater, fühlte schon der große Apostel den Anfang der Bürde, die ihm auferlegt war. Die Vorrechte waren für ihn die stärkste Aufforderung zur Ausübung der Pflichten. Man gehe nur dem Geschichtschreiber nach; überall erscheint Petrus an der Spitze, ja man sollte bald glauben, Lukas habe deshalb einen großen Theil der Apostelgeschichte geschrieben, um die Primatie des Petrus thatsächlich zu beweisen. Zeigt er nicht, wie Petrus alle Amtsverrichtungen zuerst unternimmt, verrichtet und beendigt? Petrus eröffnet mit seinen Schlüsseln das Himmelreich. Denn als Primas befördert er die Wahl des neuen Apostels Matthiäus, statt des Verräthers Judas; als Primas tritt er hervor und prediget zuerst das Evangelium den Juden; als Primas schließt er auf die Quelle der Heilmittel, indem er zuerst tauft und den heiligen Geist ertheilt; als Primas sammelt er die Apostel und Jünger zu Jerusalem und giebt die Entscheidung: Es hat dem heiligen Geist und uns gefallen. Apostelg. XV, 28. Als Primas bestätigt er das Evangelium des Paulus, der nicht von Menschen, noch durch Menschen, sondern von Jesus berufen war zum Apostolat. Läßt sich eine größere Machtübung bei dem ersten Aufkeimen der Kirche erwarten? Genug, er als das Oberhaupt der ganzen Kirche, fängt ihre Verkündigung an, heiligt zuerst alle hohe Verrichtungen, weiht die vom heiligen Geiste auserwählten Jünger

---

\*) Vergl. Ballerini de vi et ratione Primatus.

und richtet die Streithändel. Je weiter das Evangelium Jesu ausgebreitet wird, desto mehr dehnt sich auch die Obergewalt des Apostelfürsten aus. Er ruft zuerst die Heiden zu dem Evangelium und macht dadurch die Kirche Jesu zu der katholischen — d. i. allgemeinen — Kirche, die keinen Unterschied zwischen gebornen Juden und Heiden kennt. Die Heiden in der Ferne wie die Juden in der Nähe, sind seine Schafe, die er weidet und für die er Sorge trägt. Was die anderen Apostel erwerben, erwerben und unterwerfen sie ihm, weil er ihr und Aller Hirt ist; was sie bauen, bauen sie auf Petrus, weil auf ihm die ganze Kirche gebauet seyn muß. Die Worte Jesu an Petrus: Weide meine Schafe, werden von den übrigen Aposteln und Jüngern bis zum Ende der Welt hingetragen und von daher hallen sie wieder bis zu den Ohren des höchsten Hirten zurück. Er erkennt Alle als seine Schafe und Alle erkennen ihn als ihren Hirten. Wo er hinkömmt, nehmen sie ihn als den Stellvertreter Jesu auf, und unter ihm demüthigen sich selbst die Adler der Kirche.

Man sage mir nicht: Petrus leidet heftigen Widerspruch, ja sogar Zurechtweisung von Paulus zu Antiochien. Ich antworte: man verwechsle nicht Petrus, den Apostelfürsten mit dem Jünger Cephass. Wer hat je erwiesen, ja wer wird erweisen können: daß Petrus damals in Antiochien war? Man vergleiche die Apostelgeschichte mit dem Briefe des h. Paulus an die Galater \*). Nur ein falsches Vorurtheil versetzt Petrus zu dieser

\*) S. Marcellini Molkenbuhr: Diss. critica: Quod Cephass, quem Paulus Gal. II. redarguit, non sit Petrus Apostolus. Monasterii Wesphal. 1803. edit. II.



Zeit nach Antiochien und macht aus zween Personen eine. — Will man aber bei diesem Vorurtheile, weil es alt ist, verbleiben, so fehlt es uns nicht an einer gründlichen Erwiedering. Die höchste Gewalt macht den Inhaber dessen nicht sündenlos und übertretungsfrei. Hat Petrus gefehlt, so war dies ein Fehltritt der Person, die immer Mensch blieb, nicht des Amtes, das göttlich war, nicht der Autorität, die die höchste war. Oder entreißt vielleicht Paulus seinem Gegner Petrus die Schlüssel des Himmelreiches? Wenn Paulus dem Petrus, den er tadelnswerth erkannte, die Schlüssel läßt, dann mögen wir sie ihm gewiß nicht streitig machen.

## §. 2.

Fortbestand der Primatie des h. Petrus in den römischen Bischöfen.

Zu gleicher Zeit, als Jesus dem Apostel Petrus die Obergewalt über die Kirche durch die Worte: Weide meine Schafe, gab, kündigte er ihm auch den Martertod an. Joh. XXI, 19. Da nun die Kirche auf Petrus, als dem Hauptgrunde, gebauet ist, und diese Kirche bis ans Ende der Welt fortdauern soll, so fällt es jedem Unbefangenen in die Augen, daß dieser Petrus, der Grund der Kirche, auch bis ans Ende fortbestehen muß. Als Person sollte und konnte Petrus aber nicht so lange leben, ja sein nahes Lebensende wurde ihm sogar angekündigt; er soll also fortdauern in den Nachfolgern. „Nein, die dem Petrus verliehene Würde, die Heerde Jesu Christi zu weiden, ward so wenig mit dem Apostel gekreuziget, als das Hohepriesterthum mit Aaron, dem ersten Hohenpriester, auf dem Berge Hôr begraben ward.“ (Stolberg II.

Abhandlung über den Vorrang des Apostels Petrus.  
X. Band der Gesch. Seite 597. Hamb. Ausg.)

Der Schafstall Christi, die Kirche, kann und wird nie leer seyn von Lämmern und Schafen; müssen diese nicht geweidet werden? Wie können sie aber ohne Oberhirt geweidet werden? Haben nicht die letzten Schafe eben so strenges Recht zu einer guten unverfälschten Weide, wie die ersten? Oder warum gab der göttliche Erlöser den Erstlingen der Heerde einen Oberhirten und versagte ihn den Späteren? Nein, die späten wie die ersten, sind seine Schafe. Er bat für diese wie für jene. Ich bitte nicht für sie allein, sondern auch für die, welche durch ihr Wort an Mich glauben werden. Joh. XVI, 20. Was er also den Ersten gab, gab er auch den Letzten.

Der sichtbare Körper bedurfte eines sichtbaren Oberhauptes. So ordnete es der, welcher die Kirche durch sein Blut stiftete, Jesus, der bis an das Ende der Tage das unsichtbare Oberhaupt bleiben wollte. Fragen wir nicht, ob es nicht anders geschehen konnte, sondern sagen wir nur, weil er es von Anfang so ordnete, muß es so bleiben. Er ist es, der diese Einrichtung traf, und Niemand anders kann eine Abänderung treffen als der, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden.

Welche sind die Nachfolger, die Erben des großen Vorrechtes, in denen der Oberhirt Petrus fortlebet? Hier schweiget das geschriebene Wort, aber desto klarer spricht die Geschichte, die heilige Uebergabe. Zu Rom gründete Petrus die Hauptkirche, er erhob sie über alle andere Kirchen und ließ ihr sein heiliges Gebeine,

sein Blut zum Unterpfande dieses Vorrechtes. In den Bischöfen dieser Kirche soll die ihm von Jesus verliehene Obergewalt fortleben, sie, die Erben des Blutes, sie, die Erben der Würde; sie, die Erben des Hirtenstabes wie des Oberhirtenamtes.

Wir beriefen uns auf die Geschichte, auf die h. Uebergabe; es ist also Pflicht für uns, die Geschichte reden zu lassen.

Bald nach dem Tode Petri tritt als Erbe des Oberrichteramtes der h. Clemens, der zweite Nachfolger Petri, auf, und schlichtet den Streithandel zu Korinth. Wie konnte dieser mit solcher Machtsprache schreiben, wenn die Legitimation seiner Obergewalt nicht allgemein beurkundet war?

Wie Clemens in der Ferne seine Macht wirken ließ, so huldigten schon im zweiten Jahrhundert die Könige jenseits des Ocean dem Pabste Eleutherius als dem Statthalter Jesu. Der König der Brittanier Lucius begehrt von diesem Pabste den Glauben Jesu, weil er in Rom die Hauptniederlage des Glaubens zu finden glaubt; er verlangt von diesem Pabste Lehrer des Evangeliums, weil er in ihm die Macht der Sendung erkennt. (Beda lib. I. Hist. Angl. cap. 4.)

Unter demselben Pabste Eleutherius lebte und schrieb der h. Irenäus, ein Jünger Policarps. Wie herrlich, wie entscheidend ist sein Zeugniß für den Vorrang der römischen Kirche? Da es in dem Gedächtniß Aller, sowohl Katholiken als Nicht-Katholiken ist, wird es noch nöthig seyn, es hier nach dem Wortinhalt anzuführen? Hat nicht die letzte Anfeindung eines Asters

kritikers \*) und der durch Dr. Katerkamp errungene Sieg des Katholizismus dies Zeugniß so aufgeklärt, daß es ferner keiner Auslegung mehr bedarf? Aber dürfen wir das schönste und kräftigste der Zeugnisse verschweigen? « Da es zu weitläufig seyn würde — schreibt dieser Kirchenlehrer im dritten Buche gegen die Ketzer, 3. K. — in diesem Buche die Folgereihe der Bischöfe aller Kirchen herzuzählen, so sey es genug, durch die apostolische Ueberlieferung und durch die den Menschen verkündigte Glaubenslehre, der größten, uralten, Allen bekannten, von den herrlichen Aposteln Petrus und Paulus gegründeten und geordneten Kirche zu Rom, von welcher diese Ueberlieferung, durch die Folgereihe der Bischöfe, bis auf uns gelanget, alle diejenigen beschämend zu widerlegen, die auf irgend eine Weise, sey es aus üblem Wohlgefallen an sich selbst, sey es aus eitler Ehre oder aus Blindheit und bösem Wahn, unrechtmäßige Ver-

---

\*) Der Kirchenrath und Professor zu Heidelberg Dr. Paulus griff bekanntlich in dem dritten Hefte des Sophronizon gegen H. Grafen zu Stolberg besonders das Zeugniß des h. Irenäus an. Dr. Katerkamp zu Münster übernahm die Verteidigung, und rechtfertigte in der Schrift: Ueber den Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger. Münster 1820. nicht nur das herrlichste der Zeugnisse von dem Primat, sondern deckte auch die Trugschlüsse und Verdrehungen des Dr. Paulus auf. Weit bescheidener als Paulus erklärte J. J. Griesbach den Text des h. Irenäus. Siehe Brevis commentatio de potentione Ecclesiae Romanae principalitate ad locum Irenaei, lib. III. cap. 3. in dem X. Band der Historia theolog. critic. Godef. Lumper ag. 766.

sammlungen halten. Denn es ist nothwendig, daß jede Kirche, das ist, alle Gläubigen, allenthalben mit dieser Kirche übereinstimme, wegen ihres mächtigen Vorranges, in welcher allezeit die von den Aposteln kommende Ueberlieferung sich bei den Gläubigen aller Völker der Erde erhalten hat.» \*) Der Sinn dieser Worte des heil. Irenäus — sagt Dr. Katerkamp S. 32. — tritt bei schlichter Umsicht so klar hervor, daß es nur durch eine Reihe künstlicher Reflexionen möglich ward, einen andern in seine Stelle einzuzwingen. Man verlange daher nicht, daß wir unsere Denkwürdigkeiten mit den Träumen der Austerkritiker anfüllen.

Wenn Tertullian, der im zweiten Jahrhundert die schönste Blume der afrikanischen Kirche war, jetzt als Apologet der montanistischen Ueberrheiten sich zeigt, und eben deswegen gegen den Stuhl Petri eingenommen ist, weil letzterer Montans Ueberwitz verabscheute, dem römischen Bischof den erhabenen Titel: Pontifex maximus, Hohepriester, Episcopus Episcoporum, Bischof der Bischöfe, vorrückt, so giebt er dadurch den Beweis des großen Vorranges, den die ganze christliche Welt in ihm anerkannte \*\*). Aber Tertullian erklärt selbst in einem andern Buche die Meinung aller Christen über

---

\*) Ad hanc Ecclesiam propter potiolem principalitatem necesse est, omnem convenire ecclesiam, haec est, eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique conservata est ea qua ab apostolis, traditio.

\*\*\*) Audio edictum et quidem peremptorium, Pontifex scilicet maximus, Episcopus Episcoporum dicit, etc. Tertullian de Pudicit. Cap. 4.

den Stuhl zu Rom. «Konnte jenem Apostel, auf welchen Jesus Christus seine Kirche gegründet, dem er die Schlüssel des Himmelreichs, und mit demselben die Gewalt gegeben hat, alles auf Erden und im Himmel zu binden und zu lösen; konnte diesem, sage ich, eine unserer h. Wahrheiten unbekannt seyn? So kommet denn, die ihr nach der Erkenntniß des Heils begierig seyd, laßt uns die Kirchen der Apostel befragen und besonders solche, wo sich auf ihrem Stuhle auch ihre Herrschaft noch erhält. In Italien, in eurer Nähe ist Rom und seine ganze Autorität. Kommt also und sehet, was Rom für Unterricht empfieng, und welchen es auch ertheilt.» Warum beruft sich Tertullian hier so ganz vorzüglich auf die Lehre der römischen Kirche? ohne Zweifel, weil er anerkannte, daß alle Kirchen mit dieser Hauptkirche in den Lehren übereinstimmen müssen. Dies erhellet noch klarer aus dem Zusatze, der gleich folgt: *Videamus quid didicerit, quid docuerit, quid cum Africanis ecclesiis contesserarit?* Was ist hier die *Contesseratio*? Ist sie nicht die allgemeine Vereinigung mit der Kirche zu Rom? Soll hier das *contesserare* nicht eben das heißen, was bei Irenäus das *convenire* bedeutet? Tertullian bedient sich im 20. Kap. eines gleichen Ausdruckes: *Contesseratio Hospitalitatis*, wodurch er ohne Zweifel auf den zu Rom bestehenden Gebrauch hin deutet, von den Fremden und Ankömmlingen das Bekenntniß des einen und desselben Glaubens und der Gemeinschaft mit dem Nachfolger des h. Petrus abzufordern \*).

---

\*) *Mos est in Romana ecclesia ab omni homine hos-*

Man verwundere sich nicht, wenn wir noch ein Zeugniß aus Tertullian entlehnen. Je höher das Ansehen dieses Kirchenschriftstellers steht, desto wichtiger ist auch sein Zeugniß. Wir dürfen es aber um so weniger hier übergehen, weil es den Meisten unbekannt geblieben ist. In dem Buche gegen Praxeas beurfundet er das hohe Richteramt des römischen Bischofs, der die Lehren Anderer zu prüfen und zu beurtheilen hat \*), und durch seine Entscheidung die Ruhe und den Frieden anderer Kirchen herstellt. Auch der alte Anmerker, Beatus Rhenanus, machte die Leser auf diese wichtige Stelle aufmerksam. Attende summam Romani Pontificis auctoritatem etiam illis temporibus, dum aliquid aut recipit aut damnat. Wir schöpfen hieraus noch zugleich den Beweis, daß selbst die Irrlehrer dieser Zeit ihre Zuflucht zu dem römischen Stuhle nahmen, um durch das allgemein anerkannte höchste Ansehen desselben ihren Irrthum rechtfertigen zu können.

Je weiter wir fortschreiten, desto stärker vermehren sich die Zeugnisse für die Hauptkirche zu Rom. Wir bleiben noch in Afrika, um den h. Cyprian hören zu können. Ich gestehe es, in manchen Ausdrücken ist er

---

pite libellum fidei exigendi et ita permitti hunc in S. Petrum intrare. — Concil. VIII. Act. 4.

\*) Nam idem tunc Episcopum Romanum agnoscentem jam Prophetias Montani, Priscae, Maximillae, et ex ea agnitione pacem Ecclesiis Asiae et Phrygiae inferentem, falsa de ipsis Prophetis et ecclesiis eorum adseverando et praecessorum ejus, auctoritates defendendo, coegit et literas pacis revocare jam emissas, etc. Cap. I.

undeutlich, zweideutig, ich möchte sagen, zweifelhaft; allein nach den Regeln einer gesunden Kritik muß man die dunkeln Stellen durch die klaren auslegen. In der Schrift von der Einheit der Kirche, wo der h. Bischof vor Spaltungen warnt, sagt er: «Solche geschehen, wenn man nicht zurückgeht auf den Ursprung der Wahrheit, nach dem Haupte sich nicht umsieht, die Lehre des himmlischen Lehrers nicht beachtet... Es bedarf keiner langen Untersuchung... Also spricht der Herr zu Petrus: Ich sage dir, du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen, &c.» Anderswo nennt er den Stuhl Petri die vornehmste Kirche, von der die Einigkeit aller Bischöfe ihren Ursprung hat \*), und gesteht, daß aus keiner andern Quelle die Ketzereien und Spaltungen entsprungen seyen, als: weil man dem Priester Gottes nicht gehorsamet, noch einen Bischof in der Kirche, der zugleich das Oberrichteramt anstatt Christus auf die Zeit vertrete, anerkennt. Denn wenn diesem, wie es Gott befiehlt, die ganze Schaar der Mitbrüder — d. i. alle Bischöfe — gehorchte... würde Niemand durch Zwietracht die Kirche Christi trennen, Niemand, von sich selbst eingenommen, neue Irrthümer hervorbringen \*\*).» Wer

---

\*) *Ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est. Epist. 55. ad Cornelium.*

\*\*\*) *Non aliunde haereses abortae fuerunt, aut nata schismata, quam inde, quod sacerdoti Dei non obtemperatur, nec unus in Ecclesia ad tempus sacerdos, et ad tempus iudex vice Christi cogitatur; cui si secundum magisteria divina obtemperaret fraternitas universa....*

ist es, den hier Cyprian nennt, den Priester Gottes, den Bischof der ganzen Kirche, den höchsten Richter, dem alle gehorchen müssen? Ist es nicht der nämliche, den Tertullian Pontifex maximus, Pontifex Romanns, Episcopus Episcoporum nannte? Ist es nicht der nämliche Bischof, den Cyprian anderswo als die Quelle und den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit uns vorstellt? Petrus, super quem dominus aedificavit ecclesiam et unde unitatis originem instituit. (Epist. 73.) Aus diesen klaren Zeugnissen muß man jene erklären, die im ersten Augenblick dunkel und zweideutig erscheinen \*\*), wie selbst in dem Buche von der Einigkeit der Kirche.

Aber wie stimmt in praktischer Hinsicht mit diesen so entscheidenden Worten das Betragen des h. Märtyrers und Bischofes Cyprian überein? Das Betragen des h. Cyprians? Wer hat im Allgemeinen stets standhafter und kräftiger die Oberaufsicht des Bischofes zu Rom über alle Kirchen der ganzen Welt anerkannt als eben Er? Gab er nicht der römischen Kirche von allem, was in Afrika vorkam, fortlaufende Rechenschaft? Bald unterrichtete er die Päpste von den Verordnungen, die er zum Vortheil der Kirche zu Karthago und ganz Afrika

---

nemo dissidio unitatis. Christi ecclesiam scinderet, nemo sibi placens et lumens seorsim haeresim novam conderet. Epist. 55. ad Cornel.

\*) Vergl. Bellerini de vi et ratione Primatus. Tom. I. Cap. 13. — hielt es der h. Cyprian in Betreff der höchsten geistl. Jurisdiction der Päpste mit Febronius u. Eine Abhandlung. — Dr. Katerkamp's Kirchengeschichte. I. Theil.

erlassen hatte, bald von den Aussprüchen der Konzilien, worin die wichtigsten Gegenstände zur Sprache gekommen und entschieden worden waren; bald foderte er sie auf, die Fülle ihrer Macht über andere Bischöfe zu zeigen, durch Absetzung der untauglichen oder irrgläubigen, oder durch Einsetzung der rechtgläubigen Bischöfe, und da er sich in einem seiner Briefe (Epist. 55.) wundert, wie die Häretiker es wagen durften, über das Meer zu schiffen, um die Hülfe des höchsten Bischofes in Rom nachzusuchen, giebt er zugleich das Geständniß der höchsten Obergewalt der römischen Kirche. «Sie wagen es, über das Meer zu schiffen, und dem Stuhle Petri, jener Hauptkirche, von wo die priesterliche Einheit ausgeht, Briefe von Abtrünnigen und Unheiligen zu überreichen. Sie vergaßen, daß dies die Kirche sey, deren Glaube von dem Apostel gelobt worden ist, bei welcher Treulosigkeit keinen Zutritt hat.»

Ich weiß es, man will uns das Betragen des heil. Märtyrers gegen den Pabst Stephanus vorrücken. Aber man soll doch nie, ohne die hellleuchtende Fackel der Kritik in Händen zu haben, einigen später entstandenen Erzählungen, die dem Rufe der heiligen Männer nachtheilig sind, und den übrigen Zeugnissen widersprechen, unbedingten Glauben beimessen. Wir können uns hier in das weite Feld dieser kritischen Untersuchungen nicht einlassen; aber das scheint uns doch gewiß zu seyn, daß die Gründe, die gegen diese Geschichte der gelehrte Kritiker Dr. Marcellinus Molkenbuhr in seinen Abhandlungen vorgebracht hat, einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen, welcher durch die wohlgelungene Zusammensetzung eines Unbekannten in der katholischen Literatur

zeitung 13. Jahrg. III. Bd. 1822. S. 65. u. f. w. noch erhoben worden ist.

Wir knüpfen jetzt wieder die Kette der Zeugnisse zusammen, die wir für einen Augenblick abbrechen mußten. Von den alten Vätern der ersten Jahrhunderte erbten die spätern die apostolische Lehre. Man durchgehe die Väter aller Jahrhunderte bis auf uns; jederzeit steht der Bischof zu Rom als der heilige Petrus da, als der oberste Bischof der ganzen Welt, vor dem, nach göttlichem Rechte, jedes Haupt sich beugen muß, als dem Centrum der Einheit, woran sich alle Patriarchen und Primaten mit ihren Untergebenen anschließen müssen; als der erste Lehrer der Kirche, wodurch der h. Geist zu uns spricht; als der erste Richter, der in Glaubenssachen die Entscheidung giebt; als die kräftigste Stütze, wodurch, nach der Vorschrift Jesu, die Brüder im Glauben gestärkt werden. Rom hat gesprochen, sagt der h. Augustin, die Streitsache ist abgeschlossen. Petrus hat durch Leo gesprochen, rief unter lautem Beifalle ein allgemeines Konzilium. Laßt uns mit dem apostolischen Throne vereinigt bleiben, sagt der h. Cyrillus von Alexandrien, wie die Glieder mit ihrem Haupte. Denn an den Bischof von Rom müssen wir uns wenden, wenn wir wissen wollen, was wir zu glauben und zu beobachten haben. Wenden wir uns also an ihn, verehren wir ihn über alle Andern; denn er allein hat das Recht zu tadeln, zu verbessern, festzusetzen, zu verordnen, zu binden und zu lösen; mit gleicher Gewalt wie der, dessen Stelle er beauptet, der ihm allein und keinem andern, alles, was er selbst hat, ohne irgend einen Vorbehalt giebt.

Aber wo würde ich endlich durch die Wolke der

Zeugnisse hingetrieben werden? Von den äußersten Gränzen des Orients bis zu jenen des Occidents hört man nur eine Stimme: Petrus lebt noch in dem Bischofe zu Rom. Hierhin, zu diesem göttlichen Stuhle flüchten sich die Heiligen, als zu dem sichersten Hasen; hieran, als dem stärksten Felsen, zerstoßen die Rebellen ihre starrsinnigen Köpfe. Sie können dem allgemeinen Vater den Gehorsam aufkündigen, aber dann hören sie auch auf, Kinder der Kirche zu seyn; sie können einer andern Lehre folgen, aber dann bekennen sie auch offen, daß ihre Lehre nicht die Lehre der allgemeinen Kirche, nicht Jesus Lehre sey; sie können sich einen Bischof wählen, aber wovon wird er seine Gerichtsbarkeit haben? denn die Quelle des Episcopats ist allein in Rom. Sie haben keine Sanction von der allgemeinen Kirche, mithin sind sie auch keine Bischöfe der allgemeinen Kirche. Die Rechte eines Bischofes fließen aus den Rechten Petri und müssen auch wieder dorthin zurückkehren.

Bedarf es einer weitem Ausführung, um eine Lehre zu bestätigen, die nie als von Rebellen in der Kirche Gottes ist bestritten worden? Die Konzilien, die im Namen des h. Geistes sprechen, erklären sie als eine göttliche Wahrheit, wer darf sie in Zweifel ziehen? „Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, mit Genehmigung des allgemeinen Konziliums zu Florenz, und damit alle die Wahrheit glauben, annehmen und bekennen, setzen wir fest, daß der apostolische Stuhl und der römische Bischof den Primat über die ganze Erde behaupten; daß dieser Bischof als Nachfolger des hochseligen Petri, des Apostelsfürsten, der wahre Statthalter Jesu Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und

Lehrer aller Christen sey, und daß ihm, in der Person Petri, von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt verliehen worden sey, die ganze Kirche als Hirt zu regieren und zu verwalten, gleich wie auch in den Akten der allgemeinen Konzilien und in den hh. Satzungen geschrieben steht.“ \*) Dies Bekenntniß unterzeichneten die Griechen, die Armenier, die Jakobiten, Maroniten und Kopten, und wurden dann in die heilige apostolische Kirche wieder aufgenommen; sie verpflichteten sich, nur diese als Kinder der Kirche anzusehen, die diesem Bekenntnisse treu bleiben, jene aber als Treulose zu verwerfen, die ihm untreu werden.

Man kann nicht zweifeln, daß die Päbste die ihnen von Jesus anvertraute und von der Kirche allgemein anerkannte Gewalt auch zu allen Zeiten ausgeübt haben. Die Geschichte bleibt immer der lebendige Zeuge. Durchgeht die Annalen der Kirche von dem ersten Nachfolger des h. Petrus bis auf den jetzt glorreich herrschenden Pabst Leo XII. Ihre Stimme erscholl durch die ganze Welt, wie die Stimme des himmlischen Machthabers. Die Päbste schneiden ab, binden an, beleben und tödten,

---

\*) *Definimus sanctam apostolicam sedem et romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri, principis Apostolorum et verum Christi Vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universam Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Concil. Florentin.*

setzen Bischöfe ein und ab; entscheiden über die Lehre, verwerfen die Irrlehre, rufen Konzilien zusammen, geben den Bischöfen allgemeine und besondere Vorschriften, Entscheidungen, Drohungen, Verweise u. s. w. Man wird sagen: ihnen wird aber auch widersprochen. Würde nicht selbst dem göttlichen Lehrmeister Jesus Christus von den Pharisäern und Schriftgelehrten widersprochen? Wie dieser das Zeichen ist, dem widersprochen wird, so auch sein Stellvertreter. Der Widerspruch dient zur Bekräftigung der Wahrheit. Nie würde diese Lehre über die Primatie des Bischofes zu Rom so umfassend behandelt, so hell aufgeklärt, so gelehrt vertheidiget worden seyn, wenn sie in den letzten Jahrhunderten nicht die heftigsten Widersacher gefunden hätte. Jetzt hat sie die schärfste Prüfung ausgehalten und selbst von den Gegnern das Zeugniß der Wahrheit erzwungen \*)

## §. 3.

Mit der Primatie ist der freie Verkehr zwischen dem römischen Stuhl und den Gläubigen eng verbunden.

Wenn nun aber der römische Papst, vermöge göttlichen Rechtes, die höchste Gewalt und die Oberaufsicht in der ganzen Kirche hat, so muß es ihm auch frei stehen, mit jedem Gliede ungehindert in Verbindung zu treten, und wenn es vermöge eines schon vom h. Freñaus laut ausgesprochenen Grundsatzes nothwendig ist, daß alle Gläubige

\*) Die Zeugnisse der gelehrtesten Protestanten für den Primat des römischen Stuhles findet man bei Barruel und Doller.

gen allenthalben mit der römischen Kirche übereinstimmen, so muß es auch allen Gläubigen frei stehen, sich ungehindert zu dem allgemeinen Vater und Oberhaupte wenden zu können.

Wo freie Religionsübung für die Katholiken war, war auch der freie Verkehr für Alle und Jede mit dem römischen Stuhle erlaubt. Der kirchliche Verein ist eine Kette, wovon der Papst der Mittelpunkt ist. Wer in dieser Kette eine Trennung oder ein Hinderniß der Gemeinschaft verursacht, stört zugleich den kirchlichen Verein. Daher ist die Verweigerung des Verkehrs mit Rom der erste Schritt zu einer Spaltung oder zu einem Schisma \*). Wollte die Hölle einen Angriff auf die göttliche Lehre wagen, so suchte sie zuvor den Zutritt zu dem obersten Lehrer des Glaubens, zu dem, der die Pflicht von Jesus Christus erhalten hat, die Brüder im Glauben zu stärken, vorsichtig zu verhindern oder gänzlich zu verstopfen. Den Vertheidigern der göttlichen Wahrheit wurde der Verkehr mit Rom abgeschnitten, den Häretikern und Rebellen blieb er offen. Finden wir dies nicht in der arianischen und eusebianischen Faktion bei einem Athanasius, Johannes Chrysostomus und mehreren Andern. Wahrlich, die Hölle hätte den Muth dieser Helden besiegt, wenn nicht der Himmel dem allgemeinen Vater der Gläubigen geheime Wege zur Erkundigung eröffnet und die Treue der Gläubigen über den wahren Bestand der Sache ihm Berichte abgestattet hätte.

Es können sich Fälle in der Kirche ereignen und haben sich zu allen Zeiten ereignet, daß der oberste Hirt über gewisse Personen oder über gewisse Lehrgegenstände

---

\*) Sieh Eusebius in Vita Constantini lib. 1. cap. 51.

von mehreren Seiten Erkundigung einzuholen für nöthig findet; wer kann ihm hier den Weg vorschreiben, den er einschlagen soll? Oft waren selbst die ersten Bischöfe der Provinz, welche Verwirrung im Schafstalle Jesu anrichteten; oft betraf die Erkundigung selbst diese Bischöfe. Muß der Pabst sich hier nicht an jene wenden, deren Treue ihm bekannt und die in der Mitte der Treulosen wohnen, von allen Seiten mit der Streitsache vertraut sind? — Und bei der Anstellung neuer Hirten ist es die Pflicht, das Leben, den Wandel, die Lehrgrundsätze und Rechtgläubigkeit der Anzustellenden nachzuforschen, damit er nicht statt Hirten, Wölfe in den Schafstall Jesu setze. Wer sich hier den Nachforschungen der obersten Hirten entziehen will, erregt selbst einen gegründeten Verdacht gegen sich. — Es ist wahr, die Kirche hat Vorschriften erlassen, die im Allgemeinen die nöthigen Aufschlüsse zu geben fähig sind. Aber wie oft ist es schon geschehen, daß die schlaue Schlange, die gewöhnlich verdeckt im Grase herum schleicht, bei diesen Formalitäten die Kirche und das Oberhaupt nichts destoweniger betrogen und listig hintergangen hat? Wie oft unterdrückt die Macht der Könige und Fürsten die Fehler und Verirrungen ihrer Lieblinge oder Schmeichler, die der fromme Eifer der Gläubigen im Geheimen dem allgemeinen Vater entdeckt? Darf hier derjenige, dem die Sorge über alle Kirchen anvertraut worden ist, sich bei diesen feierlichen Ceremonien allzeit beruhigen? Muß er nicht vielmehr die geheimsten Falten der Herzen und Gedanken zu erforschen suchen, ehe er die Seelen, worüber er einst dem göttlichen Erlöser Rechenschaft geben muß, übergiebt? Wenn der Vater aber fraget, darf der Sohn dann schweigen?

Wer diesem Stillschweigen gebietet, entzieht jenem sein angeborenes Recht.

Dem Alterthum war dies eine unbezweifelte Wahrheit. Wir wollen einen Bischof aus Afrika sprechen lassen. „Wenn man den Gliedern ihre Gesundheit wiedergeben will, an wen muß man sich wenden, außer an das Haupt selbst? Denn von wem können wir in Hinsicht auf die Untergebenen mehr Sorgfalt oder zur Sicherung des Glaubens in Gefahren wirksamere Mittel erwarten, als von dem Hirten, der auf dem Stuhle sitzt, dessen erster Bischof von Jesus der Anrede gewürdigt wurde: Du bist Petrus ic.“\*) Eine fast ähnliche Sprache führte im siebenten Jahrhundert der Bischof Stephanus von Dorilea. „Laßt uns zum Oberhirten eilen, laßt uns die Wunden der Kirche jenem Bischöfe anzeigen, dem es gegeben wurde, sie zu heilen, der, wie Petrus, Allen vorgesezt, auch wie er die Gewalt der Schlüssel und die Vollmacht erhalten hat, dem wahren Gläubigen den Himmel zu öffnen und dem Widerspenstigen zu verschließen.“

Wie viele andere dergleichen Beispiele bieten uns die Jahrbücher der Kirche dar. Würde wohl der Pabst Victor die Intriquen der Montanisten errathen haben, wenn Praxeas ihn mit der wahren Beschaffenheit ihrer Lehre nicht bekannt gemacht hätte? Die Archimandriten und Mönche des zweiten Syrien nehmen ihre Zuflucht zu dem Pabst Hormisdas, als die Eutichianer und besonders Severus und Petrus eine grausame Zer-

---

\*) Epist. Possessoris Episc. ad Hormisdam Papam. Tom. II. Collect. Concil. Harduini col. 1037.

störung in den Kirchen ihrer Ergend anrichteten \*). Die Geistlichkeit von Alexandrien wendet sich an den Pabst Leo, um die Ränke des gottlosen Timotheus, der sich auf den Stuhl zu Alexandrien durch Gewalt seiner Anhänger gedrungen hat, zu entdecken. In der Spaltungsgeschichte des Photius erhält Rom die erste Nachricht von den untergeordneten Geistlichen, die dem Schisma abhold, dem apostolischen Throne treu blieben.

Aber ziehen wir uns aus der Ferne in die Nachbarschaft zurück. Um den unberufenen Maximus zu nöthigen, sich dem kirchlichen Richterspruch zu unterwerfen und dem Greuel seiner Ketzereien und seines widerrechtlichen Besizes des Stuhls zu Arles ein Ende zu machen, wendet sich die Geistlichkeit von Valence an den Pabst Bonifacius, bald nachher senden die Priester von Lodeve an denselben Bonifacius Bittschriften und beschwören ihn, seine Gewalt den Angriffen des Bischofs Patroclus entgegen zu setzen. — Wie Rom von allen Seiten Bittschriften und Berichte erhält, so fordert es wieder andere auf, um ihm über wichtige Angelegenheiten und Disciplinar-Gegenstände Erkundigung und Aufschlüsse mitzutheilen. So lebt der immerwährende Verkehr zwischen dem Haupte und den Gliedern, zwischen dem Vater und den Kindern. Der geringste Theil des Körpers muß eben so wie der erhabenste, mit dem Haupte in Verbindung \*\*) stehen, weil jeder

---

\*) Exemplum Relationis Archimandritarum et monachorum secundae Syriae ad Hormisdam Pap. Tom. II. Concil. Harduini col. 105r.

\*\*) In mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung. Denn im gewöhnlichen Gange können unmöglich alle in unmittel-

Theil vom Haupte seine Nahrung und seinen Lebensgeist erhält. Bin ich nicht in Rom, so lebt doch Rom in mir, und bin ich nicht beim Haupte dafelbst, so lebe ich doch durch dasselbe. Niemand kann diese kirchliche Gemeinschaft stören, als der, welcher sich zuvor von dem Einen Körper getrennt hat.

## §. 4.

In zweifelhaften Glaubens- oder Disciplinar-Angelegenheiten erkannte man in ihm ein entscheidendes Urtheil.

Raum hatte der Glaube sich über die Gränzen des Judenlandes verbreitet, so entstanden auch schon über mehrere Punkte Zwistigkeiten und Zweifel. Gott ließ sie zu den Zeiten der Apostel zu, um der Nachwelt den Weg zu zeigen, wie zu jeder Zeit die Religionsangelegenheit müsse geschlichtet werden. Der Geist der Wahrheit leitete an seiner unsichtbaren Hand die Kirche, und sprach durch das sichtbare Oberhaupt derselben die erste Entscheidung aus. — Als zu Antiochien unter den Brüdern Streitigkeiten über die Beobachtung des mosaischen Gesetzes entstanden und dieselben den Aposteln zu Jerusalem zur Entscheidung vorgetragen wurden, erhob sich Petrus an der Spitze Aller und entschied die Zweifel.

---

barer Verbindung mit Rom stehen. Man würde ein Unthier aus dem menschlichen Körper machen, wenn man alle Glieder an das Haupt hieng, sagt Bossuet in der Rede über die Einheit der Kirche — man muß durch die Bischöfe und Erzbischöfe zum h. Stuhl kommen; störet diese Hierarchie nicht, welche ein Bild der Engel ist.

Ihm trat Jakobus und dann die übrigen Apostel \*) bei. Jetzt heißt es: Es hat gefallen dem heiligen Geiste und uns. Apostelg. XV, 28. Die Gemeinde zu Antiochien nahm diese Entscheidung auf und der Streit war beendigt. Sie lasen das Schreiben und freueten sich des Trostes.

Dieses Concilium zu Jerusalem ist — wie der geistreiche Schriftforscher Dr. Kistemaker anmerkt, Apostg. S. 250. — das Ur- und Vorbild der nachfolgenden allgemeinen Kirchenversammlungen. Wie jenes, so wurden diese veranlaßt oder nöthig gemacht und zusammenberufen wegen Irrungen oder Spaltungen oder falscher Lehrer, welche sich erhoben; wie in jenem, so in diesen, war Freiheit der Berathungen und Forschungen, unter der oberen Leitung und dem Vorsitze des Apostels Petrus hier, dort der Nachfolger auf dessen Stuhl, gegenwärtig in Person oder vertreten durch Abgeordnete; wie in jenem, so in diesen, wurden in Angelegenheiten des Glaubens und der Sitten Dekrete abgefaßt, mit Beistand und Erleuchtung des heiligen Geistes, und nöthig zu halten allen Gläubigen; die Decrete jenes wie dieser, wurden allen Gemeinden kund gethan, angenommen von ihnen, auch von den nicht anwesend gewesenen Kirchenvorstehern, so daß sie Gesamtlehre der Kirche Christi waren.

Aber wird das Oberhaupt bei jeder einzelnen, obwohl wichtigen Glaubens- oder Sittenangelegenheit, die Brüder allezeit versammeln können? Nach der ersten Ber-

---

\*) Wie viele der Apostel hier gegenwärtig waren, wissen wir nicht.

sammlung zu Jerusalem verstrichen mehrere hundert Jahre, ohne daß eine zweite konnte gehalten werden, und doch mußten die aufsteigenden Zweifel gelöst, die zerstörenden Irrlehren unterdrückt und die Disciplinar-Gegenstände geschlichtet werden. Wer sprach hier im Namen des heiligen Geistes und durch wen sprach der heilige Geist? Wer führte die Brüder und erhielt durch sein Ansehen die Einigkeit? Wohin wandten sich die Gläubigen und selbst die Vorsteher der Kirchen bei streitigen Sachen? Hätte der weise Stifter hier keine Vorsehung durch ein kräftiges Mittel gethan, fürwahr die Hölle würde bald den Schafstall zerstört haben; ehe die Hirten aus der weiten Entfernung versammelt wären, hätte der Wolf die Heerde schon verzehrt. . . . Doch wie auf das Wort Petri, der den Auftrag hat, die Brüder zu bekräftigen und für den der Sohn Gottes gebeten hat, daß sein Glaube nicht abnehme (Luk. XXII, 32.), die Gemeinde zu Antiochien getröstet wurde, so beruhigte sich auch auf das Wort des Nachfolgers jede andere Gemeinde und erkannte in der Sprache des Oberhauptes die Gesinnung des unzertrennlichen Körpers, der Kirche. Die ganze Kirche hat nie verworfen oder in Zweifel gezogen, was das Oberhaupt, frei entscheidend, in Glaubenssachen ausgesprochen hat.

Bald nach dem Tode des Apostels Petrus nahm bei einer verwickelten Sache die Gemeinde zu Korinth ihre Zuflucht zu dem h. Clemens, als Nachfolger auf dem Stuhle des h. Petrus. Seine Entscheidung war nicht allein ein Trost für die zu Korinth, sondern eine Lehre für mehrere andere Kirchen, bei welchen der Brief dieses Papstes ohne Widerspruch angenommen und öffentlich

verlesen wurde. (Euseb. K. G. III. B. 16. K.) Alles, was das Alterthum von diesem Briefe des h. Clemens meldet, ist wichtig, aber noch wichtiger ist die Untersuchung, warum die von dem Apostel Paulus gestiftete und durch zwei Schreiben beehrte, durch so viele Lehrer berühmte Kirche zu Korinth, jetzt ihre Streitigkeiten nicht einem noch lebenden Apostel \*), nicht dem Bischof zu Jerusalem, nicht einem Jünger der Apostel, sondern dem Bischof zu Rom, Clemens, zur Entscheidung vorstellt? Die Kirche zu Rom war damals arm, durch den Kaiser Domitian hart gedrängt und verfolgt; warum eilen die Korinther hierhin, wo sie nicht einmal sicher sind, daß sie den Bischof dieser Kirche antreffen? Warum befragen sie nicht eine benachbarte Kirche? . . . Nur der mächtige Vorrang, den die Korinther als ein göttliches Erbe des Bischofs zu Rom anerkannten, konnte sie hierhin führen \*\*)

Bald nachher begiebt sich der h. Polycarpus, ein Jünger des Apostels Johannes, der Oberbischof von ganz Asien, wie Hieronymus schreibt \*\*\*), nach Rom zu dem h. Anicetus, theils um eine Gleichförmigkeit in der Paschafeier zwischen den Kirchen Asiens und den Kirchen des Abendlandes zu bewirken, theils um den Pabst wegen anderer Streitigkeiten zu befragen. Aus gleicher Ursache wird Irenäus, des Polycarpus Jünger, jetzt Priester der Kirche zu Lion, von dem dortigen Bischof, oder wie Beda (Hist. Angliae Lib. I. C. 4.) berichtet, von den

\*) Der h. Johannes lebte gewiß noch zu dieser Zeit.

\*\*\*) Vergl. Lumper histor. theolog. critic. Tom. I. pag. 79.

\*\*\*\*) Totius Asiae princeps — Lib. de scriptor. eccles.

Märtyrern dieser Kirche an den Pabst Cleutherius gesendet. Die Geschichte hat uns den Ausgang dieser Gesandtschaften nicht aufbewahrt, aber da der h. Irenäus selbst klar bezeuget, daß in Glaubenssachen alle anderen Kirchen mit der Kirche zu Rom, ihres Vorranges wegen, übereinstimmen müssen, so ist es außer allem Zweifel, daß das Urtheil des Anicetus dem h. Polycarpus, und das des Cleutherius dem h. Irenäus ganz entscheidend gewesen. Es wird auch gesagt, daß, obschon die asiatischen Kirchen in einigen Disciplinar-Punkten von der römischen verschieden waren, doch unter ihnen die Gemeinschaft ungestört geblieben sey. Dies sind Beweise aus dem zweiten Jahrhundert.

Wie die Heerde Christi durch den Zuwachs der Gläubigen in den folgenden Jahrhunderten sich vermehrte, so vergrößerte sich auch die Sorge des obersten Hirten, und der Gegenstände, wo seine Autorität den Richterspruch thun mußte, wurden mehrere. In Afrika brach die Sekte der Donatisten aus. Wohin fliehen beide Theile, die Rechtsgläubigen und die Donatus Anhänger, um Recht zu suchen? Cyprian schickt Abgeordnete nach Rom und vor diesen eilten die Donatisten dorthin. „Mit welcher Stimme wagen sie es,“ schreibt der h. Cyprian Epist. 55., „über das Meer zu schiffen, und dem Stuhle Petri, jener Hauptkirche, von wo die priesterliche Einheit ausgeht, sich mit Briefen von Unheiligen darzustellen! Wie können sie vergessen, daß dies die Kirche sey, deren Glaube von dem Apostel erhoben worden ist, bei welcher Treulosigkeit keinen Zutritt findet?“ Cyprian's Briefe an den Fabian, an den Cornelius und an den römischen Clerus sind

ein ewiges Denkmal für die höchste Autorität der Bischöfe zu Rom in Glaubenssachen.

Bei der nicht geringen Streitigkeit über die Gültigkeit der Kezertaufe richtete der Bischof Dionysius von Alexandrien seinen ersten Brief an den Pabst Stephanus, um vom ersten Stuhle auch die erste Entscheidung zu vernehmen. Bald darauf wird eben dieser große Bischof von seinen Gegnern, den Bischöfen in Pentapolis, welche eine Synode gegen Dionysius gehalten haben, einer angeblich irrigen Meinung wegen bei dem Pabste Dionysius zu Rom angeklagt. (Euseb. K. Gesch. 7. B. 2. und 6. K.) So verehrt zu gleicher Zeit die Demuth und der Stolz, der wahre Glaube und die Häresis den Ausspruch des römischen Bischofs. Dies geschah auch in der Geschichte des Bischofs Marcellus von Anzyra. Er überreicht dem Pabst Julius sein Glaubensbekenntniß und fordert seine Gegner auf, auch zu dem Stuhle zu Rom sich zu begeben, um über die Reinheit seines Glaubens das Urtheil zu hören. (Epiphanius Haeres. 72.)

Wen mag es jetzt noch wundern, wenn der h. Hieronymus, der des Pabstes Damasus Sekretär im vierten Jahrhundert war, sagt, daß er stets beschäftigt gewesen, auf die vom Orient und Occident nach Rom gelangten Synodal-Fragen zu antworten \*) Zu Rom war zu allen Zeiten das höchste Tribunal des Glau-

---

\*) Cum in Chartis ecclesiasticis iuvarem Damasum Romanae urbis Episcopum; et Orientis atque Occidentis Synodicis consultationibus responderem. . . Epist. 11. ad Ageruchiam.

bens. Als Cäcilian, Bischof zu Karthago, von einigen seiner Collegen in Afrika über verschiedene Sachen beschuldigt wurde, schickte Constantin, der große Kaiser, ihn und die anderen Bischöfe nach Rom. Er schrieb an den Pabst Melchades: „Ich habe für gut befunden, daß nur gedachter Cäcilian mit zehn Bischöfen, die ihn anklagen, und mit zehn anderen, die er selbst zu seiner nothdürftigen Verantwortung zu sich nehmen mag, nach Rom absegeln soll, damit er daselbst in eurer und eurer Collegen . . . Gegenwart . . . verhört werden möge.“ (Euseb. 10. B. K. Gesch. 5. K.) Die nämlichen Bischöfe, die hier unter dem Voritze des Pabstes Melchades die Sache Cäcilians zu Rom beurtheilen, legten bald nachher dem Nachfolger, Silvester, die Beschlüsse der Synode zu Arles zur Genehmigung vor. (Epist. Synod. Arelatens. ad Silvestrum Tom. 1. Concil. Harduini col. 261.)

Je stärker der göttliche Glaube Jesu von den Arianern angefeindet wird, desto fester schliessen sich die rechtgläubigen Bischöfe an den Felsen zu Rom. Man begehrt Abgeordnete des Pabstes auf dem Konzilium zu Nicäa, zu Sardika; man sendet demselben die Akten des Konziliums, mit der Bitte sie zu untersuchen und zu bestätigen \*). Sie erhalten dann erst ihr kirchliches Ansehen, nachdem sie durch die Autorität des Hauptes versiegelt sind. Man erkennt öffentlich die Nothwendigkeit an, die wichtigen Glaubensangelegenheiten aus allen

---

\*) Quidquid constituimus in Concilio Nicaeno, precamur, vestri oris consortio confirmetur. Epist. Synodi ad Silvestrum Tom I. Concil. Harduini col. 343.

Provinzen dem römischen Bischöfe vorzutragen \*), und mit ihm den Verband zu unterhalten. Dies gestanden selbst die größten Feinde des Athanasius und ersten Anhängers des Arius, da sie in einem Schreiben sich an den Pabst Julius wenden \*\*), und von ihm den Ausspruch fodern.

Von Tarragone in dem spanischen Catalonien kommen auch Briefe nach Rom, die mehrere den Glauben und die Disciplin betreffende Fragen enthalten. Der Pabst Sirizius antwortet auf alle. Er sagt in dem Eingange seines Antwortschreibens: „Wir tragen die Last Aller, die gedrückt werden, ja in uns trägt diese der Apostel Petrus, der uns als seine Erben in allen Zweigen der Administration, wie wir hoffen, schützt und vertheidiget. \*\*\*)

Unter jedem Pabste und bei jeder neuen Angelegenheit zeigt sich das alte Recht in neuer Kraft. Gehen wir über in das fünfte Jahrhundert. Auf dem Stuhle

\*) *Hoc optimum et valde congruentissimum esse videtur, si ad caput, id est, ad Petri Apostoli sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes.* — Epist. Synod. Sardicens. ad Julium Pontif. Tom. I. Concil. col. 653.

\*\*\*) *Nos ab eo, quod tu statueris, minime descituros . . .* Epist. Ursacii et Valentis ad Julium Pont. lib. 3. hist. eccles. Sozomeni Cap. 22. ex Versione Christorph.

\*\*\*\*) *Portamus onera omnium qui gravantur; quin imo haec portat in nobis beatus Apostolus Petrus, qui nos in omnibus, ut confidimus, administrationis suae protegit et tuetur heredes.* — Epist. ad Himerium tarracoen. Tom. I. Concil. Harduini col. 847.

Petri sitzt Innozentius der Erste, als sich zu Milei in Numidien und zu Carthago die Bischöfe, der Glaubensstreitigkeiten wegen, versammelten. Sie halten Beratungen, fassen Beschlüsse, aber sie glauben, nur durch die Genehmigung des apostolischen Stuhles werden diese gesetzkräftig. Demüthig legen Afrika's Bischöfe ihre Beschlüsse zu den Füßen des Pabstes Innozentius. Er genehmiget sie, und in dieser Genehmigung beurkundet er zugleich die allgemeine Sitte aller Bischöfe der ganzen Kirche. \*) Der h. Augustin, der diesen Konzilien beiwohnte, äusserte in einer Rede seine Freude über den Ausgang der Sache: Jam de hac re duo Concilia ad Romanam sedem missa sunt, inde rescripta venerunt; causa finita est. (Serm. XI. de verb. Apostol.)

Die Hölle weckte neue Verwirrungen, neue Irrlehren in der Kirche. Der Patriarch Nestorius trennt sich von der allgemeinen Lehre; unterstützt von der weltlichen Macht artet seine Rechthaberei in eine wüthende Kezerei aus. Wer fällt hier das Urtheil über den mächtigen

---

\*) Quoties fidei ratio ventilatur, arbitror, omnes fratres et Coepiscopos nostros, nonnisi ad Petrum, id est sui nominis et honoris auctoritatem uferre debere: veluti nunc retulit dilectio vestra, quod per totum mundum possit Ecclesiis omnibus prodesse — Rescriptum Innocentii ad Synodum Melevit. Tom. I. Concil Harduini col. 1012. . . Ecclesiasticae memores disciplinae, vestrae religionis vigorem non minus nunc in consulendo, quam antea, cum pronuntiaretis, vera ratione firmastis; ut qui ad nostrum referendum approbastis iudicium, scientes quid debeatur apostolicae sedi etc. . . Rescript. ad Concil. Carthaginens.

Bischof von Konstantinopel? Cyrillus von Alexandrien berichtet die verwirrte Lage an den Pabst Coelestinus, der zuerst den stolzen Nestorius verdammt, ihn von dem Körper der Kirche abschneidet, und befiehlt, statt seiner einen andern auf den Stuhl zu Konstantinopel zu setzen. Der Spruch des Pabstes gieng jenem des allgemeinen Conciliums zu Ephesus vor und gewann nur durch dasselbe eine größere Publicität. Selbst Nestorius gab sich Mühe, durch listige Vorstellung den Pabst Coelestin für seine Sache zu gewinnen. Warum dies? Weil er wußte, daß durch den Spruch Petri der Zweifel entschieden und die christliche Welt beruhiget wird. Aber der verschmißte Irrlehrer betrog sich. Coelestinus hat gesprochen und die ganze christliche Welt verwarf Nestorius. Die Briefe des Coelestinus, wie auch jene des Cyrillus von Alexandrien und Nestorius sind auf uns gekommen und beschämen jene, die den Richterspruch der Nachfolger Petri stolz verachten wollen.

Wie gieng es zu Chalcedon, wo mehr als fünf hundert Bischöfe gegen Eutiches versammelt waren. Die Väter rufen laut aus: Petrus hat durch Leo gesprochen; dies ist der Glaube Petri, der Glaube Leo's, unser Glaube. Noch schallt das Echo dieser Worte in allen Theilen der Welt. Eutiches wurde durch Leo gebrandmarkt und als solcher von dem Concilium der Welt vorgestellt, seine Lehre verdammt und mit ihm seine Anhänger.

Ich gehe nicht weiter in die folgenden Jahrhunderte. Das Recht der Bischöfe zu Rom ist erwiesen, die Tausende von Zeugnissen, die wir noch anführen könnten,

gäben diesem Beweise zwar ein stärkeres Licht, aber keine neue Kraft. Alle Mächtigen der Erde erkannten die Wahrheit und schützten sie so lange als sie gehorsame Schafe Christi waren. „Wir dulden es nicht,“ sagt der Kaiser Justinian (Epist. ad Episcop. Constantinop.), „daß etwas, was kirchlichen Gegenstandes ist, nicht gleich an Seine Heiligkeit zu Rom berichtet werde; denn diese ist das Haupt aller Priester Gottes und das noch um so mehr, weil so oft an einem Orte Ketzer entstanden sind, diese durch den Spruch und das rechtmäßige Urtheil jenes ehrwürdigen Stuhles sind gezähmt worden \*).“ Derselbe Kaiser überreichte Agapetus beim Antritte des Pontificats sein Glaubensbekenntniß ein, wodurch er ihn als den Vater aller Gläubigen beurkundete. (Baronius ad ann. 536. N. 18.) Mit Recht glaube ich dem Kaiser Justinian einen gleich mächtigen Fürsten zur Seite zu stellen. Er ist Carl G. „Wir haben die kirchlichen Gegenstände der Autorität unterwerfen zu müssen geglaubt, von welcher uns die Canones sagen: wenn sich über wichtigere Gegenstände Schwierigkeiten erheben, so soll deshalb, nach der Vorschrift des heiligen Conciliums und wie es die heilige Gewohnheit erfordert, unverzüglich an den apostolischen Stuhl Bericht erstattet werden \*\*).“

---

\*) Nec patimur, ut quidquam eorum, quae ad ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad ejusdem referatur beatitudinem; quum ea sit Caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum: vel eo maxime, quod quoties in eis locis haeretici pullularunt, et sententia et recto iudicio illius venerabilis sedis coerciti sunt.

\*\*) Placuit nobis ex hoc apostolicam sedem consulere, iubente canonica auctoritate atque dicente: si

## §. 5.

Er hat das Recht, Satzungen und Gesetze für die ganze Kirche zu geben und andere zur Erfüllung der kirchlichen Gesetze durch seine Autorität anzuhalten.

Aus der Idee des Oberhauptes der Kirche, des obersten Bischofs und Aufseher der anderen, des Statthalters Jesu Christi fließt natürlich das Recht, für die ganze Kirche Satzungen und Gesetze zu geben, wodurch die Einigkeit aufrecht gehalten, die Reinheit des Glaubens bewahrt und die Disciplin in allen ihren Zweigen bekräftiget wird. Was ist ein Haupt ohne die Macht der Gesetzgebung? Was wird die Schärfe des Auges nutzen, das den Fehler entdeckt, aber keine Kraft in sich fühlt, ihn auszubessern? Die Kirche, wie jeder andere moralische Körper, bedarf einer festen Ordnung; die Ordnung kann nicht bestehen, ohne einen obersten Regenten, der sie mit gesetzgebender Kraft leitet und die Störer derselben zurechtweist. Mit dem Befehle: Weide meine Schafe, übergab der Erlöser auch zugleich dem h. Petrus den Hirtenstab, die Schafe in Ordnung zu halten.

Das erste Gesetz gieng von Jerusalem aus, wo die Beschneidung abgeschafft ward. Diesem folgten ohne Zweifel mehrere andere, die, wenn sie vielleicht nicht sogleich eine Allgemeinheit erhielten, doch aus der nämlichen Macht hervorgiengen. Die Uebergabe hat sie uns aufbewahrt und

---

*majores causae in medio fuerint devolutae, ad sedem apostolicam ut sancta Synodus statuit et beata consuetudo exigit, incunetanter referatur. . . Fragment. Epist. Caroli apud Baluzium Tom I. fol. 327.*

einen Theil davon den apostolischen Canones einverleibt \*). Wir beobachten noch manches, was Gesetz der ersten Päbste ist. Man lese die Leben derselben bei dem Bibliothekar Anastasius, der zugleich die Satzungen, die sie erlassen, anführt. Die Kritik verwirft gewöhnlich die meisten päbstlichen Decretalbriefe vor der Epoche des Pabstes Sirizius, nicht weil von den früheren Pabsten keine allgemeine Decrete oder Satzungen erlassen worden, sondern weil die uns von Isidor überlieferten klare Spuren der Verfälschung oder Unächtheit an sich tragen. Tertullian erwähnt schon eines zu seiner Zeit über die Bußzeit von dem Bischof zu Rom erlassenen peremptorischen Decrets, woraus es offenbar wird, daß die Pabste damals Decrete für die ganze Christenheit gaben \*\*).

Beim Anfange des vierten Jahrhunderts baten die in der Synode zu Arles versammelten Väter den Pabst Silvester, er möge über die feste Observanz der Ostersfeier eine allgemeine Verordnung an alle Bischöfe erlassen, damit hierin eine Einigkeit überall herrsche. Ohne Zweifel hat der Pabst den Wünschen der Bischöfe entsprochen, ob schon hiervon nichts zu uns gekommen ist \*\*\*). Die

---

\*) Vergl. Beveregius: *Canones Apostolor. vindicat.*

\*\*\*) Audis etiam edictum esse propositum et quidem peremptorium; Pontifex scilicet Maximus, quod est Episcopus Episcoporum, edicit: Ego et mochia et fornicationis delicta poenitentia functis dimitto. *Libr. de Judicit.*

\*\*\*\*) Primo loco de observacione Paschae dominici, ut uno die et uno tempore per omnem orbem a nobis observetur, et juxta consuetudinem litteras ad omnes tu dirigas. *Epist. Synod. ad Silvestrum Pap. Tom. I. Concil. Harduini. col. 261.*

Väter berufen sich in dem Schreiben an den Papst auf eine alte Gewohnheit, *juxta consuetudinem*, woraus wir wieder den Schluß ziehen, daß die Vorgänger des Silvester gleiche General-Decrete an die Bischöfe erlassen haben. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß die päpstlichen Decrete zuweilen nicht einigen Widerspruch erlitten oder nicht eine allgemeine Annahme gewinnen konnten. Sie betrafen oft nur einzelne Provinzen; oft war der Disciplinar-Gegenstand für die Allgemeinheit nicht erforderlich, oft waren die Neubekehrten noch nicht reif genug für die Strenge der Disciplin. Das ist gewiß, der Widerspruch und die Nichtannahme geschah nie deswegen, weil man dem Papste das Recht absprach, allgemeine Gesetze für alle Gläubigen zu ertheilen.

Als zur Zeit des Arianismus einige sich von ihrem Eifer gegen die Arianer so weit hatten verleiten lassen, daß sie behaupteten, alle von den Arianern Getauften müßten von neuem getauft werden, entschied der Papst Liberius das Gegentheil und ließ diese Entscheidung allen Bischöfen bekannt machen. Sirizius, der in dem Brief an den Himerius von Tarragona sich auf diese Entscheidung bezieht, nennt sie zugleich ein allgemeines Decret, *generalia decreta* \*). Auf gleiche Art nannte Liberius die Verfügungen, die er gegeben hatte, nicht seine, sondern apostolische Satzungen \*\*).

---

\*) *Post cassatum Ariminense concilium missa ad Provincias a veneranda memoriae Praedecessore meo generalia decreta prohibeant. Epist. Siricii ad Himerium Tarracon.*

\*\*\*) *Nunquam mea statuta sed apostolica ut essent*

In diesen goldenen Zeiten kannte noch Niemand das Princip, das der Wahnsinn der spätern Zeit erfunden hat: die Gesetze der geistlichen Obern hingen von der gutwilligen Aufnahme der Untergebenen ab. Da der Pabst Sirizius an den Bischof Himerius schreibt, und ihm Vorschriften über verschiedene Disciplinar-Gegenstände macht, befiehlt er zugleich, daß alle unbedingt dieselben annehmen sollen. *Quid ab universis posthac ecclesiis sequendum sit, quid vitandum, generali pronuntiatione, decernimus.* (Epist. 1. Siricii.) Sein Nachfolger Celestinus sagt: die Pabste seyen von Gott auf den Spiegel gesetzt, daß sie das, was züchtigenswerth ist, züchtigen, und was beobachtet werden muß, bestimmen \*). Von Sirizius erhielt das Eölibat-Gesetz für die höhern Weihen seine ganze Ausdehnung, wie Petrus de Marka (lib. 1. de Concord. Cap. 8.) beweiset.

Die Nachfolger auf dem apostolischen Stuhle glaubten sich sogar an die Verordnungen ihrer Vorgänger gebunden, und berufen sich deshalb in ihren Antworten auf dieselben als allgemeine Gesetze. Innocentius I. weist den Bischof Exuperius auf die von Sirizius

---

*semper firmata et custodita, perfecti. Secutus morem ordinemque majorum, nihil minui passum sum. Epist. ad Constantium.*

\*) *In Speculis a Deo constituti, ut vigilantia nostrae diligentiam comprobantes, et qua coercanda sunt rascemus et quae observanda sunt, sanciamus. Epist. 4. Coelestini ad Episcop. Provinciae Viennens. et Narbonens. C. 1.*

erlassenen Anordnungen und verlangt, daß sie in ihrem ganzen Umfange beobachtet werden sollen. Mit einer noch stärkern Energie schrieb der Pabst Zosimus an den Bischof Hesichius von Salona und versichert, daß jede Uebertretung der geistlichen Satzungen ohne Rücksicht der Person oder des Orts, von ihm streng geahndet würde. *Sciat quisque haec postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum, ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationum, si hoc putet post tot prohibitiones impunitari.* (Epist. 1. ad Hesichium Tom. I. Concil. Harduini col. 1234.) So schrieb auch der Pabst Leo an die Bischöfe, daß sie die Satzungen, die sowohl von seinem Vorfahrer Innocentius, als von allen frühern über die kirchlichen Angelegenheiten erlassen worden, streng beobachtet werden sollen, widrigenfalls sie auf keine Rücksicht Ansprüche machen dürften \*).

Man wird vielleicht fragen, wie es möglich war, daß diese päpstlichen Satzungen in den Tagen der Verfolgungen oder bei so mannigfaltigen Beschwerden eine allgemeine Publicität in der Kirche erhielten. Es stand gewiß nicht in der Gewalt der Päbste, ihre Gesetze durch einen Herold in allen Gegenden verkündigen zu lassen. Hören wir, was Innocentius hierüber in einem

---

\*) *Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et Canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari.* Epist. IV. Cap. 5.

Schreiben an Alexander von Antiochia bestimmt. *Gravitas tua haec ad notitiam Coepiscoporum vel per Synodum, si potest fieri, vel per harum litterarum recitationem faciat pervenire, ut omnium consensu studioquè firmentur.* Einen doppelten Weg bezeichnet also der Pabst, auf welchem die kirchlichen Verordnungen zur Kenntniß der übrigen Bischöfe gelangen mögen. Der erste ist: sie sollen den in einer Synode versammelten Bischöfen mitgetheilt werden, damit sie durch die allgemeine Bestimmung ein desto stärkeres Ansehen und desto größere Kraft von aussen erhalten möchten. Sollte aber eine Synode nicht füglich versammelt werden können, so sollen Abschriften den übrigen Bischöfen gesandt werden. Dies Geschäft lag dem besonders ob, an den der päpstliche Decretalbrief speciali nomine, wie der Pabst Sirizius sich ausdrückt, gerichtet war, So schrieb dieser Pabst an den Bischof Himerius: „Du sollst Sorge tragen, daß das, was wir dir geantwortet haben, zur Kenntniß aller andern Bischöfe komme, nicht nur derjenigen, die zu deiner Diöcese gehören, sondern auch der, welche in Carthagena, Lusitanien und Gallizien, oder in den angränzenden Provinzen sind“ \*). So befahl

---

\*) *Haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium Coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem, et non solum eorum, qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses et Boeticos, Lusitanos atque Gallicos, vel eos qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Epist. 1. N. 20.*

auch der Pabst Innocentius den macedonischen Bischöfen, da er ihnen das gegen Bubalius und Taurianus gefaßte Urtheil zustellte, daß sie es den andern Bischöfen mittheilen sollten. *Hanc paginalem nostram sollicitius episcopis Cretensibus relegendam mittite, ut sciant plenissime, quid sit de Bubalio et Tauriano caeterisque pronuntiatum.* (Epist. 18. §. 2.). Der Pabst Zosimus, der dem Bischof Patroclus von Arles auf verschiedene die Grade der Weihe betreffende Fragen geantwortet hatte, setzte den Auftrag hinzu: *Scripta nostra in omnium facies notitiam pervenire.* (Epist. 7.)

Hieraus löst sich eine Beschweriß, die den Kritikern oft Gelegenheit gegeben hat zu gewagten Vermuthungen, die in der Geschichte keinen Grund hatten: warum nämlich ein und der nämliche päpstliche Brief nicht selten verschiedene Aufschriften habe. Er wurde dem einen Bischof zugeschickt unter dessen Namens-Aufschrift, von diesem gieng er zu andern und so weiter, wodurch die Aufschriften anwuchsen. Z. B. die Aufschrift des Briefes des Pabstes Leo: *Episcopis per Campaniam, Picenum et Tusciam et universas provincias.* Vergl. Coustant *Diss. de antiq. Canon. collect. Cap. 2. §. 47.*

Von den Bischöfen kamen diese kirchlichen Anordnungen zu den übrigen untergeordneten Geistlichen und durch diese zu den Gläubigen, ohne daß sie je einer weltlichen Untersuchung unterworfen wurden. Die Promulgation und Publication der kirchlichen Geseze gieng durch bloß geistliche Kanäle bis zur Allgemeinheit der Gläubigen, die sie in heiliger Einfalt des Glaubens und Gehorsams annahmen und befolgten. Je reiner diese Kanäle waren,

desto aufrichtiger verehrte die ganze Kirche die Satzungen des obersten Hirten; selbst die Machthaber der Erde zeigten hier, daß sie Kinder der Kirche seyen.

Das Placetum regium hat eine finstere Zeit des Stolzes und Ungehorsams erzeugt, Untugenden, die fortwährend ihre mächtigen Flügel auszubreiten wagen.

### §. 6.

#### Von der Wahl des kirchlichen Oberhauptes.

Ob schon Jesus Christus seinem ersten Stellvertreter Petrus unmittelbar angeordnet, so überließ er doch die Bestellung der Nachfolger des h. Petrus der Leitung des h. Geistes, den er seiner Kirche versprochen hat. Der h. Clemens spricht daher schon von einer Successionsregel, welche die Apostel aus göttlicher Eingebung der guten Ordnung wegen bestimmt hätten \*). Welche war diese Successionsregel? Sie, die Nachfolger im Episcopat, wurden von den Aposteln und ersten Kirchenvorstehern angefehrt mit Beistimmung und Bewilligung der Gemeinde. *Constitutos ab illis et deinceps ab aliis viris eximiiis, consentiente et approbante universa ecclesia.* (Clemens Epist. I. ad Corinth.) Diese von den ersten Vorstehern und Dienern der Kirche ausgehende Wahlordnung schien für die äußere Ruhe und Einigkeit der

---

\*) *Apostoli cognoverunt per dominum nostrum Jesum Christum, quod futura esset contentio de nomine episcopatus; ob eam ergo causam, accepta perfecta praecognitione, constituerunt supradictos et deinceps futurae successionis regulam tradiderunt.* Epist. I. ad Corinth. §. 44. Tom. I. Patr. apost. Cotelerii fol. 171.

ganzen Kirche und für das Ansehen der Diener derselben das sicherste Mittel; doch erlebte sie in der Art manchen Wechsel.

Man kann füglich die Wahlordnung der römischen Päbste in vier Epochen eintheilen \*). Die erste geht von dem Pabste Cinius vom J. 69. bis zu dem unter dem Pabste Damasus ausgebrochenen Schisma gegen das J. 367. In dieser Zeit wurden die römischen Bischöfe, wie die übrigen Bischöfe, durch die Wahl der römischen Klerisei, mit Beistimmung des Volkes, durchgehends gewählt, und die Gewählten von den Gläubigen der ganzen christlichen Welt als die rechtmäßigen Nachfolger des h. Petrus und Statthalters Jesu anerkannt. Einen sehr bewährten Zeugen hierfür findet man in dem h. Cyprian, der in mehreren Briefen, wo er von der Wahl des Pabstes Cornelius spricht, bekennt, daß derselbe durch die Stimme und Wahl der anwesenden Bischöfe, worunter auch einige aus Afrika und andern Gegenden waren, und der römischen Geistlichkeit, mit Einstimmung des gläubigen Volkes sey auf den Thron erhoben worden. Hören wir, wie er sich in seinem 52. Briefe an den Antonian hierüber ausdrückt. „Cornelius ist römischer Bischof geworden auf das Urtheil Gottes und Christi, auf das Zeug-

---

\*) Mabillon Tom. II. Musei ital. pag. CIX. §. 17. theilt sie in sechs Epochen. Die erste von Petrus bis zur Zeit des Kaisers Constantin; die zweite von Constantin bis zum Justinian; die dritte von Justinian bis Carl G.; die vierte bis zur Wahl des Pabstes Formosus; die fünfte von dem Pabste Formosus bis zum Kaiser Otto G.; die sechste von Otto G. bis zu der Zeit des Pabstes Alexander III.

nist beinahe der ganzen Geistlichkeit, auf die Stimmung des gegenwärtigen Volks, von den Versammlungen der ältern Priester und bewährten Männer, da keiner vor ihm auf die erledigte Stelle des Fabians, das ist: des h. Petrus und auf den bischöflichen Stuhl war gesetzt worden. Da er nun nach göttlichem Willen und mit Bewilligung unser Aller diesen heiligen Stuhl eingenommen hat, so muß jeder andere, der jetzt noch dort Bischof werden will, abgewiesen werden; derjenige, so die kirchliche Einigkeit nicht beibehält, soll auch die kirchliche Ordination nicht erhalten.“ \*) Man darf die Worte, deren er sich hier über die Beistimmung des Volkes bedient: *de plebis quae tunc adfuit, suffragio*, nicht von einem wirklichen Wahl- oder Stimmen-Rechte verstehen. Der h. Märtyrer erklärt sich näher hierüber in einem andern Briefe, wo er sagt: „Es rührt, wie wir sehen, von Gott her, daß der Bischof, in Beiseyn des Volks, unter Aller Augen gewählt und durch das öffentliche Zeugniß als ein Würdiger und Fähiger bestätigt wird.“ \*\*)

---

\*) *Factus est Cornelius Episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit, suffragio et de sacerdotum antiquorum et bonum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani locus, id est, cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret; quo occupato, de Dei voluntate atque omnium nostrum consensione firmato, quisquis jam Episcopus fieri voluerit, foris fiat necesse est, nec habeat ecclesiasticam ordinationem, qui ecclesiae non tenet unitatem. Epist. 52.*

\*\*) *Videmus de divina auctoritate descendere, ut sacerdos, plebe praesente, sub omnium oculis deligatur,*

Die zweite Epoche fängt mit der Wahl des Pabstes Damasus an und beschließt unter Benedict II. oder nach anderer Gelehrten Urtheil unter Zacharias gegen das Jahr 741. In dieser Epoche unterstützte anfangs die weltliche Macht die Wahlen, gieng aber bald weiter und maßte sich das Wahlrecht selbst zu. Der Kirchen-Geschichtschreiber Sozomen berichtet (lib. IV. Cap. 11.), die Väter der römischen Synode hätten den Kaiser Valentinian gebeten, den von ihnen gewählten Damasus in Schutz zu nehmen, und gegen die Macht und den Anhang des eingedrungenen Ursicinus auf dem Stuhle Petri zu unterstützen. Im Anfange des fünften Jahrhunderts. erforderte eine neue Spaltung die Beihülfe der kaiserlichen Macht. Der größere Theil der römischen Geistlichkeit hatte den alten ehrwürdigen Priester Bonifacius als Pabst erwählt; der geringere Theil aber den Eulalius. Dieser fand bei dem Stadt-Präfect Symmachus Eingang und Unterstützung. Der Streit sollte auf Befehl des Kaisers Honorius in einer besonders dazu angeordneten Versammlung der Bischöfe untersucht werden; allein Eulalius griff schon früher ein, und zog gegen die Ordre des Kaisers in Rom ein, wodurch er mit der Gnade des Kaisers auch den unrechtmäßig erworbenen päpstlichen Sitz verlor. Honorius befahl, ihn aus der Stadt zu jagen und den Bonifacius einzuführen. Dies ist nach dem Zeugniß des N. Pagi das erste Beispiel, wo die kaiserliche Macht sich in die päpstlichen Angelegenheiten einmischte und dieselben entschied, welches die folgenden

---

et dignus atque idoneus publico iudicio et testimonio comprobetur. Epist. 68.

Könige Italiens bald nachzuahmen wußten \*). Der König Theodorich gab sogar das Gesetz, daß ohne seine Zustimmung kein neuer Pabst gewählt werden sollte. Der König Theodorich gieng noch weiter und setzte aus eigener Macht an die Stelle des verstorbenen Pabstes Johannes I. Felix VI., und obschon die ganze Geistlichkeit und das Volk, selbst der römische Senat gegen dieses gewaltsame Verfahren protestirte und den Felix als Pabst nicht anerkennen wollte, so überwand doch endlich die Macht Theodorichs den Muth der Klerisei, die einwilligte und, um die Spaltung zu meiden, Felix annahm. — Mit dem Untergang der Gothen-Herrschaft in Italien gewann die Kirche zwar ihre frühere Freiheit wieder, aber der Stolz des Pabstes Vigilius öffnete bald wieder dem Kaiser Justinian oder dessen Gemahlin die Thüre, sich in die Gerechtsame der Kirche einzumischen und die Oberhirten zu bestellen. Wie früher, so mußte auch jetzt bei der Wahl des römischen Bischofs der kaiserliche Consens zuvor eingeholt werden. Das Inaugurationsdiplom wurde gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme ausgefertigt \*\*); vor dieser Ausfertigung wurde die Ordination des Neugewählten nicht vorgenommen, und die Administration der Kirchensachen, die Unterzeichnung der Urkunden &c. blieb dem Archipresbiter und Archidiacon so

---

\*) Hoc Bonifacium inter et Eulalium dissidio factum, ut primum Honorius deinde Italiae reges alii aliis temporibus sese Romani Pontificis electioni immiscuerint. Pagi ad ann. 419. N. 2.

\*\*\*) Vergl. Papebroch Con. historic. fol. 116. Mabillon Commentar. in Ordin. Roman. Cap. 18. Tom. II. Musei ital. pag. 113.

lange überlassen \*); Kaiser Heraclius zeigte sich gegen die Kirche liberaler, hob unter dem Pabste Agatho die früheren Gesetze auf und gestattete die freie Pabsteswahl, ohne vorher eingeholten kaiserlichen Consens. Constantin Pogonatus bestätigte die Verordnung seines Großvaters.

Von dieser Zeit kann man die dritte Epoche berechnen, die unter den fränkischen Königen oder unter den Carolingern fortgeht. Die Kirche freuet sich jetzt wieder des Besitzes ihres ursprünglichen Rechtes. Schon des Pabstes Zacharias Wahl wurde frei, ohne die Zustimmung des Exarchen von Italien einzuholen oder abzuwarten, vorgenommen. — Wer möchte sich nun bereden lassen, ein bald folgender Pabst habe dies Recht wieder den Kaisern übertragen? Steht es in des Pabstes Macht, die Kirche der ursprünglichen Rechte willkürlich zu berauben? Schon diese einzige Frage muß dem nachdenkenden Kritiker den Bericht des Sigebert verdächtig machen, indem er angiebt, der Pabst Adrian habe dem Kaiser Carl G. das Wahlrecht der Pabste und die Investitur \*) der Bischöfe in einer zu

---

\*) Benedict II. war der erste, der als gewählter, aber noch nicht consecrirter und inthronisirter Pabst ein Sendschreiben an Petrus Notarius Regionarius erließ, unter dem Titel: Benedictus Presbyter et in Dei nomine Electus sanctae sedis Apostolicae, Petro Notario Regionario.

\*\*) Sigebertus in Chronico ad ann. 773. Tom. I. Scriptor. German. Pistorii fol. 780. edit. Struvii. — Iterumque Romam rediit, Synodum constituit cum Adriano Papa aliisque religiosis 153 episcopis et abbatibus, in qua Adrianus Papa cum universali Synodo, dedit ei ejus eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem, dignitatem quoque principatus insuper Archiepiscopos et

Rom im Jahre 773 gehaltenen Synode von hundert drei und fünfzig Bischöfen feierlich übertragen. Mabillon scheint diesem Berichte Glauben beizumessen und durch eine spätere Urkunde \*) unterstützen zu wollen. Der Kaiser Lothar soll sich nämlich im Jahre 844 auf dies Recht in einem Schreiben an den Pabst Sergius II. bezogen haben \*\*). — Vor Sigebert oder doch wenigstens um die nämliche Zeit, führt der Verfasser der Geschichte der römischen Päbste bei Pez (Tom. I. noviss. Thesauri Anecdotor. Part. III. col. 569.) dieselbe Angabe an und zwar mit den nämlichen Worten, so daß man den Verdacht schöpfen muß, einer habe dem andern nachgeschrieben. Indessen finden sich so viele wichtige Gründe gegen diesen Bericht, daß man ihm kaum Glauben beimessen kann. Wir wollen hier jene nicht anführen, die Baronius ad ann. 773 schon vorgebracht hat. Mit größerer Kritik behandelten diesen geschichtlichen Gegenstand Petrus de Marca und Anton. Pagi. Sie beweisen die Fabel aus den gleichzeitigen Schriftstellern, Florus Magister und Lupus von Ferara; ja selbst aus den Briefen des

---

episcopos, per singulas provincias ab eo investituram accipere definivit, et ut nisi a rege laudetur et investitur episcopus, a nemine consecretur; omnesque huic decreto rebelles anathematizavit, et nisi resipiscerent, bona eorum publicari.

\*) Mabillon Musei ital. Tom. II. pag. CXIV.

\*\*\*) Lotharius filium suum Ludovicum cum Drogone Mediomatricum episcopo dirigit, acturos, ne deinceps decedente Apostolico quisquam illic praeter sui jussionem Missorumque suorum praesentiam ordinaretur Antistes. — Annales Bertinian.

Pabstes Adrian an den Kaiser Carl. Vergl. Pagi ad ann. 774 N. 13. In der von Miräus nach den besten Handschriften veranstalteten Ausgabe des Sigebert ist die obige Stelle nicht enthalten, woraus es wahrscheinlich wird, daß sie später, vielleicht aus der oben angeführten *Historia Roman. Pontificum*, ist eingeschoben worden. Der Verfasser der Geschichte von Mailand (Tom. IV. *Scriptor. italic.*), der im zwölften Jahrhundert gelebt hat, berührt zwar auch die römische Synode und sagt: Qui (Adrianus) primus annulos et virgas ad investigendum episcopatus Carloni donavit. (libr. II. Cap. XI. de Hadriano.) Allein diese Ausführung der Conciliar-Unterhandlungen macht den Bericht über die päpstliche Schenkung und Uebertragung des Investiturrechtes vollkommen fabelhaft. Denn in dieser Synode soll der h. Ambrosius und der von diesem heiligen Lehrer zu Mailand eingeführte Ritus gänzlich verworfen worden seyn. — Keiner der gleichzeitigen Scribenten kennt die im Jahre 773 zu Rom gehaltene Synode. Der Abt Regino führt zwar eine Synode auf das Jahr 773 an, allein diese wurde vor dem Angriff der Longobarden zu Genua gehalten \*). Endlich scheint mir das Stillschweigen der Anhänger Heinrichs gegen den Pabst Gregor VII. in der Investitur-Streitigkeit eine volle Ueberzeugung von der Erdichtung dieser Angabe zu geben. Der h. Anselm von Lucca sagt sogar mit klaren Worten, daß kein Regent nach der von Con-

---

\*) Genuam civitatem veniens Synodum tenuit. Lib. 2. *Chronie. Reginon. Tom. I. Scriptor. German. Pistorii fol. 36.*

stantin wieder zurückgegebenen Wahlfreiheit, dieselbe mehr angegriffen habe. Attendat posteros eorundem, quia hoc contrarium Deo erat, penitus respuisse. (Tom. III. Thesaur. Canisii fol. 579.) — Der Kaiser Lothar bezieht sich keineswegs, wie Mabillon meint, auf die den fränkischen Königen eingeräumten Gerechtsame oder auf das Carl von Hadrian I. übertragene Recht, sondern will vielmehr die Einholung des Consens aus seiner kaiserlichen Macht herleiten, wie Anastasius erzählt. Bei der Ankunft zu Rom erkannten aber die Gesandten Lothars, Ludwig und Drogo, den Sergius ohne weiters als Pabst an. Lothar scheint nur deswegen aufgebracht gewesen zu seyn, daß ihm die Wahl des neuen Pabstes nicht nach üblichem Gebrauch sey angezeigt worden. Vergl. Anastasius in Vita Benedicti III.

Unter Otto I. nahm die Sache wieder eine verderbliche Wendung. Anfangs wurde bestimmt, die päbstliche Wahl soll canonice et juste vorgenommen, und der gewählte Pabst dann in Beisehn der kaiserlichen Gesandten consecrirt werden. Allein bald gieng Otto weiter, setzte eigenmächtig einen Gegenpabst und ließ sich von den Römern den Eid geben, nie ohne des Kaisers Zustimmung einen Pabst zu wählen \*). Bei der nächsten Wahl wurden die Römer schon eidbrüchig und behaupteten ihr altes Recht, allein sie mußten dem Schwerte des Kaisers weichen.

---

\*) Vergl. Baronius ad ann. 963. Natalis Alexander Diss. 16. in Histor. eccles. Saeculi IX. et X.

Mit Nicolaus II. fängt die letzte Epoche an. Nicolaus, der wie Petrus Damiani schreibt, ein Mann von großer Belesenheit und großem Scharfblick war, erkennend, wie einwirkend die Obergewalt der Kaiser auf den großen Haufen der römischen Klerisey und des Volkes sey, übertrug zuerst das Wahlrecht den Cardinal-Bischöfen, dann den übrigen Cardinalen mit Beistimmung der untern Klerisey und des Volkes, wobei doch des Kaisers Recht vorbehalten wurde \*). Baronius nennt diese Conciliar-Verfügung sehr zweckmäßig und für die damaligen Zeiten durchaus nöthig\*\*), allein sie ließ der weltlichen Macht noch Thür und Thor offen, wie wir aus der Geschichte Heinrichs IV. und V. wissen. Erst unter Paschal II. stand Heinrich V. von seinem vermeinten Rechte ab, und gestattete den Cardinal-Bischöfen die künftige freie Wahl, die unter Alexander III. befestigt wurde.

So waren denn endlich von außenher wenigstens die stärksten und gewöhnlichen Hindernisse, wodurch die Wahl oft gestört worden, glücklich beseitiget; jetzt war aber auch zu sorgen, daß nicht unter den Wählenden Zwistigkeit

---

\*) In primis Cardinales episcopi diligentissime simul de electione tractantes, mox ipsi Clericos Cardinales adhibeant, sicque reliquus Clerus et populus ad consensum novae electionis accedat, nimirum praecaveantes, ne venalitatis morbus aliqua occasione subrepat. — Decretum de elect. R. Pontif. apud Baronium ad annum 1059. N. 25.

\*\*) In hoc Concilio de Romanorum Pontificum constitutio edita est pernecessaria temporibus istis, quibus vis tyrannica vigeret. Baronius ad ann. 1059. N. 24.

und Spaltung eintrete. Alexander III. verordnete daher mit Genehmigung der Synode von dreihundert Bischöfen, daß, wenn vielleicht unter den Cardinälen keine volle Einigkeit über den zu wählenden Papst erreicht werden könnte, derjenige es seyn sollte, für den zwei Theile der gegenwärtigen Cardinäle stimmten; der dritte Theil soll entweder den übrigen zweien Theilen beipflichten oder nicht beachtet werden \*).

Damit aber auch die Wahl nicht lange ausgesetzt bliebe, führte Gregor X. in dem Concilium zu Lion das Conclave ein. Schon bei der Wahl dieses Papstes waren die unter sich uneinigen Cardinäle zu Viterbo — nicht auf Anrathen des h. Bonaventura, wie einige Schriftsteller melden, sondern — auf Befehl des Stadtpräfecten Rayner Gatto und des Stadtraths, Präsidenten Albert de Monte, bono in ein besonderes Gemach eng eingeschlossen, damit sie die Wahl beschleunigen möchten \*\*). In dem General-Concilium wurde aber dieser zu Viterbo durch die Noth eingeführte Gebrauch als ein Gesetz bestimmt und nähere Anordnungen deshalb festgesetzt.

Das Conclave soll an dem Orte gehalten werden, wo

---

\*) *Ut si forte inter Cardinales de substituendo summo Pontifice non poterit esse plena concordia et duabus partibus concordantibus pars tertia concordare noluerit, aut sibi alium praesumpserit nominare, ille absque ulla exceptione ab universali ecclesia Pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus.* —

\*\*) Vergl. Odoric. Raynald ad ann. 1271 und Franc. Pagi Breviarium historic. Tom. III. pag. 385.

der letzte Pabst gestorben ist. Stirbt er zu Rom, so ist hierzu in dem Vatican-Palaste die Kapelle der Paulina bestimmt, wo gleich die Anstalten dazu getroffen werden. Sobald der Pabst nämlich gestorben ist, erscheint der Cardinal-Kämmerer in violettem Gewande an der Thüre des päpstlichen Zimmers, berührt solche dreimal mit einem goldenen Hammer und nennt jedesmal des Verstorbenen Tauf-, Familien- und päpstlichen Namen. Hierauf erklärt er in Gegenwart des Kammer-Prälaten und der Notarien, welche die Ceremonien zum Protokoll nehmen, daß der Pabst todt sey. — Nach dieser Ankündigung wird demselben Cardinal der Fischerring überreicht, den er mit demselben goldenen Hammer zerschlägt, dessen Stücke dem Ceremoniarius zufallen. Dann nimmt er im Namen der apostolischen Kammer den Vatikan in Besiß, begleitet von den Kämmerlingen in schwarzer Kleidung. Nach der Uebernahme des Palastes schießt er Wachen an die Stadthore, auf die Engelsburg und auf die übrigen Plätze. Und wenn so für die Sicherheit der Stadt gesorgt ist, zieht er aus dem Vatican, umgeben von den Schweizern, die gewöhnlich seine Heiligkeit begleiteten, in seiner Karosse, vor welcher der Hauptmann der päpstlichen Leibwache vorherreitet. Sobald sich dieser Zug in Bewegung setzt, kündigt die große Glocke des Kapitols den Tod des Pabstes an. Von den Pönitentiarien der St. Peterskirche und von den Kaplänen des verstorbenen Pabstes wird in zwischen der Leichnam einbalsamirt und die päpstliche Kleidung angelegt, mit der Mitra auf dem Haupt, so dann drei Tage öffentlich auf dem Paradebette ausgestellt. Nach Verlauf dieser drei Tage wird gegen Abend der Leichnam mit üblichem Leichengepränge zu den Begräb-

stätten der Päbste in die St. Peterskirche getragen, wo er neun Tage ausgestellt bleibt. Dann wird er in einen Sarg von Cypressenholz gelegt, welcher in einen andern von Blei eingeschlossen wird, worüber noch ein Sarg von Lannenholz kömmt, und so wird er nach dem bezeichneten Begräbnisorte getragen. Am neunten Tage der Exequien wird die Trauerrede in der St. Peterskirche gehalten. Nach Verlauf dieser neun Tage versammeln sich am zehnten die Cardinäle im Vatikan. Der Cardinaldekan hält eine Leßmesse zur Anrufung des heil. Geistes für die Wahl des neuen Pabstes. Hierauf ermahnt ein Prälat in einer lateinischen Anrede die Cardinäle, einen würdigen Nachfolger des h. Petrus und Statthalters Jesu zu wählen; dann nimmt der Hauptceremonienmeister das päpstliche Kreuz, dem mehrere Musikanten, das Veni Creator absingend, vorgehen, und die Cardinäle, je zwei und zwei, nach ihrem Range, in das Conclave sich begeben, welches im Vatikan eingerichtet wird. In der ganzen Länge des ersten Stockes und der Gänge befinden sich mehrere große Säle, die durch hölzerne Scheidewände abgetheilt und wie die alten Mönchszellen eingerichtet sind. Jede Zelle besteht in verschiedenen kleinen Gemächern und ist mit einer Nummer vor der Thüre bezeichnet, damit jeder Cardinal seine Zelle erkennen kann. Die Cardinäle, welche von dem verstorbenen Pabste ernannt worden, pflegen ihre Zelle violet tapeziren zu lassen, die älteren Cardinäle aber wählen die grüne Farbe; so unterscheiden sich auch die Meubel und Kleidungen. In dem Zimmer, welches ein Cardinal bewohnt, ist nur Raum für ein Bett, fünf bis sechs Stühle und einen Tisch.

Sind die Cardinäle im Conclave angekommen, so

verfügen sie sich gleich in die Sixtuskapelle. Hier werden die Bullen aller frühern Päbste, die Wahlordnung betreffend \*) , vorgelesen, welche die Cardinäle beschwören müssen; dann hält der Cardinaldekan eine lange Anrede an das Collegium, worauf den Cardinälen die Erlaubniß gegeben wird, in ihre Wohnungen zurückzukehren, um da das Mittagmahl zu genießen, nachdem sie zuvor versprochen haben, gegen Abend sich wieder einzufinden.

Nach Gregor's X. Verordnung schliessen früher

---

\*) In dem Ceremonial der Papstwahl sind zwölf Bullen enthalten. Die erste ist von Symmachus vom Jahr 499; die zweite von Nikolaus II. aus dem Jahre 1059; die dritte von Alexander III. vom Jahre 1180; die vierte von Gregor X. in dem Concilium zu Lion vom Jahre 1274; die fünfte von Clemens V. in dem Concilium zu Vienne im Jahre 1310; die sechste von Clemens VI., worin über den Ort, die Dienerschaft der Cardinäle, die Speisen nähere Bestimmungen gemacht werden, vom Jahre 1351; die siebente des Papstes Julius II., vom Jahre 1505, handelt von der Simonie; die achte des Papstes Paulus IV. vom Jahre 1558 entfernt den Ehrgeiz und den Stolz; die neunte ist von Pius IV. vom Jahre 1562, empfiehlt große Umsicht und reife Ueberlegung bei der Wahl des Papstes und enthält übrigens noch mehrere Bestimmungen über die Conclavisten; die zehnte ist von Gregor XV., so auch die eilfte, welche das Ceremoniale der Papstwahl festsetzt; beide sind aus dem Jahre 1621. In der letztern wird die Form der Wahlbriefe oder des Scrutinii und accessit, von der äußern und innern Seite, die Siegel und Cardinalszeichen genau vorgeschrieben; die zwölfte und letzte des Urbanus VIII. vom Jahre 1623 bestätigt die Verordnung Gregor's XV. und dehnt noch Manches weiter aus.

die Cardinäle in ihren Wohnungen und fanden sich täglich am frühen Morgen im Conclave ein. Jetzt aber wird, nach dem ersten Eingange, das Conclave geschlossen, wobei der Oberceremonienmeister schellt und die anwesenden Gesandten, Fürsten und Prälaten sich hierauf entfernen. Dann werden die Thüren und Fenster zugemauert, mit Ausnahme einer kleinen Oeffnung zur höchst nöthigen Beleuchtung des Conclaves. Nach Außen aber wird eine Verbindung mittelst Triller angebracht. Die Clausur ist eine zur Wahlgültigkeit nöthige Formalität; darum wird das erste Thor mit eisernen Stangen und vier starken Schlössern befestiget; auf gleiche Art sind alle Eingänge sorgfältig geschlossen und versperret, so daß kein anderer Eingang bleibt, als der Triller und eine Hauptthür, im Falle einer Krank werden sollte. An der linken Seite des Haupteinganges ist das heimliche Gemach für die natürlichen Bedürfnisse angebracht, welches ganz dunkel und ohne Ausgang ist, weswegen Tag und Nacht dort mehrere Lampen brennen. Im Conclave schläft auch der Oberceremonienmeister.

Die Cardinäle im Conclave beköstigen sich selbst; außerhalb unter den Galerieen wird jedem ein Plätzchen für sein Küchenwesen eingeräumt. Jeden Morgen um zehn Uhr fahren die Offizianten eines jeden Cardinals nach St. Peter, um da das Mahl für ihre Herren abzunehmen und in das Conclave zu tragen. Wenn sie vor dem Triller stehen, rufen sie mit lauter Stimme ihren Cardinal, worauf der Conclavist, der im Innern wartet, vortritt, und die Speisen durch die Bedienten in die Zelle des Cardinals tragen läßt. Ehe diese Spei-

sen \*) überreicht werden, werden sie von Wächtern untersucht, worauf ein Pedell, in violettem Anzuge, mit einem silbernen Stabe den Triller zurollt. Sodann sieht der diensthabende Prälat, ob er gehörig zugeschlossen und drückt sein Wappensiegel darauf, dasselbe thun die Ceremonienmeister im Innern. Nebst diesen Trillern ist an der einzig offen bleibenden Thüre noch ein Fensterchen angebracht, an welchem den auswärtigen Gesandten und Ministern Audienz gegeben wird; so lange es offen bleibt, wird ein Vorhang über dasselbe gezogen, damit das Auge nicht in das innere Conclave dringen kann. Nach der Audienz wird das Fensterchen geschlossen. Vor der Hauptthüre halten zwei bis drei hundert Soldaten die Wache.

Jeder Cardinal darf zwei Conclavisten haben, und in kränklichen Umständen drei. Gewöhnlich ist einer Laie, der andere geistlich. Die Conclavisten tragen sämtlich ein Oberkleid derselben Farbe, eine seidene Schleppe mit langen und engen herabhängenden Ärmeln. Die apostolische Kammer wirft zehntausend Scudi oder Thaler aus, die sie unter sich vertheilen. Sie werden zur Ritterwürde erhoben und bekommen das Bürgerrecht in Rom; auch werden sie von allen Taxen freigesprochen, sowohl für Bullen als sonstige Abgaben an die Datarie. Sie werden als Ehrensekretäre der Cardinäle, als Genossen ihrer Einsamkeit und als Vertraute ihrer geheimen Gesinnungen angesehen.

---

\*) Die Wächter legen einen Eid ab, keine Briefe mit den Speisen einzulassen; die Getränke werden deshalb in gläsernen Geschirren gereicht.

So lange das Conclave dauert, lenkt der Cardinal-Kämmerer das Staatsruder mit drei andern Cardinalen, nämlich einem Cardinalbischof, einem Cardinalpriester und einem Cardinaldiakon. Diese drei wechseln, der Kämmerer allein bleibt stets auf seinem Posten.

Die Geistlichkeit Roms hält alle Tage eine feierliche Prozeßion in die St. Peterskirche, wo die Litanei von allen Heiligen mit den beigefügten Gebeten gesungen wird; zieht sie vor dem Conclave vorbei, so wird das Veni Creator angestimmt. Nach der Messe zieht dieselbe wieder ab. Während der Conclavezeit bleibt in mehreren von dem Cardinalvikar bestimmten Orten das hochwürdigste Gut ausgefetzt.

Sobald die Cardinäle in das Conclave eingetreten sind, werden die Conclavisten vorgeführt, um einen Eid abzulegen, daß sie über alle Vorgänge des Conclaves das strengste Stillschweigen beobachten wollen. Die Personen, die dazu gehören, sind folgende: die zwei Conclavisten eines jeden Cardinals, der Ceremonienmeister, der Sekretär des Cardinal-Collegiums, der auch zugleich Sekretär des Conclaves ist, der Untersacristan, der Beichtvater, zwei Aerzte, ein Chirurg, ein Apotheker, vier Barbierer, fünf und dreißig Bediente, ein Maurer und ein Schreiner.

Sollte einer der Cardinäle aus dem Conclave treten müssen, entweder wegen kränklichen oder andern wichtigen Umständen, so verliert er dadurch sein actives Stimmenrecht. Die noch nicht hineingetreten sind, haben drei Tage Zeit, sich den übrigen zuzugesellen. Sind diese drei Tage nach dem ersten Eingange der übrigen Cardinäle, verfllossen, so können sie ferner nicht mehr eintres-

ten und sie werden als Abwesende betrachtet; jene aber, welche aus anderen Provinzen später ankommen, können noch eintreten; ihnen sind gleichfalls drei Tage nach ihrer Ankunft gestattet. Vor dem Eintritt ins Conclave muß jeder Cardinal beichten und die heilige Messe lesen oder die Kommunion empfangen. In den drei ersten Tagen kann jeder nach Belieben sich die Speisen bereiten lassen; nach Verlauf dieser Tage ist aber vorgeschrieben, was gegessen wird. Keiner darf von den Speisen eines andern etwas übernehmen.

Die Cardinäle versammeln sich Morgens und Abends in der Wahlkapelle. Die Zusammenberufung der Versammlung geschieht auf folgende Weise. Einer der Ceremonienmeister geht täglich Morgens um 6 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr durch das ganze Conclave, schellt mit einem Glöcklein und sagt: Zu der Kapelle des Herrn. Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung oder geschlossene Zettel. In der Mitte der Wahlkapelle steht ein langer Tisch mit zwei Becken an beiden Enden, die mit Zetteln für die Wahl und das accessit gefüllt sind. Diese Zettel sind alle nach einer \*) von Gregor XV. und Urban VIII. vorgeschriebenen Art gedruckt. In der Mitte des Tisches stehen zwei Kelche für beiderlei Zettel.

Wenn die Cardinäle alle beisammen sind, werfen sie der Reihe nach, vom Dekan angefangen, den Zettel in

---

\*) Die Form der Zettel ist in den Ausgaben der Ceremoniale durch Kupferstiche abgezeichnet. S. Caeremonialia Electionis et Coronationis Pontificis Romani, ex editione J. Gerhardi Meuschen. Francofurti 1732.

den Kelch; sollte einer oder der andere der Cardinäle krank seyn, so holen die Krankenmeister die Zettel in den Zellen ab. Sind alle Zettel in den Kelchen, so stürzt ein Cardinal den Kelch um, und einer der Scrutatoren öffnet jeden Zettel und liest laut den darauf verzeichneten Namen. Zu gleicher Zeit bemerken die übrigen Scrutatoren neben der Tabelle, worauf die Cardinäle namentlich, nach der Ordnung des Alters stehen, und die täglich erneuert wird, die Zahl der Stimmen, die jeder erhalten; findet es sich, daß ein Cardinal die zwei Drittheile der Stimmen erhalten hat, so wird er, als rechtmäßig erwählt, ausgerufen. In dem Augenblick entfernen sich alle Cardinäle, die diesem zur Rechten oder Linken sitzen, von ihm und verlassen ihre Plätze. Sogleich treten die Cardinalbischöfe hervor, ihn um die Einwilligung in die Wahl zu bitten. Nach erhaltener Einwilligung führen die zwei ersten Cardinaldiakonen und die Ceremonienmeister den neuen Pabst hinter den Altar, wo sie ihm die Kleidung seiner neuen Würde anlegen, nämlich eine Soutane von weißem Mohr, das Rochet von feinem Leinen, das Mäntelchen von rothem Atlas, die gestickte Stola, das Varet, die Schuhe, überzogen mit Scharlach, der in der Form eines Kreuzes mit Gold gestickt ist. Hierauf wird er in seinem Sessel vor den Altar getragen und die Cardinäle bringen ihm, vom Dekan anfangend, den Hand- und Fußkuß oder die Adoration; dann geht der erste Cardinaldiakon, unter Vortritt des Oberceremonienmeisters und eines Musikchors, welches das *Ecce Sacerdos magnus!* absingt, in die Benedictionshalle, um das Volk von der Pabstwahl in Kenntniß zu setzen, mit den Worten: Ich kündige euch eine

große Freude an, wir haben einen Pabst; es ist der Hochwürdigste Cardinal NN., der den Namen N. angenommen hat. Sogleich wird die große Feldschlange von St. Peter abgefeuert, welche zum Signal für die Engelsburg dient, alles Geschütze abzufeuern; dann werden zugleich alle Glocken der Stadt angezogen. Nach herkömmlichem Gebrauche stürmt das Volk in das Conclave und plündert alles was es erschaffen kann; daher die Cardinäle zeitig alles bei Seite schaffen, was sie retten wollen.

## S. 7.

Des neuen Pabstes Consecration und Krönung.

Bald nach der Wahl werden die Anstalten zu der feierlichen Ordination oder Consecration und Inthronisation oder Krönung getroffen. Ehe wir die jetzt gebräuchlichen Ceremonien aus dem römischen Pontifical anführen, müssen wir den alten Ritus zuerst untersuchen und erklären; denn es ist einleuchtend und außer allem Zweifel, daß die große Feierlichkeit, wie sie jetzt ist, nicht allezeit so war. Die Consecrations- und Inthronisationsfeier erlebte auch manchen Wechsel; der Beweis liegt schon darin, daß bald die Consecratio bald Inthronisatio zuerst vorgenommen wurde. Die Consecratio oder Ordinatio geschieht gewöhnlich in der St. Peterskirche oder in dem Vatican; die Krönung oder Inthronisatio aber in der Laterankirche. Welche bei diesen beiden Akten die vornehmsten Ceremonien vor dem eilften Jahrhunderte waren, zeigen uns das Pontificalbuch der römischen Pabste, welches dem Anastasius Bibliothecarius zugeschrieben wird, und die alten Ordines Romani, die Mabillon nicht nur gesammelt und heraus-

gegeben, sondern auch sehr herrlich erklärt hat. Commentarius in Ordinem Roman. Tom. II. Musei ital. pag. CXVI.

Bei der Consecration sind fünf Hauptmomente oder feierliche Handlungen zu betrachten. Die erste ist der wirkliche Consecrations-Ritus; die zweite die Einsetzung in den Stuhl des h. Petrus; die dritte das von dem neuen Pabst gehaltene Messopfer; die vierte das Gastmahl; die fünfte die Austheilung der Geschenke an den Rath und das römische Volk, unter dem Namen Presbyteria. Schon beim Anfange des neunten Jahrhunderts wurden die fünf Hauptfeierlichkeiten beobachtet, wie man aus der Beschreibung des Anastasius über die Ordination des Pabstes Valentin schließen kann. *Ejus consecrationis die sereno jam illuscente, cum lumine jam dictum antistitem ad beati Petri Apostolorum Principis ecclesiam omnes pariter Romani apalatio deducentes, majestate divina auxiliante in alto throno summum consecravere Pontificem. Qui mox almificae sedis culmina scandens beati Petri Apostoli et coelestis regni clavigeri, divinis Deo laudibus et sacrificiis pie oblatis, amplo et magnifico Romanorum coetu ad palatium (Lateranense) cum ingenti gaudio remeavit, atque lautissimis dapibus sumtis, multis et diversis munerum donis sacram plebem et senatum populumque Romanum opime ditavit. Eine ausführlichere Beschreibung der verschiedenen dabei gebräuchlichen Ceremonien ist in dem Ordo Romanus oder in dem Buche von der römischen Kirchenordnung enthalten, welche wir der besonderen Eigenthümlichkeiten wegen ganz ausheben und dann erklären wollen. Summus Ponti-*

fex — heißt es in dem Ordo Roman. IX., der nach dem Zeugniß Mabillon's im achten Jahrhundert, vielleicht unter Leo III. ist verfertigt worden: Quando benedicitur, eligitur unus de Cardinalibus, de qualicunque titulo fuerit; tantum ut a praecessore sit Pontifice ordinatus aut presbyter aut diaconus: nam episcopus esse non poterit. Egrediturque cum eo universus clerus vel populus ad Basilicam S. Petri. Ingressus vero sacratarum, induitur indumenta pontificalia; et veniens ad confessionem sancti Petri, prosternit se in orationem, schola canente introitum: *Elegit te Dominus*. Surgens vero ascendit ad altare et prosternit se in orationem et omnis clerus cum eo. Postea erigitur ab episcopis et statuitur inter sedem et altare; et tenent evangelium super caput vel cervicem ipsius. Et accedit unus episcopus et dat orationem super eum et recedit, et alter similiter. Accedit tertius et consecrat illum. Archidiaconus autem imponit ei pallium: et tunc inter Archidiaconum et diaconum elevatur in sede. Stans vero in gradibus ipsius sedis, elevata voce dicit: *Gloria in excelsis Deo*. Post haec, data pace, schola cantorum canit ei laudem et patroni regionum similiter. Celebrat igitur ipse Missam per ordinem et communicat omnes. Peracta Missarum solemnitate, praecedit et subsequitur eum omnis apostolicus apparatus: et statuuntur acies dextra laevaue; ipse vero incedit in medio constipatus agmine sacerdotum et omnes scholae flagitant ab eo benedictionem: quo benedicente, respondent ei omnes eum strepitu. *Amen*.

1) Nach dieser Vorschrift soll der zu wählende Pabst einer aus den Cardinal, Priestern oder Diakonen, nicht aber aus den Cardinal, Bischöfen seyn. *Episcopus esse non poterit.* Der alte Gebrauch, aus den Priestern und Diakonen der römischen Kirche, den Pabst zu wählen, scheint zum Gesetz \*) geworden zu seyn, welches doch die spätere Zeit aufgehoben hat. In den alten Urkunden findet sich wenigstens kein Beweis, daß die Bischöfe von der passiven Pabstwahl ausgeschlossen waren. Die Vorschrift des hier berührten römischen Ordo gründet sich wahrscheinlich auf eine Entscheidung des Conciliums im Lateran unter Stephanus III. vom Jahre 709, wo es heißt: *Nullus unquam praesumat laicorum neque ex alio ordine, nisi per distinctos gradus ascendens, Diaconus aut presbyter cardinalis factus fuerit ad sacrum Pontificatus honorem promoveri.* (Tom. I. Supplement Concil. Mansi col. 647.) Die Väter verpflichteten sich sogar durch einen Eid, keinen andern zum Pabst zu wählen, als aus dem Collegium der Cardinal, Priester oder Diakonen \*\*), und berufen sich auf den Gebrauch der römischen Kirche. — Gestützt auf dieses Gesetz wollte der Kaiser Ba

---

\*) Vielleicht stützte man sich auf das Concilium von Nicäa, das die Versekungen der Bischöfe streng verbietet.

\*\*\*) *Juramentum mutuo praebuimus, quod nullus extra alium electionem Pontificatus egisset, sed eum quem ex suo consilio divina providentia ex corpore sanctae nostrae ecclesiae, videlicet de sacerdotibus vel Diaconis, juxta hujus apostolicae sedis traditionem, nobis eligeremus Antistitem.* — Concil. Lateranens. loc. cit.

silius die Wahl des Papstes Marinus bestreiten, der als Bischof einer andern Kirche zum römischen Papst gewählt worden war. Allein der Papst Stephanus fordert in seinem Antwortschreiben den Kaiser auf, zu beweisen, daß Marinus I. Bischof einer andern Kirche, früher gewesen, und — wenn er es gewesen ist — daß es unerlaubt sey, als solcher zum Papst gewählt zu werden. Vergl. Baronius ad ann. 885. N. 9., wo die Antwort des Papstes Stephanus in ihrem vollen Inhalt geliefert wird. Neun Jahre später wurde Formosus, welcher Bischof von Porto war, zum Papst ohne alle Widerrede gewählt \*). Bei dergleichen Fällen blieb dann die Ordination oder Consecration weg und der neue Papst wurde nur benedicirt und gleich inthronisirt.

2. Ferner sollen nach der Vorschrift des Ordo bei der Consecration zwei Bischöfe das Evangelienbuch über das Haupt des Consecrandus halten; in dem Tagebuch der römischen Päbste (Liber diurnus R. Pontif.) wird diese Handlung den Diakonen zugeeignet \*\*). Vergl. I. Band, II. Thl. der Denkwürdigk. Seite 333.

3. Von der bei einer bischöflichen Ordination wesentlichen Händauflegung geschieht weder hier in dem ordo, noch

\*) Formosus Papa, ut ego observavi, omnium Romanorum Pontificum ex alienae dioeceseos Episcopo Romanus Pontifex est factus, cum ante ipsum non nisi ex Presbytero vel Diacono Cardinalibus factus fuisset Romae Papa. — Panvinius Annotat. ad Platinam.

\*\*) Postmodum adducuntur evangelia et aperiuntur et tenentur super caput electi a Diaconibus. — Liber diurn. R. Pontif.

in dem liber diurnus Meldung; allein sie ist in dem allgemeynen Ausdruck consecrat illum ohne Zweifel enthalten. Die Consecration wurde zwar von den drei Bischöfen, von dem Bischof zu Ostia, zu Alban und zu Porto verrichtet, doch war unter ihnen der primus agens jener von Ostia. Für das Vorrecht dieses Cardinals bischofes lassen sich Beweise aus dem dritten Jahrhundert aufweisen \*). Sogar nahm er Theil an der Consecration, wenn er nicht wirklicher Bischof, sondern noch Priester war. Siehe I. Bd. II. Thl. Denkwürdigkeiten, Seite 329. Daher in dem Ordo Roman. XIV. des J. Gajetan die Rubrik: Tertiam Orationem episcopus vel Archipresbyter Ostiensis. Doch scheint es mir mehr als wahrscheinlich, daß dann der Hauptact oder die Consecration einem der zwei andern Bischöfe übertragen wurde. Der oben berührte Ordo XIV. spricht auch nur von der Benediction des neuen Pabstes \*\*).

4. Die vierte Bemerkung ziehen wir aus den Worten: Eligitur unus de Cardinalibus, de qualicunque titulo fuerit: tantum ut a Praecessore sit Pontifice ordinatus aut presbyter aut diaconus. Der Neuz Erwählte mußte also von dem Vorgänger als Priester oder Diakon der römischen Kirche ordinirt worden seyn, wodurch wahrscheinlich die Auswärtigen ausgeschlossen werden. Siehe oben die Stelle aus dem Concilium im Lateran. Allein noch eine wichtigere Frage müssen wir hier aufwerfen. Da der Ordo sagt: aut presbyter aut

---

\*) Vergl. Surius ad diem 10. augusti und h. Augustin in Breviculo Collationum cum Donatistis dici 3. cap. 16.

\*\*\*) Vergl. Sandini vitae Pontif. in Lucio III, Annotat. 1.

diaconus, und bei der päpstlichen Consecration gar kein Unterschied bemerkt wird, so fragt sich, ob der Neugewählte, wenn er nur Diakon war, zuvor die Priesterweihe empfangen mußte, oder ohne dieselbe gleich die Consecration erhielt? Da mehrere der ersten Päbste vor ihrer Wahl bloß Diakonen waren und nie etwas von der empfangenen Priesterweihe gemeldet wird, so läßt sich schliessen, daß sie von dem Diakonat zum höchsten Pontificat aufgestiegen sind, weil nach der Lehre der meisten Theologen in dem Episcopatordo der geringere Presbyteratordo enthalten ist. Mabillon beweiset dies aber noch näher aus der Ordinations-Geschichte der Päbste Valentin und Nicolaus, die nach dem Zeugniß des Anastasius als Diakonen die päpstliche Consecration erhalten haben \*). Erst im elften Jahrhundert fieng man an, die entgegengesetzte Praxis zu beobachten und die Diakonen zuvor zu Priestern und dann zu Päbsten zu ordiniren. Gregor VII. ist der erste, womit die neue Praxis beginnt.

Bei der Inthronisation in der Laterankirche wird der neue Pabst auf einen vor der Kirche stehenden marmornen Sitz, genannt Sedes stereoria, gesetzt. Der Leichtglaube oder Unsinn einiger wider die katholische Kirche eingekommenen Schriftsteller sieht diesen Sitz als ein Denkmal des Pabstthums einer gewissen Johanna, einer Weibsperson aus Mainz, an, die hier von einem Kinde sey entbunden worden. « Es wurde an diesen Platz ein Denkmal dieser grauenvollen Geschichte gesetzt — schreibt ein Ber-

\*) Mabillon Tom. II. Musei ital. pag. CXX.

liner Belletrist \*), — welches von Marmor war und das Bildniß der Gilberta mit dem Kinde darstellte, welches noch zu den Zeiten der Reformation gestanden hat. Auch vermieden die Päbste in der Folge bei feierlichen Zügen diesen Platz aus Abscheu vor jenem Vorfall. Viele Schriftsteller erwähnen auch eines marmornen Stuhles, auf welchem nachher die Päbste, ehe sie gewählt, vorher untersucht wurden, ob sie männlichen Geschlechtes seyen, damit nicht wieder eine so gräuliche Begebenheit vorkommen könnte.“ Allein wir würden die Geduld unserer Leser mißbrauchen, wenn wir uns hier bemühten, eine Fabel zu widerlegen, die so überzeugend noch in unsern Tagen ist erwiesen worden \*\*). Gewiß ist es, daß der marmorne Sitz, sedes stereoria, eher bestanden hat, als die Fabel von einer Päbstin Johanna bekannt war; und seinen Namen daher erhalten hat, weil beim Niedersetzen des Päbstes der Vers aus dem 112. Psalm gesungen wurde: Der den Armen aus dem Staube zieht und den Dürftigen aus dem Rothe hebt. (Suscitans a terra

---

\*) Karl Habersfeld in dem Gesellschafter, oder in den Blättern für Geist und Herz. Berlin 1820. Seite 202.

\*\*). Siehe die Abhandlung: Die Päbstin Johanna, keine wahre Geschichte; sondern ein von Ignoranz erfundenes und aus unlaubern Absichten weiter verbreitetes Märchen. In der Zeitschrift: Der Katholik, Jahrg. 1821, II. Bd. — Der Verfasser dieser Abhandlung scheint nicht gewußt zu haben, daß dies Märchen von der Päbstin Johanna in den Handschriften und ersten Ausgaben des Martinus Polonus fehle, und von dem Herausgeber und Buchdrucker der Geschichte des Martinus sey eingeschaltet worden. Sieh. Le Quien Oriens illustrat. Tom. III. fol. 391.

inopem, et de *stercore* erigens pauperem.) Der Sitz ist nicht, wie einige berichten, in der Mitte durchbohrt, sondern, nach dem Zeugnisse Mabillons, wie ein gewöhnlicher Stuhl eingerichtet \*).

Zu gleicher Zeit nimmt der neue Pabst auch Besitz von dem Patriarchal: Stuhl, der in der Laterankirche aufgestellt ist, wo ihm die Schlüssel und zwölf kostbare Steine überreicht werden. Im sechszehnten Jahrhundert, nach dem Pontificat Leo X. wurden diese Ceremonien eingestellt, cum Romanos, wie Mabillon schreibt, *Fabulae tam male inventae, quam facile creditae, pudere coepit.*

Der neueste Consecrations: Ritus, wie ihn das Ceremoniale vorschreibt, ist in mehrern Theilen von dem alten abweichend. Wir wollen Kürze halber nur das Wichtigste ausziehen \*).

a) Ist der Neuwahlte noch ein Laie, so erhält er nach gewöhnlicher Art die Tonsur, und die vier kleinen Ordines. Er ist bei dem Empfang derselben gekleidet mit

\*) Aringhius bezeuget, in den alten Begräbnissen oder Coemeterien zu Rom fänden sich mehrere dergleichen marmorne Sitze, die zur Zeit der Verfolgung den Pabsten und Bischöfen errichtet worden sind. Vielleicht ist der *sedes stercoria* einer dieser alten Ueberbleibsel. Sieh. Aringhius *Roma subterranea*. Tom. II. fol. 55 — 664. edit. Rom. in fol. — Montfaucon leitet diese marmornen Sitze von dem alten Gebrauch der Bäder her. Olympiodor erzählt, in den antoninianischen warmen Bädern seyen tausend sechshundert dieser marmornen Stühle aufgestellt gewesen. Montfaucon *Diarium ital.* pag. 137. cap. 2.

\*\*\*) Gregor XIII. ordnete zuerst diesen neuen Ritus, welchen die folgenden Pabste in einigen Stücken ergänzt haben.

einem Rochet, Pluvial und einer Mitra, und sitzt auf seinem Stuhle. Die sonst gebräuchlichen Anreden und Unterweisungen werden ausgelassen. Hat er aber die kleinen Ordines, so können die größeren ihm an einem Tage durch den ersten der Cardinalbischöfe ertheilt werden. Bei dem Presbyterat-Ritus bemerkt man diese Vorschrift: Cum ad presbyteratum *voluerit* ordinari, electus Pontifex, in ordine Diaconatus existens, woraus man schliessen kann, daß der Empfang der Priesterweihe auch nach dem neuesten Ritus dem Willen des Neuwählten freigestellt bleibt.

b) Die Consecration zum Pontificat und die Inthronisation oder Krönung können nach Belieben des Erwählten an einem Tage vorgenommen, oder auch die letzte bis zum andern Tage verschoben werden. Bei dem Consecrationsakt legt der Consecrator mit Beihülfe der andern Cardinalbischöfe das Evangelienbuch auf das Haupt, dann auch alle gegenwärtigen Bischöfe die Hände auf dasselbe; bei der Salbung aber gießt nur der Consecrator das Del, unter der vorgeschriebenen Form, über. — Auf dem Wege nach der Laterankirche empfangen bei dem Berge Jordan den Pabst einige Juden aus Rom, die in hebräischer Sprache ihn anreden, das mosaische Gesetz loben und ihn anmahnen, dasselbe zu ehren; worauf der Pabst antwortet: „Ihr Hebräer! Wir loben und verehren das heilige Gesetz, als welches von dem allmächtigen Gott durch Moiss Hand euren Vätern ist gegeben worden; eure Observanz und eitle Erklärung verdammen und verwerfen wir, weil der apostolische Glaube uns lehrt, der Heiland, den ihr noch vergebens erwartet, sey gekommen und sey unser Herr Jesus Christus.“ In der Laterankirche, wo der Pabst

einen erhöhten Sitz einnimmt, theilt er zuerst dem Volk so viel Silbergeld \*) aus, als er in einer Hand fassen kann; dann giebt er den Cardinälen duos aureos et duos grossos in die Mitra, wobei diese die Hand des Pabstes küssen; die anderen Prälaten erhalten knieend in ihrer Mitra unum aureum et unum grossum, wobei sie das Knie küssen; die minder wichtigen Prälaten empfangen in der Hand gleiche Summe und kommen zum Fußfuß. Hierauf geht der Zug zum Lateran-Pallast.

Wir übergehen die übrigen feierlichen Ceremonien, weil sie unsere Leser weniger beschäftigen.

### §. 8.

Die vornehmsten Titel des Pabstes.

Warum legte das christliche Alterthum den Bischöfen zu Rom die erhabensten Ehrentitel bei? Nicht der mächtigen Stadt wegen, worin sie ihren Sitz hatten, sondern weil es in ihnen ein göttliches Vorrecht erkannte, das sie in gerader Linie von dem h. Petrus geerbt haben. Der Ursprung der Titel kömmt von dem Sohne Gottes her, der den h. Petrus zu seinem Stellvertreter, zum Fürsten der Apostel, zum Schlüsselbewahrer des Himmels, zum Herrn der Brüder, zum Oberhirten über die Lämmer und Schafe und zum Fundamente des Glaubens erhoben hat. Was die Nachwelt zugesetzt hat, sind Erklärungen, die

---

\*) Diese Gabe wird Presbyterium genannt, weil der höchste Priester in der Kirche oder der Pabst sie austheilt. Sieh Du Cange Glossarium med. et inf. Latinitat. v. Presbyterium.

mehr oder weniger das sagen, was Jesus gesagt hatte. Der rechtmäßige und durch alle Jahrhunderte anerkannte Besitz der besondern Titel ist ein Beweis der Erbschaft; und wie die römischen Bischöfe sich diese Erbschaft nicht durch einen weltlichen Einfluß, nicht durch irdische Macht, nicht durch persönliche Verdienste erworben haben, so sind die ihnen beigelegten Titel nicht ein erworbenes Eigenthum, sondern eine göttliche Uebergabe, worüber die Besitzer nicht eigenmächtig disponiren können. Sie gehören dem Amte an, das uns die Personen ehrwürdig macht. Alexander VI. blieb der heiligste Vater, obschon sein Leben voller Flecken war; Benedict IX. war der Vater aller Rechtgläubigen, obschon er das männliche Alter noch nicht erreicht hatte. „Ich bete den Schatz an,“ sagt Bossuet in seiner vortrefflichen Rede über die Einigkeit der Kirche, „den Jesus in einem gebrechlichen Geschirre niedergelegt hat.“

Je lebendiger der göttliche Glaube in den christlichen Seelen wirkte, desto größere Ehrfurcht zeigten sie auch den Inhabern des Stuhls Petri. „Prüfe man die großen Lehrer der katholischen Kirche einen nach dem andern, — schreibt Graf J. de Maistre (I. Bd. vom Papste Hauptst. 6. S. 62.). In dem Maße, wie das Prinzip der Heiligkeit bei ihnen vorherrscht, wird man sie stets eifriger finden für den heiligen Stuhl, durchdrungen von seinen Rechten, aufmerksamer auf deren Vertheidigung. Der heilige Stuhl hat nur den Stolz zum Gegner, welchen die Heiligkeit aufopfert.“ — Und was kann uns der stolze Gegner entgegensetzen? Die Schimpfnamen, womit er nach seinem verdorbenen Herzen uns belegt, sind für uns Ehrentitel. Man nenne uns Papisten; wir er-

kennen den Pabst für unsern geistlichen Herrn, und so tragen wir mit Recht diesen Namen und rühmen uns in demselben. Wir sind Soldner der römischen Kirche! Von dem ersten Augenblicke unserer geistlichen Wiedergeburt standen wir schon in dem Solde der heiligen apostolischen Kirche, die wie die gütige Mutter mit ihrer Milch uns nährte; sind wir als Diener des Altars ihr nicht noch mehr verpflichtet? Man glaubt uns herabzuwürdigen, und sieht nicht, daß man uns auf die höchste Stufe der Ehre setzt. Wenn wir mit Petrus den Steuerpfenning theilen, so gehören wir gewiß zur Gesellschaft Jesu. Nehmen wir Theil an den Ehrentiteln, die dem Inhaber des h. Stuhles zukommen, so fließen uns auch aus dieser Quelle die Vorzüge zu, womit der göttliche Erlöser sie bereichert hat.

Vom Anfange der Christenheit wurde der römische Bischof Pabst oder Papa, von dem griechischen *πάππας*, genannt, welches einen Vater ausspricht. Diese Benennung war zwar früher auch den Bischöfen und Priestern eigen, allein sie waren die Väter ihrer Gemeinden, dieser aber ist der Vater der ganzen Kirche; bei den andern Bischöfen gieng dieser Ehrentitel ein, bei dem römischen Bischof blieb er. Schon von dem zehnten Jahrhundert an wird er ausschließlich demselben gegeben. Der Erzbischof von Salzburg, Theotmar, mit den übrigen Bischöfen Baierns beginnen ihr Schreiben an den Pabst Johannes IX. mit den Worten: Summo Pontifici et universali Papae, non unius urbis, sed totius orbis, Domino Joanni, Romanae sedis Governatori magnifico, humillimi paternitatis vestrae filii. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 483.) Das General-Conci-

lium zu Chalcedon (Act. XVI.) nennt den römischen Bischof beatissimum et apostolicum virum Papam.

Eben so alt ist die Benennung: Heiligster Vater; Seine Heiligkeit. Wenn die fünf afrikanischen Bischöfe, worunter der große Augustin war, an den Pabst Innocenz I. schreiben, so nennen sie ihn nicht anders als: Deine Heiligkeit, und setzen in seinen Ausspruch mehr Gewicht als in den der versammelten Bischöfe \*). Die Kaiserin Pulcheria kennt anders keinen Titel für den Pabst Leo als: Sanctitas tua, Beatitudo tua. (Tom. II. Concil. Harduini col. 43.) Noch herrlicher drückte sich ihr Gemahl aus: „Deine Heiligkeit besitzt das Principat in dem Bisthum des göttlichen Glaubens.“ \*\*) Von dem Kaiser Marcian gieng diese große Ehrfurcht auf die andern Kaiser über. Maximilian schreibt im sechszehnten Jahrhundert auf gleiche Weise: Sanctissimus in Christo Pater et Dominus, Dominus Julius II. Sacrosanctae Romanae et universalis ecclesiae summus Pontifex, Dominus noster, Sanctissimus. (Tom. IX. Concil. col. 1627 \*\*\*).

---

\*) Si cognoverint eundem librum... Episcoporum catholicorum auctoritate et maxime Sanctitatis tuae, quam apud eum esse majoris ponderis minime dubitamus, esse damnatum. (Tom. I. Concil. Harduini col. 1228.)

\*\*) Sanctitas tua principatum in Episcopatu divinae fidei possidet. Tom. II. Concil. Harduini, col. 42.

\*\*\*). Vergl. den Brief des Kaisers Honorius an den Pabst Bonifacius (Tom. I. Concil. Harduini, col. 1238.) des Kaisers Mauritius an Gregor I. (Tom. III. Concil. col.

Wenn die weltlichen Machthaber so hohe Begriffe über den römischen Bischof an Tag legen, so ist gewiß, daß sie diese mit dem Glauben von der Kirche empfangen haben. Denn die griechische und lateinische Kirche verehrte den Bischof zu Rom als ihren heiligsten Vater, zu ihm eilen die Bischöfe aus Euphratesien, Sicilien, Cappadocien, Bithynien, Thessalien und Moesien, und werfen sich zu den Füßen Seiner Heiligkeit \*). Die Archimandriten von Syrien und die versammelten Bischöfe zu Epirus nehmen ihre Zuflucht zu dem Pabst Hormisdas als dem heiligsten Bischof, Patriarch und Vater der ganzen Christenheit \*\*), der den Stuhl des Apostelfürsten Petri zu Rom inne hat, und der Fürst der Bischöfe ist. Die gallicanischen Bischöfe in dem Concilium zu Arelat, zu Soissons nennen den Pabst auf gleiche Art den heiligsten Bischof der katholischen Kirche. (Concil. Arelatens. v. J. 314. Tom. I. Concil. col. 265.)

---

527), des Kaisers Michael an den Pabst Gregor X. (Tom. VII. Concil. col. 681.), des Kaisers Constantin an Leo (Tom. III. Concil. col. 1459.).

\*) Sanctis tuae Religiositatis pervolvimur pedibus, ut manum porrigas salutarem. Tom. I. Concil. Harduini col. 1633.

\*\*) Sanctissimo et beatissimo universae orbis terrae Patriarchae Hormisdac, continenti sedem Principis Apostolorum Petri. — Archimandritae Syriae Tom. II. Concil. col. 1031. — Domino nostro per cuncta sanctissimo ac beatissimo Patri Patrum, Comministro ac principi Episcoporum Hormisdac. — Episcopi Epiri Tom. II. col. 1027.

Wie weit würden wir von unserm Hauptziele abweichen, wenn wir Alle nach der Zeitordnung aufführen wollten, die von gleicher Ehrfurcht gegen den Stellvertreter Jesu auf Erden und den Nachfolger des h. Petrus beseelt, ihm deswegen das Prädicat der größten Heiligkeit beilegen, oder in anderen Ausdrücken das Nämliche sagten? Der alte Tertullian nannte schon den Bischof zu Rom den höchsten Pontifer, und Bischof der Bischöfe \*). Cyprian fand daher in der afrikanischen Kirche die Titulatur, der er sich in seinen Briefen an den Pabst zu Rom bediente \*\*); von ihm erbt sie der Bischof Stephanus von Carthago, der im Namen dreier Concilien an den Pabst Damasus schreibt: Beatissimo Domino et Apostolico culmine sublimato. Er nennt ihn auch den obersten Bischof aller Bischöfe. (Summo omnium praesidium Pontifici.)

Nach dem Zeugnisse des h. Ambrosius erkannte die ganze katholische Kirche den Pabst als den Hirten und Bewahrer des Schafstalles Christi; oder wie Hieronymus sich ausdrückt, als den Felsen und das Fundament, worauf die Kirche gebaut ist; als den Hüter des Weinberges des Herrn (Synod. Chalcedon. ad Lionem.); als den Vorsteher des Hauses Gottes (Ambrosius in Epist. I. ad Timoth.); als das Haupt der Kirche der Welt, oder der allgemeinen Kirche (Innocent. ad Concil. Milevit. —

---

\*) Zephyrinus Pontifex Maximus, Episcopus Episcoporum dicit. Lib. de Pudicit. Cap. I.

\*\*), Pater Patrum et apostolico culmine sublimato.

Concil. Chalcedon.) und als das Oberhaupt aller Bischöfe (Concil. Ephesin. Act. II).

Kann es in der Kirche eine höhere Autorität geben, als jene, der die Väter zu allen Jahrhunderten so große Vorzüge zueigneten? Der h. Bernard verliert sich beinahe in seiner Beredsamkeit, wenn er von dem Bischöfe zu Rom anfängt zu sprechen. Nicht genug, daß er ihn den Statthalter Christi \*), den Nachfolger und Erben Petri, das Oberhaupt der Kirche nennt; er vergleicht ihn auch mit den heiligsten Vätern des alten Testaments, mit Abel im Primat, mit Abraham durch das Patriarchat, mit Melchisedech durch die Würde, mit Moses durch die Autorität, mit Samuel durch die Gerichtsbarkeit; er nennt ihn Hirt der Heerde Jesu Christi, Hirt aller Hirten, den zur Fülle der Gewalt berufenen Bischof. — Der deutsche Apostel Bonifacius schrieb dem Papste Gregor die Gewalt zu, den Himmel zu eröffnen und nennt ihn deswegen den Schlüsselträger des Himmels. Nach dem Ausdrücke des Bischofs Sergius von Cypren (Epist. ad Theodorum) ist der Papst der Hauptlehrer der Kirche, der Bewahrer des Glaubens und Unterdrücker der Ketzereien \*\*); oder wie der h. Cyprian an den Cornelius schreibt: die Quelle der priesterlichen Einheit, das Band des kirch-

---

\*) Die Benennung: Vicarius Petri, oder Vicarius Jesu Christi war vom dritten Jahrhundert an gewöhnlich. Vergl. Petri Constans Epist. Roman. Pontif. Diss. praelimin. Cap. 2. N. 13.

\*\*\*) Profanarum haereseon depositor, Princeps et Doctor orthodoxae et immaculatae fidei.

lichen Vereins; oder wie Hieronymus sagt, der Bestätiger des Glaubens der Christen, die Stütze der Brüder; der Mund Jesu Christi oder der Mund und das Haupt des Apostelamtes (Origines Homil. 55. in Matth. — Chrisosth. Homil. II. in divers. serm.); der apostolische Quell, der erste apostolische Stuhl (Ignat. Epist. ad Roman. in Subsergit. — Athanasius.); der sicherste Hafen der ganzen katholischen Gemeinschaft (Concil. Roman. sub Gelasio.)

Wenn dem großen Franz von Sales einst der Gedanke aufstieg, ein eigenes Buch über die Ehrentitel des römischen Papstes zu verfertigen, so kann man hieraus den Beweis fassen, wie wenig wir bis hierher für die Ehre des apostolischen Stuhls gesagt haben, und wie viel wir noch anführen müßten, wenn wir ihn nach Würde preisen wollten. Die Eigenschaften und Vorzüge, die Jesus der ganzen Kirche versprochen hat, eignen die h. Väter auch der Kirche zu Rom zu, weil sie das Haupt und die Mutter aller andern Kirchen ist, daher wir uns auch mit dem besonderen Zusatze römisch, katholisch nennen \*). „Ist sie ein Haus? — schreibt der

---

\*) Nicht nur die lateinische oder occidentalische Kirche nennt sich so, sondern auch selbst die griechische. Nur ein Beweis hierfür wird hinreichen. Der Abt Johannes, nachher Bischof von Gerunna in Spanien, der gegen das Ende des VI. Jahrhunderts lebte, beschreibt die Allianz der Griechen mit den Franken und Longobarden, um Italien zu erobern. Hier nennt er die christlichen Griechen durchgehends die römischen. Vgl. I. Thl. I. Bd. der Denkwürdigkeiten; und die Tübinger Quartalschrift, Jahrg. 1825. I. Heft. — Wie mit dem Ausdruck: Bi-

h. Franz von Sales von der römischen Kirche. — Es ruhet auf seinem Felsen und auf seinem stellvertretenden Fundamente, welches Petrus ist. Stellet ihr sie euch wie eine Familie vor? Sehet den Herrn, der als des Hauses Haupt den Zins entrichtet, und so fort nach ihm den h. Petrus als seinen Repräsentanten. Ist die Kirche ein Schiff? Der h. Petrus ist dessen wahrer Schützer und der Herr selbst sagt es mir. Soll die durch die Kirche bewirkte Vereinigung unter einem Fischfang vorgestellt werden? der h. Petrus erscheinet dabei als der Erste, und die übrigen Jünger fischen nur nach ihm. Will man die Lehre, welche uns geprediget wird (um uns aus dem großen Wasser zu ziehen), dem Netze des Fischers vergleichen? Es ist Petrus, der es auswirft, Petrus zieht es, die anderen Jünger sind nur seine Gehülfen: Petrus ist es, der dem Herrn die Fische darbringt. Wollet ihr die Kirche als eine Gesandtschaft dargestellt wissen? Der h. Petrus ist an ihrer Spitze. Habet ihr es lieber, daß sie ein Reich sey? Der h. Petrus hat dessen Schlüssel. Wollet ihr endlich sie euch vorstellen unter dem Bilde einer Heerde Lämmer und Schafe? Der h. Petrus ist der Schäfer und Oberhirt unter Jesu Christo.“

Der h. Bischof von Genf spricht hier nur den frühern Kirchenlehrern nach. Was er von dem h. Petrus

---

schof zu Rom, römischer Pabst, zugleich das Oberhaupt der ganzen Kirche angedeutet wird, nicht nur von den lateinischen Vätern, sondern auch von den griechischen, ja von mehreren griechischen Concilien, so wird auch nicht selten in dem Ausdrucke: römische Kirche — die ganze katholische Kirche verstanden.

und dessen Nachfolgern sagt, hat er mit der Würde seines Amtes und mit dem Glanze seiner Heiligkeit von den Bischöfen der ersten Zeit geerbt. Wenn Rede von Petrus oder dessen Nachfolgern ist, so ist in der Kirche Gottes nur eine Sprache; es ist kein Unterschied zwischen Griechen und Lateinern. Wie ihnen nur ein Gott ist, so ist auch nur ein Stellvertreter Gottes auf Erden. Dieser ist Petrus.

### §. 9.

#### Die Reihe der römischen Päbste.

Die von Petrus an nie unterbrochene Reihe der römischen Päbste war den ältesten Lehrern und Apologeten der Kirche einer der stärksten Beweise für die Unverfälschtheit und Reinheit unserer Lehre. Irenäus führte die Gegner seiner Zeit auf die Nachfolge der römischen Bischöfe zurück, weil mit der Kirche zu Rom ihres mächtigen Vorranges wegen alle übrigen Kirchen der Welt übereinstimmen müssen (lib. 3. adv. haeres. cap. 3.). Wenn Tertullian die Reher auf den Glauben der von den Aposteln gestifteten Kirchen hinweist, so nennt er ganz besonders die Kirche zu Rom und die Nachfolger des h. Petrus in diesem Sitze (lib. de praescript. cap. 6.). Keine Kirche der christlichen Welt kann solch eine vollständige Linie von ihrem ersten Stifter ziehen, wie die Kirche zu Rom. Wir kennen noch mehrere Kirchen, die von den Aposteln und von dem Fürsten der Apostel gestiftet sind; aber wo sind sie? Die Stürme der Zeit haben sie vernichtet, nur an dem Felsen zu Rom scheiterte jeder kühne Versuch. Die Reihe dieser Bischöfe bleibt uns daher in jedem Betrachte sehr merk-

würdig. Wir wollen sie nach der Ordnung der Jahrhunderte aufzählen.

### I. Jahrhundert.

1. Petrus war fünf und zwanzig Jahr Bischof zu Rom, wo er auch den Martertod erlitt \*).
2. Linus. Eusebius schreibt ihm vierzehn Jahre des Pabstthums zu. *Romanae Ecclesiae post Petrum Episcopatum excepit Linus annis XIV.* (Chronic. Eusebii graeco-armeno-latinum. Part. II. pag. 273.) Die gewöhnlichen lateinischen Ausgaben setzen nur eilf Jahr.
3. Cletus. In dem oben berührten Chronikon werden dem Cletus nur acht Jahre angefetzt. *Romanae Ecclesiae Episcopatum secundus excepit Cletus vel Anacletus annis VIII.* Nach andern regierte er zwölf Jahr sieben Monate \*\*).

---

\*) Petrus stiftete nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch den Evodius, die Kirche zu Antiochien. Eusebius, der bewährteste Geschichtschreiber der ersten Jahrhunderte, sagt sehr klar, daß Evodius der erste Bischof zu Antiochien gewesen sey. — Es ist mir sehr zweifelhaft, ob der h. Petrus je zu Antiochien gewesen ist. Die andere Meinung hat ihren ersten Grund in der irrigen Erklärung des paulinischen Briefes an die Galater, wo man den Jünger Cephas mit dem Apostel Petrus verwechselt. Vergl. Wolfenbuhner Diss. de Cepha, de cathedris Romana et Antiochena, de Serie Pontificum in cathedris Romana, Alexandrina, Antiochena et Jerosolymitana.

\*\*\*) Bei den ersten Bischöfen von Rom heben wir die Ordnung und die Zeit der Regierung besonders deswegen aus der

4. Clemens. Romanae ecclesiae episcopatum tertius excepit Clemens annis IX. Chronicon Eusebii, pag. 277. Einige lateinische Väter, worunter Dytatus und Augustinus sind, setzen den h. Clemens zwischen Linus und Eleus; ihnen folgt hierin das liberianische Verzeichniß. Allein nicht nur Eusebius, sondern auch Irenäus, Hieronymus, Epiphanus, Tertullian und sieben Verzeichnisse bei Pagi behalten unveränderlich die obige Reihenfolge bei \*).

## II. Jahrhundert.

5. Evaristus. Quartus Ecclesiae Romanae Episcopus constituitur Evarestus annis VIII. (Chronic. Euseb., pag. 279.) Hieraus folgt, daß der von mehrern Kritikern hier eingeschaltete Anacletus eine erdichtete Person ist. Der zweite im Pontificat, Eletus, wird oft von den Alten Anacletus genannt. Eusebius Angabe wird durch einen noch ältern Schriftsteller, der wahrscheinlich mit Tertullian gleichzeitig ist, bestätigt, welcher sagt:

*Hac Cathedra Petrus, qua sederat ipse, locatum*

*Maxima Roma Linum primum considerare jussit*

---

armenischen Ausgabe des Chronicum Eusebii, damit unsere Leser diese noch unbekannte Zeitrechnung mit den gewöhnlichen desto leichter vergleichen können.

\*) Der Brief des h. Clemens an die Kirche zu Korinth wurde nach dem Zeugniß des Eusebius vor mehrern Gemeinden öffentlich vorgelesen. S. Cotelerius Patr. Apostol. Tom. I.

*Post quem Cletus et ipse curam suscepit ovilis.  
Constabat pietate vicens Ecclesia Romae  
Composita a Petro, cujus successor et ipse  
Jamque loco nono Cathedram suscepit Higinus.*

6. **Alexander.** Romanae Ecclesiae episcopatum excepit v. Alexander annis X. Chronic. Euseb. pag. 281. Nach anderen, minder zuverlässigen Zeugnissen regierte er nur 8 Jahre.
7. **Sirtus.** Romanae Ecclesiae episcopatum VI. suscepit Xistus annis XI. Chronic. Euseb. pag. 283. Andere geben nur zehn Jahr.
8. **Telesphorus.** Romanae Ecclesiae Episcopatum excepit VII. Telesphorus annis XI. Eusebius in Chronic. pag. 285.
9. **Higinus.** Romanae Ecclesiae episcopatum excepit, VIII. Higinus annis IV. Chronic. Euseb.
10. **Pius.** Romanae Ecclesiae episcopatum IX. excepit Pius annis XV. — Chronic. Euseb. Mehrere Verzeichnisse geben nur neun Jahre und einige Monate \*).
11. **Anicetus.** Romanae ecclesiae episcopatum IX. excepit Anicetus annis XI. Sub quo Polycarpus Romam veniens, multos ex haereticis convertit. Chronic. Eusebii, pag. 289.
12. **Soter.** Romanae ecclesiae XI. Episcopus constitutus Soter annis VIII. Nach der Berech-

---

\* ) Von diesem Pabste haben wir zwei Briefe an den Bischof Justus von Bienne, deren Ansehen von Gallandius, Justus Fontaninus vertheidiget wird.

nung mehrerer alten Verzeichnisse saß er nur vier Jahre weniger zwölf Tage \*).

13. Cleutherius war fünfzehn Jahre römischer Pabst \*\*).

14. Victor. Romanae ecclesiae episcopatum accepit Victor annis XII. Die lateinische Ausgabe des Chronicon Eusebii eignet diesem Pabste nur 10 Jahre zu. — Durch Beihülfe des griechisch-armenischen Codex entdecken wir hier wieder in der gewöhnlichen lateinischen Ausgabe eine spätere Einschaltung. Quaestione orta in Asia inter Episcopos, an secundum legem Mosi 14. mensis Pascha observandum esset, Victor Romanae Urbis episcopus et Narcissus Hierosolymarum, Polycrates quoque et Irenaeus et Bachylus

---

\*) In dem griechisch-armenischen Codex des Chronicon Eusebii wird unter dem Pabstthum des Soter die Marter des h. Polycarpus gemeldet, ohne daß der h. Pionius beigefellet wird, woraus klar wird, daß die lateinische Ausgabe interpolirt ist.

\*\*) In dem griechisch-armenischen Codex ist hier ein doppelter Irrthum, wahrscheinlich Fehler des Abschreibers, eingeschlichen. 1) Setzt er zwischen Soter und Cleutherius einen gewissen Agrippinus: Romanae ecclesiae XII. Episcopus constitutus Agrippinus annis IX. Agrippinus war der neunte Bischof von Alexandrien. 2) Zählt er nach dieser Reihenfolge den Cleutherius als den XIII. in der Ordnung, da er doch der zwölfte nach der frühern Berechnung seyn mußte. Bei dem folgenden Pabste Victor, läßt er die Zahl hinweg, setzt dann aber bei dem zweiten folgenden Zephyrinus bei: Romanae ecclesiae episcopatum accepit XIV. Zephyrinus annis XII.

plurimique ecclesiarum pastores quid eis probabile visum fuerat, literis ediderunt, quarum memoria ad nos usque perdurat. Von dieser Geschichte weist der griechisch-armenische Codex nichts auf, da er doch den Polycrates und Bachylus als die vornehmsten Bischöfe Asiens anführt. Schon vor der Ausgabe dieses griechisch-armenischen Codex hatte der gelehrte Kritiker Dr. M. Volckenbuhr die ganze Geschichte als später eingeschaltet verworfen. S. Diss. 12. Quod duae famosae Epistolae S. Polycratis et Irenaei adversus S. Victorem Papam in causa Paschalis sint supposititiae, ubi de Eusebio Caesariensi, Ss. Hieronymo et Epiphanio interpolatis. Monasterii Wesphal. 1793.

### III. Jahrhundert.

15. Zepherinus. Romanae ecclesiae episcopatum accepit XIV. Zephyrinus annis XII. Dieser Codex weicht also hier wieder von dem gewöhnlichen lateinischen Chronicum des Eusebius ab, welches dem Pabste Zepherinus siebenzehn Jahre anrechnet.
16. Callistus. Romanae ecclesiae Episcopatum excepit Callistus annis IX. Die andere Ausgabe giebt nur fünf Jahre.
17. Urbanus regierte 9 Jahre.
18. Pontianus. Hier herrscht wieder zwischen beiden Ausgaben ein Unterschied. Das armenische Chronicum hat neun, das lateinische fünf Jahre.
19. Anternus regierte 1 Monat.

20. **Fabianus.** Post Anterum XIX Fabianus annis XIII.
21. **Cornelius.** Romanae eccles. episcop. accepit XX. Cornelius annis III. Die lateinische Ausgabe hat annis II.
22. **Lucius.** Rom. Eccles. episcop. XXI. constitutus Lucius mensibus II. Die lateinische Ausgabe giebt ihm 8 Monate.
23. **Stephanus.** Stephanus annis II. In der lateinischen Ausgabe annis III.
24. **Gistus II.** Roman. Eccles. XXIII. Episcop. constitutus Xistus annis XI. Die lateinische Ausgabe des *Chronicum Eusebii* setzt ihm 8 Jahre an; andere Verzeichnisse geben ihm nur 11 Monate. — Molkenbuhrs Meinung wird durch die Lesart des griechisch-armenischen Codex bestätigt. Von dem Tode des h. Cyprian wird hier nichts gemeldet, wahrscheinlich ist daher diese Stelle in dem lateinischen *Chronicum* eingeschaltet. Vergl. Molkenbuhrii Diss, quot annis Xistus II. Papa sederit.
25. **Dionysius.** Rom. Eccles. XXIV. Episcop. constitutus Dionysius annis XII. In der lateinischen Ausgabe werden nur 9 Jahre angegesetzt\*).

---

\*) In der Zeitrechnung der lateinischen Ausgabe werden jedoch auch 12 Jahre berechnet, woraus es klar wird, daß der Zusatz annis 9 ein Fehler des Abschreibers ist. Auf das Jahr des Herrn 267 wird das Pontificat des Dionysius und auf das Jahr 280 das Pontificat des Felix, mithin zwölf Jahre später gesetzt.

26. **Felix.** Rom. Eccles. XXV. Episcopus constitutus Felix annis XIX. Der armenische Coder irrt hier auch offenbar, da er dem Felix annis XIX beisetzt; wahrscheinlich hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem der Anfang des Pontificats des Felix auf das Jahr Abrahams 2290, und dessen Tod auf das Jahr 2296 angesetzt wird; er hat mithin nicht neunzehn, sondern nur fünf Jahre regieret, wie auch die lateinische Ausgabe hat.
27. **Eutychianus.** Rom. Eccles. XXVI. Episcopus constitutus mensibus II. Nach der lateinischen Ausgabe 8 Monate, welche andere Verzeichnisse in 8 Jahre verwandeln.
28. **Cajus** regierte nach beiden Ausgaben 15 Jahre.
29. **Marcellinus.** Romae Episcopus XXVIII. Marcellinus annis IX. Hiermit beendigt der griechisch-armenische Coder des Eusebius das Verzeichniß der römischen Päbste. — Nach anderen regierte Marcellinus 7 Jahre 11 Monate 23 Tage. Vergl. Pagi ad ann. 304. N. 11.

## IV. Jahrhundert.

30. **Marcellus** reg. 4 J. 1 M.
31. **Eusebius** reg. 2 J. 7 M.
32. **Melchisedes** reg. 2 J. 2 M.
33. **Sylvester** reg. 21 J. 11 M. Unter der Regierung dieses Pabstes sind zwei berühmte Concilien, das eine zu Arelat in Frankreich im Jahre 314, worauf mehrere deutsche Bischöfe waren; das andere im Jahre 325 zu Nicäa, welches das erste allgemeine ist. Zu dieser Zeit gieng für die Kirche die Frieden-

- sonne auf, und Staat und Kirche boten sich eine freundschaftliche Hand.
34. Markus reg. 8 M. \*)
35. Julius I. reg. 15 J. 5 M.
36. Liberius reg. 15 J. 4 M.
37. Felix II. reg. 2 J. Ob Felix in die Reihe der rechtmäßigen Päbste gehöre, wird bezweifelt.
38. Damasus reg. 17 J. 2 M. Das Leben des h. Hieronymus fängt, unter diesem Pabste, an, für die Kirche merkwürdig zu werden.
39. Siricius reg. 13 J. 1 M.
40. Anastasius I. reg. 4 J. 1 M.

## V. Jahrhundert.

41. Innozentius I. reg. 15 J. 2 M.
42. Zosimus reg. 1 J. 4 M.
43. Bonifacius I. reg. 4 J. 9 M.
44. Coelestinus I. reg. 8 J. 5 M.
45. Sixtus III. reg. 7 J. 11 M.
46. Leo I. mit dem Zunamen der Große reg. 20 J.
47. Hilarius reg. 5 J. 9. M.
48. Simplicius reg. 15 J. 5 M.
49. Felix III. reg. 8 J. 11 M.
50. Gelasius I. reg. 4 J. 8 M.
51. Anastasius II. reg. 1 J. 11 M.
52. Symmachus reg. 15 J. 7 M.

---

\*) Unter diesem Pabst findet man die erste Meldung von dem erzbischöflichen Pallium. Sieh Baronius ad ann. 336. N. 63.

## VI. Jahrhundert:

53. Hormisdas reg. 9 J. 11 M.  
 54. Johannes I. reg. 2 J. 9 M.  
 55. Felix IV. reg. 4 J. 2 M.  
 56. Bonifacius II. reg. 1 J.  
 57. Johannes II. reg. 2 J. 4 M.  
 58. Agapetus II. reg. 10 M.  
 59. Silverius reg. 4 J.  
 60. Vigilius reg. 16 J.  
 61. Pelagius I. reg. 4 J. 10 M.  
 62. Johannes III. reg. 12 J. 11 M.  
 63. Benedictus I. reg. 4 J. 1 M.  
 64. Pelagius II. reg. 11 J. 2 M.  
 65. Gregorius I. oder der Große reg. 13 J. 6 M.

## VII. Jahrhundert.

66. Sabinianus reg. 1 J. 5 M.  
 67. Bonifacius III. reg. 8 M.  
 68. Bonifacius IV. reg. 6 J. 9 M.  
 69. Deusdedit reg. 3 J.  
 70. Bonifacius V. reg. 5 J.  
 71. Honorius I. reg. 12 J. 11 M.  
 72. Severinus reg. 2 M.  
 73. Johannes IV. reg. 1 J. 9 M.  
 74. Theodorus I. reg. 6 J. 5 M.  
 75. Martinus I. reg. 6 J. 2 M.  
 76. Eugenius I. reg. 2 J. 8 M.  
 77. Vitalianus reg. 14 J. 6 M.  
 78. Adeodatus reg. 4 J. 2 M.  
 79. Donus I. reg. 1 J. 5 M.  
 80. Agatho reg. 3 J. 6 M.

81. Leo II. reg. 10 M.  
 82. Benedictus III. reg. 10 M.  
 83. Johannes V. reg. 1 J.  
 84. Conon reg. 11 M.  
 85. Sergius I. reg. 13 J. 8 M.

## VIII. Jahrhundert.

86. Johannes VI. reg. 3 J. 2 M.  
 87. Johannes VII. reg. 2 J. 7 M.  
 88. Sisinnius reg. 20 Tage.  
 89. Constantinus reg. 7 J.  
 90. Gregorius II. reg. 15 J. 8 M.  
 91. Gregorius III. reg. 10 J. 8 M.  
 92. Zacharias reg. 10 J. 3 M.  
 93. Stephanus II. reg. 5 J.  
 94. Paulus I. reg. 1 J. 1 M.  
 95. Stephanus III. reg. 3 J. 5 M.  
 96. Hadrianus I. reg. 23 J. 10 M.  
 97. Leo III. reg. 20 J. 5 M.

## IX. Jahrhundert.

98. Stephanus IV. reg. 7 M.  
 99. Paschalis I. reg. 7 J.  
 100. Eugenius II. reg. 3 J.  
 101. Valentinus reg. 40 Tage.  
 102. Gregorius IV. reg. 16 J.  
 103. Sergius II. reg. 3 J.  
 104. Leo IV. reg. 8 J. 3 M.  
 105. Benedictus III. reg. 2 J. 6 M.  
 106. Nikolaus I. reg. 9 J. 6 M.  
 107. Hadrianus II. reg. 5 J.  
 108. Johannes VIII. reg. 10 J.

109. Marinus I. oder Martinus II. reg. 1 J. 5 M.  
 110. Hadrianus III. reg. 1 J. 4 M.  
 111. Stephanus V. reg. 6 J.  
 112. Formosus reg. 4 J. 6 M.  
 113. Bonifacius VI. reg. 15 Tage.  
 114. Stephanus VI. reg. 1 J. 1 M.  
 115. Romanus reg. 3 M.  
 116. Theodoros II. reg. 20 Tage.  
 117. Johannes IX. reg. 2 J.  
 118. Benedictus IV. reg. 3 J.

## X. Jahrhundert.

119. Leo V. reg. 1 Monat.  
 120. Christophorus reg. 6 M.  
 121. Sergius III. reg. 7 J.  
 122. Anastasius III. reg. 2 J. 2 M.  
 123. Eandus reg. 6 M.  
 124. Johannes X. reg. 5 J.  
 125. Leo VI. reg. 7 M.  
 126. Stephanus VII. reg. 2 J. 1 M.  
 127. Johannes XI. reg. 4 J.  
 128. Leo VII. reg. 3 J. 6 M.  
 129. Stephanus VIII. reg. 3 J. 4 M.  
 130. Marinus II. oder Martinus III. reg. 3 J. 6 M.  
 131. Agapetus II. reg. 10 J. 2 M.  
 132. Johannes XII. reg. 7 J. 9 M.  
 133. Benedictus V.  
 134. Johannes XIII. reg. 6 J. 11 M.  
 135. Benedictus VI. reg. 1 M.  
 136. Donus II.  
 137. Benedictus VII. reg. 9 J.

138. Johannes XIV. reg. 11 M.  
 139. Johannes XV. reg. 10 J.  
 140. Gregorius V. reg. 2 J. 8 M.  
 141. Silvester II. reg. 4 J. 1 M.

XI. Jahrhundert.

142. Johannes XVII. reg. 5 M.  
 143. Johannes XVIII. reg. 5 J. 5 M.  
 144. Sergius IV. reg. 2 J.  
 145. Benedictus VIII. reg. 11 J.  
 146. Johannes XIX. reg. 9 J.  
 147. Benedictus IX. reg. 12 J.  
 148. Gregorius VI. reg. 2 J. 8 M.  
 149. Clemens II. reg. 9 M.  
 150. Damasus II. reg. 23 Tage.  
 151. Leo IX. reg. 5 J. 2 M.  
 152. Victor II. reg. 2 J. 3 M.  
 153. Stephanus IX. reg. 7 M.  
 154. Nikolaus II. reg. 2 J. 6 M.  
 155. Alexander II. reg. 11 J. 6 M.  
 156. Gregorius VII. reg. 12 J. 1 M.  
 157. Victor III. reg. 1 J. 3 M.  
 158. Urbanus II. reg. 11 J. 4 M.  
 159. Paschalis II. reg. 18 J. 5 M.

XII. Jahrhundert.

160. Gelasius II. regierte 1 Jahr.  
 161. Callistus II. reg. 5 J. 10 M.  
 162. Honorius II. reg. 5 J. 1 M.  
 163. Innozentius II. reg. 13 J. 7 M.

164. Coelestinus II. \*) reg. 5 M. Ex castro Tiberis.  
 165. Lucius II. reg. 11 M. Inimicus expulsus.  
 166. Eugenius III. reg. 8 J. 4 M. De magnitudine montis.  
 167. Anastasius IV. reg. 1 J. 4 M. Abbas suburbanus.  
 168. Hadrianus IV. reg. 4 J. 8 M. De rure albo.  
 169. Alexander III. \*\*) reg. 21 J. 11 M. De anserem custode.  
 170. Lucius III. reg. 4 J. 2 M. Lux in ostio.  
 171. Urbanus III. reg. 1 J. 10 M. Sus in cribro.  
 172. Gregorius VIII. reg. 1 M. Ensis Laurentii.  
 173. Clemens III. reg. 3 J. 3 M. De schola oxiet.  
 174. Coelestinus III. reg. 6 J. 9 M. De rure bovensi.  
 175. Innozentius III. reg. 18 J. 6 M. Comes signatus.

---

\*) Mit Coelestinus II. fängt die unter dem Namen des h. Malachias bekannte Weissagung über die römischen Päbste an. Wenn es auch mehr als wahrscheinlich ist, daß dieselbe von dem h. Bischof Malachias nicht herrühre, so traue ich mich doch nicht, ihr allen Werth abzuspochen. Vielleicht hat man den h. Bischof Malachias aus dem zwölften Jahrhundert mit dem franziiskaner Theolog Malachias, der in Irland gegen das Jahr 1316 lebte, verwechselt.

\*\*) Hier werden drei Afterspäbste, nämlich: Victor, de tetro carcere; Paschalis, Via transtiberina und Callistus III., de Pannoniae Tusciae, eingeschaltet. Ob dies ein hinreichender Grund sey, über den Werth der Weissagung gänzlich abzuspochen, möchte der scharfe Kritiker mit Recht bezweifeln.

## XIII. Jahrhundert.

176. Honorius III. reg. 10 J. 8 M. Canonicus de latere.
177. Gregorius IX. reg. 14 J. 5 M. Avis ostiensis.
178. Coelestinus IV. reg. 17 Tage. Leo Sabinus.
179. Innozentius IV. reg. 11 J. 5 M. Comes Laurentius.
180. Alexander IV. reg. 6 J. 5 M. Signum Ostiense.
181. Urbanus IV. reg. 3 J. 1 M. Hierusalem Campaniae.
182. Clemens IV. reg. 3 J. 9 M. Draco depressus.
183. Gregorius X. reg. 3 J. 9 M. Anguinus vir.
184. Innozentius V. reg. 5 M. Concionator Gallus.
185. Hadrianus V. reg. 37 Tage. Bonus Comes.
186. Johannes XX. auch XXI. reg. 8 M. Piscator Tuscus.
187. Nikolaus III. reg. 2 J. 8 M. Rosa composita.
188. Martinus IV. reg. 4 J. 7 M. Ex telonio Liliacei.
189. Honorius IV. reg. 2 J. Ex Rosa Leonina.
190. Nikolaus IV. reg. 4 J. 1 M. Picus inter escas.
191. Coelestinus V. reg. 5 M. Ex cremo celsus.
192. Bonifacius VIII. reg. 8 J. 9 M. Ex undarum benedictione.

## XIV. Jahrhundert.

193. Benedictus IX. reg. 8 M. Concionator Patareus.

194. Clemens V. reg. 8  $\mathfrak{J}$ . 10  $\mathfrak{M}$ . De Fasciis Aquitanicis.
195. Johannes XXII. reg. 18  $\mathfrak{J}$ . 4  $\mathfrak{M}$ . De Sutore osseo.
196. Benedictus XII. \*) reg. 7  $\mathfrak{J}$ . 4  $\mathfrak{M}$ . Frigidus abbas.
197. Clemens VI. reg. 10  $\mathfrak{J}$ . 7  $\mathfrak{M}$ . De Rosa Atrebatensi,
198. Innozentius VI. reg. 9  $\mathfrak{J}$ . 8  $\mathfrak{M}$ . De montibus Pammachii.
199. Urbanus V. reg. 8  $\mathfrak{J}$ . 1  $\mathfrak{M}$ . Gallus Vicecomes.
200. Gregorius XI. reg. 7  $\mathfrak{J}$ . 2  $\mathfrak{M}$ . Novus de Virgine forti.
201. Urbanus VI. \*\*) reg. 11  $\mathfrak{J}$ . 6  $\mathfrak{M}$ . De inferno Prignani.
202. Bonifacius IX. reg. 14  $\mathfrak{J}$ . 11  $\mathfrak{M}$ . Cubus de mixtione.

XV. Jahrhundert.

203. Innozentius VII. reg. 2  $\mathfrak{J}$ . De meliore sidere.
204. Gregorius XII. reg. 2  $\mathfrak{J}$ . 6  $\mathfrak{M}$ . Nauta de Ponte nigro.
205. Alexander V. reg. 10  $\mathfrak{M}$ . Flagellum solis.
206. Johannes XXIII. reg. 5  $\mathfrak{J}$ . Cervus Sirenae.

---

\*) Der Aſter-Papſt Nikolaus V. wird Corvus ſchismaticus genannt.

\*\*) Die Reihenfolge enthält wieder drei Aſter-Papſte: Clemens VII. de Cruce Apostolica; Benedictus XIII. Luna Cosinedina; Clemens VIII. Schisma Barchinonicum.

207. Martinus V. reg. 13 J. 3 M. Corona veli aurei.
208. Eugenius IV. reg. 16 J. Lupa Coelestina.
209. Nicolaus V. reg. 8 J. De modicitate Lunae \*).
210. Callistus III. reg. 3 J. 3 M. Bos pascens.
211. Pius II. reg. 6 J. De Capra et Albergò.
212. Paulus II. reg. 6 J. 10 M. De Cervo et Leone.
213. Sixtus IV. reg. 13 J. Piscator minorita.
214. Innozentius VIII. reg. 7 J. 10 M. Percussor Siciliae.
215. Alexander VI. reg. 11 J. Bos albanus in portu.

## XVI. Jahrhundert.

216. Pius III. reg. 26 Tage. De parvo homine.
217. Julius II. reg. 9 J. 3 M. Fructus Jovis juvabit.
218. Leo X. reg. 8 J. 8 M. De oraticula Politiana.
219. Hadrianus VI. reg. 1 J. 8 M. Leo florentinus.
220. Clemens VII. reg. 10 J. 10 M. Flos pilci aegri.
221. Paulus III. reg. 15 J. Hyacinthus Medicorum.
222. Julius III. reg. 5 J. 1 M. De Corona montana.
223. Marcellus II. reg. 22 Tage. Frumentum Floccidum.
224. Paulus IV. reg. 4 J. 2 M. De Fide Petri.

---

\*) Der Aſterpabſt Felix wird Amator crucis genannt.

225. Pius IV. reg. 5 J. 11 M. Aesculapii Pharamacum.
226. Pius V. reg. 6 J. 3 M. Angelus nemorosus.
227. Gregorius XIII. reg. 12 J. 10 M. Medium Corpus pilarum.
228. Sixtus V. reg. 5 J. 4 M. Axis in medietate signi.
229. Urbanus VII. reg. 13 Tage. De rore Coeli.
230. Gregorius XIV. reg. 10 M. De antiquitate urbes.
231. Innozentius IX. reg. 2 M. Pia civitas in bello.
232. Clemens VIII. reg. 13 J. 1 M. Crux Romulea.

## XVII. Jahrhundert.

233. Leo XI. reg. 26 Tage. Undosus Vir.
234. Paulus V. reg. 15 J. 8 M. Gens perversa.
235. Gregorius XV. reg. 2 J. 5 M. In tribulatione pacis.
236. Urbanus XIII. reg. 21 J. Lilium et Rosa.
237. Innozentius X. reg. 3 M. Jucunditas Crucis.
238. Alexander VII. reg. 12 J. 1 M. Montium custos.
239. Clemens IX. reg. 2 J. 5 M. Sidus Olorum.
240. Clemens X. reg. 6 J. 2 M. De flumine magno.
241. Innozentius XI. reg. 12 J. 10 M. Bellua insatiabilis.
242. Alexander VIII. reg. 1 J. 5 M. Poenitentia gloriosa.
243. Innozentius XII. reg. 9 J. 2 M. Rastrum in porta.

244. Clemens XI. reg. 20 J. 3 M. Flores circumdati.

XVIII. Jahrhundert.

245. Innozentius XIII. reg. 2 J. 9 M. De bona religione.
246. Benedictus XIII. reg. 5 J. 8 M. Miles in bello.
247. Clemens XII. reg. 9 J. 6 M. Columna excelsa.
248. Benedictus XIV. reg. 17 J. 9 M. Animal rurale.
249. Clemens XIII. reg. 10 J. 7 M. Rosa Umbriae.
250. Clemens XIV. reg. 5 J. Ursus velox.
251. Pius VI. reg. 24 J. 6 M. Peregrinus apostolicus.

XIX. Jahrhundert.

252. Pius VII. reg. 24 J. 6 M. Aquila rapax.
253. Leo XII. jetzt regierender. Canis et coluber.

Fortsetzung der Symbolen.

254. Vir Religiosus.
255. De Balneis Hetruriae.
256. Crux de Cruce.
257. Lumen in Coelo.
258. Ignis ardens.
259. Religio depopulata.
260. Fides intrepida.
261. Pastor Angelicus.
262. Pastor et nauta.
263. Flos Florum.

264. De medietate Lunae.  
 265. De labore solis.  
 266. Gloria Olivae.  
 267. Petrus II.

Verzeichniß der Aelter-Päbste nach chronolo-  
 gischer Ordnung.

1. Novatianus im Jahre 251, unter dem rechtmäßigen Päbste Cornelius. Er wurde von drei Bischöfen, welche er durch starke Getränke trunken gemacht hatte, consecrirt. Ihm gesellte sich ein Priester der Kirche von Carthago, Novatus mit Namen, wovon die novatianische Sekerei ihren Namen führt, bei.
2. Felix im Jahre 355, nachdem der Pabst Liberius vertrieben war. Von einigen wird er unter die rechtmäßigen Päbste gezählt.
3. Ursinus oder Ursicinus im Jahre 366, unter dem Päbste Damasus. Er ließ sich von einem Bischöfe ordiniren und zündete in Rom das Feuer des Aufruhrs an.
4. Gelasius wurde im Jahre 418 von einigen wenigen Priestern der römischen Kirche und von mehreren Laien als Pabst gewählt; dagegen fiel die Wahl der neun Bischöfe und siebenzig Priester auf Bonifacius I.
5. Laurentius war Archidiacon der Kirche der h. Praxedis, und ließ sich an dem nämlichen Tage zum Päbste ordiniren als der Pabst Symmachus die Hirten-Sorge übernommen hatte, nämlich den 22. November 498.

6. Dioscorus unter dem rechtmäßigen Pabste Bonifacius II. im Jahre 530.
7. Vigilius wurde im Jahre 537 statt des ins Elend vertriebenen Sylvorius gewählt. Nach dem Tode des rechtmäßigen Pabstes trat er in die Reihe der Nachfolger Petri.
8. Petrus und Theodor, der erste vom Kriegsheer, der andere vom Volke gewählt im Jahre 686. Von dem Klerus wurde Conon als rechtmäßiger Pabst ausgerufen.
9. Paschalis und Theodorus im Jahre 687 unter dem Pabste Sergius I.
10. Theophylactus im Jahre 757 unter dem Pabste Paulus I.
11. Constantinus, in Zeit von sieben Tagen aus einem Laien, durch Gewalt auf den höchsten apostolischen Stuhl gesetzt; nach einem Jahre aber von dem römischen Volke hinabgestürzt, wurde er, beider Augen beraubt, in ein Kloster eingeschlossen, im Jahre 768.
12. Zinzinus im Jahre 824 unter dem Kaiser Lothar.
13. Anastasius im Jahre 855, unter Benedict III.
14. Sergius unter Johannes IX.
15. Bonifacius VII. im Jahre 974, unter Benedict VII. und Johannes XIV.
16. Johannes XII. im Jahre 997, unter Gregor V.
17. Gregorius unter Benedict VIII. im J. 1013.
18. Sylvester III., gewählt von den Römern, nachdem Benedict IX. aus der Stadt verstoßen worden war. Zu gleicher Zeit stritten um den Stuhl.

- Petri drei Männer, wovon keiner desselben würdig war, Benedict IX., Sylvester III. und Gregor VI. im Jahre 1044.
19. Benedict X. im J. 1058, unter Nikolaus II.
  20. Honorius II. im J. 1061, unter Alexander II.
  21. Clemens III. im Jahre 1080, von Kaiser Heinrich gegen den h. Gregor VII. eingedrungen. Starb unter Paschalis II. im Jahre 1100. Ihm folgte
  22. Albertus, der an dem Tage seiner Wahl von den Anhängern des rechtmäßigen Papstes in den Kerker geworfen wurde.
  23. Sylvester IV., früher Maginulfus genannt, gewählt im Jahre 1102, bald aber wieder verstoßen.
  24. Gregorius VIII., Erzbischof von Braga, durch die Gewalt des Kaisers Heinrich V. im Jahre 1118 eingedrungen.
  25. Anacletus II. im Jahre 1130 gegen den rechtmäßigen Papst Innozentius II. gewählt. Starb im Jahre 1136. Nach ihm wählte die schismatische Parthei den
  26. Victor IV., der nach vier Monaten sich unterwarf.
  27. Paschalis III., nach der Abdankung Victors IV. von den Schismatikern gewählt und von dem Kaiser Friedrich unterstützt im Jahre 1167.
  28. Callixtus III. im J. 1169 unter Alexander III.
  29. Innozentius III. im Jahre 1179.
  30. Nikolaus V. im Jahre 1328 gegen den rechtmäßigen Papst Johannes XXII. eingesetzt.
  31. Clemens VII. im Jahre 1378, unter dem Papste Urbanus VI. Der größte Theil Frankreichs und

- mehrere deutsche Bischöfe hiengen ihm an und erkann-  
ten ihn als rechtmäßigen Nachfolger auf dem Stuhle  
Petri. Starb im Jahre 1394. Ihm folgte
32. Benedictus XIII., früher genannt Petrus de  
Luna, Cardinal von Arragonien. Er behauptete  
mehr als dreißig Jahre seine Pontifical-Stelle gegen  
sechs rechtmäßige Päbste und gegen die Aussprüche  
zweier Concilien von Pisa und Kostniz. Nach seinem  
Tode wählten im Jahre 1425 drei Cardinäle als  
Nachfolger den
33. Clemens VIII., der sich nach vier Jahren dem rechtmäßigen Pabste Martinus V. unterwarf.
34. Felix V. Amadeus, Herzog von Savoyen, im  
Jahre 1430 auf dem Concilium zu Basel als Pabst  
proclamirt und von dem Cardinal von Arelat den 24.  
Julius 1440 gekrönt. Bald nachher reichte er dem  
rechtmäßigen Pabste Nikolaus V. die Friedenshand  
und vertauschte sein Pabstthum mit dem Dekanat des  
Cardinal-Kollegiums und mit dem Bisthume von  
Sabina, wodurch die Spaltung gehoben wurde.

---

Beten wir beim Schlusse dieses Verzeichnisses die  
göttliche Vorsehung an, die das Schiff Petri bei so  
vielfältigen Stürmen und harten Anfällen stets aufrecht  
erhalten hat. Der göttliche Stifter sagte sie vor, wie er  
ihr auch den Sieg vorhersagte, damit die Welt erkennen  
möge, daß die Kirche, auf Petrus gegründet, nicht  
eine menschliche, sondern göttliche Anstalt sey.

---

## Zweites Kapitel.

### Von dem hohen Rathe des Papstes und von den Cardinälen.

#### Literatur.

*Josephus ab Eggs* Purpura docta. 3. Vol. mit einem Supplementband. Augustae Vindel. 1729.

*Leopold. Pilati*. Origines juris pontificii ad Carolum VII. Imperatorem Augustum. Tridenti 1739.

*Lucius Ferraris*. Prompta Bibliotheca de Cardinalibus Tom. 2do Litt. C.

Der Kardinalshut, oder Bericht von den Cardinälen 3. Th. 1667.

*Joannes Kleiner*: de Origine et antiquitate. . item de muniis et praerogativis Cardinalium. Dis. 2.

*Ludovic. Thomassinus*. De Cardinalibus Tomo I. Lib. 2. Cap. 116. disciplin. antiq. et nov.

*Joan. Fortunat. de Comitibus Zamboni* Tom. 8vo Collection. Declarat. Cardinal. Romae 1816.

*Ludovic. Ant. Muratori* Disp. de Origin. Cardinal. in Antiq. ital. med. aevi Tom. V.

#### §. 1.

Der hohe Rath oder Senat des Papstes,  
dessen Alterthum.

Wie jeder Bischof in den ersten Jahrhunderten sein Presbyterium hatte, das den Senat der bischöflichen Kirche bildete und mit dem Bischof gleichsam einen Körper aus-

machte; \*) so hatte der römische Bischof auch sein Presbyterium und seinen Senat, der mit demselben nicht nur die Angelegenheiten der besondern Kirche zu Rom, sondern aller anderen Kirchen der christlichen Welt leitete. Dieser Senat ist mithin so alt, wie die Kirche selbst. Mit ihr wurde er von Petrus gestiftet, mit ihr blühte er in der Folge der Zeit auf. Linus, Cletus, Clemens, die in dem obersten Hirtenamte folgten, waren Glieder des Senats unter dem Apostelfürsten und Mitthelfer im bischöflichen Amte. Wie groß bey dem ersten Anfange dieser Senat gewesen ist, sagt uns die Geschichte nirgends. Nach der Meinung einiger Schriftsteller soll derselbe aus fünf und zwanzig Gliedern bestanden, worunter mehrere Priester und sieben Diakonen waren. Allein in den ersten Zeiten gehörten alle Priester und Diakonen einer Kirche auch zu dem bischöflichen Senat, deren Zahl, weil die Heerde noch klein war, auch nicht groß seyn konnte, oder doch wenigstens unbestimmt war. Als aber mit dem großen Anwuchs der Gläubigen die Priester sich auch vermehrten, trat eine gewisse Absonderung ein. Die ältesten Priester, denen gewisse Titel oder feste Kirchen angewiesen wurden, blieben Glieder des Senats, die anderen wurden ausgeschlossen. \*\*)

Wir wollen daher hier nicht untersuchen, in wie weit die Meinung des Bischofs Goffred von Viterbo gegründet sey, der die Zahl der römischen kirchlichen Senatoren zur Zeit des Pabstes Cletus, des zweiten nach dem h. Petrus, auf sieben setzt. Dnuphrius Panvi

\*) Vergl. der vorzügl. Denkwürdigkeiten I. Th. I. B. S. 507.

\*\*) Vergl. vorzügl. Denkwürdigkeiten I. Th. I. B. S. 530.

nus und Platina berichten, gestützt auf alte Urkunden, Evaristus habe die Stadt in mehrere Distrikte oder Titel eingetheilt, und jedem Priester in denselben eine feste Kirche, und so auch sieben Diakonen ihre Diakonien angewiesen. Gegen die Hälfte des zweiten Jahrhunderts sollen schon fünf und zwanzig Titel zu Rom gewesen seyn. Von Higinus, dem neunten Bischof nach dem h. Petrus, sagt das Pontificalbuch der römischen Päbste, daß er den Clerus geordnet und die Stufen besser bestimmt habe \*).

Der Nachfolger des Higinus, Pius I. bezieht sich schon in dem zweiten Sendschreiben an den Bischof Justus zu Bienne, auf seinen Senat: salutat te Senatus pauper Christi apud Romam constitutus. Durch die Worte: Senatus pauper Christi wollte der h. Pius ohne Zweifel in einem Gegensatze auf den reichen Senat des Kaisers zu Rom hindeuten. Wie daher der kaiserliche Senat zu Rom mit dem Kaiser das Staatsruder führte, so leitete der arme Christus: Senat die kirchlichen Angelegenheiten. Daher berichtet der Verfasser der zweiten Invektive gegen den Ruffin (nach der gewöhnlichen Meinung soll dieser Verfasser der h. Hieronymus seyn), daß als die Lehre des Origenes geprüft werden sollte, der Pabst Pontian seinen Senat zusammenberufen habe. Einen stärkern Beweis liefert uns der sechste Brief des Pabstes Cornelius, der bei Gelegenheit der zurückgekehrten Novatianer sein Presbyterium, worunter fünf Bischöfe waren, um Rath fragte, \*\*) und dessen Entschluß dem Volke

\*) Clerum composuit et gradus distinxit. Lib. de Rom. Pontif. in Damas.

\*\*) Contrahens Presbyterium (adfuerunt etiam Epis-

öffentlich bekannt machte. Ob diese fünf Bischöfe ständige Mitglieder des päpstlichen Senats waren oder ob sie wegen der Wichtigkeit der Sache besonders gleichsam wie zu einer Synode seyen berufen worden, bleibt mir zweifelhaft, doch scheint das letzte wahrscheinlicher. Denn in dem zehnten Briefe dieses Papstes ist auch Rede von dem Rathe der Bischöfe und Priester, der mehr einer Synode als einem Presbyterium oder gewöhnlichen Senat zu vergleichen ist. \*) — Zu einer Synode wurden die benachbarten Bischöfe, die eigentlich Suffragane des römischen Metropolitens waren, einberufen, wie der Papst Julius in der Geschichte der Eusebianer klar anzeigt \*\*); zu dem Senat gehörten nur die Priester und Diakonen von Rom. Wo der Papst Julius in seinem fünften Briefe den Widerruf und das Bekenntniß der arianischen Bischöfe Ursacius und Valens anführt, sagt er: *cunctis praesentibus presbyteris fratribus nostris.* Wir sehen hier also den Unterschied. — So ward auch dem Bischof Dionysius von Alexandrien von dem Papste gleichen Namens Dionysius *ex Synodi sententia* geantwortet; dagegen beruft sich der Papst Siricius in seiner siebenten Epistel auf das Presbyterium, welches aus Priestern, Diakonen und anderen Klerikern, ohne Bischöfe, be-

---

*copi quinque) ut firmato consilio, quid circa personam eorum observari deberet, consensu omnium statueretur.*

\*) *Collatione consiliorum eum episcopis presbyteris, Diaconibus, confessoribus pariter et stantibus laicis facta, lapsorum tractare negotium.*

\*\*\*) *Omnium Episcoporum qui in Italia sunt et qui in*

stand. \*) In dem Briefe dieses Papstes an den Bischof Himerius von Tarragona wird der Senat auch *Conventus fratrum* genannt. Er war im höhern Sinne der *Clerus Romanus*, welcher *sede vacante* auf die Anfragen der Bischöfe die Antworten ertheilte, wie man aus dem Brief an den h. Cyprian sieht. Ohne Zuziehung dieses hohen Rathes thaten sehr selten die römischen Bischöfe eine Entscheidung; und wenn sie auch bloß in ihrem Namen, ohne die geringste Erwähnung des Presbyterium, oft antworteten, so ist doch gewiß, daß der Beschluß von Allen ausgegangen war. So schrieb der Papst Julius I. an die orientalischen Bischöfe: „Das darf euch nicht beunruhigen, daß ich allein euch geschrieben habe; hier liegt eine bewährte und gerechte Ursache zu Grunde. Doch darf ich es euch nicht verhehlen, daß, obschon ich allein geschrieben habe, es doch deswegen nicht meine einseitige Sentenz war, sondern, aller Bischöfe, die in Italien sind und die in diesen Gegenden sich aufhalten. . . Sie kamen zu der von mir bestimmten Zeit zusammen und waren gleicher Meinung.“

---

his partibus degunt, esse illam sententiam etc. Julius Epist. I. N. 8.

\*) *Tum facto presbyterio eam (Joviniani epistolam) doctrinae nostrae, id est christianae legi esse contrariam. Unde Apostoli secuti praeceptum, quia aliter, quam quod accepimus, adnuntiabant, omnium nostrum tam Presbyterorum et Diaconorum, quam etiam totius Cleri, unam scitote fuisse sententiam, ut . . . qui in-centores novae haeresis et blasphemiae inventi sunt, divina sententia et nostro iudicio in perpetuum damnati extra ecclesiam remanerent.*

Aus dem Gesagten ziehe ich das Resultat, daß der hohe Rath des Papstes bis zum Ende des vierten und zum Anfange des fünften Jahrhunderts gewöhnlich aus den Priestern und Diakonen der Stadt Rom zusammen gesetzt war; nur bei außerordentlichen und wichtigen Anlässen wurden die benachbarten Bischöfe zugezogen, wie auch Lukas Holsten bemerkt \*). Die Entscheidung hatte alsdann eine unwiderrufliche Kraft und das höchste Ansehen in der ganzen Kirche. Vergl. Benedicti XVII. de Synodo dioecesis. Lib. I. C. 1. N. 3.

## §. 2.

Die Kardinäle der römischen Kirche; ihre Zahl.

Im fünften Jahrhundert scheint der päpstliche Senat einen neuen Namen und eine neue Gestalt erhalten zu haben. Schon unter dem Papste \*\*) Sylvester im vierten Jahrhundert wurden die sieben Diakonen, die nach der Anordnung des Cletus, oder Evaristus oder, wie andere wollen, des Fabianus, den sieben Distrikten vorstanden und ordentliche Mitglieder des Senats waren, Cardinales, Hauptdiakonen genannt. Sie unterschieden sich anfangs nach der Eintheilung des Distriktes, dem jeder vorstand, so daß der Sine Diaconus regionis primae, Diakon der ersten Region, der an-

\*) In Notis ad Concil. Roman. sub Bonifacio H. ann. 531.

\*\*) Ut Diaconi non essent plus nec amplius per parochiarum examen nisi duo; et Diaconos Cardinales urbis Romae septem. Concil. Roman. sub Silvestro Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 293.

dere Diaconus regionis tertias, Diacon der dritten Region, *ic.* hieß, ohne doch hierdurch die Rangordnung zu bestimmen, die nach dem Alter der Ordination beobachtet wurde. So konnte der Cardinaldiacon der siebenten oder lezten Region in der Rangordnung der erste seyn, wie wir aus den Unterschriften des unter Symmachus im Jahr 499 gehaltenen Conciliums sehen. Zuerst unterzeichnet: Cyprianus Diaconus sanctae Ecclesiae Romanae regionis septimae, hierauf folgt Anastasius Diaconus regionis primae, dann Citonatus Diaconus regionis quintae, und so weiter. In diesen Unterschriften findet sich zweimal der Diacon der ersten Region, nämlich der zweite in der Ordnung Anastasius Diaconus regionis primae und der sechste in dieser Ordnung Terrensis Diaconus regionis primae, woraus Mabillon (Tom. II. Musei ital. pag. XVII.) schließt, daß damals schon mehr als sieben Diakonen, mithin außer den Regionär-Diakonen noch Titular-Diakonen, *Diaconi titulares*, waren; allein ich ziehe die Vermuthung vor, daß hier ein Fehler des Abschreibers eingeschlichen sey, und daß statt *primae* müsse gelesen werden *sextae*, oder *tertiaae*. Denn 1) ist es gewiß, daß erst nach dem achten Jahrhundert die Zahl der Diakonen ist vermehrt worden; 2) zeigen sich bei den Unterschriften besonders der Bischöfe mehrere Fehler, wie Mansi in seinem Supplementbände (Tom. I. Supplement. Concil. col. 285.) nachgewiesen hat; 3) heißt es am Ende: *subscriserunt Diaconi septem*.

Den Priestern wurde später der Beiname *Cardinalis* beigelegt; sie unterschrieben sich nach dem Titel oder nach dem Namen des Gebäudes oder der Kirche, bei der

sie angestellt waren, welches doch mit dem Ausdrucke Cardinalis gleiche Bedeutung hatte. Nach dem Zeugniß des Pabstes Cornelius waren im dritten Jahrhundert zu Rom vier und zwanzig Priester, \*) die bei den Taufkirchen, welche Titel, Tituli, genannt wurden, angestellt waren. Bei der Ordination des Pabstes Bonifacius I. im fünften Jahrhundert oder im Jahr 419 unterzeichneten aber bei siebenzig Priester, so auch in dem Concilium unter dem Pabste Symmachus im Jahr 499, die namentlich ihre Titel beisezten. Da aber in diesem Concilium unter einem und dem nämlichen Titel \*\*), mehrere Priester vorkommen, so ist es klar, daß damals bei einer Taufkirche mehrere Priester angestellt waren; der vornehmste von ihnen war dann der Cardinal-Priester. Wir wollen die Unterschriften der in dem Concilium vorkommenden Priester ausheben, wo bei einer genauen Absonderung die wirklich bestandenen Titel sich leicht zeigen werden.

---

\*) In der chronologischen Compilation des Mönches Aegidius wird von dem Pabste Marcellus berichtet: hic constituit 25 Cardinales in urbe Roma, propter baptismum et sepulturum. Tom. I. Scriptor. German. Pistorii fol. 1068.

\*\*\*) Unter dem Titel der h. Cäcilia, des Pudens, des Cyriacus, Pammachius, Nicomedes, der Praxedis, des h. Eusebius, der h. Savina, des h. Cyriacus, der Tigrida, des Gajus, der Lucina, des Laurentius und Marcelli sind jedesmal zwei Priester; drei aber unter dem Titel der Bestina, des h. Chrysogonus, des Aequitius, der Nemiliana, Crescentia, des Eusebius, der Anastasia und der Apostol, und des Marcellus; endlich vier unter dem Titel der Fasciola, und des Julius.

1. Caelius Laurentius Archipresbyter tituli sanctae Praxedis.
2. Januarius Presbyter tituli Vestinae.
3. Marcianus Presbyter tit. Sanctae Caeciliae.
4. Gordianus Presbyter. tit. Pammachii.
5. Petrus Presbyter. tit. S. Clementis.  
*Urbicus Presbyter. tit. S. Clementis.*
6. Paulinus Presbyter. tituli Julii.
7. Valens Presbyter. tit. S. Sabinae.
8. Petrus Presbyter. tit. S. Chrysogoni.  
*Seranus Presbyter. tit. Vestinae.*
9. Asterius Presbyter. tit. Pudentis.  
*Justinus Presbyter. tit. Pudentis.*
10. Felix Presbyter. tit. Aequitii.  
*Redemptus Presbyter. tit. Chrysogoni.*
11. Projecticius Presbyter. tit. Damasi.
12. Jobinus Presbyter. tit. Aemilianae.
13. Bonus Presbyter. tit. Crescentianae.
14. Paschasius Presbyter. tit. Eusebii.  
*Johannes Presbyter. tit. Pammachii.*
15. Sebastianus Presbyter. tit. Nicomedis.
16. Martinus Presbyter. tit. Cyriaci.  
*Epiphanius Presbyter. tit. Cyriaci.*
17. Andreas Presbyter. tit. S. Matthaei.  
*Servus-Dei Presbyter. tit. S. Clementis.*  
*Opilio Presbyter. tit. Vestinae.*  
*Petrus Presbyter. tit. Chrysogoni.*
18. Romanus Presbyter. tit. Tigridae.  
*Marcellinus Presbyter. tit. Julii.*  
*Domninus Presbyter. tit. Crescentianae.*  
Abundantius Presbyter. tit. Sabinae.

19. Marcellinus Presbyt. tit. Romani.  
 20. Asellus Presbyt. tit. Bizantis.  
*Sebastianus Presbyt. tit. Aequitii.*  
*Valentinus Presbyt. tit. Eusebii.*  
 21. Anastasius Presbyt. tit. Anastasiae.  
*Genesisius Presbyt. tit. Nicomedis.*  
*Dionysius Presbyt. tit. Aemilianae.*  
 22. Epiphanius Presbyt. tit. Apostolorum,  
*Paulinus Presbyt. tit. Fasciolae.*  
*a Deodatus Presbyt. tit. Aequitii.*  
 23. Dominicus Presbyt. tit. Priscae.  
 24. Severus Presbyt. tit. Gaji.  
*Crescentius Presbyt. tit. Apostolorum.*  
*Septimus Presbyter tit. Julii.*  
*Julianus Presbyt. tit. Julii.*  
*Epiphanius Presbyt. tit. Fasciolae.*  
*Petrus Presbyt. tit. Praxedis.*  
 25. Hilarius Presbyt. tit. Lucinae.  
 26. Laurentius Presbyt. tit. S. Laurentii.  
*Julianus Presbyt. tit. Anastasiae.*  
*Vincemalis Presbyt. tit. Crescentianae.*  
 27. Venantius Presbyt. tit. Marci.  
*Paulus Presbyt. tit. S. Laurentii.*  
*Acontius Presbyt. tit. Fasciolae.*  
*Agapitus Presbyt. tit. Apostolorum.*  
*Benedictus Presbyt. tit. Gaji.*  
*Redemptus Presbyt. tit. Tigridae.*  
 28. Stephanus Presbyt. tit. Marcelli.  
*Cyprianus Presbyt. tit. Marci.*  
*Bonifacius Presbyt. tit. Caeciliae.*  
 29. Agatho Presbyt. tit. S. Susannae.

*Timotheus Presbyt. tit. Marcelli.*

*Victorius Presbyt. tit. Sabinae.*

*Eutryches Presbyt. tit. Aemilianae.*

*Marcus Presbyt. tit. Lucinae.*

*Abundius Presbyt. tit. Marci.*

*Stephanus Presbyt. tit. Eusebii.*

*Laurentius Presbyt. tit. Aemilianae.*

*Paulinus Presbyt. tit. S. Laurentii.*

Im Ganzen sieben und sechszig \*) Priester, wovon aber nur 29 wirkliche Cardinal-Priester waren. Außer diesen 29 Titeln waren noch mehrere, die hier nicht berührt werden; entweder weil die bei diesen Titeln oder Kirchen angestellten Cardinal-Priester abwesend oder weil die Titel selbst nicht besetzt waren. Vergl. Mabillon *Musei ital.* Tom. II. pag. XV.

Zu diesen zwei Classen der Cardinal-Diakonen und der Cardinal-Priester kam bald eine dritte, jene der Cardinal-Bischöfe. Sie sind der Würde nach die höchsten, dem Ursprunge nach aber die jüngsten; doch fällt ihr Entstehen weit vor die Epoche des Papstes Stephanus III. oder vor das achte Jahrhundert. Wahrscheinlich sind sie entstanden unter dem Papste Damasus, der, wie der Bibliothekar Anastasius berichtet, (Tom. III. fol. 37.) der lateranensischen Patriarchal-Kirche sieben Bischöfe einverleibt, und ihnen die Dienstwochen bestimmt hat. Man findet eben so unter dem Papste Simplicius am Ende des fünften Jahrhunderts einer Erwähnung der Bischöfe, die in der Lateran-Kirche die Wochen hielten, wodurch ihre feste Einverleibung ange-

---

\*) Collect. Concil. Harduini Tom. II. col. 962.

deutet wird. Der Pabst Stephanus III. war daher nicht der Begründer der Cardinal-Bischöfe, sondern erhob nur ihre Würde und vermehrte ihre Prærogative, daß sie an dem Altar des h. Petrus Messe lesen und in derselben den Hymnus: Gloria in Excelsis Deo abbeten dürften. \*) In den Kirchenversammlungen und Synoden hatten sie vor dem zehnten Jahrhundert noch keinen Vorrang, sondern sie saßen in der Reihe der übrigen Bischöfe nach dem Alter ihrer Ordination; daher sowohl in dem Concilium unter dem Pabste Felix III. und unter Symmachus im fünften Jahrhundert als unter Stephanus III. im achten Jahrhundert der Cardinal-Bischof von Ostia, welcher unter den sieben Cardinal-Bischöfen der erste ist, in der Reihe der übrigen Bischöfe gefunden wird \*\*).

Nach der Beschreibung des Diacon Johannes (Mabillon Append. ad Ordin. Rom. Tom. II. Mus. ital. pag. 566.) standen die Cardinal-Bischöfe in folgender

\*) Vergl. Cajetan. Cenni Diss. ad Concilium Lateranens. sub. Stephano III. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 699.

\*\*\*) Man findet auch noch Cardinal-Subdiaconen, und zwar selbst in den Unterschriften der Concilien, wo sie ein Vorrecht vor den gewöhnlichen Priestern und Diaconen beurfunden. Unter dem Pabst Nicolaus II. unterzeichneten die römischen Subdiaconen, namentlich Hildebrand vor dem Patriarch von Grado und vor den Erz- und Bischöfen. (Tom. VI. Concil. Harduini. col. 1066.) Der Brief des Pabstes Gelasius II. an den Probst Otto ist unterzeichnet von dem Cardinal-Bischof von Ostia, von zwei Cardinal-Priestern, zwei Cardinal-Diaconen und von Amicus Subdiaconus Cardinalis et Abbas S. Laurentii. (Tom II. Supplement Concil. Mansi col. 326.)

Ordnung. 1) Der Bischof von Ostia, der vor allen andern den Pabst consecrirt und inthronisirt; 2) der Bischof der h. Rufina; 3) der Bischof von Porto; 4) der Bischof von Albana; 5) der Bischof von Frascati Tusculanus; 6) der Bischof von Sabina; 7) der Bischof von Palästrina; Praenestinensis. Doch scheint diese Rangordnung nicht gesetzlich gewesen zu seyn, indem man eine andere in der alten Notitia bei Baronijs ad ann. 1057. N. 23. eine andere in der Notitia Coelestini beobachtet. (Sieh vorzügl. Denkwürdigk. II. Th. I. B. S. 560.) \*)

Die Zahl der Cardinäle nahm bald ab, bald zu, je nachdem die Bedürfnisse der Zeit, oder die kirchlichen An gelegenheiten es erforderten. Zuerst vermehrten sich die Cardinaldiakonen. Wegen der täglichen Zunahme der

---

\*) Unter den Cardinal-Bischöfen geht derjenige vor, der am längsten im Episcopat ist; und also gehen sie nacheinander in der Ordnung, wie sie in den Orden der Bischöfe, und nicht wie sie zu dem Cardinalat gelangt sind. Die Cardinal-Priester und Diakonen gehen aber in der Ordnung nacheinander, wie sie zu der Cardinalwürde gekommen; und die, so zugleich mit einander dazu gelangt, in der Ordnung, wie sie nacheinander dazu ernennet sind. Weil es sich nun oft ereignet, daß aus einem Cardinal-Diakon ein Cardinal-Priester wird; so kömmt dieser alsdann gleich in die Stelle und Ordnung, wie er zum Cardinalat gekommen, über alle die, so nach ihm Cardinäle geworden, doch wird er dem Ältesten unter den Cardinal-Priestern, wenn gleich dieser nach ihm erst Cardinal geworden wäre, nicht vorgefetzt, sondern hat alsdann die nächste Stelle nach ihm. S. Gründliche Nachricht von den Ceremonien, welche jederzeit nach dem Absterben eines Pabstes auffer und in dem Conclave ic. vorgehen. 1796.

und Urbanus IV. gewählt wurden, waren nur zwei bis drei Cardinalpriester in dem h. Collegium. Von Alexander IV. berichten die Annalisten, daß er in den sechs Jahren fünf Monaten seines Pontificats keinen Cardinal creirt habe.

Gegen die Hälfte des zwölften Jahrhunderts, besonders unter den Päbsten Innocentius II. und Coelestinus II. fieng die Zahl wieder an zu steigen, bis auf dreißig und fünf und dreißig; sie fiel aber auch wieder bis auf vier. Gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts vermehrten sie sich dann wieder. Nikolaus II. soll in einer Promotion zehn Cardinäle erhoben haben. Von der Pontificatszeit des Pabstes Bonifacius VIII. bis zu Sixtus IV. blieb durchgehends die Zahl auf dreißig stehen. Das General-Concilium zu Konstniz hatte zwar angeordnet, die Zahl der Cardinäle soll nie über 24 steigen, damit sie der Kirche nicht zur Last fallen möchten \*); allein der römische Stuhl band sich nicht an diese Verfügung und die beigefegte Clausel: nisi pro honore nationum quae Cardinales non habent, unus vel duo pro semel de consilio et consensu Cardinalium assumendi viderentur, gestattete ihm ein volles Recht dazu. Sixtus IV. überschritt zuerst die durch das Concilium festgesetzte Zahl, indem er noch sechs Cardinäle hinzusetzte und mithin die Gesamtzahl auf dreißig brachte \*\*). Noch

\*) Bergl. Concordata Constant. §. IV. Tom. V. Concil. Germ. fol. 128. Schmidt neuere Gesch. der Deutschen II. B. S. 114.

\*\*) Primus, nulla habita ratione decreti Basileensis, supra omnes praedecessores suos Cardinalium numerum maxime ampliavit. — Onuphrius Panvin. Libr. de Episcop. pag. 18.

weiter gieng Alexander VI., der fünfzig Cardinäle zu seiner Seite hatte und so die alte Zahl wieder herstellte.

Mit dem sechszehnten Jahrhundert fängt eine neue Epoche an. Eine geheime Verschwörung, welche einer der alten Cardinäle gegen Leo X. angezettelt hatte, machte mehrere andere des h. Collegiums verdächtig; der Pabst suchte daher durch neue Cardinäle seine Person und seinen apostolischen Stuhl zu sichern, und promovirte in einem Consistorium ein und dreißig neue Cardinäle, wodurch die Gesamtzahl bis zu fünf und sechzig stieg. Allein diese große Zahl genügte zu diesen für die Kirche so verwirren Zeiten noch nicht. Die vielseitige Beschäftigung, welche die von Luther so kühn unternommene Spaltung und das deswegen angesagte Concilium zu Trient verursachte, erforderte mehrere Helfer in dem apostolischen Amte. Unter Paulus III. und IV., unter Pius IV. und Gregor XIII. zählte man sechs und siebenzig Cardinäle.

Die Cardinalbischöfe erlitten eben so eine mannigfaltige Abänderung. Unter dem Pabste Paschalis II. waren ihrer zehn. Die Hauptbisthümer von Italien wurden zu Cardinalstiteln erhoben. So ward Belletri unter dem Pabste Paschalis II., Nepi und Lavican von Urban II., Parma von Paschalis III., Pisa, Modena, Orti und Livoli von Innocentius II. und Rieti von Leo X. zu einem Titel eines Cardinalbischofs bestimmt, deren doch mehrere bald wieder eingiengen.

Diesem steten Wechsel half Sixtus V. durch eine General-Constitution ab. Sie fängt mit den Worten an: Religiosa sanctorum Pontificum Praedecessorum nostrorum Providentia etc. und ist unterzeichnet von fünf und dreißig Cardinälen. Gemäß dieser Consti-

tution sollen in der Folge nicht mehr als siebenzig Cardinäle seyn, nach dem Beispiel der siebenzig Jünger unseres Herrn Jesus Christus; nämlich sechs Cardinalbischofe, fünfzig Cardinalpriester und vierzehn Cardinaldiakonen. Im Jahr 1602 bestimmte nach der Vorschrift dieser Sixtinschen Constitution der Pabst Clemens VII. die Kirchen, Titel und Diakonen nach einer festen Ordnung auf folgende Weise.

Cardinalbischofe sechs.

1. Ostia; 2. Porto \*); 3. Frascati; 4. Sabina; 5. Palästina; 6; Albana.

Titel der Cardinalpriester \*\*).

1. Titel zum h. Kreuz in Jerusalem, angeordnet vom Pabst Gregor I. in dem römischen Concilium.
2. Der vier Bekrönten, zu gleicher Zeit angeordnet.
3. Der h. Petrus und Marcellinus, eben so angeordnet.
4. Der h. Johannes und Paulus, vor Alters Pammachius genannt \*\*\*).

\*) Callistus II. hatte schon früher den Titel S. Rufinae et Secundae oder Silva candidae mit Porto, und Eugenius III. Belletri mit Ostia vereinigt.

\*\*.) Die Cardinalpriester und Cardinaldiakonen werden nicht von dem Grade ihrer Weihe, sondern von den Titeln, wo das Presbyterium oder die Diakonie besteht, genannt. Es kann also ein Bischof Cardinalpriester oder Cardinaldiakon seyn.

\*\*\*.) Die hier besonders ausgezeichneten sind alte Titel, die früher ihre Namen von den Gebäuden oder Stiftern hatten, nachher aber solche von den Kirchen entlehnten.

5. Der h. Anastasia.
6. Der h. Sabina.
7. Des h. Stephanus auf dem Berge Coelius, angeordnet von Gregor I.
8. Des h. Clemens.
9. Der hh. Nereus und Achiteus, sonst Fasciola, angeordnet von Gregor I.
10. Der h. Susanna, früher der hh. Gabinius und Susanna.
11. Der h. Pudentiana, auch Pastoris.
12. Des h. Sixtus, sonst Tigrida, unter Gregor I. angeordnet.
13. Des h. Petrus *ad vincula*, sonst Eudoxia.
14. Des h. Martinus auf den Bergen, sonst Equitii.
15. Des h. Eusebius.
16. Der h. Prisca.
17. Des h. Callistus.
18. Des h. Markus.
19. Des h. Marcellus, sonst Lucina II.
20. Des h. Laurentius in Lucina.
21. Der zwölf Apostel.
22. Des h. Laurentius in Damaso.
23. Der h. Balbina, angeordnet im römischen Concilium von Gregor I.
24. Der h. Cäcilia.
25. Des h. Chrysogonus.
26. Der h. Praxes.
27. Der h. Maria jenseit der Liber.
28. Der h. Quirinus und Julita.
29. Des h. Johannes vor der lateinischen Pforte.

30. Der h. Agnes in Agone.
31. Des h. Laurentius in pane et perna.
32. Des h. Thomas in parione.
33. Des h. Sylvester in campo Martio.
34. Des h. Pancratius.
35. Des h. Bartholomäus auf der Insel.
36. Des h. Matthäus in Merulana.
37. Der h. Maria in Ara Coeli.
38. Der h. Maria in Via.
39. Der h. Maria super Minervam.
40. Der h. Maria in Thermis.
41. Des h. Hieronymus Illiricorum.
42. Des h. Onuphrius in Janiculo.
43. Des h. Augustinus.
44. Der h. Maria in Populo.
45. Des h. Alexius in Aventino.
46. Des h. Casarius.
47. Der h. Maria in pace.
48. Des Heilandes in Lauro.
49. Des h. Petrus in monte aureo.
50. Der h. Dreifaltigkeit in Monte pincio.
51. Der h. Maria über die Brücke \*).

---

\*) Wir haben dieses Verzeichniß nach Diodorus Beschreibung entworfen, wovon aber jenes des Lucius Ferraris in einigen Punkten abweicht. Ferner werden hier ein und fünfzig Titel angeführt, da doch eigentlich nur fünfzig sind; die Ursache liegt darin, weil einer der Titel, gemäß einem Decrete des Papstes Clemens VII., allzeit für den Vizekanzler ist, dergestalt, daß, wenn der Vizekanzler Bischof oder Cardinaldiakon ist, er doch stets den Titel des h. Laurentius beibehalte, wenn er das Amt des Vizekanzlers vertritt.

Vergleicht man diese Titel mit den oben angeführten, so wird man finden, daß aus den alten zwanzig beibehalten und dreißig neue errichtet worden sind.

### Titel der Cardinaldiakonen.

1. Der h. Maria in Dominica.
2. Der h. Maria nova.
3. Des h. Hadrian.
4. Der h. Maria in Cosmedin oder der griechischen Schule.
5. Der hh. Cosmas und Damian.
6. Des h. Georgius in Velabro.
7. Der h. Maria in porticu.
8. Des h. Nikolaus in Carcere Tulliano.
9. Des h. Engel in Piscina.
10. Des h. Eustachius beim Pontheon.
11. Der h. Maria in Aquiro.
12. Der h. Maria in Via lata.
13. Der h. Agatha in equo marmoreo.
14. Der hh. Vitus und Modestus in Macello Martyrum.

Nach der Anordnung der Concilien von Basel, Kostnitz und Trient, sollen in der Reihe der Cardinäle wenigstens einige aus den verschiedenen Nationen seyn, die der katholischen Kirche zugethan sind. Bei dem Absterben des Papstes Pius VII. waren in dem heiligen Collegium zwei deutsche Cardinäle, nämlich Se. Kaiserl. Hoheit Rudolph Johann Jos. Keiner, Erzherzog von Oesterreich, Cardinal und Erzbischof von Olmütz, und der Cardinal Häffel in, Gesandter des Königl. bayerischen Hofes in Rom (jetzt alt 90 Jahr); drei französische, ein spanischer

und ein portugiesischer. — Unsere deutschen Erzbischöfe, die zugleich Churfürsten des deutschen Reiches waren, standen mit den Cardinälen in gleichem Range, deswegen weiß man auch nicht, daß je einer dieser Erzbischöfe eine Cardinalswürde angenommen habe \*). Der Pabst Urbanus VI. überschickte den drei Erzbischöfen und Churfürsten im vierzehnten Jahrhundert den Cardinalshut, den diese aber zurücksandten \*\*). Conrad von Mainz nahm zwar von Alexander III. das Cardinalbisthum von Sabina an, aber man darf hier nicht vergessen, daß er damals von seinem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz vertrieben war. Er ist der erste Cardinal, den Deutschland aufweisen kann. Von den übrigen deutschen Fürstbischöfen wurden in den folgenden Zeiten mehrere zur Cardinalswürde erhoben. Was Freher (In notis posthumis ad Lupoldi de Bebenburg Tractat. de Jurib. Regni et Imp. ad Cap. 13. Not. b.) anführt, wird hierdurch als offenbare Unwahrheit überwiesen: Quod, quamvis de omni natione debent cardinales eligi, non tamen consueverit ecclesia aliquos de Alemannia Cardinales assumere, ne secreta ecclesiae imperatoribus pandantur.

### §. 3.

#### Die Creation der Cardinäle.

Die Art, ein neues Glied in das heilige Kollegium aufzunehmen, war zu verschiedenen Zeiten verschieden.

---

\*) Vergl. vorzügliche Denkwürdigkeiten II. Th. I. B. Seite 629.

\*\*) Tribus Archiepiscopis electoribus imperii Cardinalatus ultro obtulit, sed recusarunt. Qua causa autem

Nach dem römischen Ceremonial geschah die Promotion am Mittwoch der Quatertemper, an welchem der Pabst die alten Cardinäle versammelte und ihnen vortrug, ob es dienlich sey, neue Cardinäle zu machen und wie viele? Jeder Cardinal gab hierauf sein Gutachten. Nach Anhörung dieser entschied der Pabst: *Nos sequimur consilium dicentium, quod fiant usque ad talem numerum.* Dann setzte er noch hinzu: wir werden nachsinnen und ihr sollet auch nachdenken über die zu ernennenden Personen, am künftigen Freitag werden wir, so Gott will, diese vornehmen. Waren vielleicht einige Cardinäle Krankheit halber abwesend, so wurde deren Gutachten noch besonders eingeholt. Am künftigen Freitag stellte der Pabst jedem Cardinal insbesondere nach der Ordnung die zu ernennenden Personen vor, mit den Worten: *Nos cogitamus de talibus personis,* welche er dann mit Namen und mit ihren früheren Würden und Aemtern anführt: *Dicatis, quid vobis de istis vel de aliis videtur esse sciendum.* Genehmiget der größte Theil der Cardinäle die vorgeschlagenen Personen, so pflegt der Pabst zu sagen: *Deo Gratias, nos habemus de personis concordiam omnium fratrum,* worauf er dann die neuen Cardinäle promovirt unter der Formel: *Auctoritate Dei omnipotentis, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et nostra, talem (si sit Praelatus) absolvimus a vinculo, quo tenebatur ecclesiae suae*

---

noluerint suscipere eam dignitatem, nescio. — Lib. 26. de Germanis Tom. II. Scriptor. Germ. Pistorii fol. 906.

et ipsum assumimus in Presbyterum S. Romanae ecclesiae Cardinalem. Ist der Neuernannte kein Prälat, so werden die Worte: absolvimus a vinculo etc. ausgelassen. Am Samstag geschieht dann endlich die feierliche Verkündigung der neuen Cardinäle, nachdem der Pabst eine kurze Anrede an diese neuen Glieder des heiligen Collegiums, wenn sie in Rom gegenwärtig sind, über die Pflichten der neuen Würde gehalten hat. Hierauf werden die neuen Cardinäle zum Fuß- und Handkuß gelassen. Nach diesem begeben sich Alle zu der päpstlichen Kapelle und stimmen Te Deum laudamus an. Jeder der neuen Cardinäle wird von zwei alten bis zum Altare begleitet, wo die neuen knieend verweilen, bis der ambrosianische Lobgesang beendigt ist. Der erste der Cardinalbischöfe betet dann einige vorgeschriebene Gebete. Nach Beendigung dieser Gebete empfangen zwei päpstliche Kapläne jeden der neuen Cardinäle und führen sie zuerst auf den Altar, um denselben zu küssen; dann zu jedem der alten Cardinäle, anfangend mit den Cardinalbischöfen, um diese ebenfalls zu küssen. Der Zug verläßt alsdann wieder die Kapelle und begiebt sich in den Saal des Consistoriums, wo die neuen Cardinäle ihre Sitze einnehmen. Hier schließt der Pabst ihnen den Mund, das heißt: er gebietet ihnen Stillschweigen. In dem bald darauf folgenden Consistorium wird ihnen der Mund wieder eröffnet, wo zugleich die Titel angewiesen und die Cardinalbrünne \*) überreicht werden.

---

\*) S. Ordo Roman. XIV. auct. J. Gajetano bei Mabillon Musei ital. Tom. II, pag. 430.

In der neuern Zeit hat man sich \*) weder an diese alte Cerimonie noch an die hier bestimmte Quatertemperzeit mehr gebunden; auch sah man nicht mehr auf das Gutsachten der alten Cardinäle. Der Pabst promovirte neue Cardinäle, wann und welche er wollte; auch selbst die Formel schien nicht so nöthig, daß man nicht einer andern sich bedienen könnte. Gewöhnlich werden jetzt die Neupromovirten zuerst in dem apostolischen Saale von einem der alten Cardinäle Sr. Heiligkeit vorgestellt, welcher ihnen alsdann das rothe Birret überreicht. Hierauf wird ein öffentliches Consistorium angesagt, wo ihnen der rothe Cardinals hut feierlich aufgesetzt wird. Nachdem in diesem Consistorium die neuen Cardinäle zum Fuß und Handkuß gekommen sind, stellen sich die alten Cardinäle in einem Cirkel vor den Pabst, und die neuen, einer nach dem andern, schreiten vor, knieen vor dem Pabste, der ihnen den Hut aufsetzt unter den Worten: Ad laudem omnipotentis Dei et sanctae Sedis apostolicae ornamentum, accipe galerum rubrum, insigne singularis dignitatis Cardinalatus, per quod designatur, quod usque ad mortem et sanguinis effusionem inclusive pro exaltatione sancta fidei, pace et quiete populi christiani, augmento et statu sacrosanctae Romanae Ecclesiae intrepidum exhibere debeas in Nomine Patris † et F. † et Sp. † S. Amen. — In den bald darauf folgenden Consistorien geschieht die Schließung und Eröffnung des Mundes, die

---

\*) Gregor XI. scheint der erste gewesen zu seyn, der die alte Gewohnheit, in Ansehung der Zeit, verließ. Pagi Breviarium de Gestis Pontific. Tom. IV. pag. 219.

Anweisung der Titel und die Ueberreichung des Ringes. Bei der Eröffnung des Mundes sagt der Pabst: *Aperimus vobis os, tam in collationibus quam in consiliis, atque in electione summi Pontificis, et in omnibus actibus tam in Consistorio quam extra, qui ad Cardinales spectant, et quos soliti sunt exercere.* In N. P. et F. et Sp. S. Amen.

Zuweilen werden würdige und verdienstvolle Männer von den katholischen Königen und Fürsten dem Pabste zur Cardinalpromotion vorgestellt, welche gewöhnlich Kroncardinale genannt werden. Das erste Beispiel findet man unter dem Kaiser Friedrich im Jahre 1477, auf dessen Ersuchen Dr. Hessler in Vetto als Cardinal von Sixtus IV. ist ernannt worden \*). Der so Ernannte pflegte unter feierlichen Ceremonien von dem Kaiser oder Könige alsdann das rothe Birret zu erhalten.

### §. 3.

#### Von den Prærogativen und Ehrentiteln der Cardinale.

Die Cardinale sind also vermöge ihres Amtes im wahren Sinne die Consiliarien des Pabstes und machen mit ihm gleichsam einen Körper \*\*) oder eine Person

---

\*) Raynaldus Continuat. Annal. Baronii ad. ann. 1477. N. 9. Zu gleicher Zeit empfahl Carl, Herzog von Burgundien, einen gewissen Ferricus dem Pabste Sixtus IV. Sieh Epistol. Sixti ad Carolum bei Baluzius Miscellan. Tom. 4. pag. 527.

\*\*) Vergl. II. Th. II. B. der vorzügl. Denkwürdigkeiten. S. 79.

aus. Dies ist die erste Quelle ihrer Vorrechte, wodurch sie nicht nur über die Bischöfe, sondern selbst über die Patriarchen und Primaten der Kirche erhoben werden. Der Pabst Eugenius IV. nannte sie daher einen Theil seines Leibes \*). Doch behaupteten sie dies Vorrecht nicht von der Epoche ihres Entstehens. Denn es ist gewiß, daß bis zur Hälfte des eilften Jahrhunderts in den Synoden und bei den kirchlichen Versammlungen die Cardinalbischöfe nach dem Alter der Ordination unter den übrigen Bischöfen, und die Cardinalpriester und Cardinaldiakonen nach den Bischöfen ihren Sitz hatten und die Akten unterschrieben. Nicht nur die unter Johannes XII. und XIII. im zehnten Jahrhundert gehaltenen Concilien, sondern auch das unter Leo IX. dem Kloster der h. Grata im Jahre 1049 ertheilte Privilegium, liefern den offenbarsten Beweis. In diesem letzten werden die Erz- und Bischöfe, ja sogar einige Aelte den Cardinalpriestern vorgezogen. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 994.) Eine Ausnahme hierin macht das Concilium zu Rom unter Benedict VIII., wo der Cardinalpriester Tituli S. Sabinae Johannes, vor dem Bischof Landulph von Genua unterzeichnet hat. Bei den übrigen Unterschriften aber wird die alte Ordnung beibehalten. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 820.) Erst unter dem Pabste Nikolaus II., der den Cardinalen das Wahlrecht des römischen Pabstes übertrug, tritt die neue Ordnung ein. Hier unterzeichnen vor allen anderen Bischöfen zuerst fünf Cardinalbischöfe, worunter damals war der Episcopus lavicanus, jetzt aber Tusculanus

---

\*) Constitut. *Non mediocri*. Tom. I. Bullarii fol. 332.

oder Frascati; dann folgen vier Cardinalpriester; nach diesen eben so viele Cardinaldiakonen, ja zuletzt noch vor dem Patriarch und Erzbischof Bomegradensis, die römischen Subdiakonen, an deren Spitze Hildebrand stand. Hierauf unterzeichneten mit dem Patriarchen von Grado noch fünf Erzbischöfe und drei und fünfzig Bischöfe. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 1066. und Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 1336.) Doch scheint der jetzt erworbene Vorzug noch keine Festigkeit erhalten zu haben. Denn in dem lateranensischen Concilium unter Paschal II. erscheinen zwar die Cardinalbischöfe vor dem Patriarchen von Benedig und mehr denn hundert Bischöfen, aber die Cardinalpriester und Cardinaldiakonen nach allen Bischöfen. (Tom. VI. P. II. Concil. Harduini col. 1902.) Noch abweichender ist die Ordnung in dem folgenden Lateran-Concilium, worin die Akten des frühern bestätigt werden. Hier unterzeichnen zuerst drei Cardinalbischöfe, dann drei Cardinalpriester; hierauf folgen die Unterschriften der Erz- und Bischöfe, und dann endlich der Cardinaldiakonen. (Tom. VI. P. II. Concil. col. 1938.) Eine gänzliche Unordnung bemerkt man in den Unterschriften des Synodalbriefes Callistus II. in dem Concilium zu Toulouse vom Jahre 1119, sowohl in Ansehung der Cardinalbischöfe, als der Cardinalpriester und Cardinaldiakonen. Sie stehen in folgender Reihe:

1. Ego Callixtus catholicae ecclesiae Episcopus.
2. Ego Cono Praenesticus Episcopus (ein Cardinalbischof).
3. Oldegarius Tarraconensis ecclesiae dispensator.
4. Signum Raymundi Barbastrensis episcopi.

5. Ego Archiepiscopus Bernardus Ausciensis, subscripsi.
6. Ego Lambertus Ostiensis Episcopus (ein Cardinalbischof).
7. Richardus Narbonensis Archiepiscopus.
8. Ego Petrus Cardinalis Ss. Cosmae et Damiani (Cardinaldiacon; vergl. das unter Paschal II. gehaltene Lateran-Concilium).
9. Ego Boso, tituli sanctae Anastasiae presbyter cardinalis (Cardinalpriester).
10. Ego Atto Arelatensis episcopus.
11. Ego Gregorius Diaconus Cardinalis Sancti Angeli (Cardinaldiacon).
12. Ego Deusdedit, tituli S. Laurentio in Damaso presbyter cardinalis (Cardinalpriester).
13. Ego Fulgo Aquensis Archiepiscopus subscripsi.
14. Ego Galterius Magalonensis subscripsi.
15. Ego Joannes Presbyter cardinalis, tituli S. Chrysogoni.
16. Ego Amicus Abbas S. Laurentii foris muros (Cardinalsubdiacon. Sieh oben die Note).
17. Ego Arduinus Abbas S. Savini.

Ich möchte behaupten, die Ordnung dieser Unterschriften sey von den Abschreibern gestört worden. Ich ziehe den Grund für die Behauptung aus dem Briefe selbst, wo die unterzeichneten Personen aufgeführt werden und zwar in einer ganz richtigen Ordnung. Causa itaque aliquamdiu eorum omnibus ventilata, nos fratribus nostris *Canon* Praenestino et *Lamberto* Ostiensi episcopis et cardinalibus, *Bosoni* S. Anastasiae, *Deusdedit* S. Laurentii in Damaso, et *Joanni* S.

Chrysogoni, Presbyteris et Diaconibus *Petro Ss. Cosmae et Damiani, Gregorio S. Angeli, et Chrysogono S. Nicolai de Carcere, et Archiepiscopis Oldegario Tarraconensi, et Bernardo Auxiensis; et item Episcopis Raymundo Barbastrensi, Guidoni Lascurrensi, Galterio Magalanensi, et Goloni Leonensi, et Abbatibus Arduino S. Savini et Amico S. Laurentii foras muros, praecepimus etc.* (Tom. VI. P. II. Concil. col. 1980.) Die beiden Cardinalbischöfe stehen hier an der Spitze, dann kommen die drei Cardinalpriester und die drei Cardinaldiakonen, worauf dann die Erz- und Bischöfe genannt werden. Unter diesen Bischöfen sind zwei, deren Namen in den Unterschriften fehlen, nämlich: Guido Lascurrensis und Golo Leonensi; ein neuer Beweis, daß die Unterschriften hier sehr mangelhaft sind. Man findet indessen \*) auch in mehreren anderen päpstlichen Urkunden die oben gerügte Unordnung, namentlich in den Briefen des Papstes Innozenz II., wo bald der Cardinaldiakon Gregorius gleich nach den Cardinalbischöfen und vor den Cardinalpriestern, bald sogar noch vor dem Cardinalbischof unterzeichnet ist. Vergl. Epistol. 31. 33. 35. 37. So findet man auch in dem fünften Briefe des Papstes Lucius II. an den Abt Petrus in den Unterschriften drei Cardinalpriester vor den zwei Cardinalbischöfen von Frascati und Albano. (Tom. VI. Concil. col. 1238.) Diese Verwirrung ist vielleicht daher entstanden, daß man zuweilen bei der Unterzeichnung die Namen nicht unter einander, sondern neben

---

\*) Vergl. Franc. Pagi Breviarium historic. de Gestis R. Pontif. Tom. III. pag. 8.

einander gesetzt hat, wobei die Abschreiber die Ordnung änderten.

Je weiter wir fortschreiten, desto stärker befestigen sich die Cardinäle in ihrer erhaltenen Höhe. Auf dem Concilium zu Lion im Jahre 1245 sitzen sie zur Seite des Papstes Innocentius IV. auf erhöhten Sitzen vor den Patriarchen und Erzbischöfen, die Cardinalbischöfe zur Rechten, die Cardinalpriester zur Linken. Hier erhielt ihre Höhe, ihr Vorrang die öffentliche Sanction vor der ganzen katholischen Kirche \*), die später der Papst Eugenius IV. durch die Constitution *Non mediocri* vom Jahre 1439, noch mehr bekräftigte und für die ganze Zukunft entschied. Diese Constitution ist die herrlichste Apologie für den Vorrang der Cardinäle, indem sie die Einsetzung derselben Christo selbst oder doch dem Apostelfürsten zueignet, und die Beweise aus der hierarchischen Kirchenordnung, aus der Geschichte der früheren Päpste und aus dem Amte selbst hernimmt. Sie sind diejenigen, sagt dieser Papst, die an den allgemeinen und besonderen Angelegenheiten der Kirche Theil nehmen; weswegen sie vom Papste Sylvester Mitheler im apostolischen Amte genannt werden; aus den Cardinalpriestern und Diakonen wird nach der Anweisung des h. Petrus und dessen Nachfolger Einer gewählt auf den Stuhl zu Rom; von den früheren Päpsten sind sie als ein Theil ihres Leibes anerkannt worden; sie verrichten die

---

\*) *Ad Dexteram summi Pontifici et in eminentioribus locis sederunt Episcopi Cardinales; ex altera vero Presbyteri Cardinales, Archiepiscopi et Episcopi post eos.* — Concil. Lugdun. I.

wichtigsten Legationen in der Kirche an den Höfen der Kaiser und Könige, bei den Generalconcilien und in den verwickeltesten Umständen und Angelegenheiten; Constantin G. beehrte sie mit der Würde des römischen Patriarchates &c. — Alle diese Gründe hatte schon sechs Jahre früher der berühmte Kölner Theolog Henricus Halesen den auf dem Generalconcilium zu Basel versammelten Vätern öffentlich in einer Rede vorgetragen\*).

Jetzt hatte die nach dem Pabste höchste Würde in der Kirche eine unerschütterliche Festigkeit und erregte bald die Eifersucht und den Stolz der übrigen Bischöfe und der Fürsten und Prinzen von Geblüte. Nicht selten begehrten die Kaiser und Könige die Aufnahme ihrer Söhne oder nahen Verwandten, noch vor der Reise der Jahre in das h. Collegium. Clemens XII. setzte den achtjährigen Prinzen, Infant von Spanien Ludwig Anton im J. 1735 den ehrwürdigen Cardinälen auf Ansuchen des Königs Philipps V. bei\*\*). Ja, die christlichen Nationen schätzten sich glücklich, wenn unter den siebenzig Cardinälen Einer aus ihrem Schoosse gezählt wurde.

Man gab ihnen deshalb auch die erhabensten Ehrentitel. Der h. Bernard nannte sie die Fürsten der Welt und Richter der Erde; (Epist. 130); in dem Buche de Considerat. ad Eugenium IV. sagt er: *non eligendi de toto orbe, orbem iudicaturi?* Von anderen wird das h. Collegium Sacer Senatus, aposto-

\*) Tom IV. Monument. ecclesiastic. Canisii. ex edit. Basnagii fol. 636.

\*\*\*) Sandini Vitae Pontific. in Vitae Clementis XII. Bergl. Estor Diatribe de Cardinali impubere.

licum Collegium genannt \*), oder Mundi consilium totiusque militantis ecclesiae Senatus \*\*). Nach dem Ausdrucke des Herzogs Heinrich von Baiern sind sie die unverletzten Seiten des apostolischen Körpers, die gleichsam wie Engel des Friedens jene Person umgeben, die die Majestät des Allerhöchsten vorstellt; die die Bitten und Gelübde der Gläubigen ihm vortragen und wieder dessen Gnaden den Gläubigen auspenden; sie sind durch den Glanz der Tugenden das Licht der Welt, durch den Vorrath der Weisheit und Beredsamkeit die goldenen und silbernen Gefäße; sie sind die Stütze und Säulen des wunderbaren Gebäudes, woher alle die Richtschnur des Glaubens und die Art gottselig zu leben hernehmen \*\*\*). In einem andern Schreiben nennt dieser Fürst die Cardinäle Patres conscripti Senatus sanctae universalis Ecclesiae, quos et consistorio summi Pontificis decet semper assistere velut qui estis sui

---

\*) Epist. ad Innocentium II. apud Otto lib. I. de Gestis Friderici Cap. 17.

\*\*\*) Aeneas Sylvius in Oratione in Concil. bei Martene et Durand Collect. ampliss. Monumentor. Tom. VIII. fol. 984.

\*\*\*) Cum vos sitis corporis apostolici latera incorrupta, ejus personam, qui Majestatem Altissimi repraesentat, velut pacis Angeli circumstantes, quatenus ad eum preces et vota fidelium et ab eo fidelibus gratiam offeratis, existentes ex splendore virtutum lux mundi, vasa aurea et argentem per Sapientiae et eloquentiae incrementa, Sal terrae per temperantiam discretionis, bases illius admirabilis aedificii, unde sumunt omnes fidei regulam et vivendi Speculum. — Tom. V. Thesaur. Noviss. Anecd. Pezii. Part. II. fol. 138.

corporis pars sincera, in quorum humeris posuit Dominus cardines Orbis terrarum, ut sicut in cardine ostium volvitur, sic vestra providentia Mundi Machina gubernatur. (Epist. 3. bei Pez.) Gleich erhabene Sprache führen mehrere andere Fürsten von der hohen Würde der Cardinäle, die wir hier Kürze halber übergehen. Die Kirche drückt ihre Höhe durch Ein Wort aus, da sie dieselbe Eminentissimi zu nennen bezieht, ein Titel, den zuerst der Pabst Urban VIII. und nach ihm Innocentius X. vorschrieb, mit Ausschließung aller übrigen Titel.

## §. 4.

Von dem Cardinalpurpur und Hute.

Von frühern Zeiten war es gebräuchlich, daß die päpstlichen Gesandten eine ausgezeichnete Kleidung, dessen Farbe roth war, trugen. Cyrillus von Alexandrien bediente sich in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten auf dem Concilium zu Ephes der besonderen römischen Kleidung und des Palliums, das damals in der orientalischen Kirche nicht üblich war. — Nachdem aber im zehnten Jahrhundert schon die meisten Legationen den Cardinälen übertragen wurden, erhielten mehrere derselben die purpurrothe Legationskleidung. Der griechische Schriftsteller Georgius Logotheta, da er von dem päpstlichen Gesandten Pelagius, den Innocentius III. nach Bizanz geschickt hat, auf eine nicht rühmliche Art spricht, berichtet, er habe rothe Schuhe angezogen und seine übrige Kleidung sei gleicher Farbe gewesen \*). Bei

\*) Calceos rubros induerat neque diversi eosloris indumentis amiciebatur — Raynald. ad ann. 1213. N. 6.

der Krönung Gregors IX. waren die Cardinäle, die ihn zunächst begleiteten, in rother Purpurkleidung. Denn der Verfasser des Lebens dieses Papstes sagt, er sey inter purpuratam Venerabilium Cardinalium comitivam nach der Laterankirche geführt worden. (Vita Gregorii IX. ab Anonymo bei Vagi Breviarium hist. de Gestis R. Pontif. Tom. III. pag. 225). Wahrscheinlich hatten diese Cardinäle schon unter dem Vorfahrer Gregors IX. verschiedene Gesandtschaftsposten versehen; doch mögen auch diese ausgezeichneten Kleidungen jetzt schon, nämlich im dreizehnten Jahrhundert allen Cardinälen gemein geworden seyn. Denn der Pabst Urban IV. drohete dem Bischof Simon von Padua, den er zur Cardinalswürde kurz zuvor erhoben hatte, mit der Verweigerung der Cardinals-Insignien und des rothen Hütchen.

Es scheint mir auffer allem Zweifel zu seyn, daß der Pabst Innocentius IV. auf dem ersten Generalconcilium zu Lion im J. 1245 den Cardinälen den rothen Hut vorgeschrieben habe. Spondan und mehrere andere wollen dies bezweifeln und verschieben diese Vorschrift bis zum zweiten Concilium von Lion unter Gregor X. im J. 1274; allein die bewährtesten Zeugen sprechen für Innocentius. Nikolaus Trivetus, ein Zeitgenosß und Ordensbruder des h. Thomas von Aquin sagt in seiner Chronik: Eodem anno statuit Papa Innocentius, ut Cardinales capellis rubeis uterentur \*). Ein gleiches berichtet das Chronicon des Wilhelm von Rangis (Spicileg. Tom. XI. pap. 540).

---

\*) Spicilegium d'Achery Tom. VIII. pag. 596.

und Nikolaus von Curbio (Vita Innocentii IV., Cap. 21.) Dieser letzte setzt noch hinzu, daß die Cardinäle bei der Versammlung zu Cluny nach der Vorschrift des Concilium zuerst die rothen Hüte angethan hätten \*).

Diese Hüte von Scharlach waren mehr einer Kappe als wirklichem Hute gleich, indem sie keine von unten ausstehenden Rände, wie unsere jetzigen Hüte haben, anfangs hatten; sie bedeckten das ganze Haupt und sollten nach dem Ausdrücke des Concilium andeuten, daß die Cardinäle jederzeit bereit seyn müßten, Leib und Leben für die Kirche zu opfern. Man bediente sich dieser Art Hüte bis zum fünfzehnten Jahrhundert, wo Paulus II. die größern Hüte mit ausstehendem Rande vorschrieb, auch den Gebrauch einer damastseidenen Mitra gestattete. Damit aber die Cardinäle auch in der Kirche, wo sie die größeren rothen Hüte nicht aufhaben durften, von den übrigen Prälaten möchten unterschieden werden, schrieb er die kleinen rothen Birette, *Capitia rubra*, vor, welche sie zur Zeit des Gottesdienstes aufhalten konnten \*\*).

---

\*) Ubi Domini Cardinales primo Capellos rubeos receperunt, sicut in ipso Concilio fuerat ordinatum. — Ich kann mir nicht erklären, was der Abt Ambrosius an den Pabst Eugenius IV. schreibt: Ajunt, colorem rutilum soli convenire Pontifici, servatumaque id ad tempora ferme sacerdotii tui, ut nullus ex Dominis Cardinalibus rubeam chlamydem ferret. Epist. 14. Ambr osii Camaldulens. Tom. III. Amphiss. Collection. Martene. fol. 27.

\*\*\*) Vergl. Jacob. Piccolomineus Cardinal. Papiens. Commentarior. lib. 2. Cap. 350. 1

Die aus den Ordensgeistlichen zum Cardinalat Erhobenen behielten indessen ihre Ordenskleider bei, bis Gregor XIV. auch diesen die Purpurkleidung und den rothen Hut zu tragen befahl. Constitut. 9. Tom. II. Bullarii fol. 710).

## S. V.

Von den verschiedenen Aemtern und Congregationen der Cardinäle.

Calvins Geist, der sich so niedrig über das Amt der Cardinäle äußerte \*), hat sich auf seine Kinder der spätern Zeit fortgepflanzt. Das gewöhnliche Feldgeschrei dieser Krieger ist: Tod der römischen Curie. Ihnen gesellten sich in den letzten Zeiten einige Katholiken Deutschlands, die aus der Schule eines Febronius oder Hedderichs ausgegangen, bei. Letzterer wurde nie eifriger, als wenn die Rede von den Cardinälen oder von der römischen Curie war. Ich schreibe als Ohrenzeuge. Wie gewöhnlich, verhundertfältigte der eingesogene Haß die menschlichen Fehler und Mißbräuche, ohne die schwere Last zu berücksichtigen. Man sah den kleinsten Splitter in den Augen der Cardinäle, die freilich Menschen sind und bleiben, und machte durch das bekannte Vergrößerungssystem diese Splitter zu den schwersten Balken \*\*).

---

\*) Nihil habent veri ac legitimi in Ecclesia muneris, fucum et inanem larvam retinent. Instit. Christ. Relig. lib. 4. Cap. 7. N. 30.

\*\*\*) Sieh die Abhandlung: Rom wie es in Wahrheit ist, in der Zeitschrift: Der Katholik 1826. Aprilheft, besonders S. 76. vergl. mit S. 106.

Der recht denkende Mann betrachtet die Cardinäle der katholischen Kirche aus dem Amte, das sie versehen und auf der Höhe, worauf sie stehen. Sie regieren mit dem Statthalter Jesu die Kirche Gottes. Die Regierung der römischen und Universalkirche — sagt Sixtus IV. — ist eine wichtige Sache und schwere Bürde, welche der römische Pabst zu tragen hat, ja fast unerträglich, wenn ihm nicht einige tüchtige Mithelfer beistünden \*). Die Cardinäle sind — damit ich mich des Ausdrucks eines heidnischen Schriftstellers bediene \*\*) — gleichsam der Bauch des christlichen Körpers, woraus die übrigen Glieder ihre Nahrungskraft erhalten; sie sind die Engel der Kirche, die geordneten Lehrer zur Ausbildung der Geheiligten, für die Verwaltung des Dienstes, für die Erbauung des Leibes Christi: damit wir alle gelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes. Ephes. IV. 12. Sind Gesandte zu schicken an Könige und Fürsten? Die Cardinäle, die, zur Seite des obersten Hirten stehend, am besten dessen

---

\*) Magna res est Gubernaculum Romanae et universalis Ecclesiae et ingens est Sarcina, quam Romanus sustinet Pontifex ac nisi ad eam gerendam coadjutores habeat idoneos, omnino intolerabilis. Epistol. ad Carol. Burgundiae ducem. Tom. 4. Miscellan. Baluzii pag. 528.

\*\*) Menenius Agrippa nannte bei Livius Lib. 2. Cap. 17. den römischen Senat Ventrem: Er setzt dann hinzu: Haud segne ministerium, nec magis aliquam alere eum, reddentem in omnes corporis partes hunc, quo vivimus vigemusque, divisum pariter invenas, maturum confecto cibo sanguinem.

Willen erkennen, werden abgeschickt, setzen über Meere und Länder und stellen sich als wahre Diener der Kirche vor die Throne der Mächtigen. Soll den Kirchen die Ruhe und der Frieden wiedergegeben werden? Die Cardinäle sind die Boten des Friedens, die ihre Ruhe aufopfern, um in der Ferne die Unruhe zu zerstören. Bei den Concilien vertreten sie die Stelle des Oberhauptes, ja ihre Versammlungen zu Rom sind das ewig fortdauernde Concilium der ganzen Kirche.

Daher die täglichen wichtigen Beschäftigungen, womit die Cardinäle sich befassen mußten. Es wird genug seyn, die verschiedenen Congregationen hier aufzuzählen, denen die Cardinäle theils vorstehen theils beiwohnen; der Leser wird sich selbst den Schluß machen über die Wichtigkeit des Amtes, über die Eigenschaften der Personen und über die mannigfaltigen Gegenstände, die behandelt werden. Der Jesuit J. Biner zählt der Congregationen fünfzehn, die meistens der Pabst Sixtus V. angeordnet oder doch von neuem bestätigt und eingerichtet hat \*).

1. Die erste Congregation ist das heilige Amt genannt (*Sacrum officium* oder *Congregatio sanctae inquisitionis haereticae pravitatis*), welches sich beschäftigt mit der Reinheit der Lehre. Diese Congregation, bei der der Pabst selbst den Vorsitz hat, ist das Orakel der christlichen Welt; sie wachet, daß der Feind kein Unkraut auf den Acker Gottes aussäe, sie entscheidet über zweifelhafte Glaubenslehren, sie ladet jene vor, die Neuerungen in der Kirche anstiften wollen, ohne Rück-

---

\*) J. Biner *Apparatus Eruditionis* Part. XI. pag. 281.

sicht der Person, der Würde und des Standes; sie verdammet und verwirft aus dem Schoose der Kirche die hartnäckigen Ketzer. — Paulus III. setzte sie zuerst ein; von Pius V. und Sixtus V. und mehreren anderen Päbsten wurde sie bestätigt.

2. Die zweite ist für die Unterzeichnung der Gnadenbriefe, *Signatura gratiae*. Sie liest und untersucht die Bittschriften und Nachsuchungen verschiedenen Gnaden und Privilegien. Diese Congregation besteht aus den Cardinälen, a) dem Groß-Poenitentiar, b) dem Präfekt der *Signaturae gratiae*, c) dem Präfekt für die Unterzeichnung der Breven, d) dem Präfekt der Justiz, e) dem Präfekt der Datarie, wenn er ein Cardinal ist. Se. Heiligkeit hält den Vorsitz.

3. Die dritte Congregation hat zum Gegenstand die Errichtung neuer Kirchen, *pro erectione Ecclesiarum et provisionibus consistorialibus*. Die hierher gehörigen Gegenstände, als: der Fond, das Capitel, die Begrenzung der Diöcese, die Vereinigung oder Zersplitterung derselben, die Permutationen, Translationen so wie die Pensionen, Präsentationen, Electionen, Postulationen, Bestätigungen, und das Verlangen der Suffragane oder Coadjutoren, die Errichtung der Klöster &c. gehören zu ihrer Competenz, worüber sie dem Pabste Bericht abzustatten hat, damit solche Gegenstände gehörig in dem geheimen Consistorium können vorgetragen werden.

4. Die vierte trägt Sorge für die Getreide-Magazine, für die Aus- und Einfuhr der Früchte, der Thiere &c., damit der gemeine Mann nie Mangel leidet.

5. Die fünfte ist die Congregation der heiligen Ritus und Ceremonien, die aus fünf Cardinälen besteht. Ihr

liegt die Sorge ob, daß die alten üblichen Gebräuche bei der Administration der Sacramente, bei dem h. Messopfer 2c. überall nach der Vorschrift beobachtet werden. Die hierin vorkommenden Fragen hat sie zu beantworten; sie untersucht die Tagzeiten oder Officien der Heiligen und genehmiget solche nach früher eingeholtem Consens des Papstes. Der Proceß über die Heiligsprechung neuer Heiligen wird hier betrieben, worüber der gelehrte Pabst Benedict XIV., der früher Secretair bei dieser Congregation war, ein großes reichhaltiges Werk geschrieben hat. — Die zu Rom ankommenden Fürsten und Gesandten werden von den Kardinalen dieser Congregation empfangen. Sie entscheidet und ordnet die Processionen, die Präcedenzen bei demselben und berichtigt überhaupt alles, was zu dem Ceremonienwesen gehört.

6. Die sechste hat das Schiff und Seewesen zu besorgen, welches zur Zeit des Papstes Sixtus V., in einem guten Zustande war. Sie hat ebenfalls fünf Cardinäle.

7. Zu der siebenten gehört die Untersuchung der verbotenen bösen Bücher. Sie trägt die bösen Bücher in das Register ein. Dieses Register hat zwei Abtheilungen; die erste Abtheilung enthält die ganz verbotenen bösen Bücher, Index librorum prohibitorum; die zweite enthält jene Bücher, die zwar ihrem Hauptinhalt nach nützlich sind, doch aber einiges Böse untermischt enthalten. Diese bleiben so lange verboten, bis sie gereinigt sind. Deswegen wird diese Abtheilung index expurgatorius genannt.

8. Die achte ist eine der vornehmsten und wichtigsten Congregationen; sie wird genannt die Congregation über

die Ausführung und Erklärung des Concilium von Trient, pro executione et interpretatione Concilii Tridentini. Hierhin gehören alle Zweifel über die Kirchengucht und die Sittenverbesserung, auch sogar über Glaubenslehre und Dogmen, doch behält sich in diesem letzten Punkte der Pabst die Entscheidung vor. Sie untersucht auch die Beschlüsse der Particularconcilien. Als Prosper Lambertini, nachher Benedict XIV., Secretair dieser Congregation war, fieng er an die Antworten und Entscheidungen dieser Congregation zu sammeln und unter dem Titel: *Thesaurus Resolutionum sacrae Congregationis Concilii, quae consentaneae ad Tridentinorum Patrum Decreta aliasque Canonici juris sanctiones* munus Secretarii ejusdem sacrae Congregationis obeunte Emo, ac Rmo Dino Card. de Lambertinis Archiepiscopo Bononiensi prodierunt. Urbini, 1793. in 4to herauszugeben. Ein überaus nützlichcs Werk, welches bis auf die letzten Zeiten fortgesetzt worden ist, jetzt aus mehr als achtzig Quartbänden besteht und mit einem dreifachen Register versehen ist. Johannes Fortunatus Graf Zamboni lieferte einen reichen Auszug dieses großen Werkes in achtzig Quartbänden, unter dem Titel: *Collectio Declarationum sacrae Congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, quae consentaneae ad Tridentinorum Patrum Decreta aliasque Canonici juris Sanctiones saeculo XVIII., in causis propositis prodierunt. Huic accedunt Constitutiones apostolicae praesertim novissimae ad Concilium Tridentini. Decreta spectantes, Decreta generalia ceterarum Congregationum; nec non selectae veteres Declarationes, Men-*

tes, Modi et Instructiones sacrae Congregationis Concilii meditatae. Opus ad Majorem facilitatem alphabetico ordine per materias et tractatus dispositum, accurateque collectum ac in tres partes de Declarationibus, de Titulis Causarum, deque conclusionibus divisum. Viennae 1812, wovon der achte und letzte Band im Jahr 1818 zu Rom herauskam, weil das schöne Unternehmen von dem Zeitgeiste, der zugleich das Zepher der Gewalt führte, starke Nachstellungen erlitt, die der Verfasser im achten Bande erzählt. In der Einleitung zum ersten Bande behandelt Zamboni das ganze Wesen, die Einrichtungen, Praxis, Verzweigungen, das Secretariat, Archiv &c. dieser Congregation.

9. Zur neunten Congregation kommen die Beschwerden aus dem Kirchenstaat, damit Niemand von den Richten, Zolleinnehmern und anderen Vorgesetzten gedrückt werde.

10. Die zehnte hat die Aufsicht über die Studien zu Rom, sie befördert die Litteratur und Wissenschaften, beruft und setzt geschickte Lehrer ein &c.

11. Die eilfte hat unter sich das ganze Klosterwesen; sie antwortet auf die Fragen und Zweifel, die vorgestellt werden. Will Einer zu einem strengern Orden übergehen, so wird hier die Erlaubniß ertheilt. Sie handhabt die nach der Regel eines jeden Ordens angenommene und vorgeschriebene Disciplin und Ordnung, und hält so das Institut aufrecht.

12. Zur zwölften werden die Rechtschändel der Bischöfe und Prälaten hingewiesen. Sie wird deswegen Congregatio consultationum Episcoporum et aliorum Praelatorum genannt. Sie schüzet die Rechte und

Güter der Kirche, ernennt die apostolischen Vikarien, wo es nöthig ist.

13. Die dreizehnte hat die Aufsicht über die Wege, Brücken und Canäle.

14. Die vierzehnte hat die Obsorge über die päpstliche Buchdruckerei; befördert daher den Druck der Bibeln, der päpstlichen Dekrete &c.

15. Die fünfzehnte ist für das Justizwesen des Kirchenstaates gesetzt. Hier werden die Klagen in Civil-, Criminal- oder gemischten Sachen, welche zum weltlichen Forum gehören, eingelegt. Alle Statthalter, Prätores und Richter stehen unter dieser Congregation.

16. Zu diesen fünfzehn ordnete Gregor XV. die Congregation der Cardinäle zur Verbreitung des katholischen Glaubens, pro propaganda fide catholica, durch die im Jahr 1622 erlassene Constitution. Dieser sind alle Missionen in den Landen der Ungläubigen untergeordnet; die Missionäre erhalten hier ihre Facultäten und die rechtmäßige Sendung. Hierhin kommen die Berichte über die Fortpflanzung des Evangeliums.

17. Benedikt XII. setzte eine neue Congregation für die Seminarien und geistlichen Lehranstalten nieder, wobei die Bischöfe ihre Sachen, die hierhin gehören, vortragen können.

Ich übergehe die übrigen Congregationen, deren Glieder keine Cardinäle sind. S. Hunold Plettenberg Notitia Congregationum et Tribunalium Curiae Romanae. Hildesii 1695.

Die Cardinäle wohnen auch den geheimen und öffentlichen Consistorien bei, worin sie nicht selten den Vortrag zu machen haben, und Gegenstände von der größten Wich-

tigkeit vorkommen. — Wer darf nun bei so mannichfaltigen und schweren Geschäften noch sagen, die Cardinalswürde sey eine leichte Bürde? Hier paßt recht gut, was Cicero von den Alten sagt: (De Senectut. 6.) Nihil igitur adferunt, qui in re gerenda versari senectutem negant, similesque sunt iis, qui gubernatorem in navigando agere nihil dicant, quum alii malos scandant, alii per foros cursent, alii sentinam exhauriant: ille autem clavum tenens quietus sedeat in puppi. Non facit ea quae juvenes: at vero multe majora et meliora facit. Non viribus... aut celeritate corporis res magnae geruntur, sed consilio, auctoritate et sententia.

### Drittes Kapitel.

#### Von den Gesandten oder Legaten und Nuntien des römischen Stuhles.

##### Litteratur.

Petrus de Marca Concord. Sacerdot. et imperii in fünf-  
ten Buche.

Thomassini V. et N. Disciplina Part. I. Lib. 2. Cap. 107 —  
109.

J. Schott Diss. de Legatis natis. Bambergae 1778.

Thomas de la Torre, de autoritate, gradu, et terminis  
Legatorum a latere. Romae 1667.

Pet. Andr. Gambarus, de officio atque autoritate Legati  
a latere. Venetiis 1572.

Nicol. Bocrius de potestate Legatorum a latere.

Historisch-kanonische Abhandlung eines Ungenannten, von den  
Legaten, Nuntien der Päbste, von ihren Schicksalen und  
ihrer Gewalt. 1786.

Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands. Unpartheiisch ver-  
fasset von A. J. L. 1790.

Die in Deutschland vom Jahr 1785 sich erhobene  
Nuntiaturstreitigkeit erzeugte eine so große Menge Schriften  
für und wider, daß, sie alle anzuführen, der Raum es  
nicht gestattet. Das wichtigste und gelehrteste Werk unter  
allen ist die Responsio Ss. Domini Pii Papae VI. ad  
Metropolitanos Moguntinum, Trevirenses, Colo-  
niensem et Salisburgensem super Nunciaturis Apo-  
stolicis. Romae 1790.

## §. 1.

Das Gesandtschaftsrecht fließt aus dem Primat des römischen Stuhls.

Jede souveraine Macht hat aus ihrer Natur das Recht, mit anderen souverainen Mächten entweder durch sich selbst oder durch Abgeordnete in Verbindung zu treten, und an untergeordnete Behörden ihre Bevollmächtigte aus erheblichen Ursachen zu schicken. In religiöser Hinsicht steht die päpstliche Macht an der Spitze aller Mächte und sie wird von den Vätern der Kirche die Fülle der Macht genannt \*). Aus göttlicher Institution führt der Nachfolger des h. Petrus das Ober- ruder in der ganzen Kirche, und ihm liegt besonders die schwere Pflicht auf, in der ganzen Kirche und unter allen Gliedern der Kirche, zu allen Zeiten die Einheit

---

\*) Es ist unbegreiflich, wie man noch in unsern Tagen die päpstliche Macht eine fremde answärtige Macht nennen konnte. Als unter Ludwig XIV. in Frankreich sich Einer dieses Ausdruckes bediente, foderte die ganze französische Klerisei den König in einer öffentlichen Rede auf, den Frevel zu ahnden. *Majestas tua, quae augusto titulo Primogeniti Ecclesiae gaudet, patietur ne unquam, ut novo audaciae genere in Regno tuo, velut extraneus princeps habeatur Papa, posteaquam per tot saecula agnitus veneratione singulari est Caput Ecclesiae visibile, successor principis Apostolorum, supremus animarum pastor paterqua communis omnium fidelium? Quo tandem hujusce clausulae tendit ultro simulata obscuritas, nisi ad excitandum schisma?— Allocutio Cleri Gallicani ad Ludovic. XIV. Tom. XII. Actor. Cleri p. 590. Vergl. Febron. de statu Eccles. Tom. I. p. 113.*

des Glaubens, der Reinheit der Sitten, die Ordnung der hierarchischen Constitution; die Kraft der geistlichen Satzungen und die Regel der Disciplin zu handhaben. Ihm sind die Schafe und Lämmer anvertraut; er muß kennen, welche des Herrn sind; er hat den Auftrag, die Brüder im Glauben zu stärken.

Jesus, der wohl wußte, was im Menschen wäre (Joh. II. 25.) erkannte auch zugleich, daß weder Petrus noch seine Nachfolger im Amte überall persönlich seyn und ihrer Pflicht nachkommen könnten; mit der Uebertragung der höchsten geistlichen Gewalt übertrug er ihnen auch das Recht, Jünger auszusenden, nicht nur in den Ländern der Ungläubigen den Samen des Evangeliums auszustreuen, sondern auch den schon gebauten Acker zu bewachen, damit der Feind nicht Gelegenheit finde, Unkraut auszuwerfen und den guten Acker zu verderben. Wer ist so unsinnig, daß er behaupte: Petrus und seine Nachfolger haben das Recht, überall durch sich selbst oder durch Ausgesandte zu säen, haben aber kein Recht, das Gesäete durch sich oder durch Abgesandte zu bewachen. Wer das Eine läugnet, muß auch das Andere läugnen; und er zerstört zugleich den Keim des göttlichen Glaubens, den Fortbestand der Kirche und die Rangordnung der Hierarchie.

Wer hat aber je dem römischen Stuhle dies Gesandtschaftsrecht verweigert? Jene, die schon beschäftigt waren, den alten von den Aposteln geerbten Glauben durch unheilige Wortneuerungen und durch fälschlich sogenannte Weisheit zu verderben, oder die Ordnung der Disciplin durch gewagte Eingriffe einer zügellosen Freiheit zu zerstören, jene, die sich entweder schon von dem

Haupte und Körper der Kirche öffentlich getrennt haben oder innerlich in ihrem Busen den Wunsch einer baldigen Trennung herumtragen. Alle andere sehen dies Recht als ein Unterpfind der göttlichen Fürsorge an, die um so nöthiger ist, je mehr die heilige Kirche allen Stürmen von Innen und von Aussen bis an's Ende der Welt ausgesetzt bleibt.

Man sage mir nicht: den Bischöfen hat Gott die Heerden anvertraut; sie sind diejenigen, die der h: Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren und Sion zu bewachen. Wozu also noch andere Wächter? — Eine eben so göttliche Wahrheit als die anderen. Aber über diese Hirten ist der oberste Hirt, über diese Wächter, der oberste Wächter. Sie sind Hirten in Hinsicht auf die Völker, wie Bossuet in der Rede über die Einheit der Kirche sagt, und Schafe in Hinsicht auf den Petrus. Ueber diese edelsten der Schafe muß er mit doppeltem Auge wachen, weil, wenn sie irgehen, mit ihnen mehrere andere verderben. Sind ihrer nicht mehrere schon irgegangen? Können die Unsrigen nicht irren? Ein Beweis, daß sie der Wache bedürfen, — freuen wir uns, denn über unsere Engel wacht ein höherer Engel, der sie stärket und schüzet.

## S. 2.

Dies Gesandtschaftsrecht hat der römische Stuhl von Anfang ausgeübt.

Einzelne Thaten gründen noch kein Recht, aber eine große Reihe der Thaten müssen sich auf ein heilige Rechtes stützen, zumal wenn alle Tiefdenkende dies Recht anerkennen und gegen die Ausübung desselben keine

Sprache führen. Die Zeugnisse, die für das Primatialsrecht des römischen Bischofs sprechen, sind auch Beweise für das Gesandtschaftsrecht, obschon uns über die Ausübung des Letztern in den trüben Zeiten der Verfolgung die sicheren Nachrichten fehlen. Indessen wie zu Corinth unter Clemens Mißhelligkeiten entstanden, die die Absendung der Bevollmächtigten und Schiedsrichter Claudius, Ephebus und Valerius, Vito und Fortunatus erforderten \*), so mögen auch unter den andern Päbsten sich ähnliche Fälle ereignet haben, wodurch in den entfernteren Gegenden Männer, mit gehörigen Vollmachten versehen, für kurz oder lang abgesendet wurden. Die ersten Jahrhunderte sind wegen den fortwährenden Stürmen der Verfolgungen in Ansehung der päpstlichen Rechte wie eine dunkle Nacht, worin Manches im Geheimen geschieht, was durch Zeugnisse nicht bewiesen werden kann.

Beim Aufgange der Friedenssonne sah man erst recht das ganze Wesen und Leben der hierarchischen Ordnung; von dem Mittelpunkt der Einheit, welcher Rom ist, werfen sich die Strahlen in alle Theile der Welt. Jetzt verweilen bald länger bald kürzer an den Höfen und in den Feldlagern der Kaiser und Könige päpstliche Legaten, ausgerüstet mit mehr oder weniger Vollmacht,

---

\*) Sieh Epistol. Clementis I. ad Corinth. §. 59. *Missos a nobis Claudium, Ephebum et Valerium, Vitonem cum Fortunato in pace cum gaudio ad nos brevi remittite.* Diese fünf abgeordneten, bei der Kirche in hohem Ansehen stehenden Männer waren in der That mehr als bloße Briefträger; sie hatten ohne Zweifel ihre Instructionen und Vollmachten.

sie erscheinen und halten im Namen des Papstes den Vorsitz auf den General- und National-Concilien, sie werden als Richter über die Streithändel der Bischöfe ganzer Provinzen ic. gesetzt.

Wer war Hosi<sup>u</sup>s, Bischof zu Corduba, und wie kam er an den Hof des Kaisers Constantin, der ihn sehr hochschätzte und zu den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten brauchte \*)? Die Geschichte schweigt hier, aber die Vermuthung tritt ein, daß eine päpstliche Sendung ihn in das Lager des Kaisers zuerst geführt habe. Gewiß ist es aus Gelasius Euzicenus u. m. a., daß er mit den Presbytern Vitus und Vincentius auf dem General-Concilium zu Nicäa, und nachher auch zu Sardika die Stelle des obersten Bischofs zu Rom vertrat und den Vorsitz hielt \*\*).

Bald zeigt uns aber die Geschichte weit wichtigere Legationen, die beständig sind und mehr einem erz-

\*) In dem Leben Constantins (Lib. 2. Cap. 63.) erzählt Eusebius von ihm: «Constantin schickte sogleich einen von den gottseligen Männern, welche er bei sich hatte, den er als einen, seiner ächten Glaubenskraft wegen bewährten, und mit Bekenntnissen für die Gottseligkeit, die er in den vorigen Zeiten abgelegt hatte, prangenden Mann sehr wohl kannte, um zwischen denen, die sich zu Alexandrien getrennt hatten, Frieden zu stiften.

\*\*) S. Pagi Critica Baronii ad ann. 325. N. 11. und Hinkmar von Rheims, welcher sagt: Apocrisarii ministerium ex eo tempore sumpsit exordium, quando Constantinus M. sedem suam in civitate sua, quae antea Bizantium vocabatur, aedificavit. Et sic Responsales tam Romanae sedis quam et aliarum praecipuarum sedium in Palatio pro ecclesiasticis negotiis excubabant.

bischöflichen Sitze als einer Person zugeeignet werden. Jene von ganz Illyrien, die dem Erzbischof von Thessalonika übertragen wird, ist die erste und vorzüglichste. Sie war schon im vierten Jahrhundert unter den Päbsten Damasus, Sirizius und Anastasius, wie uns der Pabst Innocentius versichert \*), und der Delegat war mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, die das Antwortschreiben Pius VI. an die Metropolitcn in Deutschland herzählt und durch Urkunden und Zeugnisse aus den päbstlichen Briefen erläutert. Dem Delegaten war die innere und äußere oder wie die Canonisten sagen: voluntaria et contentiosa jurisdictionis übertragen. Zu der ersten gehörte das Recht: a) die Kirchen zu visitiren; b) die Fähigkeiten und Eigenschaften jener, welche zur bischöflichen Würde erhoben werden sollten, zu untersuchen und zu prüfen; c) die Metropolitcn zu ordiniren; d) denselben die Erlaubniß zu ertheilen, von ihrem Bisthum eine Zeitlang abwesend zu seyn; e) die Oberaufsicht über die ganze Klerisei zu halten; f) die Bittschriften und Gnadengesuche zu untersuchen, und dem heiligen Stuhle zu Rom einzureichen; g) endlich den Bestand der Kirchen genau zu erforschen und hierüber zu berichten.

---

\*) Epist. ad Anilium Thessal., wo er sagt: Cui etiam anteriores tanti et tales viri praedecessores mei, Episcopi, id est Sanctae memoriae Damasus, Siricius, atque supra memoratus vir Anastasius ita detulerunt, ut omnia, quae in iis partibus gererentur, sanctitati tuae, quae plena justitiae est, traderent cognoscenda; meam quoque parvitatem hoc tenere iudicium, eandemque habere voluntatem te.

Zu der zweiten gehörte das Erkenntniß in erster Instanz, selbst in den größern canonischen Fällen, *judicium in prima instantia, etiam in causis majoribus*. Alle Streithandel, welche zwischen Bischöfen und Erzbischöfen vorkamen, wurden hier anhängig gemacht und in erster Instanz entschieden; die Legaten hatten daher auch das Recht, geistliche Räte und Richter sich zu wählen und anzustellen; denselben die Entscheidung der übrigen geistlichen Streitsachen zu übertragen oder zu subdeligiren. Die Verurtheilten belegten sie mit geistlichen Strafen und im Falle einer verwegenen Widerspenstigkeit trennten sie sie von der Kirchengemeinschaft.

Gleich ausgedehnte Gerechtsame hatte die Legation oder das apostolische Vikariat zu Arles in Frankreich, dessen Ursprung gewöhnlich in's vierte Jahrhundert gestellt wird. Dessen Bezirk faßte die Diöcesen Vienne, die Meer-alpen, Ober- und Unter-Marbonne, Spanisch-Tarragona, wozu noch später beigefügt wurden die Provinzen Ober- und Unter-Lyon, ein Theil der Provinz *Quarta Lugdunensis*, ein Theil von Unterbelgien oder nach Holland zu und auch ein Theil von Aquitanien. — Wie aber die Legation von Illyrien nachher durch den römischen Stuhl in drei verschiedene Legationen oder apostolische Vikariate getheilt und zergliedert wurde, so hat der Papst Hormisdas auch die Legation von Frankreich näher begränzt, indem ihr die Provinz Tarragona abgenommen wurde.

Außer diesen beiden ältesten Legationen bestanden noch einige in Spanien, Britannien, Sicilien und endlich im achten Jahrhundert in dem h. Bonifacius in Deutschland. Doch hatte nicht jede derselben gleich große Vollmachten

und Gerechtsame, sondern die Eine erhielt mehrere, die andere weniger, wie es dem römischen Stuhle, wovon diese Legationen ausgingen, für die Provinzen nöthig oder dienlich schien. Das Instrument, worin die Vollmachten enthalten waren, nennt Gregor I. \*) Capitulare. Aus diesem Briefe Gregor's sehen wir auch zugleich, daß die Legationen nicht allzeit den Landbischöfen, sondern oft fremden, ja sogar den Subdiaconen der römischen Kirche sind übertragen worden. Denn die Legation von Sicilien, die dem Subdiacon Petrus anvertraut wurde, war offenbar eine der permanenten oder beständigen. Denn der Pabst Gregor schreibt: Valde necessarium esse perspeximus, ut sicut Praedecessorum nostrorum fuit iudicium, ita uni eidemque personae omnia committamus, et ubi nos praesentes esse non possumus, nostra per eum, cui praecipimus, repraesentetur auctoritas. Quamobrem Petro Subdiacono sedis nostrae intra provinciam Siciliae vices nostras, Deo auxiliante commisimus. (Lib. 1. Epist. 1. Reg.)

Es war leicht möglich, daß die Legaten hier und da bei so ausgedehnten Vollmachten ihre Gränzen überschritten und sich Handlungen erlaubten, die außer ihrer Gerichtsbarkeit lagen und gegen den Willen der Päbste liefen. Die Geschichte erzählt mehrere dieser einzelnen Mißgriffe, aber wir erkennen auch hier zugleich, daß die römischen Päbste die ersten waren, die dann die Gerechtsame der Bischöfe handhabten und den Stolz der Legaten demüthig-

---

\*) Pergenti tibi ad Siciliam Capitulare, quod dedi assidue relegendum est. Epist. ad Petrum Subdiacon. Tom. V. Miscellan. Baluzii p. 469.

ten, bald durch bittere Berweise, bald sogar durch Entziehung oder Einschränkung der Vollmachten, bald durch gänzliche Absetzung. Man lese nur den 84sten Brief des Papstes Leo I. an den Anastasius, Legat von Illyrien, worin er unter andern sagt: Sicut multum nos ea, quae a te pie sunt curata laetificant, ita nimium ea, quae perperam sunt gesta, contristant. Et necesse est, post multarum experimenta causarum sollicitius prospici et diligentius praecaveri, quatenus per spiritum charitatis et pacis omnis materia scandalorum de ecclesiis domini quas tibi commendavimus auferatur, praeceminente quidem in illis provinciis Episcopatus tui fastigio, sed amputato totius usurpationis excessu. Auf gleiche Weise verboten auch die Päpste Leo II. und Hormisdas ihren Legaten, einige Eingriffe in die bischöflichen Gerechtsame zu wagen. In folgenden Zeiten kündigten die Päpste ihren Nuntien noch kräftiger an, sich nur alsdann in die bischöflichen Geschäfte zu mengen, wenn die Bischöfe ihre Pflichten nicht erfüllten und von den geistlichen Vorschriften abwichen. Sogar Gregor VII. bestrafte sehr ernsthaft die Exzesse seines Legaten in Aquitanien, Girald's, Bischofs von Ostia; Victor III. exkommunicirte im Kirchenrath zu Benevent den Abt Richard von Marsilien, Legaten in Spanien, der seine Gewalt mißbrauchte; und da er nicht abstand, wurde er endlich von Urban II. förmlich abgesetzt. Gregor IX. schickte im Jahr 1233 den M. Conrad von Marburg als Legaten wider eine neue Ketzerei in Deutschland; da aber dieser mit Scheiterhaufen, anstatt der Belehrung, im Lande herumsengte, wurde Rom gegen ihn schwer aufgebracht. Eben so rief gedachter Papst im Jahr 1237 den

Cardinal Otto aus England zurück, weil er durch seine Unordnungen die Gläubigen dieses Landes geärgert hatte. — Aus diesen und mehreren Beispielen, die Petrus de Marca aufzählt (Lib. 5. Cap. 55. N. 6 — 7.), kann man ersehen, wie eilend und ernsthaft der apostolische Stuhl die Mißgriffe seiner Legaten jederzeit geahndet, und wie unbedachtsam einige jüngere Schriftsteller, besonders aus der Schule des Febronius diese Mißgriffe und Unordnungen den Päbsten zugeschrieben, um sie vor der katholischen Welt in ein gehässiges Licht zu stellen.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Procurationen oder canonischen Abgaben, welche die in dem Legationsbezirk liegenden Kirchen den Nuntien abtragen mußten. Sie bestanden ursprünglich größten Theils in Speise und Trank, und zwar in Milch anstatt des Weines, damit, wie die Glosse sich ausdrückt (in Cap. cum instant. de Can.) sie nicht mit rothen Wangen die Buße predigen möchten. Dieser Trank soll ihnen dreimal des Tages gereicht werden. Die Speisen sollten seyn wie bei andern Personen von Stande. Hierzu kam noch ein kleiner Geldertrag für die übrigen Bedürfnisse. Pabst Zacharias erlaubte dem h. Bonifazius in Deutschland, von jeder Ehe der Dienstleute oder Sclaven zwölf Zehner \*) und von jedem Bauern

---

\*) De Censu expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum Ecclesiis vel Monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque conjugio servorum duodecim denaria reddantur, ex hoc gratias ago Deo, quia hoc potuisti impetrare. — Epist. Zachariae. Tom. I. Concil. German. fol. 71.

hof ein Solidus zu nehmen \*), welches früher in der Synode zu Leptin Cap. 2. war genehmiget worden. Wie in den folgenden Zeiten der Geschäftskreis der Legaten sich erweiterte und der Aufwand bei den fürstlichen oder königlichen Höfen, wo die Legaten sich meistens aufhalten mußten, größer wurde, stiegen auch die Procurationen. Gregor VII. bestimmte eine höhere Geldtaxe und ließ den Unterhalt der Legaten von den Bischöfen beschwören. Pabst Nicolaus IV. setzte für seinen Internuntius am Hofe des Kaisers Rudolph, Benevenuto, Bischof zu Subio, einen täglichen Empfang von drei Pfund kleiner Münze von Tours fest; Pabst Clemens V. taxirte im Jahre 1310 diese Procurationen auf zwanzig Pfund kleiner Tourser Münze.

Es ist leicht zu denken, daß diese Procurationen manchem geldbegierigen Legaten eine schöne und willkommene Gelegenheit gab, sich Schätze zu sammeln. Der Geldgeiz schont weder das Heiligthum noch die Gerechtigkeit. England, Frankreich, Deutschland sah Legaten, denen für Geld alles feil war. Sie kamen wie arme Fischer in das Land, giengen als reiche Räuber hinaus. Der h. Bernard klagte in einem Schreiben an den Cardinalbischof Hugo von Ostia über das schlechte Betragen des Legaten Jordanes: Pertransiit Legatus vester de gente in gentem et de regno ad populum alterum, foeda et horrenda vestigia

---

\*) De Censu Ecclesiarum, id est, solidum de Cassata suscipe et nullam habeas haesitationem, dum ex eo elemosynam poteris reddere et opus perficere Ss. ecclesiarum. Vita Bonifacii ab Othlone Lib. II. Cap. 14.

apud nos ubique relinquens. A Radice Alpium et regno Teutonicorum per omnes pene Ecclesias Francia et Normanniae et circumquaque circumiens usque Rotomagum vir apostolicus replevit non evangelio sed sacrilegio. Turpia fertur ubique commisisse, spolia ecclesiarum asportasse, formosulos pueros in ecclesiasticis honoribus, ubi potuit, promovisse, ubi non potuit, voluisse. Multi se redimerunt, ne veniret ad eos. Ad quos pervenire non potuit, exegit et extorsit per nuntios. Dagegen schreibt dieser Heilige von einem andern Cardinal Legat: man habe Wunder an ihm gesehen, er kam aus einem Goldlande ohne Gold, und gieng durch eine Silbergrube, ohne Silber zu berühren \*). — Wer Freude und Lust findet, die Vergehungen, Gelderpressungen und Uebelthaten der Legaten in den verschiedenen Reichen und Landen zu lesen, der nehme Pet. de Marca zur Hand; welcher vom 49. bis 55. Kapitel Lib. V. dieselben aufführt. Sieh auch Fleury Diss. IV. in Histor. eccles. Saec. XII. — Das ist gewiß, daß die Päbste dergleichen Mißbräuche nicht gleichgültig ansahen. Bald beriefen sie diese von ihren Gesandtschaftsposten ab; bald versetzten sie sie auf andere Legationen; bald schrieben sie ihnen strengere Verhaltungsbefehle vor. Honorius III. berief im Jahr 1225 den Cardinal Otto aus England zurück, weil er von allen Conventualkirchen zwei Mark Silber foderte; Gregor IX. bestimmte im Jahr 1239, daß der Gesandte in England nichts als die Kost mit

---

\*) Rediisse Legatum de terra auri sine auro, transiisse per terram argenti et argentum nesciisse. Bernardus.

ihnen, auch nur in Fastenspeisen zu fodern habe; Alexander IV. foderte von dem Erzbischof zu Bourges einen treuen Bericht über das Betragen der Legaten in Frankreich. Ja selbst in den Concilien III. und IV. im Lateran wurden den Legaten nähere Gränzen hinsichtlich der Procurationen gesetzt. Sieh de Marca Cap. 51. und 55.

### §. 3.

Verschiedene Klassen der päpstlichen Legaten nach altem und neuem Rechte.

So bilden sich denn nach dem im vorigen §. Gesagten drei besondere Klassen der päpstlichen Gesandten, nämlich 1. der abgeordneten Gesandten, Missorum; 2. der apostolischen Vikarien oder permanenten Legaten; 3. der Responsalen oder Apocrisarien. Nach dem neuen Rechte werden die Missi genannt Legati a latere, die apostolischen Vikarien Legati nati und die Responsalen Nuntii oder Internuntii. Sie leiten diese Benennungen von der Art ihrer Sendung her.

Die Ersten, nämlich die Missi, werden zu besondern kirchlichen Angelegenheiten gebraucht und hatten keine ordentliche Gerichtsbarkeit. Ihre Vollmachten beschränkten sich nur auf einzelne Fälle. Nach Beendigung ihres Auftrages zogen sie zurück. Sieh den Brief des Papstes Clemens I. an die Corinthier. Bei Veranlassung einer Kirchenversammlung oder einer kirchlichen Spaltung oder ausgebrochener Uneinigkeit zwischen den Bischöfen u. schickten die Päpste dergleichen Gesandten ab. Weil sie die Person des obersten Hirten in diesem Falle vorstellten, so hatten sie den Vorrang vor allen andern Bischöfen.

Nach dem zehnten Jahrhundert gewann das Ansehen dieser Gesandten einen mächtigen Zuwachs. Das Laster der Simonie und des Concubinats nahm in einigen Gegenden so zu, daß die Bischöfe und Metropolitane sich zu schwach fühlten, dasselbe mit der Wurzel auszurotten. Nicht selten waren die Bischöfe und höhere Geistlichkeit selbst hierin theilhaftig. Die Päbste, als natürliche Handhaber der kirchlichen Disciplin, fanden es für nöthig, Legaten mit den ausgedehntesten Vollmachten auszusenden, um mit Kraft und apostolischem Eifer die Fortschritte des Zerstörungsgewisses zu hemmen und die Simonie und das Concubinat von den geheiligten Gliedern der Braut Jesu zu entfernen. Das durch Schwäche und Fahrlässigkeit schon stark niedergesunkene Ansehen der Bischöfe wurde jetzt durch den hohen Grad der Vollmachten und der Gerichtsbarkeit unserer päpstlichen Legaten noch mehr niedergedrückt. Von der einen Seite griff der päpstliche Gesandte stärker durch und seine Macht stand höher, von der andern Seite nahmen die Gläubigen lieber ihre Zuflucht zu dem, der die Person des Oberhauptes vorstellte, als zu ihren gewöhnlichen Bischöfen. Hierzu kam noch, daß zu diesen Gesandtschaften durchgehends die angesehensten und geschicktesten Männer und die Cardinäle der römischen Kirche angenommen wurden. Daher werden sie in der neuen Rechtsprache Legati a latere genannt, weil die Cardinäle stets zur Seite des Pabstes, oder collaterales sind.

Ihre besondere Gerichtsbarkeit erhob sich jetzt zu einer ordentlichen, *ordinaria jurisdictione*, die manchen Bischöfen ein Dorn im Auge war. Sie durften nicht nur die Provinzialbischöfe zu einer Synode berufen, Gesetze in derselben vorschlagen und bestimmen, in letzter Instanz,

die sonst den Synoden zukam, entscheiden, sondern konnten sogar selbst die Bischöfe und Metropolen absetzen oder suspendiren. Noch mehrere andere Gerechtsame standen ihnen zu, die unsere Lehrer des canonischen Rechtes weiter erklären \*).

Die zweite Klasse der Legaten schreibt ihren Ursprung der weiten Entlegenheit vom römischen Stuhle zu. Der Zugang zu dem Oberhaupt der ganzen Kirche wurde durch die große Entfernung in den dringendsten Angelegenheiten bald erschwert, oft zu sehr ausgesetzt, bald gar unmöglich. Die Päbste wählten deshalb einige vornehme bischöfliche Sitze, mit denen sie eine beständige Legation verbanden. Man nannte sie apostolische Vikariate, weil sie in den bezeichneten Provinzen die Stellvertreter oder Vikarien des apostolischen Stuhles waren. Es blieb einzig der Weisheit des Pabstes anheim gestellt, dergleichen Vikariate zu errichten, zu vermehren oder zu vermindern. —

Dergleichen apostolische Vikariate waren für Illyrrien zu Thessalonika; für Frankreich zu Arles, und zur Zeit des h. Remigius zu Rheims für einen Theil von Gallien und Belgien; Trier für Belgien; Mainz unter dem h. Bonifazius für ganz Deutschland; nachher Köln für Niederdeutschland; Magdeburg für Norddeutschland; Salzburg für einen Theil Oesterreichs und Baiern; Canterbury und York für England; Prag für Böhmen;

---

\*) Diese Legati a latere hatten eine eigene rothe Kleidung und besondere Insignien; in ihrer Gegenwart durften die Patriarchen und Erzbischöfe sich das Kreuz nicht vortragen lassen; die Bischöfe das Volk nicht feierlich segnen; das Nozzet nicht tragen; sogar die Gewalt eines ordentlichen Landnuntius hörte auf, wenn ein Legat a latere in die Provinz kam.

Gnesen für Polen u. s. w. Hieraus entstanden dann die gebornen Legaten, Legati nati, deren Legationen doch jetzt aufgehört haben, obschon sie den Titel wie Köln und Salzburg, in unsern Zeiten noch fortführen.

Zu der dritten Klasse zählten wir die Responsalen und Apocrisarien oder im deutschen Ausdrucke Geschäftsträger. Responsalen, von dem lateinischen Responsum, wurden sie deswegen genannt, weil sie die Antworten der Päbste zu besorgen, und die Rückantworten der Fürsten nach Rom zu berichten hatten. Man setzt ihren Anfang gewöhnlich in die Zeiten des Päbstes Leo I.; zur Zeit Gregors des G. waren sie schon häufig. Sie wohnten bei Hofe, hatten keine Jurisdiction, es sey denn, daß die Päbste ihnen einige besonders eingeräumt hatten, doch ohne Schmälerung der bischöflichen Rechte. Gregor der G. war als Diakon der römischen Kirche unter dem Päbste Pelagius II. Apocrisarius zu Constantinopel und hatte seine Wohnung im kaiserlichen Pallast, wie er selbst gesteht. (Dialog. Lib. III. Cap. 52. und 56.) Zuweilen versahen die Patriarchen von Constantinopel die Stelle der römischen Responsalen beim Kaiserhofe zu Constantinopel, wie unter dem Päbste Coelestin der Patriarch Maximilian bei dem Kaiser Theodosius II. Sie hörten zu Constantinopel auf; bei Gelegenheit der Monotheliten. Denn als nach der Verdammung dieser Ketzer die römischen Responsalen dort mißhandelt wurden, sandte der Päbste keine neue mehr in den Orient. Vitalian schickte zwar einige nach Constantinopel, um seine Wahl dem Kaiser ankündigen zu lassen, sie kehrten aber bald nach verrichteter Sache wieder zurück. Constantin Pogonatus erbat sich mehrmal einen Apocrisiar von Leo II.,

der am Hofe wohnen und die kirchlichen Geschäfte führen sollte. Leo willfahrte dem kaiserlichen Begehren. Allein diese Apocrissarien ließen sich von den hinterlistigen Griechen bald irre leiten. Sie unterschrieben sogar das Concilium in Trullo ohne allen Auftrag; weswegen der Pabst Sergius sie zurück berief, ihre Unterschriften annullirte und die Akten des Conciliums verwarf.

Karl der G. rechnete es zur Zierde seines Hofes, einen päpstlichen Apocrissar zu halten. Der erste war Angilram, Bischof von Metz, auf ihn folgte Hildebold, Erzbischof von Köln, der als solcher von der Synode zu Frankfurt bestätigt wurde \*).

Die alten Apocrissarien ersetzen nach der neuen Disciplin die Nuntien, die jetzt gewöhnlich in der Eigenschaft der Legaten a latere abgesandt und in den Residenzstädten der Könige und Fürsten ihre Wohnsitze haben. Jene, welche entweder nicht an den Höfen der Fürsten residiren oder nicht in der Eigenschaft der Legaten a latere gesendet sind, heißen Internuntii.

#### §. 4.

#### Die Nuntiaturen in Deutschland.

Die im sechszehnten Jahrhundert ausgebrochene Religionspaltung drohete der deutschen Hierarchie einen gänzlichen Sturz. Der Reformationsgeist griff wie eine tödtende Pest um sich und ergriff selbst jene, die die Säulen der Kirche Deutschlands waren. Rom fand es jetzt mehr als je nöthig, nicht nur seine Boten des Friedens auszusenden, sondern auch an mehreren Orten feste und kräf-

\*) Synodus Francoford. Can. 55. Tom. I. Conc. German. fol. 329.

tige Wächter anzustellen. Diese Friedensboten waren der Cardinal Cajetan oder Thomas de Vio, einer der gelehrtesten Theologen dieser Zeit, die Nuntien Carroccioli und Alexander, der Cardinal Cusa u. m. a., welche der deutschen Kirche und Nation die alte Ruhe wieder verschaffen sollten. Allein ihr Bestreben scheiterte. Der Starrsinn der Neuerer besiegte die Sanftmuth der Friedensherolde und zwischen Kirche und Staat brach ein verheerender Krieg aus.

Erst nach dem Schlusse des Conciliums zu Trient treten die festen Wächter oder stabilen Nuntien in Deutschland ein. Die Decrete dieses Conciliums schienen eine starke Mauer gegen die gewaltig fortschreitenden Neuerungen zu seyn. Damit nun diese Decrete allenthalben auf- und angenommen, verkündigt und ausgeführt würden, schickte Rom an die vornehmsten Höfe und bischöflichen Sitze seine Gesandten oder Nuntien in der Eigenschaft der Legaten a latere. So entstand im Jahr 1571 die Nuntiatur zu Luzern in der Schweiz, die unter Sixtus V. im Jahre 1586 festen Fuß faßte. Die Nuntiatur zu Brüssel in Brabant, wurde im Jahre 1588 unter gewissen Bedingungen angenommen. Der Abfall des Gebhard von Truchseß, Erzbischofs von Köln im Jahre 1583, veranlaßte die Nuntiatur zu Köln, wozu noch ein zweiter Umstand hinzukam. Der Nachfolger Gebhards im kölnischen Erzbisthum, Herzog Ernst von Baiern, wünschte seinen Enkel Ferdinand, Herzog von Baiern, zu seinem Coadjutor zu haben. Da dieser aber noch nicht das canonische Alter erreicht und daher eine päpstliche Dispensation vonnöthen hatte, so sollte diese durch den eben anwesenden Nuntius Co-

riolan, zu Rom nachgesucht werden. Der Nuntius Coriolan erhielt die nachgesuchte Dispens unter der Bedingung, daß der Coadjutor gleich in den Besitz des Erzbisthums und der Churwürde eingesetzt werden möchte, und damit wegen seiner Minderjährigkeit in kirchlicher Hinsicht nichts zu besorgen wäre, sollte ein ständiger päpstlicher Nuntius zu Köln seyn, der *salvata tamen semper ordinaria jurisdictione*, die nöthigen Geschäfte führte und zugleich Wache über die Umgebung hielt. Das Kapitel willigte ein, und diese Nuntiatur wurde der kölnischen Kirche eine mächtige Stütze und der stärkste Damm gegen das Eindringen des Neuerungsgeistes, indem Octavius Frangipanus Mirthus die Publication des Conciliums von Trient in allen Pfarren des Erzbisthums beförderte und zur besseren Erfüllung der Conciliardekrete ein in jeder Hinsicht vortreffliches *Directorium ecclesiasticae disciplinae*, *Coloniensi praesertim Ecclesiae accommodatum* verfertigte. — Die Nuntiatur zu Wien in Oestreich ist von allen deutschen Nuntiaturen die älteste und ausgezeichnetste, theils wegen des kaiserlichen Hofes, theils wegen des großen Legationsbezirkes und mehrerer anderen Vorzüge, welche F. E. Holl (*Statistica Germaniae* pag. 73.) anführt \*).

Die jüngste Nuntiatur ist jene in München, welche unter Pius VI. im Jahr 1785 auf Begehren des

---

\*) Sie entstand zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und gemäß dem Verzeichniß der in dem Antwortschreiben Pius VI. an die deutschen Erzbischöfe aufgeführten Nuntien war Laurentius Campeggi, Bischof zu Feltri, der erste Nuntius zu Wien im J. 1513. Sieh *Responsio Pii VI. ad Metropolitanos* Cap. 8. Sect. V. p. 259.

Churfürsten Carl Theodor errichtet wurde, und gleichsam das ganze Reich in Bewegung setzte. Carl Theodor hatte in seinen churfürstlichen, sehr weit ausgedehnten Landen keine eigenen Landesbischöfe, sondern regierende Fürst-, Erz- und Bischöfe; seine Unterthanen mußten sich an solche, oder an die Nuntien zu Wien, Köln oder Luzern mit großen Unkosten und Ungelegenheiten außer Landes wenden. Gereizt von dem Beispiel des Kaisers Joseph II. begehrte er auch Bischöfe für seine Lande zu setzen. Die reichsfürstlichen Ordinarien, denen doch die Seelsorge mehr, als das Privatinteresse hätte am Herzen liegen sollen, hinderten die heilsame Absicht, wollten auch nicht zugeben, daß Generalvikariate oder Commissariate errichtet wurden. Sie stützten sich auf den westphälischen Frieden, kraft dessen ihre geistlichen Gerechtsamen nicht geschmälert werden könnten. Die ersten, so gegen diese neue Nuntiatur ihre Protesstation einlegten, waren die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, denen sich bald die beiden anderen Erzbischöfe von Köln und Trier beigesellten. Diese richteten ihre Pfeile nicht allein gegen die neue Nuntiatur zu München, sondern überhaupt gegen alle im deutschen Reiche, und erklärten in dem berühmten Congreß zu Ems: „Die Nuntiaturen hören in Zukunft völlig auf, die Nuntien können nichts anders als päpstliche Gesandte seyn und dürfen nach der von kaiserlicher Majestät, 12. October 1758, ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen sowohl als Reichsfundamentalgesetze gründet, keinen actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.“

Allein Carl Theodor wies diese Einreden ab

und widerlegte ihre angegebenen Gründe auf das vollständigste. Graf Zoglio blieb Nuntius zu München und für die beiden Herzogthümer Jülich und Berg wurde der Geheimrath und Probst von Roberz zu Düsseldorf als Subdelegat ernannt \*).

Es gehört nicht zu unserm Vorhaben, die vielen Beschwerden, welche die deutschen Bischöfe überhaupt gegen die Nuntiaturen erhoben, die Excesse, deren sich einige Nuntien in Deutschland schuldig gemacht haben sollen, und die ganze Geschichte der Streitigkeiten, welche die neue Nuntiaturn in München veranlaßt hat, hier aufzunehmen und in ihrem Umfange zu beschreiben. Der Streit ist beendigt und die Nuntiaturen zu Wien, Luzern und München bestehen noch; ihre stärksten Gegner sind aber verschwunden.

---

\*) S. Responsio Pii VI, ad Capitulum Coloniense.

## Viertes Kapitel.

### Von den Patriarchen.

#### Literatur.

- Joann. Morini*, Exercitat. ecclesiasticae. Parisiis 1686.  
*Emmanuel a Schelstrate*, Antiquitas illustrata. Tom. II.  
 Romae 1697.  
*Michael Le Quien*, Oriens Christianus in quatuor Patriarchatus digestus. Parisiis 1740.  
*Dupin*, De Antiqua Ecclesiae disciplina Dissert. historicae.  
*Renaudoti*, Historia Patriarcharum Alexandrinor.  
*Franc. Xav. Holl*, Patriarchatus Venetus. Diss. Heidelbergae 1776.  
*Andr. Spitz*, Diss. historico-ecclesiast. de Patriarchatibus etc. Bonnae 1784.

Hierher gehören auch wieder Thomassin de Marca, Bingham, und ganz besonders die Hagio-graphen von Antwerpen, Cuper, Soler, Boschius und Papebroch, welche in dem großen Werke: Acta Sanctorum, die Geschichte der vornehmsten Patriarchalkirchen erläutert haben.

#### §. 1.

Ursprung des Namens Patriarch und der Würde.

Patriarch heißt in der Kirchensprache so viel als der erste Bischof, Oberbischof. Es ist nicht unwahr:

scheinlich, diese Benennung sey zuerst in der orientalischen Kirche aufgekommen, und den durch Tugend und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Bischöfen gemein gewesen. Gregor von Nazianz bediente sich dieses Ausdruckes in der Rede von seinem Vater. In der occidentalischen Kirche wurde sie später angenommen. Gewiß ist es, daß vor der Hälfte des fünften Jahrhunderts das Wort Patriarch in der lateinischen Kirche noch nicht bekannt war. Nachdem aber die zu Chalcedon versammelten Väter \*) den Pabst Leo I. Patriarch der ganzen Kirche genannt hatten, wurde diese Benennung gemeiner. Der Kaiser Theodosius der Jüngere hatte sich schon in dem Schreiben an den Kaiser Valentinian und an Placidius dieses Ausdruckes bedient; (Acta Concil. Chalced. P. I. Tom. II. Concil. col. 39.) so auch der Kaiser Marcian, woraus man schließen muß, dieser Name sey dem Pabst Leo, seines mächtigen Vorranges wegen über die Bischöfe des Conciliums, beigelegt worden. Doch aber werden auch die vornehmsten Bischöfe oder die Erarchen der Diözesen in eben dem Concilium zu Chalcedon von den Landrichtern Patriarchen genannt \*\*). Da dieser Ausdruck nun zu einem besonders hohen Ehrentitel war erhoben worden, so blieb

---

\*) Leonis multi anni; Patriarchae multi anni. Tom. II. Concil. Harduini col. 257. und col. 321. Sanctissimo et universali Archiepiscopo et Patriarchae magnae Romae. So auch der Priester Sophronius col. 332. Sanctissimo et beatissimo Universali magnae Romae Patriarchae Leoni.

\*) Si videtur vestrae reverentiae, Sanctissimi Patriarchae uniuscujusque Dioeceseos, eligentes unum aut secundum propriae cujusque dioeceseos. Act. 2. col. 286.

er den übrigen Bischöfen nicht mehr gemein, sondern wurde jetzt den in der Kirche durch ihr Ansehen besonders ausgezeichneten Bischöfen zu Antiochien und Alexandrien beigelegt.

Diese hatten von den ersten Zeiten her, nebst dem Bischöfe zu Rom, die ersten Stellen in der hierarchischen Ordnung, welche ihnen nicht das Ansehen und der Ruhm dieser Hauptstädte, sondern die Einrichtung des Apostelfürsten Petrus erworben hat. Man wird nie finden, daß die Kirchenväter, da sie von dem Vorrang dieser Patriarchalkirchen sprechen, diesen von dem Civil-Ansehen der Stadt, sondern stets von der Anordnung des h. Petrus herleiten. Es ist wahr, Antiochien war zu einer Zeit nach dem Zeugniß des Flavius Josephus die dritte Hauptstadt des römischen Reiches, (Lib. 3. de Bello judaico. Cap. 5. oder wie Eusebius sagt, (Orat. de laudib. Constantini.) die Hauptstadt des Orients und das Haupt und die Mutter aller im Orient befindlichen Städte \*); auch Alexandrien war, wie Dio Chrysostomus sagt, (orat. 32.) die zweite Hauptstadt unter der Sonne, wo selbst eine Zeit lang Geta seine Residenz hatte \*\*). Allein diese Vorzüge konnten ihnen nicht den Vorrang in der kirchlichen Hierarchie gewäh-

---

\*) Civitatum sub Oriente positarum caput, et mater est Civitas nostra. Joan. Chrisost. Homil. 5. ad popul. Antiochen.

\*\*\*) Sedem imperii sui Geta destinabat Antiochiam vel Alexandriam, urbes magnitudine haud longe (ut quidem existimabat) infra Romam. — Herodian. Lib. 4. Histor. sui tempor.

ren \*), wenn nicht eine apostolische Institution solches ihnen zuerkannt hatte. War nicht Jerusalem die Hauptstadt des ganzen Judenlandes? Warum wird sie nicht die Mutter der Hierarchie, wie sie die Mutter des Christenthums war! Aber die Apostel wußten, daß diese bald zu einem Steinhaufen werden würde. — Man kann gestehen, daß der h. Petrus bei der Einrichtung der hierarchischen Ordnung die Vorzüge dieser beiden Städte berücksichtigte und deswegen Marcus zu Alexandrien, Evodius zu Antiochien als Oberbischöfe anordnete; allein so ist der kirchliche Vorrang nicht aus dem Civil-Ansehen dieser Städte entstanden, sondern nur durch dasselbe veranlaßt worden. Animadvertimus, sagt der Pabst Innocentius I. (Epist. 18 ad Alexandr. Antioch. non tam pro civitatis magnificentia hoc eidem attributum, quod prima primi Apostoli sedes esse monstratur. Ueberall wo Rede ist von den Städten Alexandrien und Antiochien, beziehen sich die Concilien und hh. Väter auf die Anordnung des h. Petrus zurück. Alexandrien nennt das christliche Alterthum den Thron Marcus, den Petrus errichtet hat \*\*); Antiochien die Gebärerin des christlichen Namens, die Petrus geheiligt, und von ihm die Gewalt erhalten hat, über die andern Bischöfe zu herrschen \*\*\*). Daher schreibt Eusebius: (Lib. 3. demon-

---

\*) In kirchlicher Hinsicht hatte Alexandrien einen weit größern Bezirk, als die politische Organisation ihm zugeeignet hatte. S. Le Quien Oriens Christian. Tom. II, fol. 331.

\*\*\*) Gregorius Nazianz. Orat. de laudib. Athanas. Gelasius Papa in Synod. Rom.

\*\*\*\*) Apud hunc thronum, antiochenam sedem ex apo-

strat. Cap. 9.) Dum ad ipsius verbi potentiam respicio . . . ut ab ipsis ignobilissimis et agrestibus Jesu discipulis numerosissimae Ecclesiae constitutae sint, non in quibusdam ignotis atque obscuris locis, sed in clarissimis civitatibus erectae, in ipsa, inquam, aliarum urbium Regina Romana urbe, in Alexandrina, in Antiochensi; cogor. . . fateri non aliter ipsos facinus tam audax obtinuisse, quam diviniore quadam longeque humanam superante potentia illius, qui dixerat: *docete omnes gentes.*

Diese apostolische Anordnung nannten die zu Nicäa versammelten Väter in dem sechsten Canon, wo von den Patriarchalgerichtsamten die Rede ist, eine alte Gewohnheit, eine alte Sitte \*), oder die ihnen zukommenden Privilegien, Würden und Autoritäten, *sua privilegia, et suae dignitates ac auctoritates.* So verschieden auch immer dieser Canon von einigen Gelehrten erklärt und ausgelegt wird, so muß man doch offen gestehen, daß den bischöflichen Sitzen zu Rom, zu Alexandrien und Antiochien ein Vorrang über die andern bischöflichen Kirchen eingeräumt werde, und daß dieser Vorrang nicht erst kurz durch eigenmächtige Thaten eingeführt, sondern aus dem grauen Alter hergeleitet werde.

Schon dadurch, daß Eusebius in seiner Kirchengeschichte sowohl, als in dem Chronikon so sorgfältig nicht nur die Bischöfe von Rom, sondern auch von Alexandrien und Antiochien der Reihe nach aufzählt, beweist sich ein

---

atolico ordine et traditione, mos sit dirigi et apud ipsum judicari. — Concil. Chalcedon. Act. IV.

\*) Antiqui mores servantur, oder antiqua consuetudo.

besonderes Vorrecht dieser Sitze. Mit ihnen hatten es ohne Zweifel noch mehrere andere Kirchen gemein, daß sie von dem Apostelfürsten gestiftet worden; oder will man glauben, Petrus habe in der langen Zeit seines Apostolats nur die drei Sitze zu Rom, Alexandrien und Antiochien gegründet? Aber ihre Namen und die Namen ihrer Bischöfe verschweigt die Geschichte. Auch die von Paulus, Johannes und den andern Aposteln gestifteten Kirchen werden nicht mit der Sorgfalt und Genauigkeit aufgeführt, wie die drei bezogenen. Nur Jerusalem's Kirche bekümmert noch etwas den Geschichtschreiber. Warum dies? Weil sie die Wiege des Christenthums ist. Aber selbst hierin liegt wieder ein neuer Beweis für unsere apostolische Institution. Obschon Jerusalem die älteste Kirche und die Mutter aller anderen Kirchen war, so stand sie doch in hierarchischer Ordnung unter Cäsarea, und Cäsarea die Metropolis unter Antiochia.

Endlich findet man in den ältesten kirchlichen Urkunden, daß die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien eine Obergewalt über andere Bischöfe, selbst der Hauptstädte ausgeübt haben. Der h. Epiphanius, da er von dem Bischof Meletius in Egypten spricht, berichtet, daß dieser die ganze Sache des Kezers Arius dem Bischof Alexander von Alexandrien vorgestellt habe, weil er unter ihm stand \*). Epiphanius nennt diesen Meletius hier einen Erzbischof, welches so viel ist als Primas der Provinz, wie er ihn auch wirklich Hae-

---

\*) Is ipse Meletius, Archiepiscopus in Aegypto et Alexandro subjectus rem omnem de Ario ad Alexandri Episcopi aures detulit. Epiph. Haeres. 69. N. 5.

res. 68. als den Oberbischof von Egypten und den ersten nach dem zu Alexandrien bezeichnet. Ille quidem Melchius caeteris Aegypti Episcopis antecellens, secundum a Petro dignitatis locum obtinebat, utpote illius adjutor, sed eidem tamen subjectus, et ad ipsum de causis ecclesiasticis referens: hic enim mos est Alexandrinorum Episcoporum, ut per totam Aegyptum, Thebaidem, Mareotidem, et Pentapolim administrent negotia ecclesiastica. Alexandrien hatte also nicht bloß als Metropolit eine Obergewalt über die anderen Bischöfe, wie Einige unrichtig behaupten, sondern übte auch selbst über die Metropolit die selbe aus, und besorgte alle kirchliche Geschäfte. Wir können dies noch durch einen ältern Beweis unterstützen. Als gegen die Hälfte des dritten Jahrhunderts einige Bischöfe Oberlibyens von der Kezerei des Sabelius irregeleitet worden waren, berief Dionysius von Alexandrien die Bischöfe Oberlibyens zu einer Synode, weil, wie der h. Athanasius sagt, er die Oberaufsicht über diese Kirchen hatte \*). Wodurch hatte er diese Oberaufsicht über ganz Libyen? Aus der apostolischen ersten Gründung.

## S. 2

### Die Zahl der Patriarchen.

Diese unsere Behauptung bezieht sich nur auf die drei ursprünglichen Patriarchalsitze, nämlich:

- 1) Rom, als Patriarchalsitz des ganzen Occidents.

---

\*) Ipse enim habebat curam Ecclesiarum illarum. Athanas. de Sentent. Dionysii.

2) Alexandrien, als Patriarchalsitz von ganz Egypten, Libyen und Pentapolis.

3) Antiochien als Patriarchalsitz des ganzen Orients\*).

Ausser diesen dreien erhob sich das neue Rom, oder Constantinopel, der Sitz der griechischen Kaiser, zu einer Patriarchalwürde, wozu dann auch noch Jerusalem kam. Obschon diese beiden nur kirchlichen Ursprungs sind, so werden sie doch mit den drei ersten in hierarchischer Ordnung unter die großen Patriarchate gerechnet, und übten gleiche Rechte aus.

Die übrigen Patriarchate tragen entweder nur den bloßen Ehrentitel und haben mithin keine besondere Gerichtsbarkeit, oder sind kleine Patriarchate. Zu den ersten gehören die lateinischen Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, deren Titel noch bestehen. Sieh das Verzeichniß II. Th. II. B. der Denkwürdigkeiten S. 657. Zu den kleinen, Patriarchas minores, gehörten der Patriarch von Aquileja, dessen Sitz nachher nach Grado verlegt worden und jetzt zu Venedig ist; der Patriarch von Occidental-Indien und Lissabon; der Patriarch von Babylonien der Chaldäer in Mesopotamien; der Patriarch der griechischen Melchiten; der Patriarch der Maroniten; der Patriarch der Syrer und der Patriarch von Cilizien der Armenier.

Es wird nicht nöthig seyn, unsere Leser noch einmal hier zu erinnern, daß im Mittelalter die Primaten sehr

---

\*) In den von Abraham Ecklenf. herausgegebenen arabischen Canones wird Can. 37. der Bischof von Ephesus als dritter Patriarch angegeben, dessen Stuhl später nach Constantinopel übertragen worden sey. Tom. I. Concil. Harduini col. 484.

oft Patriarchen genannt wurden. S. II. Th. I. B. der Denkwürdigkeiten S. 147.

Der Erzbischof Adalbert von Hamburg gieng mit dem Gedanken um, für Norddeutschland ein Patriarchat zu errichten, welches sich über Schweden, Dännemark und die angränzenden Länder erstrecken sollte. Adam von Bremen schreibt: (Lib. 3. Cap. 54). Metropolitanus Hamburgensis Adalbertus, successu propagatae per Daniam, Sueciam et finitimos populos, fidei et ecclesiarum elatus, et quia Papam et Caesarem suae voluntati pronos videbat; multo studio laboravit, in Hammurch Patriarchatum constituere. Praeter enim Episcopatus, jamdum sibi subjectos, disposuit 12. novos Episcopatus sibi subicere, quos sua parochia divideret. Ganz anders verhielt es sich im siebenzehnten Jahrhundert in Frankreich. Unter dem Vorwande, einer Spaltung zuvorzukommen, entwarf man in einem Buche unter dem Titel: Optati Galli de cavendo schismate den Plan zu einem neuen occidentalischen Patriarchat. Die Bischöfe Frankreichs erkannten aber bald den Fallstrick, den man ihnen legen wollte, um sie vom heiligen Stuhl Petri zu trennen und verdamnten in dem Provinzialconcilium zu Paris einstimmig diesen Plan und das dafür sprechende Werk. Sieh Schelstrate Antiquitas illustrata in 4to pag. 125. Unter Napoleon wurde dieser Plan wieder zur Sprache gebracht. Der Kaiser zeigte sich demselben geneigt, und Paris sollte, wie des großen Kaisers, so des neuen französischen Patriarchen Residenzstadt werden. Aber der Kriegsheld sah nicht ein, daß der Kampf mit dem hohen Priester und dem Felsen der Kirche weit gefährlicher sey als mit den Mäch-

tigen der Erde. Sein Unternehmen scheiterte an der Standhaftigkeit Pius VII. und an dem unzertrennlichen Bunde der französischen Bischöfe mit dem kirchlichen Oberhaupte. Wer hätte glauben sollen, daß man nach so vielen fehlgeschlagenen Versuchen, in Deutschland auch noch ein Project zu einem Patriarchat vorbringen werde. Die zu Rom mißlungene Sache des Domcapitular von Wessenberg scheint seinen Anhang auf den verzweifeltsten Gedanken geführt zu haben, ein deutsches Patriarchat zu stiften, welches ohne Zweifel für die mit Rom gar nicht zufriedenen Jünger eines Febronius eine Stütze gegen den Stuhl Petri seyn sollte \*). Allein der Projectant Herr Kirchenrath Dr. Koch nahm wahrscheinlich diesen seinen Vorschlag mit zur evangelischen Kirche über, nachdem ihm von einem andern besser katholischen Rechtsgelehrten schwere und für ihn unauflöbliche Fragen waren vorgelegt worden. S. die Schrift: Das für die katholische Kirche in Deutschland neu projectirte Patriarchat aus dem historischen und kirchenrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet. Germanien 1817.

### §. 3.

#### Die Gerechtsame der Patriarchen.

Ob schon nun zwar die Patriarchalwürde eines apostolischen Ursprungs ist, so hatte dieselbe doch von Anfang ihrer Begründung den hohen Grad ihres Ansehens

---

\*) Sieh Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu der künftigen katholischen Kircheneinrichtung in Deutschland, von einem katholischen Rechtsgelehrten. Frankfurt am Main 1826 (von Dr. Koch).

und ihrer Macht nicht erreicht, der bei vollkommener Einrichtung der Kirche ihr zugeeignet wurde. Die Ausübung der Obergewalt fand bei dem schweren Druck der Verfolgungen nicht selten Hindernisse, die später die aufsteigende Friedenssonne verdrängte. Die Hauptgerechtsame der Patriarchen bestanden darin:

a) Die Metropolitane zu ordiniren.

Schon vor dem Concilium zu Nicäa übte der Patriarch von Alexandrien dies Recht aus, wie wir aus der Geschichte des Meletius, Bischofs zu Lycopolis, wissen, der sich die Ordinationen der Bischöfe von Egypten und Thebais zueignen wollte. Die Anmaßung wurde in dem Concilium zu Nicäa verworfen und die Gerechtsame des alexandrinischen Bischofs bestätigt.

Athanasius übte dies Recht aus, nachdem er von dem Concilium zu Sardika nach Alexandrien zurückkehrte, wie Socrates berichtet, (Lib. 2. Hist. eccl. Cap. 24.) indem er in den verschiedenen Städten, wo er durchzog, die Ordinationen der Bischöfe verrichtete. Nach ihm that ein Gleiches der Patriarch Theophilus, der zugleich die von ihm unternommenen Ordinationen in dem Schreiben über die Osterfeier allen Bischöfen seines Patriarchats anzeigte. Noch mehrere andere Beweise aus Synesius, aus Isidorus Peliisota kann man bei Schelstrate (Tom. II. antiq. illust. fol. 368) finden.

Die von dem Patriarchalsitze sehr weit entfernten Bischöfe konnten zwar von ihrem nächsten Metropolitane ordinirt werden, allein der Patriarch behielt sich in diesem Falle das Confirmationsrecht vor.

Gleiche Rechte bestätigte das Concilium von Nicäa dem Patriarchen zu Antiochien, worauf sich der Pabst In-

nocentius I., in dem Schreiben an Alexander von Antiochien bezieht. Der Pabst setzt dann hinzu: *Itaque arbitramur ut sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et caeteros non sine permissu conscientiaque tua sinas Episcopos procreari. In quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu: vicinos autem, si aestimas, ad manus impositionem tuae Gratiae statuas pervenire.* Gemäß dieser Verfügung wurden die jenseits des Meeres wohnenden, zum Patriarchat von Antiochien gehörigen Bischöfe zwar von ihrem Metropolitensitz ordinirt, erhielten aber ihre Confirmation von dem Patriarchen \*).

Von diesen Gerechtsamen war man so sehr überzeugt, daß, als nachher die alten Patriarchalbezirke zerstückelt, und neue Patriarchate errichtet wurden, auch diesen neuen das Ordinations- und Confirmationsrecht über die Metropolen und Bischöfe zuerkannt wurde. Ein arabischer Canon sagt von dem Bischof zu Seleuzia, der den Titel eines Patriarchen von Orient trug: *Hic magnus Metropolita; qui patriarchicam dignitatem*

---

\*) Sieh den sieben und dreißigsten arabischen Canon. *Si Episcopus Cypri diem suum in hieme obierit et non potuerint populi propter tempestatem maris mittere Antiochiam, ut Patriarcha Antiochenus constituat ipsis Archiepiscopum loco mortui, debent scribere ad Patriarcham, et petere ab eo, ut permittat eis constituere quem voluerint; neque prohibebit hoc Patriarcha, postquam ad eum scriptum fuerit.*

super universum Orientem accepit, potestatem simul habeat creandi Metropolitae ubicunque ipsi libuerit, quotvō noverit esse necessarios \*). Dagegen sagt ein anderer arabischer Canon von dem Oberbischof in Aethiopien: non jus habeat constituendi Archiepiscopos, ut habet Patriarcha: siquidem non habet Patriarchae honorem et potestatem. (Can. 36. ex edit. Turriani \*). Daher eignete sich der Bischof zu Constantienopel und der Bischof der Justinianeae I. das Ordinationsrecht zu, sobald sie zur Patriarchalwürde erhoben worden waren.

b) Synoden zu halten.

In der Mitte des dritten Jahrhunderts zeigt sich schon dies Patriarchalrecht. Dionysius von Alexandria berief gegen den Sabellius und nachher auch gegen Neptian und Cerinth die Bischöfe seines Bezirkes zusammen. (Euseb. Lib. 7. hist. C. 24). Im vierten Jahrhundert versammelte der Patriarch Alexander die Bischöfe Egyptens und Libyens, um die Irrlehre des Arius zu verdammen. Ihrer waren ungefähr hundert, wie Alexander in seinem Rundschreiben an alle Bischöfe der ganzen Welt bezeuget \*\*).

Theodoretus, Bischof zu Cyrus, bemerkt in seinem ein und achtzigsten Brief, daß er sich mit mehreren anderen Bischöfen zu einer Synode begeben habe, welche

---

\*) S. auch Epistol. Synodic. Patriarcharum occidentalium ad Patriarchas Orientales. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi fol. 7.

\*\*\*) Nos cum aliis fere centum Aegypti et Libyae Episcopis in unum convenientes, Anathema denuntiamus.

der Patriarch zu Antiochien zusammenberufen hatte \*) ; er setzt noch hinzu, daß dies eine Vorschrift der alten Kirchensatzungen sey. Daß der Patriarch Dominus eine Synode gehalten habe, worauf Theodorus von Damascus, Valerius von Anazarb, Pompejan von Emesa, Polychronius, Metropolit des zweiten Cilicien, Damián von Sidon und mehrere andere Metropoliten waren, wissen wir aus der vierzehnten Actio des Conciliums zu Chalcedon. Und Evagrius, da er die Ankunft des Patriarchen Johannes von Antiochien zu Ephesus erzählt, setzt noch besonders hinzu, daß er mit den zu seinem Patriarchate gehörigen Bischöfen angekommen sey. (Hist. eccles. Evagrii Lib. 1. Cap. 5).

c) Von dem Urtheil des Metropolitens an den Patriarch zu appelliren.

So sparsam auch immer hier die Zeugnisse aus den ersten Zeiten sind, so sehen wir doch, daß die Väter des Conciliums von Chalcedon, ohne Zweifel gestützt auf die alte Gewohnheit, in dem neunten Canon festsetzen: Wenn ein Bischof mit dem Metropolitens der Provinz Streitigkeiten hat, so soll er zu dem Exarchen der Diocese gehen \*\*). Schon früher hatte ein Concilium zu Carthago verordnet, daß man von einem niedern Gerichte zu einem höhern appelliren konnte. Placuit, ut a quibuscunque iudicibus ecclesiasticis ad alios iudices ecclesiasticos, ubi est

\*) Ut ecclesiastico Canoni obsequeretur, qui reum haberi jubet eum, qui ad Synodum vocatus adesse noluerit.

\*\*\*) Si quis cum ipsius Provinciae Metropolitanis Episcopus vel Clericus controversiam habeat, Dioeceseos Exarchum adeat. Can. 9.

major auctoritas, si fuerit provocatum, audientia non negetur. (Can. 10. Concil. III. Carthagin.) \*)

d) Die Verwaltung der Metropoliten zu untersuchen und gegen dieselbe sich der geistlichen Censuren zu bedienen.

Wir finden in der Kirchengeschichte mehrere Beispiele von diesem Rechte. Der Patriarch *Domnus* untersuchte in Gegenwart mehrerer anderen Bischöfe das Betragen des *Athanasius* von *Pirrhæa* und sprach das Urtheil gegen ihn aus \*\*). Der Patriarch *Petrus* von *Alexandrien* entsetzte den *Meletius*, Bischof zu *Encopolis*, (*Athanas.* Apolog. II. *Socrates* Lib. II. Cap. 3) *Chrysothomus* den *Gerontius*, Bischof zu *Nicomedia*, wie *Sozomen* berichtet. (Lib. 8. Cap. 6). Der nämliche *Sozomen* erzählt von *Chrysothomus* (Lib. 8. Cap. 6.) daß er bei einer Durchreise nach *Ephesus* in *Lycien* und *Phrygien* mehrere Bischöfe abgesetzt habe, weil sie die priesterliche Würde verkauft hatten.

e) Gegenstände von größerm Gewichte sich vortragen zu lassen.

Der drei und dreißigste apostolische Canon hatte schon bestimmt, daß die Bischöfe der Provinz den Oberbischof als ihr Haupt anerkennen, und nichts von größerer Wich-

\*) Sieh Act. 14. Concil. Chalcedonens., wo die Bischöfe der Provinz *Euphratasia* gegen *Athanasius*, Bischof zu *Pirrhæa*, an den Patriarchen *Domnus* appelliren.

\*\*\*) *Judicans eum alienum esse a Pontificatu, et praecipio Dei amantissimo Episcopo Joanni et ipsius Provinciae religiosissimis Episcopis alium pro eo Perrenorum Sanctae Dei Ecclesiae Episcopum ordinare.*

tigkeit ohne sein Wissen unternehmen \*) sollten. Auf diese alte Satzung scheinen sich zu berufen die Bischöfe von Egypten, da sie in der Kirchenversammlung zu Chalcedon aufgefordert wurden, den Brief des Pabstes Leo gegen Eutyches zu unterzeichnen. „Bey uns — sagen sie — herrscht der Gebrauch, daß wir nichts dergleichen gegen den Willen und Befehl des Bischofs von Alexandrien thun \*\*). Hieronymus antwortete in der Sache gegen den Bischof Johannes von Jerusalem: Er habe sich zuerst an seinen Metropolitzen wenden müssen, oder wenn die Sache so wichtig gewesen, an den Patriarchen zu Antiochien. Si procul extendendum concilium, Antiochiam potius dirigendae litterae.

1) Die größten Vergehungen sich vorzubehalten.

Eine Spur von diesem Vorrechte findet man in einem Briefe des Bischofs Synesius. Ein gewisser Priester Lamponian hatte einem andern Priester Jason schwere Unbilde zugefügt, weswegen er in geistliche Bußstrafe verfallen war. Das Volk nahm sich seiner an und bat um Nachlaß. Der Bischof antwortete: dies Recht stünde dem Patriarchen zu. Er könne und würde nicht anders als im äußersten Nothfalle, die Lossprechung ertheilen \*\*\*).

---

\*) Episcopus gentium singularum scire convenit, quis inter eos Primus habeatur quem veluti caput existiment; et nihil amplius praeter ejus conscientiam gerant.

\*\*\*) In aegyptiaca Dioecesi hanc esse consuetudinem, ut praeter voluntatem et mandatum Episcopi Alexandrini nihil tale faciant.

\*\*\*) Quaquam ex animi poenitentia lacrymas fudit, et supplex eum populus condonari sibi petiit; ego tamen

g) Aus den untergeordneten Bischöfen Legaten zu wählen und abzuschicken.

Von den frühesten Zeiten an bedienten die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien sich dieses Rechtes. Nach dem Concilium von Sardika werden die Gesandten schon häufiger. Man sieht Legaten zu Rom, zu Constantinopel, am Hofe des Papstes und des Kaisers. Auch der oben angezogene Bischof Synesius erzählt in einem seiner Briefe, daß er von dem Patriarchen Theophilus nach Palaebiscus und Hydras, in Libyen sey geschickt worden, dort bischöfliche Sitze zu errichten \*). Der Patriarch Athanasius sandte den Bischof Frumentius nach Indien; Chrysosthomus, als Patriarch von Constantinopel, den Wifla zu den Gothen; Demetrius den Pantanus in das arabische Homeritenland.

h) Neue Bisthümer zu errichten.

Die Geschichte ist voll dieser Beispiele. Auf Begehren der Königin Navia wird unter den Saracenen

---

in iis perseveravi, quae semel decreveram: solvendi porro jus et auctoritatem ad pontificiam sedem rejeci. Unum hoc ergo mihi sumpsi: si Lamponiano fatalis necessitas immineret et praestituta mortis dies adesse videretur; tum omnibus, qui eo tempore adessent, presbyteres concessi, ut eum communi restituerent. Nemo enim, quantum in me erit, ecclesiasticis vinculis obstrictus moriatur. Si convaluerit rursus iisdem poenis teneatur, atque a divina humanissimaque anima tua indulgentiae Tesseram exspectet. Epist. 67.

\*) Epist. 57. Sed mihi imposita necessitas est pro lege id habendi, quidquid Thronus ille Alexandrinus statuerit.

von dem Patriarchen zu Alexandrien ein neues Bisthum errichtet. Als die Nubier für ihre Gegend Bischöfe begeherten, begaben sie sich nach Alexandrien; da sie aber diesen Thron erledigt finden, begeben sie sich zu dem Patriarchen der Jakobiten, um von diesem die Errichtung der Bisthümer zu erhalten. S. Le Quien Oriens Christ. Tom. II. fol. 373.

\*) Die kirchlichen oder kaiserlichen in das Kirchengewesen einschlagenden Gesetze den Metropolitane zustellen, wovon sie die übrigen Bischöfe erhielten.

Es war allzeit Sitte in der Kirche, daß die Gesetze durch die obersten Vorsteher zu den Gläubigen gelangten, damit sie durch die allgemeine Zustimmung der ersten Bischöfe desto größere Kraft erhielten, und auf eine authentische Art verkündigt und Allen bekannt gemacht würden. So schickten die Patriarchen selbst die Synodalakten den Metropolitane in authentischer Form zu. Der Kaiser Justinian redete den Patriarchen Menas, nachdem er die kirchlichen Verordnungen durch sein kaiserliches Ansehen bestätigt hatte, auf folgende Art an: „Eure Heiligkeit wollen beschützen, was wohl angeordnet worden, und die Decrete in Begleitung eines Schreibens allen unter Ihr stehenden Metropolitane zustellen, denen dann die Sorge obliegt, sie in allen Kirchen bekannt zu machen, damit keinem verborgen bleibe, was die Kirche angeordnet und der Kaiser genehmiget hat“ \*). Am

\*) Custodiat Beatitudo tua, quae recte adnotata sunt, et mittat ipsa per suas Deo dilectas litteras omnibus sanctissimis Metropolitane sub ipsa existentibus, quo-

Schlusse einer andern Berordnung sagt der nämliche Kaiser: Sanctissimi Patriarchae Dioeceseos haec proponant in Ecclesiis sub se constitutis, et manifesta faciant Deo amabilibus Metropolitanis. (Epilog. Novell. 6.)

Alle bis hierhin angeführten Gerechtsame der Patriarchen werden auch von den Jakobiten und Armeniern ihren Patriarchen zuerkannt. In dem unter dem Jakobiten-Patriarchen *Timotheus* gehaltenen Concilium wird bestimmt, daß der Patriarch der Richter in allen geistlichen Angelegenheiten über die Metropoliten und Bischöfe sey. Es wird noch beigefügt: Existimavimus Ecclesiae Dei nostrae vestraeque regionis illud utile esse quod veteres Patres nostri aequum et justum censuerunt, quando vestrae sedi, quae est in magna Ecclesia Cochensi, concesserant, ut ipse Metropolitanus institueret, sicut idem utile esse judicasset; ut nimirum ipse super eos potestatem haberet eosque pro merito constitueret vel propter illorum delictum deponeret: similiter et super omnes Episcopos Orientis: et ipse Patriarcha iudex et vindex fieret in universa Ecclesia Orientis, idemque regeret et gubernaret (Tom. I. Supplement. Conc. Mansi col. 125). Eben so wichtig ist der 27. Canon der persischen Synode, welche Renaudot und mehrere andere auf das Jahr Christi 410 setzen. In demselben werden die Causae majores dem

---

rum cuilibet cura erit ipsa manifesta facere sanctissimis Ecclesiis sub ipsis ordinatis, ut neminem ex omnibus lateant, quae sacerdotio visa sunt et ab imperio confirmata. Novell. 42.

Patriarchen, der in der armenischen Sprache Catholicus Episcopus genannt wird, zugeeignet. Episcopus Metropolitanus, qui praeficitur ipsis Episcopis fratribus suis, sicut est honorandus in ipsis Episcopis secundum gradum suum, ita convenit, ut ad eum pertineat scribere cedulam et monere Catholicum circa quodlibet negotium, quod contigerit inter ipsos Episcopos sibi proximos et sub ejus manu sunt: Et ipse moneat fratres suos de eo, quod scribitur sibi a Catholico et ab ipsemet scito Catholicus quodlibet negotium ortum inter illos; quod si contigerit et sit querela aliqua inter Episcopum et Episcopum . . . sive ob convenientiam ministerii, sive quod ipse Episcopus forte non se gerit secundum caritatem benigne et humiliter, intersit eis Episcopus Metropolitanus, qui praeest eis, juxta quod scriptum est in Canone Synodi magnae. Quod si fortius, sit ipso Metropolitano negotium, quodcunque, et non valeat pacifice absolvere illud, scribens moneat Catholicum . . . Et ipse Catholicus scribat et secundum sapientiam suam jubeat et absolvat negotia.

Wie hier dem Patriarchen das Recht in letzter Instanz (jus Appellationis) zuerkannt wird, so hatte er auch die von dem Metropolitane ordinirten Bischöfe zu confirmiren. Denn in dem nämlichen Canon heißt es: Postquam vero Metropolitanus ordinavit episcopum, transmittat eum cum epistola ad Catholicum et perficietur ab ipso. Tom. 1. Concil. Supplement, Mansi fol. 129.

Das occidentalische Patriarchat zu Rom,  
dessen Bezirk.

Der Pabst bekleidet fünf verschiedene Würden. Er ist Bischof zu Rom, Metropolit der suburbikarischen Kirchen, Primas von Italien, Patriarch des Occidents, und endlich Pabst oder das Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche. Jede dieser Würden hat ihre besondern Bezirke und somit auch ihre besondern Rechte. Hier ist nur Rede von der Patriarchalwürde des römischen Bischofs.

Unter den Patriarchen steht der römische Bischof überall zuerst. Ich übergehe hier die Zeugnisse der lateinischen Kirche; die Auswärtigen sollen sprechen. Der neun und dreißigste Canon (Arabico-Nicaenus nach der Ausgabe des Turrian) unter den arabischen des Conciliums zu Nicäa sagt: Jener, welcher zu Rom ist, ist das Haupt und der Fürst der Patriarchen; er ist auch der Erste, wie Petrus, dem die Gewalt gegeben ist über alle christliche Fürsten und über alle Völker, so daß er der Stellvertreter Christi unseres Herrn über alle Völker und über die ganze christliche Kirche ist \*). — Kann man wohl etwas entschiedeners verlangen für die erste Patriarchen-

---

\*) Ille qui tenet sedem Romae, caput est et princeps omnium Patriarcharum; quandoquidem ipse est primus, sicut Petrus, cui data est potestas in omnes principes Christianos et omnes populos eorum; ut qui sit Vicarius Christi Domini nostri super cunctos populos et universam ecclesiam Christianam. Tom. I. Concil. Harduini col. 469.

stelle, als dieses? Aber eben so offen spricht sich der Patriarch Theodor Studites aus. Er fragt: welche sind die Nachfolger der Apostel? Sind es nicht die Patriarchen? Jener zu Rom, der den ersten Sitz hat; der zu Constantinopel, der den zweiten hat; dann jene zu Alerandrien, zu Antiochien, zu Jerusalem. (Tom. V. oper. Sirmondi. fol. 461. Anderswo nennt Theodorus den römischen Bischof Coryphaeus Patriarcharum \*), ein Ausdruck, dessen sich weit früher der h. Basilius bedient hat. (Epist. 254. ad Euseb. Episcop. Samosat. N. 2.) Was wollte Augustin dadurch sagen, da er den Papst nennt Occidentalis Ecclesiae Praesidens? (Lib. 1. contr. Julian. Pelagian. Cap. 4. N. 13.) Ohne Zweifel hatte dieser h. Lehrer die Patriarchalwürde über die occidentalische Kirche im Auge. So nannte \*\*) Justinian ihn Patriarchae Hesperiae Romae. Hesperien war nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters der ganze Occident, wie denn Theodoret (Lib. V. Cap. 32.) die abendländischen Bischöfe

---

\*) Si enim a Coryphaeo abrupti sunt et ab aliis tribus Patriarchis, utique et a Christo, qui caput est praedictorum — pag. 391. Und in dem Briefe an den Kanzler der Kirche zu Constantinopel Leo nennt er ihn den Patriarchen des Occidents. Si fieri possit, ut ab aliis Patriarchis adsint Vicarii, quod certe fieri potest, si velit Imperator Occidentalem interesse.

\*\*) Totius orbis terrarum, scilicet Hesperiae Romae, et hujus Regiae civitatis (Constantinopol.) et Alexandriae et Theopoleos (Antiochiae) et Hierosolymorum, et omnes quae sub eis constituti sunt sanctissimi Episcopi, apostolicam praedicant fidem et traditionem. Novell. 109.

durch Episcopos Hesperiae ausdrückt. Das Abendland faßte aber in sich nicht nur Italien und Sicilien, sondern ganz Frankreich, Spanien, Deutschland, England, Illyrien und Afrika, worüber sich nach dem Zeugniß des Pabstes Innocentius I. das Patriarchalrecht des römischen Bischofs erstreckte. Daher sagen auch die Väter der Synode zu Arles in ihrem Synodalschreiben an den Pabst Sylvester, daß er die größeren Diöcesen habe, d. i. Patriarch über ganz Occident sey \*). Denn die Väter berücksichtigten ohne Zweifel die politische Organisation, nach welcher die unter dem Statthalter von Gallien und Italien stehenden größeren Diöcesen mehr als fünfzig Provinzen enthielten. S. II. Th. I. B. der vorzügl. Denkwürdigk. S. 465. Diese nannte der h. Ignatius in seinem Briefe an die Römer regio Romanorum \*\*). Locus regionis Romanae, sagt Schelstrate, erat Occidens et cum ille ex Oriente scriberet, etiam primo saeculo Romanam Ecclesiam Patriarchalem Occidentis indigitavit. (Antiquitas illust. pag. 73. in 4to.)

Wir finden es übrigens sehr oft bei den alten Kirchenvätern, daß sie Orient oder Egypten dem Occident entgegenseßen, und wie sie für Egypten den Patriarchen von Alexandrien, für Orient den Patriarchen von Antiochien anerkennen, so sehen sie auch für ganz Occident den Patriarchen von Rom an. Haereticum me cum Occidente,

---

\*) Qui majores Dioeceses tenes. Epist. Synodic.

\*\*\*) ἡ τις καὶ προκαθίσταται ἐν τοῦτο χωρίῳ Ῥωμαίων. Quae etiam praesidet in loco regionis Romanorum. Epist. ad Roman. juxta edit. Ruinart act. Sincera Martyr.

schreibt der h. Hieronymus (Epist. ad Marc.) haereticum me cum Aegypto, hoc est cum Damaso Petroque condemnet. Wie also Petrus Bischof von Alexandrien, Patriarch über Egypten war, so war Damasus Patriarch über Occident.

Auf diese Art wurde auch im sechsten Canon des ersten Generalconciliums zu Nicäa das Patriarchalrecht des Bischofs zu Alexandrien und Antiochien mit dem Patriarchalrechte des Bischofs zu Rom verglichen. Wir wollen uns hier nicht in das weite Feld der Streitigkeiten wagen, die dieser sechste Canon unter den Gelehrten verursacht hat, weil wir uns der Gefahr aussetzen, nicht sobald einen Ausweg zu finden; doch glauben wir hier erinnern zu dürfen, daß in diesem Canon unmöglich von dem bloßen Metropolitanrechte des römischen Bischofs die Rede seyn könne, wie noch jüngst ein neuer, sonst sehr belesener Theolog angiebt \*). Wäre nicht auf solche Art die Diözese des Bischofs zu Rom weit kleiner gewesen, als die des Bischofs zu Alexandrien oder Antiochien? Und doch ist ein großer Theil der Bischöfe, welche in der Synode zu Arles dem Pabste Sylvester die größeren Diözesen, majores dioeceses, zueignen, auf dem Generalconcilium zu Nicäa gewesen. Ferner welcher Vergleich, welche Schlußfolge läge bei diesem System in dem sechsten Canon? „Wie der Bischof zu Rom, der das Principat hat, seine Metropolitanrechte über die zunächst bei Rom liegenden Orte ausübt, so hat auch der Bischof zu Alexandrien über ganz Egypten, Libyen und Pentapolis sein Recht auszuüben.“

---

\*) Jos. Leonard Rueff. Primae Lineae historico-theologicae. P. I. pag. 293. — Solisbaci 1824.

Wo ist hier ein gleiches Verhältniß, oder *parilis mos*, wie der Canon sich ausdrückt? Drehen wir aber den Satz um und sagen: „Wie der Bischof zu Rom, der der erste Patriarch ist, über Occident seine Rechte ausübt, so soll auch ganz ungehindert der Bischof zu Alexandrien, der der zweite Patriarch ist, über ganz Egypten, Libyen und Pentapolis, und eben so der Bischof zu Antiochien, der der dritte ist, über seinen Bezirk die Rechte ausüben.“ In diesem Sinne verschwindet alle Beschweriß, welche der sechste Canon theils durch die Verschiedenheit der Lesart, theils durch die Interpretation des Ruffin von Aquileja verursacht hat \*).

Auch die vornehmsten griechischen Rechtsgelehrten nehmen diese Erklärung an. Zonaras schreibt in seiner *Expositio 6 Canonis*: *Antiquas consuetudines, quod aliis quoque posterioribus canonum legumque civilium decretis cautum est, retineri vult canon. Alexandrinum igitur Episcopum iis, qui in Aegypto, Libya et Pentapoli sunt, praesidere jubet. Antiochenum subjectis sibi provinciis Syriae nimirum, Caelesyriae, Ciliciae utriusque, et Mesopotamiae ac alios Episcopos suis quemque Regionibus praeesse, quemadmodum et ecclesiae Romanae praeses in Occidentales Provincias principatum antiqua consuetudine obtinet.* Diesem folgt ganz genau Balsamon in seinen Notizen zu dem sechsten Canon, wo er ausdrücklich sagt: *Quoniam Romanus Episcopus praest occi-*

---

\* ) Vergl. Sirmond, De Marca, Schelstrate und mehr. andere.

Von allen beschreibt aber keiner umständlicher den Patriarchalbezirk des Bischofs zu Rom als der griechische Archimandrit Nilo Doropatrus, in dem Werke über die fünf Patriarchalsitze, welches er dem Könige Roger von Sicilien im Jahre 1043 zugeschickt hat und welches Emanuel Schelstrate in seinem Anhang Tom. II. Antiquit. illustrat. fol. 721. liefert. Possidebat Romanus Europam universam ad confinia usque Mazorum et Gallorum, Hispaniae, Franciae et Illyrici, usque ad Gadir et columnas Herculeas, Oceanum, qui in occasum solis vergit, in quo sunt demortuae aquae et paludosae et insula prope fines Oceani hominibus abundans, et est christiana universa multitudo usque ad Ravennam, Longobardos, et Thessalonicam et Slavos, Abaras, et Schytas ad Danubium fluvium ecclesiastica confinia extendit et Mancariam. Possidet et partem Regionum occidentalium, partem Siciliae et Calabriae, in quibus perflant venti Septemtrio, Paraeas, Chobraeus, Zephyrus Occidentalis et Libonotus et totam plagam occidentalem usque ad Bizantium et insulas omnes interjacentes nempe Sardiniam, Siciliam, Cretam, Euboeam et ipsam Majoricam et Peloponnesum et Helladem universam et Provincias et civitates omnes Europae nec non Hispaniam et superiores Alpes et quae ultra eas extenduntur et insulas Britannicas usque ad occidentalem Oceanum et Gadir et columnas Herculeas; nec non inferiores Hallias, quae Italiae sunt, sive Lombardiam, quae nunc dicitur Longibardia, et Apuliam et Calabriam et Campaniam omnem; item Provinciam

Bizaciae, in qua est Carthago, et Mauritaniam et Venetiam et Provincias, quae ultra sinum Hadriaticum sese effundunt, nempe Pannoniam et totum Illyrium, Macedoniam et Thraciam, in qua est Bizantium et quae ultra sese extendunt regiones occidentales. Haec omnia Romano subdebantur. Mit Nilus stimmt eine ältere Beschreibung der Patriarchalgränzen überein, welche Schelstrate N. VI. Seite 635. anführt. Besonders merkwürdig ist hierin der Anfang, welcher ist: Primus Thronus Coriphaei Apostolorum Petri, Senioris Romae praesulis, Apostolicam et Patriarchicam sedem moderantis.

In allen diesen Landen übte aber auch der römische Bischof von Anfang an die Patriarchalrechte aus. In den entferntesten setzte er apostolische Vikarien, die seine Stelle vertreten sollten, und die Metropolitensynoden, die Sachen von größerer Wichtigkeit schlichteten, Synoden versammelten und die Aufsicht über die anderen Kirchen und Bischöfe hatten. Wir haben bereits hiervon mehrere Beweise angeführt. In den näher gelegenen Landen richtete er aber diese Sachen selbst. Die achte Generalsynode verordnete deshalb, sich berufend auf die alte Gewohnheit, daß die Metropolitensynoden entweder durch die Ordination, welche sie Händauslegung nennt, oder durch die Confirmation und Zusendung des Palliums von den Patriarchen eingesetzt werden sollen \*). Sieh II. Th. I. B.

---

\*) Priscam consuetudinem decernit in omnibus conservari, ita ut earum praesules universorum Metropolitanorum, qui ab ipsis promoventur, et sive per manus impositionem, sive per pallii dationem Episcopalis dignitatis firmitatem accipiant. Can. 17.

der vorzügl. Denkwürdigkeiten S. 239. — Wir kennen mehrere Concilien, die der römische Pabst als Patriarch des Occidents zusammenberufen hat; z. B. unter Stephanus III. im Jahre 769, dessen Akten der gelehrte Cajetan Cenni durch einen Commentar erklärt und welche Mansi seinem Supplement einverleibt hat; unter Johannes XIII. im Jahre 967; unter Leo IX. im Jahre 1050; unter Nikolaus II. im Jahre 1059. Wenn aber auf diesen Concilien nicht alle Bischöfe des Occidents erschienen, so lag die Ursache bald in den unruhigen und kriegerischen Zeiten, bald in der Abneigung der weltlichen Fürsten oder auch selbst der Bischöfe, die, wie Schelstrate bemerkt, nicht gern ihre Bisthümer verließen und den Synoden in corpore beiwohnten. Dies bewog die Pabste, eine permanente Synode des Occidents, bestehend aus den Cardinälen, worunter aus allen Nationen einige sind, niederzusetzen.

## S. 5.

## Patriarchalbezirk von Alexandrien.

Daß der h. Evangelist Markus auf Anordnung des Apostelfürsten Petrus die Kirche zu Alexandrien gegründet habe, bezeuget das ganze Alterthum. Sie wird deswegen von dem h. Hieronymus sedes evangelica genannt. Eusebius (in Chronico) setzt diese Stiftung auf das erste Jahr des Claudius. Sie behauptet in der Reihe der Patriarchalsitze nach der alten Ordnung die zweite, nach der neuen Ordnung, nachdem das neue Rom oder Constantinopel den Vorzug errungen hatte, die dritte Stelle.

In dem Generalconcilium zu Nicäa Can. 6. werden Alexandrien namentlich nur drei Provinzen zugeeignet, nämlich Egypten, Libyen und Pentapolis; aber wahrscheinlich werden diese nur aufgezählt, weil der Bischof Meletius hierin Eingriffe gewagt hat. Sicher ist es, daß auch Thebais unter Alexandrien gehörte. In den Unterschriften des Conciliums zu Nicäa sind drei Bischöfe aus Thebais, und der h. Athanasius, da er in der zweiten Apologie ein Patriarchalconcilium zu Alexandrien beschreibt, sagt ausdrücklich: Sancta Synodus Alexandriae congregata ex Aegypto, Thebaide, Libya et Pentapoli. So werden auch diese vier Provinzen in dem Synodalschreiben von Jerusalem über die Aufnahme der Arianer angeführt \*). Sieh II. Th. I. B. der Denkwürdigk. S. 463. Endlich gestehen Athanasius und Epiphanius, daß Meletius, ein Erzbischof in Thebais, dem Patriarchen zu Alexandrien untergeordnet war.

Hieronymus und Augustinus erzählen einige Sonderbarkeiten über die Ordination der Patriarchen zu Alexandrien, die wir aber in der Abhandlung über den Bericht der hh. Hieronymus und Augustinus re. beseitiget zu haben glauben. S. I. Th. II. B. der Denkwürdigkeiten. S. 86.

Der gelehrte Mich. Le Quien geht von der Meinung aus, in ganz Egypten, Libyen, Pentapolis und

---

\*) Sancta Synodus Dei gratia Hierosolymis congregata, Ecclesiae Dei apud Alexandrinos omnibusque per Aegyptum, Thebaidem, Libyam, Pentapolim et ubique per orbem Episcopis . . . salutem. Tom. I. Concil. Harduini col. 551.

Thebais seyen weder Metropolitzen noch andere Bischöfe vor dem Concilium zu Nicäa gewesen; die zwölf Erzpriester von Alexandrien, die nach seiner Meinung zugleich Bischöfe waren, wurden zu gewissen Zeiten in die Provinzen ausgesandt und verrichteten alsdann die bischöflichen Funktionen. (Tom. II. Oriens Christ. illust. fol. 346.) Allein dieser Meinung stehen sehr wichtige Gründe entgegen, da sie im Gegensatze für sich keinen einzigen haltbaren Grund aufweisen kann. 1) Daß in Egypten lange vor dem Concilium zu Nicäa mehrere ständige Bischöfe gewesen, zeigen schon hinreichend die so eben für die Provinz Thebais beigebrachten Zeugnisse. Wir haben aber noch mehrere und ältere. Das orientalische Chronikon \*) erzählt von dem h. Evangelisten Markus, er habe in Pentapolis zwei Jahre geprediget und dort mehrere Priester eingesetzt. Wir sind berechtigt, durch das Wort Priester auch Bischöfe zu verstehen, und zwar um so mehr, da die alte Lebensbeschreibung des h. Markus bei Selden ausdrücklich von Bischöfen spricht. Pentapolim pergit . . ordinans Episcopos per regiones illas et clericos. So berichtet ebenfalls Nicephorus (Lib. 2. Hist. Cap. 45.) Markus habe in den Gegenden von Cyrene und Pentapolis mehrere Kirchen errichtet und bei denselben Bischöfe und Geistliche angestellt. Nach diesen Zeugnissen wären also von den ersten Zeiten an Bischöfe wenigstens in der Provinz Pentapolis gewesen.

---

\*) Chronicon Orientale Petri Rahebi Aegyptii latine redditum ab Abrahamo Eccellensi p. 73. edit. Venet 1719. „Biennio annuntians et consecrans ipsis sacer dotes.“

Allein die ein wenig jüngeren Zeugnisse geben uns von den anderen Provinzen eben so sichere Beweise. In dem Briefe des Bischofs Dionysius von Alexandrien an Fabius zu Antiochien, den Eusebius im sechsten Buche seiner Kirchengeschichte anführt, geschieht Meldung eines Chäremön, Bischofs der Stadt Nilus. (Kap. 42.) An einen anderen egyptischen Bischof, mit Namen Hierax, schrieb derselbe Dionysius um das Jahr 260 einen Festbrief (Lib. 7. Cap. 21.), und gegen Nepos, ebenfalls einen egyptischen Bischof, zwei Bücher. (Cap. 24.) Im achten Buche der K. G. beschreibt Eusebius die Marter mehrerer Bischöfe aus Egypten und Thebais. „Unter denen, die zu Alexandrien und in ganz Egypten und Thebais, auf eine herrliche Art vollendet hatten, muß zuerst Petrus, der Bischof von Alexandrien... genannt werden; imgleichen Phileas, Hesyhius, Machimius und Theodoros, Bischöfe egyptischer Gemeinden.“ Beim Anfange des vierten Jahrhunderts oder beim Ausbruche der Ketzerei des Arius, war die Zahl der egyptischen Bischöfe so groß, daß ihrer beinahe hundert auf der Synode zu Alexandrien waren und mit dem Patriarchen Alexander den Arius verdammten \*).

So gewiß ist es, daß vor dem Concilium zu Nicäa mehrere Bischöfe in Egypten, Libyen, Pentapolis

---

\*) Ario igitur et ejus fautoribus, qui ista asserunt, et de iisdem tam impudentiore loquuntur una eum illis, qui ejus opinioni assentiuntur, nos eum aliis fere centum Aegypti et Libyae Episcopis in unum convenientes, Anathema denuntiavimus. Socrates Lib. 1. Hist. eccles. Cap. 3.

und Thebais waren, und unter diesen waren 2) wenigstens einige Metropoliten. Obschon uns hier die kirchlichen Urkunden abgehen, so können wir doch unsern Beweis aus anderen vermischten Anzeigen herleiten. Von Meletius, Bischof zu Lycopolis, berichtet Epiphanius, daß er der erste nach dem Patriarchen von Alexandrien gewesen und vor den übrigen Bischöfen von Thebais den Vorrang hatte; er nennt ihn auch mehrmal Erzbischof. — Le Quien, um diesen Beweis aus Epiphanius zu schwächen, entgegnet: der h. Epiphanius habe die meletianische Geschichte aus bloßen Mährchen und Sagen zusammengesetzt. Allein von dem Bischöfe Johannes zu Memphis wird aber auch Meletius Erzbischof genannt. (Liberat. in Breviar.) \*) Ohne Zweifel eignete sich Meletius eben deswegen das Recht auch zu, die übrigen Bischöfe in den Provinzen zu ordiniren, wogegen der sechste Canon des Conciliums zu Nicäa spricht. Zur Zeit des Dioskorus, Patriarch von Alexandrien, waren zehn Metropoliten in den zum Patriarchat gehörigen Provinzen, wie wir sicher aus dem Schreiben des Kaisers Theodosius an ihn erkennen \*\*). — Man kann endlich nicht einsehen, warum in dem Patriarchat zu Alexandrien unter den vielen Bischöfen, die, wie wir bewiesen haben, in den Provinzen waren, gegen

---

\*) Synesius nennt die Kirche zu Ptolemais in Epist. 66. *Ecclesiam metropolitica.*

\*\*\*) *Tua Sanctitas sumptis secum decem reverendissimis Metropolitibus Episcopis, qui sub tua degunt dioecesi et aliis similiter decem Episcopis . . . Ephesum Metropolitim Asiae convenire absque ulla ditatione festinet.*

die allgemeine Sitte der ganzen Kirche keine Metropolitane gewesen seyn sollten.

Ueber die Ausübung der Patriarchalrechte des Bischofs zu Alexandrien kann, nach der klaren Entscheidung der Concilien zu Nicäa und Constantinopel, kein Zweifel mehr erhoben werden. Sie ordinirten die Bischöfe, hielten Synoden etc. Sieh oben S. 3. Der Patriarch Theophilus hatte einen beständigen Geschäftsträger oder Apocrissar an dem Hofe zu Constantinopel. Sieh Stolberg Geschichte der Religion Jesu, 14. B. Seite 152. orig. Ausg.

Im siebenten Jahrhundert, nachdem die Sarazenen ganz Egypten durch Gewalt der Waffen erobert hatten, schlossen sich die Sektirer, Monophysiten oder Jakobiten genannt, diesen an, um den Patriarchalstuhl zu Alexandrien zu erhalten. Ihr erster Patriarch hieß Benjamin, der im Jahre 659 gestorben ist und worauf Agatho folgte. Die Reihe der katholischen Patriarchen schließt sich also mit der Hälfte des siebenten Jahrhunderts.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts schien eine neue Sonne für Alexandrien aufzugehen, indem der Patriarch Nikolaus mit dem Pabste Honorius III. wieder eine Gemeinschaft angeknüpft hatte \*). Allein die Hoffnung gieng bald unter. Auch im sechszehnten Jahrhundert erkannte der Patriarch Gabriel den Primat des römischen Stuhles, allein wie die früheren, so wurde auch diese Vereinigung bald vereitelt \*\*).

---

\*) Sieh Raynaldus ad ann. 1223. N. 9., wo das Schreiben des Patriarchen Nicolaus angeführt wird.

\*\*\*) Bollandist. Histor. Patriarchar. Alex. Tom. V. Junii

Im Jahre 1824 machte eine gewisse Parthei unter dem Mantel eines heiligen Religionseifers, den Plan, einen jungen Egyptier, der in der Propaganda zu Rom seinen Unterricht erhalten hatte und nichts destoweniger den Monophysiten noch zugethan war, auf den Patriarchalthron zu Alexandrien zu erheben. Sie wußte die Sache zu Rom durch Erdichtung falscher Urkunden und Beifügung des Versprechens, den Koptismus in Egypten zu verdrängen, so vorzustellen, daß sie Glauben fand und der Pabst den noch nicht vier und zwanzig Jahre alten Egyptier Kaschiur, zum Patriarchen von Alexandrien, der einstweilen seinen Sitz zu Memphis haben sollte, ordinirte, und in Begleitung eines sehr geschickten Paters Canestrati nach Egypten abschickte. Allein bei der Ankunft zu Alexandrien löste sich das Räthsel auf. Der Vicekönig von Egypten, unter dessen Firma man Einladungsbriefe früher vorgezeigt hatte, wußte von der ganzen Sache nichts. Kaschiur hatte auf der Reise seinem Begleiter Canestrati nicht undeutliche Spuren zu einem gerechten Mißtrauen gegeben, die sich jetzt offener zeigten, und keinen Zweifel einer schismatischen Intrigue in dem Herzen des klugen Canestrati zurückließen. Doch hielt dieser sich noch verschlossen, bis er Kaschiur zur Rückkehr aufs Schiff bewogen hatte. Hier angekommen, begab sich Canestrati unter den Schutz des französischen Generalkonsuls und ließ Kaschiur als Gefangenen unter die Aufsicht des Kapitäns stellen. Die Schifffahrt gieng bald wieder zurück nach Rom, und Kaschiur wurde aus einem verstellten Patriarchen ein streng eingeschlossener Klostergeistlicher.

## Das Patriarchat zu Antiochien; dessen Bezirk.

Wie Markus nach Alexandrien, so wurde Evodius vom h. Petrus nach Antiochien gesendet, um dort eine Kirche zu stiften. Die Meinung, Petrus habe in eigener Person die Kirche zu Antiochien gegründet und derselben sieben Jahre vorgestanden, scheint aus der irrigen Erklärung des Briefes an die Galater entsprungen zu seyn, wo Cephas, einer der siebenzig Jünger, ganz irrig mit dem Apostel Petrus verwechselt wurde. Unsere Kritiker kommen in große Verlegenheit, wenn sie den Anfang und das Ende der sieben Jahre des h. Petrus zu Antiochien aufzählen sollen. Es scheint gewiß zu seyn, daß Petrus vor seiner Einkerkung zu Jerusalem noch keinen Fuß aus Palästina gesetzt hatte. Denn bei der zu Jerusalem ausgebrochenen Verfolgung, Apostelgesch. VIII., blieben die Apostel noch vereint zusammen, und eine alte von mehreren Bewährten überlieferte Tradition sagt, Jesus habe ihnen befohlen, vor dem zwölften Jahre (nach seiner Auferstehung) Palästina nicht zu verlassen. In der Apostelgeschichte, wo Lukas mehreres von der Gemeinde zu Antiochien erzählt, wird nicht ein einziger Wink gegeben, woraus man auf einen dortigen Aufenthalt des h. Petrus schließen könnte; im Gegentheil wird da, wo die Reise des Barnabas, Paulus und Johannes nach Antiochien gemeldet wird, von Petrus gesagt: Er gieng von Jerusalem weg und begab sich an einen andern Ort. (Apostelgesch. XII, 17.) Und als der Streit zu Antiochien über die Beobachtung des mosaischen Gesetzes ausbrach, war Petrus wieder zu Jerusalem, wo er den Vorsitz auf

dem Concillium hielt. Wird vielleicht nach diesem Concillium Petrus nach Antiochien gegangen seyn? Man lese nur bedachtsam die Apostelgeschichte vom XV. Kapitel, und man wird sich bald vom Gegentheil überzeugen. Auch glaube ich, wenn Petrus zu Antiochien eine Zeitlang die Kirche regiert hätte, würde er sich eben so seiner Antiochener in seinem ersten Briefe erinnert haben, wie der Zerstreuten in Pontus, Galatien, Kapadocien, Asien und Bithynien. (1. Petri 1, 1.)

Es läßt sich zwar eine große Reihe der Zeugnisse für die Stiftung der Kirche von Antiochien durch den h. Petrus anführen, allein die meisten sind aus den unächten Werken der heiligen Väter gezogen und haben daher in der Wagschale der Kritik sehr wenig Gewicht. Gegen andere steht die Vermuthung, daß sie durch eine spätere Hand eingeschaltet worden sind. So wird in dem lateinischen Chronikum des Eusebius auf das letzte Jahr des Kaisers Liberius gesagt: Petrus Ecclesiam Antiochenam fundavit ibique Cathedram adeptus sedit annis XXV. Eine offenbare Interpolation, die sich aus dem jüngst herausgegebenen armenisch-griechischen Chronikum beweiset und die schon Dr. Mollenbuhner ganz richtig bemerkt hat \*). Dagegen wird in diesem Chronikum Evodius als erster Bischof im zweiten Jahre des Claudius angegeben — Die dritte Classe der Zeugnisse fängt erst mit dem fünften Jahrhundert an. Aus welcher Urquelle sie geflossen sind, haben wir oben schon gemeldet. Die meisten sagen auch nur, Petrus habe die Kirche zu Antiochien gestiftet,

---

\*) Sieh dessen Diss. de Cathedris Romana et Antiochena, woraus wir die Hauptgründe hier entnommen haben.

ohne zu behaupten \*), daß er eine gewisse Zeit dieselbe persönlich regiert habe. Sieh die angeführte Diss. des Dr. Molkenbuhr, worin die Zeugnisse aus allen Jahrhunderten kritisch untersucht werden.

In der Reihe der Patriarchalkirchen steht Antiochien nach Alexandrien, oder die dritte in der Ordnung. Warum dies? Weil die alexandrinische Präsektur in der politischen Verfassung ansehnlicher war als die antiochenische, sagt Baronius, daher kam es, daß in der kirchlichen Verfassung, die sich größtentheils in ihrer ersten Grundlage nach der politischen richtete, Antiochien auch Alexandrien nachstand \*\*). Nachdem aber Constantinopel sich empor gehoben und die erste Stelle nach Rom, sowohl in kirchlicher als politischer Verfassung erworben hatte, wurde Antiochien ebenfalls auf die vierte Stelle zurückgedrängt.

In dem sechsten Canon des ersten Conciliums zu Nicäa werden die Patriarchalrechte für Antiochien bestätigt. Sie erstreckten sich über den ganzen Orient, welches

\*) Accipiendum est, sic a Petro fundatam dici Ecclesiam Antiochenam, quod scilicet illi a Petro praecipua dignitas sit collata. Baronius ad ann. 39. N. 16.

\*\*\*) Quantumlibet a Petro ante Alexandrinam fuerit instituta sedes Antiochena; tamen quoniam Praefectura Alexandrina Augustalis dicta, ab Augusto eo nomine insignita, magnificentissime prae caeteris ab eodem fuerit nobilitata, longe praestabat Syriae praefecturae: ea de causa factum apparet, ut quamvis sedes Antiochena ante Alexandrinam a Marco nomine Petri erectam, fuerit instituta, tamen illi postposita habeatur. — Baronius ad 39. N. 10.

aus dreizehn und später aus fünfzehn Provinzen bestand, worunter auch Palästina, dessen Hauptstadt Cäsarea war, gehörte. Sieh II. Th. 1. B. der Denkwürdigk. S. 463. Antiochien verlor aber bald einige Provinzen. Schon vor dem Concilium zu Ephesus behauptete die Provinz Cypern ihre Unabhängigkeit, welche wahrscheinlich nach der Epoche des Papstes Innozentius I. durch die weite Entfernung sich nach und nach eingeschlichen hatte. Der sieben und dreißigste arabisch-nicänische Canon, den wir oben S. 3. anführten, spricht noch von dem Ordinationsrechte des Patriarchen von Antiochien über Cypern; in dem Concilium zu Ephesus aber, wo der Patriarch Johannes von Antiochien sich zur Faction des Nestorius bekannte, benutzten die Bischöfe von Cypern den gelegenen Zeitpunkt, um ihre Autocephalie durchzusetzen, sich berufend auf eine alte Gewohnheit. Die Väter bestätigten diese Unabhängigkeit nur Bedingungsweise, in so weit nämlich die alte Gewohnheit begründet sey \*). Sieh Morini Exercit. ecclesiast. IV. de Autecephalia Cypri fol. 15. Petrus Fullo aber achtete die bedingte Anerkennung nicht und bestand auf die Rechte seines Patriarchats über Cypern. Allein die Auffindung des Körpers

---

\*) Quoniam communes morbi majore egent remedio, eo quod majus damnum afferant, et maxime si non est vetus mos, quod Episcopus Antiochenus ordinet in Cypro, sicut libellis et propriis vocibus docuerunt religiosissimi viri, qui ad sanctam Synodum accesserunt: habebunt jus suum intactum et inviolatum, qui sanctis in Cypro Ecclesiis praesunt, secundum Canones Ss. Patrum et veterem consuetudinem, per se ipsos ordinationes religiosissimorum Episcoporum facientes. — Act. 7.

des h. Apostels Barnabas, welche zu dieser Zeit geschah, gab dem Bischof Anthemius, der zugleich Metropolit von Cypren war, einen willkommenen Stoff, die Apostolicität der Kirche Cyprens zu erheben und die Autocephalie von neuem zu vertheidigen.

Nach Morinus und Le Quien soll Persien und die jenseits des Flusses Ganges liegenden Länder auch zu dem Patriarchat von Antiochien gehört haben. Sie hatten aber einen eigenen Primas, den sie Catholicus nannten, und der zu Seleucia seinen Sitz hatte. Von diesem handelt der drei und dreißigste arabisch, nicänische Canon \*), wo ihm die Ordination der Metropolitens zuerkannt, doch zugleich aber durch die folgenden Canons dahin beschränkt wird, daß er ohne Erlaubniß des Patriarchen von Antiochien keine Synoden halten oder neue kirchliche Satzungen machen könne. Welch ein großes Ansehen dieser Primas in Persien hatte, kann man aus den von Assermann und Mansi herausgegebenen persischen Concilien leicht ersehen. Nach der Beschreibung des B. Tyrus war Persien in zwanzig Provinzen eingetheilt, wovon vierzehn ihre eigenen Metropolitens und Suffraganbischöfe

---

\*) Ut honoretur quoque Dominus sedis Seleuciaë qui est in regione Orientis, quae vocatur Almodain, nomine Catholici, et nunc permittatur ei constituere Metropolitanos, quemadmodum faciunt Patriarchae, ne damnum patiantur Orientales, si Patriarcham adeuntes Antiochenum ob necessaria negotia, sive ab illo redeant inveniantque Gentiles occasionem nocendi eis, quia Patriarcha Antiochenus in hoc praebuit consensum, postquam rogavit cum Synodus, ne ipsi displiceret de ablata sibi potestate Orientis.

hatten; die übrigen sechs gehörten unter zwei Primaten, die unter dem Patriarchen von Antiochien \*) standen, der deswegen in dem persischen Concilium vom Jahre 410 magnus Metropolitanus et Archiepiscopus qui sedet super thronum Cucharum (Can. 8. Tom. I. Concil. Supplement. Mansi col. 292.) genannt wird; Das Wort Cucharum bedeutet in der syrisch-persischen Sprache eine Obergewalt an. Ist Rede von der weltlichen Macht, so wird dadurch der König oder Kaiser angezeigt; ist aber Rede von der geistlichen Macht, so zeigt es einen Patriarchen oder auch den römischen Pabst an\*\*).

Die Rechte des antiochenischen Patriarchen wurden wegen der großen Ausdehnung des Bezirkes in mancher Hinsicht in der Ausübung beschränkt. Sehr selten ordinirte er Bischöfe oder Metropoliten aus den entfernten Provinzen. Als daher nach dem Generalconcilium zu Ephesus der Patriarch Johannes von Antiochien sein Ordinationsrecht in den außer Syrien liegenden Provinzen ausübte, widersezten sich mehrere Metropoliten und beschul-

---

\*) Viginti Provincias in sua jurisdictione ejusdem Dei amabilis civitatis dicitur habere Patriarcha, quarum quatuordecim singulos habent Metropolitae cum suis Suffraganeis, sex vero reliquae sub duobus primatibus qui vulgari appellatione dicuntur Catholici, quorum alter est Aniensis, alter vero Hirinopolitanus, qui et Baldacensis, quae omnes uno nomine, Oriens videlicet nuncupantur, sicut ex Synodo Constantin. colligitur, quae sic habet: Orientis autem Episcopi solius Orientis curam gerant, servato honore primatus Ecclesiae Antiochenae.

\*\*\*) Sieh II. Th. I. B. der Denkwürdigk. Seite 551. und unten S. 10. Das Patriarchat der Chaldäer.

digten ihn sogar der Uebertretung der kirchlichen Sakramente. Vide transgressionem canonum, schrieb der Bischof Theodoret an den Bischof Meletius von Neocæsarea, et divinarum legum despectum. Quae ei concedit regulu, ut in aliena parochia consecret.

Gegen Ende des fünften Jahrhunderts fieng Antiochien an, sich dem Untergange zu neigen. Durch die Macht der Kaiser Zeno und Anastasius erhoben sich Petrus Fullo oder Enapheus und nach ihm Severus, die größten Anhänger des Monophysitismus, auf den Patriarchalthron und suchten ihren Irrthum über ganz Orient zu verbreiten. Severus starb in Egypten, wohin er sich aus Furcht gegen Kaiser Justinus I. geflüchtet hatte. Allein seine Anhänger wählten bald einen Nachfolger. Von Severus fängt daher eigentlich die Reihe der syrisch-jacobitischen Patriarchen an, die noch im Orient bestehen. Sie hatten lange ihren Sitz zu Lacrita in Mesopotamien beim Flusse Tigris; in den letzten Zeiten aber in dem Städtchen Diarbekir.

Die wenigen noch katholisch gebliebenen Kirchen im Orient übergab der Pabst Martin in dem Concilium im Lateran dem Erzbischof zu Philadelphia. Im zehnten Jahrhundert bemeisterten sich die Sarazenen der Stadt Antiochien und des ganzen Syrien; sie herrschten dort ungefähr zwei hundert Jahre, bis sie beim Anfange des zwölften Jahrhunderts von den Lateinern wieder vertrieben wurden. Antiochien erhielt jetzt einen Patriarchen nach lateinischem Ritus, der aber im dreizehnten Jahrhundert seinen Sitz wieder verlassen mußte, indem die Sarazenen sich Syriens im Jahre 1267 bemächtigten und Antiochien zerstörten.

## Das Patriarchat zu Jerusalem; dessen Bezirk.

Unter die vornehmsten Bischöfe, deren Verzeichniß uns Eusebius in seiner Kirchengeschichte und Chronik überliefert hat, gehört auch der Bischof von Jerusalem. Der erste Bischof war Jakobus, mit dem Zunamen der Gerechte. Er wurde von Petrus, in Verbindung mit den beiden Aposteln Jakobus und Johannes, nach der Himmelfahrt des Erlösers, wie Clemens von Alexandrien bei Eusebius (Lib. 2. Hist. Cap. 1.) berichtet, gewählt. Auf ihn folgten noch vierzehn Bischöfe aus jüdischem Geblüte. Eusebius widmet ihnen in seiner Kirchengeschichte IV. B. ein eigenes Kapitel, worin er sagt: „Sie sollen alle in ihrer Würde nur kurze Zeit gelebt haben. So viel habe ich auch aus schriftlichen Nachrichten, daß bis zur Unterdrückung der Juden unter Adrian, fünfzehn Bischöfe nach einander daselbst gewesen. Diese sollen alle, von dem ersten an, Hebräer gewesen seyn und die Erkenntniß Christi unverfälscht erhalten haben; so daß sie von denen, die es zu beurtheilen im Stande waren, des bischöflichen Amtes würdig geachtet worden. Denn die ganze Kirche bestand damals aus gläubigen Hebräern, und dies von den Zeiten der Apostel an, bis zum dermaligen Kriege, in welchem die Juden, die wieder von den Römern abgefallen waren, in verschiedenen großen Schlachten aufgerieben wurden. Da nun damals die Bischöfe aus der Beschneidung aufhörten, so muß ich sie jetzt von dem ersten an herrechnen. Der erste war also Jakobus, der sogenannte Bruder des Herrn, der zweite Simeon, der dritte Justus, der vierte Zachäus, der fünfte Tobias

der sechste Benjamin, der siebente Johannes, der achte Matthias, der neunte Philippus, der zehnte Seneka, der eilfte Justus, der zwölfte Levi, der dreizehnte Ephres, der vierzehnte Joseph und endlich der fünfzehnte Judas." (Cap. 5.) Auf gleiche Art hat Eusebius die Folge dieser Bischöfe in seiner Chronik aufgezeichnet. Indessen scheint dem gelehrten Molkenbühr dieses Verzeichniß sehr verdächtig und er vermuthet hier eine spätere Einschaltung. Ob seine Gründe das kritische Gewicht halten, möchte ich sehr bezweifeln. S. Diss. 15. de Serie primorum Episcoporum in Cathedris Romana, Alexandrina, Antiochena et Hierosolymitana ex Eusebio Caesariensi etc. Monasterii Wesphal. 1794. Es scheint mir nicht sehr unwahrscheinlich, daß bei dem höchst unruhigen Zustande des Judenslandes, besonders der Stadt Jerusalem, so viele Bischöfe in einer so kurzen Frist gelebt haben; sie zählten wahrscheinlich auch schon viele Jahre, ehe sie auf den ehrwürdigen Stuhl erhoben wurden.

Nach der, unter Vespasian und Titus erfolgten Zerstörung der Stadt Jerusalem, hatte sich die aus dem jüdischen Geschlechte zusammengesetzte christliche Gemeinde in Pella versammelt, wohin auch der bischöfliche Sitz so lange verlegt blieb, bis der Kaiser Hadrian auf den Ruinen des alten Jerusalem eine andere Stadt bauen und von seinem Namen Aelius Adrianus, Aelia benennen ließ, die er mit römischen Völkern besetzte und den Juden gänzlich untersagte. Aber der Name Jerusalem war so tief in den Annalen eingeschrieben, daß er sich unmöglich gänzlich tilgen ließ. Die neue Stadt wurde daher sowohl von den heidnischen als christlichen Schriftstellern bald Aelia, bald

Jerusalem, und der dortige Bischof bald Aeliensis, bald Jerosolymitanus, genannt. „Da nun aber die dortige Kirche aus Heiden erwachsen war — sagt Eusebius Kap. 6. — so war Markus der erste, der nach den Bischöfen aus der Beschneidung, das dortige Bisthum erhielt.“

Ich vermüthe, der neue Bischof Markus sey von dem Bischof von Cäsarea, welche Stadt nach der Zerstörung Jerusalems die Hauptstadt von ganz Palästina war, angestellt worden, wodurch denn auch der Bischof von Aelia jenem von Cäsarea untergeordnet schien. Vielleicht war Markus früher ein Priester der Kirche zu Cäsarea. Allein Aelia oder das neue Jerusalem wuchs, so wie es in politischer Hinsicht bald sich aufschwung, auch in kirchlicher. Die heilige Ehrfurcht, die man gegen den geheiligten Boden hatte, scheint auch den Bischof des Orts erhoben zu haben. Hierzu kam noch die Anerkennung des alten, vor der Zerstörung gehaltenen Ranges. Das Generalconcilium zu Nicäa erklärte daher Can. 7. „Weil eine Gewohnheit und alte Tradition besteht, daß der Bischof von Aelia besonders geehrt werde, so mag er diesen Ehrenrang beibehalten, unbeschadet der eigenen Dignität der Metropole \*).“ Wir finden auch, selbst bei Eusebius, der Bischof zu Cäsarea war, daß die beiden Bischöfe von Aelia und Cäsarea sehr oft gemeinschaftlich handeln, wodurch die Gleichheit des Ranges angedeutet wird. Auf den beiden Concilien zu Jerusalem und Diospolis, in den Jahren 415 und

---

\*) Quia consuetudo obtinuit et antiqua traditio, ut qui in Aelia est Episcopus honoretur, habeat consequentiam hujus honoris, salva metropoli propria dignitate.

416, scheinen sogar beide Bischöfe den Vorsitz gehabt zu haben.

Der besondere Ehrenrang, wovon das Concilium zu Nicäa spricht, bestand also sehr wahrscheinlich in der Immunität des bischöflichen Sitzes zu Jerusalem, von dem Patriarchat zu Antiochien und von der Metropolitanjurisdiction zu Cäsarea. Denn als Cyrillus von Jerusalem gleich nach dem Antritte seines Bisthums sich mit Acacius von Cäsarea, der ein Anhänger des Arius war, verfeindet hatte und Acacius als Metropolit ihn vorfordern wollte, schützte der h. Cyrillus seine Unabhängigkeit und Immunität vor, und zwar aus der Ursache, weil der Sitz zu Jerusalem von den Aposteln herrühre und mithin wahrhaft apostolisch sey \*). Der Nachfolger des h. Cyrillus, der Bischof Johannes, behauptete eben so standhaft seine Rechte, wogegen zwar der h. Hieronymus Epist. ad Pammachium eifert; allein es ist noch sehr zweifelhaft, ob dieser Brief, der mit so vielen bitteren und höchst unanständigen Ausfällen gegen den Bischof Johannes angefüllt ist, wirklich vom h. Hieronymus herkomme. Vergl. Molkenbuhr Diss. 19. pag. 72. Dens sey, wie ihm wolle, selbst aus der Bestreitung des Verfassers geht hervor, daß der Bischof von Jerusalem von langer Zeit her seinen Ehrenrang zu vertheidigen gewußt habe, und daß dieser auch von den Metropolit zu Cäsarea und von den anderen Bischöfen früher, ja selbst von Constantin sey anerkannt worden. Denn dieser nennt in einem Schreiben an die Bischöfe Palästiniens, den Makarius,

---

\*) S. Sozomenus Hist. eccles. Lib. 4. Cap. 25. und Loutter Diss. I. in Oper. S. Cyrilli pag. XXVII.

Bischof zu Aelia, vor allen ganz besonders (Lib. 3. Vit. Const. Cap. 52.) Und auf den außer Palästina gehaltenen Concilien hat der Bischof von Aelia jeder Zeit den Vorrang vor dem Bischof von Cäsarea.

Nachdem endlich der Metropolit von Cäsarea sich mehr den Arianern und Nestorianern anschloß, eignete sich der Bischof von Jerusalem das Ordinationsrecht und die höhere Gerichtsbarkeit über ganz Palästina zu \*). Er scheint hierin durch den Kaiser Theodosius den Jüngern unterstützt worden zu seyn. Der Bischof Juvenalis von Jerusalem gieng noch weiter. Er ordinirte auch für Phönizien und Arabien Bischöfe, wodurch zwischen ihm und den Patriarchen von Antiochien ein heftiger Streit entstand, der endlich auf dem Generalconcilium zu Chalcedon durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet wurde. Dem Patriarchen von Antiochien fiel Phönizien und Arabien zu, dem Bischof von Jerusalem aber die drei Provinzen Palästiniens \*\*).

Die Patriarchalrechte waren dadurch nicht nur für die Zukunft gesichert, sondern auch die Gränzen des Patriarchats genau bezeichnet. Zu demselben gehörten drei

\*) Vergl. Acta Processus Synodal. sub Sixto III. contr. Polychronium Episcop. Hierosolymit. Tom. I. Concil. Harduini col. 1742.

\*\*\*) Placuit mihi et Reverendissimo Episcopo Juvenali post multam contentionem per consensum, ut sedes quidem Antiochensium magnae civitatis B. Petri habeat ambas Phoenices et Arabiam; sedes autem Hierosolymorum habeat tres Palaestinas: et rogamus ex decreto vestrae magnificentiae et sancti Concilii, haec ex scripto firmari Act. 7. Conc. Chalcedon. Tom. II. Concil. Harduini col. 492.

Provinzen, die mit der politischen, damals bestehenden Begränzung gar keine Verbindung hatten. Sie hießen das erste oder Oberpalästina, worin Cäsarea die Metropole war; Mittelpalästina, worin Scythopol die Metropole war; und Unterpalästina, worin Petra die Metropole war. Sieh, II, Th. I. B. der Denkwürdigk., S. 503.

Bei dem Einfalle der Sarazenen übergab der Pabst Martinus nach dem Tode des frommen Patriarchen Sophronius die Verwaltung des Patriarchats von Jerusalem dem Bischof zu Philadelphia, der die Stelle eines apostolischen Vikars im Orient vertreten sollte \*). Dieser Zustand dauerte bis zum Jahr 705, wo unerachtet der fortdauernden Obergewalt der Sarazenen ein neuer Patriarch für Jerusalem gewählt wurde, mit Namen Johannes V., der dreißig Jahre unter dem schweren Drucke der Sarazenen die Kirche zu Jerusalem regieret hat. Die Reihe seiner Nachfolger geht bis zum Ende des elften Jahrhunderts, wo bei den Kreuzzügen der Patriarch Simeon sich nach Cypren flüchtete, und auch dort, nach der Einnahme Jerusalems, starb. Gleich nach erhaltener Nachricht von dem Tode dieses Patriarchen hielten die siegenden Heerführer der Lateiner eine Berathschlagung, wie ein neuer Patriarch sollte gewählt werden.

---

\*) Charitatem tuam exhortamur. . nostram vicem isthic implere, id est, in Orientis partibus. . ut sic prosperans in Domino ea, quae desunt, corrigas et constipuas per omnem civitatem eorum, quae sedi tum Hierosolymitanae, tum Antiochenae, subsunt, Episcopos, et Presbyteros et Diaconos.

Die Wahl fiel auf Daimbert, womit die Patriarchen des lateinischen Ritus beginnen. Dagegen wählten aber die Griechen zu Constantinopel auch einen neuen Patriarchen für Jerusalem nach griechischem Ritus, der aber, solange die Lateiner Sieger waren, keine Gerichtsbarkeit ausüben konnte.

Das Patriarchat gewann jetzt eine weitere Ausdehnung. Die Päbste Paschalis II. und Innocentius II. hatten nämlich verordnet, daß alle jene Distrikte, welche die Waffen der Lateiner eroberten und der König von Jerusalem beherrschte, zu dem Patriarchate gehören sollten. Dadurch kamen zu Jerusalem Tyrus mit sieben anderen Städten, die früher nach Antiochien gehörten. Im vierzehnten Jahrhundert, nachdem die Muhamedaner wieder in Palästina die Obergewalt erhalten und Jerusalem erobert hatten, hörten die Patriarchen des lateinischen Ritus auf; dagegen traten die Griechen in ihre Gerichtsbarkeit ein. Die Provinz Tyrus wurde dem Patriarchen zu Antiochien zurückgegeben. Der griechische Patriarch von Jerusalem mußte zu Constantinopel erwählt, oder doch von dem zu Constantinopel residirenden griechischen Kaiser bestätigt werden. Er führte den Titel: Patriarcha sanctae civitatis Jerusalem et sanctae Sion, Syriae et Arabiae totiusque Palaestinae et regionis trans Jordanem, woraus sich zum Theil auch die Begrenzung des Patriarchats abnehmen läßt, wovon doch die Armenier, Syrier, Nestorianer, Abyssiner, Georgianer und Kopten ausgeschlossen waren.

## §. 8.

Das Patriarchat zu Constantinopel, dessen  
Begründung.

Das alte Bizanz, dessen Bischöfe in der Mitte des dritten Jahrhunderts anfangen, stand bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts unter dem Metropolit zu Heraclea in Thrazien. Nachdem Constantin der G., nach der Besiegung des Licinius, an der Stelle und Gegend des alten Bizanz eine neue Stadt, der er von sich den Namen Constantinopel gab, hatte bauen lassen, zugleich auch seine Residenz hierher verlegt und diese Stadt mit allen Vorrechten, die das alte Rom genoss, versehen hatte, wuchs mit dem weltlichen Ansehen der Stolz der dortigen Bischöfe. Sie fiengen an, sich von dem Metropolit zu Heraclea und von dem Patriarchen zu Alexandrien unabhängig zu machen, und einen höhern Rang in der hierarchischen Ordnung sich anzumassen. In dem ersten zu Constantinopel im Jahr 381 gehaltenen Generalconcilium, wobei weder der Patriarch von Alexandrien noch ein Legat des römischen Stuhls gegenwärtig war, ordnete man im zweiten Canon den hierarchischen Bestand und die jeder Patriarchalkirche zukommenden Bezirke. Der Bischof von Alexandrien soll bloß die Kirchen in Egypten regieren; jener des Orients nur die orientalischen Kirchen mit Beibehaltung der Privilegien, die in dem Concilium zu Nicäa dem Stuhle zu Antiochien sind zuerkannt worden. Die Bischöfe Asiens besorgen das Kirchenwesen in Asien; die von Pontus in dieser Provinz und die von Thrazien wieder das übrige \*). Durch diesen Canon

---

\*) Juxta Canones, Alexandrinus antistes quae sunt in Aegypto regat solummodo; et Orientis Episcopi

wurde schon das Ordinationsrecht des Patriarchen von Alexandrien, daß er noch kurz zuvor in der Einsetzung des Maximus ausgeübt hatte, ausgeschlossen. Allein hiermit war man noch nicht zufrieden, sondern am Ende dieses Canons wird dem Bischof von Constantinopel, weil es jetzt das zweite Rom ist, der Vorrang vor den übrigen Patriarchen und die erste Stelle nach dem römischen Bischof eingeräumt \*).

Diese Verfügung achtete weder Rom noch Alexandrien und hatte wegen der mächtigen Widersprüche keine weiteren Folgen. Der Patriarch von Alexandrien behauptete in dem im Jahr 403 bei Chalcedon an der Eiche (ad quercum) gehaltenen Concilium seine zweite Stelle in der Rangordnung und hielt den Vorsitz. Nach ihm folgte als erster Metropolit der Bischof von Hераclea, der zugleich wegen des beklagten Johannes Chrysothomus die Fragen stellte.

Bald finden wir indessen, daß der h. Johannes Chrysothomus in den Provinzen Asien, Pontus und Thrazien Bischöfe einsetzt und ordinirt, gewiß nicht aus Ehrgeiz oder um die seiner Kirche gestatteten wi-

---

Oriente tantum gubernent, servatis privilegiis, quae Nicaenis canonibus Ecclesiae Antiochenae tributa sunt. Asiana quoque Dioeceseos Episcopi, ea solum quae sunt in Asiana dioecesi dispensent: necnon et Ponti Episcopi ea tantum quae sunt in Ponto; et Thraciarum, quae in Thraciis sunt, gubernent. Tom. I. Concil. Harduini col. 809.

\*) Veruntamen Constantinopolitanus Episcopus habet honoris primaturam post Romanum episcopum, propterea quod urbs ipsa sit junior Roma.

derrechtlichen Privilegien durch den Gebrauch geltend und rechtlich zu machen, sondern wahrscheinlich um den Eingriffen der kaiserlichen Bischöfe zuvorzukommen und den wahren Glauben aufrecht zu halten. Auch hielt er, auf Ansuchen der Bischöfe Asiens, Pontus und Thraziens, die sich sehr oft in der kaiserlichen Residenzstadt einfanden, bald zu Constantinopel, bald zu Ephesus und an anderen Orten Concilien. Da die orthodoxe Parthei, die sonst gewöhnlich auf die Erhaltung der Disciplin streng hielt, hierbei das größte Stillschweigen beobachtete, so läßt sich hieraus schließen, daß Chrysoſthomus zu diesen Handlungen durch die Zeitumstände gleichsam gezwungen worden und sie nicht jure ordinario, sondern extraordinario, oder wie die Rechtsgelehrten sich ausdrücken, jure praeventionis unternommen hat. Allein dadurch glaubten doch die Nachfolger des h. Chrysoſthomus berechtigt zu seyn, die kirchliche Obergewalt über die Provinzen Asien, Pontus und Thrazien auszuüben. Sie fuhrn fort, dort, wie Chrysoſthomus, Bischöfe einzusetzen und die Sachen von größerer Wichtigkeit an sich zu ziehen und durch ihren Richterspruch zu beendigen. Der Bischof Atticus wagte sogar Eingriffe in Illyrien, welches unter dem apostolischen Vicariate des Bischofs von Thessalonika stand. Zu seiner Rechtfertigung mußte er sich vom Kaiser Theodosius, bei dem er viel vermochte, ein Gesetz zu erschleichen. Allein Rufus, Bischof von Thessalonika, berichtete den Vorfall an den Pabst Bonifacius, der die Handlungen des Atticus widerrechtlich erklärte und bei Theodosius die Zurücknahme des an den Präfecten von Illyrien erlassenen Gesetzes erwirkte. Atticus verschaffte sich bald ein anderes kaiserliches

Gesetz, daß nämlich ohne Zuthun des Bischofs von Constantinopel in den Provinzen Pontus, Thrazien und Asien kein Bischof sollte ordinirt werden. Hierdurch riß nun Atticus alle Ordinationen an sich und bahnte sich und seinen Nachfolgern den Weg zur Patriarchalwürde. Cisinnius, der Nachfolger des Atticus, hielt sich daran, obschon einige Schriftsteller angeben, die kaiserliche Verfügung sey nur eine Privatconcession für Atticus gewesen. Mehrere Bischöfe legten zwar dagegen ihre Einsprüche vor, allein der Clerus von Constantinopel berief sich auf den oben bezogenen Canon des Conciliums von Constantinopel, auf einen langen Gebrauch und auf die Praxis der frühern Bischöfe, und suchte so die Privilegien der Kirche zu Constantinopel durchzusetzen und zu bewahren.

Das geschah noch besonders auf dem Generalconcilium zu Chalcedon, das gegen den Ketzer Eutyches im Jahr 451 war zusammenberufen worden. Nachdem auf demselben die dogmatischen Streitigkeiten beendiget, und der größte Theil der Bischöfe schon abgegangen war, baten die zur constantinopolitanischen Kirche meistens gehörigen Bischöfe, ungefähr zweihundert an der Zahl, die römischen Legaten, sie möchten mit ihnen noch einige Disciplinarpunkte festsetzen. Die Legaten des römischen Stuhls weigerten sich, weil sie hierzu keine Vollmacht hätten. Der Bischof Anastolius von Constantinopel \*) hielt daher mit den übrigen eine Sitzung, in welcher der oben angeführte Canon des Conciliums zu Constantinopel über den ersten Rang dieser Kirche nach der zu Rom wieder vorgebracht und

---

\*) Sieh die Fortsetzung der Religions-Geschichte des Grafen Stollberg von F. von Herz II. B. oder 17. B. Seite 100.

bestätiget wurde, auch die Ordinationen der Metropolitens und Bischöfe in den drei Provinzen und in den Ländern der Barbaren zuerkannt wurden. Die gegenwärtigen Bischöfe unterschrieben diesen, in der Ordnung acht und zwanzigsten Canon, der in der Folge Gelegenheit zu einem mehrere Jahrhunderte dauernden Rangstreite gab. Die römischen Päbste und die ganze occidentalische Kirche, wie auch der Patriarch von Alexandrien mit den seinigen, verwarfen diesen Canon. Besonders heftig bestritt diese stolze Anmaßung der große Pabst Leo, der an Anatolius, an den Kaiser Marcian, an die Kaiserin Pulcheria und an alle Bischöfe schrieb. Erst unter Innocentius III. im dreizehnten Jahrhundert, nachdem die Franken Constantinopel erobert hatten und dort ein Patriarch nach lateinischem Ritus angesetzt worden, gab die römische Kirche nach und gestattete dem Patriarchen zu Constantinopel die zweite Stelle in der hierarchischen Ordnung, da schon früher die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien auf ihre Rechte Verzicht geleistet hatten. Die griechischen Patriarchen, die nachdem von dem Kaiser Michael Paläologus über die Lateiner errungenen Sieg im J. 1261 eintraten, blieben in derselben Rangordnung; auch jene, die unter den Türken im fünfzehnten Jahrhundert und weiter bestanden.

Die Patriarchalkirche zu Constantinopel ließ an äusserm Glanze, an Reichthum, an Zahl der Beamten der römischen nichts nach. Sieh II. Th. I. B. der Denkwürdigkeiten S. 2. Es kam so weit, daß dem Bischof sogar der Titel: allgemeiner Patriarch, oecumenicus, universalis Patriarcha, beigelegt wurde. So nannte zuerst der Kaiser Justinian den Bischof Epiphanius in einer Ausschrift: Justinianus Augustus Imperator,

Epiphanio Sanctissimo et Beatissimo Archiepiscopo regiae hujus urbis et universali Patriarchiae. Der Stolz dieses Patriarchen fand sich dadurch so sehr geschmeichelt, daß, als der Pabst Johannes nach Constantinopel kam, er diesem sogar den ersten Rang streitig machen wollte. Allein der Pabst erklärte ihm unummunden, daß jede Zusammenkunft so lange von ihm würde ausgestellt bleiben, bis Epiphanius von dieser Anmassung abstände. Epiphanius kam bald zur bessern Besinnung. Der Nachfolger des Epiphanius fand aber einen stärkern Gegner in dem h. Pabst Gregor, der dem Patriarchen Johannes, mit dem Zunamen Injunator, den Gebrauch des Titels: allgemeiner Patriarch gänzlich untersagte. Der Patriarchalbezirk faßte in sich die drei Provinzen Asien, Pontus und Thrazien, die erste hatte zwölf Metropolitanen, die zweite dreizehen, die dritte eilf. Außer diesen gehörte noch Bulgarien und ein Theil Syriens dazu. Sieh. II. Th. I. B. die Notitia Leonis S. 580.

Unter den Bischöfen des zweiten Roms, welche gleich denen von Antiochien, Alexandrien und Jerusalem, Patriarchen genannt wurden, sind Heilige gewesen — schreibt der unsterbliche Graf Stolberg 10. B. S. 272. Hamb. Ausg. — aber auch viele, welche ihre Größe nach der Größe und Würde ihres Sitzes maßen, sich freueten das Haupt zu erheben über ihre Brüder, die doch Kirchen vorstanden, die von Aposteln und Evangelisten gegründet worden; ja welche eitlem Schelblick auf den Nachfolger des h. Petrus zu Rom warfen, den sie zwar als Oberhaupt der Kirche anerkannten, aber doch jemehr und mehr die Bande der Unterordnung löseten, und zuletzt die trau-

rige Spaltung bewirkten, welche fast das ganze christliche Morgenland, nun schon seit so vielen Jahrhunderten, von der katholischen Kirche trennt. Blieb gleich der Götzendienst aus Constantinopel verbannt, so machte doch das Leben der großen Mehrzahl der Einwohner dem Christenthum keine Ehre und viele Spaltungen in der Lehre fanden Statt vor jener großen Spaltung. Im alten Rom blieb, trotz aller Unordnung und Frevel, die auch dort Statt fanden, die Lehre rein. Constantinopel erfüllte sein Maß und ist, seit mehr als viertelhalb Jahrhunderten, Sitz eines ungläubigen Kaisers, und einer falschen Religion; der Bischof von Rom ist das Oberhaupt der katholischen Kirche bis auf diesen Tag.

#### S. 9.

#### Die occidentalischen kleineren Patriarchen; Venedig, Indien, Sissabon.

In dem Verzeichniß der Patriarchal- und Metropolitankirchen, welches wir im II. Th. I. B. unserer Denkwürdigkeiten Seite 657 lieferten, werden ausser den größeren Patriarchen noch einige andere genannt. Hierunter sind für Occident besonders a) Venedig, b) Indien, c) Lusitanien oder Sissabon.

a) Venedig. Erst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde Venedig ein Patriarchalsitz. Früher war es Aquileja.

Wir haben anderswo bemerkt (II. Th. I. B. Denkwürdigk. S. 147.), daß die alten Gothen ihren Metropolit den Titel Patriarch beilegten. Aquileja war schon im vierten Jahrhundert eine der vornehmsten Metropolitankirchen, die mit Mailand gleiche Rechte hatte. (II. Th.

l. B. Denkwürdigk. Seite 519.) Unter ihr standen die Bischöfe Liguriens und Istriens, wenigstens zwei und zwanzig an der Zahl. (S. II. Th. I. B.) S. 521.) Am Ende des sechsten Jahrhunderts beehrte der Metropolit Elias von Aquileja, der sich des Anhanges an die drei Kapitel sehr verdächtig gemacht hatte, die Versetzung seines Sitzes nach Grado, unter dem Vorwande \*): er wäre zu Aquileja unter den Feinden des christlichen Namens nicht mehr sicher. Der Pabst Pelagius II. willigte ein, in der Hoffnung, Elias würde sich jetzt desto enger an Rom schließen. Allein in dem zu Grado im J. 579 in Beisein des päpstlichen Legaten Laurentius, gehaltenen Conciliums, worin er die Uebersetzung seines Sitzes bekannt machte, erklärte er sich offen für die drei Kapitel. In diesem Concilium waren neunzehn Bischöfe aus Ligurien und Istrien gegenwärtig, die sich ihrem Metropolitens angeschlossen, und so von dem Mittelpunkt der Einheit von Rom trennten. Wie immer, so auch hier, erhob mit jedem Tage die stolze Häresis ihr Haupt höher. Die schismatischen Bischöfe nannten ihren Oberbischof jetzt Patriarch und räumten ihm so auch die höhere Gerichtsbarkeit ein. — Als bald nachher, auf Ansuchen des Longobardenkönigs, der Nachfolger des Elias wieder nach Aquileja zurückgekehrt war, wählten einige katholische Bischöfe für Grado einen neuen Bischof, der auch den Titel Patriarch führte. So waren plötzlich zwei Patriarchen, Einer, der schismatische, zu Aquileja; und Einer,

---

\*) Sieh. Paulus Diaconus de gestis Longobardorum Lib. 2. Cap. 8. Baronius ad ann. 579. N. 12. Norisius Diss. hist. de Synodo V. Cap. 9. §. 4. pag. 705.

der katholische, zu Grado. Der letzte sollte eine Gegenwehr des ersten seyn, und deswegen überhäufte man ihn mit Ehrentiteln und Vorzügen. Und nachdem die griechischen Kaiser sich mehrerer Städte und Provinzen bemächtigert und den Longobarden abgenommen hatten, dehnte sich auch die Gerichtsbarkeit des Patriarchen zu Grado für diese Städte und Provinzen aus. Er erhielt einen Theil Istriens und Benedig, weswegen er bald Patriarch von Neuaquileja, bald von Grado, bald von Benedig und Istrien genannt wurde. — Im elften Jahrhundert endigte sich die Spaltung; der Bischof von Aquileja kehrte zur Einheit der katholischen Kirche zurück. Die römische Kirche gestattete ihm den Titel eines Patriarchen unter der Bedingung, keine Eingriffe in die Gerechtsame des Patriarchen von Grado zu wagen. Leo IX. bezeichnete beiden Patriarchen die Gränzen. Grado erhielt Istrien und ganz Benedig; Aquileja wurde auf die Gränzen des longobardischen Reichs beschränkt \*), und hatte seinen Sitz zu Udine. Der Pabst schrieb zugleich an die Bischöfe Istriens, daß sie den Patriarchen und Primas von Grado als ihren geistlichen Oberhirten anerkennen sollten \*\*).

\*) *Ut nova Aquileja totius Venetia et Istriae Caput et Metropolis perpetuo haberetur, . . . Forojuliensis vero antistes tantummodo finibus Longobardorum esset contentus.* Leo IX. in Synod. Roman. 1050.

\*\*\*) *Unde monendo mandamus et praecipimus vobis ex parte Dei, et Sancti Petri et nostra ut praefato Gradensi Patriarchae successoribusque ejus in omnibus, secundum jura canonica obedientes sitis, sicut Primati vestro et Patriarchae esse debetis.*

Im fünfzehnten Jahrhundert suppressirte endlich der Pabst Nicolaus V. das Bisthum und den Patriarchatsitz von Grado und versetzte beides nach Venedig, wo der h. Laurentius Justinian der erste Patriarch ward. Eben so wurde auf Ansuchen der Kaiserin Maria Theresia das Patriarchat von Aquileja vom Pabste Benedict XIV. durch die Bulle: *injuncta nobis* im Jahre 1751 suppressirt und statt dessen die Erzbisthümer Udine und Görz errichtet.

Beide Erzbisthümer verwandelten sich bald in Bisthümer. Udine kam als Suffragane nach Venedig und Görz wurde unmittelbar dem römisch, apostolischen Stuhle untergeordnet.

b) Das Patriarchat des occidentalischen Indiens oder der neuen Welt verdankt dem Pabste Paulus III. sein Entstehen. Diesen Titel trägt gewöhnlich der Großkapellan des katholischen Königs von Spanien; er hat aber keine wirkliche Jurisdiction. In dem occidentalischen Indien sind zwar mehrere Erz- und Bisthümer, wie aus dem Verzeichniß zu ersehen ist II. Th. 1. B. Denkwürdigkeit. Allein da nirgends ein wirklicher Patriarchatsitz mit einem Kapitel besteht, so kann der Patriarch *ex titulo sui Patriarchatus* weder einen Bischof für Indien ordiniren oder confirmiren, noch Concilien zusammenberufen, oder ohne besondere Vollmacht und Verfügung des römischen Stuhls Kirchensitationen halten. Dem Großkapellan pflegt als bischöflicher Titel eine Kirche in *partibus infidelium* angewiesen zu werden \*).

\*) In dem *magnum Chronicum belgicum* ist auf das J. Band III. Theil I.

c) Lusitanien. Clemens XI. hatte im Jahr 1716 die königliche Hofkapelle zu Lissabon in ein Collegiatstift verwandelt, und die Stadt in zwei Theile, in den orientalischen und occidentalischen, eingetheilt. Jeder Theil erhielt eine Patriarchalkirche; der alten Cathedralkirche wurde der Orientaldistrikt und der neuen Collegiatkirche zum h. Thomas der Occidentaldistrikt angewiesen, und für den letzten der Erzbischof Großkapellan des Königs angestellt. Er erlaubte auch den Kapitularen den Gebrauch des rothen Salarckleides. — Clemens XII. verband mit der Patriarchalwürde auch zugleich die eines Cardinals und bestimmte durch die Bulle inter praecipuos vom Jahre 1738, daß der zur Occidental-Patriarchalkirche Gewählte auch zugleich als vom König zum Cardinal Ernannter angesehen werde.

## §. 10.

Die Patriarchen der Chaldäer, Melchiten, Armenier u. s. w.

Die außer den Gränzen des römischen Reiches in dem persischen und parthischen Gebiete an den Flüssen Tygris und Euphrat liegenden Völker werden Chaldäer genannt. Lange vor Constantin's d. G. Zeiten hatte sich hier eine christliche Kirche gebildet, die zwar unter dem persischen König Sapor sehr verfolgt und geschwächt worden, aber zur Zeit des Kaisers Theodo-

---

1123 die Rede von einem Johannes, Patriarch von Indien, der von dem Pabst Calixtus IV. das Pallium erhalten hat. Dies Indien wird genannt: quae ultima finem facit. Sieh T. III. Scriptor. German. Pistorii ex edit. Struyii fol. 163.

sich wieder stark erholt und vermehrt hatte. Sie stand unter dem Patriarchen zu Antiochien, wurde aber wegen der weiten Entfernung von einem Primas oder Catholicus, der seinen Sitz in Seleuzia und Ctesiphon hatte, regiert. Nach der Zerstörung dieser Städte wurde der Hauptsitz nach Bagdad oder Medinat, Assalam (Stadt des Friedens) verlegt. Zu dem Catholicus gehörten mehr als fünf und zwanzig Provinzen, deren jede einen Metropolitanen hat. S. S. 6. oben. Die vornehmsten waren Babylonien, Mesopotamien, Medien, Assyrien, Parthien, Persien, ferner Indien, die Tartarei, Chorosanien 2c.

Wie ein dunkler Nebel verbreitete sich über diese Lande im fünften und sechsten Jahrhundert die Ketzerrei der Nestorianer und Jakobiten. Nur wenige blieben dem alten Glauben treu, die deswegen Melchiten oder Orthodoxen genannt wurden, die ihren Bischof von dem Patriarchen zu Antiochien erhielten. Diese kleinen Ueberreste wurden aber auch bald durch die Uebermacht des nestorianischen Patriarchen unterdrückt, der bei dem Großsultan so viel vermochte, daß dem katholischen Bischof verboten wurde, neue Bischöfe zu ordiniren.

Die Hauptirrhümer, worin die nestorianischen Chaldäer von den katholischen abwichen, waren: 1. daß sie Maria nicht Mutter Gottes, Gottes Gebärerin, sondern nur Mutter Christi nannten; 2. bekannnten sie in Christo nur eine Natur, eine Kraft und Willen; aber 3. zwei Personen. Im übrigen hatten sie alle sieben Sacramente und die übrigen Dogmen der katholischen Kirche treu beibehalten, doch erlaubten sie ihren Bischöfen und Priestern die Ehe.

Im sechszehnten Jahrhundert unter dem Pabst Julius III. nahm ein großer Theil der Chaldaer die römisch-katholische Religion wieder an. Die Veranlassung dazu gab die Uneinigheit bei der Wahl eines neuen Oberbischofs. Einer ihrer Erzbischofe oder Primaten hatte vor mehr als hundert Jahren das Gesetz gegeben, daß die Metropolitendürde bei seiner Familie bleiben soll und mithin kein anderer als aus seiner Familie als Primas je gewählt werden könne. Als nun später ein Sprößling dieser Familie hartnäckig hierauf bestand, wählten die Priester und Magnaten mehrerer vornehmen Städte einen andern mit Namen Siud oder Simon, auch Simeon, den sie mit einem Empfehlungsschreiben nach Rom zu dem Pabst schickten, um von demselben die bischöfliche Ordination zu erhalten, weil von Anfang an, wie sie in diesem Schreiben melden, es Gebrauch war, daß der Catholicus oder Oberbischof von dem Pabste zu Rom ordinirt wurde.

Rom nahm diesen Antrag an, und nachdem Siud der Kezerei des Nestorius abgeschworen und das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, wurde er als Catholicus oder Patriarch, das ist, Oberbischof der Chaldaer ordinirt. Auf Siud oder Simeon, der auch Magister wegen seiner Gelehrtheit genannt wird, folgte Abdiesus oder Ebedjesu, der ebenfalls in Rom war geweiht worden. Sie hatten ihren bischöflichen Sitz in der Stadt Caramit oder Amida und Seerd, wo mehrere Metropoliten und Bischöfe für die andern Kirchen, die sich ihnen angeschlossen und mit der katholischen Kirche vereinigt hatten, ordinirt wurden. Der Patriarch der Nestorianer behielt den alten Sitz in Bag-

dad. Wie früher, so suchte auch jetzt der nestorianische Patriarch den katholischen zu verfolgen, wodurch Letzterer gezwungen wurde, seinen Sitz weiter nach Ormi in den persischen Gebirgen in der Provinz Adherbejan, welche das alte Medien ist, zu verlegen. Unter ihm standen drei Metropolitane und zwanzig Bischöfe. Nach dem neuesten Verzeichniß ist der jetzige Patriarch von Babylonien der Chaldaer in Mesopotamien ohne Suffragane.

Der zweite Patriarch in unserm Verzeichniß ist zu Antiochien der griechischen Melchiten. Woher der Name Melchit, wissen die gelehrtesten Orientalisten uns nicht zu erklären. Einige glauben, er sey aus den Kriegen unter dem Kaiser Marcian entstanden und bedeute so viel, als kaiserlich. Weil aber die kaiserlich-römischen Truppen treue Anhänger und Vertheidiger der Synode zu Chalcedon waren, so wurden endlich die Rechtgläubigen von den Feinden und Gegnern dieser Synode gewöhnlich Melchiten genannt. Es scheint gewiß zu seyn, daß man durch den Namen Melchiten die katholisch-griechischen Egyptier anzeigen wollte. Vor dem zehnten Jahrhundert war aber dieser Name noch nicht bekannt, wie Le Quien und mehrere andere behaupten \*); nur Eutychius der arabische Annalist führt ihn an, und zwar schon im Jahr 111 des Hejira, das mit dem 6. April des 729ten Jahrs Christi anfängt, wo er die Wahl des Pa-

---

\*) *Evolvantur opera Patrum quarti, quinti, sexti, septimi, octavi et noni saeculi: legantur historiae Procopii, Evagrii, Theophanis, Cedreni, Zonarae, Theophylacti; nullum in iis Melchitarum vestigium. Tom. III. fol. 16. Oriens, Christian.*

triarchen Cosmas, eines Melchiten, erzählt. Dieser Cosmas steht auch in der Reihe der acht katholischen Patriarchen zu Alexandrien. Unter ihm erhielten die Melchiten wieder alle Kirchen in Alexandrien, die seit drei und neunzig Jahren die Jakobiten in Besitz hatten. — Auf Cosmas folgte Politian oder wie die arabischen Geschichtschreiber ihn nennen, Balatian, der zugleich ein sehr geschickter Arzt gewesen war. Eutychius erzählt von ihm folgendes. Als Abdallah Ebn Al Mohdi, der Bruder des Califen, Statthalter in Egypten war, beschenkte er den Harun mit einem überaus schönen Mädchen, in welches dieser Prinz auch äußerst verliebt war. Als nun dasselbe einstens in eine schwere Krankheit fiel und die Hofärzte nicht vermochten, ihm die Gesundheit wieder herzustellen, so sah sich der Calif genöthiget, seinen Bruder zu ersuchen, daß er ihm einen Doktor aus Egypten schicken möchte. Abdallah schickte ihm den Patriarchen von Alexandrien, Ballatian, der die Kranke bald curirt hatte. Dies war dem Califen so angenehm, daß er Befehl gab, alle Kirchen wieder herzustellen, die den Melchiten in Egypten abgenommen worden waren.

Eine wirkliche Geschichte der Patriarchen der Melchiten, in so weit sie von den Patriarchen von Alexandrien oder Antiochien geschieden sind, kennen wir nicht. Wir können also auch nicht die ehemaligen Gränzen des Patriarchats, die Zahl der Metropolitnen und Bischöfe, welche zu dem Patriarchat gehörten, mit Gewißheit angeben.

Von dem Patriarchen der Maroniten, der in unserm Verzeichniß auf jenem der griechischen Melchiten folgt

und der zehnte ist, wissen wir mehr. Die Maroniten werden von dem Abte und nachherigen Bischof oder Patriarchen Johannes Maro — nicht wie einige meinen von dem Keger Maro \*) — so genannt. Als Abt des Klosters St. Maro an den Ufern des Klosters Dronetes predigte Johannes zur Zeit, als die Lateiner sich Antiochien und der Umgebung bemächtigten hatten, das Evangelium in den Gegenden von Antiochien mit solchem Erfolg, daß der Prinz Eugen ihn dem päpstlichen Cardinallegat als Bischof von Botrus oder Botrys, einer Stadt am Meere zwischen Tripolis und Biblus, vorschlug, damit er die um den Berg Libanus Wohnenden zum wahren Glauben zurückführen möchte. Dieser Vorschlag gefiel und Johannes wurde im Jahr 686 als Bischof ordinirt. Er begab sich gleich nach der Ordination nach Phönizien, wo er mehrere tausend Monophysiten oder Jakobiten und Monotheliten bekehrte. Sein Religions-eifer dehnte sich weiter und weiter aus, so daß er nicht nur die Bewohner Libanus, sondern auch mehrere Provinzen Armeniens mit der katholischen Kirche vereinigte. Auch schlugen sich zu ihm mehrere christliche Gefangene, Sklaven und andere, theils Fremde, theils Eingeborne. Er ließ an mehreren Orten neue Kirchen errichten oder die alten ausbessern, bestellte dabei Bischöfe und Priester. Und damit er sich und die Seinigen gegen den Einfall der

---

\*) Diese Meinung widerlegt Faustus Naironus, ein Maronit von Geburt, in der Abhandlung: De Origine, Nomine ac Religione Maronitarum. Sieh auch Assemani Bibliothec. Oriental. und Le Quien Oriens Christian. Tom. III.

Feinde, die mit den Römern in Krieg waren, schützen möchte, ordnete er Kriegsvorsteher, die mit ihren Untergebenen die Gränzen bewachen sollten. Sie eroberten die ganze Gegend zwischen dem Berge Taurus und Jerusalem, thaten öftere Ausfälle in Syrien, beunruhigten die Araber, und setzten sich bei allen Feinden des Christenthums in Furcht und Schrecken, so daß sie bei Constantin den Frieden beehrten. So bildeten sich die Anhänger des Johannes zu einem eigenen Volke, das die Gegner Mardaiten, das ist: Rebellen auch Maroniten nannten. — Johannes hatte in den von ihm gegründeten Kirchen den syrischen Ritus beibehalten, den die übrigen Metropolitane und Bischöfe befolgten. Weil damals der Patriarchalsitz zu Antiochien durch die verschiedenen Factionen bald von einem ketzerischen Bischof unrechtmäßig, bald gar nicht besetzt war, sahen die Maroniten ihren Johannes als den Patriarchen an, der stets mit dem römischen Pabste vereinigt blieb.

Im dreizehnten Jahrhundert verbreiteten zwei Mönche einige irrige Grundsätze unter den Maroniten, wodurch eine Gährung und Spaltung entstand. Der Patriarch Lukas hielt es mit diesen Irrelehrern. Als der Pabst diese Religionöverwirrung vernahm, sandte er einen Legaten nach Syrien, der aber von dem Patriarchen zurückgewiesen wurde, weshalb der Pabst den Patriarchen Lukas mit seinen Anhängern von der Kirchengemeinschaft ausschloß. Nach dem Tode des Lukas wurde Jeremias als Patriarch erwählt, der bald darauf, nachdem er den Bischof Theodor von Karsu als seinen Vikar angeordnet hatte, sich persönlich nach Rom begab, um die Kirchengemeinschaft wieder zu erneuern. Innocenz III. nahm ihn sehr freundlich auf, sprach ihn und die Seinigen von der Excommunication los

und schickte ihn nach fünf Jahren wieder mit einem Cardinallegat nach Syrien. Das von Faustus Nairon herausgegebene Chronikum erzählt auf das Jahr 1216: „Die 3 mensis Januarii egressus est Roma exultans Jeremias Patriarcha, pervenit Tripolim mense Martio et super muros civitatis tympana sonuere et statim emanavit fama de adventu Patriarchae Montis Libani. Theodorus ex Kfarsu episcopus, quem suum Vicarium Patriarcha constituerat, magnam populi multitudinem ibi collegit et nequaquam exultavit nisi post susceptam ab eo benedictionem et absolutionem ab excommunicatione et propria subscriptione juramento firmarunt se non retenturos nisi fidem Petri. Quo peracto nullus haereticus visus est Zizania inter ipsos seminare, neque habitare in monte Libano. Ducenti ac septuaginta fuere, qui praefatam firmarunt scripturam, neque aliqua extat corruptela in nominibus, quae usque adhuc inveniuntur. Um das Andenken an diese Vereinigung zu verewigen, ist es zur Sitte geworden, daß die Patriarchen der Maroniten jedesmal zu ihrem Taufnamen nach der Ordination den Namen Petrus noch hinzusetzen. Sie befolgen den lateinischen Ritus, bedienen sich daher bei den feierlichen liturgischen Verrichtungen der Mitra nach lateinischer Art, und erhalten von Rom das erzbischöfliche Pallium.

Sie führen den Titel eines Patriarchen von Antiochien am Berge Libanus, Patriarcha Antiochenus in Monte Libano, weil sie am Fuße dieses Berges in einem Kloster ihre Residenz haben. Unter ihnen stehen fünf Metropolitnen, nämlich Tyrus, Damascus,

Tripolis, Aleppo und Nicosia oder Cyprus; und dreizehn Bischöfe; die Bischöfe werden zwar Suffraganbischöfe genannt, stehen aber nicht unter ihren Metropolitens, sondern unmittelbar unter dem Patriarchen, dessen geistliche Räte sie sind. Wir haben mehrere Concilien, die der Patriarch der Maroniten mit seinen Bischöfen gehalten hat, und deren Satzungen in die Conciliensammlungen aufgenommen werden. Das letzte Concilium wurde im Jahre 1736 zusammenberufen, dessen Canones der Pabst Benedict XIV. im Jahr 1741 gutgeheissen hat.

Die beiden noch übrigen Patriarchen — Antiochien der Syrer und Cilicien der Armenier — befolgen auch den römischen Ritus. In den älteren kirchlichen Urkunden werden sie Catholici nach orientalischem Gebrauch genannt. In Syrien ist der Nestorianismus vorherrschend und die wenigen Katholiken stehen unter dem Erzbischof, der den Titel eines Patriarchen, Antiocheni Patriarchae Syrorum hat.

Armenien, eine treue Tochter der römischen Kirche, zog zwar einige Flecken der herrschenden Irrthümer an sich, die aber bald durch die Sorge der römischen Mutterkirche getilget wurden. Im dreizehnten Jahrhundert unter dem Pabst Eugen III. hatte der Patriarch der Armenier eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, welche ein Jahr und sechs Monate auf der Reise war. Dieselbe sollte den Pabst über mehrere wichtige Gegenstände befragen. Otto von Freisingen, der diese Gesandtschaft auf das Jahr 1145 anführt, setzt hinzu: „Der Metropolit \*)

---

\*) Otto von Freisingen hat die Sache hier offenbar übertrieben. Denn Armenien zusammengenommen, wie es in vier

der Armenier wird deswegen Catholicus, das ist: allgemeiner Bischof genannt, weil er mehr als tausend Bischöfe unter sich hat.“ Einige Jahre später schickte der Pabst Innocentius III. den Erzbischof von Mainz an den König Leo von Armenien und an den Patriarchen, um die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten zu berichtigen \*). Im dreizehnten Jahrhundert suchte der armenische Oberbischof sich von \*\*) dem Patriarchen zu Antiochien zu trennen, worüber Letzterer bei dem Pabste Gregor IX. klagte. Allein da Gregor IX. im Jahr 1239 dem armenischen Oberbischof das Pallium überschiedt und ihn in dem Schreiben den Titel eines Catholicus giebt, auch die alten von dem Pabste Silvester noch herrührenden Privilegien und Gewohnheiten bestätigt, so scheint er die Immunität der armenischen Kirche anerkannt zu haben \*\*\*).

---

Provinzen getheilt war, hat nie tausend Bischöfe gehabt. Sieh Richard, Simon, der in seinem Werke über die Geschichte der Dogmen und orientalischen Gebräuche ein Verzeichniß der zu dem armenischen Patriarchat gehörigen Bisthümer angefertigt hat.

\*) Raynaldus ad ann. 1199. Nr. 65.

\*\*) Ein Theil Armeniens, nämlich Armenia major und Armenia minor, gehörte zu der Diöcese Pontus, mithin nach dem Patriarchat zu Constantinopel; dagegen ein anderer Theil an den Gränzen Persiens wurde nach der Beschreibung des Nilus-Doropatrus zu dem Patriarchat von Antiochien gerechnet.

\*\*\*) In der Notitia Leonis wird diese Immunität schon anerkannt. Denn nach dem Verzeichniß der bischöflichen Sitze des vierten Armenien wird die Bemerkung hinzugesetzt: Sciendum est, hanc sui juris esse non facientem sacra sub aposto-

Im vierzehnten Jahrhundert beschuldigten Einige bei dem Pabste Benedikt II. die armenische Kirche mehrerer Irrthümer, die sie aus armenischen Büchern gezogen hatte. Benedikt schickte seine Legaten nach Armenien, und ließ das Verzeichniß dieser Irrthümer in einem besonders dazu versammelten Concilium vortragen. Aus diesem können wir in etwas den damaligen Bestand der armenischen Kirche schließen. Denn gegenwärtig waren außer dem Catholicus oder Patriarchen Meclquitar noch sechs Erzbischöfe, fünfzehn wirkliche Bischöfe, dann vier Bischöfe ohne Sige, welche Nullatenses genannt werden; endlich noch vier Bischöfe, die zur Curie des Patriarchen gehörten, Episcopi de Curia Catholicon; im Ganzen also drei und zwanzig Bischöfe. Hierauf folgten fünf Magistri Ecclesiae, oder zugezogene Theologen, dann zehn Aebte und endlich mehrere Priester. (Mansi Supplement, Concil. Tom. III. col. 445 \*).

Bekannt ist das in dem allgemeinen Concilium zu Florenz erlassene Dekret für die Armenier, welches verschiedene dogmatische und Disciplinarpunkte enthält. In demselben Concilium sind auch andere Dekrete für die Chaldäer, Maroniten und Syrer abgefaßt worden. Sie haben ein unfehlbares Ansehen \*\*) und geben in mehr:

---

lico throno, sed honoratam propter sanctum Gregorium Armeniae, habentem civitatem et castra 200.

\*) Die in diesem Concilium aufgeführten bischöflichen Sige findet man weder in der Notitia Leonis noch in jener des Cölestinus, vielleicht sind diese Sige oder die Namen derselben verändert worden.

\*\*) Sieh meine Schrift: über Ehe und Ehescheidung. S. 225.

facher Hinsicht Aufschlüsse über den Zustand der jetzt besprochenen Kirchen.

In der Geschichte des Conciliums von Trient geschieht ebenfalls mehrmals Erwähnung des Patriarchen der Armenier, der von dem Pabste mit dem Pallium beehrt wird; ja mehrere derselben erscheinen selbst zu Rom, um die Confirmation zu erhalten. (Sich Raynaldi Annales ad ann. 1549. N. 35. und 1564. N. 51. Benedict. XIV. de Synodo dioeces. Lib. 13. Cap. 15. N. 18.)

## Fünftes Kapitel.

### Von den Exarchen und Primaten.

#### Literatur.

*Natalis Alexand. ad saecul. IV. Cap. V. de Exarchis etc.*  
*De Marca Diss. de Primatu Lugdunensi et aliis.*

Wir übergehen hier die in dem vorigen Kapitel schon belobten, Dupin, Thomassin, Morinus, Schelstrate, welche auch von den Exarchen und Primaten handeln.

#### §. 1.

#### Von den Exarchen der orientalischen Kirche.

Von den Patriarchen sind verschieden die Exarchen. Der vornehmste Metropolit in der Provinz wurde Exarch oder der Hauptbischof, Princeps Metropolitanorum genannt. Unter ihm standen daher die Metropoliten der Provinz.

Der Exarchen waren zweierlei. Einige hatten eine wirkliche Jurisdiktion über die Metropoliten und standen unter keinem Patriarchen, sondern nur unter dem Oberhaupte der ganzen Kirche; die anderen hatten keine Jurisdiktion, waren soweit nur Honorär; oder Ehren-Exarchen und standen, wie die übrigen Metropoliten unter ihrem Patriarchen.

Der Ersten waren drei, nämlich der Bischof von

Ephesus, von Heraclea und von Casarea. Der Bischof von Ephesus war Exarch der Provinz Asien und hatte zehn Metropoliten unter sich; der Bischof von Casarea war Exarch über Pontus und hatte gleich viele Metropoliten unter sich; der Bischof von Heraclea war Exarch über Thracien und zu ihm gehörten sieben Metropoliten. Sie leisteten freiwillig auf die Exarchatwürde Verzicht, als Constantinopel zur Patriarchalwürde erhoben wurde.

Außer diesen waren noch wirkliche Exarchen die sogenannten Catholici der Perser, Maroniten, Armenier, Chaldäer, wie wir oben bewiesen haben, die später den Titel Patriarch angenommen haben. Ferner des Metropolitens von der Insel Cypren Vorrecht und Unabhängigkeit von dem Patriarchen zu Antiochien wurde in dem Generalconcilium zu Ephesus (Act. V. Cap. 8.) bestätigt, welcher daher mit Recht auch unter die Exarchen gesetzt wird. Eben so auch der Erzbischof von Bulgarien, dessen Autocephalie oder Exemption Balsamon selbst anerkennt \*).

Der Honorär-Exarchen waren mehrere. Die ersten Metropoliten, welche diesen Ehrentitel erhielten, scheinen die Bischöfe von Nicäa und Sardika gewesen zu seyn, wo die zwei ersten Generalconcilien gehalten worden sind \*\*). Aus gleichem Grunde erhielt nachher diesen

---

\*) Balsamon de Privileg. Patriarch. apud Meurs in Glossar. h. voc. — Innocentius III. Epistol. ad Imperator. Bulgarorum.

\*\*) Leges nomine Metropoleos solummodo honoraverunt Nicaenam civitatem; et praeponitur reliquis episcopis provinciae honore solummodo. Act. XIII. Concil. Chalced.

Titel der Metropolit von Chalcedon, wie das dort gehaltene Generalconcilium Act. VI. bestimmt hat. — Schelstrate liefert aus einem alten griechischen Coder der vatikanischen Bibliothek ein Verzeichniß der orientalischen Exarchen, worin wir ihrer vierzig namentlich aufgeführt finden nach der Ordnung.

*Ordo Thronorum metropolitano-  
rum, quorum aliqui dicuntur  
Exarchi Hypertimi, alii solum  
Hypertimi.*

Verzeichniß der Metropolitan-  
sitze, deren Einige Hauptexar-  
chen, Andere Honorärerarchen  
genannt werden.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Caesariensis Cappadociae Hypertimorum et Exarchus totius Orientis.  | 1. Cäsarea in Cappadocien, einer der Vorzüglichsten und Exarch vom ganzen Orient.   |
| 2. Ephesinus Hypertimus et Exarchus totius Asiae.  | 2. Ephes, ein vorzüglicher und Exarch von ganz Asien.   |
| 3. Heracleensis Primas Hypertimorum et Exarchus totius Thraciae et Macedoniae.   | 3. Heraclea, ein vorzüglicher und Exarch von ganz Thracien und Macedonien.  |
| 4. Ancyranus Exarchus totius Galatae.  | 4. Anzyra, Exarch von ganz Galatien.  |
| 5. Cyzycenus Exarchus Hellesponti.   | 5. Enzycen, Exarch vom Hellespont.  |
| 6. Sardensis totius Lydiae est nunc Philadelphiae existens <i>Metropolita</i> Episcopus sub Sardensi, factus vero <i>Metropolita</i> | 6. Sardica von ganz Lydien. Jetzt ist der Bischof von Philadelphia, der unter Sardika steht, Metropolit; als solcher hat er nun |

- habet nunc locum et Exarchi Sardensis et caeteros sub se Episcopatus.
7. Nicomediensis totius Bithyniae.
8. Nicaenus totius Bithyniae.
9. Chalcedonensis similiter.
10. Sidensis totius Pamphyliae.
11. Sebastenus totius Armeniae.
12. Amasiensis Euxiniponti.
13. Melitensis secundae Armeniae.
14. Tiansensis secundae Cappadociae.
15. Gangrensis totius Paphlagoniae.
16. Thessalonicensis totius Thessaliae, habet vero nunc locum Ancyranum.
17. Claudiopopolitanus, totius Honoriadis ... est nunc Heracleensis Pontici Episcopus, cum esset sub Claudiopolitano
- die Stelle des Exarchen von Sardika und die übrigen Bisthümer unter sich.
7. Nicomedien von ganz Bithynien.
8. Nicaea von ganz Bithynien.
9. Chalcedon, gleichfalls.
10. Sida von ganz Pamphylien.
11. Sebaste von ganz Armenien.
12. Amasea von Euxinipont.
13. Melita des zweiten Armeniens.
14. Tiana des zweiten Cappadocien.
15. Gangra von ganz Paphlagonien.
16. Thessalonika, von ganz Thessalien .. er hat nun die Stelle des von Anzyra.
17. Claudiopele, des ganzen Honorias .. jetzt ist es der Bischof von Heraclea im Pontus, der unter dem Metropolit von Claudio-

- Metropolita*, factus vero Metropolita habet et locum et Exarchiam illius.
18. Neocaesariensis Pontii Polemoniaei.
19. Pissinuntis, secundae Galatiae.
20. Myrensis, totius Lyciae.
21. Stauropolitanus, totius Cariae.
22. Laodicens, Phrygiae Capatiana.
23. Synade, Phrygiae salutaris.
24. Iconiensis, Phrygiae Lycaoniae.
25. Antiochia totius Pisidiae.
26. Sylaeensis qui et Pergensis dicitur, secundae Pamphyliae ... est nunc Athaliensis Episcopus quidem sub Pergensi, habet vero nunc Metropolita factus etiam locum illius.
27. Corinthus totius Peloponesi.
- pel war; da er aber jetzt Metropolit geworden, hat er auch die Stelle und das Exarchat desselben.
18. Neucásarea des polemonischen Pontus.
19. Pissinunt vom zweiten Galatien.
20. Myra des ganzen Lycien.
21. Stauropolis des ganzen Carien.
22. Laodicea, des Kapatian Phrygien.
23. Synadis, des heilsamen Phrygien.
24. Jeonien, des lykaonischen Phrygien.
25. Antiochien von ganz Pisidien.
26. Syllea, das nun Berga genannt wird, vom zweiten Pamphylien. Der Bischof von Attalien stand zwar früher unter Berga, jetzt aber ist er, nachdem er Metropolit geworden ist, auf dessen Stelle gekommen.
27. Korinth des ganzen Pelopones.

28. Atheniensis, totius Graeciae. 28. Athen, von ganz Griechenland.
29. Mocisinus, secundae Cappadociae. 29. Mozissum, vom zweiten Cappadocien.
30. Seleuciensis, secundae Pamphyliae. 30. Seleucia, vom zweiten Pamphylien.
31. Rhegiensis, qui et Calabriae dicitur, Exarchiam non habet. 31. Rhegium in Calabrien hat keine Exarchie.
32. Veterum Patrum, totius Achajae. 32. Der Altvater von ganz Achaja.
33. Trapezuntis, totius Lazicae. . . . . habet vero nunc locum Caesariensis. 33. Trapezont von ganz Laziken . . . . . jetzt hat diese Stelle Neucásarea.
34. Larissaenus, secundae Thessaliae et totius Graeciae. 34. Larissa, des zweiten Thessalien und von ganz Griechenland.
35. Naupacti totius Aetoliae. 35. Neupact von ganz Aetolien.
36. Philippolis Exarchiam non habet. 36. Philippolis hat keine Exarchie.
37. Trajanopolitanus totius Rhodopis. 37. Trajanopel von ganz Rhodopes.
38. Rhodius Cycladum Insularum. 38. Rhodus der cycladischen Inseln.
39. Philippensis, totius Macedoniae. 39. Philippi von ganz Macedonien.
40. Adrianopolitanus Hypertimus et Exarchus Haemimonti. 40. Adrianopel, ein vorzüglicher und Exarch von Hämimont.

Beim Anfange der Notitia Leo's des Weisen werden drei und dreißig dieser Exarchen in der nämlichen Rangordnung aufgeführt; diese Rangordnung ist aber durch den Kaiser Andronikus Paläologus I. verändert worden.

Daß diese Metropoliten ein Vorrecht vor den andern unter dem Patriarchat von Constantinopel stehenden Metropoliten hatten, scheint außer Zweifel zu seyn. Die Griechen pflegten aber die Provinzen von dem Hauptnamen Exarchie zu nennen, z. B. Asiarchie (Provinz Asien) Bithyniarchia, Syriarchia, Phöniziarchia, Kappadoziarchia; (Codic. Theodosii Lib. XII); wovon dann auch die Hauptmetropoliten wahrscheinlich den Namen Exarchen erhielten.

## §. 2.

### Die Primaten der occidentalischen Kirche.

In der abendländischen Kirche kannte man keine Exarchen; statt ihrer aber waren Primaten, die an sich ein noch größeres Vorrecht hatten. Sie waren die Stellvertreter des Papstes in den ihnen angewiesenen Bezirken, und hatten wegen der weiten Entlegenheit von dem apostolischen Stuhle ausgedehnte Vollmachten, die anfänglich nur der Person, nachher aber auch den Sizen zugeeignet wurden. Daher später die gebornen Legaten, Legati nati, wie wir oben bemerkt haben. Primas heißt so viel als der erste. Weil nun der Metropolit in der Provinz der erste Bischof war, so wurde er in den ersten acht Jahrhunderten von den Lateinern oft Primas genannt. Der Papst Leo I. schrieb an den Bischof Anatolius von Constantinopel, als dieser die

Patriarchalrechte an sich ziehen wollte: Die Gerechtfame der Provinz, Primaten sollen nicht geschmälert, noch auch die von Alters her eingesetzten Metropoliten ihrer Privilegien beraubt werden \*). Auf gleiche Art schrieb er an die Kaiserin Pulcheria: *Ut unius crescat dignitas, tot Metropolitanorum impugnare primatus, quietisque provinciis et olim sanctae Synodi moderatione dispositis bellum novae perturbationis inferre.* — In dem im J. 394 zu Laurin gehaltenen Concilium, wo der Rangstreit zwischen den Bischöfen von Vienne und von Arles vorkömmt, wurde beschloffen, daß dieser der Primas der Provinz seyn sollte, der darthun würde, daß seine Stadt die ursprüngliche Metropolis sey \*\*). Hieraus schließt man mit Recht, daß der Bischof der Hauptstadt auch der Primas der Provinz war. Der Metropolit hatte daher bei der Versammlung der Provincialbischöfe jederzeit den Vorrang, da die Andern nach der Zeit ihrer Ordination saßen. (Concil. Braecarens. vom Jahr 561. Tom. III. Concil. Hard. col. 551.) Am Ende des achten und beim Anfange des neunten Jahrhunderts, da die Zahl der Bis

\*) *Non convellantur provincialium jura primatum, nec privilegii antiquitus instituti metropolitani fraudentur antistites.* Epist. 53. ad Anatol. et 54. ad Marcian. August.

\*\*) *Illud inter episcopos urbium Arelatensis et Viennensis, qui de primatus apud nos honore certabant, a sancta Synodo definitum est; ut qui ex eis approbaverit suam civitatem esse metropolim, is totius provinciae honorem primatus obtineat.* Can. 2. Tom. I. Concil. Harduini col. 958.

schöfe sehr angewachsen war, veränderte sich diese Disciplin. Man nannte jetzt nur jene Bischöfe Primaten \*), die die alten Hauptsitze der Provinz inne hatten, die übrigen Bischöfe der Hauptstädte wurden Metropolitane genannt. So bildeten die Primaten eine Mittelstufe zwischen dem Patriarchen und den Metropolitane. In den Statuten oder Satzungen des Bischofs Remigius von Chur in der Schweiz vom Jahr 820 findet man schon einen Canon, der für diese Disciplin spricht. Nulli Archiepiscopi Primates vocentur, nisi illi, qui primas tenent civitates, quarum Episcopos Apostoli et successores eorum regulariter Patriarchas vel Primates esse constituerunt. Nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit, propter multitudinem Episcoporum Primates constitui. Reliqui vero, qui alias Metropolitanas sedes adepti sunt, non Primates sed Metropolitanani nominantur. (Tom. II. Concil. German. fol. 422.) Wir wollen nicht untersuchen, woraus Remigius diesen Canon geschöpft hat. Es scheint mir sicher, daß die neue Disciplin in Deutschland schon im achten Jahrhundert, wahrscheinlich unter Bonifacius, Eingang gefunden habe. Der glückliche Erfolg der Befehrung so vieler deutschen Völker, die Errichtung mehrerer Bis

---

\*) Nicht selten wird der eigentliche Primas in den Urkunden des neunten Jahrhunderts Primas Primatum genannt. So bei Flodoard (Lib. III. Cap. 10. Hist. eccles. Remensis) der Bischof von Rheims: Quia Remorum Episcopus Primas inter Primates semper et unus de primis Galliae Primatibus extitit etc.

thümer machten den h. Apostel ganz vollkommen zu einem Primas von Deutschland. S. II. Th. I. B. der Denkwürdigkeit. Seite 608 und 624.

Dergleichen Primaticien waren in Frankreich zu Arles, Bienne, Sens, Bourges, Lyon, Metz und Rheims, welches letzte sich in das zweite Belgien zog.

In Deutschland war Trier für das erste Belgien, Mainz für ganz Deutschland, nachher erhielt aber auch Cöln den Titel eines Primas \*); eben so Salzburg. Magdeburg für das nördliche Deutschland; Hamburg für Dänemark, Schweden und Norwegen; Prag für ganz Böhmen. Unter den Reichsprälaten führte der Fürstbischof von Fuld den Titel Primas von Deutschland und Frankreich. — In den letzten Zeiten, wo die übrigen Bischümer mit ihren erhabenen Titeln eingegangen waren, wurde die Primatie von Mainz nach Regensburg verlegt, wo diese aber auch mit dem Tode des Fürstbischofs Dalberg erlosch. — Für Polen war Gnesen; für Ungarn, Gran. In Spanien trugen früher die Bischöfe von Toledo, Tarragona, Hispalis oder Sevilla und Brackara den Titel eines Primas; nach der Vertreibung der Vandalen aus Spanien erhielt aber der Erzbischof von Toledo die Primatie von ganz Spanien. In Italien war anders kein Primas als der

---

\*) Sieh *Lamerz* Diss. de Praecedentia S. Sedis Moguntinae; *Neller* Diss. de Primatu ecclesiae Trevirens.; *Zallwein* de Primatu Salisburgensi Tom. IV. instit. Jur. can. q. 4. und *Dalham* Concil. Salisburg. fol. 23.; *Ludewig* Jura Primatus Germaniae, Archiepiscopatus Magdeburgens. *Mascoy*. Diss. de Primatibus Ecclesiae Germanic.

Bischof zu Pisa für Corsika, der zugleich mit dem von Gregor VII. und Urban II. erhaltenen apostolischen Biskariat den Titel eines Primas verband.

Wie es also in der orientalischen Kirche zweierlei Erarchen gab, so sehen wir hier in der abendländischen Kirche zweierlei Primaten, wirkliche mit den Gerechtsamen und Titularprimaten ohne besondere Gerechtsame.

Eine besondere Erwähnung verdient hier noch die Primatie von Afrika. Carthago war die Krone von ganz Afrika, deswegen Tertullian die Bürger Carthago's Principes Africae, Fürsten von Afrika nannte \*). Der Bischof dieser Stadt war somit auch der Hauptmetropolit von ganz Afrika. Er führte daher mit Recht den Titel Primas von Afrika. In Afrika hat also der Titel Primas seinen ersten Ursprung; von da ausgieng er auf die anderen Kirchen. Der 26ste Canon des dritten Conciliums von Carthago bestätigte vollkommen diesen Titel, indem es verordnete, daß der Bischof des Hauptsitzes nicht genannt werden soll Fürst der Priester, oder höchster Priester oder dergleichen, sondern nur Bischof des Hauptsitzes \*\*).

Man darf nur die Geschichte eines h. Eyprian's durchlaufen, um die Gerechtsame des Primas von Afrika kennen zu lernen. Er berief die Concilien, entschied die wichtigern Fälle, setzte die Disciplin für ganz Afrika

\*) Principes semper Africae, Viri Carthaginensis, vetustate nobiles, novitate felices. Lib. de Pallio Cap. 1.

\*\*\*) Ut primae sedis episcopus non appelletur Princeps sacerdotum, aut summus sacerdos, aut aliquid hujusmodi, sed tantum primae sedis episcopus.

fest, und versah sehr oft die erledigten bischöflichen Stühle mit neuen Hirten \*). Dem Bischof von Karthago lag also die Sorge über alle Kirchen von ganz Afrika ob, und er stand unmittelbar unter dem Patriarchen des Occidents, unter dem römischen Pabst.

Wie Afrika in mehrere Provinzen getheilt war, so hatte auch jede dieser Provinzen einen eigenen Metropolitanen. Diese Metropolitanwürde war aber keinem festen Sitze eigen, sondern fiel dem ältesten Bischof der Provinz zu; weswegen die Metropolitane in Afrika auch Senes, die *Utten* genannt werden. Ein schönes Beispiel hiervon giebt uns der h. Augustin in seinem 90. Briefe. *Haebam, de quo cogitabam, paratum presbyterum, propter quem ordinandum sanctum Senem, qui tunc primatum Numidiae gerebat, de longinquo ut veniret, rogans litteris impetravi.* Wir sehen also, daß die nach ihrer Ordinationszeit ältesten Bischöfe der Provinzen die Metropolitanrechte in Afrika ausübten, und den Titel eines Primas nach dem Namen der Provinz führten, wie auch der Pabst Leo IX. in einem Briefe (*Epist. IV. ad Pet. et Joannem Episcop.*) deutlich erklärt. *In singulis ejus Africae Provinciis antiquitus Primates instituebantur, non secundum potentiam alicujus civitatis, sed secundum tempus suae ordinationis.* Die Metropolitan- oder Primatialwürde für die Provinzen

---

\*\*) *Fuit semper haec licentia huic sedi ut unde vellet, ac de cujus nomine fuisset; conventus, pro desiderio cujusque ecclesiae ordinaret Episcopum. — Numidius in Concil. Carthag. apud Morcellum Africa Christ. ad ann. 397. §. 11. p. 333.*

war also abwechselnd, so daß, wo in einer Stadt oder in einem Flecken der älteste Bischof wohnte, auch gleichzeitig der Primatialsitz war. Nur in der Provinz Carthago war er festbleibend, nicht nur für die Provinz insbesondere, sondern für ganz Afrika im allgemeinen.

### §. 3.

#### Vorrechte der Primaten.

Mit der Würde eines Primas waren auch einige Vorrechte und Privilegien verknüpft, die J. Morinus (Exercit. eccles. 24.) auf fünf Punkte zusammenzieht. Das erste war, die Wahl der Metropolitane und Bischöfe, ehe sie ordinirt wurden, zu genehmigen und zu bestätigen. Unsere kirchlichen Jahrbücher sind voll von Beweisen für diesen Punkt. Der Pabst Leo I. schrieb an den Primas von Thessalien: (Epist. 84. ad Anastas. Cap. 6.) *De persona consecrandi episcopi . . . Metropolitanus Episcopus ad fraternitatem tuam referrat, quodque in provincia bene placuit, scire te faciat, ut ordinationam rite celebrandam tua quoque firmet auctoritas.* Mehrere andere Beispiele, besonders für Deutschland, sieh II. Th. I. B. der Denkwürdigkeiten S. 256.

Der zweite war: die Einsicht und Prüfung der auf den Provinzialsynoden geschehenen Verhandlungen. Der Pabst Leo I. bestätigt dieses Recht wieder in dem angeführten Briefe an den Primas Anastasius: „Wenn vielleicht unter denen, welche vorstehen, über sehr große Missethaten, was Gott verhüten wolle, eine Uneinigkeit und Streit entstehe, der in einer Provinzialuntersuchung nicht kann entschieden werden, so wird der Metropolit

nicht unterlassen, dich von der Beschaffenheit der ganzen Sache in Kenntniß zu setzen.“

Der dritte war: die Zusammenberufung der Metropolitnen und Bischöfe aus den Provinzen zu einem Concilium. Leo ermahnte indessen seinen apostolischen Vikar hierbei besonders bescheiden zu verfahren, damit er nicht unter dem Schein einer großen Thätigkeit den Verdacht einer schändlichen Ruhmsucht an sich ziehe. Er setzte deshalb einige Gränzen bei der Zusammenberufung eines Conciliums fest; daß nämlich aus jeder Provinz nur zwei Bischöfe, nach Gutbefinden des Metropolitnen, erscheinen sollen. Dagegen giebt der Pabst Hormisdas dem Erzbischof von Rheims die Vollmacht, alle zu berufen \*); und Gregor I. ermahnt die Bischöfe, hierin sich nicht unwillig zu zeigen \*\*). Wir haben auch Beispiele aus Frankreich und Deutschland, wo die Primaten Concilien berufen oder aus den Concilien im Namen der ganzen Versammlung an andere Bischöfe geschrieben haben. Sieh unten S. 1. Kap. 4.

Der vierte war: die Oberaufsicht über die ihnen

---

\*) Quotiens universale poscit religionis eausa concilium, te cuncti fratres evocante, convenient. Et si quos eorum specialis negotii pulsat intentio, iurgia inter eos oborta compesce, discussa sacra lege determinando certamina. Hormisd. Epist. I.

\*\*\*) Quoniam necesse est, ut ad eum, cui nostras vices injunximus, quotiens oportere perspexerit, pro facienda collatione, optis debeant Episcopi temporibus convenire: hortamur ut nullus inobediens esse praesumat, nec communi congregationi interesse postponat. Gregor. Lib. 4. Epist. 52.

angewiesenen Provinzen, damit keine Irrlehre sich einschleiche und die Disciplin überall genau beobachtet würde. Aus den verschiedenen Berichten des h. Bonifacius an die Päbste Gregor und Zacharias, ersieht man, daß der heilige Apostel sich die Kirchen Deutschlands in diesem Punkte besonders angelegen seyn ließ. Früher schrieb auch Gregor I. an den Primas von Arles, daß er besorgt seyn möge, die Integrität des katholischen Glaubens aufrecht zu halten. — Aus diesem Grunde stand den Primaten auch zu, die Provinzen zu visitiren.

Der fünfte endlich war: den Metropolitnen und Bischöfen, wenn sie nach Rom oder anders wohin reisen wollten, Empfehlungsbriefe, welche *Litterae formatae* genannt werden, auszufertigen. Ein altes Vorrecht. Morinus führt mehrere Beispiele von den ältesten Päbsten hierfür an. Zosimus, der beim Anfange des fünften Jahrhunderts regierte, schrieb an den Primas von Arles: *Placuit apostolicae sedi, ut si quis ex qualibet Galliarum parte, sub quolibet ecclesiastico Gradu ad nos Romam venire contendit, vel alio terrarum ire disponit, non aliter proficiascatur, nisi Metropolitanus Arelatensis Episcopi formatas acceperit, quibus sacerdotium suum vel locum ecclesiasticum quem habet, scriptorum ejus adstipulatione perdoceat.* (Epist. 5. 9. et 11.) Selbst Drogo, dessen Primatie in Frankreich von den meisten Bischöfen nicht anerkannt wurde, fertigte dergleichen Briefe aus, die Baluzius in seiner Sammlung bekannt gemacht hat. *Miscellan. Tom. III. pag. 142.*

## Sechstes Kapitel.

### Von den Erzbischöfen und Metropolit.

#### §. 1.

Unterschied zwischen Erzbischof und Metropolit.

Zwischen Erzbischof und Metropolit war in den früheren Zeiten ein merklicher Unterschied. Erzbischof sagte mehr als Metropolit. Es konnte einer Erzbischof seyn, ohne daß er Metropolit war, und dagegen einer Metropolit seyn, ohne daß er Erzbischof war.

Der Titel Erzbischof wurde oft den Bischöfen der ältesten und vornehmsten Sitze beigelegt; er war in Deutschland vor dem neunten Jahrhundert üblicher als der Titel Primas, obschon er gleicher Bedeutung war; ja zuweilen zeigt das Wort Erzbischof noch mehr als Primas an. Denn der Primas war oft ohne besondere höhere Gerichtsbarkeit, mithin bloß Titularprimas, der Erzbischof aber nie ohne höhere Gerichtsbarkeit. Der h. Isidor setzt daher den Erzbischof zwischen den Patriarchen und Metropolit, und theilt so die höhere Hierarchie in vier Classen. *Ordo Episcoporum quadripartitus est, id est: in Patriarchis, Archiepiscopis, Metropolitanis et Episcopis . . . Archiepiscopus graeco interpretatur vocabulo, quod sit summus Episcoporum, id est: Primas, tenet enim vicem*

apostolicam et praesidet tam Metropolitanis quam Episcopis. (Gratian. dist. XXI. Cap. 1. §. 1.) So wird der h. Bonifacius, der apostolischer Vikar und Primas von ganz Frankreich und Deutschland war, in den gleichzeitigen Urkunden nie Primas, sondern Erzbischof genannt. Ja er selbst sagt in seinem Briefe an den Pabst Zacharias: „Die Franzosen haben seit achtzig Jahren keinen Erzbischof gehabt.“ \*) Nun ist aber gewiß, daß zu allen Zeiten in Frankreich mehrere Metropoliten waren. Erzbischof bedeutete also dem h. Bonifacius so viel als apostolischer Vikar und Primas \*\*).

Im achten und neunten Jahrhundert wurde der Titel Erzbischof auch den Metropolitnen beigelegt, wodurch dann das Wort Primas dem apostolischen Vikar im eigentlichern Sinne zugeeignet wurde. Der Erzbischof Theogaud von Trier und die Bischöfe von Cöln, Besançon, Arles und Mailand, als sie an die übrigen Bischöfe im Königreiche Ludwigs schrieben, bedienten sich folgender Aufschrift: Venerabilibus in Christo fratribus Archiepiscopis et Episcopis in regno eximii Regis Ludovici constitutis, Theogaudus Belgicae Galliae Primas, Guntharius Agrippinensis Coloniae, Arduinus Vesontionensis, Rolandus Arelatensis, Tado Mediolanensis ecclesiarum Archiepiscopi etc.

\*) Francos ut Seniores dicunt, plus quam per tempus 80 annorum Synodum non fecisse nec Archiepiscopum habuisse. Tom. III. Concil. Harduini col. 1879.

\*\*\*) Nicht selten werden auch die römischen Bischöfe, die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien u. s. w. Erzbischöfe genannt. Sieh Dupin Diss. I. de discipl. eccles. §. 3.

(Tom. V. Concil. Hard. col. 557.) Dagegen sehen wir in einer etwas ältern päpstlichen Urkunde, daß ein einfacher Bischof, der kein Metropolit, aber mit dem apostolischen Vikariat beehrt war, Erzbischof genannt wurde. Sergius II. hatte den Bischof Drogo von Metz, der zugleich Archikaplan war, für Frankreich als seinen Vikar ernannt und in ihm dem Ernennungsschreiben den Titel Erzbischof, das ist: Primas, zugetheilt. Das apostolische Vikariat Drogo's kam zwar nicht zur vollen Ausübung wegen der Widersprüche Hinkmar's von Rheims und der übrigen Bischöfe Frankreichs, nichts desto weniger behielt Drogo in allen Urkunden den Titel Erzbischof bei. Sieh Baluzius Miscell. Tom. III. pag. 134. 136. 142. etc.

## S. 2.

Unterschied zwischen Metropolit und Bischof;  
woher dieser.

Gleicher Unterschied ist zwischen Metropolit und Bischof. Metropolit war der erste Bischof in der Provinz und hatte mithin mehrere Bischöfe unter sich \*). Wie in der römischen Civilverfassung jene Stadt, in welcher die Regierung — der Consul oder Prätor — ihren Sitz hatte, die Hauptstadt Metropolis genannt wurde, so hieß man auch den Hauptbischof der Provinz den Metropolit.

Hieraus folgt aber nicht, daß, wie Dupin (Diss. I.

---

\*) Der Titel: Metropolit, Metropolitanus, ist älter als jener: Patriarch, Primas, Erzbischof. In der Urzeit pflegte man die Patriarchen und Primaten ganz einfach Metropoliten zu nennen.

de discipl. eccles. §. 6. et 7.) meint, der Vorrang eines Metropolitens sich nach und nach durch eine Gewohnheit in die kirchliche Ordnung eingeschlichen habe. Wir haben anderswo bewiesen (II. Th. I. B. Seite 431.), daß die kirchliche Einrichtung von den Aposteln herrühre. Und so ist es auch höchst wahrscheinlich, daß die Apostel eine gewisse Stufenfolge bei der Anordnung der Bischöfe befolgt und mehrere Bischöfe Einem in einem gewissen Distrikte untergeordnet haben. Wir finden hierfür selbst in den Briefen des h. Paulus nicht undeutliche Spuren. Setzte er nicht den Titus auf Creta, damit er dort, was noch übrig war, ordnen möchte und in den übrigen Städten dieser Insel wieder Bischöfe anstellen sollte, wie er als Metropolit war angestellt worden. Tit. 1, 5. Wie Titus zu Creta, so wurde Timotheus zu Ephes, Polycarpus zu Smyrna als Metropolit angestellt, woraus schon von selbst die Meinung Dupins zerfällt, wenn er sagt, Titus Bestellung habe etwas ganz besonderes an sich gehabt \*). Das ganze Alterthum sah auch so Gortyna auf der Insel Creta, wie Ephes und Smyrna als Haupt- oder Metropolitanstädte an. Eusebius erzählt in seiner Kirchengeschichte von Dionysius zu Corinth, der im zweiten Jahrhundert gelebt hat, daß er einen Brief an den Bischof zu Gortyna und an die übrigen Bischöfe der Insel Creta geschrieben habe. (Lib. 4. Hist. Cap. 25.) Dionysius setzte also Philippus zu Gortyna den übrigen Bischöfen in Creta vor. Der h. Hieronymus nennt den h. Polycarp den Hauptbischof von Asien, totius

---

\*) Hoc privilegium erat Tito peculiare nec ulli sedi aut urbi alligatum. §. 6. N. 5.

Asiae princeps. Wer hat ihn dazu gemacht? gewiß Niemand anders, als der ihn dort als Bischof angestellt hat.

Dupin stützt sich in der Vertheidigung seiner Meinung auf die Worte, deren sich das Generalconcilium bedient: *antiqua consuetudo obtinuit*, es besteht eine alte Gewohnheit. Allein das Wort *consuetudo* muß man hier in einem kirchlichen Verstande auffassen, worin manchesmal die von den Aposteln herrührenden Gebräuche und Vorschriften, Gewohnheiten genannt werden. Die Vermischung des Wassers mit Wein bei dem h. Messopfer, wird nicht selten ein alter Gebrauch genannt, und doch gestehen alle, daß dieser Gebrauch von den Aposteln herrühre. Die Väter des Conciliums zu Antiochia, welches sechszehn Jahre nach dem zu Nicäa ist gehalten worden, nennen es aber nicht *antiqua consuetudo*, sondern vielmehr eine von unsern Vätern bestimmte alte Regel, *antiqua a Patribus constituta regula*, wodurch sie wahrscheinlich auf den fünf und dreißigsten apostolischen Canon hinweisen wollen, welcher anoronet: *Uniuscujusque provinciae Episcopi agnoscere debent eum, qui inter illos primus existit, ipsumque existimare ut caput, et nihil magnum sine illius sententia facere.* — *Bevereg*, da er über diesen Canon commentirt, giebt uns einen neuen Beweis für das Alterthum der Metropolitanconstitution aus Tertullian. Dieser fragt die Irlehrer seiner Zeit: „Bist du nahe bei Achaja? Da hast du Corinth; wenn du nicht fern von Macedonien bist, so hast du Philippi und Thessalonika; kannst du nach Asien gehen, da hast du Ephes; gränzt du aber an Italien,

da hast du Rom.“ Wobei Bevereg bemerkt: *His enim verbis haud obscure indigitat, suis etiam temporibus Corinthum Achajae metropolim fuisse. Philippos et Thessalonicam in Macedonia, Ephesum Asiae et Romam Italiae.* Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß diese Bischöfe zu Achaja, Philippi, und Thessalonika u. von den Aposteln als Metropolitensitzen angeordnet worden. Sie haben daher ihren bischöflichen Vorrang nicht von dem Vorrang der Stadt erhalten, sondern von den Häuptern der Kirche, die sie als Hauptbischöfe in die Hauptstädte hingesetzt haben.

Wir können Dupin zugeben, daß der menschliche Stolz die hierarchische Ordnung zuweilen von einer andern Seite betrachtet habe, und daß Bischöfe aus dem Grunde sich als Metropolitensitzen aufwerfen wollten oder aufgeworfen haben, weil ihre Stadt von den Kaisern zur Hauptstadt ist erhoben worden; wir können noch mehr zugeben, daß die Kirche die Civilverfassung bei der Einrichtung der bischöflichen Sitze sehr berücksichtigt habe; allein hieraus läßt sich die erste Anordnung des Metropolitensitzen vorranges den Aposteln noch nicht absprechen. Es ist auch gewiß, daß nicht alle Bischöfe, deren Städte von den Kaisern bei einer neuen Organisation zu Hauptstädten sind erhoben worden, von der Kirche als Metropolitensitzen anerkannt wurden. Wir kennen sogar eine ganz entgegengesetzte Entscheidung. Der Patriarch von Antiochien befragte sich bei dem Pabste Innozentius I., ob auch zwei Metropolitensitzen müßten angestellt werden, weil bei der neuen Organisation der Provinz auf kaiserlichen Befehl zwei Hauptstädte seyen bestimmt worden. Der Pabst erwiederte: es sey nicht dienlich gefunden worden,

die Kirche Gottes nach dem schwankenden Wesen politischer Anordnungen jedesmal umzuändern \*).

Dupin setzt uns entgegen den siebenzehnten Canon des Generalconciliums von Chalcedon, welcher mit den Worten schließt: Si qua civitas potestate imperiali novata est, aut si protinus innovetur, civiles dispositiones et publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur. Allein dieser Canon verordnet nur, daß wenn ein Flecken durch Gunst des Kaisers das Stadtrecht erhalte, dieser in kirchlicher Hinsicht, als solche könne angesehen, und mithin in dieser neu erhobenen Stadt auch ein Bischof angestellt werden könne ohne Uebertretung der kirchlichen Satzungen, die verbieten, in Flecken Bischöfe anzuordnen. So erklärt Ch. Lupus diesen Theil des Canon. Haec Canonis pars confirmat antiquam principis potestatem, qua castrum aut villa ab ipso in civitatem erecta, statim consequabatur, non tantum civilia privilegia, sed et ecclesiastica, quorum principale est Cathedra et Clerus Episcopalis . . . atque ita facta per principem nova civitas habet episcopum, isque non vicinior, a cujus throno divulsus est, Episcopum habebit in Metropolitam, sed illum qui secundum laudatos canones, est verus et antiquus Metropolitam istius provinciae. Das Concilium bekräftigte also durch die

---

\*) Sciscitaris, utrum divisis imperiali iudicio provinciis, ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani Episcopi debeant nominari, non esse e re visum est, ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei ecclesiam commutari.

fen Canon vielmehr den alten Vorrang der Metropölitcn, und wollte nicht zugeben, daß wegen Erhebung einer neuen Stadt die alten Rechte sollten gekränkt werden, welches noch mehr aus der dreizehnten Action erhellt, wo der Streit zwischen dem Metropölitcn von Nicomedia und dem Bischöfe von Nicäa vorkommt. Die Richter erklärten hier: *Auctoritatem Metropolitani inter ecclesias provinciae Bithyniae, Nicomediensis reverendissimus habebit episcopus, Nicaeno habente honorem Metropolitani tantummodo, subjacente autem ad exemplum aliorum episcoporum provinciae Nicomediensi.* Der Bischof der Stadt also, die zu einer Metropölis von neuem war erhoben worden, war nur ein Titularmetropölit, und sein ganzes Vorrecht bestand darin, daß er der erste nach dem wirklichen Metropölitcn war, und dies doch nur nach erhaltener Bestätigung oder Anerkennung der Synode. Mithin gieng selbst der Honorarvorrang wieder von der Kirche aus, obschon die politische Verfassung hierzu die erste Veranlassung gab. Dagegen zeigt sich in der Geschichte, daß manche Hauptstadt, die in der politischen Verfassung ihren Vorrang verloren, denselben in der kirchlichen doch beibehalten hat.

### §. 3.

#### Gerechtsame der Metropölitcn.

Die Gerechtsame der Metropölitcn waren nicht überall und zu allen Zeiten gleich. Jene, welche näher bei dem Patriarchalsitze wohnten, hatten weit geringere Vorrechte, als die, so weit davon entfernt waren. Im ersten Falle konnte der Patriarch seine obere Gerichtsbarkeit selbst ausüben; im zweiten Falle übertrug er einen Theil derselben

den weit entlegenen Metropolitnen. So schrieb der Pabst Innocenz I. an den Patriarchen Alexander von Antiochien: Itaque arbitramur, ut sicut Metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et caeteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos procreari. In quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu: vicinos autem, si aestimas, ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire. Die Metropolitnen hatten also ursprünglich nur ein übertragenes Recht in vielen Punkten, welches die lange Gewohnheit in ein ordentliches Recht umwandelte.

Erstens stand dem Metropolitnen der Provinz zu, in Verbindung der übrigen Bischöfe der Provinz die Wahl eines neuen Bischofs zu leiten, den Neugewählten zu consecriren und zu inthronisiren. Hinsichtlich der orientalischen Kirche beweist sich dies Vorrecht aus dem VI. Canon des Conciliums zu Nicäa; \*) aus dem XIX. Canon des Conciliums von Antiochia und XVI. des Conciliums zu Chalcedon. \*\*) Hinsichtlich der occidentalischen Kirche giebt uns die zweite Synode von Arles den Beweis. Episcopum sine Metropolitano vel Epistola Metropolitanis vel tribus provincialibus non liceat ordinare. Can. V.

---

\*) Ut si quis absque Metropolitanis sententia factus sit Episcopus, cum magna Synodus definivit non esse Episcopum.

\*\*) Unusquisque Metropolitae praefatarum dioeceseon cum Episcopis suae provinciae ordinet suae regionis Episcopos, sicut divinis canonibus est praecipuum.

Starb aber der Metropolit der Provinz; wer leitete alsdann die Wahl, wer hatte das Recht zu ordiniren? Auch hier ist die Disciplin ungleich. In einigen Landen ordinirte der nächste Metropolit. So wissen wir, daß die beiden Metropoliten von Aquileja und Mailand \*), von Salzburg und Lorch (II. Th I. Bd. Denkwürdigk. S. 638) sich untereinander consecrirten. Dagegen bestand in den meisten Gegenden der Gebrauch, daß der nach der Ordinationszeit älteste Bischof der Provinz den Metropolitens ordinirte. Für Bulgarien verordnete dies Johannes VIII. (Epist. 71. Cap. 75.) wo er sagt, daß der Erzbischof in den zum Glauben neubekehrten Provinzen Bischöfe anstellen soll, welche bei seinem Absterben einen Nachfolger alsdann zu wählen hätten; *et propter itineris longitudinem non jam huc consecrandus qui electus est, veniat; sed hunc episcopi, qui ab obeunte Archiepiscopo consecrati sunt, simul congregati constituent.* Der Pabst bezeugt beim Schluß, daß in Frankreich und Deutschland gleicher Gebrauch herrsche.

Zweitens: der Metropolit schlichtete die unter den Bischöfen entstandenen Streithändel, und untersuchte die gegen einen Bischof erhobenen Beschwerden. Dies konnte auf eine dreifache Art geschehen. a) In minder wichtigen Fällen durfte der Metropolit allein entscheiden; b) er konnte ferner eine Commission, bestehend aus einigen Bischöfen der Provinz, niedersetzen und derselben die Entscheidung übertragen. Diese Richter nannte man *judices*

---

\*) Epist. Pelagii I. *Mos antiquus inter illos observatus fuit, ut ipsi invicem Mediolanensis et Aquilejensis se ordinare Episcopos debuissent.*

electi. Der ein und zwanzigste Canon des Conciliums zu Milev. giebt aber auch den streitenden Partheien das Recht, sich selbst, mit Zustimmung des Metropolitens, die Schiedsrichter zu wählen \*). c) Endlich konnte er die Sache bis auf ein Provinzialconcilium ausstellen. Bei sehr wichtigen Fällen geschah dies gewöhnlich in den ersten Zeiten.

Drittens: Der Metropolit berief die Bischöfe seiner Provinz zu den Synoden und hatte in denselben den Vorsitz. Er erließ deshalb frühzeitig an die Bischöfe Einladungsschreiben, welche Epistolae Synodicae oder Tractatoriae genannt werden. Ihm stand es zu, die auf der Synode vorzubringenden Sachen zu ordnen. Er konnte sogar die Bischöfe unter Drohung oder mit Belegung der geistlichen Censuren zur Erscheinung auf diese Synoden zwingen. — Die Beschlüsse der Synode theilte er den anderen Bischöfen in authentischer Form mit.

Viertens: Durch den Metropolitens wurden die kirchlichen und das Kirchenwesen betreffenden Gesetze den anderen Bischöfen zugestellt. Er hatte ebenfalls das Recht, die Diöcesen zu visitiren und die Bischöfe auf die Abweichungen in der Disciplin aufmerksam zu machen; ihnen die Litteras formatas auszufertigen.

Fünftens: Bei dem Erledigungsfalle eines Bisthums mußte er für die vacante Diöcese Sorge tragen, die Einkünfte und Gerechtsame schützen und die kirchlichen Papiere

---

\*) Si qua inter duos Episcopos de dioeceseon suarum finibus oboriatur disceptatio, per Episcopos judices causa finiatur, sive quos eis Primates dederint, sive quos ipsi vicino consultu Primatis delegerint.

in Sicherheit bringen. — Die Administration des vacanten Bisthums wurde gewöhnlich dem benachbarten Bischöfe übertragen, der deswegen Interventor oder Intercessor in den canonischen Satzungen genannt wird. Gemäß dem Concilium von Carthago, konnte kein Interventor für das vacante Bisthum gewählt werden (Can. VIII. Concil. Carthag. V.); auch konnte keiner länger als ein Jahr Interventor seyn, damit die Wahl eines neuen Bischofs nicht außer der von den Canones gesetzten Zeit verschoben werde.

Sechstens: In einigen Ländern lag es den Metropolitnen ob, den Kirchenkalender zu reguliren; besonders hinsichtlich des Osterfestes und der übrigen Hauptfeste, deren bestimmte Zeit den übrigen Bischöfen frühzeitig mitgetheilt wurde. In Afrika besorgte dies der Bischof von Carthago für ganz Afrika, wie das dritte Concilium von Carthago klar anzeigt \*). In der lateinischen Kirche gieng gemäß der Anordnung der ersten Synode von Arles (Tom. I. Concil. Harduini col. 263. Can. I.) die erste Anzeige vom Pabste an die Patriarchen über das Osterfest; von den Patriarchen an die Metropolitnen. Daher die spanische Synode zu Toledo vom Jahre 633 verordnete (Can. V. Tom. III. Concil. col. 580.): Placuit, ut ante tres menses Epiphaniarum Metropolitanani sacerdotes litteris invicem se inquirant, ut

---

\*) Placuit in principio propter errorem, qui saepe solet oriri, ut omnes Africanæ provinciae Episcopi observationem paschalem ab ecclesia Carthaginensi curent accipere. Can. I. Tom. I. Concil. Harduini col. 961.

communi scientia edocti diem resurrectionis Dominicae et comprovincialibus suis insinuent, ut uno tempore celebrandum annuntient. Sieh auch Concil. Bracaren. II. Can. 9. und Caesaraugustan. Can. 2. — Dergleichen Briefe nannte man litterae paschales, Osterbriefe. Eine Formel derselben findet man in dem Schreiben des Papstes Leo I. an den Bischof Ravennius von Arles (Epist. 95.) und des Bonifacius an Liberatus. (Tom. VI. Spicileg. pag. 8.) In Deutschland findet man keine Spur dieser alten Disciplin.

In Spanien und Frankreich war der Gebrauch, daß die Bischöfe der Provinz sich bei dem öffentlichen Gottesdienste nach dem Ritus und nach den Ceremonien der Metropolitankirche richteten. Dies wird sogar von einigen Concilien gesetzlich vorgeschrieben \*).

Das Concilium von Trient hat zum Theil die alten Gerechtsame der Metropolitnen von neuem bestätigt. So bleibt ihnen gemäß Sess. 24. de Reform. Cap. 2. das Recht, alle drei Jahre ihre Suffragane zu einer Synode zu berufen; ferner bei Abwesenheit der Suffragane von ihren Sizen, die Streithändel zu schlichten, und wenn die Abwesenheit sich über die canonische Zeit erstreckt, nach Beschaffenheit der Zeit der Abwesenheit die Suffragane durch Entziehung der Renten und Einkünfte zu strafen, Sess. 25. de Reform. Cap. 1. Eben so in Apellationsachen die Gerichtsbarkeit in den Diöcesen ihrer Suffragane auszuüben, und wenn einer der Suffragane mit

---

\*) Concil. Toletan. XI. Can. 3. Gerundens. Can. I. Epaonens. Can. 27.

Lode abgegangen, oder zu fahrlässig ist, einen Deconom anzustellen, der die Kirchensachen besorgt; endlich nach Gutbefinden der Provinzialsynode die Diöcesen der Suffragane zu visitiren; doch dürfen die Metropoliten, selbst zur Zeit der Visitation in den Diöcesen der Suffragane ohne besondere Erlaubniß keine Weihungen ertheilen oder andere Pontificalverrichtungen unternehmen, (Sess. 6. decret. Reform. Cap. 5.) und nicht einmal eine feierliche Pontificalmesse halten oder den Segen geben. Sieh, Van Espen Jur. eccles. Part. 1. Tit. 16. Cap. 3. N. 12.

## §. 4.

Die Insignien der Metropoliten: *Pallium*, *Cruce gestatoria*, *Nactus*.

Zwei Dinge zeichnen den Metropolitzen vor den übrigen Bischöfen besonders aus, das *Pallium* oder der Mantel und das Kreuz, welches ihnen vorgetragen wird, genannt *cruce gestatoria*. Die anderen Insignien haben sie mit allen Bischöfen gemein. Sieh II. Th. I. B. der Denkwürdigkeiten S. 347.

Der wahre Ursprung des erzbischöflichen *Palliums* ist schwer zu entwickeln. Die ersten Christen bedienten sich schon eines Mantels, der aber höchst wahrscheinlich von dem philosophischen Mantel der Heiden entweder in der Art und Form, oder in dem Urstoff verschieden war, wie Petau gegen Salmas bewiesen hat. Dürften wir dem verkappten *Abdias* \*) Glauben beimessen, so hätten die

---

\*) *Abdiae Babyloniae primi Episcopi ab Apostolis constituti, de historia certaminis apostolici libri decem. Parisiis 1560.*

Apostel Johannes, Simon und Judas, Bartholomäus ihre Pallia gehabt. Von dem Pallium des h. Marcus haben wir größere Zuverlässigkeit. Liberatus (Breviar. Cap. 20.) berichtet, daß bei der Wahl eines neuen Patriarchen jedesmal das Pallium des h. Marcus dem Neugewählten umgehungen wurde. Durch dies Pallium erhielt die Wahl ihre volle Bestätigung \*). Ich getraue mich aber nicht, dies als einen vollgültigen Beweis für das Alterthum des Palliums anzuführen. Denn es wird nicht gesagt, daß der h. Marcus sich dieses Palliums bei den liturgischen Verrichtungen bedient habe; auch lesen wir nirgend, daß von den Nachfolgern des h. Marcus es je zu dergleichen kirchlichen Diensten sey gebraucht worden. Wahrscheinlich sah man in Alexandrien das Pallium des h. Marcus als die kostbarste Reliquie an, die man deswegen umhieng, um den neuen Bischof als den rechtmäßigen Nachfolger auf dem Stuhle zu Alexandria öffentlich zu präconisiren.

Ich übergehe hier das Zeugniß des Pabstes Stephanus III., der uns den h. Dionysius von Areopagit angethan mit einem Mantel schildert, weil der Brief dieses Pabstes ad Hilduinum Abbatum die Kritik nicht aushält. Mit mehr Grund kann man die Stelle aus dem Buche des Hermas, Pastor genannt, hervorheben, die in allen Worten einen Vorsteher der Kirche andeutet: *Intravit vir quidem reverenda facie, habitu pastorali, pallio albo amictus, peram in humeris, virgam in manu gestans.* (Lib. 3. in Provenis.)

---

\*) *Accipere collo suo beati Marci pallium et tunc legitime sedere.*

So sicher dies alles ist, so würde man doch gegen alle kritische Regeln fehlen, wenn man hieraus den Ursprung des erzbischöflichen Mantels ableiten wollte. Das Wort Pallium kommt in den Urkunden der ersten Jahrhunderte unter mancher Bedeutung vor. Sehr oft werden die Oberkleider Pallium genannt, weil sie in Betracht der Unterkleider ein Mantel sind \*). Daher werden die Kleider der ersten Eremiten und Mönche Pallia genannt. Dagegen ist es wieder nicht ganz unwahrscheinlich, daß, wenn in den ersten Zeiten die Pallia gebräuchlich waren, sie unter einer andern Benennung erscheinen. Vielleicht ist die Penula, die bei den Alten häufig vorkommt, das Pallium gewesen. In der Lebensbeschreibung des h. Marcian von Constantinopel im V. Jahrhundert finde ich diese Bedeutung, welche gewiß von einem heiligen bei dem Gottesdienste gebräuchlichen Kleide zu verstehen ist, indem der Geschichtschreiber sagt, er sey damit zum Altar gegangen: habuisse illum solam vestem sacerdotalem et Penulam, quae corpus contegebat. Ille quidem Penulam similiter contrahebat et complicabat, cupiens rem latere (apud Bolland. Tom. I. Januar. in Vita S. Marciani Cap. 3). Die Penula wurde also von vorne zusammengezogen, und wie ein Mantel übereinander geschlagen. Der Patriarch Nicephorus schickte im Anfange des neunten Jahrhunderts dem Pabst Leo III. Tunicam candidam et Penulam castaneam inconsutilem et semicinctia auro variegata. (Baronius ad ann. 58. N. 69). Indessen mag ich mit dem nicht rech-

---

\*) Vergl. Lami libr. de eruditione Apostolorum. tom. I. pag. 133:

ten, der hier durch Penula eine so genannte Casel, Casula, die in den ersten Jahrhunderten eine andere größere Form hatte, verstehen will.

Wir können aber ein ganz entscheidendes Zeugniß für das Alterthum des Palliums aus einer authentischen Quelle aufweisen. In dem achten Generalconcilium von Constantinopel wird erzählt, daß der Patriarch Juvenalis von Jerusalem das Pallium des h. Jakobus, dessen dieser sich bei dem Gottesdienste bedient hat, dem h. Ignatius von Constantinopel zum Geschenk überschickt habe \*). Juvenal setzt noch hinzu; daß sein Vorfahrer und er dasselbe bei den heiligsten Verrichtungen jederzeit angezogen hätten. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn eben so der Gebrauch des Palliums in der römischen Kirche unter dem Pabste Sylvester sich zeigt. Denn der Bibliothekar Anastasius erzählt, der Kaiser Constantin habe auf dem Altar des h. Petrus ein mit Gold durchwebtes Pallium geopfert und in demselben sey auch Messe gehalten worden \*\*). Ein gleiches Geschenk machte der Kaiser dem Bischof Makarius zu Jerusalem. (Theodoret, Lib. II. Histor. Cap. 27.) Constantin opferte ohne Zweifel diesen Ornat, weil er in den Hauptkirchen

---

\*) *Poderem et pallium cum mitra, pontificalem stolum Sancti Jacobi Apostoli et fratris Domini et primi Archiepiscoporum quam antecessores mei Patriarchæ circumamicti, semper in sancta sanctorum ingrediebantur, sacerdotis fungentes, videlicet sanctam memoriam vitae et sanctum calciare, quae et ego ipse indutus sum.* (Act. I. Concil. Constantinop. IV. Generalis VIII.)

\*\*) *Obtulit super altare illius (Petri) pallium auro textile, atque in eo Missae celebratae.*

gebräuchlich war. Denn wie es Constantin I. oder der Große machte, so that es auch nachher Constantin V., der auch ein Pallium auro textile dem h. Petrus zu Rom opferte \*).

Die Väter der oben berührten achten Kirchenversammlung setzen daher das Alterthum des Palliums als sicher zum voraus. Denn Can. 17. sagen sie: Sancta et universalis Nicaena prima Synodus . . . priscam consuetudinem decernit in omnibus conservari: ita ut earum praesules universorum Metropolitanorum, qui ab ipsis promoventur, et sive per manus impositionem sive per pallii dationem, episcopalis dignitatis firmitatem accipiunt, habeant potestatem. (Tom. V. Concil. col. 906.) Es ist wahr, weder in den Akten des Conciliums von Nicäa, noch in den später abgefaßten arabischen Canones dieses Conciliums geschieht die geringste Erwähnung des Palliums; allein wir haben auch keine vollständige Sammlung der Akten, welche in dem Concilium zu Nicäa sind abgehandelt worden. Bald nach diesem Concilium beschenkte der unmittelbare Nachfolger des Papstes Silvester, der Papst Markus, den Bischof von Ostia, der den neuen Papst pflegt zu consecriren, mit dem Pallium \*\*). Das Pallium muß also doch zu der Zeit gebräuchlich gewesen seyn.

Wir finden daher keinen Grund, den ersten Ursprung des Palliums der Liberalität der Kaiser zuzuschreiben. Wo ist die Urkunde, die nur von ferne so etwas

\*) Hermann. Contracti Chronicum ad ann. 663. Marian. Scotus lib. II. aetat. VI.

\*\*) Vergl. Franc. Pagi Breviarium historic. de Gestis Pontific. Tom. I. 84.

andeutet? \*). Man wird mich hier vielleicht auf die Päbste Vigilius und Gregorius hinweisen, die bei Ertheilung des Palliums den kaiserlichen Consens nachsuchten; man wird mir ferner den Patriarchen Anthimus von Constan tinopel entgegensezen, der bey seiner Vertreibung vom Patriarchalsitze dem Kaiser das Pallium, das er erhalten hatte, zurückgab. Pallium, sagt Liberatus (Breviar. Cap. 21.) quod habuit, imperatoribus reddidit. — Diese sind die Hauptbeweise, worauf Pet. de Marca und mit ihm Bomcher bauen. Allein was können sie beweisen? Wenn einmal und zwar in einer für die römischen Päbste höchst fatalen Epoche das Pallium mit Beistimmung der Kaiser überreicht wird, kann man mit Grund hieraus schließen, das Pallium sey eine Wohlthat der Kaiser, und rühre von ihnen her? Gab man nicht sehr oft selbst das Episcopat mit Beistimmung der Kaiser und Könige; wer wird daraus den Schluß ziehen, dasselbe komme von den Kaisern her? — Die Ursache, warum die Päbste Vigilius und Gregorius den Consens vor der Ertheilung der Pallien einholten, liegt in den damaligen Zeitumständen. Um sich bei den Kaisern oder Exarchen von Italien, mit den sie ohnehin nicht in den besten Verhältnissen standen, nicht verdächtig zu machen, wenn sie einen Metropolitens ausser dem Bezirke des Reiches mit dem Pallium beschenkten, wollten sie des kirchlichen Friedens halber sich zuvor der Einstimmung des Kaisers versichern. Aus dieser Ursache suchte Vigilius den Consens bei Justinian, und Gregor bei Maus

---

\*) Die unter dem schönen Titel des Kaisers Constantiu bekannte Donation ist nach allen Zeugnissen unächt.

ritius nach. Die Spannung zwischen Vigilius und der Theodora, Gemahlin Justinians, zwischen Gregor und Mauritius war schon stark genug; man wollte diese nicht noch mehr dadurch vergrößern, daß man den in den befeindeten Ländern bestehenden Erzbischöfen das Pallium übersandte und vielleicht bei dem Kaiser den Verdacht eines geheimen Bündnisses mit Childibert, Theoderich und Theodebert erregte. Man suchte diesen Consens nicht nach, wenn inländische Metropolitane das Pallium erhielten. Vor der Eintretung dieser mißlichen Umstände hatte Gregor der G. ohne Consens des Kaisers dem Erzbischof und apostolischen Vikar zu Arles das Pallium ertheilt, und dies geschah noch häufiger nach diesen Zeiten. Das zweite Beispiel, aus der Geschichte des Anthimus gezogen, ist von einem noch weit geringern Belange. Liberatus sagt nicht, daß Anthimus das Pallium vom Kaiser erhalten habe, sondern, daß er das, was er hatte, dem Kaiser zurückgegeben habe. Da nun Anthimus auf Betreiben des Papstes Agapetus durch Justinian den unrechtmäßig erworbenen Sitz hat verlassen müssen, so war er auch genöthiget, die Insignien des Patriarchalsizes zurückzuerstatten. — Man kann hier fragen: woher hatte Anthimus bei seiner Thronbesteigung das Pallium erhalten? Gewiß nicht vom Papste; der den Eingedrungenen wieder herabgestürzt hat. Vielleicht war es das Pallium seines Vorgängers Epiphanius; nach dessen Tod Anthimus sich gleich des h. Sitzes bemächtiget hat. Wir werden \*) unten ein Beispiel

---

\*) Der h. Patriarch Germanus von Constantinopel gab ebenfalls dem Kaiser Leo Isaurik., nach dem Zeugniß des

anführen, wodurch bewiesen wird, daß in der orientalischen Kirche zuweilen das Pallium von einem Patriarchen zum andern übergegangen ist. Das ist gewiß, daß er es auf eine unrechtmäßige Art, wie den Patriarchalsitz, erworben hat, und mithin aus dieser That kein Beweis kann gezogen werden. Petrus de Marca fand aber einen Vertheidiger seiner Meinung in dem deutschen Canonisten Barthel, der die Urkunde des Kaisers Valentinian, wodurch dem Bischof zu Ravenna der Vorzug, ein Pallium zu tragen, gestattet wird, nicht scheuet hervorzuziehen, die doch de Marca nach den von Baronius vorgebrachten kritischen Gründen als unächt verworfen hat \*). Hierin sagt der Kaiser: Conferentes ei ob decorem apostolicae dignitatis honorem pallii et omnis pontificalis decoris usum, sicut caeteri sub nostra, christianissima potestate saepe degeneres fruuntur Metropolitae. Baronius ad ann. 452. N. 92.) Allein wir wollen alle kritische Gründe, die Baronius gegen die Aechtheit dieser Urkunde vorbringt, hier nicht aufzählen, sondern nur fragen, ob beim Anfange des fünften Jahrhunderts alle Metropoliten das Recht hatten, ein Pallium zu tragen. Dies läugnet mit Petrus de Marca unser Barthel, indem es gewiß ist, daß erst im achten Jahrhundert und zwar auf Betreibung des h. Apostels Bonifacius dies Recht den Metropoliten ist gestattet worden. Wie kann daher diese

---

Theophanes, bei seiner Vertreibung sein Pallium; wir wissen aber, daß er dies nicht vom Kaiser, sondern vom Papste erhalten hatte.

\*) Barthel Diss. de Pallio Cap. 2. §. VI.

Urkunde sagen: sicut caeteri sub nostra christianissima potestate saepe degentes fruuntur Metropolitanæ \*).

Das Pallium — sagt ferner Barthel — war ein kaiserlicher Anzug; es ist aber bekannt, daß keiner, ohne sich des Hochverraths schuldig zu machen, einen kaiserlichen Ornat tragen durfte. Mithin ist es klar, daß das Pallium als kaiserlicher Ornat von den Kaisern herrühre und zuerst dem obersten Priester aus hoher Ehrfurcht für das höchste Hirtenamt sey gestattet worden. — Wir wundern uns, daß unsere Gelehrten ihre Behauptungen auf so leichte Gründe bauen. War das Pallium nicht auch ein Anzug des Priesters und zwar des hohen Priesters im alten Testamente? Hören wir den jüdischen Geschichtschreiber Joseph (Antiquit. Lib. 3 Cap. 7. N. 4). Summus pontifex et hoc quidem modo ornatur, ex vestibis memoratis nullam omittens; sed illis superinducens tunicam hyacinthinam. Est autem et haec talaris, secundum dialectum nostram *Mecir* nominata. Zona circumcingitur, coloribus adinstar prioris variegata, auro intexto. . . . Haec tunica non constat ex duabus plagulis ut suturas habeat in humeris ac lateribus; sed unicum est vestimentum in longum undique circumtextum, qua collo induitur aperturam habens, non obliquam, sed in longitudinem discissam a pectore usque ad inter-

---

\*) Certum est, schreibt Barthel Diss. Cap. 3. §. 5., Metropolitanos plerosque Pallii Romani usum olim non habuisse; multi etenim erant Metropolitani in Hispania et Gallia saec. V. et VI.

scapulum medium. Ei vero adsuitur limbus, ne scissurae deformitas appareret. Similiter etiam aperta est, qua manus exseruntur. So beschreibt auch der h. Hieronymus (Epist. ad Fabiolam) die Kleidung des hohen Priesters: Quatuor proprie Pontificum sunt vestimenta; quorum primum est *Mail*, id est, tunica talaris, tota hyacinthina, ex lateribus ejusdem coloris assutas habens manicas, et in superiori parte, qua collo induitur, aperta, quod vulgo capitium vocant, oris firmissimis ex se textis, ne facile rumpatur. Der Rabbi Maimonides zählt ebenfalls zu dem Ornat des hohen Priesters ein Pallium: Vestes Sacerdotis magni aureae, erant octo: continebant enim illa quatuor, quae omnium sacerdotum erant, et his addebantur Pallium, Ephodh, Pectorale et Bractea. (De Apparatu templi Cap. 3. N. 2.) — Aus diesen Belegen ist es nun sicher, daß der hohe Priester des alten Bundes nicht nur ein Pallium bei den feierlichen Verrichtungen getragen hat, sondern, daß dies Pallium mit dem erzbischöflichen Pallium, wie es in den ersten Zeiten war, eine große Aehnlichkeit habe, weswegen es viel wahrscheinlicher wird, daß die Kirche dasselbe nach dem Muster, das Gott im alten Bunde vorzeichnet hat, angenommen habe.

Wäre das kirchliche Pallium ein ausschließlich kaiserlicher Ornat gewesen, so wäre es eher von den Kaisern auf die Reichsverweser, und nicht auf die Vorsteher der Kirche übergegangen. Auch würden die Päpste sich nie erkühnt haben, dasselbe als einen Kirchenornat den Bischöfen mitzutheilen. Barthel gesteht selbst, daß das alte Pallium eine große Aehnlichkeit mit den alten Cas

sulen oder jetzigen Chorkappen habe. Wird man nun denn auch behaupten, unsere Chorkappen seyen ein kaiserlicher Ornat gewesen, und kämen von den Kaisern her? \*)

Wir haben keine ganz genaue und vollständige Zeichnung des alten Kaisermantels; und eben so wenig eine ganz richtige des alten erzbischöflichen Mantels, mithin können wir zwischen beiden keinen Vergleich anstellen. Nach der Beschreibung, die uns mit wenigen Worten der Dionysius von Johannes (in vita S. Gregorii Papae primi) von dem erzbischöflichen Pallium giebt, ist es in der That dem Mahil oder Mail des hohen Priesters im alten Bunde sehr ähnlich. Pallium ejus, sagt dieser, byssocandenti contextum, nullis acubus perforatum, sic ipsum circa scapulas devolutum fuisse, non autem confixum, sicut vetustissimis musivis vel picturis ostenditur. (Lib 4. Cap. 80.) Der Mantel war also vom feinsten weissen Leinen, ohne Rath, hatte oben eine Oeffnung, wo der Kopf durchgesteckt wurde, und hieng dann von den Schultern bis zur Erde. Einige nähere Zeichen giebt uns der nämliche Johannes im vier und achtzig-

---

\*) Antiquissima forma pallii, quod Omophorion dicitur, haec animo fingenda est quod fuerit vestis quaedam, quae corpus totum a collo ad talos usque involveret, sine manicis, sine scissuris ullis, haec tantum patens, qua posset caput inseri exerique, quales sunt antiquissimae etiamnum Casulae post centum vel ducentos et amplius annos superstites, quas necesse est, hinc et hinc replicari et attolli, ut exerantur brachia; qualis esset denique etiamnum Cappa, si, quae antrorsum nunc aperta est; undique clauderetur. — Barthel Diss. de Pallio Cap. 2. §. 8.

sten Kapitel: Pallio mediocri a dextro videlicet humero sub pectore super stomachum circulariter deducto: deinde sursum per sinistrum humerum post tergum desposito, cujus pars altera super eundem humerum veniens, propria rectitudine, non per medium corporis sed ex latere pendet. Nehmen wir diese beiden von dem Diakon Johannes aufbewahrten Zeichen zusammen, so kommt das alte erzbischöfliche Pallium dem Mehil der Hebräer ganz bei; nur der untere Theil fehlte an dem erzbischöflichen Pallium, indem keine kleine Schellen mehr nöthig waren.

Im siebenten oder achten Jahrhundert erlitt das Pallium eine Aenderung so wohl im Stoff als in der Form. Es wurde nicht mehr von feinem Leinen, sondern von Wolle gemacht, und bedeckte nur rundum die Schultern in der Form eines Kragens. Daher vergleicht es der Verfasser des Werks: de div. officiis, mit einem Halsbande. Pallium significat torquem, quem solebant legitime certantes accipere. Isidorus Pelusiotaspricht auch schon von einem wollenen Halstuch des Bischofs\*); ich getraue mich aber nicht dies von dem Pallium zu erklären, weil er es allen Bischöfen zueignet, was im fünften Jahrhundert bei den Griechen doch nicht üblich war. Das Pallium ist also jetzt nach der vom achten Jahrhundert eingeführten Disciplin ein von weißer Wolle gewirkter

---

\*) Id amiculum, quod sacerdos humeris gestat, atque ex lana, non ex lino contextum est, ovis illius, quam Dominus aberrantem quaesivit, inventamque humeris suis sustulit, pellem designat. Epist. 136. Tom V. Bibl. colon. Part. II. fol. 491.

kurzer und nur drei Finger breiter Kragen, an welchem vorn und hinten ein Band herabhängt, und in diesem wiederum vier Kreuze, deren zwei von Purpurfarbe, zwei aber schwarz gewirkt sind und in jede Linie drei goldene Nadeln gesteckt werden.

An mystischen Erklärungen, was jeder dieser einzelnen Theile bedeuten soll, fehlt es hierbei nicht. Der Pabst Clemens II. giebt schon in dem Brief an den Bischof Johannes von Salerno einen reichen Stoff dazu. In quo quia de vellere ovis est, intellige te ovium pastorem. Allein Durand, Honorius Augustodini, Bruno Seginens. sind weit ergiebiger. Die Kreuze sollen den Erzbischof an die Worte des Apostels Paulus: die Welt ist mir gekreuziget und ich der Welt erinnern. Daß das Pallium um die Schultern hänge, möge ihn erinnern, daß, wenn Eins seiner Schafe sich verirrt habe, seine Pflicht es sey, es zu suchen und auf seinen Schultern zum Schafstalle der Kirche wieder zurückzutragen. Die Nadeln sind die Nägel, womit Christus ans Kreuz geheftet worden. Die Farben sollen das alte und neue Testament anzeigen, in welchem der Oberhirt unterrichtet seyn muß. Und weil das Pallium so viele hohe Geheimnisse in sich enthalte, deswegen darf es nur bei den wichtigsten Verrichtungen gebraucht werden \*).

---

\*) Von diesen Erklärungen weicht der Pabst Innocenz III. ganz ab. Pallium, sagt er lib. 1. Mysterior. Misae Cap. 63. — quo majores utuntur episcopi, significat disciplinam, qua seipsos et subditos Archiepiscopi debent regere: per hanc acquiritur torques aurea, quam legitime certantes accipiunt. Und über den Stoff

Die Zubereitung selbst zeigt auf eine Erhabenheit des Gegenstandes. Am Tage der h. Agnes, am ein und zwanzigsten Januar, werden zwei weiße Schafe genommen, die auf ein Pferd in zwei Körbe gesetzt und vor dem Vaticanpallast vorbeigeführt werden, wo der Pabst aus dem Fenster über sie den Segen spricht. Darauf werden sie in die Kirche der h. Agnes überbracht, und in der Messe beim Agnus Dei, von den Geistlichen dieser Kirche auf den Altar gesetzt und geopfert. Hierauf nehmen zwei Canonici der Laterankirche diese in Empfang und übertragen sie den päpstlichen Subdiaconen, die sie

---

und Form schreibt er: Haec omnia moralibus sunt imbuta mysteriis, et divinis gravida Sacramentis. . . In lana quippe notatur asperitas, in candore benignitas designatur; nam ecclesiastica disciplina contra rebelles et obstinatos severitatem exercet, sed erga patientes et humiles pietatem; propter quod de lana non cujuslibet animalis, sed ovis tantum officitur, quae mansuetum est animal. . . . Circulus Pallii, per quem humeri constringuntur, est timor Domini per quem opera exercentur, ne vel ad illicita defluant, vel ad superflua relaxentur. . . . Quatuor cruces purpureae sunt quatuor virtutes politicae, Justitia, Fortitudo, Prudentia, Temperantia, quae nisi crucis Christi sanguine purparentur, frustra sibi virtutis nomen usurpant, et ad veram beatitudinis gloriam non perducunt. . . . Duae lineae, quarum una post dorsum et altera progreditur ante pectus, activam et contemplativam vitam significant. . . . Pallium duplex est in sinistra, quatenus ad tolerandas vitae praesentis molestias Praelatus fortis existat, simplex in dextera, quatenus ab obtinendam vitae futurae quietem toto aspiret affectu etc.

einige Zeit auf die Weide schicken und für sie Sorge tragen. Sie werden dann zu gehöriger Zeit geschoren, die Wolle mit noch anderer Wolle vermischt, (wenn die Wolle der zwei Schafe nicht hinreicht), den Klosterjungfrauen zu spinnen gegeben und daraus die Pallia verfertigt. Zwei Subdiakonen bringen sie nach der St. Peterskirche, wo sie von den dortigen Canonikern in feierlichem Anzuge angenommen und auf das Grab der hh. Apostel Petrus und Paulus unter dem hohen Altar gelegt werden. Daher werden die Pallia von dem h. Apostel Bonifacius de sepulchro S. Petri oder de corpore S. Petri, vom Grabe des h. Petrus genannt. Bei dieser Hinterlegung halten die Canoniker der Vaticankirche die Vigilien, bis dieselbe in der Nacht weggenommen und den Subdiakonen zur Aufbewahrung übertragen werden \*).

Vor dem Empfang des Palliums darf kein Erzbischof seine Functionen unternehmen. Der Pabst Nicolaus sagt daher in seinem Schreiben auf die Fragen der Buhgarer: Sane interim in throno non sedentem et praeter corpus Christi non consecrantem; priusquam Pallium a sede Romana recipiat, sicut Galliarum omnes et Germaniae et aliarum regionum Archiepiscopi agere comprobantur. (Cap. 75.) Der Pabst Paschalis II. erklärt dieß noch weiter: Juxta sedis apostolicae et totius ecclesiae consuetudinem, ante acceptum Pallium Metropolitanis minime licet aut

---

\*) Jetzt geschieht die Einweihung der Pallien am Vorabend der Apostel Petrus und Paulus nach gehaltener Vesper in der Vaticankirche. Sieh Ferraris Prompta Bibliothec. Verbo: Pallium.

Episcopus consecrare aut Synodum celebrare. (Epist. ad Hungar. bei Baronius ad ann. 1102.) Deswegen setzte die neue Disciplin in dem Pallium die Plenitudo potestatis, das ist: die Kirche hat das Pallium angenommen als ein äusseres Symbol \*) und öffentliches Zeichen der erzbischöflichen Jurisdiction und des heiligen Vereins mit dem Nachfolger des h. Petrus und höchsten Bischofs der ganzen Kirche. Es ist klar, daß das Pallium an sich selbst keine Macht hat und mithin auch keine ertheilen kann; aber es steht der Kirche frei, ein Zeichen zu wählen, wodurch sie die den Bischöfen ertheilte Gerichtsbarkeit und die Vereinigung mit dem Haupte vor der ganzen christlichen Gemeinde beurfunden will. Und hierzu wählte sie das Pallium. Vor dem Empfange desselben erkennt also die christliche Gemeinde den obwohl schon consecrirten Metropolitnen noch nicht als Erzbischof, und dieser darf sich, gemäß der hh. Satzungen, auch noch nicht Erzbischof nennen, noch vielweniger erzbischöfliche Verrichtungen unternehmen. War aber ein Erzbischof so verwegen, daß er vor dem Empfange des Palliums die Gerichtsbarkeit ausübte, so wurden alle Handlungen desselben als nichtig von dem Papste verworfen. Clemens IV. warf unter anderen dem Erzbischof Heinrich von Trier vor, daß er vor dem Empfange des Palliums sich den Titel eines Erzbischofs zugeeignet habe \*\*). In

---

\*) Plenitudinis officii pontificalis Insigne. Concil. Lateran. Cap. 5.

\*\*) Quod Pallio non obtento, in suis litteris archiepiscopum se nominare praesumpserit.

dem Concilium zu Ravenna v. J. 877 wurde derjenige sogar seiner bischöflichen Würde verlustig erklärt, welcher nach drei Monaten von seiner Consecration an, das Pallium nicht begehrt hatte \*).

Vor dem achten Jahrhundert wurde das Pallium nicht allen Metropolitane, sondern nur den Patriarchen und Primaten mitgetheilt. Unter Gregor I., am Ende des sechsten und Anfangs des siebenten Jahrhunderts erhielten es auch einige Metropolitane; doch sind mehrere Gelehrte der Meinung, daß diese zugleich apostolische Vikarien gewesen, und aus diesem Grunde mit dem Pallium beschenkt wurden. Allein selbst den apostolischen Vikarien scheint das Pallium vor dem achten Jahrhundert nicht allgemein gestattet worden zu seyn. Wir führen hier nur zum Beweis das Beispiel des h. Bonifacius in Deutschland an. Schon unter Gregor II., von dem er auch zu Rom als Bischof war consecrirt worden, hatte Bonifacius mehrere Jahre das apostolische Vikariat für Frankreich und Deutschland versehen. Nach dem Tode dieses Pabstes beehrte der h. Apostel von dem Nachfolger Gregor III. im J. 732. die Bestätigung seiner Sendung. Gregor III. entspricht dem Begehren und

---

\*) Quisquis Metropolitanus intra tres menses consecrationis suae ad fidem suam exponendam palliumque suscipiendum ab apostolica sede, nulla inevitabili necessitate imminente, non miserit, commissa sibi careat dignitate; ita ut tamdiu episcopali illi sedi cedat omni- que consecrandi licentia careat, quamdiu in exponenda fide et in expetendo pallio priscum morem contempserit. — Can. 1. Concil. Ravennat. Tom. VI. Concil. Harduini col. 185.

bestätiget ihm das apostolische Vikariat, erhebt ihn zugleich zum Erzbischof und ertheilt ihm das Pallium \*). Auch Augustin war schon eine Zeitlang apostolischer Vikar in England, ehe er von Gregor I. das Pallium erhalten hatte. Denn in dem Antwortschreiben dieses Papstes auf die Fragen Augustins, welches jenem mit der Uebersendung des Palliums nach der Berechnung des Baronius (ad ann. 601. N. 22.) vorgeht, sagt er: In Galliarum episcopus nullum tibi auctoritatem tribuimus: quia ab antiquis Praedecessorum meorum temporibus, Pallium Arelatensis Episcopus accepit quem nos privare auctoritate praecepta minime debemus. Es scheint mir daher, daß den apostolischen Vikarien dann erst das Pallium ertheilt wurde, wenn ihre ausserordentliche Legation sich in eine permanente und ordentliche umgeändert hatte. Dabey bleibt die Regel feststehen, welche Petrus de Marla, Pagi und mehrere andere angenommen haben, daß mit der Sendung des Palliums in den Zeiten vor dem achten Jahrhundert auch das Amt eines apostolischen Vikars verbunden war \*\*). Diese gewinnt eine volle Sicherheit durch die an Andreas, Bischof zu Nicopolis, im J. 595. (Baronius ad ann. 595. N. 35.), an Maximus, Bischof von Salona, in Dalmatien (Lib. 7. Regist. Gre-

---

\*) Jure tibi sacri Pallii direximus munus quod B. Petri Apostoli suscipiens auctoritate, induaris: atque inter Archiepiscopos unus, Deo auctore, praecipimus ut censearis. Epist. 102. inter Bonifacian.

\*\*\*) Cum Pallio conjuncta tum erat dignitas Vicarii apostolicae sedis. Pagi ad ann. 601. N. 9.

gorii I. Epist. 81. vergl. mit Lib. 5. Epist. 16. ad univers. Episcop. Dalmatiae) in dem nämlichen Jahre und an Justus, Bischof zu Rochester in England, im J. 618. (Baron. ad ann. 618. N. 3.) geschehene Uebersendung des Palliums \*).

Der h. Bonifacius führte aber nachher, besonders in Frankreich und Deutschland eine neue Disciplin ein. Er verordnete, daß jeder Metropolit von dem römischen Stuhle ein Pallium fordern sollte, damit auf solche Art der Verband zwischen beiden desto fester erhalten würde und die Metropoliten mit desto mehr Ansehen über die Aufrechterhaltung der Disciplin wachen möchten \*\*).

Von diesem Beschluß setzte er den Pabst Zacharias in Kenntniß, wovon er auch die Genehmigung erhielt. Es ist leicht zu denken, daß die Metropoliten sich gern dieser neuen Anordnung unterwarfen, weil ihr Ansehen dadurch wuchs und daß ohnehin in Frankreich schon erloschene Primatialrecht für immer fruchtlos gemacht wurde. Denn jeder Metropolit glaubte sich jetzt Primas und Vicarius apostolicus in seiner Provinz zu seyn und

\*) Gregor I. beehrte die meisten Metropoliten, die zu seiner Ordination gehörten, mit dem Pallium, wobei er ihnen zugleich das Recht einräumte, die Suffragane zu ordiniren, Synoden zu halten etc.

\*\*\*) *Decrevimus in nostro Synodali conventa . . . Metropolitanos Pallia ab illa sede quaerere et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare . . . Decrevimus, ut Metropolitanus, qui sit Pallio sublimatus hortetur caeteros et admoneat et infestiget etc. Tom. I. Concil. German. fol. 67.*

unmittelbar unter dem römischen Stuhl zu stehen. Vergl. Thomassin Lib. 2. P. I. Cap. 55.

Doch berücksichtigte stets der Pabst bei Ertheilung des Palliums die Verdienste der Person oder des bischöflichen Sitzes. Gregor I. schrieb der Königin Brunehild: *prisca consuetudo obtinuit, ut honor pallii nonnisi exigentibus causarum meritis et fortiter postulanti dari non debeat.* Wurde es ertheilt aus Rücksicht der Person, so war es nur ein Privilegium, das mit dem Tode der Person eingieng; war es aber aus Rücksicht des bischöflichen Sitzes ertheilt worden, so gieng dies Privilegium auf den Nachfolger über, doch mußte er inständig darum nachsuchen. Daher in der Petitionsformel die Worte: *instanter, instantius, instantissime* gebräuchlich geworden sind. Nur sehr selten beehrte der römische Stuhl einen Bischof mit dem Pallium, ohne daß er selbst oder für ihn eine andere hochansehnliche Person dringend dasselbe nachgesucht habe. Bei dieser Petition mußte zugleich das Glaubensbekenntniß und der Eid der Treue und des Gehorsams beigezschlossen werden \*); daher verweigerte der Pabst Hadrian II. dem Bischof Willibert von Köln das Pallium und die Confirmation, weil das Glaubensbekenntniß bei der Bittschrift fehlte.

Aus sehr wichtigen Gründen ertheilte auch zuweilen der römische Stuhl den gemeinen Bischöfen das Pallium. Unter den deutschen Bischöfen waren die Bischöfe von Bamberg, von Halberstadt und Minden und zuletzt der Fürst-

---

\*) Epist. Adriani I. Papae ad Tilpinum de Ordinatione Lulli Mogunt. apud Flodoard. Hist. Remens. Lib. 2. Cap. 17.

bischof von Würzburg, und von Ermeland, welche von dem Pabste Benedikt XIV. mit dem Pallium sind beehrt worden. Die Gründe, welche den römischen Stuhl dazu bewogen haben, werden in der Bulle ausführlich vorgebracht und von Benedikt XIV. in seinem Werke: de Synodo dioecesan. Lib. 13. Cap. 15. kurz wiederholt.

Die griechischen Metropolitcn empfiengen das Pallium von ihren Patriarchen. Diese durften aber nicht eher dasselbe den Metropolitcn ertheilen, bis sie für ihre Person das Patriarchalpallium von dem apostolischen Stuhle zu Rom erhalten hatten \*). Vom zehnten Jahrhundert an bedienen sich aber alle Bischöfe der griechischen Kirche ohne Unterschied des Palliums. Luitbrand, Bischof von Cremona, erzählt den ersten Ursprung dieses Gebrauches auf folgende Weise: Cum impiissimus Albericus quem non stillatim cupiditas, sed velut torrens impleverat, Romanam civitatem sibi usurparet, Dominumque apostolicum quasi servum proprium in conclavi teneret, Imperator (Orientis) filium suum Theophylactum Eunuchum Patriarcham instituit. Cum que eum Alberici cupiditas non lateret, missis ei muneribus satis magnis efficit, ut ex Papae nomine Theophylacto Patriarchae litterae mitterentur, quarum auctoritate, tum ipse, tum alii successores absque Paparum permissu palliis uterentur: ex quo tur-

---

\*) Ut postquam a Romano Pontifice receperint pallium, quod est plenitudinis officii pontificalis insigne, praestito sibi fidelitatis et obedientiae juramento, licenter et ipsi suis Suffraganeis illud largiantur. Concil. Lateran. Cap. 5. Tom. VII. Concil. Harduini col. 24.

pi commercio vituperandus mos inolevit, ut non solum Patriarchae, sed etiam totius Graeciae episcopi, palliis utantur. Quod quam sit absurdum, censere opus non est. Von dieser Zeit wird auch das Pallium bei den Griechen als ein allen Bischöfen gewöhnlicher Ornat angesehen und die Benediction desselben in den Euchologien vorgeschrieben.

Den Titular- oder Honorarpatriarchen ist der Gebrauch des Palliums nie gestattet gewesen. Denn wie Benedikt XIV. bemerkt, (de Synodo dioecesis. Lib. 13. Cap. 15. N. 17.) beschränkt sich der Gebrauch des Palliums auf die Gränzen der kirchlichen Provinz; da nun aber die Titular- oder Honorarpatriarchen ausser den Gränzen ihrer Provinz bestehen, so bleiben sie der Ehre des Palliums beraubt.

Die Patriarchen der Armenier scheinen das Pallium früher von ihren Vorfahren gleichsam geerbt zu haben. Denn Gregor IX. sagt in der Urkunde bei der Ertheilung eines neuen: *Ut beato Petro et nobis . . . semper fidelis et devotus existas quibusdam petitionibus per nuntios tuos ex parte tua nobis exhibitis ad gratiam exauditionis admissis petitem a te pallium, tuo quod olim antecessoribus tuis fuit ab apostolica sede concessum, jam quasi prae nimia vetustate consumto, sicut iidem nuntii exponere curaverunt, nec non mitram, stolam et annulum in signum apostolicae dilectionis et gratiae, ac tuae devotionis indicium fraternitati tuae per nuntios mittimus antedictos.* (Raynaldus ad ann. 1239. N. 83.)\*.

---

\*) Ruinart Diss. de Pallio p. 549. führt noch zwei

Weder die Metropolitane, noch die mit dem Pallium beehrten Bischöfe dürfen sich nach Belieben desselben auch selbst bei den heiligen Verrichtungen bedienen. Dieser ausgezeichnete Ornat soll nur für ganz besondere Verrichtungen und für die vornehmsten Tage seyn. Auffer der feierlichen Pontificalmesse darf er nie gebraucht werden \*); wenn daher einige päpstliche Briefe das Pallium bei den Weihungen der Cleriker oder Einweihungen der Kirchen erlauben, so wird vorausgesetzt, daß diese geistlichen Verrichtungen nicht anders als unter der Messe unternommen werden. Noch viel weniger aber darf der Bischof mit dem Pallium bekleidet auffer der Kirche erscheinen. Gregor I. rechnete es dem Bischof von Ravenna zum größten Vergehen, daß er auffer der Kirche sich des Palliums bedient hatte \*\*). Durch die Kirche wird hier aber nicht bloß die Metropolitan- oder Cathedralkirche verstanden, sondern alle Kirchen der ganzen Provinz. — Auffer der Provinz hört der Gebrauch des Palliums ganz auf, so daß es nicht einmal mit Consens des Bischofs der andern Provinz bei den feierlichsten Verrichtungen kann angezogen werden. Doch erlaubte Clemens V. dem Erzbischof Amaneus

---

andere Beispiele an, wo Clemens V. und Johannes XXIII. den Erzbischöfen in der Tartarei gestattet haben, die Pallien der Vorgänger zu gebrauchen.

\*) Pallium transmissimus, quo fraternitas tua intra ecclesiam ad sola Missarum solemnia tutatur. Gregorius Epist. 50. Lib. 4. ad Virgilium Arelatens.

\*\*\*) Ultimum vero est, quod tamen pondere elationis primum est, scilicet de pallii usu extra ecclesiam; quod decessorum meorum temporibus facere nunquam ququam praesumpsit. Lib. 4. Epist. 15.

von Aufsch, das Pallium auch ausser den Gränzen seiner Provinz und sogar an den Jahrestagen der Verstorbenen zu gebrauchen \*).

Die Tage, an welchen dieser feierliche Anzug gestattet wird, sind gewöhnlich in der Concessionsbulle bestimmt. Es sind deren sehr wenige, damit der erhabene Ornat durch den öftern Gebrauch nicht in Geringschätzung komme. Episcopi, sagt das IV. Concilium von Constantinopel vom Jahre 870 (Tom. V. Concil. col. 912.) quibus concessum est palliis uti, certis temporibus in eisdem temporibus et locis, iis induantur, et tanto et tali non abutantur amictu propter typhum et inanem gloriam et humanum placorem atque sui amorem. ... Quisquis igitur episcopus praeter definita sibi scripto tempora se pallio induerit ... aut corrigatur aut a patriarcha proprio deponatur. Den Bischöfen sind weit weniger Tage bestimmt als den Metropolitnen oder Erzbischöfen. Leo IX. erlaubte dem Bischof von Bamberg, nur viermal im Jahre das Pallium zu gebrauchen. (Gretser. Tom. X. oper. fol. 515.) Paschal II. verdoppelte diese Tage dem h. Otto von Bamberg, so daß dieser achtmal im Jahr bei der feierlichen Messe sich des Palliums bedienen konnte. (Gretser l. cit.

---

\*) Ut etiam extra provinciam tuam, de licentia tamen metropolitani locorum, in quibus te esse contigerit; nec non infra provinciam in Conciliis et Synodis, ac diebus anniversariis defunctorum et in solemnitatibus omnibus ... pallio uti libere valeas. Raynald, ad ann. 1312. N. 26.

fol. 588.) In den folgenden Zeiten wurde der Gebrauch auf die höchsten Festtage des Jahres ausgedehnt.

Doch liefert uns die Geschichte zwei sonderbare Ausnahmen. Nach der Erzählung Flodoards (Lib. 3. Histor. Remens. Cap. 10.) soll Leo IV. auf Intervention des Kaisers Lothar dem Erzbischof Hincmar von Rheims den täglichen Gebrauch des Palliums gestattet haben. Eine Ausnahme, die nur einzig und allein dem römischen Pabste bis hierhin zukam, deswegen setzte der Pabst in seinem Schreiben an Hincmar hinzu: Dies sey ein Privilegium, was bis dahin keinem Bischöfe wäre gestattet worden oder in der Zukunft würde gestattet werden. Deutschland sah aber bald ein ähnliches. Denn was Leo IV. dem Hincmar erlaubt hatte, erlaubte Agapet II. dem Erzbischof Bruno von Köln im Jahre 953, wie dessen Leben bei Surius (ad 11. Octobr. Cap. 25.) berichtet. Diese Privilegien starben aber mit den beiden Bischöfen und giengen nicht auf ihre Nachfolger über.

Eine uralte Sitte der abendländischen Kirche führt es mit sich, daß die Pallien nach dem Tode der Besitzer mit ins Grab gelegt werden. Stirbt der Bischof in seiner eigenen Diöcese, so wird er wie gewöhnlich, angethan mit dem Pallium und den andern Pontifical-Ornamenten, beerdigt; stirbt er aber auffer den Gränzen seiner Diöcese, so wird das Pallium unter das Haupt des Verstorbenen gelegt. — In der Kirche zu Constantinopel scheint gleiche Sitte geherrscht zu haben. Denn das Superhumeral des h. Jakobus, welches der Patriarch von Jerusalem dem h. Ignatius von Constantinopel geschenkt hatte (Concil. Constantinop. IV. act. 1. Tom. V. Concil.

Hard. col. 773.) wurde dem Verstorbenen in's Grab beigesetzt \*).

Das andere, den Erzbischöfen besonders eigene Insignium ist das *CRUX gestatoria* oder das große Kreuz, welches ihnen vorgetragen wird. Man leitet den Gebrauch von den alten Bittgängen her, welche durch die Straßen gehalten wurden. Bei denselben pflegte, wie auch jetzt noch bei den Processionen, ein Kreuz vorgetragen zu werden. Allein dergleichen öffentliche und feierliche Bittgänge waren vor Constantin's Zeiten nicht gebräuchlich. Man kann daher den Gebrauch, das Kreuz bei den Litaneien und Bittgängen von dem Anfange des vierten Jahrhunderts herleiten. Durch die Siege des großen Kaisers ward das Kreuz allen Christen ein Zeichen der Ehre, eine Fahne des Sieges, ein Stab des Trostes und ein Pfand der Herrlichkeit. Kein feierlicher Zug wurde ohne dies siegreiche Zeichen gehalten.

Es ist gewiß, daß von den ältesten Zeiten her den römischen Päbsten in feierlichen Processionen ein Kreuz von Silber, mit kostbaren Steinen besetzt, vorgetragen wurde \*\*). In dem von Mabillon herausgegebenen römischen Ordo werden die bei diesen Processionen üblichen Gebräuche beschrieben, wo es heißt: *Tunc subdiaconus*

\*) *Illum sacro patriarchae ornatu ex more domestici vestiunt et venerandum Jacobi fratris Domini superhumerali cum veneratione illi inducent, quod ante aliquot annos Hierosolymis sibi missum tanta veneratione prosecutus est, ac si ipsum Jacobum apostolum et primum in eo humerali pontificem spectaret. Hoc propterea voluit, ut secum sepeliretur. Vita S. Ignatii Constantinop.*

\*\*\*) Mabillon Tom. II. Musei ital.

Regionarius levat crucem stationalem de altari plane portans eam in manibus usque ad ecclesiam. Cum venerit foras, levat eam sursum, quam fert ante Pontificem in processione usque ad Mariam Majorem. Hieraus sehen wir auch, warum man dieß Kreuz *crux stationales* genannt hat, weil es nämlich von einer Station bis zur andern dem Pabste vorgetragen wurde. Den alten Gebrauch beurfundet der h. Prudens in seinem Gedichte gegen Simmachus:

Agnoscas Regina libens mea signa necesse est,  
In quibus effigies crucis, aut gemmata refulget,  
Aut longis solido ex auro praefertur in hastis.

Zu den Zeiten des h. Gregor d. G. war dieser Gebrauch so allgemein, daß, wenn das Kreuz nicht vorgetragen wurde, das Volk den Zug zu begleiten sich weigerte \*).

Von Rom gieng dieser Gebrauch auf die Primaten und Erzbischöfe der abendländischen Kirche über \*\*). Eine Spur davon finden wir bei Beda (Lib. 1. Hist. Angl. Cap. 25.), wo er die erste Audienz des heiligen Apostels Augustin bei dem König Lanetus meldet. *At illi*

\*) *Tanta fuit apud omnes crucis veneratio, ut si forte non deferri eam aliquando contingeret, discederent, passim existimantes, non ita sine ea acceptas Deo stationes ullas fuisse. Mapheus in Diss. Augustini Fivizani de Ritu sanctissimae crucis Romano Pontifici praeferrandae. Lib. 2. Cap. 6.*

\*\*\*) Ob bei den orientalischen Patriarchen und Erzbischöfen dieser Gebrauch auch eingeführt war, wissen wir nicht. Was Socrates (Lib. VI. Cap. 8.) und Sozomenus von Chrysostronus berichten, giebt keinen Beweis.

non daemonica sed divina virtute praediti veniebant, crucem pro vexillo ferentes argenteam et imaginem domini Salvatoris in tabula depictam. Nach der Angabe des gelehrten Thomassin (Lib. 2. P. 1. Cap. 58. S. 6.) soll Ansgar, erster Erzbischof von Hamburg, mit dem Pallium zugleich die Erlaubniß erhalten haben, ein Kreuz sich vortragen zu lassen, in der Eigenschaft eines apostolischen Legaten. Allein hiervon findet man nichts in der Bulle Nikolaus I., der den h. Ansgar als Erzbischof von Hamburg bestätigt und das Pallium überschießt hat \*). Die Bulle Gregor's IV., worauf der Pabst Nikolaus sich bezieht, ist mir unbekannt. Beim Anfange des elften Jahrhunderts gestattete Benedikt VIII. dem Erzbischof Popo von Trier die feierliche Vortragung des Kreuzes \*\*). Im zwölften Jahrhundert scheint es aber schon allen Erzbischöfen gestattet gewesen zu seyn. Denn Honorius von Auxerre rechnet die Vortragung des Kreuzes unter die gewöhnlichen Privilegien der Erzbischöfe. Unde etiam Crux ante Archiepiscopum portatur, quatenus Christum crucifixum sequi admonetur, ut coronam gloriae adipiscatur. (Lib. 1. de antiq. ritu Cap. 222.) Wir finden sogar, daß in dieser Zeit auch die Erlaubniß den gemeinen Bischöfen ertheilt wurde. In der Bulle des Pabstes Paschalis II. vom Jahre 1103, wo der Bischof Otto mit dem Pallium beschenkt wird, heißt es zugleich: Ad haec etiam crucis vexillum intra Babergensis Ecclesiae Parochiam ante faciem

\*) Tom. II. Concil. German. fol. 171.

\*\*\*) Concedimus tibi etiam crucem ante te gestandam. Tom. IV. ampliss. Collect. Martene fol. 163.

tuam portari concedimus, salva videlicet Moguntiae Metropolis Reverentia \*). Nichts desto weniger nannte der Pabst Innocenz III. nach einem ganzen Jahrhundert dies Privilegium hinsichtlich der Erzbischöfe eine Conivenz des apostolischen Stuhles in dem an den Erzbischof von Gnesen erlassenen Schreiben und verbietet, das Kreuz vortragen zu lassen, wenn ein Legat des apostolischen Stuhles in Polen ist \*\*). Nisi cum Apostolicae sedis Legatus in Polonia fuerit constitutus ut in hoc deferas ei, tanquam a nostro latere destinato. Diese Clausel machte der nämliche Pabst in dem vierten Lateranconcilium geltend \*\*\*), hinsichtlich der übrigen Patriarchen. Endlich Gregor IX. machte bald nach dem Concilium im Lateran die Vortragung des Kreuzes allen Erzbischöfen

\*) Tom. X. Oper. Gretseri fol. 588.

\*\*\*) Quoniam non ignoras, quod in cruce Domini nostri Jesu Christi te oporteat gloriari, pie desideras salutare crucis ejus vexillum, de conniventia nostra tuae veneratione praemittere, cujus mortificationem jugiter in tuo corpore crederis pro divini nominis amore portare. Nos igitur attendentes, quod nequaquam tibi sint armorum coelestis insignia deneganda, qui contra fortem armatum in mundi atrio suffultus auxilio fortioris certamine incessanter laboras per arma justitiae triumphare, praesentium tibi auctoritate concedimus, ut salvificae crucis signum per tuam provinciam ante te facias bajulari, nisi etc.

\*\*\*) Dominiçae crucis vexillum ante se faciant ubique deferri, nisi in urbe Romana et ubicumque summus Pontifex praesens aetiterit vel ejus legatus utens insigniis Apostolicae dignitatis. Canon V. Tom. VII. Concil. Harduini col. 23.

gemein, welches Clemens V. auch noch auf die exemten Orte der Provinz in dem Concilium zu Bienne ausdehnte: Archiepiscopo per quaevis loca exempla suae provinciae facienti transitum, aut ad ea forsitan declinanti, ut crucem ante se libere portari faciat . . . sacro approbante concilio, praesentis Constitutionis serie duximus concedendum.

Im achtzehnten Jahrhundert ließ Benedikt XIV. den deutschen Bischöfen von Eichsteden, Würzburg und Ermeland die Befugniß zukommen, in ihren Diözesen ein Kreuz vortragen zu lassen. Bei dem ersten derselben, nämlich von Eichsteden, ist noch besonders zu bemerken, daß hier die Erlaubniß, das Kreuz vortragen zu lassen, von dem Privilegium des Palliums, so ihm nicht gestattet ist, getrennt wird, welche beide Privilegien sonst so eng verbunden sind, daß, wie Thomassin (Lib. 2. P. 1. Cap. 59.) behauptet, nur denen erlaubt sey, sich ein Kreuz vortragen zu lassen, die mit dem Pallium bekleidet sind.

In dem Schreiben des Papstes Eugen III. an den Erzbischof Arnold von Köln entdecken wir noch ein besonderes diesem erzbischöflichen Stuhl gestattetes Privilegium. Pallii usum et vivificae crucis vexillum atque *Naccum*, insigne videlicet festivi equi, quae praedecessoribus tuis a nostris praedecessoribus concessa sunt, suo tempore suoque loco ferenda, nos tam tibi quam tuis successoribus confirmamus. (Tom. VI. Concil. Harduini Part. II. col. 1250.) Was ist hier *Naccus*? Eine rothe gewebte Pferdedecke, oder ein Staatsüberzug, womit die Pferde des Papstes bei den größten Feierlichkeiten bekleidet sind. Es wird auch *Nac-*

tus genannt. In der Beschreibung der Krönungsfeier des Papstes Bonifazius VIII. Cap. 9. sagt der Verfasser:

Post ipsum quadratus equus, detextus ad ante  
Velatusque rubro scarleti tergora Nacto  
Cygneus ad dextram vehitur.

Alexander III. bestätigte dem Erzbischof Philippus von Köln dies Privilegium, wovon in der ganzen Kirchengeschichte kein ferneres Beispiel erweislich ist. Doch soll nach dem Zeugniß des Ughellus (Tom. IV. Italiae sac. pag. 1200.) der Bischof von Pisa von dem Papste Innocenz III. ein fast gleiches Vorrecht erhalten haben. — Bei der Kirche zu Constantinopel kam diese Prærogative dem Großchartophylax zu, der aber statt eines rothen Ueberzuges sich eines weißen bediente. Sieh II. Th. 1. B. der Denkwürdigkeit. S. 19.

In der griechischen Kirche wird dem Patriarchen bei jedem feierlichen Zug eine dicke brennende Kerze vorgetragen. Dieser Gebrauch soll nach dem Zeugniß Soars von den ersten Zeiten herkommen, und die Sendung des heiligen Geistes, wodurch die Hirten die Kirche Gottes regieren, andeuten. Balsamon sagt: Solis Imperatoribus ac Patriarchis per gratiam sancti Spiritus ex antiqua consuetudine concessum est. Sozomenus (Lib. 8. Cap. 18. edit. Christophors.) berichtet, daß, als der h. Johannes Chrysosth. nach Constantinopel zurückgekehrt sey, eine große Menge Volks mit brennenden Fackeln ihn begleitet habe. Allein das scheint mehr ein Beweis der ausserordentlichen Freude und Vorliebe gegen den heiligen Bischof, als ein sonst übliches Ceremoniel gewesen zu seyn. Der h. Fulgentius wurde bei

seinem Rückzuge auf gleiche Art von den Afrikanern empfangen. Per omnes itineris prolixi vias gaudia majora reperiens, cum in occursum suum populis undique tendentibus, cum lucernis et lampadibus et arborum frondibus, reddentibus gratiam ineffabili Deo . . . per omnes ecclesias tanquam proprius episcopus suscipiebatur. (Ruinart. Histor. persecut. vandal. pag. 591.) Mehrere dergleichen Beispiele findet man auch in der Geschichte der abendländischen Kirche, ohne daß daraus ein Vorrecht für die Bischöfe könne gezogen werden.

---

Die  
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten  
der  
Christ-Katholischen Kirche  
aus  
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

---

Dritter Band. Zweiter Theil.

## Siebentes Kapitel.

### Von dem Domkapitel.

---

#### L i t e r a t u r.

- Van Espen J.* Eccles. univers. Part. I. Tit. 7. — Tractat. de instituto et officiis Canonicorum. Tom. II. operum edit. ultim. Colon. 1777. fol. 585.
- Thomassin V. et N.* disciplina P. I. L. 3. Cap. 7.
- Joan. Capetius* De origine Canonicorum.
- Joan. Molanus* De Canonicis, eorum vita, Officiis etc.
- Zindel Diss.* de ecclesiis cathedralib. Thesaur. nov. J. E. Andr. Mayer Tom. I. pag. 35.
- Aubert. Miraeus* De Collegiis Canonicorum.
- Francis. Anton. Dürr* Disquisit. canon. de Capitulis clausis eccles. tam cathedral. quam colleg. Tom. III. Thesaur. J. Eccl. pag. 122.
- F. Dberthür,* Meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel etc. Würzburg 1826. — Diese Schrift ist durch ein Decret der Congregatio Indicis vom 12. Juni 1826 in das Register der verbotenen Bücher eingetragen worden.

#### §. 1.

Entstehen der Domkapitel; Etimologie etc.

Aus den Presbyterien, die in der alten Kirche mit dem Bischof einen Körper ausmachten, entstanden im sechsten und siebenten Jahrhundert, durch den starken

Anwuchs des Stadtklerus, die bischöflichen Kapitel \*). — Nachdem durch die Regel des h. Benedictus der Mönchstand in der occidentalischen Kirche den mächtigsten Aufschwung erhalten und mehrere Glieder dieses Ordens zum Episcopat erhoben wurden, fiengen die neuen Bischöfe, aus Vorliebe gegen die frühere Lebensweise, an, unter ihrem Clerus eine Art des gemeinschaftlichen Lebens einzuführen.. Der Bischof wählte einige aus dem Clerus, die er um sich versammelte; sie lebten zwar in ihren Privathäusern, aber auf eine gleichförmige Art, traten oft zusammen, hielten gemeinschaftliche Tafel, versahen mit dem Bischöfe den Gottesdienst in der Hauptkirche und nahmen Theil an den wichtigsten Angelegenheiten der Diöcese. Man nannte sie Canonici, entweder weil sie nach der von den Canones vorgeschriebenen Weise lebten, oder weil sie in das Verzeichniß, welches auch Canon hieß, der Cleriker der bischöflichen Kirche eingeschrieben waren. Der h. Gregor von Tours berichtet, der Bischof Baudinus habe zu Tours zuerst das gemeinschaftliche Leben der Canoniker eingeführt \*\*). Daß es zur nämlichen Zeit in dem Bisthume Burges auch schon angenommen war, können wir aus einer andern Stelle dieses heiligen Geschichtschreibers schließen, wo er erzählt, daß der h. Patroclus, aus Liebe zum Fasten, sich oft

---

\*) Vergl. I. B. I. Th. der vorzügl. Denkwürdigkeiten Seite 513. — Muratorius Diss. 62. Tom. V. Antiq. ital. med. aevi bringt schon vom vierten Jahrhundert einige Beweise der entstandenen Kapitel aus Italien vor.

\*\*\*) Sextus decimus post Martinum Episcopus Baudinus instituit mensam canonicorum. Lib. X. Histor. pag. 517.

von dem gemeinschaftlichen Tische zurückgezogen habe \*), worüber der Archidiacon ihm einen scharfen Verweis gegeben. Zu Rheims scheint ebenfalls diese Lebensart schon vor Rigobert, der beim Anfange des achten Jahrhunderts dort Bischof war, geherrscht zu haben. Denn Flodoard sagt von ihm: *Canonicam Clericis religionem restituit et sufficientia victualia constituit.* (Lib. II. Histor. Rhemens. Cap. 11. fol. 83. edit. Sirmond.) Ueberhaupt war schon im achten Jahrhundert in allen Bisthümern Frankreichs diese canonische Lebensart eingeführt, wie man aus dem eilften Canon des Conciliums in Verno Palatio abnehmen kann. Der h. Bonifacius deutet auch darauf, da er im dem zwölften Statut sagt: die Bischöfe sollen fleißig darauf sehen, daß, wo ein Mönchskloster sey, die Mönche auch nach der Regel lebten, wo aber ein canonisches Leben eingeführt wäre, daß die Cleriker auch nach dieser Art lebten \*\*).

In der Mitte des achten Jahrhunderts fieng Chrodogang, Bischof von Metz, ein Glied des Benedictinerordens, an, dies gemeinschaftliche Leben nach der Mönchsverfassung zu formen und einzurichten. Er bauete

---

\*) Ita vacavit jejuniis ut nec ad convivium mensae canonicae cum reliquis accederet Clericis, quod audiens Archidiaconus frendens contra eum ait: aut cum reliquis fratribus cibum sume, aut certe discede a nobis. Vitae Patrum Cap. 9.

\*\*\*) Ut diligenter unusquisque episcopus in sua parochia provideat, ut ubi monasterium Monachorum fuerit, hi regulariter vivant et monachice, ubi autem canonica vita fuerit, bene et canonice vivant. Tom. I. Concil. German. fol. 74.

eine geräumige Wohnung in der Art eines Klosters, worin alle zusammen leben, wirken, beten und schlafen sollten. Sie nannten sich unter einander fratres, Brüder, und lebten eingeschlossen, so daß weder einer aus, noch ein gehen konnte, ohne daß der dazu bestellte Pförtner die Thüre eröffnete. Zu gewissen Zeiten versammelten sie sich in einer gemeinschaftlichen Stube, wo ein Kapitel aus der h. Schrift oder aus den Werken der hh. Väter vorgelesen wurde. Von diesem Gebrauche nannte man die Stube Kapitelsstube, Kapitelhaus, und die ganze Versammlung das Kapitel, jeden einzelnen aber Kapitular oder Domkapitular, das ist: capitularis de Domo. Die gemeinschaftliche Wohnung hieß domus, daher in mehreren alten Urkunden der Ausdruck: Canonicus de domo, Praepositus de domo.

Einige wollen lieber das deutsche Wort: Dom von dem lateinischen Dominicum herleiten. Dominicum ist aber so viel als die Hauptkirche. Gretser sagt: Germani habent voculam suae linguae Dom seu Thom, Thum pro templo cathedrali (de funere Christ. Lib. 3. Cap. 5.). Malafrius Strabo, der der Frage quomodo theotisce domus Dei dicitur, ein eigenes Kapitel in seinem Werke: de exordiis et incrementis rerum ecclesiastic. gewidmet hat, geht von gleichen Grundsätzen aus. Sicut Domus Dei basilica, id est, regia a rege, sic etiam Kyrica, id est dominica, a domino nuncupatur.

Im zehnten und elften Jahrhundert gefiel aber die von Chrodogang eingeführte Mönchsverfassung nicht mehr. Die Canoniker trennten sich von einander und fiengen wieder an, ihre eigenen Wohnungen zu beziehen. Jetzt

Hörten sie auch auf, sich fratres, Brüder, unter einander zu nennen, und der Titel Domherr, Domherren, kam auf \*).

Ferner, weil die alten Wohnungen der bischöflichen Kirche, nach Chrodogangs Einrichtung, den Klöstern ganz ähnlich waren, wurden sie auch Monasteria genannt, daher der alte deutsche Ausdruck Münster, wie mehrere alte Cathedralkirchen noch heißen. Zu Aachen nämlich wird die alte Hauptkirche das Münster genannt. Die Stadt Münster in Westphalen hieß sonst Mimigarnesfort, aber von dem, durch den h. Ludger errichteten Kloster Monasterium, erhielt sie den Namen Münster. Mabillon zählt sieben bischöfliche Kirchen in Deutschland und neun in England, die noch so genannt werden. Diese Benennung dehnte sich nämlich von der Wohnung des Bischofs und der Canoniker auf die angränzende Kirche aus, und bald wurde das bischöfliche Wohnhaus, bald die Wohnung der Canoniker, bald die Kirche Monasterium genannt \*\*).

---

\*) Ubique in Annalibus lego, per ecclesias vixisse fratres ordine utique canonico sub Augustini institutis. Sed ubi abjectum est hoc nomen, ut erubescant deinde dici fratres et domini dici ament, fugit cum nomine fratris charitas illi nomini cognata et successit amor propriae excellentiae et contentio sine fine. *Albert. Cranzius Lib. III. Cap. 15. Metropol.*

\*\*\*) Et aedes episcoporum, quae unacum collegiis contiguae basilicis erant, monasteria dicta sunt, non minus quam coenobia, nomine etiam vulgo durante. *Vandianus de Collegiis monasteriisque German. Veterib.*

## §. 2.

Lebensweise der Canoniker nach Chrodogang's  
und Ludwigs F. Vorschrift.

Es gehört besonders zu dem Plan unserer Denkwürdigkeiten, die Lebensweise der Canoniker aus dem achten und neunten Jahrhundert näher zu betrachten. Im allgemeinen war zwar ihre Verfassung nach der damaligen Mönchsdisziplin eingerichtet, doch aber auch in vielen Stücken davon abweichend. In ihrer Kleidung unterschieden sie sich dadurch, daß sie keine Cucullen oder Mönchskappen trugen. Im übrigen war wahrscheinlich ihre Kleidung nach der Art der Mönchshabite eingerichtet. Sie konnten auch Eigenthum besitzen, was den Mönchen nicht erlaubt war.

Der Bischof Chrodogang war zwar der erste Erfinder und Beförderer der neuen Verfassung; er schrieb auch gewisse Regeln vor, wornach die Ordnung in dem Brüderrhof oder Kloster sollte gehandhabt werden. Allein das Ganze scheint sich bloß auf seine Kirche und sein Bisthum eingeschränkt zu haben. Wir sehen nicht, daß vor der Synode zu Aachen 816, die Verfassung sich weiter verbreitet habe; sogar die Regeln Chrodogang's scheinen bis dahin unbekannt geblieben, oder als nicht zureichend erkannt worden zu seyn. Das letzte ist mir wahrscheinlicher. Denn wie hätte Amalar, Diakon von Metz, der in der Schule Chrodogang's erzogen war, und dem Ludwig F. den Auftrag gegeben hatte, für die Canoniker, in der Synode zu Aachen, eine brauchbare Regel zu entwerfen, die früher zu Metz seit mehr als fünfzig Jahren beobachtete Regel ganz mit Stillschweigen umgehen können?

Er kannte sie gewiß und mußte sie kennen, aber durch die lange Erfahrung erkannte er auch ihre Mängel und ihre Unbrauchbarkeit im allgemeinen. Er ließ sie daher auf sich beruhen, ohne davon Erwähnung zu machen in seiner Arbeit; doch benutzte er manches, was der Gebrauch bewährt erklärt hat.

Chrodogang's Regel besteht aus vier und dreißig Artikeln. Im Eingange sagt er: Gleich beim Antritt seines Pontificalamtes habe er mit Wehmuth den Verfall der Kirchenzucht und die Sittenlosigkeit bei dem Clerus und Volke betrachtet, und auf Mittel gedacht, wodurch diesem abzuhelpen wäre; durch Noth gedrungen habe er daher kurze Verhaltensregeln, *parvum decretulum*, entworfen, wodurch der Clerus vom Bösen abgezogen würde. Besonders zweckmäßig fand er das zurückgezogene gemeinschaftliche Leben unter einem Obern, damit alle in der Liebe einzig, wechselseitig zur Tugend sich anfeuerten.

Der erste Artikel handelt von der Demuth, als der Grundlage aller Tugenden und dem Hauptfundamente jedes religiösen Vereins.

Der Bischof war das höchste Oberhaupt, dem allein das Recht zukam, neue Brüder oder junge Zöglinge in die Gemeinde aufzunehmen. In Abwesenheit des Bischofs besorgte der Archidiacon die Geschäfte. Er hatte zugleich die Oberaufsicht über die einzelnen Glieder, ordnete den Gottesdienst und die inneren Einrichtungen, ermahnte und bestrafte die, welche sich gegen die Regel verfehlten; speiste mit dem Bischöfe an der ersten Tafel. (Kap. 21, 25, und 32.)

Nebst dem Archidiacon war ein Kellermeister, *Cellarius*, ein Pförtner und ein Küster angestellt. Der Keller-

meister hatte die Aufsicht über die Küche und Keller, sorgte für die Beschaffung und Erhaltung der Früchte und des Weins, für die Reinheit des Küchengeschirrs. Des Pfortners Amt war, die Thüren des Klosters sorgfältig zu schließen, keinem den Ausgang oder Eingang ohne besondere Erlaubniß des Bischofs oder Archidiacons zu gestatten. Nach gehaltenem Complet wurden die Schlüssel dem Archidiacon eingehändigt. — Die Kirchenküster hatten ihre Schlafzimmer bei der Pforte, wohin sie sich nach dem Complet begeben mußten. (Kap. 26 — 27.)

Welche Feierlichkeit mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder Bruders verbunden war, sagt uns die Regel nicht. Der Neuaufgenommene mußte aber die Verwaltung seiner Güter dem Kloster übertragen, er zog aber die Nutznießung und behielt das Eigenthumsrecht. Nach seinem Absterben fiel ein Theil des Vermögens der Kirche und Brudergemeinde anheim, der andere Theil sollte unter die Kirchenarmen vertheilt werden. (Kap. 31.)

Damit aber im innern Wesen der Gemeinde eine vollkommene Ordnung, die das Leben jedes religiösen Vereins seyn muß, herrsche, war festgesetzt, daß jeder, sowohl in der Kirche als in der Congregation und außer derselben, nach seinem Range geachtet werden soll. Hier ist ohne Zweifel Rede von dem Ordinationsrange, indem beigefügt wird: *secundum legitimam institutionem Romanae ecclesiae, und secundum constitutionem sanctae ecclesiae sedis apostolicae.* (Kap. 2.) Diese Rangordnung zeigt sich offenbar in dem ein und zwanzigsten Kapitel, wo vorgeschrieben wird, daß in dem Refectorium sieben Tische seyn sollten. Am ersten saß der Bischof mit seinem Archidiacon und mit den fremden Gästen; am zwei-

ten die Priester; am dritten die Diakonen; am vierten die Subdiakonen; am fünften die unteren Cleriker; am sechsten die Aebte und jene, welche der Prior dahin gewiesen hat. Der siebente war für die Geistlichen, die nicht im Kloster wohnten. Sie speisten nur an den Sonntagen und vornehmsten Festtagen mit den anderen an diesem Tische. Beim Essen wurde vorgelesen.

Kostspielige Speisen wurden nicht vorgesetzt. Die gewöhnlichen Speisen werden Kap. 22. und 23. vorgeschrieben. Zwei erhielten um die sechste Stunde oder Mittags zwölf Uhr ein Gericht oder eine Portion Fleisch und eine Schüssel Gemüse, auch Brei, Pulmentum ad sextam \*). Dies war aber nur für jene Tage, wo die Brüder mehrmals essen durften. An den Tagen, wo sie nur einmal aßen, erhielten ihrer zwei eine Portion Käskuchen (Formaticum) und eine Portion Gemüse, auch konnten Fische oder Gerichte von Hülsenfrüchten, Erbsen, Bohnen, Krautmuß u. v. vorgesetzt werden. Dabei erhielten die Priester und Diakonen Mittags drei, Abends zwei Becher Wein; die Subdiakonen Mittags und Abends zwei Becher; die übrigen Cleriker Mittags zwei, Abends aber nur einen Becher. War der Wein zu theuer oder nicht gerathen, so sollte Bier gereicht werden.

Die Besorgung der Küche wechselte wöchentlich unter den Canonikern, gemäß Kap. 24. Die für dieses Amt zu

---

\*) Durch Pulmentum verstanden die Alten auch oft jedes, was mit Mehl angefertigt war, zum Unterschied des Gemüses aus Hülsenfrüchten, welches sie gewöhnlich Legumen nennen. Sieh Du Cange Glossarium m. et inf. Latinitatis, verbo Pulmentum.

schwach waren, erhielten Beihülfe von anderen. Frei hiervon waren nur der Archidiacon, der Primicerius oder Prior, der Cellarius oder Kellermeister, der Pförtner und die Kirchenküster. Am Sonnabend beim Abgehen aus der Küche mußten alle Gefäße rein dem Kellermeister vorgezeigt werden.

Die Kleidungsart der Canoniker scheint nur darin von jener der Mönche verschieden gewesen zu seyn, daß sie keine Cucullen trugen, wie die Mönche. Gemäß Kap. 28. empfing die erste Hälfte der Brüder, die ältesten nämlich, um Martini jährlich neue Rappen \*), wo sie die alten einlieferten. Diese eingelieferten erhielten dann die jüngeren Canoniker. Die Priester und Diaconen bekamen jährlich zwei wollene Unterkleider oder auch Wolle, woraus sie sich diese Unterkleider konnten verfertigen lassen \*\*). Den übrigen Clerikern wurde nur ein Unterkleid gegeben. — Zwanzig Tage nach Ostern sollen jährlich den Priestern und Diaconen zwei, den Subdiaconen ein und ein halbes, den übrigen Clerikern ein Kamisile überreicht werden. Dieses Kamisile scheint ein Hemd oder Unterhose gewesen zu seyn, nach der Beschreibung, die

\*) Die Rappen sind nach meiner Ansicht Oberkleider oder das eigentliche Habit gewesen.

\*\*\*) *Sarciles accipiant illi presbyteri, qui ibidem in domo assidue deserviunt: et illi Diaconi septem, qui in eorum gradu consistunt, aut lanam, unde ipsos sarciles binos in anno habeant: et ille alius clerus unusquisque singulos. Camisiles autem accipiant illi Presbyteri et Diaconi annis singulis binos: Subdiaconi camisile et dimidio, et illi qui in reliquis gradibus sunt, singulos.*  
Cap. 28.

uns Casarius von Heisterbach davon giebt \*); es hatte acht Ellen in der Länge und zwei in der Breite. Casarius nennt es auch Femorale, ein Ausdruck, der besonders von den Unterhosen gebraucht wird, die im Mittelalter ganz anders waren als heute. Die alten Hosen waren wie jene der jetzigen Scotten, ohne daß sie in zwei Theile getheilt waren. — Im September sollen die kalbledernen Schuhe und vier Paar Socken ausge-  
theilt werden.

Wie die Canoniker in dem Refectorium zusammen-  
speisten, so mußten sie auch in dem Dormitorium zusam-  
men schlafen, doch hatte jeder sein eigenes Bett. Die  
Bettstellen der jüngeren standen zwischen jenen der alten,  
damit die alten bemerken konnten, was die jüngeren tha-  
ten. Nur jene durften auf ihren Zimmern, abgesondert  
von den anderen, per dispositas mansiones separa-  
tim, schlafen, die hierzu ausdrückliche Erlaubniß vom  
Bischof hatten. Kein Fremder konnte ohne Erlaubniß  
des Bischofs oder Archidiacons in das Dormitorium her-  
eingelassen werden. Auch war es verboten, auf den Zim-  
mern mit anderen Clerikern zu essen oder zu trinken.  
(Kap. 3.)

Die Canoniker waren zu dem Chor verbunden. Es  
wurde daher, wenn die Tagzeiten — das Officium —

---

\*) Camisil est pannus de puro lino compositus, ha-  
bens in longitudine ulnas octo et in latitudine duas;  
quae femoralia tenentur faeminae hominum nostrorum  
suere et cameraris conventus ita consuta villici seu mi-  
nistri de officio suo debent praesentare: quae camera-  
rius regulariter et secundum praeceptum Abbatis sui  
debet distribuere et conservare. Caesar. Heisterb.

anfangen sollte, ein Zeichen gegeben \*). Der Archidiacon oder Primicerius hatte zu sorgen, daß dies zur gehörigen Zeit geschah; sie hatten auch die Gründe derer zu prüfen, die den Tagzeiten in der Kirche nicht beiwohnten. Die Metten fiengen im Winter oder vom ersten November in der achten Stunde der Nacht an. (Kap. 5. 6. 7.) Bei dem Zeichen zur Complet mußten alle, sie mochten in der Stadt oder in der Congregation seyn, sich gleich versammeln. Nach gehaltener Complet begab sich jeder auf sein Zimmer und beobachtete das strengste Stillschweigen, so daß seine Stimme nicht einmal auf dem Zimmer seines Nachbarn gehört wurde: *ut de illa alia mansione, quae juxta est, sua voce non audiatur.* Nach der Complet kam Niemand mehr aus oder ein. — Wer gesetzlich verhindert oder entschuldiget war von der Beiwohnung des Officiums, mußte es dort wo er war, für sich abbeten: *Opus Dei agat cum timore divino, ubi tunc fuerit.* Auch sogar jene, welche mit dem Bischof auf der Reise waren, mußten die Ordnung der Tagzeiten beibehalten \*\*).

Nach abgebetener, an den Sonntagen abgesungener, Prim, giengen alle zu der Kapitelsstube, das Wort Gottes oder die Ablesung eines Stückes aus der Regel zu hören. Statt der Regel konnte am Sonntag

\*) Vergl. Rosweid in *Onomastico*: *Signum percutere.*

\*\*\*) *Quicumque ex clero in itinere cum episcopo vel alicubi proficiscuntur, ordinem suum in quantum iter vel ratio permiserit, non negligent. Et non eos debent praeterire horae constitutae, tam de officiis divinis quam aliunde.* Cap. 9.

Mittwoch und Freitag ein erbaulicher Traktat oder eine Homilie vorgelesen werden. In dem Kapitel wurden auch die Befehle des Bischofs, des Archidiacons und der weltlichen Behörden kund gemacht. Am Sonntage mußte die Geistlichkeit, die nicht zum Bruderhof oder Stifte gehörte, in kirchlicher Kleidung, in Planetis vel vestimentis officialibus, in dem Kapitel und in der Kirche bei dem Officium erscheinen. Sie speisten dann auch mit den übrigen im Refectorium. (Kap. 8. und 33.)

Wer ohne gegründete, höchst wichtige Ursache, zu spät oder gar nicht, bei den Tagzeiten oder im Kapitel erschien, wurde gestraft. — Die Strafen hatten ihre Grade nach dem Verhältniß der Vergehungen und nach dem Ansehn der Person. Zuerst wurde der, welcher sich gegen die Regel verfehlt hatte, in Geheim ermahnt und gewarnt; fruchtete dies nicht, dann im Beiseyn einiger anderer Brüder. Besserte er sich hierauf nicht, so war seine Speise Wasser und Brod, auch blieb er eine Zeitlang vom Tische und Chor der übrigen ausgeschlossen; endlich aber, wenn diese Correctionen den erwünschten Erfolg nicht hervorgebracht hatten, folgten körperliche Strafen, z. B. Schläge. Erlaubte aber entweder das Alter oder das Ansehen und die Eigenschaft der Person eine körperliche Züchtigung nicht, so soll der Obere den irrgegangenen Bruder durch beständiges Absondern von anderen, oder durch strenge oft wiederholte Verweise, ihn auf bessere Wege zu bringen suchen; und wenn auch dies fruchtlos ist, soll er auf eine Zeitlang im Kloster in einem Kerker eingesperrt werden. Endlich wenn alles nichts geholfen hat, soll er vor den Bischof geführt, von ihm öffentlich verworfen und von der Gemeinschaft der

übrigen ausgeschlossen werden. — Aus dem Kerker kommend, mußte er sich noch einer öffentlichen Buße unterwerfen. Zu gewissen Zeiten lag er vor der Kirchthüre \*). Nur der Bischof konnte die Lössprechung ertheilen. (Kap. 15.)

Bei den leichten Vergehungen, z. B. wenn Einer ein Geschirr zerbrochen oder etwas verloren, oder sich verspätet hatte, mußte er im Kapitel vor dem Obern seine Schuld bekennen. (Kap. 18.)

In dem Correctionszustande durfte keiner der Brüder mit dem strafbaren oder gezüchtigten Bruder einen heimlichen Umgang pflegen. (Kap. 16. 17. 19.) Eben so war es aber auch verboten, unter einander Vorwürfe zu machen, oder gar Schläge zu geben, oder herauszustößen. Einer durfte den andern auch nicht vertheidigen, weil aus

---

\*) Egressus de carcere, si episcopo vel qui sub eo sunt, visum fuerit, agat adhuc publicam poenitentiam, id est, suspendatur ab oratorio simul et mensa (oder Missa): et omnibus canonicis horis veniat ante ostium ecclesiae, ubi prior jusserit, jacens prostratus omni corpore ante ipsum limen ecclesiae, usque dum ingrediuntur omnes: et postea origat se, stet foras ecclesiam ante ipsum ostium, impleat ibi officium suum, in quantum potest. Egredientibus de ecclesia similiter prostratus jaceat, usque dum omnes egrediuntur foras: et jacens vel stans ante ipsum limen cum nullo homine loquatur. . . . Neque a quoquam benedicatur, usque dum reconcilietur. Qui dum vocatus venerit ad reconciliandum ante episcopum vel clerum cum omni humilitate prostratus omni corpore in terra petat ab omnibus veniam; et episcopus secundum ordinem canonicum eum reconciliet. Cap. 15.

bergleichen Streithändeln und Rechthabereien große Unordnungen in der Congregation gewöhnlich entstehen. (Kap. 11. 12. 13.) Nach Kap. 14. sollen die Canoniker zweimal im Jahr dem Bischof ihre Sünden beichten; das erste Mal beim Anfange der Fasten vor Ostern, das zweite Mal vom halben August bis zum ersten November. Wer in dieser Beichte eine Sünde dem Bischof verschwiegen hatte, um sie einem andern Priester zu beichten, soll, wenn es entdeckt wurde, schwer, sogar körperlich gestraft werden \*). Hier werden einige Ursachen angegeben, die man schwerlich nach der Strenge der heutigen Theologie mit dem Beichtsigel verpaaren kann. — Alle Sonn- und Feiertage mußten sie den heiligen Leib und das heilige Blut unsers Herrn Jesu empfangen.

In den freien Stunden beschäftigten sich die Canoniker mit Handarbeit jeder Art, mit Abschreiben der Bücher ic. (Kap. 9.) Sie mußten dabei beinahe ein immerwährendes Fasten beobachten. Das 20ste Kap. sagt: vom An-

\*) Si ullus de clero, quod absit, quando suam confessionem suo episcopo facit, ut sic repletus sit spiritu diabolico, quod ausus sit de suis peccatis, aliqua suum episcopum celare; et vadit quasi per alios sacerdotes suas confessiones donando et vult suum episcopum abscondere scelera sua; quia timeat, ut removeat eum episcopus de gradu: et si adhuc in gradu non est, non accedat ad gradum, vel a corpore Domini removeat eum. . . . Si episcopus hoc per quodlibet ingenium investigare potuerit, et adprobatum ei fuerit, corporalem disciplinam et carcerem patiatur, vel aliud quod episcopo visum fuerit, juxta modum culpae, ut caeteri metum habeant et in tale scelus non cadant. Cap. 14.

fange der Fasten bis Ostern soll nur ein Mal des Tages und zwar nach gehaltener Vesper gespeist werden. Welche Speisen alsdann erlaubt sind, hat der Bischof zu bestimmen. Von Ostern bis Pfingsten können sie zwei Mal des Tages essen, auch Fleisch ist erlaubt, ausgenommen Freitags. Von Pfingsten bis auf Johannes Geburtstag können sie ebenfalls zwei Mal des Tages essen, sollen sich aber bis zur Messe vom Fleische enthalten; vom Johannestag bis auf das Fest des h. Martin essen sie ebenfalls zwei Mal des Tages, aber Mittwochs und Freitags kein Fleisch. Von Martin bis Christtag sind die Fleischspeisen Allen untersagt, sie fasten alle Tage bis zur neunten Stunde, Nachmittags drei Uhr, und essen alsdann zusammen im Refectorium. Vom Christtage bis zu Anfange der Fasten sollen sie Montags, Mittwochs und Freitags erst nach drei Uhr essen, und an den beiden letztgenannten Tagen sich auch vom Fleische enthalten; an den übrigen Tagen können sie zwei Mal des Tages essen.

Die Krankenpflege war einigen aus den Brüdern anvertraut; die Oberaufsicht hatten aber der Archidiacon und Primicerius. (Kap. 28.)

An den Hauptfesttagen des Jahres gab, gemäß Kap. 30., der Bischof den Canonikern eine Recreation; dies geschah in einem besondern Zimmer. Postquam de refectorio exierint, in Caminata bibant duas vices (vielleicht calices) aut tres, qualiter consolatio sit et ebrietas non dominetur. Durch Caminata (abgeleitet von Camino) wird wahrscheinlich eine eingeheizte Stube verstanden.

Das 32. und 33. Kap. geben uns einen herrlichen Beweis von der damals bestandenen Kirchendisziplin. „Wenn

einem Priester, heißt es Kap. 32, etwas gegeben wird für seine Messe oder für die Beicht oder für einen Kranken (zu beten) oder für einen geliebten Freund, sey er todt oder lebendig, so kann er dies annehmen, und damit nach Belieben verfahren. Wenn aber so etwas im allgemeinen gegeben wird, mit der Bedingung, daß dafür eine Messe gehalten oder gebeten werde, so soll dieses Almosen der Gemeinde zufließen."

Der Schluß des 33. Kap. beweiset, daß die Canoniker damals auch bei andern auswärtigen Kirchen Station hielten. Si statio publica fuerit per illas ecclesias forenses et fratres ibidem vigiliam celebraverint, peracta vigilia cum omni decore, mane revertant in claustra, ut omnino ad capitulum veniant.

Das letzte Kapitel der Regel handelt von den Matriscolarien oder Kirchenarmen, wie sie zur gehörigen Zeit in der Kirche erscheinen, der Predigt und dem Unterrichte beiwohnen sollen; wie der Priester auf ihren Wandel Acht haben und ihre Fehler verbessern soll. Zweimal im Jahre mußten sie ihrem Pfarrer oder Priester beichten; zu gewissen Zeiten erhielten sie Brod \*), Fleisch, Käpfuchen, Wein und Holz.

Diese von Chrodogang zuerst in Metz gegründete und eingerichtete Verfassung des gemeinschaftlichen Lebens fand zwar in andern Bisthümern Galliens und Germaniens Beifall, konnte aber erst unter Ludwig d. F. im Jahr 816 eine gesetzliche Sanction erhalten. Chrodogangs Institut, nicht aber Chrodogangs Regel, wurde

---

\*) De frumento, qui (quod) de Warmaciense venit, Wormser Getreide?

von den Bischöfen und von dem König genehmiget und zugleich befohlen, daß dasselbe in allen Bisthümern eingeführt werden soll \*).

Eine neue Regel, bestehend aus hundert fünf und vierzig Kapiteln, wird vorgeschrieben. Sie war auf Befehl des Königs von dem Diakon Amalar von Metz verfertigt worden \*\*), und ist größten Theils wörtlich aus den Werken des h. Hieronymus, Augustins, Gregorius I., Isidorus, Leo I. und aus den africanischen Concilien ausgezogen. Die letzten 32 Kapitel haben die Bischöfe hinzugesetzt und kommen in mehrern Stücken mit dem Entwurf des Chrodogangs überein; in einigen sind sie nachgiebiger, z. B.: Alle Canoniker sollen am Tische, ohne Unterschied des Ranges, gleiche Portionen haben; die Canoniker sollen besondere Gemüßgärten, können auch ihre eigenen Wohn-

\*) Cum hujus institutionis formam, coram memorato glorioso principe prolatam, sacer conventus laudibus extulisset ... proinde omniam sententia statutum est, ab omnibus, qui in canonica professione Domino militant, hanc institutionis formam ... modis omnibus observandam. Tom. I. Conc. German. fol. 431.

\*\*) Jussit fieri Regulam canonicis, excerptam de diversis Patrum scripturis decrevitque eam observandam a Canonicis, ut sicut Monachi respiciunt ad librum Regulae S. Benedicti, sic perlegant Canonici inter se librum vitae Clericorum; quem librum Amalarius Diaconus ab Imperatore jussus collegit ex diversis doctorum sententiis. Dedit ei Imperator copiam librorum de Palatio suo, ut ex ipsis ea, quae viderentur congrua, exciperet, et ita cum decretis Episcoporum, qui ibi fuerunt, vita Clericorum roborata est. Chronic. Ademari ad ann. 816.

nungen haben, von ihrem Eigenthum leben, wo sie dann aber die aus den Kirchenrenten zu ziehenden Einkünfte den Armen überlassen müssen; in andern Stücken sind sie aber noch strenger. Sie behalten die körperlichen Züchtigungen nicht nur bei, sondern sagen noch: die Jüngern sollen beständig mit Schlägen hergenommen werden, damit sie nicht verhärten. *Latera eorum ne indurescant, assidue verberibus tundantur.*

Im letzten Kapitel, wo alles kurz wiederholt wird, heißt es unter andern. „Die Canoniker sollen nüchtern, gerecht und fromm leben, sich mit gar keinen weltlichen Geschäften abgeben, die Fremden willig aufnehmen, die Armen wohl versorgen, ihrem eigenen Bischof in allem nach der Vorschrift der Regel gehorchen, sich auf geistliche Wissenschaften legen, ihre Zeit mit Lesen und Beten zubringen, alle in einem gemeinsamen Zimmer schlafen, ausgenommen wenn einer krank wäre, auch beisammen in einem Zimmer essen; sobald das Zeichen gegeben wird, ungesäumt in die Kirche eilen und das *Officium* fromm und erbaulich abbeten, nicht im Chor mit ihren Stöcken spielen oder plaudern. Das Kloster oder der Brüderhof soll nur einen wohl bewahrten Ausgang haben. Keiner soll ohne Erlaubniß ausgehen, und wenn einer ausgeht, soll er sich sittsam betragen; sie sollen nicht bei Schauspielen oder weltlichen Lustbarkeiten erscheinen, weder dem Spiel noch der Jagd ergeben seyn, keine kostbare oder eitle Kleider tragen, nicht länger ausser dem Kloster verweilen, als es der Prior erlaubt, keinen Umgang mit Frauenzimmern pflegen; in dem Kloster nicht müßig seyn, sondern ein jeder nach seiner Fähigkeit sich auf Wissenschaften legen, damit keiner in

der Congregation ganz unnütz sey, und die Gaben der Gläubigen müßig verzehre. Sie sollen fleißig die aus den Schriften der heiligen Väter ausgezogene Regel lesen und durchforschen. (Tom. I. Concil. German. fol. 514.)

Das neue Institut entsprach vollkommen den Erwartungen der Kirche und des Staates. Der hohe und niedere Clerus nahm bald eine andere Gestalt an, woran sich \*) nach dem Zeugniß der Berthold von Konstanz, die Laien und übrigen Geistlichen erbaueten. Aus demselben giengen die heiligsten und gelehrtesten Bischöfe hervor, die wie die Sterne am Himmel, in der Kirche leuchteten. Die Nachwelt hat den Gliedern dieses Instituts so viele mit eisernem Fleiße und hoher Kunst und strenger Accurateße abgeschriebenen Dokumente der Vorzeit zu verdanken, die gewiß für immer wären verloren gegangen, wenn nicht die Canoniker, wie die Mönche, sich zu gewissen Stunden mit dem Abschreiben der Bücher beschäftigt hätten. Im eilften Jahrhundert fand zwar dies Institut einen heftigen Gegner an dem h. Petrus Damiani, aber er griff dasselbe nicht in seiner Grundverfassung an, sondern weil nach seiner Ansicht die Beibehaltung des Eigenthums sich mit dem Stand eines religiösen, gemeinschaftlichen Lebens nicht verpaaren ließ; er kannte zu wenig den Unterschied zwischen einem Mönche, der alles mit seinem Ich verläßt, und zwischen einem Canoniker, der von seinem Eigenthum einen nützlichen Gebrauch für Gott und den Nächsten macht. Die Kirche hat nie den Klerikern das Eigenthumsrecht verboten, aber den Reichthum mißbrauchen,

\*) Bei Baronius ad ann. 1091.

die Almosen der Gläubigen, die Pfründen der Kirche verschwenden, oder zum Luxus anwenden, verbieten die göttlichen und kirchlichen Satzungen. Deswegen antwortete Nikolaus Desno auf die Vorwürfe des h. Petrus Damiani: man dürfe den Canonikern das nicht zur Sünde rechnen, was so viele Väter in der Synode zu Aachen ihnen erlaubt hätten. Sieh Pagi Critica Baronii ad ann. 1063. N. 4.

Was das neue Institut noch besonders hervorhob, war der wohlgeordnete und feierliche Gottesdienst, den die Canoniker täglich und am feierlichsten an den Sonntagen verrichteten. Das Neue und Angenehme der Regel, die unter Ludwig d. F. in die Kirchen der Domstifter eingeführt wurden, reizte eine große Menge der Gläubigen zu den Cathedralkirchen. Die Canoniker sangen nach der im Kloster zu Mailand eingeführten und zu Rom üblichen Art wechselseitig die Psalmen ab. Dieser Wechsel erleichterte die Sänger und erbaute die Zuhörer.

### S. 3.

#### Die Errichtung der Collegiatstifter.

Eigentlich kannte man in Frankreich und Deutschland im achten und neunten Jahrhundert nur zwei Classen der Geistlichen, nämlich: Mönche und Canoniker. Die Kapitularien Carl d. G., Ludwigs d. F. und die Concilien sprechen nur von jenen, welche nach der Regel des h. Benedictus in den Klöstern unter ihren Aebten monachice regulariter — und von jenen, welche canonice nach der Vorschrift der Canones, lebten. In der Regel Chrodogangs und in dem Con-

allium von Aachen vom Jahre 816 geschieht zwar Erwähnung von andern Geistlichen, die nicht in dem Bruderhof oder Kloster wohnten und die nur an den Sonn- und Festtagen in dem Kapitel und in der Messe erscheinen mußten; allein diese waren meistens die bei den andern Stadtkirchen angestellten Priester und Diakonen, eigentlich die Pfarrer und Seelsorger, die zugleich den Krankendienst durch Darreichung der heiligen Sacramente versorgen mußten. In den meisten dieser Nebenkirchen war um die Zeit, wo der feierliche Dienst in der Cathedralkirche anfieng, gar kein Dienst. Wir wissen sogar, daß aus mehrern Dörfern, die nahe bei den Städten lagen, die Geistlichen am Vorabend der Festtage sich nach der Stadt zur bischöflichen Kirche begeben mußten, um der Vesper und am folgenden Tage dem Hauptgottesdienste und der Kapitelversammlung beizuwohnen.

Wie sich in dieser Epoche die Mönchsklöster wegen der großen Zahl der Aspiranten vermehrten, so vermehrten sich auch die Bruderhöfe oder die Klöster der Canoniker. Das Cathedralmünster konnte die Canoniker nicht mehr fassen; die Bischöfe legten deswegen bei einigen Pfarrkirchen neue Versammlungen oder Collegien an, worin die nämliche Ordnung, die nämliche Art der Kleidung, dieselbe Verfassung wie in dem bischöflichen Kloster, beobachtet wurde. Sogar auffer den Städten fieng man an, dergleichen Wohnungen mit Kirchen zu errichten. Man nannte sie Collegia, weil Alle unter einem Präpositus oder Probeste und einem Dean gemeinschaftlich lebten, daher dann der Name, Collegiatstift. Unter Carl d. G. war besonders berühmt das königliche

Collegiatstift zu Aachen, welches auch Münster hieß. Ludwig d. F. befahl den Bischöfen, in den Collegien die in dem Concilium von Aachen vorgeschriebene Ordnung einzuführen und zu handhaben \*).

In den Erzbisthümern Trier, Köln, Mainz waren schon in der Hälfte des achten Jahrhunderts dergleichen Collegiatstifte; ja wenn wir einigen Schriftstellern Glauben beimessen dürfen, so bestanden in dem vierten Jahrhundert schon Collegien der Canoniker \*\*). Nach Hontzeims Zeugniß war in Trier das St. Paulinensstift, und in Köln, nach Gelens Zeugniß, das St. Gereons; und nach diesem das St. Severinsstift, das älteste. Von Mainz führt F. A. Dürr Diss. cit. mehrere Beispiele auf. — In den Collegiatstiften hatte man, wie in den Cathedralstiften, junge und alte Canoniker, Priester, Diakonen, Subdiakonen, untere Kleriker, die oft Pueri, Scholares, Minores, auch oft Baccalaurei genannt wurden. In den adelichen Stiften hießen sie Domicelli, Domicellares, auch Domnicelli, welches so viel ist, als die jungen Herren. Sie gingen nicht mit den ältern Canonikern in das Kapitel, sondern hatten ihre eigene Stube, worin sie von einem ältern Canoniker unterrichtet

---

\*) Sed et his, qui in uno collegio canonice degunt, hanc regulam tenendam observandamque ... conferas. Epist. ad Sicharium Archiepiscop. Burdigal.

\*\*\*) Anno Domini CCCLXXXVI. fundata et dotata est Ecclesia nostra et Collegium cum congregatione Canoniorum a Sanctissimo Viro Severino Coloniensi Episcopo tempore Theodosii Valentiniani, sedente in Papatu Damaso Papa primo. Apud Gelenium de Admirand. et Saer. Magnitudine Coloniae p. 271.

wurden, die deswegen Schola, die Schule hieß. Daher leitet sich der Unterschied zwischen Kapitularen und Domicellaren, der in mehreren alten Dom- und Collegiatstiften herrschte. Derjenige Canoniker, so den Unterricht ertheilte, hatte den Namen Magister, oder Scholasticus, Scholaster, wovon wir unten noch mehreres sprechen werden. In der Singkunst gab aber der Magister Cantorum einen Unterricht, der zugleich die Aufsicht im Chor über die jüngeren Canoniker oder Domicellaren hatte, und ihnen die Kirchenämter anwies. Der Eine trug nämlich diese Woche das Weihrauchfaß, der andere das Weihwasser, der dritte die Kerzen. Sie sangen, wie jetzt die Vikarien und Chorale, bei der hohen Messe das Alleluja vor, dienten mit bei dem Altar u. s. w.

Nach einer gewissen Prüfungszeit und wenn sie das vorgesezte Alter erreicht hatten, geschah die feierliche Aufnahme der Domicellaren in die Klasse der ältern Canoniker. Vor der Aufnahme mußten sie sich einem scharfen Examen über ihre wissenschaftliche Kenntniß, über ihren Wandel &c. unterwerfen. Der Scholaster, der Magister Cantorum, der Dekan legten ihr Gutachten bei. Die Aufnahme geschah in dem Kapitelhause vor der ganzen Versammlung, wo auch der Eid, die Regeln und Statuten der Congregation zu halten, öffentlich abgelegt wurde. Der Bruderkuß war das Siegel der Aufnahme. Hierauf begleitete der Dekan den Neuaufgenommenen in den Chor und wies ihm seine Stelle an, worauf er an allen Emolumenten der ältern Canoniker Theil nahm. In den folgenden Zeiten verließen mehrere Mönchsklöster ihre Mönchsdisciplin, und wählten die Verfassung der Collegiatstifter, wodurch die Zahl der Canoniker sich sehr

vermehrte. Sieh F. A. Dürr Diss. hist. de Mogantino S. Martini Monasterio. Tom. III. Thesaur. Jur. eccles. N. IV. pag. 84.

## §. 4.

## Abänderung der Verfassung Chrodogangs.

Nach des frommen Ludwigs Tode fieng man schon in einigen Bisthümern an, die kaum allgemein gewordene und sanctionirte Verfassung zu moderiren und abzuändern. Die geistliche Vormundschaft, die große Einschränkung zwischen den Klostermauern, die strenge Aufsicht fielen den Canonikern, besonders vom adelichen Stande, lästig. Das Joch drückte sie um so empfindlicher, weil sie glaubten, ihre hohe Geburt gäbe ihnen ein Recht zu größerer Freiheit. Das erste und vornehmste, wornach die Canoniker trachteten, war, die Anweisung besonderer Güter, die von den bischöflichen und kirchlichen abgesondert waren und die eigene Verwaltung derselben. Sie stützten sich hierin auf die frühere Disciplin und auf ältere kirchliche Satzungen, die in einigen deutschen Concilien waren angenommen worden, daß nämlich die Kirchengüter in vier Theile sollen getheilt werden, wovon ein Theil dem Bischof, der andere den Geistlichen, der dritte den Armen zufallen soll; der vierte wurde aufbewahrt für den Kirchenbau.

Sunthar, Erzbischof von Köln, war der erste, der der Zudringlichkeit der Canoniker nachgab. Er gestattete ihnen nicht nur die Theilung und Verwaltung der Güter, sondern verordnete noch, daß sie die Befugniß haben sollen, ihre Obern selbst zu wählen, daß kein Bischof die geringste Präbende ohne ihr Wissen und Willen

Jemanden verleihen, auch daß jeder das Recht haben soll, seine Wohnung mit allem dem Seinigen Einem seiner Collegen zu vermachen, wenn er wollte. — Diese Abänderung erhielt nicht nur den Beifall der im Jahr 883 gehaltenen großen Synode zu Köln, sondern fand auch bei den Kaisern und Königen eine günstige Aufnahme und Unterstützung. Muratorius bringt einige Privilegien aus diesem Zeitraume zum Vorschein, worin die Kaiser den Bischöfen ausdrücklich untersagen, den Canonikern etwas von ihren Gütern zu entziehen, zu vertauschen, oder sonst einen Eingriff zu wagen. (Muratorii Antiq. italicar. Tom. V. Diss. 62.)

Diese Abänderung in dem innern Wesen der Verfassung zog den Verfall des gemeinschaftlichen Lebens bald nach sich, doch in einer Diöcese geschwinder als in der andern. Der berühmte Tritheim berichtet, daß zu Trier unter dem Erzbischof Theodorich die Domherren das gemeinschaftliche Leben eingestellt hätten und so aus Regularcanonikern weltliche, *Canonici saeculares*, geworden seyen. Ihnen folgten die Stifter St. Paulin zu Trier, St. Castor zu Coblenz, die Domstifter zu Mainz, Worms, Speier und viele anderen \*).

---

\*) Sub Theodorico Archiepiscopo Trevirens. Canonici Majoris ecclesiae, ibidem abjecta vita regulari, quam hucusque in eadem ecclesia majores eorum continuaverunt, desiderunt esse regulares, et facti sunt nomine et conversatione saeculares, quorum exemplo malo Canonici quoque S. Paulini Trevirenses, S. Castoris in Confluentia, Moguntinenses, Wormatienses, Spirenses et complurium aliarum ecclesiarum, diversis quidem tem-

Trithem schreibt diese Auflösung dem Freiheits- und  
 Ruchlosigkeitsgeiste zu und nennt das Verfahren der Dom-  
 herrn von Trier ein böses Beispiel. Dagegen stellt  
 Wazo von Lüttich das Domkapitel von Köln wegen des  
 beibehaltenen gemeinschaftlichen Lebens im elften Jahrhun-  
 dert für Alle als Muster vor. *Instructat nos Coloniensis  
 disciplina claustris.* (Apud Chapeauville, *Gesta Pon-  
 tificum.* Tom. I. pag. 285.)

Der bei der Umgestaltung den Geistlichen zugefallene  
 vierte Theil wurde wieder nach der Zahl und dem Verhält-  
 nisse der Glieder getheilt. Die Vorgesetzten, der Probst,  
 Dekan, Scholaster &c. erhielten eine stärkere Portion, dage-  
 gen die jüngeren Canoniker eine kleinere, oder die Hälfte  
 der gewöhnlichen Portion. So entstanden die *Canonical-  
 präbenden* und die *Semipräbenden*. *Praebendae*, auch  
*Praebenda* (in neutro plurali) hieß jedes Amt, wovon  
 man seinen standesmäßigen Unterhalt bezog; weil nun die  
 Canoniker ihren besonders angewiesenen Gütertheil, ihre  
 Portion hatten, wovon sie jetzt für sich lebten, so wurde  
 dieser Präbende genannt. Die Deutschen nahmen dies  
 Wort in ihre Sprache aus dem geistlichen Rechte auf, ob-  
 schon im wahren Ausdrucke *Pfründe*, *Pfründner*  
 einheimischer ist.

### §. 5.

#### Neue Verfassung der Domkapitel.

So bildete die Zeit eine neue Gestalt des bischöflichen  
 Senats oder der Domkapitel. Der Adel hatte sich hier:

---

poribus, sed uno eodemque impietatis spiritu, regularis  
 vitae communitatem abjecerunt. *Chronic. Hirsaug.*

bei den Vorzug errungen und erlaubte gar selten einem aus dem Bürgerstande den Eintritt in ihre Gesellschaft. Dieser Vorzug hatte für die Kirche in den finsternen Zeiten sein Gutes, besonders da wenige aus dem Bürgerstande damals sich den höhern Wissenschaften widmeten, er hatte auch noch in den spätern Zeiten sein Gutes, solange der Adel der Geburt mit den wissenschaftlichen Kenntnissen und mit der Heiligkeit des Wandels in gleichem Verhältnisse stand. Allein, wie überall im menschlichen Leben, so schlich sich hier auch ein großer Mißbrauch ein. Geburt ohne großen Vorrath von Wissenschaften, hohe Gunst der Großen ohne Heiligkeit des Wandels wurden die einzigen Thüren, wodurch man in den hohen Senat hereindrang. Oft hatte sogar ein Prinz oder Graf eine Stimme im Domkapitel, ehe er noch vollkommen reden, wenigstens die Sprache der Kirche reden konnte. „Die Stellen in den Domkapiteln — sagt O b e r t h ü r S. 4. seiner Schrift: Meine Ansichten u. — waren Pfründen, wozu nicht sowohl Verdienste oder besondere Fähigkeiten zum Dienste der Kirche, sondern Geburt, Gunst oder was etwa sonst für ein anderes Mittel den Weg öffnete.“ Die Domherren bedienten sich bei den wichtigsten Kirchenangelegenheiten der Hülfe der Kloster- oder Weltgeistlichen, denen sie die Arbeiten überließen, und wußten oft mehr von einer schönen Jagd, von den Schauspielen u. zu sprechen als von den Angelegenheiten der Kirche und von dem Gottesdienste.

Heilige Männer traten zu allen Zeiten auf, die hier in eine Verbesserung wünschten, oft muthig anfiengen aber nie allgemein, des kräftigen Widerstandes wegen, durchgreifen konnten. Das letzte Generalconcilium, das sich überhaupt die Verbesserung so sehr angelegen seyn ließ,

warf auch ein ernsthaftes Auge auf die Domkapitel. In der zwei und zwanzigsten Sitzung zweites Kap. verordnete es: „Wer immer künftig für Cathedralkirchen angenommen werden will, der soll nicht nur mit der Geburt, dem Alter, den Sitten, den Wandel und den übrigen Dingen, die von den heiligen Canones erfordert werden, vollkommen begabt, sondern auch wenigstens sechs Monate vorher in die heilige Weihe erhoben seyn. Die Kenntniß eben dieser Dinge, falls die Curie noch keine oder nicht hinlängliche darüber hätte, soll von den Gesandten des apostolischen Stuhls, oder den Nuntien der Provinzen oder dem Ordinarius des Orts, und in Ermanglung dessen, von den nähern Ordinarien eingeholt werden. Nebst diesem muß derselbige mit solcher Wissenschaft ausgerüstet seyn, daß er dem Erforderniß des Amtes, das ihm übertragen werden soll, Genüge leisten kann. Daher soll er zuvor auf einer Universität der Wissenschaften verdienter Weise zum Magister oder zum Doctor oder Licentiaten in der heiligen Gottesgelahrtheit, oder dem canonischen Rechte befördert seyn, oder durch ein öffentliches Zeugniß einer Academie sich als tauglich, andere zu lehren, ausweisen; und wenn er ein Ordensgeistlicher ist, ein gleiches Zeugniß von den Obern seines Ordens haben. Die vorgenannten Alle, von welchen eine Instruction oder Zeugniß eingeholt werden mag, sollen dieselbe treu und unentgeltlich zu ertheilen verpflichtet seyn; widrigenfalls mögen sie wissen, daß ihr Gewissen schwer belastet, und Gott und ihre Obern ihre Rächer seyn werden.“

In einigen, besonders deutschen Domkapiteln hatte man sehr ungleiche Präbenden. Einige waren, vermöge ihrer Präbende zu der Priesterwürde, andere zu der Dia-

conalweihe, wieder andere nur zu der Subdiaconalweihe verpflichtet. Nach diesem Grade würden auch die Wissenschaften, das Alter &c. abgemessen. Im vierten Kap. derselbigen Sitzung sagt deswegen das Generalconcilium: „Wer immer an einer Cathedral- oder Collegiat-, Welt- oder Ordenskirche den gottesdienstlichen Pflichten zugeeignet, aber noch nicht, wenigstens in der Weihe des Subdiaconats erhoben ist, soll bei solchen Kirchen im Kapitel keine Stimme haben, auch wenn sie ihm von den übrigen frei zugestanden würde. Diejenigen aber, welche an den genannten Kirchenwürden, Personalstellen, Aemtern, Stiftspründen, Gehaltsantheile, und was immer für andere Beneficien, mit welchen verschiedene Verbindlichkeiten, nämlich damit Einige die Messe, Andere das Evangelium, andere die Epistel lesen oder singen, verbunden sind, innehaben oder künftig innehaben werden, sollen verpflichtet seyn, in Ermanglung eines gerechten Hindernisses, innerhalb einem Jahre die erforderlichen Weihen zu empfangen, mit was immer für einem Privilegium, einer Befreiung, einem Vorrang, einem Geschlechtsadel sie ausgezeichnet seyn mögen; widrigenfalls verfallen sie in die Strafen nach der Verordnung des Conciliums von Wienne, die anfängt: ut ii, qui etc. und welche durch den gegenwärtigen Beschluß erneuert wird. Auch sollen die Bischöfe dieselbigen dazu anhalten, daß sie unter den gleichen und anderen, auch schwereren, nach ihrem Gutachten zu verhängenden Strafen an den bestimmten Tagen, die genannten Weihen und übrigen Pflichten alle, die sie für den Gottesdienst zu leisten schuldig sind, selbst ausüben; und künftighin soll die Besetzung an keine andere Statt haben, als an solche, welche anerkannt das Alter

und die übrigen Eigenschaften schon vollkommen besitzen, widrigenfalls sey die Befehung nichtig.“

So durchgreifend diese Conciliarverordnung war, die von mehreren deutschen Concilien erneuert und bekräftiget wurde, so fand die listige Schlange doch wieder Auswege, der Strenge derselben zu entgehen. Sie benutzte von der einen Seite die Rücksicht der Bischöfe, von der andern das gefürchtete Mißfallen der weltlichen Macht-haber, die bei den deutschen Domcapiteln einen starken Einfluß hatten. Auch nach dem Concilium von Trient waren Mißbräuche und Unordnungen bei den Domcapiteln, wie früher; doch nicht in der Menge und in dem hohen Grade wie vorhin, ein Beweis, daß sich stets Unkraut unter den guten Weizen vermengt.

### §. 6.

#### Neueste Verfassung der deutschen Domcapitel.

Nachdem mehrere deutsche Bischöfe mit dem größten Theile ihrer Kapitel in einen tiefen Schlaf versunken waren, und nur von Eingriffen und Anmassungen des römischen Stuhls in ihre Gerechtsame und Rechte träumten, rückte ein heftiger Orkan heran, der sie aufweckte, damit sie Zeugen einer gänzlichen Zerstörung seyn möchten; einer Zerstörung, wovon man sich früher kein Bild entwerfen konnte, dessen gewaltige Kraft die Zuschauer gefühllos bewunderten, dessen traurige Folgen die Welt beweinet. Heleodoren kamen von der Ferne und raubten den Schatz der Kirche, ohne daß sich ein Onias fand, der betete, der den Arm des Räubers lähmte, der ihn stürzte und ohnmächtig machte. Der Reichthum der

deutschen Stifte hatte den Rachen der begierigen Welt geöffnet, und was diese verschuldet hatte, mußte die Kirche bezahlen. Der Kirchenschatz wurde ein Entschädigungsmittel der weltlichen Fürsten. Nachdem die reichen Pfründen fort waren, verlor sich die Eifersucht der adelichen Pfründner von selbst. Die Domcapitel lösten sich auf, das eine Glied gieng dahin, das andere dort hin, und wechselten unter einander nur noch Briefe über ihren vorigen blühenden Zustand. Man warf ihnen eine Pension aus, die die Lebensbedürfnisse sichern sollte, ohne sich um das Wohl der Kirchen, um den Zweck der Stiftungen und — um die verletzte Majestät göttlicher und geheiligter Rechte zu bekümmern.

Nach drei Jahrzehnten lebten mit den deutschen Bischöthern die Domcapitel wieder auf, nicht im alten Glanze irdischen Reichthums, sondern nach dem Geiste der Tridentinischen Vorschrift. Der apostolische Stuhl, von dem das neue Leben in Vereinbarung mit den deutschen Fürsten ausgieng, sah mehr auf das innere Wesen als auf das äußere Gewand des neuen bischöflichen Senats, und „hielt dafür, einzig die leichteste Wege in Erwägung ziehen zu müssen, die sich nach so grosser Umwälzung darboten, um die bischöflichen Sitze samt ihren Capiteln in irgend einer Art zu erhalten oder herzustellen, und ihre Ausstattung und Sprengel, so gut als möglich war, zu bestimmen“ \*). Die Zahl der Capitulare wurde mehr als auf die

---

\*) De faciliore ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat uniae ad . . . episcopales sedes cum suis Capitulis atque pacto conser-

Hälfte der ehemaligen heruntergesetzt. Bei den Metropolitankirchen sollen ausser den zwei Dignitarien, dem Probst und Dekan, zehn wirkliche und vier bis sechs Ehrendomherren; bei den Cathedralkirchen aber ausser den bestimmten höhern Würden nur acht wirkliche und vier Ehrendomherren seyn. In einigen Verfügungen des apostolischen Stuhls ist diese Zahl noch geringer. Dagegen ist wieder erfreulich, was der heiligste Vater Pius VII. in der Uebereinkunfts-Urkunde mit Sr. Majestät dem Könige von Baiern sagt: „daß wenn in Zukunft die Einkünfte der besagten Kirchen durch neue Stiftungen oder Vermehrung der Güter einen solchen Zuwachs bekommen sollten, daß mehrere Präbenden errichtet und die Zahl der Canonikate vermehrt werden könnte, dergleichen neue Präbenden als zu den von uns also errichteten Kapiteln in der Art angehörend zu betrachten seyen, wie wenn sie durch gegenwärtige Bulle in größerer Zahl von uns wären errichtet und aufgestellt worden“ \*). Dadurch öffnet sich für die Kapitel Baierns eine frohe Aussicht,

---

vandas, atque ad dotem ipsis ac dioeceses, quo posset, aptius praefinendas. Bulla Leonis XII. *Impensa Romanorum* 1824 pro episcopit. in regno Hannoveriano.

\*) Ut si in posterum praedictarum ecclesiarum redditus per novas foundationes aut honorum augmentationem incremendum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint et Canonicatum et Vicariatuum numerus augeri valeat, novae hujusmodi Praebendae ad Capitula ita per nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per praesentes literas in majori numero per nos erectae et constitutae fuissent. — Bulla Pii VII. *Dei ac Domini nostri* pro Regno Bavariae de Anno 1818.

die den Domcapiteln anderer Königreiche nicht so deutlich zugesagt ist.

Steht die Dotation der neuen Domcapitel mit der früheren in keinem Verhältnisse, so weist uns die Vorsetzung auf die ersten Zeiten der Begründung unserer deutschen Domstifter. Wir fangen wieder mit ihnen an und bauen auf, was niedergestürzt worden ist. Unsere Vorfahrer waren in einer weit schlimmern Lage bei ihrem Anfange, als wir.

Dagegen ist die gehässige Scheidewand, die bei den alten Kapiteln den Bürgerstand vom dem Adel trennte, jetzt gänzlich verrückt. „Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Cardinale von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen“\*). Jeder Eingeborne, wenn sich bei ihm mit einem tadellosen Lebenswandel die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse vereinigen, kann zu den höchsten kirchlichen Stellen gelangen\*\*). Ein jeglicher der Ehrencanoniker der Metropolitan- oder Cathedralkirchen soll aus der Zahl der Erzpriester, die sich in der Seelsorge mit Ehren geübt haben, genommen werden. (Bulla Leonis XII. pro Regno Borussiae). Die übrigen Eigenschaften der neuen Domherren werden in den betreffenden Uebereinkunftsbullen

---

\*) Cujuscumque conditionis ecclesiasticos viros aequali jure ad dignitates et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Bulla Pii VII. *De Salute animarum* pro Regno Borussiae de anno 1821.

\*\*\*) In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu et qualitatibus a sacris canonibus requisitis praediti sunt. Bulla Leonis XII. *Impensa*.

nach der Vorschrift des Conciliums von Trient vorgezeichnet. „Wir setzen zu der jetzigen und zukünftigen Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Canonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt seyn soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeamte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit oder des canonischen Rechts oder in eines Bischofs Diöcesanverwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben haben müsse.“ (Bulla Pii VII. pro Regno Bavariae, und pro Regno Borussiae; Bulla Leonis pro Regno Hanover.

In Betreff des Wahl- oder Ernennungsrechts zu den Domstellen herrscht in den verschiedenen Ländern und Königreichen eine große Verschiedenheit. Für das Königreich Baiern verordnet die päpstliche Bulle: „Für die Zukunft und für die folgenden Erledigungsfälle, jedoch so, daß wir für allezeit und immer Uns und den römischen Päpsten unseren Nachfolgern die vollständig freie Vergebung der Probstei, dieser ersten Würde nach der bischöflichen . . . vorbehalten, verleihen Wir dem Könige von Baiern das Indult sowohl zum Decanate taugliche Priester, als zu den in den Monaten Jänner, Merz, May, Juli, September und November vakant werdenden Canonicaten würdige und taugliche, in den hh. Weihen befindliche geistliche Personen zu ernennen. Was aber die sechs anderen Monate betrifft, so geben Wir den Erz- und Bischöfen das Recht, die in den Monaten Februar, Juni, und October sich erledigenden Canonicate zu verleihen; in den übrigen Mo-

näten April, August und December gestatten Wir dem Kapitel und den Canonikern der betreffenden Kirche das Indult der Ernennung zu vacant werdenden Canonikaten."

Für das Königreich Preussen ist folgende Ordnung vorgeschrieben. „Künftig bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Collegiatkirche, werden Wir und unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch in den Monaten Januar, Merz, May, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechaneien an gedachten Metropolitan- und Cathedralkirchen anbelangt, desgleichen die Canonicate, so daselbst und in dem künftigen Collegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim."

Für das Königreich Hannover wurde endlich wieder eine andere Norm festgesetzt. — „So oft die Dechanei oder ein Canonicat oder eine Vikarie an einer Domkirche erledigt wird: soll wechselsweise der Bischof und das Domcapitel innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung, vier Candidaten, so mit den vorerwähnten Eigenschaften begabt sind, vorschlagen. Wofern nun Einer dieser Candidaten der Regierung unangenehm oder verdächtig wäre: so kann dieses dem Bischof oder dem Domcapitel sofort angedeutet werden, damit derselbe gelöscht werde. Dann aber wird der Bischof zur Verleihung der Dechanei, des Canonicats oder der Vikarien übergehen —

Oder das Domcapitel innerhalb vier Wochen zur Nomination Einer der Personen, die der Regierung nicht unangenehm oder verdächtig sind, vorschreiten, worauf denn der Bischof die canonische Einsetzung ertheilt.

Die päpstliche Bulle für die vereinigten Fürsten v. Jahr 1821. *Provida solersque*, hat über die künftige Wahl der Domherren nichts bestimmt. Die bekannte Kirchenpragmatik aber setzte fest §. 25. Tit. VI. „Die Besetzung der Domcapitularstellen geschieht bei künftigen Erledigungen durch die Wahl, und zwar auf die nämliche Art, wie die Bischofswahl bestimmt ist. §. 26. Der Kanzler bezeichnet nach Vernehmung des Bischofs und Kapitels der Domcapitularen, welcher zum Domdekan zu befördern ist, und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein.“ Es ließ sich leicht vorsehen, daß diese von den kirchlichen Satzungen abweichenden Vorschläge keine Aufnahme zu Rom finden würden. Mit Recht schreibt auch der gelehrte und bescheidene Bemerkler zu dieser Pragmatik: Es kann unmöglich gut für die Verwaltung der Kirche seyn, daß der Bischof bei Besetzung der Domherrenstellen ganz ohne Einfluß bleiben soll. Er kennt seine Geistlichkeit zunächst und am besten, und kann daher auch am besten beurtheilen, wer zu dieser Würde am fähigsten ist.“ Seite 27.

Die bei den Kapiteln angestellten Ehrendomherren, wß schon sie zur persönlichen Residenz und mithin zur Bewohnung des Chors nicht verpflichtet sind, nehmen doch Theil an den Gerechtsamen, Vorzügen und Insignien der wirklichen Domherren \*). Sie tragen gleiche Kleidung, wie die anderen, nämlich violettseidene Großtalare, mit

\*) Sieh Bulla Pii VII. *de salute animarum*.

seidenen Schnüren aufgeschürzt, im Winter Hermelinfell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Dem Probst und Dechanten der Metropolitankirche zu München wird zu größerem Glanz der Königsstadt und zur größern Zierde bei den heiligen Verrichtungen noch besonders der Gebrauch der Inful an größern Festtagen gestattet; ein gleiches auch dem königlichen Hofkaplan zu München.

## §. 7.

## Allgemeiner Zweck der Domkapitel.

Geht man auf den ersten Ursprung der Domkapitel zurück und betrachtet den Geist der alten Presbyterien, der sich in den Kirchensatzungen aller Jahrhunderte rein erhalten und nachdrücklich ausgesprochen hat, so zeigt sich der hohe und erhabene Zweck derselben im Allgemeinen in einem vierfachen Verhältnisse:

- a) im Verhältniß gegen den Bischof;
- b) im Verhältniß gegen die Domkirche;
- c) im Verhältniß gegen die Diocese; und endlich
- d) im Verhältniß gegen den ganzen Körper, die Kirche.

Hieraus fließen eben so viele Verbindlichkeiten und Verpflichtungen für alle und jedes Glied des Domkapitels.

## a) Verhältniß gegen den Bischof.

Der Bischof ist zwar von dem heiligen Geiste bestellt, seine Kirche zu regieren und seine Heerde zu weiden; allein in eigener Person kann er nicht die mannichfaltigen Geschäfte in seinem Kirchenregiment bestreiten. Daher hatte er vom Anfange der Kirche einen Senat oder Rath, der

ihn in allen Zweigen des bischöflichen Amtes kräftig und thätig unterstützen sollte. Was der alte Senat, die früheren Presbyterien waren, dies sind in unseren Zeiten die Domkapitel. Der Zweck ist der nämliche, so sind auch die Verpflichtungen die nämlichen. Selbst die späteren Kirchensatzungen nennen das Domkapitel den Rath der Kirche. (Concil. Trident. Sess. 24. Cap. 12. de Reformat.)

In den Eigenschaften, welche die Kirche bei den anzustellenden Domherren überhaupt fordert, spricht sie auch zugleich den erhabenen Zweck derselben im Verhältniß gegen den Bischof aus. Sie sollen tugendhafte und in den geistlichen Wissenschaften geübte Männer seyn, damit sie, wie das Concilium im Lateran, unter dem Pabste Innocentius III. gehalten, sich ausdrückt, wahre Mithelfer, coadjutores und Mitwirker, cooperatores der Bischöfe seyn und ihnen mit Rath und That an die Hand gehen können.

Was der Bischof nicht kennt, darüber müssen die Domkapitulare ihm gewissenhafte Aufschlüsse geben, und was der Bischof nicht verrichten kann, sollen sie im Werke erfüllen. Die größte Ehre ist, Theil zu nehmen an der Bürde, die der Bischof, ihr Haupt, zu tragen hat. Sie sind das Auge, das für den Bischof sehen, der Mund, der für ihn sprechen, das Ohr, das für ihn hören, die Hände, die für ihn arbeiten, und die Füße, die für ihn laufen sollen. In Ecclesiis praecipua auctoritas et rerum gerendarum potestas ad Episcopos pertinet; in vero consilio et opera capitulorum et dignita-

tum jvari debent, ut membrorum capiti cohaerentium et obsequentium \*).

b) Verhältniß gegen die Domkirche.

Die Domkirche ist die Mutter aller anderen Kirchen der Diöcese. Als solche muß sie ein vollkommenes Muster für alle seyn, besonders hinsichtlich der Erhabenheit des Gottesdienstes. Um diesen Gottesdienst im Geiste der katholischen Kirche zu halten, sind die Domherren angeordnet, „Alle sollen dazu angehalten werden,“ sagt das Concilium von Trient Sess. 24. Cap. 12. de Reformat. — „die gottesdienstlichen Pflichten durch sich selbst und nicht durch Stellvertreter zu versehen; dem Bischof, wenn er Messe hält oder andere Pontificalien ausübet, beizustehen und zu dienen, und in dem, für den Gesang angeordneten Chore, ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und andere Gesänge zu preisen.“ \*\*)

Sie sollen ordnen, reinigen und beleben die öffentlichen Andachtsformen, daß durch sie höheres Licht in das Erkennen, höhere Flamme in das Gefühl, höherer Trieb in die Thätigkeit der Christen gebracht und überall das innere Leben des Geistes in dem Aeußern geoffenbart werde \*\*\*).

\*) Synodus Rotomagens. de anno 1581. Cap. 28. de Episcopis et Capitul. Tom. X. Collect. Harduini col. 1225.

\*\*\*) Vergl. Van Espen, in Tractat. de Officio Canonicon. parte 3.

\*\*\*)) S. Sailer Handbuch der christl. Moral III. Band S. 127.

Von der Mutterkirche wird sich das schöne Beispiel auf die Tochterkirchen verbreiten, und wenn diese den Gottesdienst nicht in gleich erhabener Pracht, wegen Mangel der Kirchendiener verrichten können, so werden sie es doch in gleichem Geiste und Gefühle der Andacht thun.

Der Chordienst, wie die Kirche ihn angeordnet hat, führt etwas Majestätisches mit sich, das den, der die einzelnen Worte und den Sinn der Worte auch nicht versteht, doch innerlich erheben kann, wenn er seinen Geist dem Geiste der lobenden und betenden Kirche anschließt \*).

c) Verhältniß gegen die Diöcese.

Bei Lebzeiten, noch mehr beim Absterben des Bischofs, muß das Domkapitel Theil nehmen an der Verwaltung der Diöcese.

Die wichtigsten Angelegenheiten sollen nach der Vorschrift der Canones, nicht anders als mit Zuziehung des Kapitels, vom Bischöfe unternommen werden. Das ganze Kapitel hat also Verpflichtungen gegen die Diöcese.

Aus diesem Kapitel werden einige Glieder gewählt, die die angehenden Kleriker zur Weihe, die Priester zur Seelsorge prüfen müssen. Andere haben wieder andere Ämter, die Einfluß auf den Clerus oder auf den Laienstand der Diöcese haben.

Jedes Glied soll vermöge seines Amtes für die Diöcese ein hellleuchtendes Licht, ein stärkendes Salz seyn.

---

\*) Dr. Oberthür treibt seine Kritik über den Chordienst zu weit, wenn er die vom heiligen Geiste eingegebenen Mahnen mehr für ein jüdisches als ein christliches Volk geeignet findet. Meine Ansichten über die Bestimmung des Domkapitel. Würzburg 1826.

Was Sailer überhaupt den Kirchenvorstehern als Augenmerk vorhält, paßt auch insbesondere auf die Domkapitulare, denen der Bischof die Oberleitung der Cleriker, die Prüfung derselben, die Untersuchung und Beurtheilung der Bücher und Schriften anvertraut hat.

„Da die göttliche Lehre Christi ein Himmelsbrod für alle Menschen werden sollte (Joh. VI), und die erste Eigenschaft des Brodes ist zu nähren, zu stärken; so sehet fleißig darauf, daß ja keine Kieselsteine der Schul- und Zeitmeinungen in den Nahrungs- und Stärkungstoff des göttlichen Evangeliums hineingebacken werden. Es möchte sich sonst das arme Volk die Zähne ausbeißen oder vor Hunger sterben. Die Gelehrten mögen als solche auf alten oder neuen Bänken der Schulspeculation sitzen, so lange sie wollen; aber diese Scheibänke sollen zu keinen Noth- und Zwangsstühlen für das christliche Volk gemacht werden.“

„Da der Sohn des Hauses auf seinem Acker (dem Boden der Kirche) nur Weizen gesäet hat, da der Feind, während daß die Leute schliefen, Unkraut hinein säete; da das Unkraut wirklich mit dem Weizen aufgewachsen ist; da das gewaltsame Ausrotten alles Unkrautes den Weizen mit ausjäten würde; da alles Unkraut, das ohne Nachtheil des Weizens unausrottbar ist, bis zum Tage der Ernte geduldet werden muß: so wachet und sorget dafür, ihr Freunde, Hirten und höchsten Bearbeiter und Mitarbeiter des Acker, daß a) kein neues Unkraut mehr gesäet werde; daß b) von dem gesäeten Unkraute alles das ausgerottet werde, was treue Hände, ohne dem Weizen wehe zu thun, ausrotten können; daß c) dem Wachsthume des Weizens überall aufgeholfen werde, so

viel ihm aufgeholfen werden kann; daß d) unter neuern Mitarbeitern keine rüstigen Sturmköpfe das Gericht des Erntetages mit ihrer Sichel anticipiren und keine Siebenschläfer dem Feinde das Unkrautsäen erleichtern; daß e) die Grundsätze der höhern Botanik, die die Kennzeichen des Unkrautes an den Pflanzen genau angiebt, landkundig werden.“

d) Verhältniß gegen die ganze Kirche.

In dem Verhältniß, worin der Bischof gegen die ganze Kirche und dessen sichtbares Oberhaupt steht, in demselben steht auch das Domkapitel, das mit dem Bischof für sich einen Körper ausmacht. Die Domherren sind in der großen Kette der kirchlichen Einheit und des geistlichen Verbandes die Glieder, wodurch das Volk und der untere Clerus an das höchste Oberhaupt der Kirche angeschlossen wird.

Die Kraft der Domkapitel in dieser Hinsicht zeigte sich nie deutlicher als in jener Epoche, wo die Bischöfe selbst sich von dem Mittelpunkte der Einheit, dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, trennten oder den Glauben verläugneten, wo sie gefährliche Neuerungen unternahmen oder schädliche Verordnungen erließen.

Das Domkapitel mit dem Bischof präsentirt die Privatkirche, die ein ansehnlicher Theil der ganzen Kirche ist, und die mithin die Mitbewahrerin der reinen Lehre, die Fortpflanzerin der heiligen Ueberlieferungen, die Schützerin der kirchlichen Disciplin seyn soll. Durch den Bischof und das Domkapitel spricht der Clerus zur Kirche und zum Oberhaupte derselben, und durch den Bischof und das

Domkapitel spricht die Kirche zu dem Clerus und zu allen Gläubigen.

Dieser Zweck im vierfachen Verhältniß wird auch in den neuesten Uebereinkunftsurkunden angedeutet. „Den Kapiteln und Canonikern jeder einzelnen Kirche — sagt die päpstliche Bulle *Dei et Domini nostri* — gestatten und verleihen wir für jetzt und allezeit volle und freie Befugniß, daß sie kapitulärlich versammelt, für den täglichen Dienst der Metropolitan- und Cathedralkirchen und ihres Chors, für die gedeihliche und glückliche Führung, Leitung und Lenkung der geistlichen und weltlichen Geschäfte und Rechte, für die Tragung der betreffenden Lasten u. s. w., frei und ungehindert Statute, Verordnungen, Hauptbeschlüsse und Dekrete . . . unter Vorsitz, Prüfung, Einsicht und Gutheißung der betreffenden Erz- und Bischöfe, herausgeben können.“

### §. 8.

Die vornehmsten Glieder des Domkapitels.

Die Rangordnung und Benennung der Glieder in den heutigen Domkapiteln ist meistentheils noch ein Ueberbleibsel der alten Verfassung; aus dieser erklärt sich das Entstehen, die Rangordnung, das Amt derselben. In der alten Verfassung kommen vor:

- a) Der Probst, auch Archidiacon;
- b) Der Dekan, auch zuweilen Archipresbyter;
- c) Der Primicerius;
- d) Der Scholasticus und Magister Cantorum oder Chormeister;
- e) Der Sacrist und Custos.

In der neuesten Verfassung aber sind vorzüglich zu berücksichtigen:

- a) Der Probst;
- b) Der Dekan;
- c) Der Theolog; und
- d) Der Pönitentiarius.

a) Der Probst.

Die erste Würde in den Domkapiteln nach der bischöflichen ist die Probstei. In der Regel Chrodogang's wird der Probst Archidiacon genannt. Er hatte die Oberaufsicht über die ganze Congregation, zugleich die Administration der Güter, die Vertheilung der Portionen u. s. w. Er warnte, ermahnte, drohete und bestrafte die Störer der Ordnung und Uebertreter der Regel, *miscens temporibus tempora, terroribus blandimenta*. (Cap. 10. de Archidiacono vel Praeposito Tom. I. Concil. Germ. fol. 100.) In der Regel vom Jahr 816 wird Kap. 139. dem Probste nicht nur eine treue Verwaltung der Güter, Gefälligkeit gegen die Brüder, sondern auch Strenge gegen die Ruhestörer anempfohlen. Tom. I. Concil. Germ. fol. 511).

Nach der von dem Erzbischof Günther von Köln erlaubten oder eingeführten Gütertheilung blieb dem Probste doch noch die erste Würde und Oberaufsicht über alle und die Oberverwaltung und Schätzung der Güter. Die große Synode von Köln im J. 883., indem sie die Anordnung Günther's bestätiget, sagt: *Decrevit Guntharus, ut Praeposito in sibi subjectis nullus nec praelatione, nec potestate superponeretur, sed idem potius in ambobus super omnes praestantissimus haberetur,*

ac insuper eorundem subjectorum res communes interiorius exteriorisque ipse solus cum consilio prudentum benevolentiumque fratrum gubernans, diligenterque providens, totum in suam assumeret custodiam, quidquid ex his debiti proveniret, et sic postea summa cura atque diligentia id ipsam illorum utilitatem ministrando dispenserat. Tom. II. Concil. Germ. fol. 357).

Da ferner der Probst nach der Vorschrift der Regel Chrodogangs in allen Stücken die Stelle des abwesenden Bischofs vertrat, so hatte er auch die erste Stelle im Chor, im Kapitel und an der Tafel nach dem Bischof; ihm waren Alle, selbst der Dekan, untergeordnet. Diese Ordnung blieb eine Zeitlang bei den deutschen Kapiteln in ihrer ursprünglichen Verfassung, und wurde durch die Statuten bestätigt. Praepositus primus est Praelatus, sagen die alten Statuten der St. Bartholomäuskirche zu Frankfurt, cujus officium est Vicariatum sui episcopi tenere, ipso celebrante Evangelium legere, Subdiaconibus et Levitis imperare, Parochias ordinare, ad sacros ordines et beneficia promovendos examinare, semel in anno suam Praeposituram (*Archidiaconatum*) visitare, jurgia singulorum audire; ejus jurisdictioni Decanumque subesse. (Tom. I. Subseditor. diplom. Würdtwein, pag. 3.) Im elften Jahrhundert fieng aber Wazo, Dekan von Lüttich, an, dem Probste die erste Stelle streitig zu machen, und zwar aus dem Grunde, weil die geistlichen Sachen den weltlichen vorzuziehen wären. Der Dekan versehe die Stelle des Bischofs in geistlichen Sachen, der Probst aber in weltlichen, was auch ein Laie verrichten

könnte \*). Allein Wazo gab seinen hohen Worten wenig Kraft, indem er bald darauf nach Absterben des Probstes Johannes, dessen Stolz er bekämpft hatte, die erledigte Stelle annahm und so von der Dechanei zur Probstei aufstieg.

Nach der Umgestaltung des gemeinschaftlichen Lebens entzogen die Probste sich öfters der Residenz, und somit des Chores und des Kapitels, aus dem Grunde, weil die Verwaltung ihnen zu viel zu schaffen mache. Dadurch verloren sie aber auch einen großen Theil ihrer alten Obergewalt und Gerichtsbarkeit, die auf die Dechanten übergieng. Sie behaupteten zwar noch die erste Stelle in der Rangordnung, aber hatten bei mehreren Kapiteln nicht einmal mehr eine Stimme in der Versammlung. Sie glichen mehr den Ehren, als den wirklichen Canonikern. Dies war besonders der Fall bei jenen Domkapiteln, wo die Archidiaconate entweder ganz eingiengen oder von den Probsteien getrennt wurden.

Durch die neueste Verfassung werden die Probste in ihre ursprünglichen Rechte \*\*) wieder eingesetzt. Wo aber bei den neuen Kapiteln kein Probst angestellt ist, wie in dem Bisthum Hildesheim und Osnabrück, in den Bisthümern der vereinigten Fürsten, da tritt der Dechant in die erste Würde nach dem Bischof ein.

---

\*) Non erit necesse constitui ex canonico praepositum, si idem ministerium possit aequè ministrari per laicum. Cap. 85. apud Chapeaville Tom. I. pag. 284.

\*\*) Der Probst hat also das Recht, das Kapitel zusammen zu berufen, in demselben den Vorsitz zu haben u.

## b) Der Dechant.

Wie der h. Benedictus in seiner Klosterverfassung nebst dem Abte und Probste auch noch Dechanten ansetzte, die über zehn und zehn Mönche die Aufsicht hatten, so ordnete man bei den Domkapiteln einen Prior über eine gewisse Zahl der Canoniker an, der auch Dechant genannt wurde \*). Ihm war besonders das Amt eines Seelsorgers und Beichtvaters über die jüngeren Canoniker übertragen, daher mußte er jederzeit Priester seyn, da im Gegentheil der Probst oft nur Diakon war. Wir sehen hier die erste Quelle der geistlichen Jurisdiction, die später so großen Zuwachs erhalten hat. — Bei mehreren nicht so zahlreichen Congregationen war nach der alten Verfassung kein Praepositus oder Probst, sondern nur ein Dechant. Dies fand man häufig in Spanien, Lusitanien und in Frankreich, daher auch in mehreren Stellen des canonischen Rechtes der Dechant mit dem Probst verwechselt und als das Haupt des Kapitels angesehen wird, wie es auch nach der neuesten Verfassung in jenen Bisthümern Deutschlands und Hannovers ist, wo kein Probst sich angeordnet findet.

Nach den verschiedenen Gewohnheiten und Statuten der Domkapitel hatte der Dechant bald einen größern bald einen kleinern Wirkungskreis. Man darf daher aus der

---

\*) Nomen Decani quod regula non ponit, minime moveat, quod solum militaris disciplina, regula S. Benedicti, a decem militibus vel monachis litteris sacris tacentibus frequentat: quoniam quidem cum regularis diligentia, triginta, sexaginta vel his amplius canonicos simul admittit, nomen decani, quia super denarium res agitur, rationabiliter ponere devitat. Wazo Epist. ad Joannem Praeposit.

Berordnung einer Synode nicht auf ein allgemeines Recht der Dechanten schließen.

c) Der Primicerius.

In der Regel Chrodogangs ist der Primicerius der zweite nach dem Bischof und der erste nach dem Probst oder Archidiacon. Sein Hauptamt war, die unteren Cleriker in dem Ritus zu unterrichten. In dem römischen Ordo wird dasselbe umständlich beschrieben. Primicerius sciat se esse sub Archidiacono, sicut Archipresbyter et ad ejus curam specialiter pertinere, ut praesit in docendo diaconis et reliquis gradibus ecclesiasticis in ordine positis: ut ipse disciplinae et custodiae insistat, sicut pro animabus eorum coram Deo rationem est redditurus: et ut ipse Diaconibus donet lectiones, quae ad nocturna officia Clericorum pertinent et de singulis studium habeat, ut in quacunque re capacem sensum habuerit, absque ulla vacet negligentia aut a quo ipse jusserit: instruantur (apud Gregorium IX. Lib. I. Tit. 25.). Aus diesem ersieht man, daß er den anderen Clerikern nicht nur die Ordnung des Offiziums anzeigen, sondern auch den Sinn desselben erklären mußte. In mehreren Kapiteln gab er auch Unterricht in dem kirchlichen Gesange.

d) Scholaster oder Scholasticus.

Nach der alten Verfassung wurden auch ganz junge Cleriker, pueri minores Canonici, in die Congregationen aufgenommen \*), die in der Grammatik, in der Kirchengesang-

---

\*) Scholae legentium puerorum fiant, psalmos, notas cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant. Capitalar. Lib. I. Cap. 72.

sprache und später in den theologischen Wissenschaften unterrichtet werden mußten. Den Director dieser Schulen nannte man Scholaster oder Scholasticus, und sein Amt war, den Unterricht zu ertheilen. Er wird auch Magister scholarum genannt. Bei einigen Domkapiteln hatte er den Vorsitz, wenn das bischöfliche Examen für die Ordinanden gehalten wurde, so auch die erste Stelle im Kapitel und im Chor nach dem Dechanten. Wo die Zahl der angehenden Cleriker zu groß war, mußte er einen Gehülfen halten und besolden \*).

Zu der Schule des Scholasticus gehörten auch die in dem Bezirke wohnenden Geistlichen und Pfarrer, die an gewissen Tagen der Woche den theologischen Vorlesungen beiwohnen mußten. Diese Vorlesungen sollten sich dann besonders auf das Pastoralfach, auf die Verwaltung und Aus spendung der Sacramente, auf die Verrichtung des Messopfers, auf die Ceremonien und Gebräuche der Kirche beziehen \*\*). Nur in der Fastenzeit, wo die Pfarrer selbst

---

\*) Statuentes atque mandantes, ut Scholasticus, per quem idem rector scholarum eligendus fuerit, de suis proventibus sex Marcas annis singulis impertiatur eidem. Diplom. Henrici IV. ducis Silesiae de ann. 1288. apud Ludewig Tom. 5. Reliq. Mss. fol. 432.

\*\*\*) Statutum est, ut omnes presbyteri Parochiae (Dioeceseos) ad civitatem, per turmas et per hebdomadas ab Episcopo sibi constitutas, convenient discendi gratia, ita tamen ut aliqua pars in Parochiis presbyterorum remaneat, ne populi et ecclesiae Dei absque officio sunt, et aliqua pars utilia in civitate discant; ibi ab episcopo in civitate sive a suis bene doctis ministris bono animo instituatur de sacris lectionibus, et divinis

mit dem Unterrichte der Täuflinge und jener, welche zur heiligen Communion vorbereitet wurden, beschäftigt waren, durften sie eingestellt bleiben. (Capitular. Lib. 1. Cap. 99.) Die Synoden legten deswegen den Bischöfen auf, zu dem Amte eines Scholasters jeder Zeit die fähigsten und gelehrtesten Männer zu bestimmen, die nach dem reinen Sinne der heiligen Väter die heilige Schrift und die göttliche Lehre erklärten und vortrügen \*); das Concilium von Trient erneuerte diese Anordnung in der drei und zwanzigsten Sitzung im 18ten Kapitel.“ Uebrigens dürfen jene Aemter und Würden, welche Scholasterien heißen, nicht anders als solchen, welche Doctor oder Magister oder Licentiaten in der heiligen Schrift oder im canonischen Rechte sind, und andern tauglichen Personen, und welche das Amt durch sich selbst erfüllen können, ertheilt werden.

Der Cantor oder Magister Cantorum, der von einigen Synoden Chori episcopus, Chormeister genannt wird, hatte die Pflicht, die jüngeren Kanoniker im Kirchengesang zu unterrichten, bei dem Gottesdienste die Ordnung des Chores zu leiten und die Gesänge, welche sollen abgesungen werden, theils anzuweisen theils anzustimmen. Die Synode von Aachen vom Jahre 816 fordert

---

cultibus, et sanctis canonibus, sive de baptismatibus sacramento atque Missarum solemnibus et precibus et de reliquis omnibus officiis. Capitular. Lib. 7. Cap. 163.

\*) Ut quisque Episcopus talem juxta se pro viribus habere decertet, qui juxta sincerissimum et purissimum sensum catholicorum patrum, de fide et observatione mandatorum Dei, seu et praedicationis doctrina, presbyteros plebium assidue instruat et informet. Concil. Meldens. Cap. 35. Tom. IV. Collect. Harduini col. 1489.

von ihnen, daß sie durch die Lieblichkeit ihrer Stimme den Gottesdienst erheben und die Anwesenden zur Andacht und zu heiligen Gefühlen hinführen sollten: *ut per oblectamenta dulcedinis animos incitent audientium.* (Cap. 157.) Amalar verlangt solche Ordnung von ihnen, daß sie durch ihre äußere Stellung auch sogar die Tauben, die ihre Stimmen nicht hören konnten, doch erbaueten \*). In einigen bischöflichen Kirchen war der Gebrauch, daß der Chordirector einen ausgezeichneten Hut auf dem Kopfe und einen Stab in der Hand beim Gottesdienste trug. Honorius von Auterre giebt hierüber eine mystische Erklärung. *Cantores capita pileolis tegunt, baculos vel tabulas manibus gerunt, quia praeliantes caput galeis tegunt, armis bellicis se protegunt.* (Lib. 1. Cap. 74.) Amalar scheint diesen Gebrauch nicht gekannt zu haben, da er Cap. 4. die Chorkleidung erklärt.

c) Der Sacrist oder *Custos Sacrorum.*

Je reicher die Kirche, desto wichtiger war das Amt des Sacristen, der der Bewahrer des Kirchenschazes und aller Ornamente war. Nach der Vorschrift der Regel Chrodogangs schlofen die Sacristen bei der Pforte, wahrscheinlich damit sie desto besser Wache über den Kirchenornat halten konnten. Sie hatten auch alle Anschaffungen in Wachs, Del, Wein u. für die Kirche zu besorgen und mußten hierüber jährlich dem Bischof eine Rechnung ablegen.

---

\*) *Etiamsi aliquis surdus adfuerit, idipsum statu illorum in choro ordinatissimo insinuant.* Lib. 3. Cap. 3. *de ecclesiast. officio.*

## h) Der Theolog des Kapitels.

In allen päpstlichen Uebereinkunftsurkunden der neuern Zeit wird streng befohlen, daß in jedem Kapitel von dem Erzbischof oder Bischof zwei Canoniker für immer angewiesen werden, von denen der Eine das Amt eines Pönitentiaris, der Andere hingegen das Amt eines Theologen, der an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erklärt, zu versehen hat. Diese Vorschrift gründet sich auf die Verfügungen der Concilien, des im Lateran unter dem Pabste Innocentius III. Kap. 4. \*), des zu Basel Sess. 31. Kap. 3. und besonders des letzten Generalconciliums zu Trient, welches in der fünften Sitzung Kap. 1 De reformat. befiehlt, „daß an Metropolitan-, oder Cathedralkirchen, wosern die Stadt ausgezeichnet oder volkreich, und an den Collegialkirchen, wenn irgend in einer ausgezeichneten Stadt befindlich, auch wenn sie zu keinem Bisthum gehören, daselbst aber die Geistlichkeit zahlreich ist, die, auf was immer für eine Weise (ausser wegen einer Verzichtleistung) zuerst ledigfallende Präbende, der keine andere unvereinbare Beschwerde übertragen ist, durch die That selbst auf immer, als zu dieser Verwendung bestimmt und angeordnet, angesehen werden soll.“

In Gefolge dieser Verfügung ist es das Amt des Theologen, daß er a) den Klerikern an gewissen Tagen der Woche die heilige Schrift nach dem Geiste und

---

\*) Metropolitana Ecclesia Theologum habeat, qui sacerdotes et alios in sacra pagina doceat, et in his praesertim informet, quae ad curam animarum spectare noscuntur. Tom. VII. Collect. Harduini col. 30.

Sinne der heiligen Väter faßlich erkläre, und b), an den Sonn- und Feiertagen öffentlich in der bischöflichen Kirche predige. Durch die Erfüllung des Einen Theiles dieses, z. B. durch die sonntägige Predigt, wird der Zweck dieser heilsamen Verfügung, gemäß der Erklärung des h. Carolus Borromäus, nicht erreicht. Der Theolog soll nicht allein der Prediger für das Volk, sondern ganz besonders der Lehrer für die angehenden Kleriker seyn. Denn das heilige Concilium setzt in dem nämlichen Kapitel hinzu: „Diejenigen Kirchen, deren jährliches Einkommen so geringe und wo die Menge der Geistlichkeit und des Volkes so klein ist, daß an denselben die Lesung der Gottesgelahrtheit nicht süglich kann gehalten werden, sollen wenigstens einen, vom Bischöfe mit dem Rathe des Kapitels zu wählenden Lehrer haben, welcher die Geistlichen und andere arme Studierende unentgeltlich die Grammatik lehre, damit sie sodann, mit Gottes Hülfe, zu den Studien der heiligen Schrift selbst aufsteigen können.“ In dieser Vorschrift des heiligen Conciliums ist zwar nicht enthalten, wie oft die Vorlesungen sollen gehalten werden; allein die Vernunft sagt uns, daß, wenn die Vorlesungen den erwünschten Nutzen hervorbringen sollen, auch anhaltend, mithin wenigstens an einigen Tagen in der Woche seyn müßten. Mehrere von Van Espen (J. Eul. Part. 1. Tit. XI. Cap. 6.) angeführte Concilien befehlen daher, daß sie wenigstens zweimal in der Woche gehalten werden.

b) Der Pönitentiarius.

Den Bischöfen allein steht nach den alten Sagunt

gen das Recht zu, die öffentlichen Büsser zu reconcilii-  
ren und ihnen die Bußwerke vorzuschreiben. Nach der  
Regel Chrodogangs mußten die Canoniker zweimal  
im Jahre ihrem Bischöfe beichten. Bei den schweren  
Fällen belegte er sie mit einer öffentlichen Bußstrafe.

Dies Amt versteht jetzt der Pönitentiarius, der  
von dem Bischöfe mit den ausgedehntesten Vollmachten,  
auch in schwerern Fällen, versehen ist. Das Concilium  
von Trident schreibt vor, daß dieser von dem Bischöfe  
angeordnete Pönitentiarius ein Magister, Doctor oder  
Licentiat in der Gottesgelahrtheit oder dem canonischen  
Rechte und vierzig Jahre alt seyn soll, oder welcher  
sonst nach der Beschaffenheit des Orts für tauglicher  
hiezü befunden werde. Sess. 24. Cap. 8. de Reform.

### §. 9.

Von den Gerechtsamen des Domkapitels bei Leb-  
zeit, und nach dem Absterben des Bischöfs.

Wie im menschlichen Körper das Haupt zwar der  
vornehmste und herrschende Theil ist, aber ohne Bei-  
hülfe der übrigen Theile des Körpers Manches nicht  
auswirken kann, so hat auch der Bischof als das Haupt  
des geistlichen Körpers in mehreren Punkten die Bei-  
stimmung seines Kapitels dergestalt nöthig, daß sonst  
das Unternehmen als gesetzwidrig und fruchtlos ange-  
sehen wird.

Vom Anfange der Christenheit versammelten die  
Bischöfe bei sehr wichtigen Begebenheiten ihr Presbyter-  
ium, wie wir anderswo erwiesen haben. Sie thaten  
nichts, ohne zuvor dessen Rath und Zustimmung einge-  
holt zu haben. Aus diesem Gebrauche entstand für die spä-

teren Zeiten ein Gesetz, welches die Synoden sanctionirten. Jene Sachen, welche entweder im Namen der ganzen bischöflichen Kirche müssen verrichtet werden, oder welche einen Einfluß auf das Kirchenwesen haben, können daher nicht anders als mit ausdrücklicher Zustimmung des Domkapitels von dem Bischöfe vorgenommen werden. Hierhin gehört jeder Tausch und Verkauf oder jede Veräußerung der Kirchengüter, jede Vereinigung der Kirchen, die Errichtung neuer Würden in der Cathedralkirche, wenn diese auch anders gebräuchlich und durch die heiligen Canones genehmiget sind, die öffentliche Entscheidung im dogmatischen Lehrfache oder Beurtheilung eines Irrthums, die Aufnahme eines Coadjutors im bischöflichen Amte, jede wesentliche Abänderung der geistlichen Pfründen oder der Lehranstalten und Seminarien. (Concil. Trident. Sess. 25. Cap. 18. de Reformat.)

Der Zweck dieses Gesetzes ist nicht, der bischöflichen Macht in den wichtigsten Angelegenheiten gewisse Gränzen zu setzen, sondern damit die ihren Folgen wegen auf das ganze Kirchenwesen eingreifenden höheren Sachen desto reiflicher mögen beurtheilt werden. Sie sollen daher auch den einzelnen Gliedern vor der definitiven Zustimmung zur Deliberation vorgelegt, und über den definitiven Beschluß eine schriftliche Urkunde ausgefertigt werden.

Nach Absterben des Bischofs fällt die ganze Regierung der Diocese in geistlicher und öconomischer Hinsicht dem Domkapitel zu, so daß dasselbe die Macht und das Recht habe, die Diocese zu verwalten, in mehreren Fällen Nachlassbriefe oder Dispensen zu ertheilen, die schwereren Fälle zu beurtheilen und das Urtheil zu vollstrecken; eben so die

Kirchengüter zu verwalten, und für das äußere und innere Wohl der Diöcese provisorische Anordnungen zu treffen.

Dies Alles weitläufiger zu erklären, gehört nicht zu dem Plane der vorzüglichsten Denkwürdigkeiten, sondern des Kirchenrechtes, wohin wir unsere Leser verweisen.

#### §. 10.

#### Die Domvikarien.

Bei mehreren bischöflichen Kirchen sind auch noch einige Vikarien angestellt, die im Chor und bei dem Kirchendienste Aushülfe leisten.

Ihr Entstehen kann auf eine dreifache Art abgeleitet und erklärt werden. In der Verfassung von Chrodegang waren, nebst den älteren Brüdern, noch jüngere, die *Canonici minores* genannt wurden. In dem Chor, im Refectorium und in der Congregation verrichteten sie die geringern Dienste, sie saßen an einem besondern Tische und waren selbst in der Kleidung von den Ältern verschieden. An ihre Stelle traten bei der Aufhebung der alten Verfassung die Vikarien, denen deswegen auch kleinere Portionen angewiesen werden. Dies ist die erste Art des Entstehens.

Ferner nach der Gütertheilung trat der Mißbrauch ein, daß einige Canoniker mehrere Präbenden an verschiedenen Domkirchen erhielten. Weil sie nun den Aemtern in mehreren Kirchen persönlich nicht Genüge leisten konnten, ernannten sie Stellvertreter, die sich mit einem Theile der Einkünfte begnügen mußten, während sie den größern Theil bezogen. Von diesen Vikarien sprechen die Statuten der Cathedralkirche zu Lüttich, *Quod*

si Archiepiscopi vel episcopi, seu aliqui praelati majoris ecclesiae Coloniensis sacerdotes, Leodiensis Ecclesiae sint Canonici, et praebendas habeant in eadem, Vicarios pro se statuere non poterunt, nisi boni testimonii viros, et qui sint etiam sacerdotes, qui praesentabuntur Decano et Capitulo prima vice: quibus decedentibus vel cedentibus, per Decanum vel Capitulum loco cedentium vel decedentium alii honesti et idonei statuuntur. Hi similiter Vicarii, perpetuo in Ecclesia residebunt, et suas Septimanas facient ad majus Altare, praeterquam in diebus solemnibus, quibus per unum de majoribus Canonici, Decanus secundum ordinem matriculae, Missam praecipiet celebrari. Caeterum cum Leodiensis Ecclesia copiam habuerit sacerdotum Canonorum, memorati Vicarii, Missas pro defunctis celebrabunt vel deputabuntur ad aliud, prout Decano et Capitulo visum fuerit expedire. (Tom. III. Concil. German. fol. 582.)

Endlich da die Bischöfe entweder aus Gemächlichkeit oder wegen Uebermaß der Geschäfte angefangen hatten, ihr geistliches Amt in eigener Person seltener oder gar wenig zu versehen, sondern sich Vikarien wählten, die in ihren Namen alles verwalten mußten: so bedienten sich auch die Canoniker gleichen Rechtes, und nahmen unter dem Vorwande eines oder andern Hindernisses, das sie von der Ausübung ihres Amtes zurück hielt, ihre Vikarien an. Es wurde ihnen aber anfangs dies so lange, als das angebliche Hinderniß dauerte, gestattet. Nachdem aber auch diese Vikarien in dergleichen Fällen dem Amte der Canoniker in allen Stücken

nicht vollkommen abwarten konnten, weil sie oft die höheren Weihen nicht hatten, so setzte man beständige Vikarien, die verbunden waren, die höheren Weihen zu empfangen, und warf ihnen aus den Einkünften der Cathedralkirche ein Gewisses zu ihrem Unterhalte aus. Die oben berührten Statuten von Lüttich verbieten dergleichen Vikarien. *Isti canonici jurabunt continuam residentiam et sacerdotis officium excreentes, suas ad majus altare in propriis personis faciant Septimanas, nec habebunt Vicarios, sed si aliquis ex iis, urgente necessitate fuerit impeditus, vices suas supplere poterit per aliquem ex amicis, dummodo sit Canonicus, qui supplebit, vel si Canonicus haberi non possit, per alium, qui possit ad majus altare cantare.*

Nachdem einmal dergleichen Vikarien bei den Cathedralkirchen eingeführt waren, vermehrte der fromme Sinn der Gläubigen die Zahl derselben durch Ueberstragung und Anweisung besonderer Renten, wodurch es kam, daß bei einigen Cathedralkirchen bald so viele Vikarien als Canoniker waren. Sie machten für sich einen eigenen Körper aus, gehörten zwar zur Domkirche, aber nicht zum Domkapitel.

Nach der neuesten Verfassung sind die bei den Metropolitan- oder Cathedralkirchen angestellten Vikarien nicht allein zum Chordienst, sondern auch zur Aushülfe im Pfarrdienste verbunden, wie die päpstliche Bulle: *de salute animarum*, vorschreibt: „Ferner soll in allen den vorgenannten erz- und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinden zwar ein Recht des Kapitels seyn; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten,

von dem Erzbischofe oder Bischofe in Borgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der canonischen Satzungen bestätigten Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden."

Die Vergebung dieser Vikarien bleibt im Königreiche Preussen und Baiern gänzlich den Erz- und Bischen überlassen; im Königreiche Hannover hat aber wechselsweise der Bischof und das Domkapitel innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung, vier Candidaten, so mit den gehörigen Eigenschaften begabt sind, vorzuschlagen in der Form, wie bei der Bestellung der Domkapitulare angeordnet worden ist.

### Z u g a b e

Aber das der Domkirche jährlich zu leistende  
Cathedraticum.

Cathedraticum bedeutet eine jährliche Abgabe der Pfarr- und Nebenkirchen an die Cathedralkirche zum Zeichen der Unterwürfigkeit und Abhängigkeit. Weil diese Abgabe gewöhnlich zur Zeit der Hauptsynode, so jährlich gehalten wurde, pflegte abgetragen zu werden, nannte man sie auch Synodaticum, oder debitum synodale. Sie bestand bald in Geld, bald in Getreide, oder Del, Wachs u. Diejenige letzterer Art wird häufiger Eulogiae, oder Eulogiae synodales genannt, und zeigen mehr eine freiwillige Gabe, als eine Pflicht und Schuldigkeit an; weswegen zuweilen das Cathedraticum von den Eulogien unterschieden wird. In dem Chronikon des Hugo Flavinianens, werden beide angeführt: Ex lege ut ipsi quoad vivant, illo fruantur et debitum synodale S.

Mammetis, Ecclesiae solvant, paratam, et Eulogias; und in der Synode zu Meaux vom Jahr 845 wird zu dem Worte Eulogiae noch das Beiwort voluntariae zugesetzt. Deest presbyteros cum voluntariis Eulogiis, tempore congruo visitare et venerari suos episcopos. (Cap. 45. Tom. IV. Collect. Harduini col. 1491.) Auf gleiche Weise wird in mehreren Urkunden das Cathedralicum mit Circada oder Parata verwechselt, obschon hier auch ein großer Unterschied ist. Circada kömmt von dem Worte Circumire, herumgehen her und war eine Abgabe, die bei der bischöflichen Visitation entrichtet wurde, die aber von den Synoden als eine Erpressung angesehen und streng untersagt wird. In der Bulle des Pabstes Silvester II. (Pro monasterio Burgoliensi apud Du. Cange Glossar.) wird Circada für das Synodaticum gebraucht. Ecclesiae autem ipsius Monasterii in quibuscunque territoriis sitae maneant absque alicujus episcopi, seu Archidiaconi, nec non et alterius personae inquietudine, excepto synodali vel quae vulgo Circada vel Parata, redditione.

Die Cathedralabgabe ist wahrscheinlich zuerst aus der Erkenntlichkeit und Liebe der Gläubigen gegen die bischöfliche Kirche entstanden. Da die Bischöfe in den ersten Zeiten den von dem bischöflichen Sitze weit abgelegenen Orten ihre eigenen Dratorien oder Taufkirchen gestatteten, gaben die Gläubigen aus Erkenntlichkeit für die große Wohlthat jährlich der Mutter- oder Cathedralkirche ein Geschenk. Dies machte man nachher bei dem Entstehen mehrerer Taufkirchen zur Pflicht, und setzte eine Taxe fest, welche

jährlich sollte entrichtet werden \*). Im sechsten Jahrhundert wurde, wenigstens in Spanien, diese Pflicht schon anerkannt und zwei Solidi bestimmt. Die Synode von Braga vom Jahre 572 verordnet im zweiten Kapitel: *Placuit ut nullus episcoporum, per dioeceses suas ambulans, praeter honorem Cathedrae suae, id est, duos solidos, aliquid aliud per ecclesias, tollat.* Tom. III. Collect. Harduini col. 386.) In mehreren andern Synoden erhielt diese Verordnung ihre Bestätigung \*\*), und dehnte sich bald über Frankreich, Deutschland und Italien aus.

Die Geldtaxe: zwei Solidi, scheint aber nicht so gesetzlich gewesen zu seyn, daß sie nicht durch Naturallieferung in Frucht hätte können ersetzt werden. In dem Capitulare Karls K. wird wenigstens die Lieferung in Frucht vorausgesetzt und den Pfarrern frei gestellt, statt der Frucht zwei Solidi abzutragen. *Ut unum modium frumenti, et unum modium hordei, atque unum modium vini, cum mensura, quae publica et probata ac generalis seu legitima per civitatem et pagum, atque vicinitatem habeatur, episcopi a presbyteris accipiant, et Frisingam (Faselschwein) sex valentem denarios, aut sex pro ea denarios et non amplius exigant.*

\*) Haec restricta Cathedralitici solutio non alia ratione processit, nisi quia ex tunc ab Episcopis construi permittebantur ecclesiae duntaxat parochiales, in quibus Sacramenta Christi fidelibus ministrarentur. Rota coram Tanario decis. 228. N. 6.

\*\*.) Vergl. Synod. Toletan. VII. Cap. 4. Synod. Ravennens. de anno 997. Meldensis citat.

*Et si haec non accipiant, accipiant, si volunt, pro his omnibus duos solidos in Denariis, sicut in Tolitano et Bracarense consensu episcopi considerasse dicuntur.* (Tom IV. Collect. Harduini col. 1458.)

Durch eine Urkunde, welche sich bei Joh. Columbus (Lib. 2. de Episcopo Sistaricens. N. 44.) vorfindet, werde ich sogar auf die Vermuthung geführt, diese Abgabe sey auch durch Dargebung eines Slaven zuweilen ersetzt worden. So viel scheint gewiß, daß die Cathedralabgabe sich in dem Mittelalter mehr nach der Beschaffenheit und nach den Erzeugnissen des Landes gerichtet habe. Weil aber die Landeserzeugnisse nicht überall und allzeit einen festen und gleichen Preis behielten, wurde eine Geldtaxe von zwei Solidi festgesetzt.

Obschon im elften und zwölften Jahrhundert diese Abgabe fast überall eingeführt und allgemein gebräuchlich war, so fand sie doch hin und wieder ihre Widersacher, selbst bei den Bischöfen. Petrus Damiani berichtet von dem Bischof Rodulph von Gubio, daß, obschon er jährlich eine Synode hielt, er sich doch nie habe entschließen können, die gewöhnliche Cathedralsteuer von den Geistlichen anzunehmen \*\*). Nachdem aber im dreizehn-

---

\*) Ripertus, qui Revestem condidit, pro synodali censura, Episcopo Sistaricensi unum hominem dedit in eodem Revesto, pro cunctis ecclesiis, quae in cuncto suo mandamento fundandae erant.

\*\*) Congregans annualiter Synodum, nullum assuetae oblationis vel exeniorum canonem a Clericis exigere permittebat: sed ne a lapsis commodum aliquod praeter solam poenitentiam requirebat: Absit, inquit, ut Sy-

ten Jahrhundert die Päbste Innocentius III. und Honorius III. durch ihre Decretalbriefe diese jährliche Abgabe gebilliget hatten, hörte alle Widersetzlichkeit auf. Die spätern, besonders deutschen Synoden hielten die untergebenen Kirchen dazu an, jährlich, ohne Weigerung das Cathedraticum zu entrichten. Würdtwein führt mehrere Urkunden an, worin der erzbischöflichen Kirche zu Mainz die Erhebung des Cathedraticums zugesichert wird. Der Erzbischof Conrad I. scheint den Ertrag des Cathedraticums dem Kloster St. Peter überlassen zu haben \*), welches später der Erzbischof Matthias abgeändert hat \*\*). Im vierzehnten Jahrhundert weigerte man den Pfarrern und Priestern das Chrisam und das h. Del am Ostersabend, die das Cathedraticum im Jahr nicht abgetragen hatten. Die Synode von Köln befahl aber, man soll auf anderen Wegen sie zur Abtragung der gewöhnlichen Taxe zu zwingen suchen, weil durch die Weigerung des Chri-

---

nodum vendam, lapsos etiam potius erigam, quam ex eorum cadaveribus corvino more pinguoscam. Lib. I. Epist. 9.

\*) Illud innotescere volumus, quod saepedicti fratres (S. Petri) sufficienti coram nobis obtinuerunt probatione, quod per universum praetaxatae Praepositurae Archidiaconatum Cathedraticum anno, qui vulgariter Exitus noster vocatur, ecclesiae ipsorum ad ipsius et officinarum ejus ruinas resarciendas, debeat attinere. Constitut. Conradi de ann. 1195.

\*\*) Jus petendi recipiendi et in praedictos usus convertendi Cathedraticum per totam Praeposituram praedictam, ad ipsam Ecclesiam S. Petri, et ad nullum alium pertinere. Charta Matthiae de ann. 1323.

sam und Dels die Ausspendung der Sacramente gehindert werden könnte. (Synod. Coloniens. de anno 1310 Cap. 26. Tom. IV. Concl. German. fol. 125).

Die zwei Schillinge oder Solidi werden in dem alten Goldwerthe berechnet. Vierzig Denarii giengen auf einen Solidus in Gold und zwei und siebenzig Solidi auf ein Pfund Gold, oder wie es in den Capitularien Carls G. bestimmt wird, sechs Solidi auf eine Unze Gold. Solidi sex unciam auri unam faciebant \*). Weil aber das Gold nicht überall gleichen innern Werth hatte, so stunden die Solidi auch bald höher, bald niedriger. Die neueren Münzschäzer setzen einen Goldschilling oder Solidus mit einer und ein drittel holländischen Dukate gleich. Der Cardinal Ursini, nächter Pabst Benedict XIII. schätzte in der Synode zu Benevent im J. 1687 die zwei Solidi zu zwei neapolitanischen Dukaten; von anderen Bischöfen wurden sie oft zu sechs bis sieben Carolinen angeschlagen \*\*). Der berühmte Neller ist der Meinung, in dem Capitulare Carls K. sey von dem Silber, Solidus, und nicht von dem Gold: Solidus Rede. Er schließt dies aus dem Zusatze: duos solidos in Denariis \*\*\*). Zwölf Denarii giengen aber auf einen Solidus in

\*) Vergl. Neller Explicatio quorundam Capitularum francicorum et aliorum locorum de Solido 1761.

\*\*\*) Vergl. Zamboni Tom. III. Collection. Declaration. Congregat. Cardinal. Verbo: Episcopus N. III.

\*\*\*\*) Dixit Capitulare: in Denariis, nolens duos solidos exigi in auro, sive in specie, quasi dixisset: Zwei Gulden in Geld, am pagament, in Münz von Silber, qui duo solidi faciunt, secundum normam Drachmalis grossi, sive

Silber. (Benedict. XIV. de Synod. dioecesis. Lib. 5. Cap. 7. N. 1). Allein gewöhnlicher ist der Solidus in Gold, und die Glossa sagt ausdrücklich, daß die Solidi cathedralici Schillinge in Gold seyen. *Nomine solidi, intelligitur aureus.*

Jede Kirche, jede Pfründe hatte, ohne Rücksicht des Vermögensstandes oder der jährlichen Einkünfte, gleiche Summe abzutragen, weil jede im gleichen Grade der Cathedralkirche ihre Unterwürfigkeit zu zeigen schuldig ist; doch nahmen die Bischöfe gewöhnlich auf die gering fundirten Kirchen besondere Rücksicht und erließen ihnen einen Theil der Abgabe. Benedikt XIII. setzte für die Benefiziaten die Cathedralabgabe nach dem Verhältniß des reinen Einkommens fest, und machte 5 Classen.

I. Quibus sunt redditus infra scuta decem duo Julii.

II. Quibus scuta infra quinquaginta, Julii quinque.

III. Quibus infra centum, Julii decem.

IV. Quibus ultra centum vel quacunque in alia majori summa, Julii quindecim.

V. Ab ecclesiis vero, ubi plures de massa participant, ab omnibus in communi, Julii viginti, salvis tamen consuetudinibus, Ecclesiis, et Episcopis magis favorabilibus. (Concil. Roman. 1725. Cap. 4. Tit. 8).

---

Turonensis antiqui regii, des alten Königs Groschens, unum uncialem modernum Galliae de supradictis, modo Treviris  $8\frac{1}{4}$  capitella, Coloniae  $8\frac{1}{2}$ . — pag. 86.

In Frankreich und in den meisten Bisthümern Deutschlands hat die Cathedralabgabe schon längstens aufgehört. Nachdem unsere Bischöfe, schreibt Fleury \*), durch andere Einkünfte hinreichend und überflüssig versehen worden, unterließen sie, den jährlichen Tribut einzuziehen, oder wiesen einen Theil desselben ihren Archidiaconen an. In den Bisthümern aber, wo sie noch behalten werden, pflegte sie zur Zeit der Landcapitel von den Landdechanten eingesammelt und dann dem Bischof übermacht zu werden, wie Reiffenstuel von der Diocese Freisingen bezeuget. (Jus eccles. Tom. III. Lib. 3. Tit. 39. §. 1. N. 15).

Soll die heutige höchst dürftige Dotation der deutschen Bisthümer, der zerrüttete Zustand so vieler Domkirchen und die wahre Armuth der meisten Seminarien die neuen Hirten nicht berechtigen, die canonischen Forderungen in diesen Zeiten zu erneuern und ihr Recht wieder geltend zu machen? In den Bisthümern des Königreiches Preussen hat man schon angefangen, zum Behuf der häuslichen Unterhaltung der Domkirchen eine Abgabe zu bestimmen, die freilich eher ein Subsidium Maritativum als eine Cathedralsteuer genannt zu werden verdient, indem sie nicht die geringste Gestalt des oben beschriebenen Cathedralicum an sich trägt. Die königliche Cabinetsordre vom dritten April 1825 befiehlt, daß zu Unterhaltung der Cathedralkirchen bei jedem Sterbe

---

\*) Postquam episcopi aliis redditibus pinguis-  
 abundare ceperunt, neglectum est hoc tributum, alibi  
 tamen archidiaconis assignatum. Part. II. Cap. 24. in-  
 stitut. Jur. eccles.

falle ein Silbergroschen sechs Pfennige, bei jeder Taufe  
zwei Silbergroschen sechs Pfennige und bei jeder Trauung  
fünf Silbergroschen mit den übrigen Stolgebühren ein-  
gezogen werden sollen. Den Erz- und Bischöfen ist  
es übertragen, den Vollzug dieser Ordre zu bewerk-  
stelligen.

## A ch t e s K a p i t e l.

### Von der Kleidertracht der Cleriker im gewöhnlichen Leben.

#### L i t e r a t u r.

*Thomassini* V. et N. *Disciplina* Lib. I. Part. 2. Cap. 45.  
*Honorat. a S. Maria* *Animadversion*, in *Regul. et usum*  
*Critices* Tom. II. Diss. 6. Lib. 4.

*Mannhart* *Antiq. Christian.*

*Selvaggius* *Institut. Antiquit. Christ.* Lib. I. Part. 2.  
 Cap. 12.

*Jacob. Boileau* *Disquisitio historica de re vestiaria*  
*hominis sacri vitam communem more civili tradu-*  
*centis.* Amstel. 1704.

*Philip. Bonnani* *Gerarchia ecclesiast. considerata*  
*nelle veste sagre e civili.* Romae 1720.

*Annaeus Rhisennus Vecchius*, (*Joh. Henric. Cohausen*)  
*Clericus deperrucatus.* Amstelod. 1725.

*Octavius Ferrarius* *de re vestiaria.* edit. 1654.

*Joan Lami Florentin.* *de eruditione Apostolor.* Tom. I.  
*Digressio I.* *de re vestiaria hominis Christiani primi-*  
*tivi* pag. 118.

#### §. 1.

Die Sittsamkeit der ersten Christen in den Klei-  
 dern ließ keinen Unterschied zwischen dem An-  
 zuge der Cleriker und Laien zu.

Der Herr Jesus verbot den Seinigen nicht nur die  
 allzugroße Sorge für die Kleidung (*Matth. VI. 28.*) son-  
 Band III. Theil II. 25

dern auch jede Ueppigkeit und Weichlichkeit in derselben. Die weiche Kleider tragen, sind in den Pallasten der Könige, nicht in der Schule des Erlösers (Matth. XI. 8).

Diesem Gesetze folgend beobachteten die ersten Christen im allgemeinen die strengste Sittsamkeit in den Kleidern. Ihr Anzug war ganz einfach, ohne besondere Auszeichnung in der Form, in der Farbe und in dem Stoffe, ohne Stickereien in Gold oder Silber. Wenn sie sich auch nach den Gebräuchen des Landes, das sie bewohnten, richteten, so wußten sie doch immer das Nöthige von dem Unnöthigen und Ueppigen zu sondern \*). Die Männer, welche ein strengeres Leben wählten, legten die Toga ab und nahmen das Pallium oder den Mantel, der bei den Philosophen und Asceten mehr gebräuchlich war; jene aber, welche die Toga beibehielten, beflissen sich durch die Sittsamkeit, Ernsthaftigkeit und durch gute Zucht Allen ein Beispiel zu geben \*\*). Die Staatsrätthe, Militärpersonen und Beamten trugen nur dann ihre Uniform, wenn es das Amt erforderte. Selbst in der Farbe waren sie äußerst gewissenhaft. Vielfarbige oder bunte Kleider betrachteten sie als Kunstwerke des Betrügers, seidene als Anzeiger der Weichlichkeit, durchwebte oder mit Gold gestickte als Symbole der weltlichen Liebe; sie kannten nur wollene

\*) Indigenarum instituta sequentes Christiani, in vestitu vietuque et caeteris, quae ad vitam pertinent, mirabilem. . . suae polittiae statum oculis nostris proponunt. Author. Epist. ad Diognetum, vulgo Justinus N. 5.

\*\*) Vergl. Thom. Maria Mamachii Antiqu. christian. Tom. III. pag. 384.

oder leinene, weiße oder schwarzbraune, wie uns Clemens von Alexandrien belehret. (Lib. II, Paedagog. Cap. 10. Vergl. auch Nourry Apparat, ad. Clement. Opera. Tom. I, fol. 650. und 791.

Diese heilige Sittsamkeit ließ im allgemeinen keinen Unterschied des Anzuges zwischen den Klerikern und Laien in den ersten Zeiten aufkommen. Der christliche Laie war im gewöhnlichen Leben eben so gekleidet, wie der Priester und Bischof. Unter der Toga, wie unter dem Pallium wohnte Heiligkeit. Alle verabscheueten Eitelkeit und Kleiderpracht, ohne doch sich einer Verwerflichkeit auszusetzen \*).

Darum vermochten die Gläubigen selbst, auch in den stillen Friedenstagen, nicht den Priester von den andern in der Kleidung zu unterscheiden oder zu erkennen. Als der Priester Fronto aus der Kirche kam, und sich schon eine Zeitlang mit den Gesellen des Theodotus unterhalten hatte, beehrten diese noch von ihm: er möchte ihnen den Dorfpriester zeigen. Hätte Fronto ein äußeres, den Priester anzeigendes Zeichen getragen: wie hätten Theodotus' Gesellen noch nach dem Priester fragen können. (Ruinart Acta S. Theodoti S. 12). Nur die stolze Häresis zeichnete sich wie in dem Lehrbegriffe so auch im äußern Anzuge von den Rechtgläubigen ge-

---

\*) Dies drückt sehr schön Pontius im Leben des h. Cyprian aus. Non illum superbia saecularis inflaverat, nec tamen prorsus affectata penuria sordidarat: quia at hoc vestitus genus a jactantia minus non est, quam ostentata taliter ambitiosa frugalitas. Apud Ruinart. Acta Martyrum. N. 6.

trennt auß. Manes trat heran mit großen und dicken Schuhen, mit einem Mantel verschiedener Farbe, und mit einem schweren Stabe von Ebenholz, seine Beinkleider hatten nicht einmal gleiche Farbe, der eine Theil der Hose war roth der andere grün \*).

Die Zeit der Verfolgung erlaubte aber auch keine Sonderung der Kleriker im äußern Gewande. Auf sie waren besonders die Pfeile des wüthenden Ethnizismus gerichtet; wie unvorsichtig, ja verwegen wäre es gewesen, wenn sie sich durch ihre Kleiderpracht verrathen hätten. In den Proconsularacten des h. Cyprians geschieht zwar Erwähnung einer Dalmatica und Lacerna Byrro, welche Baronius als Kleider eines Bischofs ansieht; (Annal. ad ann. 261. N. 41.), allein wie Lacerna oder Byrrus ein gewöhnliches Oberkleid oder Mantel war, so war die Dalmatica ein damals gemeines und sehr gebräuchliches Unterkleid. Ruinart bemerkt noch, daß in mehreren Handschriften Tunica statt Dalmatica gelesen werde. Der gelehrte Marcellus (Africa christian, ad ann. 258. N. 5. pag. 182. Tom. II.) nimmt das Wort Byrrus als ein Adjectivum zu Lacerna und erklärt es durch rufam \*). Nach dieser Erklärung wäre der Mantel des

---

\*) Habebat calceamenti genus, quod quadrisole vulgo appellari solet; pallium autem varium, tanquam aerina specie; in manu vero validissimum baculum tenebat ex ligno ebelino; cruera etiam braceis obtexerat diverso colore, quarum una rufa, alia vero prasini coloris erat. Disput. Archelai cum Manete Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 47.

\*\*\*) Rufam quam gerebat, lacernam deposuit.

h. Cyprian röthlich oder braun gewesen, eine Farbe, die die alten Christen besonders liebten, wie Baronius aus mehreren Stellen des h. Hieronymus beweiset \*). Ob dieß aber so allgemein war, wie Baronius angebt, möchte man billig bezweifeln. Denn es ist sicher, daß der Mantel des h. Johannes Chrysosthomus, des h. Euthymius und m. a. Bischöfe nicht braun, sondern weiß war. Palladius in Vit. Chrysosth. et S. Euthym. Patr. Vit. apud Surium 20. Januar). Der h. Hieronymus sagt zwar: *vestes pullas aequè devita ut candidas*; aber durch *candidas* scheint er nicht eigentlich das einfache, sondern das hellglänzende, kostbare Weiß zu verstehen. Denn er setzt bald hinzu: *Non absque amictu lineo incedere, sed pretium vestium linearum non habere, laudabile est*. Die weiße Farbe war auch im täglichen Leben gebräuchlicher als jede andere.

Weder die Apologeten des Christenthums, noch die Väter und Concilien der ersten Jahrhunderte kennen einen Unterschied in der Form und Farbe der geistlichen Kleidung. Tertullian beruft sich vielmehr darauf, daß die Chris-

---

\*) Inter alias admonitiones de Clericorum vestitu Hieronymus addidit: *Vestes pullas aequè devita ut candidas*. Inde nos admonemus clericorum dignum habitum nequaquam olim pulli fuisse coloris, qui vestium monachorum peculiaris erat nam in epitaphio S. Marcellae et alia ad Marcellam epistola, nec non contra Jovinianum idem non obscure significat. Cum igitur neque pullus neque candidus color clericis congruere videretur; possumus intelligere castaneum colorem, nec non violaceum in ecclesia catholica antiquo usu receptum. ad ann. 393, N. 48.

sten mit den übrigen Menschen gleiche Speisen, gleiche Kleidung, gleiche Ordnung hielten. *Homines nobiscum degentes ejusdem victus, habitus, instructus.* (Apolog. Cap. 42.) Selbst der Verfasser der *Canones apostol.* und der *Constitution. apostolicar.*, der so manche Kleinigkeit hinsichtlich der höheren und niederen Cleriker berührt, spricht mit keinem Worte von der Kleidung; ein offener Beweis, daß man damals nur auf die Sittsamkeit, nicht aber auf den Schnitt oder die Farbe Acht hatte, wie auch die vierte Synode von Carthago *Can. 45* ermahnte: *ut Clerici professionem suam in habitu et incessu probent, nec vestibus et calceamentis decorem quaerant.* Das Concilium von Gangra belegte jene sogar mit dem Anathem, die die eine Art des Mantels der andern vorziehen und einen Unterschied in der Kleidung einführen wollten \*).

Als beim Anfange des fünften Jahrhunderts einige Bischöfe Frankreichs, die aus dem Mönchsstand zum Episcopat waren erhoben und aus der stillen Zelle in cultivirte Städte gezogen worden, ihre Mönchskleidung beibehielten, und in derselben eine vorzügliche Heiligkeit setzten, schrieb ihnen der Pabst Golestin I., sie sollten sich von dem Volke und den übrigen durch Gelahrtheit, nicht durch das Kleid, durch Reinheit des Geistes, nicht durch

---

\*) *Si quis virorum putaverit sancto proposito, id est: continentiae convenire, ut pallio utatur, tanquam ex eo justitiam habiturus, et reprehendet vel judicet alios qui cum reverentia Birris utuntur et alia veste communi, quae in usu est, anathema sit.* *Can. 12.*  
Tom. I. Concil. Harduini col. 536.

äußere Tracht unterscheiden. Er fragt sie: Woher diese Kleidertracht in den gallicanischen Kirchen, die es wagte, eine durch so viele Jahre bewährte und so vielen Bischöfen gutgeheißene Sitte umändern zu wollen! — Hieraus wird es klar, daß bis zur Hälfte des fünften Jahrhunderts noch kein Unterschied in der Kleidung zwischen den Laien und Geistlichen geherrscht habe. Jeder blieb bei seiner Nationaltracht in so weit sie mit der christlichen Sittsamkeit übereinstimmte; diese war dem Geistlichen und Laien heilig.

## S. 2.

Aus dem Luxus der Laien entstand der absteckende Unterschied der Klerikal-Kleidung.

Aus der Vermischung der Nationen entstand allzeit eine Vermischung der Sitten und Moden. Man werfe nur einen Blick auf das israelitische Volk, das bei dem Einfall fremder Völker bald von den alten Sitten abwich, den Nationen sich annäherte und sogar das ursprüngliche Unterscheidungszeichen an seinem Leibe tilgen wollte. 1. Machab. 1. 16.

Der Einfall der Barbaren im sechsten Jahrhundert erzeugte eine große Veränderung der Sitten bei vielen Völkern des Occidents. Die Nachahmungssucht verbreitete sich auch auf die äußere Tracht. Man verliebte sich nicht nur in die ausländischen Producte, sondern auch in die ausländischen Moden. Die Kleider, die sonst lang und weit waren, wurden jetzt kürzer und enger gemacht dergestalt, daß sie so knapp an dem Körper lagen, daß man alle Gelenke und Gliedmassen dadurch erkennen konnte. Wie in dem Stoffe und in der Form, so trat auch

in der Farbe eine gänzliche Veränderung ein, die sich von dem Kopfszuge bis auf die Fußbedeckung ausdehnte.

Die Geistlichkeit blieb zwar größtentheils bei der alten Tracht, doch zeigte sich schon bei dem ersten Anfange hier und dort ein Hang zu den neuen Moden. Diesem arbeitete aber die Synode von Agde bald entgegen, indem sie Can. 20. erstens verbot, die Haare lang wachsen zu lassen. Die Moden brachten es damals mit, daß die Haare nie geschnitten wurden; die am Vordertheile des Hauptes herabhängenden wurden durch einen Strick oder Knoten zusammengehalten; die von hinten bedeckten den meist entblößten Rücken. Wie unanständig und gefährlich dieser Kopfszug für den am Altar dienenden Kleriker war, läßt sich leicht einsehen. Dem Archidiacon wurde es daher aufgegeben, diesen Klerikern die Haare zu schneiden. Die Synode setzt aber noch hinzu: auch sey es verboten, andere Kleidung und Schuhe zu tragen, als jene, die sich für den Klerikalstand schicken \*), von dem Schutte oder von der Form der Kleidung, von der Farbe ist hier noch keine Rede. Das Ganze bezieht sich nur dahin, daß die Kleriker sich bei der alten sitzamen Tracht halten sollen.

Während daß die Kleriker an dem alten Gebrauche hielten, und die Laien einen neuen annahmen, mußte zwischen beiden ein abstechender Unterschied entstehen. Daher kam es, daß die alte Mode den Namen geistliche

---

\*) Cleri qui comam nutriunt, ab Archidiacono, etiam si noluerint, inviti detondeantur, vestimenta vel calciamenta etiam eis, nisi quae religionem deceant, uti vel habere non liceat. Tom. III. Collect. Harduini col. 1000.

Kleidung erhielt, und die neue im Gegensatz weltliche Kleidung. Das Concilium zu Racon nennt so den kürzern Rock oder Sagum ein weltliches Kleid, welches den Clerikern anzuziehen nicht zustehe \*). Eben so unterscheidet es die Schuhe der Cleriker von jenen der Laien. Die alten Schuhe waren ganz einfach. Sie wurden mit einfachen Stichen genähet, und mit kleinen Nägeln beschlagen, dann durch zwei Bänder an den Fuß befestiget. Allein man fieng an, bunte, purpurfarbige und spizige Schuhe zu tragen. Diese Farbe eignete sich aber für den geistlichen Stand nicht \*\*). Das Capitulare III. Carls G. v. J. 789. befahl deshalb den Priestern, die Schuhe nach alt römischer Art zu tragen. (Cap. 8. Tom. IV. Collect. Harduini col. 846.) Mit dem kürzern Rock kamen auch die Stiefeln auf. Man nannte sie aestivalia, weil sie besonders für die Sommerzeit waren, damit die Beine von den Mücken nicht belästiget würden. Von dem Lateinischen aestivale entstand das deutsche Stiefel, auch im lateinischen Stivale. Sie werden auch Bottae genannt. In den Statuten des Hospitals St. Julian (bei du Cange Glossar.) heißt es: Sacerdotis botis seu aestivalibus aut caligis nigri coloris vel brunni cum sotularibus bassis, pro calceamentis utantur. Diese Stiefeln waren also schwarzer oder braun

\*) Ut nullus clericus sagum aut vestimenta vel calceamenta saecularia, nisi quae religionem deceant, induere praesumat. Can. V. Tom. IV. Collect. Harduini col. 452.

\*\*) Quia purpura maxime laicorum potestate praeditis debetur, non religiosis. Concil. Narbonen. de anno 589. Tom. III. Collect. Harduini col. 492.

ner Farbe mit dicken Fußsohlen, sotularibus bassis. In einer andern Urkunde bei Du Cange wird der Stoff noch näher angegeben: Dicta aestivalia teneantur semel facere de accampiis et sotularibus. Was aber die Accampia sind, erklärt uns Du Cange nicht. Waren es vielleicht Häute von wilden Thieren?

Die Toga oder der dunkelfarbige lange Rock blieb nun ein Kleid der Geistlichen. Bei dem Empfang der Tonsur, womit man den Klerikalstand anfieng, zog man den kurzen modischen Rock aus und die Toga an. So ist Gregor von Tours zu verstehen, da er Lib. 5. Cap. 14. schreibt: Merovechus tonsuratus est, mutataque veste, qua clericis uti mos est, Presbyter ordinatur. Der Pabst Gregor I. spricht auch oft von der geistlichen Kleidung, ecclesiasticus habitus. Die Synode von Rom, unter dem Pabste Zacharias vom Jahre 743, nennt die Toga Tunica sacerdotalis, das Concilium Germanicum aber Casula \*). So wurde auch der kürzere Rock barbarus habitus und der längere oder vestis togata, der römische Rock genannt. (Gregor. M. vita a Joh. Diacon. Lib. I. Cap. 15.) Aus dem Briefe des h. Bonifacius an den englischen Bischof Eudbert läßt sich schließen, daß man damals schon anfieng, breite Streifen um die Toga zu setzen. Denn er fordert Eudbert auf, mit allen Kräften sich gegen den schändlichen Gebrauch, odibilem vestimentorum superstitionem, zu setzen, der sogar bis in die Mönchsklöster einzudringen droht.

\*) Presbyteri vel Diaconi non Sagis laicorum more, sed casulis utantur ritu servorum Dei. Cap. 7. Tom I. Concil. German. fol. 50.

Quia illa ornamenta vestium latissimis clavis, vermium imaginibus clavata, adventum Antichristi, ab illo transmissa, praecurrant, et illius calliditate per ministros suos introducant in claustra Monasteriorum . . . luxuriam.

Von der Farbe der Toga war bis hierhin noch keine Rede. Sie konnte grün, braun, schwarz, auch sogar weiß seyn. Erst gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts streng Gerardus, Bischof von Lüttich, an, den Clerikern in der Advents- und Fastenzeit die schwarze Farbe vorzuschreiben \*). Außer dieser Zeit war aber jede Farbe erlaubt. In Italien scheint jedoch die schwarze Farbe früher angenommen worden zu seyn, wenigstens sieht das Concilium Forojuliense dieselbe als die geeignetste für die Geistlichen an \*\*) und bezieht sich auf die alte Sitte. Im eilften und zwölften Jahrhundert war noch in einigen Gegenden die rothe, violette und hellgrüne Farbe in den Kleidern, Schuhen und Rappen ge-

\*) Ipse inter caetera disciplinarum instituit, ut in adventu Domini et a Septuagesima usque in Pascha Clerus pulla veste, nigris scilicet cappis, amiciatur, eo quod niger color poenitentiae et afflictioni, quam albus magis conveniat. Vit. Euracli Leodiens. Tom. IV. Thesaur. noviss. Pezii Part. III. fol. 162.

\*\*) Placuit de foeminis cujuscunque conditionis, puellis scilicet vel viduis, quae virginitatis sive continentiae propositum spontanae pollicentes, Deo emancipatae fuerint: et ob continentiae signum nigram vestem quasi religiosam, sicut antiquus mos fuit in his regionibus, indutae fuerint etc. Can. 11. Concil. Forojul. de anno 791. Tom. IV. Collect. Harduini col. 86a.

bräuchlich, welche aber durch mehrere Synoden untersagt wurde. Der Cardinal Gallon verbot mit der rothen Farbe auch zugleich die spitzigen Schuhe, *sotulares stratos* und die Rappen oder Mäntel mit Aermeln. (Tom. VII. Collect. Harduini col. 1975.)

Die Ueberröcke oder sogenannten *Pallia* waren früher ohne Aermel, ohne Oeffnung von hinten und vorne, so daß man mit dem Kopfe nur in der Mitte, beim Anziehen, durchreichte. Im eilften Jahrhundert trennte man sie von vorne und setzte an beiden Seiten lange Aermel hinzu. Man nannte sie nun *Cappae manicatae*, *mantellae manicatae*. Diese neue Mode mißfiel einigen Concilien und fand daher großen Widerstand, besonders in Italien. (Concil. Melphitan. de ann. 1086. Can. 13. Lateranens. II. Can. 4.) Das Concilium von Coln scheint dieselbe auch zu berühren. *Indecentia vestium in colore vel pompa nodorum, vel apertura vestium a lateribus, aut nimia brevitare notatur.* (Tom. III. Concil. German. fol. 590.) Man kann sich hieraus das Entstehen der heutigen Talaröcke begreiflich machen. Sie wurden im vierzehnten Jahrhundert gemein und für den täglichen Gebrauch, besonders im gemeinen Leben vorgeschrieben; nur den Landgeistlichen war das *Tabarrum* oder der fürzere runde Rock erlaubt. (Concil. Ravennatens. de ann. 1314. Can. 10. Budense de ann. 1279. Cap. 2. et 5.)

Im fünfzehnten Jahrhundert nahm mit dem Sittensverderbniß auch die Kleiderpracht zu; die Liebe zu ausländischen Produkten war unersättlich. Jeder glaubte sich berechtigt, eine neue Mode einführen zu können und fand hierin einen Stolz, wenn er Nachahmer gefunden hatte. Wie es die Jungen und Alten, die Männer und Weiber

machten, so machten es auch bald die Geistlichen. Sie allein wollten nicht zurückbleiben. Wenn man die Morallisten des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts liest, so findet man, daß sie über nichts mehr als den großen Luxus, die unmäßige Kleiderpracht und die mit jedem Tage sich vermehrenden fremden Moden klagen. Jetzt kamen auch bei den Geistlichen die vorne ausgeschnittenen kurzen Röcke, die Westen u. auf, welche zuerst in England gebilget wurden. (Londinens. Concil. Cap. 2. Salisburiens. Cap. 6. de ann. 1420.) Jene, welche in einer Würde standen, trugen Kleider mit Pelzen besetzt, oft mit Gold gestickt. Reserant cappas nigras de Segia simplices, vel si voluerint, foderatas a cingulo vel circa ex parte anteriori, fixas interius et apertas (Nicolai IV. Epist. apud Raynaldum ad ann. 1579. N. 79.) In Spanien bezeichnete man die Größe, Farbe und den Stoff dieser Röcke. Das Concilium von Tortosa läßt uns aus dem ersten Canon die Tracht der Geistlichen ziemlich deutlich erkennen. Adjicimus sanctioni, quod nullus in sacro ordine constitutus, aut religiosus vel clericus ecclesiasticum obtinens beneficium, cujuscunque dignitatis, status aut conditionis existat, publice vestiri audeat vestibus alterius panni quam de lana vel stami, non rubei vel viridis coloris, et brevitate vel longitudine nimia non notandis: ultra tres digitos vestium longitudo non superet vestimenti, neque folleratas deferat pellium de martiis, de sagnes, de vebres, de ludries, desquirole, aut vulpium: neque vestes scissas in lateribus ullo modo, neque etiam retro, praeterquam in itinere itinerandi causa constitutus. neque diploides, aut

collaria vel manicas de panno serico, et quod (praelatis, doctoribus, magistris, licentiatis, et nobilitatis et cathedralium ecclesiarum canonicis, dignitatemque vel personatum obtinentibus duntaxat exceptis) nullus audeat in vestibus vel capitiis soleraturam portare de vais vel gritis; usu victorum quarumcunque pellium in manicis vel collariis ab omnibus et singulis penitus rejecto. (Tom. VIII. Collect. Harduini col. 1075.)

In Deutschland bedienten sich die Geistlichen einer Art Kleidung, die Wardocia und Wambosia genannt wurde. Sie hatte Ärmel von ganz anderer Farbe, als das Kleid war, oft auch ganz wundersame Figuren, Stickerien von Gold und Silber, an dem Obertheile oder an der Kappe. In den Erzbisthümern Trier \*) und

---

\*) Clerici Dioecesis Trevir. dicenter incedant in habitu, calceis, caligis, corona et tonsura clericali, et nullus Canonicus aut beneficiatus vestimentis vel capitiis utatur, quibus manicae vel fimbriae aut aliae extremitates seu scissurae vestimentorum vel capitiis eisdem vestimentis seu capitiis in colore notabiliter discordarent et specialiter, ne caputia eorum auro, vel argento vel aliis quibuscum appositionibus a panno diversis, componerentur, seu scinderentur, et ne etiam Wardecociis cum longis manicis, maxime ultra brachium protendentibus uterentur, et quod Wardecocia, seu tunicas superiores, breves aut strictas nimium non haberent, sed quod Wardecociis et tunicis superioribus saltem ultra medietatem surce seu musculi cruris protendentibus uterentur; quodque insuper cincti super vestem superiorem non incederent . . . et quod capillos disjunctos in medio frontis, aut longos nimis non deferrent,

Köln \*) scheint besonders diese Mode geherrscht zu haben. Dagegen klagt die Synode von Salzburg noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts über die Nachlässigkeit und Unanständigkeit der Cleriker im täglichen Anzuge. Sie giengen auf dem Lande und in den Städten ohne Oberkleider in den schlechten Unterröcken, so daß sie mehr den Soldatesken und Barbaren als den Dienern Christi gleich schienen. Quasi gentem Schyticam seu Sarmaticam imitaturi, ita ut magis sub Bacchi alicujus vel Martis, quam Christi signis militare videantur. Dieselbe schreibt ihnen als Hauskleider vor, einen langen ganz geschlossenen Oberrock, der wenigstens bis über die Kniee gehen und den Leib ganz bedecken soll; beim Ausgehen sollen sie noch eine Toga (Toga Talaris) über den Hausrock anziehen. (Tom. VII. Concil. German. fol. 299.) Die kurzen von vorne offenen Röcke waren am Ende des sechszehnten Jahrhunderts in den meisten deutschen Bisthümern noch verboten. Erst im siebzehnten Jahrhundert fanden sie durch Nachsicht der Bischöfe Aufnahme. Dagegen drang man jetzt strenger auf die Gleichförmigkeit in der Farbe. Die schwarze oder wenigstens in das Schwarze fallende Farbe, weil sie als ein Symbol der Abtödtung und Zurückgezogenheit angesehen wird, erhielt den Vorzug in

---

et quod tunicis superioribus nodos a panno tunicarum in colore discrepantes non deferrent maxime ante pectus. Tom. IV. Concil. Germ. fol. 318.

\*) Non debent uti subtus pro prima subveste Wambosiis variatis ex diversis coloribus et figuris; etiam scacatis et virgatis ex texturis sericis et aliis non utantur. l. cit. fol. 467.

Frankreich, Italien, Deutschland und im ganzen Occident. Je schwärzer und dunkeler der Anzug des heutigen Clerikers ist, desto hellleuchtender soll sein Wandel seyn.

Wir haben bis hierhin nur im Vorbeigehen von der Kopfbedeckung des Clerikers gesprochen; es wird aber nöthig seyn, auch den auffallenden Wechsel dieses Anzuges kurz zu bemerken. Die Alten kannten keine andere Kopfbedeckung als durch die Kappe, die über das Oberkleid gezogen wurde. Sie schützte sie gegen die rauhe Bitterung, Wind und Regen. Mehrere Synoden verbieten den Clerikern, selbst beim Ausgehen, die Kopfbedeckung. Auf die Kappe folgte das Almutium, welches weit größer und länger war. Es gieng vom Kopfe über die Ohren, Schultern und Arme, so daß man die Hände nicht sehen konnte; beim Halse wurde es zugeschlossen oder gebunden. In dem Chronikum von Limburg finden wir eine umständliche Beschreibung in altdentscher Sprache, die wir hier unsern Lesern mittheilen.

„Die Oberdecke ward genendt Almutium, zu deutsch Altmüttsche, auch Bontmüschén, aber nit der Altmüschén Gattung, wie woll sey allebeide Falwerk anhatten. Der Unterscheidt ware, daß eine ganz von Fellwerk gemacht, Haupt und Bruste bedeckte, mit vielen kleinen Caudis und Schwenzlein unden herum geziert, und das ist Almutium oder Altmüttsche, so auch Bessen genent worden; dero waren dreyerley farbigh, nemlich rote, weisse und grauwe, oder rauchgrauwe; auch durch den Unterschied der Farben wurden die Personen in Frem Gradt und Stand priesterlichen Würden unterschieden, daß einer ein Prälatus, der andere Canonicus capitularis, der dritte expectans oder Vicarius geachtet wurde.“

„Man hat sey erselich umbgethan, darnach allein uff den Armen zu Chor getragen, entlig umb das Jar Christi 1450 genglig underlassen. Johannes Molanus Lib. 3. C. 5. schreibt: Qui ad antiquum et primum almutiorum usum respiciunt, sciunt, quae a Canonicis saecularibus in brachio, a regularibus vero nostratibus, in humeris gestantur, antiquitus fuisse habitum capitis. — Idem libro eod. Cap. 6. Non est autem dubium, quin significationis causa, usus almutiorum inventus et a Canonicis, atque a nonnullis monachis usitatus. Dadurch die Alten uns wollen vormilden, die grosse Ellendt, darin wir gefallen seint durch die Sünde, derwegen unsere erste Eltern, nach verlornen Ohnschuld von Gott mit Belzen und Bundfleis dern angethan worden.“

„Bundtmutschen waren Priesterhauben midt Bundt oder Belz gezieret und gefudert, von diesen schreibt Joh. Molanus Lib 3. Cap. 5.: Radulphus Decanus Lovaniensis legavit testamento duo almutia dicta, uti in codice ejus testamenti legitur, Bündtmutschen, quod latine sonat pilca ex pellibus, zu teutsch, eine Mutsche vom Bondt gemacht oder gefutert. Diese Bondt hauben wurden auch Byrreten oder Bonetten genent; darüber obiger J. Molanus dan insurt das Concilium Basiliense Sess. 21. Canonici ecclesias ingrediantur almutias vel Byrreta tenentes in capite.“

„Vor dreißig Jar, das ware umb das Jar 1580, da waren die Bonthauben und Byrreten zweyerlei: eine nennet man Boneten zu Trier, die waren gestrickt; die andere von Sammet grobgrün, oder lendischn Zug mit

Falten, und etwas hoch, wurden Birreten oder Barreten genant, von beyderley also gemein, daß ein jeder Hochzeiter oder Breutigam, ja ein jeder Bauer und Bürger zu Trier und ahn der Mosel, eine solche Bonnet oder Baecht, wan er zu Ehren gehen wolte, ufftruge, undt Studenten darzu so hoch verpflichtet, daß wan einer in der Schulen oder uff der Gassen mit einem Hudt von dem praeceptore oder Pedello ersehen wurde, den Hudt verlieren muste. Endlig um das Jahr 1590 abkummen, weiß die Gramer zu vill im Uffschlag dabey suchten, und die arme Studenten rechter 2 Hudt als 1 Bareth bezahlen kuntten.“

Die Birreten verdrängten bald die Almutien, weil sie weit gemächlicher für das tägliche Leben waren. Die Almutien blieben deswegen den Canonikern für den Chor, wurden aber so klein, daß sie nicht den Kopf, sondern nur die Schultern umgaben. Die Birreten umschlossen das Haupt und waren oben viereckig. Die oben angeführte Synode von Salzburg nennt sie deswegen mitra quadrangularis. Eine frühere Synode von Salzburg verbietet die Suffuraturas oder Befütterungen. *In Pileis suffuraturas non habeant, nisi forte de nigro cenlato vel panno aut nigra pelle aguna.* Die spitzigen Hüte wurden zugleich streng untersagt. *Caudata, pilea districtissime prohibemus.* (Tom. III. Concil. German. fol. 642.)

Die Birreten erhielten bald darauf eine andere größere Form, einen Umschlag von der einen Seite, der das Gesicht vor der Sonnenhitze schützen sollte; dieser Umschlag dehnte sich dann ferner um das ganze Birret

aus, so daß es einem runden Hute gleich. Einige Synoden setzten sich wider diese neue Mode. *Districtius inhihemus, ne Clerici in sacris Ordinibus constituti de quacunque re suffuraturas in pileis suis habeant ejusmodi pileis longiores et superius dependentes, sed nec unquam liceat eis aliqua alia gestare pilea, nisi extra mansiones suas. Quo casu contra aestus vel pluvias pileis, adjuncto caputio, uti possunt; qui vero praedictis suffuraturis uti, vel praeter necessitatem praedictum pileum gestare praesumpserit, toties MLX denarios ad fabricam Pataviensis Ecclesiae teneatur.* (Tom. IV, Concil. German. fol. 21.)

Nachdem die runden breiten Hüte einmal die Oberherrschaft errungen, ließen sie sich auch bald in andern Gestalten sehen. Zuerst wurden sie zweieckig oder von beiden Seiten aufgeschlagen, dann auch dreieckig. Die Birreten blieben allein noch im Kirchendienste gebräuchlich; sie erlebten mit den Almutien gleiches Schicksal.

Wir dürfen hier die hochgelobten Perücken nicht vergessen. Sie wanderten im siebenzehnten Jahrhundert aus Frankreich nach Deutschland, wo sie eine günstige Aufnahme, selbst unter den Geistlichen fanden. Sie waren eine geraume Zeit, sagt Milbiller (*Neuere Geschichte der Deutsch.* 11. B. S. 340.) so lang und so dicht an Haaren, daß sie bis über die Hüften herabhiengen und mehrere Pfunde wogen. Ein kleines lagers Gesicht ließ sich manchmal aus der dichten Haarwolke schwer heraus finden. Bei den Großen, am Hofe des Kaisers Carl VI. durfte kein Mensch, wenn er seine

Aufwartung machen wollte, ohne eine große Perücke mit zweien Zöpfen erscheinen. Regis ad exemplum totus componitur orbis. Weil es nun einmal so Mode war, nahm jeder seine Perücke.

Die Priester giengen sogar mit diesem Haaranzuge zum Altar. Ein gewisser Johannes Heinrich Cohausen schrieb ein eigenes Werk unter dem Titel: *Clericus deperrucatus sive in fictitiis Clericorum comis moderni saeculi ostensa et explosa vanitas*, gegen diesen Gebrauch und widmete es dem Pabste Benedict XIII. Hieraus läßt sich schließen, wie mächtig das Perückenreich schon geworden seyn mag. Cohausen stellt das lebendige Bild eines mit einer Perücke ausgezierten Geistlichen recht schön in folgenden Versen dar.

Omnibus abrasis a tergo et fronte capillis,  
 Quas tibi nunc restat Clerice ferre comas?  
 Ni det equus caudam, barbam capra, faemina  
 crinem,  
 Pro quam ridiculus vertice calvus eris.

Mehrere deutsche und italienische Bischöfe und Synoden bestritten diesen Gebrauch. Der Bischof Carnellus von Biseglia belegte sogar die Perückenträger mit der Excommunication. Die Geistlichkeit beklagte sich hierüber bei der Congregation der Cardinale pro declaratione Concilii Tridentini, wo sie aber kein günstiges Resultat erhielten. Prosper Lambertini, der damals Secretair dieser Congregation war, bewies in einer besondern Abhandlung die Gerechtigkeit dieser Verordnung und suchte dadurch das Perückenreich unter dem

Clerus zu zerstören. Er legte aus den alten Synodalsatzungen vor, wie zu allen Zeiten den Clerikern dergleichen Haarpuß verboten gewesen. Einen Auszug dieser Abhandlung findet man auch in dem Werke: De Synodo dioecesan. Lib. XI. Cap. 9. und in den Institut. eccles. N. 34. et 96.

## Zehntes Kapitel.

Von dem Mönchswesen, der Mönchsverfassung und Kleidung.

### L i t e r a t u r.

- Leo Allatius, de variis gradibus Ascetarum, Monachorum, Eremitarum etc. ad *S. Nili* opera p. 680.
- Daldinus Alteserra, *Ascetica sive Origines monasticae* libr. X.
- Heribert. Rosweidus, de vitis et verbis Seniorum, libri X. historiam eremiticam complectentes. Antverpiae 1615.
- Philippus Bonannus, *S. J. Catalogus ordinem religiosum*. Romae 1706.
- Lucae Holstenii *Codex Regularum*. Romae 1661. 3 Part.
- Adrian. Daude, *Majestas Hierarchiae ecclesiast.* Wirceburgi 1746.
- Bingham, *Origines eccles.* Tom. III. Lib. VII.
- Thomassin, de V. et N. *Disciplina*. Tom. I. lib. 3.

### §. 1.

Von dem ersten Entstehen der Mönche.

Die heiligen Väter vergleichen nicht ohne Grund die Kirche mit einem schönen Lustgarten, in welchem Bäume jeder Art prangen, und wohlriechende Blumen den Wanderer erquicken. Den Einen reizt der Wohlgeruch und der bezaubernde Anblick der Blumen, den Andern ladet die von der Ferne erblickte Frucht der hochragenden

Bäume ein. So schmückte der Bräutigam seine Braut, daß sie — die einzig Schöne und Unbefleckte — von allen Seiten reizbar erscheine. — Die Heiligkeit ist der Wohlgeruch, der die ersten Mönche zu Blumen der Kirche machte. Gehören sie mithin nicht zum Wesen der Hierarchie, so erheben sie doch die Zierde derselben und reichen gleichsam den arbeitenden Bienen einen stärkenden Honig und erquickenden Saft der Süßigkeit. Denn Alles, was in der Kirche, auch durch die Hirten, Gutes geschieht, sagt der h. Augustin \*), wird durch das geheime Seufzen jener unschuldigen Tauben gewirkt, welche auf der ganzen Erde zerstreuet sind. Egyptens Wüste schien den h. Johannes Ehr. wegen der vielen sich dort aufhaltenden Mönche ein Paradies. Si quis nunc ad Aegypti veniat solitudines, Paradiso forsam omnem illam eremum videbit digniorem; et innumerabiles Angelorum coctus in corporibus fulgere mortalibus; est enim ibi cernere tota illa regione diffusum exercitum Christi, et admirabilem illum regium Gregem, virtutumque coelestium conversationem in terris micantem atque lucidum, non in viris solum; verum etiam in foeminis splendere conspexeris. Non ita vartis astrorum choris coelum refulget, ut Aegyptus innumeris Monachorum et Virginum distinguitur et illustratur habitaculis. (Homil. 8. in Matth. de laudib. vitae monast.) Auf gleiche Weise sprachen alle übrige Bischöfe der Kirche von dem Mönchsthum.

---

\*) De Baptismo contr. Donatistas Lib. III. Cap. 17 und 18. Tom. fol. 117.

Es war schon in seiner Art, obschon nicht in dem hohen Grad der christlichen Vollkommenheit, vor Christi Geburt bekannt. Was waren die Therapeuten in der Gegend von Alexandrien, deren Institut der jüdische Philosoph Philo so umständlich schildert? Nach aller Wahrscheinlichkeit waren sie jüdische Mönche, die getrennt von dem gesellschaftlichen Leben der Welt, in der Einsöde für sich eine Gesellschaft der besonderen Gottesverehrer bildeten und mit der pünktlichen Erfüllung des Gesetzes noch andere Tugendübungen vereinigten. Will man sie aber mit mehreren Gelehrten zu Christen und Jüngern des h. Markus machen, so erblicken wir hier in dem ersten christlichen Jahrhundert schon Mönche in großer Zahl und ohne Zweifel die ersten Stifter der Mönchsverfassung \*). Dem sey nun, wie ihm wolle, es ist leicht denkbar, daß wenigstens einige aus den Therapeuten auf die Predigt des h. Markus sich zur Religion Jesu bekannt und die einsame Lebensart durch das Evangelium, das ihr mächtig zuspricht, noch veredelt haben. So trugen sie ein Institut, das vielleicht im Judenthum seine erste Begründung hatte, jetzt mit der christlichen Vollkommenheit und mit der in dem Evangelium so oft empfohlenen Abtödtung und Welttrennung verpaart in die katholische Kirche über.

Daß im zweiten Jahrhundert in mehreren Gegenden Afiens eine Klasse Menschen war, die für sich allein, abgesondert von dem weltlichen oder gewöhnlichen gesellschaftlichen Leben, wohnten und sich in einer Einsamkeit ernähr-

---

\*) Sieh Mamachii Antiquitat. christian. Tom. I. p. 13, wo eine gelehrte Abhandlung über die Therapeuten angereicht ist.

ten \*), beweist sich durch die Anfeindung der Gnostiker, die als die ersten Urheber des Mönchthasses, der sich bis zum neunzehnten Jahrhundert erhalten hat, von dem gelehrten Nourry (Apparat. ad Bibliothec. maxim. Patrum Tom. 1. fol. 345.) aufgeführt werden. Einige nennen diese abgeforderten Menschen Ascetae und unterscheiden sie von den Mönchen, Monachis; allein erwägt man die Beschreibungen, die uns die ältesten Kirchenscribenten von den Asketen und Mönchen geben, so möchte man einen gar geringen Unterschied unter beiden finden, vielmehr ergibt sich, daß beide Benennungen sehr oft in gleicher Bedeutung genommen werden \*\*).

Glaubt man den brittanischen Schriftstellern, so fanden sich schon unter dem König Lucius gegen das Jahr Christi 189 Mönchsklöster in Brittanien. Thomas Radburn erzählt in seinem Chronikum \*\*\*), Lucius

\*) Mönch wird von dem griechischen *μοναχος*, allein, abgeleitet; daher jene, welche allein für sich aus Antrieb der Religion lebten, Monachi oder Mönche genannt wurden. Die alten Satzungen von Irland (Canones hibernici) sagen: Monachus graece, latine unalis, sive quod solus in eremo vitam solitariam ducat, sive quod sine impedimento mundiali mundum habitet, sive quod in hac vita solus, etsi inter multos habitet, versetur. Lib. 38. Cap. 1.

\*\*\*) Die Asketen sollen in den Städten für sich einsam gelebt haben, die Mönche aber in den Wäldern und Einöden. Beide trugen eine fremdartige Kleidung. Sieh das Leben der Väter und Märtyrer, herausgegeben von Dr. Räß und Dr. Weiß. I. Band. S. 353 in der Note 6.

\*\*\*) Usserius Annal. Brittan. fol. 126, und Alford. Annal. Brittan. Tom. I. fol. 174.

habe zu Winchester eine Kirche und ein Kloster, worein er mehrere Mönche gesetzt, erbauet. Monachis priusquam perficeretur, opus pro posse consummandum, mansiunculam cum oratorio, dormitorio ac refectorio construxit. Completo renovationis opere, quinto anno conversioniae regiae, dedicaverunt, eam praedicti Antistites et Monachi, Faganus et Duvianus in honorem S. Salvatoris, IV. Kalend. Novembris, anno gratiae 189. et monachis ipsam repleverunt, Deo devote famulantibus. Abbatemque loci constituerunt Monachum quendam vocabulo Denotum. Statuit insuper inclytus princeps Lucius, Episcopo et Monachis Wentanae Ecclesiae, dari possessiones et praedia, quae quondam erant ejusdem civitatis Flaminum, cum privilegiis eorundem. Thomas Radburn leitet diese brittanischen Mönche von dem heiligen Evangelisten Markus und setzt hinzu, daß sie auch dessen Regel befolgt hätten. Cassian, der am Ende des vierten Jahrhunderts lebte und ein großer Kenner der Mönchsinsstitute war, beschreibt uns die Regel des h. Markus und giebt dadurch dem Alterthum der Mönchsverfassung einen herrlichen Beweis. Cum in primordiis fidei, schreibt Cassian Lib. 2. de coenob. institut. cap. 5. — pauci quidem, sed probatissimi, Monachorum nomine censerentur; qui sicut a beatae memoriae Evangelista Marco, qui primus Alexandrinae Urbis pontifex praefuit, normam suscepere vivendi, non solum illa magna retinebant, quae primitus ecclesiam vel credentium turbas in Actibus Apostolorum legimus celebrasse: *multitudinis scilicet, credentium*

*erat eor unum et anima una: nec quisquam eorum quae possidebat, aliquid suum esse dicebat, sed erant illis omnia communia. Quotquot enim possessores bonorum aut domorum erant, vendentes afferbant pretia eorum quae vendebant et ponebant ante pedes Apostolorum. Dividebatur autem singulis, prout cuique opus erat. Verum etiam his multo sublimiora cumulaverant. Etenim secedentes in secretiora suburbium loca, agebant vitam tanto abstinentiae rigore districtam; ut etiam his qui erant religionis externae, stupori esset tam ardua conversationis eorum professio. Eo enim fervore, scripturarum divinarum lectionibus orationique ac operi manuum, diebus ac noctibus incubabant: ut necesarum quibus appetitus vel memoria; nisi alio tertiove die, corporis interpellaret inedia, cibumque ac potum, non tam desideratum quam necessarium sumerent. Et ne hunc quidem ante solis occasum; ut tempus lucis cum spiritualium meditationum studiis, curam vero corporis cum nocte sociarent aliaque his multo sublimiora perspicerent.*

Wenn aber Britannien schon im zweiten Jahrhundert Mönchsklöster hatte; warum sollen andere Länder dergleichen nicht auch gehabt haben? Thomassin antwortet: Die Verfolgungswuth würde hier, wenn solche irgend bestanden hätten, ganz besonders eingedrungen seyn und alles niedergemacht haben; allein hiervon schweigt die Geschichte. — Doch nicht ganz. Wir finden Spuren genug in den von Ruinart und den Bollandisten her

ausgegebenen Marteracten \*). Unter Diocletian am Ende des dritten Jahrhunderts lebte zu Rom eine reiche Dame, Aglaes, welche einen unerlaubten Umgang mit ihrem Rentmeister Bonifazius pflegte. Beide änderten aber bald diesen bösen Lebenswandel; Bonifazius wurde für die Religion Jesu ein kräftiger Bekenner und Märtyrer, Aglaes aber sonderte sich von der Welt ab, theilte ihr ganzes Vermögen unter die Armen, und lebte in einem Klosteranzuge mit mehreren Frauen in stiller Einsamkeit \*\*). Ist hier nicht das ganze Klosterleben in wenigen Worten geschildert? Die Absagung der Welt, abrenuntiatio Mundi, die gemeinschaftliche Wohnung und die ausgezeichnete Kleidung, habitus sanctimonialis; Aglaes die Oberin, die anderen Frauen die Untergebenen. Der einzige Ausdruck habitus sanctimonialis giebt dem Alterthumskenner schon die volle Ueberzeugung, daß hier von einer klösterlichen Vereinigung die Rede seyn müsse. Denn keiner oder keine durfte diesen Anzug willkürlich wählen, weil derselbe mit einer feierlichen Trennung von der Welt

\*) Clemens von Alexandrien stellt einen Vergleich zwischen dem ehelichen und Mönchsleben an, woraus man schließen muß, daß zu seiner Zeit schon Mönche waren. Lib. 7. Stromat. p. 741.

\*\*\*) Beata Aglaes abrenuntiavit mundo et pompis ejus, universa quae possidebat, distribuens egenis. Relaxans autem et universam familiam suam diversi sexus et aetatis a jugo servitutis, sic cum paucis puellis cum ea abrenuntiantibus famulata est Christo . . . Supervixit autem beata Aglaes in habitu sanctimonialis annos tredecim . . . Ruinart, Acta Sincer, Martyrum,

und Angelobung der Keuschheit verbunden war<sup>\*)</sup>. Aber ein noch auffallenderes Beispiel aus der nämlichen Zeit geben uns die gelehrten Bollandisten an die Hand. In den Marteracten der heiligen Jungfrau Febronia wird erzählt, daß diese heilige Jungfrau Mitglied eines Klosters von fünfzig Personen war, die alle eine besondere Kleidung hatten und unter der Oberin Bryenne, einer Schülerin der frommen Platonis, standen. Sie lebten nach der Regel und Vorschrift, die mit Genehmigung des Bischofs von Nisibi in Mesopotamien von der benannten Platonis, als sie noch Diaconissin der bischöflichen Kirche war, ist abgefaßt worden. Auch wird sogar erzählt, welche Ordnung beobachtet wurde. Am Freitag durfte keine der Schwester etwas arbeiten, sondern blieben in dem Bethause versammelt, sangen gemeinschaftlich die Psalmen und lasen am Ende einen Theil aus den göttlichen Schriften und aus der Regel der Platonis vor<sup>\*\*)</sup>. Wie dies Frauenkloster eingerichtet war, auf eine gleiche Art waren auch die dortigen Mönchsklöster eingerichtet. Dann beim Schlusse dieser Marteracten wird die Begräbnißfeier der heiligen Febronia beschrieben, der alle Mönche der Gegend und alle Klosterfrauen beiwohnten.

---

<sup>\*)</sup> Vergl. Epistol. Catholic. prim. de probationib. per Acta Martyrum, p. 197, wo wir hierüber nähere Beweise anführten.

<sup>\*\*)</sup> Feria sexta, nullis sororum licebat quidquam operari, sed in oratorio congregatae manebant; post expletum Psalmodiae cursum, librum accipiebant Platonis divinasque scripturas ex eo perlegebant sororibus usque ad horam nonam. Acta Sanctor. ad 25. Junii,

Klareres können wir für unsere Behauptung nicht anführen. Wir glauben auch nicht zu irren, wenn wir das Entstehen dieses Klosters in die Mitte des dritten Jahrhunderts setzen. In Mesopotamien war also der Mönchsstand weit vor Constantins G. Zeiten bekannt. Wir können dies auch aus andern Marteracten von Afrika, von Italien und von andern Orten beweisen. Die h. Lucia, welche unter Diocletian zu Rom gelitten, gehörte zu einer Gesellschaft frommer Jungfrauen, die in den Marteracten bei den Bollandisten (ad 24. Junii) Sanctimoniales genannt werden. In der Leidensgeschichte des h. Theodotus stoßen wir auf mehrere Jungfrauen, die ohne Zweifel zu einem Kloster gehörten. S. 19. heißt es: *Has tres Virgines Apotactitae dicunt esse suas, sicuti revera sunt.* Apotactiten wurden aber die Mönche noch zu Julians Zeiten genannt, wie Tillemont in den Notizen zu diesen Marteracten Tom. 5. pag. 661. beweiset. Dies giebt uns daher einen doppelten Beweis; erstens daß damals Apotactiten oder Mönche waren und zweitens daß die heiligen Jungfrauen zu den Klosterfrauen gehörten. Die heilige Jungfrau Victoria, wovon so vieles in den Marteracten der hh. Saturninus und Dativus erzählt wird, scheint auch eine Klosterjungfrau gewesen zu seyn, wenigstens hatte sie feierlich das Gelübde der Keuschheit abgelegt und das väterliche Haus verlassen \*). Doch gestehen wir, daß in Afrika, wo diese heiligen Märtyrer gelitten haben, die Spuren der

---

\*) *Consecrati dicatique capitis in perpetua virginitate sacratissimum erinem inconcusso pudore servavit.*

klösterlichen Zucht weit seltener sind; vielmehr finden wir, daß mehrere Afrikaner ihren vaterländischen Boden verlassen und sich den Mönchen in Egypten angeschlossen haben \*). Zuverlässigere Beweise haben wir für Persien. Der Bischof Sadoth, welcher unter dem König Sapor Primas von ganz Persien war, wurde in der Verfolgung mit hundert acht und zwanzig Mönchen und Klosterfrauen, nebst seiner ganzen Klerisei in Haft genommen und gemartert \*\*). Wir haben zwar keine Kunde, wie lange schon diese Mönche in Persien bestanden und nach welcher Verfassung sie gelebt haben; da aber der Bischof Sadoth gegen das Jahr 340 des Martertodes gestorben ist, so kann man doch gewiß annehmen, daß schon am Ende des dritten Jahrhunderts das Mönchsthum in Persien bekannt war.

Die gewöhnliche Meinung macht die heiligen Einsiedler Antonius und Paulus, die, um der Verfolgung des Decius zu entgehen, sich in die Wüste Egyptens zurückgezogen hatten, zu den ersten Stiftern der Mönchs-institute; allein wir haben gesehen, daß schon vor und zu den Zeiten dieser Heiligen in andern Ländern Klöster und Mönche waren. Selbst in dem Leben des h. Antonius wird erzählt, daß er in der Einöde einen heiligen Greis angetroffen und demselben sich zugesellt habe; seine Schwester

---

\*) Vergl. Palladius, *Histor. lausiaca*. Cap. 31. Cap. 90. und Cotelierius *Monument. graec.* Tom. II. fol. 345.

\*\*\*) *Missis Rex satellitibus, ipsum una cum ejus Clero aliisque finitimae regionis clericis, nec non monachis et monialibus centum viginti octo comprehendit. Acta S. Sadoth apud Ruinart.*

habe er aber Jungfrauen übergeben, die in heiliger Kloster-  
gemeinschaft lebten. — Allein Paulus und Antonius  
sind diejenigen, welche eine neue Ordnung unter den  
Mönchen einführten und ihnen eine gemeinschaftliche Regel  
vorschrieben; sie baueten in den Gegenden Thebais die  
ersten Klöster und vereinigten die zerstreueten Anachoreten  
und Mönche unter einem Obern \*). Aus dieser Ursache  
werden sie die Väter der thebaischen oder egyptischen  
Mönche, wie Hilarion der Urheber und Begründer der  
syrischen Mönche genannt. Habebat Dominus Jesus in  
Aegypto senem Antonium, schreibt der h. Hierony-  
mus in vita Hilarionis Cap. 9. bei Rosweid Vitae  
Patr. fol. 78. — habebat in Palaestina Hilarionem  
junioem. Kurz zuvor hatte der heilige Lehrer schon  
bemerkt, daß Hilarion der erste gewesen sey, der in  
Syrien und in Palästina Klöster errichtet und das gemein-  
schaftliche Leben in dieser Provinz eingeleitet habe \*\*).  
Eben so hatte zu gleicher Zeit auf dem Berge Nitria der  
h. Ammon ein Kloster errichtet und in dieser Gegend  
das Mönchsinstitut nach dem Beispiel des h. Antonius  
eingeführt.

---

\*) Quo ego primum tempore Monachum coepi agere,  
nullum uspiam exstabat coenobium, in quo de aliorum  
salute cura et metus cuiquam erat. Sed quisque antiquo-  
rum Monachorum, persecutione jam finita, privatim in  
vita sese monastica exercebat. — Auctor Actorum S.  
Pachomii apud Pagium critic. Baronii ad ann. 318. N. 12.

\*\*\*) Necdum tunc monasteria erant in Palaestina, nec  
quisquam monachum ante S. Hilarionem in Syria nove-  
rat; ille fundator et eruditor hujus conversationis et  
studii in hae provincia primum fuit.

Den stärksten Aufschwung und die größte Celebrität gewann aber das thebaische Mönchsthum durch den h. Pachomius, der zwar zuerst von dem Anachoreten Palámon abgewiesen worden und zwar durch die Worte: *perge magis ad aliud monasterium, et cum tantisper ibidem continentiae operam dederis, tunc ad me regredere, teque sine mora suscipiam* \*), doch nachher von ihm aufgenommen und als Mönch eingekleidet worden ist. *Habitu monachi eum consecravit.* (Vit. Pachomii apud Rosweid. fol. 115. Cap. 7.) Pachomius erbauete mehrere Klöster und zwar, wie die Legende sagt, auf Befehl Gottes, wovon er auch durch einen Engel die Regel soll erhalten haben. In diesen lebten, wie Palladius *historia lausiaca*. Cap. 38. berichtet, über sieben tausend Mönche; bloß in dem Kloster, dem Pachomius vorstand, waren ein tausend vierhundert Männer \*\*).

Der Bischof Eustathius von Sebaste trug bald nachher das Mönchsthum in die Gegenden von Armenien, Paphlagonien und Pontus, wie Sozomenus angiebt. (Hist. eccles. Lib. III. Cap. 14.) Der Patriarch Athanasius von Alexandrien machte die Römer bekannt mit der Lebensweise des h. Antonius und der egyptischen Mönche und reizte dadurch viele vornehme Römer und Römerinnen zur Nachahme. Sie fanden zwar in dem

---

\*) Hieraus läßt sich mit Recht schließen, daß damals schon mehrere Klöster waren.

\*\*) *Est autem primum et magnum monasterium, in quo ipse habitat beatus Pachomius, quod alia peperit monasteria, continens numerum circiter mille quadringentorum virorum.* Palladius l. cit.

lebendigen Italien keine egyptische Wüste, aber doch abgelegene Orte, worin sie von allen Weltgeschäften getrennt, Gott allein durch heroische Tugendübungen dienten. Der große Ambrosius wurde für diese Lebensweise eingenommen und errichtete in Mailand ein Kloster. Dasselbe that zu gleicher Zeit der h. Eusebius zu Vercelli, der h. Martinus zu Tours in Frankreich und mehrere andere Bischöfe an anderen Orten.

In Afrika beförderte ganz besonders der h. Augustin die klösterliche Lebensart, die er zu Mailand vom h. Ambrosius abgesehen hatte. Er wurde der Stifter eines Ordens, der sich in die ganze katholische Kirche ausgebreitet und so viele herrliche Verfechter der göttlichen Wahrheiten erzeugt hat.

Die orientalische Kirche verehrt den h. Bischof Basilus als den vornehmsten Begründer des Mönchslebens. Unter ihm blüheten viele Klöster auf, in welchen die Regeln und Vorschriften beobachtet wurden, die der h. Stifter aus der hh. Schrift, aus den kirchlichen Satzungen und aus der frühern Mönchsdisciplin gezogen hat.

Im sechsten Jahrhundert fieng der h. Benedict an, in der abendländischen Kirche das Klosterleben unter einer gewissen Regel anzuempfehlen. Er fand bald in allen Gegenden Liebhaber der frommen zurückgezogenen Lebensweise und wurde so der Patriarch oder Vater eines großen Ordens.

Wir werden unten eine doppelte Uebersicht der von dieser Zeit an im Orient und Occident gestifteten Orden und der verschiedenen Zweige liefern; weil es die uns vorgesteckten Gränzen unmöglich erlauben, die erste Be-

gründung und weitere Fortpflanzung eines jeden religiösen Ordens insbesondere zu beschreiben.

## §. 2.

Verschiedene Arten der ersten Mönche; die Einrichtung der Klostergebäude.

Die ersten Mönche führten ihren Namen nicht von dem Stifter ihrer Lebensart oder von dem vornehmsten Oberen des Klosters, sondern von dem Orte, den sie bewohnten, oder auch von der Lebensweise, die sie befolgten; daher ganz fremde Mönchsarten und sonderbare Benennungen in den alten Geschichten vorkommen. Vergebens sucht man in den alten Urkunden Antoniten, Hilasriten, Pauliten, Pachomiten; statt dieser Namen findet man die Mönche von Thebais und Egypten, vom Berge Nitria, Tabenna, Cassius bei Antiochien, von Palästina u. s. w. Von ihrer Lebensart nannte man sie Anachoreten, Einsiedler, weil sie einzeln für sich in besonderen Zellen oder kleinen Hütten wohnten. Diese kleinen Hütten werden Laura oder Cellia genannt. Rufin sagt in seiner Vorrede ad libr. 2. Patrum senior. „Commanent per eremum dispersi et separati cellulis, sed Charitate connexi. Ob hoc autem dirimuntur habitaculis, ut silentii quiete et intentione mentis divinae sectantes, nec vox aliqua, nec occursum ullus aut sermo aliquis otiosus obturbet. (Rosweidi edit. fol. 449) Weil diese Hütten oft tief in die Erde gelegt wurden, glichen sie mehr den Höhlen und Spelunken, als ordentlichen Wohnungen, weswegen sie auch von mehreren h. Vätern Cavernae, Speluncae,

Tentoria genannt werden. Die Bauart derselben war ganz einfach. Man zimmerte einige Bäume zusammen, durchflocht die Oeffnungen mit Laub und Stroh und belegte sie mit Rasen. Das Ganze glich einem Feldlager oder einer großen Ziegelbäckerei. In der Form scheinen sie einen Zirkel gebildet zu haben, wo in der Mitte ein größeres Kloster für die Anfänger, gleichsam wie ein Novitiat war; bis zu einem gewissen Alter oder auf eine bestimmte Zeit wurden sie hier geprüft und in der Abtödtung geübt, dann zogen sie in die Zellen, oder kleinen Hütten \*). Fünf Wochentage blieb jeder in seiner Zelle, nicht anders als Wasser und Brod zu sich nehmend; am Samstage und Sonntage giengen sie zur Kirche, genossen das h. Abendmal, aßen dann zusammen in dem Kloster die bereiteten Speisen, tranken auch Wein, meistens mit Wasser vermischt und begaben sich alsdann wieder zu ihren Zellen \*\*).

---

\*) Vergl. Cyrillus in Vita Sabae et Euthymii. N. 40, 45. 88. 89.

\*\*\*) In dem Leben des Abtes Aphthon wird die Beschäftigung der Mönche in Spanien beschrieben. Exercent omnem artem, et ex iis; quae supersunt, aedificant etiam mulierum monasteria et custodias, Mane ergo surgentes ii, quibus sua vice hoc munus obtingit, alii quidem sunt occupati in culina, alii vero versantur in mensis parandis, mensae imponentes panes et olera agrestia, olivas, caseos, et comminata olera. Atque ingrediuntur quidem qui minus sunt robusti, hora sexta, et comedunt, ut qui sint imbecilliones; alii hora nona, alii sarò vespere, alii post biduum, alii post triduum, alii post quatuoriduum, alii post quinque dies: adeo ut unumquodque

Von den Anachoreten sind sehr verschieden die Synoditen oder Zönobiten, die in einer Wohnung zusammen gemeinschaftlich lebten und an einem Tische aßen. Die Egyptier nannten sie nach ihrer Sprache, wie der h. Hieronymus sagt, Sauses. Die Anachoreten waren zwar, wie wir oben bemerkten, früher, in der Prüfungszeit, im eigentlichen Sinne auch Zönobiten, allein die wahren Zönobiten, wovon hier die Rede ist, kannten keine getrennten Laura oder Zellen, sondern blieben lebenslänglich zusammen. Der Obere der Zönobiten wurde Senior genannt, wie Cassian anmerkt \*).

Cassian führt noch eine dritte Classe an, welche er Sarabaiten nennt, und wahrscheinlich jene sind, welche bei dem h. Hieronymus (Epist. ad Eustoch.) unter dem Namen Remobothien vorkommen. Sie lebten in oder nahe bei den Städten je zwei und zwei oder drei zusammen, ohne einen Obern anzuerkennen. Ihr Lebenswandel muß nicht empfehlungswürdig gewesen seyn; denn Cassian läßt sie von Ananias und Saphira, die in der Apostelgeschichte dem h. Geiste gelogen haben, ab-

clementum horam propriam significet. Sic autem erant eorum quoque opera: alius quidem laborat in agro colendo, alius in horto, alius in pistrino, alius in aeris officina, alius in fabricando, alius in consuendis calceis, alius in pulchre scribendo, alius contexebat magnas sportas, alius canistros et sportulas. Memoriter omnes autem expromunt scripturas lib. 8. Patr. Senior. fol. 737.

\*) Coenobitae qui scilicet in Congregatione pariter consistentes, unius senioris iudicio gubernantur. Cassian. Collat. 18. Cap. 4.

stammen \*). Wollte man einen ungehorsamen und aufrührerischen Mönch schildern, so nannte man ihn mit einem Worte: Sarabait. Daher der Cardinal Humbert in der Widerlegungsschrift gegen den griechischen Priester Nicetas: *Vae tibi Sarabaita, qui nulla coenobitali examinatus disciplina, voluntate et voluptate ductus propria, contra sanctam et romanam et apostolicam Ecclesiam et omnium sanctorum Patrum concilia horribiliter latrasti, stultior asino etc.* (Tom. III. Thesaur. Monumentor. Canisii fol. 314.) Der h. Hieronymus macht uns eine gräßliche Schilderung von ihnen. Sie sollen streitsüchtige, geschwägige, unmäßige, verstellte Menschen gewesen seyn \*\*).

Bingham und mehrere andere rechnen die Styliten, welche von dem h. Simeon Stylita, oder Säulensteher herkommen, unter die Mönche. Allein sie bildeten kein eigenes Institut und die Geschichte kann nur höchstens vier dieser aufweisen. Der geistreiche Verfasser der Fortsetzung der Stolbergischen Religionsgeschichte hat uns eine vortreffliche Schilderung von der Lebensart und

---

\*) *Genus Monachorum, quod per Ananiam et Saphiram pullulavit, Sarabaitae, quique ab eo quod a Coenobiali disciplina semetipsos sequestrant suasque liberi appetunt voluptates, abusive dicti sunt lingua aegyptiaca. Cassian collat 18. Cap. 7.*

\*\*\*) *Inter hos saepe sunt jurgia, quia suo viventes cibo non patiuntur se alicui esse subjectos. Revera solent certaro jejuniis, et rem secreti victoriae faciunt. Apud hos affectata sunt omnia, laxae manicae, caligae follicantes, vestis crassior, crebra suspiria, visitatio virginum, detractio Clericorum: et, si quando dies festus venerit, saturantur ad vomitum. Hieronym. ad. Eustoch.*

Heiligkeit des Simeon geliefert. S. 16. Band Seite 200. Mainzer Ausgabe.

Einen Grad schlechter als die eben berührten Sarabaiten, müssen die Syravagi gewesen seyn, wovon der h. Benedictus in seiner Regel Cap. 1. Meldung thut. Sie wurden so genannt, weil sie von einem Orte zum andern wanderten, an jedem dann sich drei bis vier Tage aufhielten und wohl seyn ließen.

Auf einigen Bergen Syriens und Mesopotamiens hielten sich nach dem Zeugniß des Sozomenus Mönche auf, die kein Obdach hatten, unter dem freien Himmel schliefen und unter einander ihre Gebete verrichteten. Sie lebten nur von Kräutern, die sie auf den Bergen fanden, deswegen sie auch Pasci oder die Weidenden hießent Vergl. Sozomen Hist. eccles. lib. VI. Cap. 33.

Die Hesiasten, wovon in der V. Novell. des Justinian die Rede ist, waren von den gewöhnlichen Anachoreten nicht verschieden. Man nannte sie Hesiasten oder Quietisten, wegen der zurückgezogenen Lebensart. So hießen auch selbst die Klöster Hesiasteria. Gleiche Bewandniß hat es mit den Continenten oder Enthaltamen, Renuntiaten oder der Welt Absagenden, Zellulanen, Philothei, welche bloß Benennungen einzelner Mönche oder Mönchsinstitute sind. In England und Irland hießen die Benedictiner wegen ihrer apostolischen Lebensart die Apostolischen.

Im fünften Jahrhundert hatte ein Mönch, mit Namen Alexander zu Constantinopel die Einrichtung getroffen, daß die Bewohner des Klosters in drei Parthien eingetheilt, Tag und Nacht abwechselnd dem Gebet oblagen. Sie erhielten dadurch den Namen die nie Schlafen.

fenden, Insomnes. Als bald nachher ein reicher Römer, Studius genannt, nach Constantinopel kam, und diese schöne Einrichtung betrachtete, ließ er auf seine Kosten ein großes Kloster zu Ehren des h. Johannes des Täufers bauen, führte gleiche Ordnung ein und stiftete dadurch ein neues Mönchsinstitut, welches von ihm seinen Namen erhielt. Denn die Glieder desselben wurden Studiten und das Kloster Studium oder Sacudion genannt. Der berühmte Patriarch Theodorus Studites war im achten Jahrhundert Vorsteher dieses Klosters, daher er auch den Beinamen Studites führt. — In einigen abendländischen Urkunden des Mittelalters findet man das Wort Studium, Studiolum in gleicher Bedeutung. *Domum ignis vallavit incendium et studiolum seu cellulam ejusdem dominae Abbatissae invasit.* Tom. II. *Histor. Eccles. Moldens.* pag. 268.

## §. 3.

Die Mönche waren anfangs Laien, nachher aber auch Kleriker und Priester.

Die ersten Mönche, die entfernt von Städten, in weit abgelegenen Wäldern und Wüsten wohnten, waren bloß Laien, ohne allen Klerikalcharacter. Sie sorgten für nichts anders als ihr eigenes Seelenheil. Der Pabst Innocenz I. schrieb daher an den Bischof Victizius, daß ein Mönch weder zum Klerikalstand möge aufgenommen werden, noch ein Weib nehmen dürfe. Denn die Lebensart eines Mönchs war jener des Klerikers gleichsam ganz entgegen. Der Mönch — sagt der h. Hieronymus — soll seuffzen und beten, der Kleriker aber unterrichten; es

ist eine ganz andere Sache Mönch seyn, ein andere ein Kleriker seyn \*). Der Pabst Leo spricht ebenfalls den Mönchen das Recht ab, andere zu unterrichten und setzt sie hierin den Laien gleich. (Epist. ad Maxim. Antiochen.) Es war daher auch nicht gebräuchlich, bei den Mönchsklöstern Kirchen zu bauen oder Altäre zu errichten.

Im vierten Jahrhunderte fieng man doch an, für die größten und sehr weit abgelegenen Klöster einige Priester zu weihen, weil sonst die Mönche auf eine lange Zeit der nöthigen Heilmittel beraubt bleiben mußten. So hatte das Kloster in Sythien nach dem Zeugniß Cassians zwei Priester, den Pafnutius und Daniel, die zugleich Vorsteher desselben waren. Das Kloster diente hier zu einem Ordinationstitel, wie das Concilium von Chalcedon Can. VI. andeutet. Nullum absolute ordinari, nec Presbyterum, nec Diaconum, nec omnino aliquem eorum, qui sunt in ordine ecclesiastico, nisi specialiter in Ecclesia civitatis vel pagi, vel Martyrio, vel Monasterio is, qui ordinatur, designatur. Pachomius wollte zwar nicht erlauben, daß Einer seiner Mönche nach dem Priesterthum streben sollte, aber er gab doch zu, wenn der Bischof aus den Seinigen Einen wählte und zum Priester ordinirte, auch nahm er Priester in den Mönchsstand auf. Vita Pachomii Cap. 24. edit. Resweidi fol. 122. Am Ende des vierten Jahrhunderts scheint es schon nichts neues und ungewöhnliches

\*) Monachus non docentis, sed plangentis habet officium. Alia Monachorum est causa, alia Clericorum. Hieronym. Epist. I, ad Heliodor. und Epist. 55, ad Ripar.

ches gewesen zu seyn, daß die Bischöfe aus den Mönchsversammlungen einige zu Klerikern und Priestern weihten. Sie sahen die Klöster als die besten Pflanzschulen junger Kleriker an. „So handle und so lebe im Kloster,“ schreibt der h. Hieronymus \*), „damit du würdig werdest, ein Kleriker zu seyn. . . . kömmt du zum erwachsenen Alter und das Volk oder der Bischof wollen dich in den Klerus aufnehmen, wohl an, dann thue auch, was ein Kleriker thun muß.“ Der nämliche h. Lehrer berichtet in seiner Chronik, daß zu Aquileja viele Mönche zugleich Kleriker waren, worunter er besonders den Florentin, Bonosius und Ruffinus nennt. (ad ann. 13. Valent.) Der Abt Johannes, der zur Zeit des Kaisers Theodosius Vorsteher der thebaischen Klöster war, ermahnte seine Untergebenen, daß sie sich nicht so unbesonnen dem Priesterstande ergeben, sondern durch Tugenden hierzu vorbereiten sollen, und dann abwarten, bis der Herr sie dazu berufe \*\*). In Frankreich und Spanien scheint es

\*) Ita age et vive in monasterio, ut Clericus esse merearis . . . cum ad perfectam aetatem veneris, si tamen vita comes fuerit, et vel populus vel Pontifex civitatis in Clerum elegerint; agito quae Clerici sunt. Hieronym. Epist. 4.

\*\*) Affectant ipsi ad sacerdotium atque immergere se conantur ad Clerum, nescientes, quia minoris condemnationis est, si quis ipse virtutibus polleat, alios tamen docere non audeat, quam si quis ipse passionibus et vitiis prematur et alios de virtutibus doceat. Sic ergo, filioli mei, neque fugiendum omnimodis dicimus Clericatum vel sacerdotium, neque rursus omnimodis expetendum. — Vit. Patr. Senior. fol. 452. edit. Rosweid.

noch gemeiner gewesen zu seyn, daß Mönche bald darauf Kleriker wurden. Denn die Synode von Agde verordnete Can. 27. daß die zum geistlichen Stand aspirirenden Mönche nicht in den Stadt- oder Landpfarreien mögen ordinirt werden, wenn sie nicht ein Zeugniß ihres Abtes hätten.

Ja die Vorliebe zu dem Mönchsstand gieng so weit, daß mehrere Bischöfe ihre Wohnungen in ein Kloster umwechselten und — die Mönche jetzt nicht mehr zu Klerikern, sondern die Kleriker zu einer Art von Mönchen machten. Dies that Eusebius zu Vercelli, Augustin in Afrika. Auf diese Weise sollen nach der Meinung mehrerer Gelehrten die *Canonici regulares S. Augustini* entstanden seyn. — Man darf sich auch nicht wundern, wenn jetzt mehrere Mönche zur Annahme des bischöflichen Amtes gleichsam mit Gewalt gezwungen werden. Das Volk und die Klerisei ließ nicht nach, bis der Mönch einwilligte; ja der h. Athanasius und Theophilus lockten sogar einige gelehrte Mönche aus ihren Zellen in die Stadt und weihten sie dann als Priester und Bischöfe. So umschlossen sich beyde Stände — der Klerikal- und der Mönchsstand — in heiliger Verbindung und es geschah bald, daß alle Mönche als Kleriker angesehen und geachtet wurden. Der stärkste Beförderer dieser Vereinigung war Gregor I., der eine große Zahl der ausgezeichnetesten Mönche in seinem päpstlichen Pallast ernährte und mehrere aus ihnen als Bischöfe in verschiedenen Gegenden anstellte. Der Diakon Johannes hat uns einige Namen aufbewahrt, die als Bischöfe aus dem Kloster dieses Papstes sind ordinirt worden. Marinian wurde nach Ravenna, Maximian nach Syracus, Sabinus nach Callipolis, Au-

gustin, Mellitus, Justus, Laurentius, Paulinus nach England als Bischöfe gesekt.

Der Zulauf zu den Mönchsklöstern mußte durch diese Begünstigungen immer stärker werden. Sogar die Kriegerleute liefen haufenweise dahin, und verwechselten den Kriegshelm mit der Mönchskleidung. Dies bewog den Kaiser Mauritius, ein Gesetz bekannt machen zu lassen, daß keine Soldaten mehr als Mönche dürften angenommen werden, weil das Kriegsheer nach dem über die Perser errungenen Siege sich zu sehr vermindert hatte. Allein Gregor unterließ nicht, gegen diese kaiserliche Verordnung Vorstellungen zu machen und den Kaiser zur Unterdrückung zu bewegen.

Mehrere andere Monarchen begünstigten die Mönchsversammlungen und gaben für sie die heilsamsten Gesetze. Besonders merkwürdig sind die von Carl G. in dem Concilium zu Aachen im J. 817 erlassenen achtzig Kapitel, wodurch der damalige Klosterstand besser geordnet wird. Für England ist wichtig die Urkunde des Königs, Edgard, wodurch befohlen wird, daß die sieben und vierzig Klöster bis auf fünfzig vermehrt und das Dswaldes Lawe oder die Verordnung des Bischofs Dswald zum Vortheil der Mönche in Winchester eingeführt werden soll. S. Alfred Annal. Brittan, fol. 345. Harduin. Collect. Concil. ad ann. 966. col. 643. Wilkins Concil. Angl. fol. 240.

#### S. 4.

### Von der Kleidung der alten Mönche.

Die Kleidung der ersten Mönche war von den Kleidungen der übrigen Christen verschieden, sowohl in der

Form als in dem Stoff. Ihre abgesonderte Lebensart erforderte dieß, daher die arabisch-nicänischen Canones verordneten, daß der Anzug der Mönche und Nonnen ganz anders seyn soll als der Laien \*). Als der Abt Palámon den h. Pachomius in den Mönchsstand aufnahm, zog er ihm die alten Kleider aus, und ein Mönchshabit an: habitu monachi consecravít. Diese Mönchskleidung scheint früher eingeseget worden zu seyn, ehe sie angezogen wurde; denn Tertullian schreibt in seinem Werke: de velandis virginib., daß die Kleidung einer Jungfrau unter die gottgeheiligten Sachen gehöre. O sacrilegae manus, quae dicatum Deo habitum deträhre potuerunt. (Cap. 5.)

In der Form und in dem Stoff hatten sie eine große Aehnlichkeit mit der Kleidung der öffentlichen Büsser, weswegen die Mönchskleidung auch von den h. Vätern eine Büsskleidung genannt wird. Sie wurde nie verwechselt, sondern Tag und Nacht anbehalten, bis sie gänzlich abgenutzt war. Starb ein Mönch, ehe sein Anzug ganz verschliffen, so gieng derselbe auf einen andern Mönch über, und wurde solange ausgebessert, bis er gänzlich unbrauchbar war. Der Abt Isaac warf den jungen Mönchen seiner Zeit vor, daß sie neue und bessere Kleider trügen; da die Vorfahrer die alten und ausgebesserten getragen hätten. Patres nostri et abbas Pambo, vetustis et de multis patribus resarcitis vestibus utebantur. (Lib. 5. Patr. Senior. fol. 583). In dem Leben des Mönchs Barlaam wird gesagt: die Kleider der Mönche sind alt und aus verschiedenem Tuch zusam-

---

\*) Can. 76. Tom. 1. Concil. Harduini col. 476.

mengesetzt. Sommer und Winter tragen wir die nämlichen; die wir, wenn wir sie einmal angezogen haben, nicht eher anöthun, bis sie durch den Gebrauch und die Länge der Zeit ganz abgenutzt sind \*). In der Form scheint doch die Kleidung der jüngern Mönche etwas verschieden gewesen zu seyn von jener der ältern. Die Jüngeren, welche noch Zönobiten waren oder in dem großen Kloster unter der täglichen Aufsicht des Vorstehers standen, hatten eine engere oder kürzere Kleidung, die Alten aber, welche in den Lauren oder Zellen wohnten, eine größere und weitere; doch mag dieser Unterschied entweder nicht allgemein gewesen, oder später abgeschafft worden seyn; wenigstens war Theodorus Studites ganz dagegen und beruft sich auf seine Vorfahrer \*\*). Den Anzug der alten Mönche nennen Cassian, Ruffin, Palladius und Johannes Moschus habitum angelicum; ob er so genannt wird, weil Pachomius von einem Engel das Muster und die Vorschrift hiervon erhalten hat, oder ob aus anderen Ursachen, wird nicht gesagt. Soar giebt in den Noten zu den griechischen Euchologien die Erklärung: *illi separato ac quasi sanctiori habitu assumpto, ut*

---

\*) Vestes nobis... vetustae omnes atque ex variis pannis consutae, imbecillum nostram carnem atterentes. Et enim eam nobis est aestalis tum hiemis vestis; quam etiam ut semel induimus, exuere postea nobis non licet, quousque vetustate confecta prorsus deleatur. Lib. I. Patr. Senior. fol. 283.

\*\*\*) Non dabis parvum habitum quem vocant, postea veluti magnum: unus est enim habitus sicut et baptisma, quemadmodum in more fuit sanctorum Patrum, Theodor. apud Baronium ad ann. 826. N. 57.

jam ex mundo sublatis homines et vere angelicam vitam adorti *μεγαλοχημοί, sive τῆ ἀγγελικῆ σχήματος nomine* insigniuntur. (Eucholog. edit. Venet. fol. 417.)

Damit wir aber einen rechten Begriff von dem ganzen Anzug der alten Mönche fassen können, wollen wir das hier ausheben, was der Engel hinsichtlich der Kleidung dem h. Pachomius soll anbefohlen haben und es ferner mit der Kleidung der egyptischen und tabennischen Mönche vergleichen und hieraus endlich das Resultat ziehen. — Der Engel befahl dem Pachomius: *Induantur monachi tui noctibus lebitones lineos, praecincti lumbos; habeantque singuli melotem, id est: caprinam pellem confectam albam, sine qua neque comedant neque dormiant. Accedentes autem ad communionem sacramentorum Christi et cingulos solvant et melotem deponant, cucullis utentes tantummodo.* Die Beschreibung der Kleidung der tabennischen Mönche ziehen wir aus dem Leben des Abtes Ammon, der Vorsteher dieser Congregation war, welche mehr als drei tausend Glieder zählte. *Quibus usus est indui colobiis quasi saccis lineis et pelle confecta a collo post tergum et latus descendente contegi; cucullis etiam caput operiri, maxime cum ad cibum ventum fuerit eisque etiam faciem velant, ne alius alium parcius cibum sumentem deprehendat.*

Ausführlicher ist die Bezeichnung der egyptischen Mönchstracht, welche Severius Sulpitius und Cassian liefern. *Sunt praeterea quaedam in ipso Aegyptiorum habitu, non tantum ad curam corporis, quantum ad morum formulam congruentia. Cucullis namque perpauca indiesinenter utuntur die-*

bus ac noctibus scilicet ut innocentiam et simplicitatem parvulorum jugiter custodire, etiam imitatione ipsius velaminis commoveantur. Colobiis quoque lineis induuntur, quae vix ad cubitos usque pertingunt, nudas de reliquo circumferunt manus, ut amputatos eos habere actus et opera mundi hujus suggerat abscissio manicarum. Post haec angusto palliolo tam amictus humilitate quam vilitate pretii, colla pariter et humeros tegunt, quod maiorles tam nostrorum quam ipsorum nuncupatur eloquio. Ultimum est habitus eorum pellis caprina, quae Melotes appellatur. Qui tamen habitus pellis caprinae, significat mortificata membra omni petulantia carnalium passionum, debere eos in summa virtutum gravitate consistere. Calceamenta quoque, velut interdicta evangelico praeepto recusantes, cum infirmitas corporis vel matutinus rigor hiemis saevit seu meridiani astus fervor exegerit, tantummodo muniunt pedes.

Ziehen wir dies nun zusammen, so ergiebt sich, daß die Mönche:

- a) ein Lebiton oder Colobium von Leinwand hatten;
- b) ein Cingulum um den Leib oder um das Colobium.
- c) Melotes oder pellis caprina.
- d) Cucullus.
- e) Angustum palliolum.
- f) Caligae.

### Lebiton,

oder Lebitonarium, levitonarium, welches auch Colobium genannt wird, war von grauem Leinen, in der

Art eines Sackes oder Hemdes, aber ohne Ärmel oder doch, wie Cassian sagt, mit kurzen Ärmeln bis zum Ellenbogen. Nach der dem h. Pachomius gegebenen Vorschrift sollten die Mönche sich dieses grauen Sackes nur des Nachts bedienen; Cassian scheint aber zu sagen, daß es ein täglicher Anzug war.

### C i n c u l u m.

Von welchem Stoffe dieser Strick oder Gürtel war, wissen wir nicht; vielleicht war er nach der Art der alten persischen Magier von Wolle oder Camelhaaren geflochten, welches zwei Mal um den Leib gewunden, auf dem Rücken doppelt geknüpft wurde \*). Der Gürtel des h. Johannes des Täufers war von Fellen, wie der heilige Evangelist Markus I. 6. erzählt. — Diese Gürtel dienten den Orientalen zuweilen für eine Tasche, worin sie Geld, Messer und andere Sachen aufbewahrten; sie mußten mit hin breit gewesen seyn. Sieh Pauli Rabe Diss. de Amictu Joannis baptist. Tom. II. Thesaur. novi Philolog. fol. 159.

### Melotes oder Pellis caprina.

Das Ziegenfell gieng vom Halse über den Rücken, seitwärts herunter, und war die gewöhnliche Kleidung der Mönche. Nach Pachomius Vorschrift soll es weiß und bereitet seyn; ohne dasselbe durften die Mönche weder essen noch schlafen. Der Prophet Elias trug ein gleiches Kleid von Schafsz oder Ziegenhaut, IV. Reg. I., und der

---

\*) Cingulum aliquod ex lana aut pilis camelinis tortum, corpus bis cingens et a tergo duplicando clausum. Olearius.

h. Paulus, da er das Leiden der Gläubigen beschreibt, sagt: sie sind umher gegangen in Schafspelzen, in Ziegenfellen. Hebr. XI. 37., woraus wir schließen müssen, daß es ein sehr rauhes und ungemächliches Kleid war.

### C u c u l l u s .

Die Kappe oder Kappuze war bei einigen Mönchen klein, bei anderen aber groß. Bei den Mönchen von Labenna war sie so groß, daß sie nicht nur den ganzen Kopf bedeckte, sondern auch noch ein Schleier war beim Essen, so daß Einer den andern nicht sehen konnte, wie viel oder wenig Speise er zu sich nahm. Bei den egyptischen Mönchen waren sie aber sehr klein und bedeckten nur den Obertheil des Hauptes. Sie behielten sie Tag und Nacht auf, auch wenn sie zum heiligen Abendmal giengen, wo sie dagegen die Meloten in dieser heiligen Stunde ablegten. — In der Synode zu Aachen vom Jahre 817 werden die Cucullae von den Rappen unterschieden. Gemäß Kap. 21 sollen die Cuculli oder Cucullae zwei Ellen lang seyn. Da in dieser Synode noch andere unbekanntere Kleidungen der Mönche vorkommen, wird es unsern Lesern nicht unangenehm seyn, dieselben hier anzuzeigen. *Ut mensurae cucullae duobus consistat cubitis. Ut si infra positae mensurae quantitatem decreverit abbas causa necessitatis quidpiam augeri, in illius maneat potestate. Alioquin hoc omnino provideat, ut camisas duas, zwei Hemden, et tunicas duas, zwei Unterkleider, et cucullas duas et cappas duas unusquisque Monachorum habeat. Quibus vero necesse est, addatur et tertia et pedules quatuor paria, vier*

Paar Beinkleider oder Strümpfe, et femoralia duo paria, zwei Paar Hosen, Roccum unum, ein Oberkleid, Ueberrock, was die Alten Mantel oder Pallium nannten, pellicia usque ad talos duo; zwei lange Röcke, fasciolas duas, zwei Halstücher. Quibus autem necesse est itineris causa, alias duas: Wantos in aestate, Muffulas in hieme vervécinas, Sommer, und Winter; Handschuhe; calciamenta diurna paria duo: subtulares per noctem in aestate duas, in hieme vero soccos, Sommer und Winter Ueberschuhe oder Pantoffeln \*); Saponem et Ucturam sufficienter, Seife und Fett zum waschen und einreiben so viel als sie nöthig haben. — Es war schon früher durch das erste Concilium in Orleans den Mönchen verboten, hohe Schuhe oder Stiefeln zu tragen. Monacho uti brario in monasterio aut Tzangas (Stiefeln) habere non liceat. Can. 20.

\*) Wie die Subtulares oder Subtulares beschaffen waren, können wir aus der lateinischen Glossa des Bischofs Raban abnehmen. Tali, id est Anoli, de quibus caligae nocturnales subtulares vocantur; quia sub talis sunt. Sie hatten also unten Leder und oben grobe Leinwand. Subtulares non nimis stricti sint sed competenter ampli et ante grossi sint: desuper non alti sufficienter; ut plene caligas contineant deorsum et apprehendant. (Liber ordinis S. Victoris Parisiens. apud Du Cange.) Die Socci waren dagegen von Holz. In monasterio, etiamsi prolixius egressus est ad culturam, lignea tantum sola, quae vel vulgo Soccos monasteria vocant gallicana, continuato potius est usu. (Vetus auctor Vitae S. Lupicini Abbat.)

## Angustum Palliolum.

Der Mantel war eine allgemeine und gewöhnliche Kleidung aller Mönche der ersten Zeiten. In der Form war er aber verschieden. Die Mönche Egyptens hatten engere und kleinere Mäntel, die anderen aber größere und weitere. Die Farbe war schwarz oder dunkel, wie der h. Hieronymus angiebt. *Viros fuge, quos videris catenatos: quibus faeminei contra Apostolum crines, hircorum barba, nigrum pallium et nudi patientia frigoris pedes.* (Epist. ad Eustoch.) In Frankreich scheinen die jüngern Mönche vor der feierlichen Ablegung ihrer Gelübde noch keinen Mantel gehabt zu haben. Denn die erste Synode von Orleans verordnet Can. 21. *Monachus in monasterio conversus vel qui pallium comprobatus fuerit accepisse, si postea uxori fuerit sociatus, tantae praevaricationis reus numquam ecclesiastici gradus officium sortiatur.* (Tom. II. Concil. Harduini col. 1011).

## C a l i g a e.

Die alten Mönche giengen gewöhnlich mit bloßen Füßen, wie wir aus dem jetzt angeführten Zeugniß des h. Hieronymus erkennen; eine Gewohnheit, die auch bei den ersten Christen sehr gebräuchlich war, wie uns Tertullian und Clemens von Alexandrien versichern. Bei Winterszeit und auf großen Reisen pflegte man aber Solen anzulegen, die den untern Fuß schützten und durch Riemen am obern Fuß befestiget waren. Bei der ersten Anlegung derselben scheint ein besonderer Ritus vorgeschrieben gewesen zu seyn, wovon uns J. Lamy zu Florenz,

Hodoeperic. P. I. p. 522, einen kleinen Theil aus einem alten Codex geliefert hat.

Die später entstandenen Mönchsorden hatten ihre eigenen Kleidungen, die mehr den damaligen Zeiten, wo sie entstanden sind, eigen waren. Selbst die Mönche, deren Klöster näher bei einer Stadt lagen, wählten einen mildern und gemäßigtern Anzug. Cassian sagt schon: *A nobis tenenda sunt illa tantummodo, quae vel locorum situs, vel usus provinciae admittit . . . ut omnis summa nostri vestitus non in novitate habitus, qui possit offendiculum hominibus hujus seculi inferre, sed honesta in vilitate consistat.* Die Mönche, welche Bischöfe waren, hatten auch einen andern Anzug, als die Mönche von Thebais und Tabenna.

### §. 5.

Von den Vorstehern der Mönchsklöster, den Aebten und Archimandriten.

Jedes Kloster hatte seinen eigenen Vorsteher, der *Abba*, Pater oder Vater genannt wurde, weil die Mönche gleichsam eine Familie ausmachten und ihren Obern als Vater liebten. Der h. Hieronymus scheint diese Benennung zu mißbilligen. Er sagt: *Cum Abba, Pater hebraeo syroque sermone dicatur et Dominus noster in Evangelio praecipiat, nullum Patrem vocandum nisi Deum: nescio qua licentia in monasteriis vel vocemus hoc nomine alios vel vocari nos aequiescimus.* (Epist. ad Galat.) Allein diese Stelle ist entweder von einer fremden Hand eingeschaltet, wie Sixtus von Siena behauptet, oder der Kommentar über die Epistel an die Galater ist dem h. Hieronymus

ganz abzuspochen, wie Mollenbuhr dafür hält. Gewiß ist es, daß der h. Hieronymus in dem Commentar über das Evangelium des Matthäus diese Gewohnheit der Mönche von Palästina und Egypten lobt \*). So nennt er auch selbst die Mönche Macarius, Pambo, Isidor Patres in dem Briefe an Eustochium.

Früher standen die Klöster in keiner Verbindung untereinander, unter Pachomius aber, da dieselben sich so sehr vermehrten, bildeten mehrere zusammen eine Congregation, worüber ein allgemeiner Vorsteher gesetzt war. Unter Serapion standen zehntausend Mönche, die in verschiedenen Zellen und Klöstern wohnten; um dem Berge Nitria sollen fünftausend gewesen seyn. Nach dem Berichte des Palladius hatte der Abt Hor mehr als dreitausend unter sich; in Scithi waren mehrere Klöster, worin dreitausend fünfhundert Mönche sollen gewesen seyn. Wie viele Pachomius regierte, haben wir oben angeführt. Jeder Vorsteher dieser Congregationen wurde Archimandrit, das ist: der allgemeine Vorsteher der Klöster oder das Haupt ganzer Genossenschaften von vielen Klöstern genannt. In den Acten des Conciliums von Ephes finden wir eine Bittschrift des Archimandriten und Diakon Basilius an die Kaiser Theodosius und Valentinian; (Tom. 1. Concil. Harduini col. 1335.) und in dem Concilium von

---

\*) Quomodo vulgato sermone, maxime in Palaestina et Aegyptii monasteriis, se invicem Patres vocant. Quod sic solvitur. Aliud est esse natura patrem vel magistrum, aliud indulgentia etc. Comment. in Matth. XXIII. 8.

Chalcedon wird der Kezer Eutiches, Priester und Archimandrit genannt. Aus der Geschichte dieses Kezers läßt sich schließen, daß die Archimandriten damals schon in hohem Ansehen standen. Nach der Regel des h. Columban soll ein Archimandrit wenigstens tausend Klöster unter sich haben. — Die Archimandriten führten auch in den orientalischen Kirchen den Namen Catholicus Abbas, Exarchus oder Primas, in der occidentalischen Kirche aber Abbas Abbatum, Abbas generalis, daher später bei den andern Ordensständen die Generalmagister oder Minister entstanden sind, die über den ganzen Orden zu befehlen haben. Die besondern Congregationen theilten sich nachher in gewisse Provinzen. Jede dieser Provinzen hatte auch einen Archimandriten oder Oberabt, der aber unter dem Abbas generalis stand. Wir haben somit drei Grade der Archimandriten oder Aebte, 1) der Abt eines Klosters; 2) der Abt einer Provinz, wozu mehrere Klöster gehörten; 3) endlich der oberste oder allgemeine Abt.

Beim ersten Entstehen wählten die Mönche sich selbst ihren Obern. Als aber die Klöster sich sehr vermehrten und im vierten Jahrhundert schon eine wichtige Stelle in der Kirche einnahmen, wurde der Vorsteher an vielen Orten von dem Bischof gesetzt, wie sie überhaupt in allen Stücken unter der Jurisdiction der Bischöfe standen; doch mußte der vom Bischof anzustellende Abt aus der Genossenschaft der Mönche seyn. — Beim Anfange des sechsten Jahrhunderts findet man doch schon exente Klöster in Afrika. Die Synode von Carthago unter dem Bischof Reparatus verbietet ausdrücklich den Bischöfen die Eingriffe in die Klöster und giebt denselben volle Freiheit, sich selbst

einen Abt zu wählen. Sollte bei der Wahl eine Uneinigkei, oder auch unter den Aebten der verschiedenen Klöster Streit entstehen, so hat der Primas der Provinz dies zu beurtheilen und zu schlichten. (Tom. II. Concil. Hard. col. 1178.)

Auf gleiche Art standen mehrere, und zwar die vornehmsten Klöster in der orientalischen Kirche unter dem Patriarchen, die deswegen auch Patriarchalklöster genannt wurden. Sie waren mithin von der Jurisdiction ihres Bischofes ausgenommen.

Man findet auch schon im sechsten Jahrhundert mehrere Beispiele der Exemtionen in Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien, welche Martene in seinem *Thesaur. Monumentor.* Tom. 4. und 6. gesammelt hat.

Gelegenheit und Veranlassung zu diesen Exemtionen gaben von einer Seite die eingreifende Macht und der Reichthum der Mönche, von der andern Seite die unbescheidenen und überspannten Anmassungen der Bischöfe, die oft die Mönche auf eine höchst ungerechte Art unterdrückten, ihre Güter raubten und wie Wölfe in diesem edelsten Theile ihres Schafstalles wütheten, wovon uns die Geschichte die auffallendsten Beispiele liefert. — Im dreizehnten Jahrhundert waren daher bald alle Klöster der bischöflichen Jurisdiction überhoben und standen unmittelbar unter ihrem Obern, der entweder von der Congregation gewählt und dann vom Pabste bestätigt, oder auch vom Pabste selbst angestellt wurde.

Die Exemtionen erstreckten sich aber nur auf die innere Beschaffenheit und Ordnung der Klöster; hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten blieb dem Bischof sein Recht offen. Die Synode von Coblenz aus dem Jahr 922 befahl

deßhalb, daß die Klosterkirchen den Bischöfen in allen Stücken Folge leisten und sich keineswegs ihren Anordnungen entziehen sollen. (Tom. II. Concil. German. fol. 599.) Das letzte Generalconcilium von Trient erneuerte diese Verfügung, und setzte den Exemtionen der Ordensgeistlichen gerechte Gränzen. Sess. IV. V. VI. und VII. Decret. de Reformat.

## §. 6.

## Von den ersten Regeln der Mönche.

Die ersten Asketen und Mönche lebten ohne Zweifel, ohne besondere Regel, streng nach der Vorschrift des Evangeliums. Als aber nachher die Genossenschaften entstanden und mehrere Mönche in verschiedenen Zellen und Zönbien oder Klöstern sich unter die Leitung eines allgemeinen Vaters und Hauptes begaben, wurden auch gewisse allgemeine Verhaltensregeln abgefaßt. Jede Genossenschaft hatte beinahe ihre besondern Regeln, der jedes Glied, ohne Verpflichtung durch ein Gelübde, freiwillig sich unterzog, und wornach die Lebensweise für alle geordnet wurde. Mehrere der alten Väter empfingen die erste Grundlage zu diesen Regeln von einem Engel. Von Pachomius bezeuget Gennadius, daß er die Regel für seine Mönche von einem Engel erhalten habe \*). Einen Auszug davon findet man in dem Leben dieses Heiligen Cap. II. Vit. Patr. Senior. edit. Rosweide. Vollständig hat aber dieselbe herausgegeben Achilles Statius, ein Portugiese, zu

---

\*) Regulam utrique generi monachorum aptam, quam Angelo dictante perceperat, scripsit Pachomius. De Scriptorib. eccles. Cap. 7.

Rom, im Jahr 1576 und zum zweitenmal 1586. Der gelehrte Ciacccon fügte sie den von ihm herausgegebenen Werken des Cassian bei. Sie war anfänglich in egyptischer Sprache geschrieben und in die griechische überseht worden; Hieronymus gab sie im Jahr 404, wo Paula mit Tod abgegangen, lateinisch heraus. Sie war, wenig ausgenommen, gemeinschaftlich für die Mönchs- und Frauenklöster \*)

Auf gleiche Art überreichte auch ein Engel dem heil. Posthumius die Norm, wie die unter ihm stehenden Mönche leben sollten. (Vit. Macarii et Posthumii I. rit. fol. 236.) Sie enthielt neunzehn Artikel, die aber alle auch in dem Evangelium enthalten sind, nämlich 1. Gehorsam, 2. heilige Furcht, 3. Mäßigkeit, 4. Abtödtung des Leibes, 5. öfteres Beten, 6. Demuth, 7. Fliehen der weltlichen Dinge, 8. gegenseitige Liebe, 9. Unterwürfigkeit gegen Gleiche, 10. Ordnung im Schlafgemach, 11. Wachsamkeit bei der Nacht, 12. Liebe Gottes, 13. Bescheidenheit im Reden, 14. Abscheu gegen Verleumdung, 15. Vermeidung der Mißhelligkeiten, 16. Gastfreiheit gegen Fremde, 17. Unterdrückung des Zorns, 18. Entfernung der Eifersucht und 19. Meidung der Geschäfte, die einem Mönche nicht anstehen.

In diesen Satzungen geschieht zwar keine Meldung von

---

\*) Pachomius descripsit eis (sororibus) regulas, quibus utentes, jugiter conversationis suae momenta dirigerent. Exceptis enim Melotis, quam faeminae non habent, omnis institutionis earum forma monachis probabatur esse consimilis. Lib. I. Vit. Patr. Senior. Cap. 28. Pachomii Vit. fol. 124.

der heiligen Armuth und der fleischlichen Enthaltſamkeit, allein beide waren ſtilſchweigend mit dem Mönchsſtande verbunden. Den jüngern Mönchen oder Novizen war eine dreijährige Prüfungszeit anberaunt; hielten ſie dieſe Zeit nach der Vorſchrift der Regel aus, ſo wurden ſie in die Zahl der wahrhaften Mönche oder Senioren aufgenommen \*) Bei dieſer Aufnahme entſagten ſie allem Antheile an zeitlichen Gütern und verpflichteten ſich zur Enthaltſamkeit bis zum Tode \*\*).

Es iſt nichts, was die Regeln der alten Mönche ſtrenger verbieten, als den Umgang mit dem anderen Geſchlechte. Warum dieſes? Weil, wie der heil. Ephrem in dem Leben des heil. Abtes Abraham ſagt, die Enthaltſamkeit die erſte Grundlage des geiſtlichen Lebens iſt. Durch den Umgang mit Weibern wird dieſe einer großen Gefahr und Verſuchung ausgeſetzt. Daher ſagt der h. Hieronymus, wo er der Cuſtodium die Regeln der Mönche erklärt: *nihil periculosius viro quam mulier; nec mulieri quam viro: uterque palea, uterque ignis.* Und dem Nepotian gab der h. Lehrer den Rath, er ſoll nie einem Weibe den Zugang zu ſeiner Zelle erlauben. Dies ſcheint ſogar ein ſtrenges Gebot geweſen zu ſeyn, des

---

\*) Eum, qui ſemel ingreditur, nec poteſt cum eis ad triennium ſuſtinere certamen, non admittes. Sed eum opera facit difficiliora, ſic prodeat in ſtadium poſt triennium. Regul. Pachomji bei Palladius hiſtor. Lauſiac. Cap. 38.

\*\*\*) Patres noſtri continentiam et paupertatem et nuditatem rerum omnium uſque ad mortem ſervaverunt. Moſchus in Prat. ſpirat. Cap. 130.

wegen wollte Simeon Stylites seiner eigenen Mutter nicht einmal den Zutritt zu der Säule gestatten. Die Ursache wird hinzugesetzt: quia locum illum mulier non ingrediebatur. (Cap. 8. fol. 175)

Die Kirche verbot deshalb den Mönchen die Eingung einer Ehe, wie wir oben aus dem Zeugniß des Papstes Innocenz I. (Epist. ad Victric. Rotomag.) und des Conciliums von Chalcedon (Can. 16) bewiesen haben. Es ist aber die Frage entstanden, ob diese Ehen bloß verboten, und daher unerlaubt, oder auch gänzlich ungültig waren. Das letzte scheint nicht unwahrscheinlich. Gewiß ist es, daß diejenigen, welche solche Ehen wagten, von der Kloster- und Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurden. Monachorum quosdam atque monacharum abjecto proposito sanctitatis, in tantam protestaris demersos esse lasciviam, ut prius clanculo velut sub monasteriorum praetextu illicita et sacrilega se contagione miscuerint; postea vero in abruptum conscientiae desperatione perducti de illicitis complexibus libere filios procreaverint, quod et publicae leges et ecclesiastica jura condemnant; has igitur impudicas detestabilesque personas a monasteriorum coetu ecclesiarumque conventibus eliminandas esse censemus. (Epist. Siricii ad Himerium Tom. I. Concil. Harduini col. 847.) Nach der Ausweisung aus der Klostersgemeinschaft war es ihnen nicht gestattet, die Weiber beizubehalten, sondern mußten sich vielmehr davon entfernen und enthalten, wie die Synode zu Elvira Can. 15. verordnet: ut abstineant se a coitu. Hieraus läßt sich ein Beweis für die gänzliche Ungültigkeit dieser Ehen schließen. Denn wie hätte sonst die Kirche eine lebenslängliche Tren-

nung und Enthaltſamkeit vom Beſchlaf unter der Strafe, nicht einmal am Ende des Lebens in die Kirchengemeinſchaft wieder aufgenommen zu werden, verbieten können. *Placuit nec in fine dandam communionem.* Der h. Auguſtin erklärte ſogar dergleichen Verbindungen noch ſchlechter als Ehebrüche. *Tales lapsus esse adulteriis peiores* (lib. 5. de bono vidicit. Cap. 10.)

Die Entſagung alles zeitlichen Vermögens war auch ſo mit dem Mönchsſtande verbunden, daß es bei den orientaliſchen Mönchen ein bekannter Wahlſpruch war: Ein Mönch, der auf Erden Beſitzungen ſucht, iſt kein Mönch. Man nannte ſie deſhalb auch *Renuntianten*, oder die allem entſagen. Die Strenge der Armut gieng ſo weit, daß ſie nichts mehr in ihren Zellen aufbewahrten, als was zum nöthigen leiblichen Unterhalt eines Tages war. Die Meiſten weigerten ſich, Gaben, und noch viel mehr, Gold oder Silber anzunehmen. Der h. Hieronymus liefert uns ein merkwürdiges Beiſpiel von dem h. Makarius, der in die größte Verlegenheit gekommen war, weil man bei einem verſtorbenen Mönche der Genoffenſchaft in Nitrien hundert Soliden gefunden hatte. Er befahl, dieſes Geld ihm in dem Grabe beizulegen, unter dem Fluch: *Dein Geld ſey dir zum Verderben* \*). Der Weltgeiſt würde hier unſern Heiligen einer unchriſtlichen

---

\*) *Quidam ex fratribus parcior magis quam avarior, nesciens, triginta argenteis dominum venditum, centum solidos, quos lina texendo adquisierat, moriens dereliquit: Innotuit inter Monachos consilium (nam in eodem loco circiter quinque millia divisim cellulis habitabant) quid hinc facto opus esset. Alii pauperibus dis-*

Härte beschuldigen, aber der h. Hieronymus schreibt dies Verfahren der Eingabe des h. Geistes zu, und es gehört daher unter die außerordentlichen Thaten, die mehr zu bewundern als nachzuahmen sind.

Der Gehorsam stand in allen Mönchsregeln oben an. Haec illorum prima virtus est, sagt Severus Sulpitius Dialog. Cap. 5. obedire alieno imperio. Und der h. Hieronymus schrieb an Eustochium: Prima apud eos confoederatio, obedire majoribus, et quidquid jussissent, facere. Man findet in dem Leben der alten Mönche sehr viele Beispiele, wie Gott den Gehorsam durch wunderbare Zeichen belohnt und beurkundet hat.

Aus dem hier kurz Zusammengefaßten wird man sich einen leichten Begriff von der Lebensart und von den Regeln der alten Mönche machen können. Die meisten dieser Regeln faßte im vierten Jahrhundert der h. Bischof Basilius zusammen, und schrieb sie seinen Ordensgenossen vor. Daher die im ganzen Morgenlande so sehr berühmte Regel des h. Basilius, die später auch in der occidentalischen Kirche eine günstige Aufnahme fand. Aus ihnen schöpfte auch der h. Columban, der zuerst den Mönchen in Gallien eine Regel vorschrieb. In Spanien fieng unter dem h. Isidor von Sevilla der Mönchsstand an, recht zu blühen und sich auszubreiten. Isidor verfaßte für sie ein Werk, worin die schönsten Vorschriften enthalten sind. Allein

---

tribuendos esse dicebant; alii dandos ecclesiae; nonnulli parentibus remittendos. Macarius vero et Pambo et Isidorus et caeteri, quos Patres vocant, sancto in eis loquente Spiritu decreverunt, infodiendos esse eodem, dicentes: Pecunia tua tecum sit in perditionem: Epist. ad Eustoch.

alle diese Mönchsregeln verdrängte die allgemein angenommene Regel des h. Benedikt, die im 8. u. 9. Jahrhunderte, besonders unter Carl d. G. in dem Concilium zu Aachen im Jahr 817 Allen zu beobachten vorgeschrieben wurde. Der stärkste Beförderer derselben war der h. Pabst Gregor, der sie in Italien, in England und in mehreren andern Ländern einführte. Der berühmte Lukas Holsten hat alle Regeln der alten Mönche aus den besten Ausgaben und aus mehreren Handschriften gesammelt und unter dem Titel: Codex Regulam zu Rom 1661 herausgegeben. Der erste Theil enthält die Regeln der Mönche des Orients, des h. Antonius, des h. Isaak, der Väter Serapion, Makarius, Paphnutius und eines andern Makarius, Abtes in Nitrien, des h. Pachomius, des h. Driesius und des h. Basilus; im zweiten Theile führt er die Regeln der occidentalischen Mönche auf, als: des h. Benedictus von Cassino, eines Ungenannten, der h. Abte Paulus und Stephanus, des h. Casarius von Arles, des h. Aurelius von Arles, des h. Fereolus, des h. Abtes Columban, des h. Isidor von Sevilla und Fructuosus von Braga, die Regel des Magister und die Regel des Grimlaicus für die Einsiedler. Im dritten Theile findet man die Regeln der Klosterfrauen, welche die heiligen Augustin, Casarius, Aurelius, Donatus, Leander und mehrere andere verfaßt haben:

#### §. 7.

Chronologisches Verzeichniß der in der katholischen Kirche bestandenen Ordensstände und Regularcongregationen.

1. Antoniter oder Antonianer, Mönche des Ordens des h. Antonius. Der h. Einsiedler Antonius

errichtete gegen das Jahr 310 besonders in Thebais und um dem Berge Nitria in Egypten eine große Congregation, welche zu seiner Lebzeit aus mehr als Tausend Mönchen bestand. In Syrien und Egypten bestehen noch mehrere Klöster dieses Ordens.

2. Tabenniten, gestiftet noch zur Lebzeit des h. Antonius, von dem h. Pachomius zu Tabennis, einer großen Insel des Nilflusses. Pachomius gab ihnen eine Ordensverfassung oder Regel, die er von einem Engel erhalten hatte. Jahr 320.

3. Basilianer, oder der Orden des h. Basilius des großen Kirchenlehrers und Erzbischofs zu Cäsarea in Kappadocien, der eine neue Regel den Seinigen gegen das Jahr 363 vorschrieb. Dieser Orden verbreitete sich durch ganz Griechenland und gab der Kirche die heiligsten und gelehrtesten Bischöfe und Priester. Wenn in den griechischen alten Urkunden von Mönchen die Rede ist, so versteht man dadurch die Basilianer.

4. Die Regulärcononiker verehren den h. Kirchenlehrer Augustin als ihren Stifter; eben so auch

5. Die Augustinereremiten, welche der heilige Bischof in der Einöde von Numidien stiftete und eine Verfassung gab. Jahr 393.

6. Carmeliten. Das erste Entstehen dieses Ordens ist sehr ungewiß. Einige leiten ihn von den Propheten Elias und Eliseus her, die eine Prophetenschule errichtet hatten. Andere setzen den Ursprung dieses Ordens auf das Jahr Christi 400, wo einige Mönche des h. Abtes Antonius sich auf dem Berge Carmel unter dem Schutze des Patriarchen Johannes von Jerusalem niederließen, und die Regel des h. Basilius annahmen und befolgten.

7. Die *Cirinenfermönche*, gestiftet im Jahre 420 von dem Bischof Honoratus von Arles. Diese Insel war, wie der h. Hilarius in der Rede über den h. Honorat sie schildert, eine furchtbare, öde und wegen der großen Anzahl der wilder Thiere unzugängliche Einöde und Wüste; Honorat ließ im Jahre 405 zuerst einige Zellen dort errichten, woraus nachher ein großes Kloster entstand, das zugleich eine Pflanzschule der vornehmsten Bischöfe in Gallien war. Aus ihm giengen hervor Honorat von Marseille, Maximus und Faustus von Riez, Hilarius von Poitiers. Noch mehr wurde diese Congregation bekannt durch die Schriften des h. Vincenz von Lerin, besonders durch das *Commonitorium*. — Am Ende des zehnten Jahrhunderts vereinigten sich die *Cerinenfer* mit den Mönchen von Cluny, wovon sie sich aber im Jahre 1505 wieder trennten und zu den Benedictinern schlugen. In der neuesten Zeit suchten sie sich wieder mit denen von Cluny zu verbinden, bis sie mit allen Mönchen und Ordensgeistlichen in Frankreich ein gleiches Schicksal beim Anfange des neunzehnten Jahrhunderts theilten.

8. *Benedictiner*, auch die schwarzen Mönche genannt, stammen von dem h. Patriarchen Benedictus, dem Vater der occidentalischen Mönche, ab. Er legte den ersten Grund zu diesem großen Orden auf dem Berge Cassino, in Campanien, im Jahre 529. Gregor I. bestätigte die Regel dieses Ordens in dem römischen Concilium vom Jahre 595 und ertheilte den Mönchen viele Privilegien und Exemtionen. Zur Zeit des Conciliums zu Costniz oder Constanz zählte dieser Orden 55,460 Heilige, 35 Päbste, 200 Cardinäle, 1164 Erzbischöfe, 3512 Bischöfe.

Vergl. Miraeus Origines Benedictinae, sive illustrium Coenobiorum Ord. S. Benedicti, nigrorum Monachorum, per Italiam, Hispaniam, Galliam, Germaniam, Poloniam, Belgium, Britanniam, aliasque Provincias Exordia ac Progressus. Im nämlichen Jahrhundert hatte der h. Abt Columban den Scotten das Evangelium geprediget, zugleich ein großes Kloster errichtet, dessen Aebten selbst die Bischöfe sollten unterworfen seyn. Aus diesem Mutterkloster entstanden bald mehrere andere in Britannien, die alle die Regel des h. Columban befolgten.

9. Die Cluniacenser mönche erkennen den Abt Berno für ihren Stifter. Als Graf trat er in den Benedictinerorden und wurde Abt in dem Kloster Gigniakum. Der Herzog Wilhelm von Aquitanien berief ihn nach Cluny, um das vom Grafen Duerin im Jahre 820 erbaute Kloster nach der Regel des h. Benedictus dort einzurichten. Wahrscheinlich ist von Berno dies Kloster noch erweitert und mit mehreren Gründen durch den Herzog Wilhelm bereichert worden, weshwegen Einige sogar dem Letzten die ursprüngliche Stiftung zuschreiben. In der alten Chronik von Cluny steht: *Monasterii Cluniacensis primus fundator fuit Guarinus alias Gerinus, Comes Cabilonensis et Matisconensis, regnante Ludovico Pio, Caroli magni filio circiter annum 820 quod postea ab Hungaris devastatum, a Guilielmo Aquitaniae Duce restauratum fuit.* Man kennt aber keinen Abt dieses Klosters vor Berno, der vom Jahre 895 bis zum Jahre 913 erster Abt war.

10. Die Samaldulenser stammen von dem h.

Romuald ab, der zu Ravenna von adelichen Eltern geboren, sich nach Camaldul zurückzog und im Jahre 995 dort die erste Grundlage zu seinem Orden legte. Der Pabst Alexander II. bestätigte im Jahre 1073 diesen Orden der neuen Anachoreten.

11. Der h. Johannes Gualbertus, ein Florentiner von Geburt, früher Mönch des h. Miniatus, gründete im Jahre 1060 einen neuen Orden, der von der Lage des ersten Klosters Vallis Umbrosa (Mönche des Schattenthales) genannt wird.

12. In dem eilften Jahrhundert entstanden verschiedene Congregationen, unter dem Namen: Canonici regulares S. Augustini. Die vornehmste von diesen ist jene von Arnolf im Jahre 1056 zu Jerusalem errichtete. Eine ähnliche sah bald darauf Rom, da Alexander II. die Canoniker der Laterankirche zu Regulärcononikern umschaffte und zugleich anordnete, daß alle Collegiatstifter dieselbe Verfassung annehmen sollten.

13. Die Grandimontenser leiten ihren Namen von dem Wohnorte her, den sie erst später nach Errichtung ihres Ordens gewählt haben. Den ersten Grund zu diesem Eremitenorden legte Stephanus, der zwölf Jahre zur Seite des Erzbischofs Milo von Benevent war. Nach dessen Hinscheiden begab er sich auf den Berg Muret bei Limoges und lebte nach der Art der Mönche, die in Calabrien wohnten. Er zog bald mehrere Freunde des eremitischen Lebens an sich und stiftete eine eigene Congregation im Jahre 1076, der er den Genuß des Fleisches, das Eigenthum der Ländereien und sogar der Thiere für immer untersagte. Nach dem Tode des Stifters verlegten die Mönche ihre Wohnung von dem Berge Muret nach Grand:

mont oder Grandismons (großem Berg), wo die Könige von England Heinrich I. und Heinrich II. ihnen eine prächtige Kirche bauen ließen, in welcher die Gebeine des heiligen Stiflers Stephanus beigesetzt worden sind. Der Orden verbreitete sich bald in ganz Frankreich und erhielt seine Confirmation von den Päbsten Urbanus, Adrianus, Alexander III. und Lucius III.

14. Carthäuser, Carthusiani, haben eben so ihre Benennung von dem ersten Kloster, welches der Stifter Bruno, ein Kölner von Geburt, in einer Einöde, Carthaus genannt, angelegt hat. Die Befehungsgeschichte dieses Heiligen wird verschieden erzählt. Gewiß ist es, daß Bruno um das Jahr 1084 mit noch zwei anderen sich in die Wüstenei zurückgezogen und dort zuerst nach der Art der alten egyptischen Mönche kleine Zellen erbauet hat. Bald darauf baueten sie auf einer Anhöhe auch eine Kirche, und weil ihre Zahl sehr zunahm, neue Zellen um diese Kirche. Zwei und zwei wohnten in einer Zelle. Sie lebten ganz nach der Art der alten Anachoreten, genossen täglich nur eine Mahlzeit, ausgenommen an Hauptfesten, wo sie gemeinschaftlich in einem Zimmer aßen. An den übrigen Tagen gab man ihnen die Speisen durch ein kleines Fenster an der Zelle. Ihre übrige Lebensweise war äußerst streng. Der berühmte Cardinal Bona schreibt von diesem Orden: „Diese Religiosen sind die Wunder der Welt; sie leben im Fleische, als hätten sie keines; es sind Engel auf Erden, die den h. Täufer Johannes in der Wüste darstellen; sie sind die Hauptzierde der Braut Jesu Christi, es sind Adler, die ihren Flug himmelan heben und deren Anstalt mit Recht allen übrigen Orden vorgezogen wird.“ Ein besonderer Ruhm dieses Ordens ist, daß er nie von

der ersten Strenge abgewichen ist und daher auch keiner Reformation bedurfte.

15. Der Ursprung der Krankenwärter des h. Antonius fällt auch noch in das elfte Jahrhundert. Man nennt einen adelichen Franzos, mit Namen Gaston, als ersten Gründer. Er ergab sich mit seinem Sohne Gerinus und noch acht anderen Vertrauten dem Dienste der damaligen pestartigen Kranken und warteten ihnen mit mehr als menschlicher Liebe auf. Ihre Kleidung oder ihren Oberrock bezeichneten sie mit dem Buchstaben T. Ihr Haupthaus ist bei Mota, in der Diöcese Bienne, welches wegen der dort ruhenden Gebeine des h. Antonius Fanum Antonii genannt wird.

16. Um diese Zeit stiftete auch der h. Abt Gerald die Congregation des großen Waldes (Silvaemagnis), welche sich in Aquitanien sehr geschwind ausgebreitet hat.

17. Eisterz verdankt seine Errichtung dem h. Abt Robert im Jahr 1098. Sdo, Herzog von Burgund, mit Beihülfe des Erzbischofs Hugo von Lyon und des Galterus, Bischofs zu Chalons, leisteten die erste Dotation zu der großen und schönen Abtey, die eher einem Fürstenthume als einem Monchskloster gleich \*). Robert kam als Abt von Molesme mit

\*) Die Beschreibung dieses Klosters findet man in dem Werke Gallia christiana. Die Hauptkirche war 136 Schritte lang, 83 breit; der Chor 83 lang; das Refectorium 62 Schritte lang und 28 breit; das Kapitelhaus 30 Schritte lang und eben so breit; der Haupteingang 79 Schritte lang, 8 breit; das alte Krankenhaus 92 Schritte lang, 30 breit; das Dormitorium 90 Schritte

einigen anderen Ordensgenossen nach Cisterz oder Cisteaux und entwarf den Plan zu dem neuen Gebäude, welches an dem Festtage des h. Benedictus angefangen wurde. Diese Congregation hatte nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland, Italien u. mehrere Klöster und brachte der katholischen Kirche den honigfließenden Lehrer Bernhard, Abt von Clarevall. Der Abt von Cisterz, als General des ganzen Ordens, rechnete unter sich 1800 Mannsklöster und 1400 Nonnenklöster. Die Päbste Eugen III., Gregor VIII., Coelestin IV. und Benedictus XII. waren aus dieser Pflanzschule der Tugend und Frömmigkeit ausgegangen. Von den Cardindlen aus diesem Orden nennen wir nur den berühmten Bona.

18. Fontisebraldi, oder Fonteuraud (Ebraldsbrunnen) ist die Stammutter mehrerer Klöster in Frankreich. Ein Parijer Doctor der Theologie, Robert von Arbrissell, stiftete im Jahr 1100 zuerst bei Poitiers ein Frauenkloster, und schrieb eine Regel \*), welche in zwei Bücher getheilt ist. Aus diesem Kloster dehnte sich die Ordensfamilie bald in die meisten Theile Frankreichs aus, wo sie neue Klöster errichteten, worunter auch

---

lang, 25 breit; die Bibliothek 40 Schritte lang, 25 breit. Durch Schritte werden hier die gewöhnlichen Schritte eines erwachsenen Menschen verstanden.

\*) Anno Dom. 1100. Philippi Regis 40. Concilium Pictavis celebratur: nec multo post Abbatia Fontis Ebraldi in pictavensi dioecesi fabricatur. Primus autem ejus conditor extitit Robertus de Arbrissello, qui et Monialibus vitae religiosae leges in duos hodie distributas libros praescrispsit. Chronic. Turonens.

Mannsklöster waren. Die Abtissin von Fontevraud war die Oberin des ganzen Ordens. Der Pabst Paschal bestätigte im J. 1106 diesen Orden durch eine Bulle, wodurch er ihn unmittelbar unter dem Schutz des h. Petrus annimmt. Auf Befehl Sixtus IV. ward er nach der Regel des h. Benedict und nach den Statuten des Stifters Robert verbessert und reformirt.

19. Johanniter kommen von Jerusalem her, wo dieser Ritterorden im Jahr 1131 in der Kirche des h. Johannes unter der Regel des h. Augustin gestiftet worden ist. Die Gelegenheit dazu gaben die Kreuzzüge und die Eroberung des h. Landes, das sie vor dem Einfall der Sarazenen und Barbaren schützten. Sie vereinigen mit diesem Hauptzwecke auch die Bewirthung der Pilger, die Pflege der Kranken. Nachdem das gelobte Land für die Christen verloren war, nannte man sie Ritter der Insel Rhodus und endlich Maltheerritter.

20. Die Congregation des h. Rufus hat ihre Begründung von dem h. Bischof Rufus von Lyon, der dieselbe im Jahr 1107 zuerst in Frankreich unter der Regel des h. Augustin bildete. Ihr Hauptkloster war zu Valence.

21. Die Tempelherren gehören zwar ihrem Hauptzwecke nach zu den Militär- und Ritterorden, allein die Kirche zählte sie aus dem Grunde zu den religiösen Orden, weil sie sich der Pilger nach dem gelobten Lande, der Krankenpflege und anderen frommen Zwecken annahmen. Ihrer neun verpflichteten sich unter einem Gelübde zuerst im Jahr 1118, gegen die Ungläub-

bigen zu streifen. Der Patriarch von Jerusalem nahm dies Gelübde feierlich auf und der König von Jerusalem schenkte ihnen eine Wohnung neben seinem Palast, der an eine Kirche gränzte, weswegen sie Tempelherren genannt werden, indem sie in dieser Kirche für sich eine Officin angelegt hatten. Die Könige und Fürsten überhäufeten sie mit Geschenken, mit großen Landstücken und kostbaren Gaben. Sie baueten hierauf bald die Stadt Gaza als ein Bollwerk gegen die Uscaloniten. Nach neun Jahren ihrer Entstehung wurde ihnen auf Befehl des Papstes Honorius in dem Concilium zu Troyes eine Regel vorgeschrieben und dieser Orden somit von der Kirche feierlich bestätigt. Derselbe nahm hierauf an der Zahl der Mitglieder und an Reichthum außerordentlich zu, wodurch er aber auch bald ausartete, weswegen er vom Papste Clemens V. aufgehoben und die Güter den Maltheserrittern übertragen wurden.

22. Die Prämonstratenser, Canoniker oder Norbertiner, haben ihren Namen von dem ersten Kloster Prämonstrat, in dem Bisthum Laon, und von dem h. Stifter Norbert, der im Jahr 1120 diesen Orden stiftete, der so stark in Frankreich, Deutschland und Italien noch zu Lebzeiten des h. Norbert angewachsen war, daß er über fünfhundert Ordensbrüder zählte, und nach dreißig Jahren die Stiftung mehr denn hundert Abteien und Klöster hatte \*). Sie nahmen die Regel des h. Augustin an und widmeten sich dem Predigtamte und der Seelsorge.

\*) Narratio Restaurationis Abbatiae S. Martini Turon. Tom. XII. Spicileg. D'Achery p. 448.

23. Das Kloster Jungfrauerg, Montis virginis, wovon der ganze Orden seinen Namen führt, stiftete der Eremit Wilhelm von Vereelli im Jahr 1124 und gab demselben die Regel des h. Benedict zur Richtschnur.

24. Wilhelmiten oder die Eremiten des h. Guilielm sind von dem letzten Herzog Wilhelm von Aquitanien entstanden, der im Jahr 1152 bei Grosseto im Erzbisthum Siena ein Kloster errichtete, so Stabulum Rhodis genannt wurde. Sie führten auch den Namen Blancs manteaux, Weißmäntler, von der Farbe ihrer Kleidung. Innocenz IV. bestätigte im Jahr 1248 diesen Orden, welcher die Regel des h. Benedict befolgte.

25. Gilbertiner. Eine englische Congregation der Benedictiner, welche den h. Gilbert Sempin gan für ihren Stifter hält und im Jahr 1148 von Eugen III. anerkannt wurde.

26. Kreuzherren, Kreuzbrüder. Sie vertheilen sich in verschiedene Genossenschaften, und bestehen vorzüglich in Frankreich, Belgien und Deutschland. Ihren ersten Ursprung wollen einige von dem Cyriacus herleiten, der der Kaiserin Helena den Ort, wo das h. Kreuz verborgen lag, soll angezeigt haben. In Italien war dieser Orden schon im zwölften Jahrhundert bekannt, indem Alexander III. sich in ein Kloster der Kreuzherren flüchtete, damit er den Nachstellungen des Friederich Ahenobarbus entging.

---

\*) Sieh Notat. et Addit. ad Concil. Lateranens. sub Innocentio III. Tom. VII. Concil. Hardaini col. 83.

Der Pabst Innocenz IV. gab ihnen in dem Generalconcilium zu Lyon eine Regel, wornach sie leben sollten, und befahl ihnen, allzeit ein Kreuz in den Händen zu tragen. In dem Kreuzzuge gegen die Albanenser leisteten sie gute Dienste der Kirche. Ihr Hauptkloster war zu Huy an der Maas, im Bisthume Lüttich.

27. Die Beguinen, oder Beghinen, ist eine Gesellschaft adelicher Jungfrauen, welche, ohne die drei Gelübde zu thun, zusammen leben, ihre besondere Ordenskleidung tragen und nach der Art mehrerer anderer Ordensstände in den Kirchen die Tagzeiten absingen. Einige behaupten, sie seyen von Begga, der Tochter des Pipin, ersten Herzogs von Brabant, gegen das Jahr 680 gestiftet worden; andere berichten dagegen, ein gewisser Lambert Begh \*), Priester zu Lüttich, habe gegen das Jahr 1176 diese Gesellschaft gegründet. Sie hatte in Belgien mehrere Klöster und Cantipratan erzählt, er habe eine Oberin dieses Ordens in der Abtei Nivelles gekannt, die zwei tausend Beguinen vorstand, und durch Vermittelung des frommen Philipp vom Berg (de monte mirabili) sey die Gesamtzahl nachher auf fünf tausend gestiegen. Von diesen Beguinen muß man sorgfältig die von Clemens V. verdamnten Kezer und sittenlosen Menschen Beguarden unterscheiden. Sie werden auch zu weißen Beguinen genannt, gehörten aber nicht zu der belgischen Gesellschaft.

28. Humiliaten sind in Mailand von einigen Adellichen entstanden, welche von dem Kaiser Heinrich VI.

---

\*) Beghus oder Balbus wurde er wegen eines Fehlers an der Zunge genannt.

in's Elend verwiesen worden waren. Wieder in Freiheit gesetzt, faßten sie den Entschluß, ein klösterliches Leben zu führen. Innocenz III. genehmigte denselben und gab ihnen die Regel des h. Benedictus; Pius V. hob aber im Jahr 1570 dies Institut auf, weil mehrere von ihnen geschworne Feinde des h. Carolus Borromäus waren. Sie sind mit den von Lucius verdamnten Rehern Humiliaten nicht zu verwechseln. *Humiliatos vel pauperes de Lugduno ... perpetuo decernimus anathemati subjacere.* Epist. 3, Lucii, Tom. VI, P. II. Concil, Hard. col. 1878.

29. Der Orden der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Erlösung der Gefangenen ist von dem Pariser Theologen Johannes von Matha, in Verbindung mit dem Anachoreten Felix von Valois, im J. 1197 gegründet worden. Sie wählten ihren Hauptort in der Diöcese Meaux, Cervus Frigidus genannt, und fiengen bald darauf ihr Befreiungsgeschäft an. Innocenz III. schrieb ihnen die Kleidung vor und bestätigte den Orden.

30. Die Dominikaner oder Jacobiner, wie sie in Frankreich von der ihnen zu Paris eingeräumten Kirche des h. Jakobus genannt wurden, giengen von dem h. Dominikus, Canoniker zu Droma in Spanien, aus. Die erste Grundlage zu diesem glänzenden Orden legte er zu Bologna, von da aus gründete er mehrere Klöster in Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland. Dominikus bestritt besonders die Ketzer Albigenfer, weswegen die Seinigen auch die Prediger genannt werden. Der große Lehrer Thomas von Aquin war ein Mitglied dieses Ordens. Weil der h. Stifter der erste Magister Sacri Palatii zu Rom war, blieb diesem

Orden diese ansehnliche Stelle allein vorbehalten, wozu gewöhnlich die geschicktesten und gelehrtesten Männer ausersehen werden.

31. Von dem h. Franziskus, der ein Zeitgenosse und Freund des h. Dominikus war, nehmen die Franziskaner ihren Ursprung, die auch Minderbrüder, *fratres minores*, heißen. Der heilige Stifter schrieb ihnen eine strenge Lebensweise vor, unterwarf sie ganz besonders dem römischen Stuhl, und empfahl ihnen eben so den Gehorsam gegen die Bischöfe und Ehrfurcht gegen die Priester. Aus Demuth konnte er sich nie entschließen, Priester zu werden, er blieb daher Levit. Dieser Orden theilte sich in verschiedene Zweige, wovon wir im folgenden S. handeln werden. Die berühmten Lehrer Alexander von Ales, Bonaventura, und Duns, der Schottländer, gehören zu diesem Orden, wovon Wadding die Annalen, ein Werk von umfassenden Kenntnissen und scharfer Kritik in mehreren Folio-bänden verfertigt hat. Die Kritiker schätzen den Wadding in seinem Fache höher als den berühmten Kirchenannalist Baronius. Dieser Orden, wie auch der vorige des h. Dominikus erhielt seine Bestätigung in dem vierten Concilium im Lateran von dem Pabste Innocenz III. und auch von Honorius III.

32. Die Clarissen, von der ersten Oberin der h. Clara, oder Damianisten von der ersten Kirche des h. Damian so genannt, entspringen auch von dem h. Franziskus, der eben so für das weibliche wie für das männliche Geschlecht einen besondern Orden gestiftet hat. Er wird gewöhnlich der zweite Orden des h. Franziskus genannt. Die strengste Armuth ist ihr Kloster-

licher Schatz. Von ihnen sind verschieden die Urbanisten, so genannt, weil sie bei Urban V. eine Milderung der ersten Regel nachgesucht und erhalten haben.

33. Tertiarien oder Pönitenten, der dritte von Franziskus gestiftete Orden faßt in sich sowohl jene, welche in den Klöstern zusammen leben und die dritte Regel befolgen, als auch jene, Verehelichte und Unverehelichte, welche in der Welt unter der sonst gebräuchlichen gemeinen Kleidung in ihren Häusern wohnen.

34. Vallis-Scholarium-Orden entstand in der Diöcese Langres gegen das Jahr 1212 und befolgte die Regel des h. Augustin. Man nennt einen Doctor Guilielm als den ersten Gründer dieses Instituts.

35. Vallis-Caulium, gleichzeitig mit dem Vallis-Scholarium, auch zuerst entsprossen in dem Bisthum Langres. Man hält den Cisterziensermönch Biarder für den Stifter. Von diesem und dem vorigen Orden fand man wenige Klöster auffer Frankreich.

36. Die Eremiten des h. Paulus bestehen in Ungarn. Der Erzbischof Eusebius von Gran gab ihnen zu Ofen das erste Kloster und schrieb ihnen die Verfassung der alten Eremiten als Nachfolungsregel vor. Man setzt ihr Entstehen auf das Jahr 1215.

37. Der Orden zur Befreiung oder Loskaufung der Gefangenen. Die Veranlassung zu der Stiftung dieses Ordens gab die große Anzahl der gefangenen Christen, die unter der Herrschaft der Mauren in Spanien und Afrika schmachteten. Petrus Nolasus von dem Elende dieser Christen gerührt, dachte auf Mittel sie zu befreien. Er stiftete daher auf Anrathen des h. Raym und von Pennafort mit Beihülfe des Königs Ja-

Robus von Arragonien einen eigenen Orden zu Erlösung der Gefangenen, der nebst den drei gewöhnlichen Gelübden das vierte noch hinzusetzt, sich selbst nämlich, seine Güter und seine Freiheit, wenn es nothwendig, zur Loskaufung der Gefangenen darzugeben. Das erste Kloster wurde zu Barcelona im Jahr 1232 erbaut. Der Orden bestand im Anfange aus zweierlei Mitgliedern; aus Rittern, deren Kleidung von den andern in so weit verschieden war, daß sie eine Schärpe trugen; und aus Brüdern, welche die heiligen Weihen empfangen hatten und den Gottesdienst verrichteten. Die Ritter bewachten die Gränzen und Rüksten gegen die Sarrazenen. Bald trennten sich beide Theile. Der Ritterorden erhielt den Titel: Des königlichen kriegerischen und religiösen Ordens unsrer lieben Frau für die Loskaufung der Gefangenen. Er hatte in Frankreich, Spanien und in Amerika einige Klöster. Der andere Theil des Ordens bestand aus Priestern, die die Regel des h. Augustin meistens befolgen.

38. Die Regulärkanoniker des h. Markus. Diese Congregation führt entweder den Namen von der Hauptkirche zu Mantua, oder weil, wie man vorgiebt, der h. Markus der erste Gründer derselben war. Sie wurde von Innocenz III. und von Honorius III. genehmiget.

39. Silvestriner, so genannt von dem h. Silvester Guzolinus, der im Jahr 1231 zuerst diese Genossenschaft eingeführt hat. Sie befolgten die Regel des h. Benedikt.

40. Der Orden der Serviten oder der Diener Mariä ist von sieben reichen Kaufleuten aus Florenz, die sich vereint auf den Berg Senarius, sechs Stunden von

der Stadt zurückgezogen hatten, im J. 1234 gegründet worden. Sie hießen anfangs Laudenses, und lebten nach ihrer eigenen Art. Im Jahr 1238 schrieb ihnen der Bischof Arding auf Anrathen des Cardinals Gaufrid, nachher Papstes Cölestinus IV., die Regel des h. Augustinus zu befolgen, vor. Sie hatten alles unter sich gemein und gehorchten dem Bonfilio Monaldi, den sie zum Obern sich gewählt hatten; übten außerordentliche Bußstrenge und hatten zu ihrem Unterhalte nichts als die Almosen der Gläubigen. Auf Begehren einiger theilnehmenden Personen baute Bonfilio Monaldi an einem Thore von Florenz ein kleines Kloster mit einer Kapelle zur Verkündigung Maria genannt. Der Papst Alexander IV. genehmigte im Jahr 1256 zuerst diesen Orden. Der größte Beförderer desselben war der h. Philippus Benitius, der vom Jahr 1267 bis zu seinem Tode im Jahr 1285 General des ganzen Ordens war.

41. Die Brüder von der Buße unseres Herrn Jesus Christus gehören eigentlich zu dem Orden des h. Augustin. Man nennt sie auch Saccati. Die Gesellschaft bildete sich zuerst im Jahr 1251 zu Marseille, breitete sich dann in ganz Frankreich und Italien aus.

42. Cölestiner stammen von dem Papste Cölestinus V. her. Vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri führte er ein einsames Leben auf dem Berge Morrhon bei Sulmo; ihm gesellten sich mehrere andere Liebhaber des Eremitenlebens bei, wodurch bald eine eigene Congregation gebildet wurde, die früher Congregatio S. Damiani hieß. Sie legte im Jahr 1270 in einer sehr öden Gegend von Apulien ein Kloster an, welches Petrus

Wesernin (so hieß dieser Stifter ehe er Pabst war) dem heiligen Geist weihete. Er legte nach fünf Monaten seiner Erhebung die päpstliche Tiara nieder und flüchtete sich wieder in seine Eremitage. Sie haben die Regel des h. Benedikt.

43. Die Congregation vom Delberg, Montis Oliveti, hat einen Rechtsgelehrten, Bernard Ptolomäus zu ihrem Urheber. Er hatte durch die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau und Mutter Maria, das Augenlicht, welches er verloren hatte, wieder erhalten; er begab sich deshalb auf einen der Mutter Maria gewidmeten Berg, in dem Bisthum Arezzo, wo sich mehrere ihm zugesellten, und ein strenges Bussleben führten. Der Pabst Johannes XXII. schrieb ihnen die Regel des h. Benediktus vor.

44. Brigittiner oder der Orden des heiligen Salvator oder Erlösers rührt von der h. Birgide oder Brigita, Prinzessin von Schweden her. Nach dem Tode ihres Mannes, mit dem sie acht Kinder gezeugt, ergab sie sich den strengsten Bussübungen. Sie stiftete zu Wastein, im Bisthum Linköping in Schweden, ein Kloster, wohin sie sechzig Nonnen setzte: in einem andern angränzenden, doch von diesem Kloster abgesonderten Gebäude setzte sie dreizehn Priester, vier Diakonen und einige Laienbrüder. Diesen gab sie die Regel des h. Basiliius und Augustinus, wobei sie noch einige zusätzliche Punkte machte. Dies ist der Ursprung des Brigittenordens, der aus Manns- und Weibspersonen besteht. Die Männer sind hinsichtlich des Zeitlichen der Abtissin oder Oberin der Nonnen untergeben; die Nonnen aber stehen in Betreff des Geistlichen unter der Leitung der Priester dieses Ordens.

Die Klöster sind so eingerichtet, daß die Wohnungen der Männer oder Mönche von den Wohnungen der Nonnen ganz abgesondert sind, die Kirche ist aber gemeinschaftlich, doch so, daß der eine Theil den andern nicht erblicken kann.

45. Jesuiten, so genannt von dem heiligsten Namen Jesus, dessen Verherrlichung die Gesellschaft zum Hauptzweck gewählt hat, sind entstanden im Jahr 1355 von Johannes Columbinus, adelichen Geblütes aus Siena in Lussien. Sie nahmen die Regel des h. Augustin an.

46. Hieronymianer oder die Mönche des h. Hieronymus stifteten Petrus Fernand, ein Spanier, und Petrus, ein Römer. Sie wurden von dem Pabste Gregor XI. im Jahr 1374 unter die religiösen Orden, die die Regel des h. Augustin befolgen, aufgenommen. Ihr Hauptkloster ist Lupiana oder die Kirche der allerseiligsten Jungfrau zu Quadalupe im Erzbisthum Toledo. Dieser Orden theilte sich in verschiedene Congregationen, nämlich Congregatio Isidoriana, Congregatio Italicar. Die erste trennte sich unter der Anführung des Lupus Olmed von dem Ordenshaupte zur Zeit Martin's V. im Jahr 1425; wurde aber doch bald auf Vermittelung des Königs Philipp II. von Spanien wieder vereiniget.

47. Fast zu gleicher Zeit legte der selige Petrus Gambacurta, ein vornehmer Herr aus Pisa, den Grund zu der Genossenschaft der Eremiten des h. Hieronymus. Sie waren ganz nach der Verfassung der alten Anachoreten gebildet, legten keine feierlichen Gelübde ab, lebten von ihrer Handarbeit, aber auf Befehl Pius V.

würden sie nachher zur Ablegung der drei Gelübde angehalten, und mußten auch andere geistliche Verrichtungen übernehmen.

48. Im Jahr 1366 gründete ein gewisser Gerard Groot zu Deventer in Holland ein neues für die Kirche und Wissenschaften sehr nützlichcs Institut. Der Stifter war Doctor zu Paris, Canoniker zu Utrecht und Aachen. Die Mitglieder dieses Instituts hießen Fratres oder Clerici vitae communis; ihr Hauptzweck war, die Jugend in den Wissenschaften zu unterrichten, weshalb sie in Holland, Belgien und Deutschland gar bald Eingang fanden und schöne Schulgebäude erhielten. Der sel. Thomas von Kempen soll das Leben des Gerard oder Geirt (Gerardus Magnus) beschrieben haben.

49. Die Bettelmönche des h. Hieronymus von Fiesole, oder Congregatio Fesulana fratrum mendicantium S. Hieronymi kommen von dem sel. Carlus Graf zu Mont-Granell in der Normandie her. Ihr Institut wurde im Jahr 1405 von dem Papste Innocenz VII. feierlich anerkannt.

50. Ein anderes italienisches Institut gründete die Congregatio Frisonaria durch den römischen Patricier Bartholomäus Columma, der in dem Kloster der L. Frauen nahe bei Luka zuerst anfang die Ordensdisciplin des h. Augustin zu verbessern und zu der ursprünglichen Strenge zurückzuführen. Diese Congregation gefiel den Italienern und sie wurde sogar in der Patriarchalkirche im Lateran zu Rom eingeführt, wovon auch später die Glieder Canonici lateranenses genannt wurden.

51. Die Congregation der h. Justina, so genannt von dem Hauptkloster bei Padua, gehört zum Benedic-

tinerorden. Der von Gregor XII. angeordnete Vorsteher dieses Klosters, Ludovikus Barbus, ein venetianischer Patricier, Präfelt der Congregation der Kanoniker des h. Georg zu Alga, bemühte sich, die gesunkene Ordensdisciplin wieder zu erheben und zu der alten Reinheit zurückzuführen. Das Unternehmen glückte und mehrere Klöster folgten seinem Beispiele, selbst das Hauptkloster auf dem Berge Cassino nahm gutwillig die Reformation an, weswegen diese Congregatio auch genannt wird Congregatio Cassinensis. Man kann den Anfang dieser Congregation auf das Jahr 1408 setzen.

52. Scopetiner oder die Congregatio Canoniorum regularium S. Salvatoris Silvae lacus bei Siena ist entstanden durch den Augustinermönch Stephanus von Siena. Mit Genehmigung Gregor's XII. wurde er aus einem Augustiner Eremit im Jahr 1408 ein Canonicus regularis und führte in dem Kloster des h. Donatus von Scopeto zu Florenz eine neue Disciplin ein. Als Scopetiner kennt man sie nur in Italien und besonders zu Florenz.

Eine gleiche Congregation war zu Venedig gestiftet von Gabriel von Spoleto. Sie heißt Congregatio Canoniorum regularium de Sancto Spiritu.

53. Observanten, Recollecten und Reformaten sind Zweige des Franziskanerordens, die die alte Regel, ohne Milderung beibehalten haben. Der Hauptbeförderer für Italien war Bernardinus von Siena, für Spanien Petrus von Alcantara.

54. Die Congregation des h. Bernard gieng aus dem Kloster Petra in Arragonien aus. Der Cisterzienser Mönch Martinus Barga, mit noch zwölf Gesellschafts-

tern begab sich zu dem Kloster auf dem Sionberg und führte hier die alte Ordensdisciplin ein, welche von dem Pabste Martin V. bestätigt wurde.

55. Bursfeld der Congregation besteht in Deutschland. Sie hat ihren Ursprung und ihre Benennung von dem Kloster Bursfeld, in dem Erzbiethume Mainz, wo der Benedictinerabt der St. Matthiasabtei zu Trier, Johannes Rodius, im Jahr 1434 eine Reformation begründete, der bald mehrere Abteien Deutschlands nachfolgten.

56. Die beschuheten oder gemilderten Carmeliten oder Billieten, wie sie in Paris genannt werden, begehrten von dem Pabst Eugen IV. eine Milderung der Regel und werden zum Unterschied der strengeren Carmeliten, die auch baarfüßige Discalceati heißen, miligati genannt.

57. Die Congregation des h. Ambrosius am Walde entstand unter dem Pabst Eugen IV. zu Mailand im Jahr 1433.

58. Unter den reformirten Augustinermönchen zeichneten sich ihrer Strenge wegen besonders die beiden Gregorius aus, der Eine Gregorius Kochius von Pavia und der Andere Gregorius von Cremona, wodurch sich die lombardische Congregation bildete.

59. Die Mindesten, Minimi, rühren von dem h. Franz von Paula, einer kleinen Stadt in Calabrien, her. Der Heilige legte in seinem zwanzigsten Jahre den ersten Grund zu diesem sehr strengen Orden. Er nahm aus Ehrfurcht gegen den h. Franziskus von Assisi die Regel der strengeren Franziskaner an, setzte das vierte Gelübde noch hinzu, sich von dem Genuße des Fleisches, der Eier, der Milch, des Käses und der Butter zu enthal-

ten. Im Erzbisthume Cosenza erbauete der h. Stifter mit Genehmigung des dortigen Bischofs das erste Kloster. Der Pabst Sixtus IV. bestätigte die Regel und den Orden der Minimien und ernannte den Stifter zum Ordensgeneral. Unter den ersten Gliedern waren sehr wenige Kleriker. Der erste Priester dieses Ordens war Balthasar von Spino, ein Doctor der Rechte, nachher Beichtvater des Pabstes Innocenz VIII. Die meisten Klöster dieses Ordens bestanden in Neapel und Italien.

60. Barnabiten, auch Apostolische genannt, wollen ihr erstes Entstehen dem h. Apostel Barnabas zuweigen; ihr Institut wurde von Innocenz VIII. im Jahr 1484 anerkannt.

61. Annunciaten stehen unter den Franziskanern. Diesen Nonnenorden stiftete die h. Johanna, Tochter des Königs Ludwigs XI. von Frankreich, unter dem besonderen Schutze der heiligsten Jungfrau Maria, Annuntiationis beatae Mariae. Der Pabst Alexander VI. bestätigte dieses Institut.

62. Theatiner erhielten ihre Stiftung von dem Bischof zu Theate Johannes Petrus Saraffa, der nachher Pabst geworden unter dem Namen Paulus IV. Sie setzen zu den drei gewöhnlichen Gelübden das vierte noch hinzu, nur von den eingereichten Almosen zu leben, und kein Eigenthum zu besitzen.

63. Capuciner so genannt von der spizigen Capuze. Sie gehören zu dem Orden des h. Franziskus. Ihr erster Beförderer war Mattheus von Basso, der aus einem Franziskaner ein Eremit wurde und so ein eigenes Institut gründete.

64. Somascher kommen von dem h. Hierony-

mus *Aemilianus*, einem venetianischen Rathsherrn, her und haben ihren Namen von dem Orte *Somasch* zwischen *Mailand* und *Bergamo*. Früher nannte man sie *Clerici Regulares S. Majoli* von *Papia*, weil der h. *Majolus* der Patron des ersten Collegiums dieses Instituts ist. Diejenigen, welche noch bei Lebzeiten des Heiligen sich in dieses Institut aufnehmen ließen, waren Laien, weshalb es bloß als eine fromme Brudergemeinde betrachtet wurde, die den Unterricht der Jugend zu befördern suchte. Im Jahre 1540 wurde es aber von dem Pabste *Paulus III.* unter die religiösen Orden gezählt; die Pabste *Pius V.* und *Sixtus V.* bestätigten es und fanden die Regel des h. *Augustin* für dies Institut am geeignetesten.

65. Die Congregation unter dem Titel *S. Pauli decollati* (des enthaupteten h. *Paulus*) gieng zu *Mailand* von *Seraphinus Firmanus*, *Jakobus Antonius Morigia* und noch zwei anderen aus und erhielt die Genehmigung vom Pabste *Clemens VII.* im Jahre 1533. Man nannte sie auch *Barnabiten* von der *St. Barnabaskirche* zu *Mailand*, welche dieser Congregation übergeben worden. Ihr Hauptzweck ist durch öffentliche Vorlesungen die Gläubigen zur Buße und Sittlichkeit anzuführen.

66. *Jesuiten* oder die Väter der Gesellschaft *Jesu*, gestiftet von dem h. *Ignatius* von *Lojola*. Wie dieser Orden die schönste Zierde und stärkste Stütze der katholischen Kirche war, so war er auch ein brennender Stachel in den Augen der Welt und der Feinde *Jesu*. Man darf nur mit einem flüchtigen Auge die Werke lesen, die für und wider diesen glänzenden Orden seit einem Jahrhundert erschienen sind, und man wird bald erkennen, auf welcher

Seite Tugend und Wahrheit oder Leidenschaft und Verfolgungswuth stritt. Der Gewalt mußte endlich die Unschuld unterliegen, aber doch nur, um zu ihrer Zeit desto herrlicher aus dem Grabe hervorsteigen zu können. Unter Clemens XIV. im Jahre 1773 wurde dieser Orden unterdrückt, unter Pius VII. wurde er wieder erhoben. Mag die Welt und ihre Apostel sich noch gegen diese Nachfolger Jesu und Helden der katholischen Kirche sträuben, sie werden siegen, und ihr Sieg wird desto glorreicher seyn, je heftiger der Kampf ist, den sie bestehen.

67. Die barmherzigen Brüder verehren den h. Johanne von Gott, einen Portugiesen, als ihren Stifter, der im Jahre 1538 den Orden zur Aufwartung und Pflege der Kranken errichtete. Er verbreitete sich bald in ganz Europa. Zu den drei gewöhnlichen Gelübden wird das vierte, die Kranken nach Möglichkeit zu pflegen, noch beigesezt.

68. Oratorherren, oder die Congregation des Oratoriums, errichtete der h. Philippus Merius, ein florentiner Priester, der in der Pfarrkirche zu unserer lieben Frauen in Rom den Grund im Jahre 1575 dazu legte. Der Pabst Paulus V. bestätigte dieselbe im Jahre 1612. In Frankreich war sie bekannt unter dem Namen Congregatio Oratorii Jesu Christi Domini nostri. Sie erzeugte schon in den ersten Jahren ihres Entstehens die gelehrtesten und heiligsten Männer, worunter der große Baronius gehört.

69. Die Congregatio B. M. Fulienses erhob sich im Jahre 1577 durch den dortigen Abt Johannes Barrovia, der, nicht damit zufrieden, die alte Ordensverfassung des h. Benedictus und Bernardus unter die

Cistercienser erneuert zu haben, den Seinigen noch den Genuß des Fleisches und Weines untersagte. Sixtus V. hat im Jahre 1586 dieselbe genehmiget. Da aber diese Congregation sich stark vermehrt hatte und eine von den übrigen Cisterciensern abweichende Lebensart führte, haben die Päbste Clemens VIII. und Paulus V. sie getrennt und von dem General der Cistercienser unabhängig gemacht.

70. Unter Gregor XIII. im Jahre 1579, fieng unter den Mönchen des h. Basiliius in Italien, Sicilien und Spanien eine Reformation an, wodurch die Klöster dieses Ordens unter einem Abte zu einer Congregation umgestaltet wurden.

71. Clerici Minores oder die Congregation der Priester und Kleriker, Regularium Minorum, wurde von dem Priester aus Genua Augustinus Adornus im Jahre 1580 errichtet. Sixtus V. nahm sie im Jahre 1588 unter die religiösen Orden auf. Am Ende des sechszehnten und beim Anfange des siebzehnten Jahrhunderts fieng die Reformation bei den barfüßigen Augustinern, barfüßigen Trinitariern und bei den Dominikanern an.

72. Die Nonnen von der Heimsuchung Maria, so genannt von dem Hauptzwecke dieses Ordens, die Kranken und Armen zu besuchen, zu pflegen und zu unterstützen, rühren her von der h. Johanna Franziska Fremiot von Chantal, welche mit Beihülfe des h. Franciskus Salesius dieses Institut gründete. Der heilige Bischof faßte die Regel ab, die sie zu befolgen versprachen.

73. Ursulinerinnen, oder der Orden der Jungfrauen und Wittwen unter dem Schutze der h. Ursula,

nahm im Jahre 1611 seinen Anfang zu Paris. Die adeliche Dame Maria d'Huillier de Sainte Beuve faßte den gottseligen Entschluß, junge Mädchen in den nöthigen Wissenschaften zu unterrichten und zugleich in ihnen den Grund zur Religion und Sittlichkeit zu legen. Sie fand bald Mithelfer und so bildete sich eine geistliche Gesellschaft, die selbst bei den heftigsten Stürmen der Revolution in Frankreich ungestört fortwirkte. Sie verbreitete sich bald in Belgien, Deutschland und Italien. Paulus V. genehmigte sie.

74. Die Nonnen des Kalvarienbergs, oder der h. Maria vom Kalvarienberg und der h. Scholastica, gehören zum Benedictinerorden, sie bilden aber eine eigene Congregation, wovon die Stifterin und Beförderin Antonetta oder Antonia, Prinzessin von Orleans, Tochter des Herzogs Ludwig von Longueville, ist. Paulus V. setzte sie als Oberin in das Kloster Ebraldsbrunnen, Frontisebraldi, wo sie eine strengere Disciplin einführte; bald darauf errichtete sie ein neues Kloster zu Poitiers.

75. Das Institut der Weltgeistlichen in einem gemeinschaftlichen Leben, Clericorum saecularium vitae communis, erneuerte am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts der gottselige Bartholomäus Holzhauser von Bingen im Erzbisthum Mainz. Der Hauptzweck dieses Instituts ist, das Heil des Nebenmenschen zu befördern und sein eigenes zu sichern. Um diesen desto sicherer zu erreichen, schrieb er vor: 1) ein gemeinschaftliches Leben zweier oder dreier Weltgeistlichen in einem Hause unter der Direction eines Vorstehers, wo sie mit einander beten, lesen, essen und trinken &c. 2) Gemein-

schaft der geistlichen Renten und Einkünfte, die unter den Gliedern vertheilt und von dem Obern verwendet werden, wodurch Geiz, Verschwendung, unnütze Verwendung und Eifersucht verhütet wird. 3) Entfernung der Frauenzimmer, wodurch Verdacht könnte erregt werden. Durch diese geistliche Erziehung bezweckte er gute Seelsorger für die Besetzung der Pfarrstellen zu bilden. Er nahm sich ganz besonders der geistlichen Seminarien an, die die Pflanzschulen der Kirche sind, wo die Reinheit der Sitten gehandhabt, der Geist der Religion befördert, der Reiz der aufkeimenden Leidenschaften mächtig unterdrückt und gleichsam erstickt, die Lehre der katholischen Kirche ungetrübt erklärt, die Liebe zu den geistlichen Berrichtungen eingelöst und die Art, wie solche nach der Vorschrift der kirchlichen Satzungen sollen verrichtet werden, auf eine faßliche Weise mitgetheilt wird. Der römische Stuhl genehmigte im Jahre 1688 nicht nur dies für Deutschland so zweckmäßige Institut, sondern empfahl es auch Seiner Kaiserlichen Majestät, den geistlichen Churfürsten und Bischöfen und überhaupt allen Fürsten Deutschlands. Holzhauser errichtete zuerst im Jahre 1642 zu Salzburg ein kleines Seminar, dann zu Augsburg und in anderen Städten; die Nützlichkeit dieser kleinen Seminarien erprobte sich gar bald. Die Pfarreien schätzten sich glücklich, Geistliche zur Aushülfe in der Seelsorge zu erhalten, die in diesen Seminarien waren erzogen und unterrichtet worden, weil in ihren Thaten Tugend, in ihren Worten eine heilige Kraft und in ihrem Wandel eine englische Unschuld sich zeigte. Selbst der apostolische Nuntius von Köln Joseph, Erzbischof von Cosenza, verlangte für die Länder am Niederrhein einige

Mummen dieses Instituts. Sieh Vita oder Biographia  
Venerabilis Servi Dei Bartholomaei Holzhauser  
Vitae communis Clericorum saecularium restaura-  
toris. Bambergae 1784.

## §. 8.

Uebersicht der Ordensstände nach der Regel,  
die sie befolgen.

Die heutige Welt wird ohne Zweifel erstaunen über die  
große Menge der geistlichen Mönchs- und Regularorden,  
die wir im vorigen §. aufgeführt haben. Vielleicht wird  
man mit einer Stimme des Spottes oder des Mitleidens  
mit einem französischen Schriftsteller ausrufen: O welch  
eine Menge der Gaufler und Fanatiker! \*) — Aber Gottes  
ewige Weisheit erwählte das Thörichte vor der Welt, damit  
er die Weisen zu Schanden mache, und das Geringe vor  
der Welt und das Verachtete und das da Nichts ist, hat  
Gott gewählt, damit er zu Nichts mache, was Etwas ist.  
1. Kor. 1, 27. Darum bestand vom Anfange an zwischen  
diesen heiligen Ordensständen und dem Weltgeiste ein  
Kampf, der in den letzten Zeiten in eine Art toller Wuth  
und Raserei ausartete, indem der Zeitgeist die volle Schale  
seines lang geduldeten Zorns auf einmal auf die klösterlichen  
Institute ausgoß und auf ihre Zerstörung überall auf eine  
beispiellose Weise drang, ohne sie verurtheilen zu lassen  
und ohne die Ursache dieses Todesurtheiles anzugeben.  
Mit diesen Instituten wurden so viele prachtvolle Gebäude

\*) Tableau de SS. 2. Part. Cap. 9. Vergl. auch Ber-  
gier Historische und dogmatische Abhandlungen 11. Band §.  
XL 9. Kap.

des Landes, so heilige Schulen der Musen und Wissenschaften, so herrliche Tempel, so ruhige Wohnsitze geistlicher Familien, so labende Zufluchtsorte der Armen, so mächtige Schutzwehren der Unschuld in dem Schutte vergraben, die jetzt dem Wanderer das traurige Bild einer zwecklosen Zerstörung darbieten. Noch ist die Wuth nicht ganz gedämpft. Findet man nichts mehr, womit sich der Zerstörungsgeist beschäftigen kann, so unterläßt man nicht, auf die schon längst zum Grabe Getragenen noch zu lästern, um dadurch der aufkeimenden Generation die Schandthat als Heldenthat vorzuschildern und ihr die Werkzeuge in die Hände zu spielen, womit sie die Zerstörung vollenden möchte, wo nicht an den Klöstern, doch an den wenigen noch übrigen Instituten und geistlichen Seminarien. — Wann wird die alte Besonnenheit auf den deutschen Boden zurückkehren! Wann wird Germanien die wieder umarmen, denen es Geistes- und Landeskultur zu verdanken hat!

Vielleicht war hier und dort ein einzelner Zweig in dem großen Baume, der verwildert und ausgeartet war; konnte er nicht abgeschnitten werden, ohne den Baum selbst auszurotten? Das Concilium von Trient hatte schon Sess. 25. eine Reformation jener Institute anbefohlen, die von ihrer ersten Verfassung abgewichen waren, wie es auch der allzugroßen Menge neuer Institute auf eine weise Art vorgebeugt und mehrere besondere Congregationen unter die alten Regeln versammelt und so aus den vielen getrennten Instituten einen Orden gebildet hat. Denn es ist klar, nicht die verschiedene Lokalität, nicht die veränderte Kleidung, sondern die Regel bezeichnet den Orden. Betrachtet man nun die im vorigen S. aufgeführten Orden nach der

Regel, die sie befolgen, so kann man sie ganz füglich in vier Klassen eintheilen, nämlich:

- a) In den Orden des h. Basiliius.
- b) In den Orden des h. Augustinus.
- c) In den Orden des h. Benedictus.
- d) In den Orden des h. Franziskus.

### Erste Klasse.

Die Regel des h. Basiliius befolgen alle griechischen Mönche, die auch Calogeri genannt werden. Dann die Basilianer des h. Salvator, der Congregation von Messina in Sicilien, Calabrien und Spanien, welche in das Abendland im Jahre 1057 sich verpflanzte und die griechische Sprache und den griechischen Ritus beibehalten haben.

In Deutschland fand man auch einige Basilianer nach dem lateinischen Ritus. Hierhin gehören auch die Carmeliten, welche sich in verschiedene Zweige vertheilen.

1. Die größern oder Schuh tragenden Carmeliten, in die abendländische Kirche gegen das Jahr 1205 aufgenommen.
2. Die gemilderten Carmeliten, eingeführt gegen das Jahr 1432.
3. Die barfüßigen oder strengeren Carmeliten, nach der Wiederherstellung des h. Johannes vom Kreuz und der h. Theresia im Jahre 1562. Endlich
4. Die Birgittiner, welche die Regel des h. Basiliius und Augustinus zugleich beobachten.

### Zweite Klasse.

Unter der Regel des h. Augustin stehen theils Regularkanoniker, theils Mönche und Eremiten.

Die Regularkanoniker sind:

Die Laterankanoniker, in Italien zuerst eingeführt gegen das Jahr 1063. Ihnen gesellten sich später noch einige andere Genossenschaften bei.

Die Congregation des h. Antonius von Vienne in Frankreich, gestiftet im Jahre 1095.

Der Orden des h. Rufus in Frankreich vom Jahre 1107.

Die Congregation des h. Victor in Frankreich im Jahre 1113.

Der Prämonstratenserorden vom Jahre 1120.

Der Orden des h. Grabes in Italien, v. J. 1163.

Der Orden des h. Geistes in Frankreich und Italien vom Jahre 1198.

Der Orden des Vallis Scholarium in Frankreich vom Jahre 1212.

Die Congregation der Kleriker des gemeinschaftlichen Lebens in Holland gegen das Jahr 1376.

Die Congregation des h. Georg von Ulga in Venedig im Jahre 1404.

Der Theatinerorden in Italien vom Jahre 1524.

Die Somascher des h. Hieronymus Nemilian in Italien vom Jahre 1531.

Die Barnabiten und die Kleriker des h. Paulus in Italien vom Jahre 1533.

Die Congregation der Clericorum minorum in Italien vom Jahre 1588.

Die Mönche und Eremiten des h. Augustin.

Augustiner oder Eremiten des h. Augustin, deren Orden im Jahre 1215 wieder hergestellt und erneuert worden ist.

Der Predigerorden, auch Dominikaner, genannt vom Jahre 1215.

Der Kreuzträgerorden in Belgien vom Jahre 1216.

Der Orden von der Loskaufung der Gefangenen in Spanien vom Jahre 1218.

Die Serviten oder Diener der h. Maria in Italien im Jahre 1238.

Die Jesuiten in Italien vom Jahre 1574.

Der Orden des Johannes von Gott oder der barmherzigen Brüder in Spanien vom Jahre 1538.

Die Congregation der barfüßigen Augustiner in Spanien vom Jahre 1585.

Die Congregation der reformirten Prediger in Frankreich gegen das Jahr 1600.

Diesen kann man noch beizählen die Trinitarier des h. Johannes von Matha in Frankreich im Jahre 1197. Ferner die Beschuheten und Nichtbeschuheten dieses Ordens gegen das Jahr 1600.

Regulärcononessen und Nonnen unter der Regel des h. Augustin.

Die Augustinessen in Italien.

Die Begüinen oder Beghinen in Belgien vom Jahre 1170.

Die Dominicanessen oder der h. Catharina von Siena vom Jahre 1609.

Die Congregation der h. Maria Magdalena oder der Büsser in Frankreich vom Jahre 1494.

Die Annuntiaten in Frankreich vom Jahre 1498.

Die Ursulinerinnen in Frankreich vom Jahre 1611.

Die Nonnen von der Heimsuchung Maria vom Jahre 1620.

## Dritte Klasse.

Zur Regel des h. Benedictus gehören:

Die Congregation von Cluny in Frankreich vom Jahre 910.

Der Orden des h. Romuald oder die Camaldulenser in Italien vom Jahre 997.

Der Orden des Schattenthales, Vallis umbrosae in Italien vom Jahre 1060.

Die Grandimontenser in Frankreich vom Jahre 1076.

Der Cisterzienserorden in Frankreich vom Jahre 1098.

Die Congregation des Ebraldsbrunnens, Fontis Ebraldi, in Frankreich vom Jahre 1117.

Der Orden des Jungfrauenberges, Montis Virginis, in Italien vom Jahre 1124.

Die Sylvestriner in Italien vom Jahre 1231.

Die Celestiner in Italien vom Jahre 1273.

Die Congregation des Delbergs in Italien vom J. 1320.

Die Congregation von Cassino und der h. Justina in Padua, in Italien vom Jahre 1408.

Die Bernardiner oder der Orden des h. Bernardus in Spanien vom Jahre 1425.

Die Bursfelder Congregation in Deutschland vom Jahre 1430.

Die Congregation B. M. Fuliensis in Frankreich vom Jahre 1573.

Hierzu kann man auch noch die Carthäuser und Trappisten rechnen, deren Regel aus jener des Benedictus und Augustinus zusammengesetzt ist.

Nonnen des Ordens des h. Benedictus.

Die Benedictinessen.

Die Nonnen des Erbaldsbrunnens.

Die Nonnen des h. Bernard oder Bernardinessen.

Die Fulcentiner in Frankreich vom Jahr 1600.

Die Nonnen der h. Maria auf dem Calvarienberg und der h. Scholastica in Frankreich v. J. 1618.

#### Vierte Klasse.

Die nach den drei Regeln des h. Franciscus leben:

Die Franziskaner, welche die erste und strenge Regel des h. Franziskus befolgen. Er ist in verschiedene Zweige getheilt, die alle unter dem General des Ordens stehen, als

Die Observanten oder der strengern Observanz in Italien vom Jahr 1208.

Die Recollecten in Frankreich und Italien v. J. 1532.

Die Reformaten in Spanien.

Einen besondern General haben die Minoriten oder Conventualen, die die erste Regel des h. Franziskus nach den von den Päbsten genehmigten Milderungen befolgen.

So haben auch einen eigenen General des Ordens die Capuciner vom Jahr 1525.

Die Tertiärer oder der Orden der dritten Regel des Franziskus.

Die Mindesten oder Minimi des h. Franz von Paula in Italien vom Jahr 1435.

Nonnen des h. Franziskus.

Die Clarissen der strengen Observanz in Italien

v. J. 1212. Dieser ist der zweite von Franziskus gestiftete Orden.

Die gemilderten Clarissen, welche die zweite Regel des h. Franziskus mit mehreren Ausnahmen beobachten, auch Urbanisten genannt, weil der Pabst Urbanus V. die Milderungen genehmiget hat.

Die Pönitenten, an einigen Orten auch Elisabetherinnen genannt, die die dritte Regel des h. Franziskus beobachten.

Die Capucinessen.

Diese sind die schönen, einst so hochragenden Bäume in dem Lustgarten der h. Kirche, die der jüngst wüthende Orkan größtentheils ausgeworfen hat, um der Kirche eine mächtige Stütze und den schönen Glanz zu benehmen. Allein sie waren nicht die einzigen, deren die Kirche sich rühmte. *Non ita se anguste habent ecclesiae catholicae mores optimi*, sagt Augustin (lib. de morib. Eccles. Cap. 32.) *ut eorum tantum quos commemoravi, arbitrer esse laudandas: quam enim multos episcopos, optimos viros sanctissimosque cognovi, quam multos presbyteros, quam multos Diaconos et hujuscemodi ministros divinorum Sacramentorum, quorum virtus mihi mirabilior et majore praedicatione dignior.* Die katholische Kirche glänzte durch die Reinheit der Sitten und durch den Schimmer der göttlichen Wahrheiten, ehe diese Ordensstände in solcher Menge waren; sie wird auch fortwährend glänzen und nie wird sie ohne eine gewisse Zahl derjenigen seyn, die die von dem Erlöser in dem Evangelium anempfohlenen Rathschläge in einem hohen Grade ausüben.

## §. 9.

Von dem alten Gebrauche, die Kinder in früher Jugend einem Ordensstande zu widmen und darzubringen.

Die christliche Vorzeit, ganz überzeugt von dem Grundsatz: der Mensch müsse nur für seinen Schöpfer leben, hielt es für rathsam, von der ersten Kindheit an sich Gott zu widmen und von der Welt zu trennen. Fromme Eltern übertrugen daher nicht selten den Einsiedlern und Mönchen ihre Kinder in zarter Jugend, daß sie die Verachtung alles Irdischen von ihnen erlernend, in der Wissenschaft des Heils unterrichtet und als wahre Gotteskinder erzogen würden. Der h. Pachomius hatte schon mehrere dieser Kinder unter seiner Leitung, die, angethan mit einer Mönchs-Kleidung, das strenge Leben der Mönche nachahmten. *Inter quos sunt parvuli, tanta simplicitate viventes ut nec dexteram voleant scire nec sinistram.* (Vita Pachomii edit. Rosweidi fol. 126.) Der h. Basilius gab deswegen den Seinigen einige Vorschriften, wie sie sich bei der Aufnahme solcher Kinder zu verhalten hätten. Auf die Frage 15: „in welchem Alter man zulassen muß, sich Gott zu verloben, und wann das Gelübde der Keuschheit gültig und kräftig abgelegt werde,“ antwortete er: „Nach der Weisung des Herrn und des Apostels Paulus halten wir dafür, jeder, der verlangt zu uns zu kommen, sey fähig, auch wenn er noch sehr jung ist, angenommen zu werden, ja die Waisenkinder sollen wir von selbst aufnehmen; jene aber, die noch ihre Eltern haben, müssen uns von diesen zugeführt werden, die wir dann in Besessn mehrerer Zeu-

gen annehmen, doch aber nicht gleich in die Gemeinde einführen, sondern besonders, von den Gliedern des Klosters getrennt, in Liebe unterrichten. Die Wohnungen und das Speisezimmer, sowohl für die Knaben und Mädchen, müssen von den Wohnungen der übrigen Mönche gesondert seyn und sie sollen selten zu denselben zugelassen werden, damit sie desto größere Ehrfurcht gegen sie haben mögen; nur zur Zeit des Gebetes treten alle zusammen. Im Uebrigen sollen sie ihre eigenen Beschäftigungen, ihr Speisezimmer, ihre Schlaf- und Wachzeit nach der Beschaffenheit ihres Alters haben. Nachdem sie zur Reife der Vernunft gelangt sind, und begehren, unter uns aufgenommen zu werden, so mögen sie in Gegenwart der Kirchenvorsteher die klösterlichen Gelübde feierlich ablegen; doch soll ihnen noch zuvor eine gewisse Zeit zur reifen Ueberlegung vorbehalten bleiben, damit es nicht scheine, als wollten wir sie zwingen.“ Auf diese Regel des h. Basiliius bezieht sich der h. Theodoruſ Studites (Epist. 165. lib. II.), der zwar die Annahme der kleinen Kinder billiget, dagegen aber das Verfahren einiger Klöster mißbilliget, die diese Kinder vor dem sechszehnten Jahre zur Ablegung der klösterlichen Gelübde zuließen \*).

Aus diesem erkennen wir die Disciplin der orientalischen Kirche oder Mönche. Die Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wurden von früher

---

\*) Quae quoniam in quibusdam monasteriis non ita prorsus fiunt ut praecepta sunt, sed tondentur ab infantia; aut si legitima aetate, at non legitime et perfecte; propterea susque deque omnia.

Jugend den Mönchen zur Erziehung übergeben; sie hatten ihre besondere Kleidung, Wohnung und Verfassung. Nach vollendetem sechszehnten Jahre stand es ihnen frei, sich in den Mönchsstand zu begeben und die Gelübde abzulegen oder aus dem Kloster zu treten und sich an deren Geschäften zu widmen und zu verhehelichen. Der Rücktritt in's Kloster wurde diesen aber dann für immer versagt \*).

Von den orientalischen Mönchen entlehnte diese Disciplin der h. Benedictus und führte sie in die occidentalische Kirche ein, doch mit dem Unterschied, daß den einmal aufgenommenen oder von den Eltern dargebrachten Kindern der Rücktritt in das gemeine Leben nicht mehr gestattet war. Das 59ste Kapitel der Regel des h. Benedictus befiehlt: „Wenn vielleicht ein Edelmann seinen Sohn, da er noch ganz jung ist, Gott im Kloster opfert, so sollen dessen Eltern die Bitte einlegen und die Hand des Knaben im Altartuch einwickeln und ihn so aufopfern. Bei dieser Bitte zur Aufnahme müssen sie sich durch einen Eidschwur verpflichten, daß sie von ihrem Eigenthum weder durch sich, noch durch eine andere gedungene Person ihm je etwas geben werden, auch keine Gelegenheit darbieten werden, etwas zu

---

\*) Ubi plane compotes rationis jam sunt, hoc est, ab anno aetatis decimo sexto et ultra, tunc eum et honores et poenae locum habent, ut ipse ait; de illis statui et fraternitati ipsos per monachicam perfectionem adjungit jubet: ex eoque tempore si per improbam conversionem velint ad communem vitam transferri; nec januam illis, etiam minimo post tempore, aperiri voluit, si ad ea redeant quae reliquerunt. *Theodorus.*

erhalten. Oder wenn sie sich weigern, dies zu versprechen und etwas dem Kloster als ein Almosen darbringen wollen zu einigem Ersatz, so mögen sie aus dem, was sie dem Kloster geben wollen, etwas bestimmen, wovon dem Kinde die Nutznießung belassen wird. So wird alles beseitiget, damit dem Kinde kein Verdacht übrig bleibe, wodurch es verführt zu Grunde gehen könnte (was Gott verhüten wolle); wie wir aus der Erfahrung wissen. Auf gleiche Weise sollen es auch die Minderbemittelten machen. Die aber gar nichts haben, legen ganz einfach ihre Bitte ein und opfern ihren Sohn mit einer Opfergabe vor den Zeugen.“ Der h. Stifter macht also hier a) einen Unterschied zwischen reichen, weniger vermögenden und ganz armen Kindern, denen er die Aufnahme in die Klöster gestattet. Die Reichen wurden enterbt und ein kleines Opfer von ihrem Vermögen dem Kloster gegeben. Das nämliche geschah bei den weniger Vermögenden, wo das Opfer für das Kloster auch geringer war. Die aber kein Eigenthum hatten, brachten kein Opfer und brauchten auch nicht enterbt zu werden. b) Diese so von den Eltern dargebrachten Kinder wurden eben so Mönche, wie jetzt die Erwachsenen durch die Ablegung der Gelübde, so daß sie nie mehr eine Erbschaft antreten oder das Klosterleben verlassen konnten; daher sie bei reiferem Alter verbunden waren, die von den Eltern früher gemachte Aufopferung zu genehmigen und die Klostersgelübde abzulegen.“ Daher das Concilium von Aachen vom Jahr 816. Cap. 20. q. 2. gemäß der Regel des h. Benedictus verordnete: Oportet infantem voluntate et consensu Parentum, imo ab ipsis parentibus oblatos sub testi-

monio plurimorum suscipi, ut omnis occasio maledicti gratia excludatur.

Mit dem Benedictinerorden verpflanzte sich diese Disciplin in alle Länder und Gegenden und fand überall eine günstige Aufnahme. Ehe wir aber die Verbreitung hier vorlegen, wird es den Alterthumsliebhabern nicht unangenehm seyn, den Ritus und die Formeln dieser Darbringung, und die Urquelle, woraus diese entstanden, näher kennen zu lernen. Der gelehrte Petrus Magagnotti hat hierüber eine eigene und reichhaltige Abhandlung geschrieben, woraus wir das Wesentliche für unsern Gegenstand schöpfen \*).

Die Hauptsache des Ritus ist zwar schon in dem oben angeführten Kapitel der Regel des h. Benedictus bezeichnet, allein in demselben wird nicht angedeutet, worin das Opfer, welches der Minderbemittelte mit darbringen soll, bestehen muß, sowie auch über die wirkliche Darbringungszeremonie noch manches im Dunkeln liegt. Hugo Menard bemerkt in seinem Commentar über die Regel des h. Benedictus, daß der Oblationsritus in verschiedenen Ländern auch oft sehr verschieden gewesen sey. Das Opfer war durchgehends Brod und Wein, so bei der heiligen Messe gebraucht wurde. Das Brod brachte das Kind auf einem Tüchlein, den Wein in einem Gläschen dar. Dann wurde

---

\*) De antiquo ritu offerendi Deo pueros adhuc impuberes, praesertim sub regula S. Benedicti. Vergl. auch Pet. Gallade Diss. de potestate parentum proles suas impuberes Deo in religione offerendi, de oblationis hujus ritu, deque ejus effectu. Heidelbergae 1769.

seine rechte Hand in das Altartuch eingewickelt, wobei die Dfferenten die Darbringungsformel aussprachen. In England wurde dem Kinde zuvor die Krone geschoren, ebe er zum Altar nach gelesenem Evangelium das Opfer brachte; dann mußten die Dfferenten die Darbringungsformel schriftlich abfassen und nachdem sie dieselbe feierlich vor dem Altar ausgesprochen hatten, auch auf den Altar niederlegen. Der Abt unternahm hierauf die Einkleidung des Kindes nach der Mönchsart \*).

Die Oblationsformel war zwar im Wesentlichen überall die nämliche. Doch erhielt sie zuweilen noch einige Zusätze. Smaragdus, ein alter Ausleger der Benedictinerregel aus dem neunten Jahrhundert, giebt uns folgende Formel: *Hunc filium nostrum N. cum oblatione in manu atque petitione, altaris palla manibus*

---

\*) Offerendus puer facta sibi prius corona, manibus portans hostiam cum vino, sicut mos est, post Evangelium, sacerdoti, qui missam celebrat, a parentibus offeratur. Qua oblatione a sacerdote suscepta, involvant praedicti parentes manum pueri in palla, qua altare coopertum est, et ejus pars anterius pendet, et tunc suscipiat eum Abbas; quo facto parentes, coram Deo et sanctis ejus statim promittant, quod se per aut a se superpositam personam, susceptum ordinem puer nunquam relinquat; neque se ei scienter aliquid duros, unde puer, quod absit, perire possit. Hanc promissionem prius scriptam, coram testibus, verbis ibi prius edicant, et postea super altare ponant. His expletis benedicat Abbas cucullam et exuens puerum cappa vel pelliibus, vel aliqua hujusmodi elamyde dicat... et induens eum cuculla subjungat... Dein ducatur ad vestiendum et radendum, sicut nostri ordinis consuetudo est. — Sanctus Franciscus Cantuariensis.

involutis, ad nomen Sanctorum, quorum hio reli-  
 quiae continentur, et Abbatis trado coram testi-  
 bus regulariter permansurum: ita ut ab hac die  
 jam non liceat illi collum de sub jugo regulae  
 excutere. Eine andere Formel führt Ruthord, Be-  
 nedictinermönch des Klosters Hirsau aus dem neunten  
 Jahrhundert an. Promitto ego ille coram Deo et  
 Sanctis ejus pro filio meo de stabilitate sua et  
 conversione morum atque obedientia. Mehrere  
 dergleichen Formeln findet man bei den übrigen Ausles-  
 gern der Benedictinerregel, besonders bei Martene.  
 Bei der Darbringung eines reichen Kindes ließ man in  
 der Oblationsformel auch zugleich das Verzeichniß der  
 Donationen oder Schenkungen einfließen, die dem Klos-  
 ter als Almosen übergeben wurden. Wir finden eine  
 dergleichen Formel bei D'Achery (Spicileg. Tom. 13.  
 pag. 294.) welche lautet: Anno dominicae incarna-  
 tionis millesimo LXXXII. Ego Emmo et uxor  
 mea nomine Elisabeth, et filii mei Nantelmus,  
 Ugo, Petrus, Emmo, donamus filium meum Ri-  
 chardum Monasterio S. Andreae intra moenia ur-  
 bis Viennae posito et cum filio ipso donamus per  
 manum et laudationem Domni Gutfredi et Nan-  
 telmi filii ejus Monasterio supra memorato, et  
 Humberto Abbati et Monachis ejus et omnibus  
 Monachis futuris inibi mansuris, quartam partem  
 ecclesiae matris in honore Petri Apostoli sacraeae  
 cum his appendiciis, videlicet cum quarta parte  
 oblationum altaris, et cum quarta parte cimiterii  
 et cum quarta parte decimarum de milio videli-  
 cet et panicio, et omni legumine et cannabe et

de omnibus bestiis et de cunctis primitiis, excipiuntur dedecimae frumenti et siliginis et avenae. Similiter donamus quartam partem de Capella, quae est in Castro Mediolano et de capella, quae est in Burgo sito sub eodem castro. Donamus praeterea universas decimas mei Allodii, ubicumque fuerit. Similiter donamus medietatem decimarum in omni hereditate, quam non pro alodio, sed pro beneficio habemus. Similiter donamus eidem ecclesiae quatuor modios vini parissimi ex decimis matris ecclesiae supradictae. Insuper donamus campum situm sub Burgo, qui subjacet castro Mediolano et nunc plantatur vineis. Nos autem per quatuor modios vini supradictos et per campum supradictum, accepimus XX. solidos denariorum ab Humberto Abbate Sancti Andreae et receptum filii mei Ricardi et vestimentum.

Aus dieser Urkunde des eilften zu Ende gehenden Jahrhunderts können wir vielleicht schließen, daß bei einer beträchtlichen Schenkung die Einwilligung nicht nur der Gattin und Mutter, sondern auch der übrigen Kinder erfordert wurde, da es übrigens nur in des Vaters Macht stand, seinen Sohn dem Kloster für immer zu widmen, so daß weder die Einwilligung der Mutter nöthig war, noch ihre Gegentrede beachtet wurde. Doch konnte der Vater, wenn er krank oder auf eine andere Art verhindert war, persönlich seinen Sohn darzubringen, durch einen schriftlich dazu Bevollmächtigten ersetzen lassen. Auf diese Weise wurde Othlo, der bekannte Biograph des h. Bonifazius, als ein fünfjähriger Knabe, von einem Stellvertreter seines kranken Vaters

dem Benedictinerorden einverleibt, wie in dem Leben des h. Bonifazius Cap. 2. erzählt wird. — War der Vater todt, so gieng dies Recht auf die Mutter über. Martene führt hierfür ein Beispiel aus dem Leben der heiligen Aebtissin Richtrud (Saec. 2. Benedictin. Cap. 11.) an, die nach dem Tode ihres Mannes sich und ihre Kinder dem Klosterleben geweiht hat. — Waren aber beide Eltern gestorben, so stand es nicht in der Gewalt der Vormünder oder ältern Geschwister, ein Kind ins Kloster zu bringen und für immer von der Welt zu trennen. Denn der Vormund erhält nur das Schutzrecht, keineswegs aber die volle väterliche Gewalt; doch erkannte man in dem Vormunde die Gewalt, nach dem Tode der Eltern gleich das Kind aus dem Kloster zu nehmen, wenn die bestimmte Prüfungszeit noch nicht verflossen war. Nach dieser konnte weder der Vater oder die Mutter, noch vielweniger ein Vormund und Pflegevater das Opfer oder Kind zurückfordern. Hatte aber ein noch nicht zwölfjähriges Kind sich selbst aus freiem Willen dem Klosterleben gewidmet, so blieb dem Vater das Recht offen, dasselbe in der bestimmten Zeit zurückzurufen; war diese Prüfungszeit verflossen, so war auch sein Recht dadurch für immer erloschen. Dagegen hatte der Vormund nie das Recht, solches Kind zurückzufordern, wie eine deutsche Synode aus dem neunten Jahrhundert klar entschieden hat \*).

---

\*) Quaecunq; virgo sub patrocinio ante annos XII. non coacta, sed propria voluntate sacrum velamen sibi imposuerit, annumque et diem nullo repetente velata permanserit, ab eodem sancto habitu ulterius non recedat, sed sponsa vero Regi Christo, immaculato Agno,

Die Prüfungszeit, worin der Austritt noch gestattet wurde, wird gewöhnlich auf ein Tag und Jahr gesetzt, *intra diem et annum*. Nach Verlauf dieses Jahres und Tages war also die Freiheit für das Kind sowohl, als für dessen Eltern erloschen, wenn auch selbst der aufgeopferte Knabe noch ganz jung war. Denn wir haben oben aus dem h. Basiliius vernommen, daß die Aufnahme in jedem auch noch ganz zarten Alter geschehen könne. Die Geschichte liefert uns auch mehrere Beispiele, daß Kinder von einem, zwei, drei, sechs, sieben u. Jahren sind dargebracht und aufgenommen worden. Der ehrwürdige Beda erzählt, daß der König Oswi von England seine Tochter, da sie kaum ein Jahr alt war, einem Nonnenkloster einverleibt habe \*\*); von sich selbst aber versichert er, daß er als siebenjähriger Knabe ins Kloster von seinem Vater sey gebracht worden. Noch jünger scheint der Erzbischof Dunstan von Canterbury gewesen zu seyn, da er in den Benedictinerorden getreten. Denn seine Acten bei Mabilton sagen: er sey Mönch geworden, ehe er habe reden können. In Spanien fieng man im siebenten Jahrhun-

---

*ulterius incorrupta et immaculata deserviat. Si vero idem Patronus post annum et diem sanctum propositum corrupere et velatam studuerit repetere, atque Christo suam sponsam rapere, secundum praestituta canonum praejudicemus, ut vires non obtineat, sed Christo regi suam sponsam relinquat. Concil. Triburiens. de ann. 895. Can. 24. Tom. II. Concil. German. fol. 398.*

\*) Dedit filiam suam Ellsedam, quae vix dum unius anni aetatem impleverat, perpetua ei virginitate consecrandam, Lib. 3. Cap. 24.

vert an, keine andere Kinder als zehnjährige aufzunehmen \*). Der h. Theodorus weigerte zwar den kleinen Kindern die Aufnahme nicht, wollte sie aber vor dem sechszehnten Jahr zur Profession oder Ablegung der Gelübde nicht zulassen. In Frankreich und Deutschland erhielt sich aber die alte Disciplin bis in die späteren Zeiten, so daß die Knaben und Mädchen in jedem Alter von den Eltern einverleibt werden konnten. Der h. Casarius schreibt daher in seiner Regel nur vor, daß, wenn es sich thun ließ, keine Kinder vor dem sechsten Jahre angenommen werden möchten \*\*). Die Synode von Aachen unter Ludwig dem Frommen, die sich ganz mit dem Mönchswesen beschäftigte, bestimmt nichts über das Alter des Kindes, wenn es von den Eltern dargebracht wird, sondern verlangt nur, daß es bei erlangter Reife des Verstandes das Versprechen der Eltern genehmigen soll \*\*\*). Die Genehmigung war nichts anders, als eine Erneuerung der elterlichen Gelübde. Und wenn diese von dem Kinde in dieser Zeit

---

\*) Parentibus sane filios suos religioni contradere non amplius quam usque ad decimum aetatis eorum annum licentia poterit esse. Toletan. Concil. X. Can. 6.

\*\*\*) Si fieri potest, aut difficile, aut nulla unquam in monasterio infantula, si ab annis sex aut septem, quae jam et litteras discere, et obedientiae possit obtemperare, suscipiatur. In codice Regular. Holstenii Part. 3. pag. 11.

\*\*\*) Ut puerum pater aut mater tempore oblationis offerant altari, et petitionem pro eo coram laicis testibus faciant, quam tempore intelligibili ipse puer confirmet. Synod. Aquisgran. Can. 36. Tom. II. Concil. German. fol. 5.

nicht ausdrücklich erneuert wurden, so durfte es doch nicht die Mönchs Kleidung abwerfen und das Kloster verlassen. Der h. Bonifazius fragte hierüber bei dem Pabste Gregor II. an, worauf dieser antwortete, der Austritt sey durchaus nicht erlaubt, weil die Kinder einmal Gott geopfert wären \*). Das nämliche wiederholte im Jahr 368. die Synode zu Worms, wo sie dem päpstlichen Decrete noch beifügt: Igitur, ut praediximus, non liceat eis susceptum habitum unquam deserere; sed convicti, quod tonsuram aut religiosam vestem aliquando habuerint, in religionis cultu velint, nolint, permanere cogantur. (Can. 22. Tom. II. Concil. Germ. fol. 514.)

In dem folgenden 23. Canon erklärt sie aber auch, woher dies unauflöslliche Band entstehe. Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit. Quidquid horum fuerit alligatum tenebit. Proinde huic ad mundum reverti intereludimus aditum et omnes ad saeculum interdicimus regressum. Die Synode stützt also ihre Entscheidung auf die väterliche Macht, die in Gefolge des mosaischen Gesetzes so wohl als der römischen Civilgesetze über die Kinder volle Gewalt hatte, so daß der Vater sie gültig verkaufen konnte.

---

\*) Addidisti adhuc, quod si pater vel mater filium vel filiam intra septa Monasterii in infantiae annis sub regulari tradiderint disciplina; utrum liceat eis, postquam pubertatis impleverint annos, egredi et matrimonio copulari. Hoc omnino devitamus, quia nefas est, ut oblati a parentibus Deo filiis voluptatis fraena laxentur. Tom. I. Concil. German. fol. 34.

Man findet sogar in einigen Oblationsformeln, wie die Eltern sich auf das Beispiel der h. Anna in Betreff Sa-  
muels und des Jephthe in Betreff seiner Tochter berufen.

Aus dem jetzt angeführten Canon der Synode von Worms erkennen wir auch, daß am Ende des neunten Jahrhunderts in Deutschland der Gebrauch, die Kinder den Klöstern darzubringen, noch vollkommen nach der Vorschrift des h. Benedictus bestanden habe, welches noch ferner der Abt, nachher Erzbischof zu Mainz, Rabanus Maurus bestätigt der eine eigene Schrift: de oblatione puerorum, bei Gelegenheit des gewagten Austrittes eines gewissen Mönchs Godeschalls abgefaßt hat. Harzheim führt diese Geschichte in seiner Concilienversammlung Tom. II. fol. 54. an. Aber auch noch weit später ist dieser Gebrauch beibehalten worden. Hiefür ist uns der h. Bernard der bewährteste Zeuge, der wegen seines Betters Robert und wegen eines gewissen Thomas von St. Audomar über diese Disciplin zwei Briefe geschrieben hat. Auch fehlt es nicht an Beispielen aus dem zwölften Jahrhundert. Der Diakon Petrus, welcher ein Werk: über die vorzüglichsten Männer des Klosters von Cassino geschrieben hat, und in der Mitte des zwölften Jahrhunderts lebte, sagt erstens von sich selbst, daß er als fünfjähriger Knabe dem Abte Girard sey dargebracht worden, und zweitens, daß zu seiner Zeit, als er Mönch zu Cassino war, die Knaben Raynald, Petrus und Roba seyen aufgenommen worden. Ja noch im dreizehnten Jahrhundert sprechen für diesen Gebrauch die heiligen Lehrer Thomas und Bonaventura, welcher letztere selbst von seiner Mutter dem Kloster des h. Franziscus dargebracht worden ist. Der h. Thomas von

Aquin schreibt in seinen Quodlibetis 4. Art. 25. Pueri ante annos pubertatis ex naturali jure sunt sub cura parentum, propter hoc quod patiuntur discretionis defectum, secundum quod possint bene seipsos regere; et ideo in hac aetate possunt quidem religioni tradi, si a parentibus offerantur: et erit rata traditio, praecipue si cum ad annos pubertatis pervenerint, ratam habuerint paternam oblationem. Bei D'Achery finden wir auch noch ein Beispiel aus dem dreizehnten Jahrhundert, wo ein gewisser Guido von seinem Vater Guillelm dem Kloster zu Cluny ist einverleibt worden. Tom. IX. Spicileg. pag. 155.

Doch ist nicht zu läugnen, daß schon beim Ausgange des zwölften Jahrhunderts mehr Rücksicht beobachtet wurde, und die von den Eltern so früh dargebrachten Kinder von dem römischen Stuhle eine Dispens erhielten. Coelestin III. machte zuerst hierin eine Ausnahme\*), welche sein Nachfolger Innocenz III. noch weiter ausdehnte so, daß vor dem vollendeten fünfzehnten Jahr keine Jünglinge mehr aufgenommen wurden. Ut minoris aetatis filii, qui oblati Monasterio fuerint, suscipientis habitum vel tonsuram si a praelatis suis anno XV. requisiti, se in assumptae reli-

---

\*) Discretionis tuae respondemus, quod si dictus puer ad annos discretionis perrexerit et habitum retinere noluerit monachalem si ad hoc induci nequiverit, non est ullatenus compellendus: quia tunc liberum sibi erit eum dimittere, et bone paterna, quae ipsis ex successione proveniunt, postulare. Ca. Cum Simus. Extrav. de Regular.

gionis proposito consenserint permansuros, poenitendi licentia praecludatur; alioquin eis non adimatur ad saeculum redeundi facultas, ne coacta praestare Deo servitia videantur. (Epist. 116. ad Episcop. lugdunens lib. 15.) Durch diese weise Rücksicht wollte der apostolische Stuhl die schändlichen Anschläge mancher Familienväter untergraben, die bei einem größern Zuwachs ihrer Kinder nicht selten die schwachen und minder schönen einem Kloster übergaben, damit der Reichtum der anderen desto stärker werde. Auch selbst bei den Mönchen untermischte sich zuweilen bei der Aufnahme solcher kleinen Kinder eine mehr irdische als wahrhaft geistliche Absicht, indem sie mit dem reichen Kinde auch das reiche Vermögen derselben zu erhaschen hofften. Dahn deutet besonders der 7. Canon des Conciliums zu Chalons an der Saone, der aber nicht von den kleinen von den Eltern dargebrachten Kindern, sondern vielmehr von erwachsenen Jünglingen spricht \*); und verordnet, daß das auf eine so ungerechte Art erschlichene Vermögen den Erben zurückerstattet werden soll. Sollte aber auch dieser Canon wirklich von kleinen Kindern zu verstehen seyn,

---

\*) Constituit sacer iste conventus, ut episcopi sive abbates, qui non in fructum animarum sed in avaritiam et turpelucrum inhiantes, quoslibet homines illectos circumveniendo totonderunt; et res eorum tali persuasione non solum acceperunt sed potius subriperunt; poenitentiae canonicae sive regulari, ut puta turpis lucri sectatores, subjaceant . . . Res, quae ab illectis et negligentibus datae, ab avaris et cupidis non solum acceptae sed raptae noscuntur, heredibus reddantur. Tom. IV. Concil. Harduini col. 1033.

wie Thomassin glaubt. (Part. I. discipl. eccles. Cap. 57.) so ist doch klar, daß der sonst damals übliche Gebrauch, die Kinder einem Kloster zu weihen, nicht verworfen, sondern nur die Habsucht der Mönche, die mehr auf Reichthum als auf das Seelenheil ihre Augen richten, verdammt werde.

Nach den jetzt angeführten päpstlichen Verordnungen, die dem canonischen Gesetzbuch einverleibt wurden, nahm der alte Gebrauch gänzlich ab. Man findet zwar noch Beispiele, wo fromme Eltern ihre Kinder von zarter Jugend einem gewissen Orden weiheten, wie die Eltern des h. Franz von Paula u., allein sie traten nicht ins Kloster, sondern blieben bis zu einem gewissen Alter bei den Eltern, wo sie dann freiwillig sich zu dem anschickten, was die Eltern früher gelobt hatten. In wie weit die Eltern zu einem solchen Gelübde berechtigt, und in wie weit das Kind dazu verpflichtet seyn kann, geht den Theologen an, näher zu erklären. Gewiß ist es, daß dergleichen Beispiele mehr zu bewundern als nachzuahmen, und selten ohne besondern Antrieb des h. Geistes unternommen worden sind.

Das Concilium von Trient erklärte endlich alle jene Ordensgelübde, welche vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahr abgelegt werden, als ungültig. „In jedem Orden sowohl der Männer als der Frauen, soll das Ordensgelübde nicht vor dem vollendeten sechszehnten Jahr abgelegt, und Niemand, der weniger als ein Jahr nach Annahme des Ordenskleides in der Prüfung gestanden ist, zur Gelübdeablegung zugelassen werden. Eine vorher gethane Profession aber sey nichtig und führe keine Verpflichtung zur Beobachtung irgend einer Regel oder einer

Ordensverbindung oder eines Ordens, und durchaus keinerlei andere Wirkungen herbei." Kap. 15.

„Auch soll keine, wenn gleich mit einem Eidschwur, oder zu Gunsten irgend einer fremmen Stiftung früher gethane Aufkündigung oder Verpflichtung gültig seyn, wosern sie nicht mit Erlaubniß des Bischofs oder seines Vikars innerhalb den zwei letzten Monaten vor der Gelübdeablegung gemacht wird, und nicht anders sich verstehen lassen, als daß sie erst nach erfolgter Profession ihre Wirksamkeit erlange. Jede andere, wenn auch mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf diese Begünstigung, sogar durch einen Eid gemachte aber soll nichtig und ohne Wirkung seyn. ... Vor der Profession darf, auffer der Nahrung und Kleidung des Novizen für jene Zeit, in welcher er in der Prüfung steht, unter keinem Vorwande durch seine Eltern oder Verwandte oder Obsorger etwas von seinen Gütern dem Kloster zugeeignet werden, damit er nicht durch diese Veranlassung, weil das Kloster sein Vermögen ganz oder größten Theils besitzt, und er es, wenn er wegginge, nicht leicht wieder erhalten könnte, nicht mehr zurückgehen könne. Ja vielmehr befiehlt die heilige Synode, unter Strafe des Bannfluches für die Gebenden und Empfangenden, daß dieses auf keine Weise geschehen, und daß denjenigen, so vor der Prüfung weggehen, alles zurückgestellt werden soll, was ihnen zugehörte." Kap. 16.

## Zehntes Kapitel.

### Von den geistlichen Jungfrauen, und Klosterfrauen, Nonnen &c.

#### L i t e r a t u r.

- Antonellius*: Diss. de Ascetis, beigedruckt den Werken des  
h. Jakobus von Misibe nach der römischen Ausgabe.  
*Cabassutius*, Diss. de sacris Virginibus, in opere: de  
Notitia Conciliorum.  
*Filesacus* Theolog. Parisiens. de Devotis.  
*Ludovicus Muratorius*: de Synisactis et Agapetis Diss.

#### §. 1.

### Von den geistlichen Jungfrauen.

Die Alterthumsforscher unterscheiden vorsichtig jene Jungfrauen, welche die Enthalttsamkeit Gott ihrem Herrn gelobt haben, von denen, welche zwar keusche Jungfrauen sind und bleiben, aber sich dazu nicht verbunden haben. Von diesen Letzten kann hier keine Rede seyn. Wir sprechen vielmehr von den geistlichen Jungfrauen, die die Ehelosigkeit und Enthalttsamkeit Gott und der Kirche durch ein heiliges Gelübde versprochen haben.

Der bekannte Irrlehrer Petrus Martyr behauptet, vor Constantins Zeiten habe man dergleichen Jungfrauen in der katholischen Kirche nicht gekannt. Wir

behaupten, von den ersten Zeiten habe man sie nicht nur gekannt, sondern auch hoch geschätzt. Wie viele führt nicht Eusebius \*), bloß in seiner Geschichte der Martyrer aus Palästina an? Im achtzehnten Kapitel schreibt er: *Alia quaedam mulier, quae virginitatis propositum perinde ac prior amplexa fuerat.* Durch den Ausdruck: *virginitatis propositum*, deutet er auf das lebenslängliche Gelübde der Keuschheit, welches bei den Alten sehr oft *propositum* genannt wird. Zum Beweis führen wir hier nur zwei Stellen aus Clemens von Alexandrien an. *Propositum uniuscujusque, tam ejus qui se castravit, et qui rursus propter liberorum procreationem seipsam conjunxit matrimonio, debet perseverare, non cedens et acquiescens ei, quod est minus et inferius.* (Lib. 3. *Stromat.* pag. 459.) Und gleich darnach pag. 467. *Qui ex proposito castitatis professus est uxorem non ducere, maneat caelebs.*

Diese beiden Stellen des alten Clemens zeugen zugleich für das zweite christliche Jahrhundert, wo das Gelübde der lebenslänglichen Keuschheit in der Kirche angerühmt wird. Allein ehe wir zu den hierfür sprechenden Zeugnissen der ältesten Väter unsere Zuflucht nehmen, wollen wir noch einige dergleichen geistlichen Jungfrauen aus den Marterakten anführen. Im fünften Kapitel erzählt ferner Eusebius, wie der Richter Herocles zu Alexandrien mehrere ansehnliche Männer und keusche

---

\*) Vergl. auch Eusebius in *vita Constantini* Lib. 4. Cap. 26. und 28.

Weiber zum Tode verurtheilt habe. Unter diesen heiligen Weibern waren auch Gott verlobte Jungfrauen \*). Durch den Ausdruck: Gott verlobte Jungfrauen, wird ohne Zweifel angezeigt, daß sie Gott ihre Jungfrauschaft zum Opfer durch ein heiliges Gelübde dargebracht haben. Man bezeichnete sie daher auch durch die einfache Benennung Devoten, wie in den Marterakten des persischen Bischofs Simeon, die heilige Tarbula, Schwester des Bischofs, Virgo devota genannt wird \*\*). Daß aber Tarbula im wahren Sinne eine geistliche Jungfrau war, zeigt die Martergeschichte sehr deutlich an, indem beigefügt wird, ihre Magd und ihre früher verhehlichte Schwester hätten eine gleiche Lebensart gewählt. Allein die gelehrten Bollandisten haben uns selbst die Marterakten dieser h. Tarbula und ihrer Schwester geliefert, woraus unser Beweis die größte Gewißheit gewinnt. Veym Anfange dieser Akten wird erzählt, wie sie von Jugend auf sich in der Tugend geübt, und wie sie die in Christo Jesu schönste Lebensweise gewählt \*\*\*). Was war diese für eine in Jesu Christo schöne

---

\*) Atque etiam Virgines Deo devotas lenonibus ad omne genus turpitudinis dēdentem, idem ac frater facere conatus est.

\*\*\*) Per idem tempus . . . Simeonis Episcopi soror, nomine Tarbula, Virgo devota comprehenditur una cum famula ipsius, quae idem vitae genus sectabatur, et cum altera sorore, quae post obitum viri nuptiis renuntiaverat eandemque vivendi rationem erat amplexa. Cap. 12. de Martyrio S. Simeonis apud Ruinart.

\*\*\*\*) Erat illa virtutis exercitatione praestantissima: quin imo non minus ejus soror quam ipsa, vitae insti-

Lebensweise? Sie erklärt es selbst dem Richter: Deus averlat, ne hoc unquam fiat: quoniam semel copulata sum cum Domino meo Christo et Virginitatem meam ipsi custodio, fidemque et veritatem ei praestare studeo. Sie hatte sich also mit ihrem Herrn Jesus auf eine geistliche Weise verhehelicht und ihm die Jungfrauschaft versprochen.

Man glaube nicht, dies seyen aus den ersten Jahrhunderten ganz seltene Beispiele. Wir können noch weit mehrere aufweisen. Wie viele dieser geistlichen Jungfrauen treffen wir an in den Marterakten der h. Saturninus, Dativus, die Baluzius und nach ihm Ruinart bekannt gemacht hat. Unter diesen wird besonders angeführt die h. Victoria, welche als Braut ihren Bräutigam verlassen, zur Kirche hingeeilt ist, dort ihre Jungfrauschaft Gott als ein reines Opfer darbringend \*). In den Akten des h. Theodotus finden wir sieben dieser Jungfrauen, die von ihrer ersten Jugend bis zu dem greisen Alter in unversehrter Keuschheit gelebt hatten. Sie baten zu Gott. Domine Jesu Christe, quamdiu in nostra fuit potestate custodire virginitatem illibatam, nosti, quam diligenter id fuerimus usque in hodiernum diem. (§. 15. Actor. S. Theodoti apud

---

tutionem in Christo Jesu pulcherrimam adeptam fuerat. Acta S. Tarbulae apud Ruinart.

\*) Illuso simul cum parentibus sponso, media pene de ipsa nuptiarum frequentia prosiliens, ad aedem pudicitiae portumque pudoris ecclesiam, intacta virgo confugit; ibique consecrati Deo dicatque capitis in perpetua virginitate sacratissimam crinem inconcusso pudore servavit. §. 16. Act. S. Saturnini etc.

Ruinart.) Wie viele liefert uns die Kirchengeschichte? Jedes Land, jeder Theil der Kirche hatte eine gewisse Zahl derselben, die der h. Cyprian den überaus herrlichen Theil der Heerde Christi nannte, woein die Kirche ihre Freude und ihren Ruhm setzet \*). Der h. Athanasius glaubt sogar, aus der Lebensweise dieser keuschen Jungfrauen, die die Kirche die Bräute Christi nennt, könne man einen Beweis für die Wahrheit der katholischen Kirche schöpfen \*\*); weil mit der Reinheit des Glaubens auch die Liebe zur jungfräulichen Keuschheit bei den Irreligiösen jeder Zeit verschwunden ist. Darum setzte der uralte Apologet des Christenthums Minutius Felix unsere geistlichen Jungfrauen den heidnischen Vestalinnen entgegen. *Plerique inviolati corporis virginitate perpetua fruuntur potius quam gloriantur.* Wie erhaben spricht von ihnen Tertullian? „Sie haben die heilige Keuschheit lieber als Männer, sie lieben die Verbindung mit Gott, diese Gott angenehmen, Gott gefälligen Mädchen! Mit ihm leben sie, mit ihm sprechen sie, sie gehen Tag und Nacht mit ihm um, ihr Gebet opfern sie als kostbare Gaben dem Herrn.“ (Lib. 1. ad uxor.

Sie wohnten zwar unter der Aufsicht ihrer Eltern in ihren Häusern, gehörten nichts destoweniger auf eine

---

\*) *Illustrior portio gregis Christi; gaudet per illas atque in illis largiter floret ecclesiae matris gloriosa foecunditas.* Cyprian. de habit. Virgin.

\*\*) *Certe puellas ea virtute praeditas, sponsas Christi Ecclesia catholica appellare solita est . . . Atque in eo magnum documentum est, plane apud nos esse veram religionem.* Apolog. 1.

gewisse Art zur Klerisei. Eyprian nennt sie daher *Flos ecclesiastiei germinis*. Sie wurden eigens eingeweiht, trugen ihre besondere, vom Bischof gesegnete Kleidung, hatten in der Kirche für sich einen ausgezeichneten Ort und wurden ernährt aus der Kirchenkasse. Man trug sie deshalb auch, wie die Kleriker, in das Register der Kirchendiener \*), und nannte sie *Canonicae* oder *Ecclesiasticae*, die geistlichen oder kirchlichen Jungfrauen. Vergl. Sozomen Hist. eccles. Lib. 8. Cap. 23.

Daß sie in ihren Privathäusern sich aufhielten und unter der elterlichen Aufsicht lebten, bezeugen nicht nur Tertullian und Eyprian, sondern die heiligen Hieronymus und Augustinus erklären, womit sie sich dort beschäftigten, wie sie lebten und wovon sie sich ernährten. Eine gewisse Zeit war dem Gebete bestimmt, dann arbeiteten sie für die Kirche und Kirchendiener, wie auch für sich selbst \*\*). Spinnen, waschen und nähen war ihre Haupthandarbeit; auch unterrichteten sie die Ankömmlinge. \*\*\*).

---

\*) *Virgines in Matricula ecclesiarum adscriptas ad convivium vocabat*, Socrates lib. I. Hist. eccles. Cap. 17.

\*\*\*) Hieronym. epist. ad Marc. de laudib. Asellae; epist. 22. ad Eustoch. de virginit. veland. — Augustin. de moribus Eccles. Cap. 31.

\*\*\*\*) Palladius in Lausiae. Cap. 143. beschreibt die Beschäftigung der Olympias auf folgende Art: *Cum omni pietate sanctis subdita episcopis, venerans presbyteratum, reverens exercitationem, suscipiens virginitatem opem ferens viduitati, curam gerens orbitatis, protegens senectutem, aegrotos invisens, peccatorum miserens, errantes in viam reducens, in omnes utens mise-*

Ihre Kleidung war rauh, einfach und schlecht, meistens von dunkler oder schwarzer Farbe, dabei bedienten sie sich eines Mantels nach der Art der Asceten und Mönche. Solent, schreibt Hieronymus (Epist. 12.), quaedam eum futuram virginem sponponderint, pulla tunica eam induere et parvo operire pallio. In einem andern Briefe sagt er: vili tunica induitur, vi-  
liori tegitur pallio. (Epist. 5, ad Demetriad.) Sie hatten auch einen Gürtel, womit sie sich umgürteten. Denn der h. Lehrer schreibt an die Marcella: Pulla tunica minus, cum humi jacuerit, sorditur; hierauf sagt er gleich: Cingulum laneum et tota simplicitate purissimum, quod possit magis astringere vestimenta, quam scindere. In dem Concilium von Nicäa beschreibt Asterius die heilige Jungfrau und Martirin Euphemia, angethan mit einem schwarzen Kleide und mit einem Mantel. Adstabat virgo pulla veste et pallio philosophiam professa. (actione 4.) Hierauf bezieht sich, was das Concilium zu Barcelona im J. 599. verordnete: Virgo quae propria voluntate castitatem servare promiserit, abjecta laicali veste, devotarum more induta etc. (Tom. III, Concil. col. 558.)

---

ricordia, profuse autem in pauperes, multisque infidelium in catechesi institutis uxoribus, etiam ad victum eis ferens auxilium, semper memorabile nomen benignitatis reliquit. Von der Jungfrau Candida erzählt er, wie er gesehen, daß sie die Opferbrode gemacht habe. Hanc ego vidi egregiam mulierem tota nocte laborantem et molentem et propriis manibus facientem panem oblationis.

Statt einer Cucul, wie die Mönche, hatten die Jungfrauen einen Schleier, womit sie ihr Angesicht bedeckten. Es ist nichts, was die h. Väter mehr anrühmen, als diesen Schleier. Tertullian, nachdem er gesagt hat, daß die wahre, thätige und reine Jungfrauschaft nichts mehr als sich selbst fürchte, setzt hinzu: *Etiam faeminarum oculus pati non vult, alios ipsa oculos habet, confugit ad velamen capitis, quasi ad galeam, quasi ad clypeum, qui bonum suum protegat adversus suspiciones et susurros.* (De Veland. Virgin. Cap. 15.) Hieronymus nennt ihn *Flammeum pudicitiae* (Vit. Patr. Senior. fol. 413. edit. Rosweid.); auch bezeuget er, daß dieser Schleier von dem Bischof gesegnet wurde \*). Dies bezeugen auch Ambrosius (Lib. 3. de Virginit. Cap. 1.) und mehrere andere Väter.

In Syrien, Egypten, ja beinahe in allen Theilen der orientalischen Kirche war bei der Einkleidung eine Tonsur gebräuchlich \*\*), wo ihnen die langen Haare, die eine Zierde des Frauenzimmers sind, abgeschnitten wurden. In Afrika und Italien scheint aber, wenigstens im dritten und vierten Jahrhundert, dieser Gebrauch noch nicht eingeführt gewesen zu seyn, wie Baluzius in den Notizen zu den Marterakten der h. Saturninus, Dativus &c. mit

---

\*) Scio ad imprecationem Pontificis flammeum virginale sanctum operire caput. Epist. ad Demetriad.

\*\*) Vergl. Hieronym. Epist. 42. Die Kleidung wurde daher nicht selten durch Tonsio, Tonsura ausgedrückt. Sieh Vita S. Basilii fol. 136. Vit. Patr. Senior. Rosweidi und Palladius in Laus. Cap. 39.

Recht schließt und der h. Ambrosius (Cap. 8. ad virgin. laps.) bezeuget.

In der Kirche bei öffentlichen Versammlungen standen die geistlichen Jungfrauen auf der linken Seite, vor den übrigen Frauen, näher zum Altar, so daß sie die ersten Plätze einnahmen, und die verhehlchten und übrigen Frauenspersonen hinter ihnen stehen mußten. \*) Sogar scheint eine sogenannte blinde Wand sie nicht nur von den Mannsper-sonen, sondern auch von den hinter ihnen stehenden Frauenszimmern abgeschlossen zu haben. (Ambros. Exhort. ad virg. laps. Cap. 6.) Aus ihnen wählte der Bischof nicht selten einige zu Diaconissen, die dann den Namen Virgo vidua führten. (Ignat. Epist. ad Smyrn. Cap. 15. fol. 59. edit. Cotelerii.)

Die einmal in diese ehrenvolle Kirchenstelle eingerückt war und sich öffentlich als eine Devota gezeigt hatte, durfte sich nicht mehr verhehlchen, sondern war zur lebenslänglichen Enthalt-samkeit verbunden. Ihr Bräutigam war Jesus Christus, dem sie ihre Jungfrauschast als ein reines Opfer dargebracht hatte und welches von der Kirche feierlich war angenommen worden. Wenn daher eine sich ver-gangen hatte oder sogar Lust zur Ehe zeigte, so wurde sie nicht nur aus der Reihe der geistlichen Jungfrauen verwie-

---

\*) Auf diese Sitte spielt Walaf. Strabo in seinem Gedichte: de Visionibus Wettini an, wo er sagt:

Inde etiam averso ducente, catervas  
Virgineas adeunt, ubi splendor luce corusca  
Summus adornavit nitidis consessibus ipsas,  
Sunt, ait, haec sanctae, quarum sub honore Tonantis.  
Nomina divinis colitis famulatibus, ipsas  
Pro longa ad Dominum vita praemittere praesta.

(Tom. II. P. II. Thesaur. Monument. Canisii. fol. 215.)

sen, sondern auch als eine Ehebrecherin betrachtet, der öffentlichen Buße unterworfen und des heiligen SchleiERS beraubt. Quae hoc crimen admisit, sagt der h. Eyprian (de Habit. Virg.) non mariti sed Christi adultera est. Als eine Ehebrecherin oder Christi adultera konnte sie aber mit einem andern keine gültige Ehe antreten. Ich weiß wohl, man wird mir hier die bald vorhergehenden Worte dieses heiligen Märtyrers entgegensetzen, wo er den Jungfrauen, die sich nicht enthalten wollen oder können, die Ehe gestattet \*). Allein aus dem ganzen Inhalte und Zusammenhange dieses Briefes an den Pomponius geht hervor, daß die Worte: Si autem perseverare nolunt vel non possunt; melius est nubant, nicht von denen zu verstehen sind, die sich durch das Gelübde der Keuschheit Christo geweiht haben, qui ex fide se Christo dicarunt, sondern von jenen, die noch freien Willens sind und mithin nicht in beständiger Enthaltensamkeit verharren wollen oder sich dazu zu schwach glauben. Diesen ist es besser zu heirathen als zu sündigen. — Den Jungfrauen war, wie auch den alten Mönchen, eine gewisse Prüfungszeit bestimmt, ehe sie den heiligen Schleier vom Bischof erhielten; in dieser Prüfungszeit konnten sie noch zur Ehe überschreiten, nach derselben aber nicht mehr. Dies bestätigen \*\*)

---

\*) Si ex fide se Christo dicaverunt, publice et caste sine ulla fabula perseverent, ita fortes et stabiles praemium virginitatis expectent. Si autem perseverare nolunt vel non possunt; melius est nubant quam in ignem delictis suis cadant.

\*\*\*) Can. 15. Concil. Turonens. Tom. III. Concil. Harduini col. 360. Capitulare Pipini de ann. 793. apud Baluzium. Tom I. col. 539.

mehrere alte Canones. Der dreizehnte Canon des Conciliums von Elvira scheint den gefallenen Jungfrauen sogar die Kommunion am Ende ihres Lebens zu verweigern. *Virgines, quae se Deo dicaverint, si pactum perdidderint virginitatis, atque eidem libidini servierint, non intelligentes quod amiserint; placuit nec in fine eis dandam communionem.* Der Pabst Innocentius I. und die von Sirmond herausgegebenen römischen Canones erklären aber nicht nur die gewagte Ehe einer verschleierten Jungfrau als ungültig, sondern unterwerfen auch sogar jene, die noch in der Prüfungszeit ist und das Velamen noch nicht erhalten hat, wenn sie ausweicht und zur Ehe schreitet, einer langen und strengen Buße \*).

Wie lange die Prüfungszeit dauerte, wissen wir nicht; doch ist in mehreren Concilien bestimmt, daß keine Jungfrau vor dem fünf und zwanzigsten Jahre ihres Alters mit dem heiligen Schleier soll beehrt und mithin feierlich aufgenommen werden. (Concil. Carthagin. de ann. 418. Milevitan. Can. 26.) In Spanien war sogar das vierzigste Jahr angesetzt; doch konnte der Bischof auf Verlangen der Eltern oder aus anderen erheblichen Ursachen hierin

---

\*) *Puella quae nondum velata est, sed proposuerat sic manere, licet non sit in Christo velata, tamen quia proposuit, et in conjugio violata non est, furtivae nuptiae appellantur, ex eo quod matrimonii coelestis praeceptum non servaverit, amore properante ad libidinis coccitalem. Et his poenitentiae agenda tempus constituendum. Can. 2. Synod. Rom. Tom. I. Concil. Harduini col. 1033. Sieh auch Respons. Zachariae Papae ad Pipinum Tom. I. Concil. Germ. fol. 81.*

dispensiren \*). Auf diesen und den vorhergehenden africanischen Canon beruft sich das deutsche Concilium von Trebur vom Jahre 895, worin zugleich gestattet wird, daß eine Jungfrau vor dem zwölften Jahre sich anmelde und nach einer Prüfungszeit von einem Jahr und Tag, wenn sie sich selbst den heiligen Schleier aus freier Wahl angethan oder sich Gott verlobt hat, könne aufgenommen werden. Nach dieser Zeit durfte sie sich weder verändern, noch konnte sie der Vormund zurückfordern. (Tom. II. Concil. German. fol. 399.) Dies Concilium gründete sich aber auf die durch die Regel des h. Benedictus in Deutschland eingeführte Disciplin und kann daher für die früheren Jahrhunderte keinen Beweis liefern.

Die Aufnahme dieser Jungfrauen und die Bedeckung mit dem heiligen Schleier geschah feierlich in der h. Messe und nur an den höchsten Festtagen des Jahres, z. B. am Erscheinungstage, am weißen Sonntage oder an den Festtagen der h. Apostel \*\*). Bei dieser Feier setzte ihnen der

\*) Placuit ut quicumque episcoporum, necessitate periclitantis pudicitiae virginalis (cum vel petitor potens vel raptor aliquis formidatur, vel si aliquo etiam mortis scrupulo periculoso compuncta fuerit, ne non velata moriatur, aut exigentibus parentibus aut his ad quorum curam pertinet) velaverit virginem seu velavit intra viginti quinque annos aetatis, non ei obsit concilium, quod de isto annorum numero constitutum est. Can. 26. Concil. Milevit. Tom. I. Concil. col. 1222.

\*\*\*) Devotis Deo Virginibus, nisi aut Epiphaniarum die, aut in albis paschalibus aut in Apostolorum natalitiis sacrum minime velamen imponant; nisi forsitan (si de baptisate dictum est) gravi languore correptis, ne

Bischof eine Art von Krone oder Mitra auf, als besonderes Zeichen der h. Jungfrauschaft, welches sie auch bei jeder Feierlichkeit auf dem Haupte trugen. Eusebius thut schon Erwähnung dieses Gebrauches in dem Buche von den Märtyrern in Palästina, wo er die h. Jungfrau von Scythopolis Ennathas nennt: *Virginitatis infulis adornata*. Nach dem Zeugniß des h. Optatus Milev. waren diese Kronen von feiner Wolle mit Gold durchwebt \*). In einigen Gegenden erhielten sie auch einen Ring als Symbol ihrer geistlichen Verbindung mit Christo. Hierauf wird in der Lebensgeschichte der h. Agnes hingedeutet: *Annulo suo subarrhavit me Dominus meus Jesus Christus et tanquam sponsam decoravit me corona*. Der Ring der h. Jungfrau *Macrina* war von Eisen, wie der h. Gregor von Nissa (*Vita S. Macrinae* edit. Gretseri Tom. XIV. fol. 286.) bezeuget.

Im Mittelalter, nachdem die Klöster in allen Gegenden häufiger wurden, nahm das Ansehen und die Zahl dieser geistlichen Jungfrauen in dem Grade ab, in welchem die Klosterjungfrauen und Nonnen anwuchsen. Schon früher hatten sie ihre ausgezeichnete Stelle in der Kirche, ihre besondere Kleidung und die Kronen in man-

---

sine hoc munere de sacculo exeant, implorantibus non negetur. *Epist. decret. Gelasii* Cap. 12. Tom. II. *Concil. Harduini* col. 901. Sieh auch *Epistol. Arnoldi Archiepiscop. Coloniens.* Tom. II. *ampliss. Collection. Monument.* Martene et Durand. fol. 526.

\*) *Nec ulla sunt praecepta conjuncta, vel de qua lana mitrella fieret vel de qua purpura tingeretur.* *Lib. 6. contra Donatist.*

hen Gegenden verloren, daher auch die feierliche Einsegnung in Abgang kam. Den heftigsten Stoß gab ihnen aber die aufgekommene Scholastik, welche einen Unterschied zwischen den Gelübden machte und die Gelübde der Klosterfrauen als *vota solemnia* über jene der anderen geistlichen Jungfrauen als *vota simplicia* erhob. Der Pabst Bonifacius VIII. fügte sich dieser scholastischen Unterscheidung und erklärte: *Illud solum votum debere dici solempne, quantum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediunt contrahendum, et quando manifestius sunt emissa, tanto propter plurimum scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur: non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.* (Cap. unic. de *Vot.* in 6.)

## §. 2.

## Die Agapeten.

Unter den geistlichen Jungfrauen waren einige, die von den Klerikern als Schwestern aufgenommen und von ihnen in dem nämlichen Hause ernährt wurden. Vielleicht gaben die Worte des Apostels Paulus 1. Kor. IX, 5. eine Veranlassung hierzu: Haben wir nicht das Recht, ein Weib als Schwester mit uns zu führen, so wie andere Apostel, die Brüder des Herrn und Cephas? Ihnen lag die häusliche Sorge ob, damit der Kleriker desto ruhiger den Kirchendienst versehen konnte. Sie aßen an einem Tische,

schließen in einem und demselbigen Bette, ohne doch die gelobte Keuschheit zu schwächen.

Hierzu wurden besonders gewählt: a) Frauen, deren Männer den Priesterstand und mit demselben die beständige Enthalttsamkeit gewählt hatten. Daher Sidonius Apollinarius (Lib. 5. Epist. 16.) von seiner Papiannilla schreibt: *Licet sis uxor bona, soror quoque optima es.* In dem Leben des h. Basilii geschieht auch Erwähnung eines Priesters Anasthasius, der seine ehemalige Frau als Schwester bei sich hatte: *Uxor quidem nomine, at revera soror.* Idacius berichtet von Therasia, der Frau des h. Paulinus, daß sie aus einer Ehegattin des Paulinus eine Schwester geworden sey. Umständlicher beschreibt aber der h. Hieronymus (Epist. 26. ad Victricium Rotomag.) das Verhalten derselben: *Nec minore eosdem Clericos voluntate sanctis operibus et pio ministratu inexpugnata noctu diuque, famulantium viduarum pascit integritas, vel subjugatorum Deo conjugum areana germanitas, quae orationibus sedulis, laetum in operibus suis Christum, ad visitationem non jam maritalis thori, sed fraterni cubilis, invitat.*

Hierzu nahm man b) elternlose Jungfrauen, die mithin in ihrem heiligen Zustande der nächsten Aufsicht beraubt waren. Die Synode von Carthago hatte Can. 25. jene Devoten, deren Eltern gestorben waren, in die Klöster hingewiesen und den Klostergeistlichen empfohlen \*); allein ehe dergleichen Klöster überall waren,

---

\*) *Ut Virgines sacrae, si parentibus, a quibus custodiebantur, privatae fuerint, Episcopi providentia vel*

nahmen die Kleriker sie als Schwestern auf. In dem alten Buche des Pastor Hermas findet man schon Spuren dieser Sitte. Lib. I. heißt es: Post multos annos puellam hanc visam recognovi et caepi eam diligere ut sororem. (Tom. I. Patr. apostol. Cotelierii fol. 76.) Im dritten Buche wird aber auch der Umgang näher beschrieben. Ubi manebo? Dicunt mihi Virgines: nobiscum dormies ut frater, non ut maritus, frater enim noster es et de caetero tecum habitare paratae sumas: valde enim te carum habemus. Ego autem erubesceram cum eis manere. Ea vero quae ex illis prima esse videbatur, amplexata me est et oscutari me caput. Caetera vero cum viderent me amplexari ab illa et ipsa caeperunt me ut fratrem osculari et ducere circa turrim et ludere mecum. Quaedam autem ex illis psalmos canebant, quaedam choros ducebant. Ego autem circa eam turrim in silentio laetus cum eis ambulabam et videbar mihi junior factus esse. Postquam vero vespera esse caepit, domum repente abire volebam; illae autem retinuerunt me et non permiserunt abire; mansi ergo illa nocte cum eis juxta eandem turrim. Straverunt autem tunicas suas linteas in terram, et me in medio collocaverunt, nec quidquam aliud faciebant, nisi quod orabant. (Similitud. IX, §. 11. fol. 115.) Diese Beschreibung zeigt uns den tadellosen und heiligen Umgang der Jungfrauen mit dem Hermas, der zwar bei ihnen in der Mitte schlief, aber mit ihnen sich im Gebete unterhielt. Dergleichen

---

presbyteri, si Episcopus absens est, in Monasterio Virginum gravioribus faeminis commendentur.

Weisbläserinnen rathet selbst der strenge Tertullian an. In der Ermahnungsschrift zur Keuschheit Kap. 12. sagt er: Halte eine geistliche Gattinn; nimmi eine von den Wittwen, die durch den Glauben schön, durch Armuth gelehrt, durch das Alter bewährt ist. Auch mehrere dergleichen Gattinnen halten, ist Gott angenehm \*). Allein nachdem er zur Sekte der Montanisten übergegangen war, fieng er an, diese Sitte der Katholiken zu tadeln, und die früher angerathenen geistlichen Gattinnen oder Agapeten einer schändlichen Unzucht zu beschuldigen. Apud te Agape in cacabis fervet, fides in culinis calet, spes in serculis jacet. Sed major his est Agape, quia per hanc adolescentes tui cum sororibus dormiunt. Appendices scilicet gulae, lascivia atque luxuria. Quam societatem et Apostolus sciens, cum praemisisset: non in ebrietatibus nec in commensationibus; ad-junxit; nec in cubilibus et libidinibus. (De jejunio. Cap. ult.)

So unschuldig nun den ersten Christen bei dem hohen Grade der Heiligkeit diese Sitte war, so gefährlich war sie bei der anerkannten Schwäche der menschlichen Natur. Sie öffnete zugleich manchem geheimen Unfug Thür und Thor. Unter dem Vorwande der Nächstenliebe und Ausnahme der verlassenen und trostlosen geistlichen Schwestern, schlich sich in der Kirche unter die Kleriker eine höchst gefährliche Pest ein. Diejenigen, die Gott ihre Glieder für ewig geweiht

---

\*) Habe aliquam uxorem spiritalem; adsume de viduis, fide pulchram, paupertate doctam, aetate signatam. Hujusmodi uxores etiam plures haberi Deo gratum est.

und eine beständige Enthalttsamkeit gelobt hatten, lebten und wohnten in einem Hause und schliefen in einem Bette zusammen unter dem schönen Titel der Brüder und Schwestern; indessen sich doch zuweilen ein übler Ruf über ihr Betragen verbreitete und auch sogar einiges zeigte, was von Brüdern und Schwestern nie zu erwarten ist. Die gepriesene heilige Liebe artete in eine thierische hier und dort aus, und die geistlichen Schwestern wurden Concubinen der geistlichen Brüder. Sie nannten sich Agapeten oder Geliebte, in einer heiligen \*) Liebe Verbundene, wodurch sie ihren gefährlichen Wandel vor den Kirchenvorstehern bedecken wollten. Von mehreren griechischen Vätern werden sie aber *συνισακτας*, Synysactae, genannt, welches unsere Lateiner durch *mulieres extraneas* oder *subintroductas*, *intromissas*, *adscitilias*, *commanentes* geben. Wollte der Deutsche dies streng nach der Grammatik übersetzen, so müßte er sie nennen Nebenher ins Haus aufgenommene geistliche Frauenzimmer oder besser dem Sinne nach geistliche Gesellschaftsdamen. Das Wort geistlich steht zwar in dem griechischen oder lateinischen nicht, aber wird doch darin verstanden. Denn die Agapeten waren Kleriker, Priester und Diakonen, oder geistliche Gott verlobte Jungfrauen, die zu beständiger Enthalttsamkeit durch ein Gelübde verbunden waren. Daher in dem Wörterbuche des Papias das Wort Agapetus erklärt wird durch *Lenocinator et*

\*) Nach der Art der platonischen Seelenliebe. Sie umhalsen und küssen sich, vorgebend, der fleischliche Theil habe dabei keinen Antheil, und sie seyen nur dem Geiste, nicht aber dem Leibe nach, verbunden.

qui cum faeminis illicite conversatur procacius Clericus.

Der Bischof Pomponius von Dionysien in Afrika bemerkte zuerst die Ausartungen und Unordnungen der Ägypten oder Synisaken und schrieb deswegen einen Brief an den Primas von ganz Afrika, an den h. Cyprian, worin er fragt, was ihn dünkt von den geistlichen Jungfrauen, die einmal sich fest entschlossen hätten, eine ewige Enthaltbarkeit zu beobachten, nachher aber entdeckt worden sind, bei Mannspersonen, worunter ein Diakon war, sich in einem Bette aufgehalten zu haben; nichts desto weniger doch bei dem Geständniß, daß sie mit Männern in einem Bette geschlafen hätten, vorgäben, sie seyen unverletzt \*). Der h. Cyprian antwortete: jene, die durch ein Gelübde sich Christo geweiht hätten, müßten auch in diesem Stande rein und keusch ohne eine Verletzung darin verharren. Dann setzt er hinzu: „Wird nicht Christus, unser Richter, dem sich die Jungfrau gewidmet und ihre Reinheit geopfert hat, höchst unwillig und zornig werden, wenn er sieht, daß sie sich mit einem andern aufhalte?“ und schließt dann endlich: „Die so ein Laster begangen hat, ist eine Ehebrecherin, nicht des Mannes, sondern Jesu Christi.“ Nachdem er das Unerlaubte geschildert hat, erwähnt er den Pomponius, dergleichen Lebensarten

---

\*) Quid de iis Virginibus videatur, quae cum semel statum suum continenter et firmiter tenere decreverint, detestae sint postea in eodem lecto pariter mansisse cum masculis, ex quibus unum diaconum esse discis; plane easdem quae se cum viris dormisso confessae sint, asserere se integras esse. Epist. 42. Cypriani.

nicht in seiner Heerde zu dulden, man möge vorschützen, was man wolle. „Denn selbst das Zusammenliegen, die Umarmung, die vertraulichen Gespräche und das Küssen und der schändliche und unflätige beiderseitige Beischlaf zeigt die Größe des Lasters und der Schandthat.“ Die stärkste Bethuerung der dabei rein erhaltenen Keuschheit verdient hier keinen Glauben. *Nec aliqua putet se posse hae excusatione defendi, quod inspicere et probari possit, an Virgo sit, cum et manus obstetricum et oculi saepe fallantur.*

Cyprian begnügte sich nicht mit der vertraulichen Antwort an Pomponius, sondern glaubte als Oberhirt sich verpflichtet, öffentlich gegen den schlechten Wandel dieser Kleriker zu sprechen. Er erließ ein Rundschreiben an die Priester und Diakonen, worin er unter andern sagt: „Es schmerzt mich, daß die Glieder Christi, die für Christo schon ein öffentliches Bekenntniß abgelegt haben, sich besudeln durch unerlaubten Beischlaf, und daß sie nicht von den Diakonen und Presbytern bezähmt werden können. Sie sind schuld, daß der herrliche Ruhm so vieler und guter Bekenner durch das lose Betragen einiger Wenigen befleckt wird \*). Er schrieb noch ferner an den Bischof Rogatian von Nova in Mauretanien, wo er denselben auf die Unterschleife und Ausschweifungen der Agapeten aufmerksam

---

\*) *Doleo Christi membra et jam Christum confessa per concubitus illicitos inquinare, nec a Diaconis aut Presbyteris regi posse, sed id agere, ut per paucorum pravae mores, multorum et honorum confessorum gloria honesta vitietur. Epist. 6. ad Presbyteros et Diacon.*

macht und sagt, daß, wenn auch wirklich durch das schändliche Zusammenliegen und unordentliche Liebkosen ihr Gewissen nicht verletzt würde, es doch eine große Schandthat sey, indem dadurch zum Fall Anderer ein ärgerliches Beispiel gegeben werde \*).

Aus diesen hier zusammengesetzten Stellen des afrikanischen Oberhirten erkennen wir, daß selbst mehrere Priester und Diakonen, die die Marterprobe für den Glauben schon ausgehalten und den glorreichen Namen der Bekenner sich erworben hatten, ihre Agapeten oder Geliebten hielten und dies glaubten thun zu dürfen, ohne Verletzung ihres Gewissens. Cyprian, weit entfernt, diesen frommen Bekennern, die den Kampf mit der Hölle und Welt glücklich überstanden hatten, eine schändliche Wollust, wodurch sie zu Sklaven des Fleisches wurden, zuzumuthen, bemerkt nur dem Rogatian, daß dies Verfahren Anderen zur Aergerniß diene, und auf gleiche Art mancher, unter dem Namen einer geistlichen Schwester, einer Geistlichen geliebten, eine unzüchtige Dirne halten könne. — Die damals in Afrika wüthende Verfolgung möchte vielleicht den heiligen Bekennern eine nahe Veranlassung zu der Aufnahme der Agapeten gegeben haben. Die schwachen, von allen Seiten geängstigten geistlichen Jungfrauen, wohin flüchteten sie sich bei dem starken Sturme? Sie schützten sich unter den

---

\* ) Non deesse, qui Dei templa et post confessionem sanctificata et illustrata prius membra, turpi et infami concubitu suo maculent, cubilia cum faeminis promiscue jungentes, quando etsi struprum conscientiae eorum desit, hoc ipsum grande crimen est, quod illorum scandalo in aliorum ruinas exempla nascantur.

Flügeln ihrer Adler, der Priester und Diakonen, die selbst in engen Winkeln verschlossen, sich aufhielten. So entstand eine Verbindung, die die Liebe in der Noth unzertrennlich, in der Freiheit aber sehr verdächtig machte.

Dies Unwesen hatte nicht nur in Afrika, sondern zur nämlichen Zeit auch in Griechenland sich eingewurzelt. Die gegen Paulus von Samosat versammelten Bischöfe werfen unter anderen Lastern diesem Keger vor, daß er sowohl als seine Priester und Diakonen Frauenzimmer, die die Antiochener Synisacten nennen, gehalten habe\*). Bald darauf sagen sie in dem nämlichen Schreiben: „Auch ist uns nicht unbewußt, wie viele dadurch, daß sie sich Gesellschaftsdamen genommen, gefallen oder in Verdacht gerathen sind; daher wenn ihm auch jemand zugäbe, daß er nichts unzüchtiges thäte, müßte er doch den Verdacht meiden, der natürlicher Weise aus dergleichen Handlungen entsteht, damit er nicht jemand ärgerte und andere ihm nachzuahmen reizte.“ Wir sehen hier, daß aus dem nämlichen Grunde, woraus Cyprian in Afrika den eingeschlichenen Mißbrauch bestritt, die Bischöfe zu Antiochien ihn auch bestritten. Allein dadurch wurde er nicht ausgerottet. Vierzig Jahre später erheben sich von neuem dagegen die Väter in der Synode zu Anzyra vom Jahre 314. Sie verordnen Can. 19. *Virgines quae conveniunt cum aliquibus, tanquam sorores, habitare prohibemus.* (Tom. I. Concil. Harduini col. 279.) Allein diese Verordnung hat wahrscheinlich nicht viel

---

\*) Quid hic referre attinet faeminas, quas Synisactas Antiocheni appellant, tam ipsius quam presbyterorum ejus et Diaconorum? Euseb. Hist. eccles. Lib. 7. Cap. 39.

ausgewirkt; wenigstens fanden die Väter des Generalconciliums zu Nicäa für nöthig, strenger es zu verbieten. Der dritte Canon sagt: die heilige Synode untersagt es gänzlich, daß weder einem Bischof, noch einem Presbyter noch einem Diakon erlaubt sey, eine Gesellschaftsdame bei sich zu haben. In der Version des Isidor wird beim Schlusse noch beigefügt: Qui autem praeter haec agit, periclitabitur de clero suo. Diese Clausel findet man aber weder in dem griechischen Urtext, noch bei Rufin, noch in einer andern Version, selbst nicht einmal in den arabischen Canones, die doch gewöhnlich die Strafe beisetzen und den Text umständlich erklären \*). Das Concilium hatte also sich auch mit einem bloßen Verbote, ohne Beisezung einer Strafe, befriediget, wodurch es wahrscheinlich geschah, daß derselbe Unfug hier und da sich noch hielt, ja selbst bei den Mönchen einschlich. Die Sarabaiten scheinen damit den Anfang gemacht zu haben. Bald erlaubten sich auch andere Mönche die nämliche Freiheit. Der h. Hieronymus eiferte heftig dagegen in dem Briefe an Eustochium, wo er schreibt: Pudet dicere; proh nefas, triste sed verum est. Unde in Ecclesias Agapetarum pestis introiit? Unde sine nuptiis aliud nomen uxorum? Immo unde novum concubinarium genus? Plus inferam:

---

\*) Nur in den Kapiteln Carl des G. vom Jahre 789 (Tom. I. Concil. Germ. fol. 267.) findet man diesen Zusatz, der in den Kapiteln vom Jahre 803 Kap. 14. dahin erklärt wird, daß der Kleriker seine Stelle und seine Erbschaft verlieren soll: honorem simul et haereditatem privet utriusque ad nostram praesentiam. (fol. 369. Concil. German.)

unde meretrices univirae? Eadem domo, uno cubiculo, saepe uno tenentur et lectulo; et suspiciosos nos vocant, si quid existimemus. Gleich darnach schreibt er: Frater sororem virginem deserit, coelibem spernit Virgo germanum, fratrem quaerit extraneum; et cum in eodem proposito esse se simulant, quaerunt alienorum spirituale solatium, ut domi habeant carnale commercium. Man darf sich nicht wundern, daß der heilige Lehrer durch eine so ernsthafte Strafrede bei den Mönchen, wie Severus Sulpitius berichtet, sich verhaßt gemacht habe.

Aber nicht allein aus der traurigen Höhle Egyptens ertönte gegen die Agapeten solches Klaggeschrei; auch die Hirten in den vornehmsten Städten sprachen öffentlich zu denselben Zeiten dagegen. Der h. Johannes Christ. hielt zwei Reden, worin er das Betragen der Synisakten nicht nur sehr tadelt, sondern auch alle Ausflüchte und Einwendungen widerlegt. Gregor von Nazianz schildert in seinen Gedichten das unreine Feuer, welches aus dem Herzen auflodernd bald das so nahe verwandte Fleisch anzünden wird \*). Basilius sagt, in dem Weibe liegen so viele reizende Eigenschaften, die mächtig auf den Mann, der mit ihm umgeht, einwirken, ihn anlocken und zuziehen, endlich überwinden \*\*). Der Verfasser des Werkes: de

---

\*) Saepe quidem collegit in unum concordēs Spiritu et speciem praetulit lucis: cognomentum vero honestum (Agapen vocant) subiit. At postea e corde amorem ad vicines carnes deflectens, aut ignem aut ignis signa molesta reliquit. Carm. 3.

\*\*\*) Cum faemina malagma sit voluptatis, et aspectu flexibiliore ad masculi visum illiciendum efficta, et voce

singularitate Clericorum, daß einige dem h. Ennriant, andere dem Drigenes, wieder andere wahrscheinlich dem Gaudentius von Brixen zuschreiben, bezeichnet die Verblendungen, wodurch jene Kleriker in die äußersten Gefahren geleitet werden. *Dilectio est, inquit. O Dilectio, quae invidet sibi! O caritas, quae cupit se in vituperatione laudari? Grande miraculum, ut virginum caritas Virgines faciat velut virgines aestimari.*

In der abendländischen oder lateinischen Kirche zeigen sich weit weniger Spuren der Agapetenseuche. Die Geschichte weist uns auch hier zwar Vergehungen einzelner Kleriker und Jungfrauen auf, aber sie greifen nicht auf die Gesammtheit ein, noch vielweniger erhoben sie sich zu einer gewissen äußeren Legitimität, wie in der griechischen Kirche. Ihr erster Anblick reizte den Unwillen der Kirchenvorsteher und der übrigen Kleriker, wodurch sie bald erstickt wurden. Daher begnügen sich die Kirchenversammlungen mit der Wiederholung des dritten Canons von Nicäa, der jene Frauenzimmer überhaupt von den Häusern der Kleriker ausschließt, welche Verdacht erregen können; dagegen den nahen Verwandten den Aufenthalt erlaubt. Zu diesen zählten einige französische

---

*acata ad demulcendas aures constructa et apparente membrorum teneritudine et in summa, toto corporis habitu ac motu ad voluptatis fraudem formata; et non solum loquens et aspiciens faemina, sed etiam sedens quodammodo et incedens per naturalem quam in se habet contra masculum potentiam, hunc ad seipsam velut magnetes eminus ferrum incantet etc. lib. de Virginitat.*

ſche Synoden auch die ehemalige Gattin, uxorem conversam \*). Theodulph von Orleans verweigerte aber jedem, auch nahe verwandten Frauenzimmer die Wohnung in dem Hauſe des Klerikers, weil die nahen Verwandten andere nicht Verwandten an ſich ziehen \*\*).

### §. 3.

#### Von den Kloſterfrauen und Nonnen.

Die Frauenklöſter haben mit den Mannsklöſtern ein gleichzeitiges Entſtehen, wie wir im vorigen Kapitel §. 1. bewieſen haben. Sie beſtanden ſchon zu den Zeiten der Verfolgungen im dritten Jahrhundert.

Unter dem h. Antonius im vierten Jahrhundert blüheten ſie ſtärker auf. Er bauete nach dem Zeugniß des h. Athanaſius ein anſehnliches Frauenkloſter, worin ſeine Schweſter die Oberin war. (Athanas. Vita Anton. Cap. 29.) Außer dieſem waren noch mehrere Frauenklöſter in Egypten, worunter beſonders merkwürdig war jenes, dem die h. Euphraſia vorſtand, und das hundert dreißig Zellen hatte. Die Les

\*) Synod. Arvernens. Can. 16. Synod Matisconens. I. Can. 1.

\*\*\*) Nulla faemina cum presbytero in una domo habitet. Quamvis enim canones matrem et sororem et hujusmodi personas, in quibus nulla sit suspicio, cum illo habitare concedant; hoc nos modis omnibus idcirco amputamus, quia in obsequio sive occasione illarum, veniunt aliae faeminae quae non sunt ei affinitate conjunctae et eum ad peccandum illiciant. Cap. 12. Tom. IV. Concil. Har-  
duini col. 915.

bensweise dieser Jungfrauen werden wir unten schildern. In Palästina ließ Pachomius durch seine Mönche für seine leibliche Schwester ein Kloster errichten, welches bald durch den Zulauf mehrerer anderer Jungfrauen anwuchs. Pachomius schrieb ihnen eine Regel vor, und setzte einen alten Mönch Petrus als Aufseher über dasselbe, der zugleich das Amt hatte, die Glieder des Klosters zu unterrichten. (Vit. Pachomii Lib. 1. Patr. sen. fol. 124.) Bei dem Berge Nitria bestand ein Kloster von siebenzig Schwestern unter der Oberleitung des Priesters Isidor (Pallad. in Laus. Cap. I.) Ein weit größeres, enthaltend dreihundert Schwestern, bestand in der Stadt Athlebe unter der Aufsicht eines Mönches Elias. (Pallad. in Lausiac. Cap. 55.) Will man wissen, wie so geschwind so viele und große Klöster für die Jungfrauen konnten errichtet werden; so bedenke man nur das Einfache dieser Klöster, und daß die benachbarten Mönche meistens die Werkmeister und Arbeiter derselben waren. Von den Mönchen in Spanien berichtet Palladius: Exercent omnem artem et ex iis, quae supersunt, aedificant etiam mulierum monasteria et custodias. (Pallad. in Lausiac. Cap. 59.) Die Custodiae, wovon hier die Rede ist und welche von den Klöstern unterschieden werden, waren wahrscheinlich die Wohnungen der Novizen und Ankömmlinge, oder einzelne von den Klöstern weit entfernte Lauren und Zellen. Sie werden auch Asteria oder Asceteria genannt. Zwölf dieser Klöster waren in der einzigen Stadt Antinoi, wovon jedes sechzig bis siebenzig Schwestern hielt. (Pallad. in Lausiac. cap. 137.) In Cappadocien und Pontus beförderte der h. Basilus die Fortpflanzung und Erwei-

terung der Frauenklöster, so daß bald in ganz Orient keine Stadt oder Gegend zu finden war, wo nicht eins oder mehrere waren. Nach dem Berichte des Theodoretus (Histor. Religion. Cap. 20.) lebten in denselben oft 200, auch 300 Jungfrauen in der strengsten Disciplin.

Italien fieng zu den Zeiten des h. Hieronymus an, für die Jungfrauen nach der Art der egyptischen und alexandrinischen Klöster Wohnungen zu errichten. Marcella war die erste, welche sich dem einsamen Klosterleben zu Rom widmete. Sie fand aber bald viele Nachfolger; und am Ende des vierten Jahrhunderts zur Zeit des Papstes Damasus, wo Hieronymus in Rom lebte, waren schon mehrere Frauenklöster daselbst \*).

Daß vom h. Ambrosius in Mailand errichtete Kloster war so berühmt selbst in den entfernten Welttheilen, daß Jungfrauen aus Afrika dahin flohen und begehrten, unter die Zahl der Klosterfrauen aufgenommen zu werden \*\*). Aber bald lernte Afrika selbst den glücklichen Stand der gottgeheiligten Kinder erkennen. Augustin erzählte den Jungfrauen seines Vaterlandes, was er in Italien gesehen, vielleicht nahm er sogar Sproßlinge aus dem Ambrosiuskloster, um sie in Afrika einzupflanzen, und zu geistlichen Müttern zu machen. Am Ende des vierten

---

\*) Romae tam crebra Virginum monasteria Monachorumque innumerabilis multitudo, ut pro frequentia servientium Deo, quod prius ignominiae fuerat, esset postea Gloriae. Hieronym. Epist. 16. ad Princip. de Marcellae Epitaph.

\*\*\*) Ex ultimis infra ultraque Mauretaniae partibus deductae virgines his sacrari gestiunt. Ambrosius lib. 1. de Virginib. Cap. 10.

Jahrhunderts zeigen sich schon Klosterfrauen in Afrika, denen das Concilium zu Carthago vom Jahre 398 Can. 11. und 12. einige Vorschriften giebt, und Sanctimoniales nennt; ein Ausdruck, den Augustin in einer Rede (Serm. 23. de Verbis domini) erklärt \*), wodurch wir zugleich erkennen, daß ihrer eine große Menge war. Absit ut tanta multitudo Virginum ad tam exiguum numerum revocetur.

In Frankreich, wo unter dem heiligen Bischof Martinus am Ende des vierten Jahrhunderts der Mönchsstand so stark sich verbreitet hatte, daß bei dem Begräbniß dieses h. Bischofs beinahe zwei tausend Mönche gegenwärtig waren \*\*), sind auch zu gleicher Zeit, obschon nicht in gleich großer Zahl, Frauenklöster gegründet worden. Claudia, die Schwester des Severus Sulpitius, war ohne Zweifel ein Mitglied, vielleicht sogar Vorsteherin eines dieser Klöster, wie sich aus dem Briefe dieses Priesters an seine Schwester (Miscellan. Balazii Tom. I. p. 335.) schließen läßt. Im sechsten Jahrhundert entstanden schon adeliche Frauenklöster; königliche Prinzessinnen verließen den Hof und zogen das einsame Leben vor. Ingeltrud stiftete ein herrliches Kloster auf dem St. Martinsfelde, wohin sich auch Bertheheld, Tochter des ehemaligen Königs Charibert begab.

\*) Quae propria et excellentiori sanctitate virgines in Ecclesia nominantur, quas etiam usitato vocabulo Sanctimoniales appellare consuevimus.

\*\*\*) Ad S. Martini exequias Monachorum duo fere milia convenisse dicuntur. Sulpitius Sever., Epist. 3. de Vit. Martini.

Gregor. Turon. lib. 9. Hist. Cap. 33.) Zu Poitiers ließ die Königin Radegund ein anderes erbauen \*), worin mehr als vierzig adeliche Jungfrauen waren. Gregor. Turon. Lib. 9. Cap. 39.) Aehnliche Beispiele sah bald das angrenzende Deutschland. Die Herzogin Bilehild erbauete ein großes Frauenkloster in Mainz im Jahr 652; (Vid. S. Bilehild. vetust.) zu gleicher Zeit wurden in Trier königliche Gebäude in Klöster umgeändert, denen zwei Töchter des Königs Dagobert, Irmina und Adhela, als erste Aebtissinen vorstanden.

Im ersten Jahre hießen die Jungfrauen, so im erwachsenen Alter in das Kloster aufgenommen wurden, Conversae, theils zum Unterschied derjenigen, die von erster Jugend an im Kloster waren und Nutritae oder Oblatae hießen, theils auch weil sie bei ihrem Antritt eine Sittenänderung, Conversionem morum, versprechen mußten: Daher auch das Velum conversionis, zum Unterschied von dem Velum professionis, welches jene trugen, die die Gelübde schon abgelegt hatten und deswegen Professae, Monachae oder Moniales hießen. Zum Zeichen einer gewissen Ehrfurcht nannte man auch die ältern Klosterfrauen Nonnae, wie die ältern Mönche Nonni, im griechischen Calogeri und Calograeae. Woher dieser Ehrentitel entstanden, ist nicht ausgemacht. Einige sind der Meinung, er habe seinen ersten Ursprung von der h. Nonna, Mutter des h. Gregor von Nazianz, die das einsame Leben gewählt hat. Auf gleiche Weise

---

\*) Radegundis ad Deum conversa, mutata veste monasterium sibi intra Pictavensem urbem construxit. Gregor. Turon. Lib. 3. Cap. 7. histor.

leiten sie das Wort *Monialis* oder *Monacha*. von der h. *Monika*, Mutter des h. *Augustin* \*). Aber es ist gewiß, daß vor der h. *Monika* das Wort *Monachus* und *Monacha* schon lange gebräuchlich war; eben so gewiß ist es, daß das Wort *Nonna* schon zu den Zeiten des h. *Hieronymus* nicht nur in Griechenland, sondern auch im Abendland bekannt war. Wahrscheinlich ist daher die Meinung *Rosweids*, *Syrmonds* und m. a., denen *Nonna* so viel ist als *Mütter*, *Großmutter*, wie denn in *Italien*, *Frankreich* und *Deutschland* die *Klosterfrauen* nicht selten *Mütter*, oder *geistl. Tanten*, so wie die *Klostergeistlichen Väter*, *Patres*, oder *geistliche Onkel* genannt werden. *Hieronymus* selbst erklärt es so. In dem Briefe an *Eustachium* sagt er: *Quia maritorum expertae dominatum, viduitatis praeferunt libertatem, castae vocantur et Nonnae.* Aus dieser Stelle des h. Lehrers sollte man beinahe schließen, daß anfänglich nur jene so genannt wurden, die nach Absterben ihres Mannes oder wenn dieser die höheren Weihen erhalten hatte, der Enthaltbarkeit sich ergeben oder in ein Kloster getreten waren. Allein derselbe Name kommt in dem Leben der alten Einsiedler und Väter sehr häufig bei einer Klosterfrau vor, die nie verhehelicht, sondern allzeit Jungfrau war. So ein Leben des h. *Hilarion*: (In Prologo) *Decus ac dignitas Virginum Nonna Asella.* Im Leben des h. *Johannes* des *Almosengebers*: (Cap. 10.) *Obscero te Nonna*; und Cap. 46 wird die h. *Velagia* auch so genannt. Im Leben der h. *Maria* von *Egypten* Cap. 17. *Accipe haec Nonna.*

\*) Vergl. *Baronius* Not. ad Martyrolog. ad diem 5. Augusti.

Im Mittelalter war die Benennung Nonnen in Deutschland sehr gebräuchlich, wie wir aus den Statuten und Briefen des h. Bonifazius, aus den Kapitularen und aus dem Concilium zu Aachen vom Jahre 817 schließen. Durch einen Barbarismus vergrößerte man damals dies Wort, und statt Nonna sagte man Nonnana. So die Aufschrift in den Kapitularen Lib. 1. Tit. 17. De Clericis et Nonnanis. Vitus Amerbach (Not. ad Constitut. Caroli Magn.) giebt sich viele Mühe, um einen deutschen Ursprung dieses Wortes auszumitteln; allein seine Conjecturen haben nicht den geringsten Ansehn.

Bei einigen Griechen hießen die Klosterfrauen auch Ammae, welches eines syrischen Ursprungs ist, und von Am, Mutter, herkömmt. So heißt es in dem Leben der alten Väter: (Lib. VI. edit. Rosweid. fol. 639.) Haec est vestra et mea est Amma. Hoc enim in ea vocant illi faeminas spirituales. Daher auch bei Palladius (Lausiac. Cap. 37., 137. und 138.) die Amma Piamum, die Amma Taor, Amma Talida. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies eine besondere Benennung der Oberinnen war. Denn Amma ist so viel als Mama, oder geistliche Mutter.

#### S. 4.

Von der innern Einrichtung und Disciplin der Frauenklöster; von der täglichen Beschäftigung.

Das Leben der alten Nonnen richtete sich meistens nach der Lebensart der Mönche \*). Die Lauren oder Zel-

\*) Exceptis melotis, quas faeminae non habent, om-

len waren auch auf die nämliche Art erbaut. In denselben war eine Art von Clausur, so daß keine ausgehen oder eingehen konnte. Die Pförtnerin besorgte das Nöthige \*) und machte den Bericht. Wollte ein Verwandter oder eine Verwandtin eine Monne sehen oder sprechen, so begleitete die Person einer der ältesten Mönche, meldete sie dann bei der Oberin, die ihr die Verlangte in Beiseyn mehrerer Anderer vorstellte \*\*). Das Kloster bestand gewöhnlich nur aus einem Erdgeschos, doch hatte man auch Klöster von zwei Stockwerken, wo man vermöge einer Leiter aus dem untern in das obere stieg. (Vit. Dorothei Abbat. Lib. 8. Patr. sen. bei Pallad. in Lausiac. Cap. 56.)

Die Kleidung war nicht überall, nicht einmal in einem und dem nämlichen Kloster allzeit, die nämliche. Einige trugen, wie die Mönche, Ziegenfelle oder Schafsfelle, andere rauhe wollene Kleider, wieder andere längere oder kürzere Unterkleider. Erant autem vestes earum de cilicio usque deorsum, obstringentes pedum extremitates. (Vit. Euphrasiae Cap. 6.) In diesen Kleidern schliefen sie entweder auf einem Strohbette \*\*\*), das eine Elle breit und drei Ellen lang war; oder auf

---

nis institutionis earum forma Monachis probabatur esse consimilis. Vit. S. Pachom. Cap. 28. fol. 124. Patr. Senior.

\*) Nulla earum januas exhibit. Erat autem janitrix, per quam responsa omnia fiebant, matura. Vit. S. Euphrasiae Cap. 6. fol. 352. Patr. Senior.

\*\*\*) Vergl. Vit. Pachomii Cap. 28. fol. 124. Patr. Senior.

\*\*\*) Unaquaeque earum stratum in terra habebat, cili-  
cium parvulum unius cubiti latitudinis trium et paululum  
in ipsis requiescebat. Vita Euphras. l. cit.

Blumen, Stauden und Zweigen \*). Der Schlaf dauerte nur einige Stunden. Jede arbeitete, was und wie viel sie konnte. Quaecumque poterat, unaquaeque laborabat. (fol. 552. Patr. Sen.) Die äußern Geschäfte besorgte ein alter Mönch, der nahe bei dem Kloster seine Wohnung hatte. Er schlichtete auch die Streithändel, die unter den Nonnen ausbrachen. (Vit. Dorothei bei Palladius in Laus. Cap. 56.)

Bis zum sechsten und siebenten Jahrhundert waren bei den wenigsten Frauenklöstern öffentliche Kirchen und gemeinschaftliche Tempel: der Gottesdienst wurde an den Sonntagen oder Festtagen in dem Innern des Klosters in einem besonders dazu eingerichteten Oratorium von einem bejahrten Priester gehalten; nach Beendigung des Dienstes mußte derselbe gleich wieder abgehen und durfte in dem Kloster sich nicht länger aufhalten \*\*). Diese Ordnung herrschte nicht nur in den orientalischen, sondern auch noch im sechsten Jahrhundert in den occidentlichen Frauenklöstern.

Nach dem sechsten Jahrhundert befolgten beinahe

\*) Super floreis solis dormientes Theodoret. Hist. Relig. Cap. 20.

\*\*) Monasteria puellarum non nisi probatae vitae et aetatis provectae, ad quascunque earum necessitates vel ministraciones permittant intrare. Ad faciendas vero Missas qui ingressi fuerint, statim exacto ministerio regredi festinabunt, alias autem nec Clericus nec Monachus juvenis ullum ad puellarum congregationem habebit accessum, nisi hoc aut paterna aut germana necessitudo probetur admittere. Concil. Epanens. de anno 517. Can. 38. Tom. II. Concil. Harduini col. 1051.

alle Frauenklöster im Abendlande die Regel des h. Benedictus. Die Klöster erhielten eigene Kirchen, worin ein öffentlicher Gottesdienst an gewissen Tagen gehalten wurde. Im Allgemeinen standen die Nonnen unter der Jurisdiction des Bischofs, doch leitete die klösterliche Disciplin der Abt der Mönche, der noch besonders ein Glied seines Klosters bestimmte, um nach der Vorschrift in der Kirche der Klosterfrauen den Gottesdienst zu verrichten. (Concil. Turon. III. Can. 29.) Die Ankömmlinge oder Novizen jener Klöster, worin eine strenge Clausur war, trugen im ersten Jahre ihr gewöhnliches weltliches Kleid; im zweiten Jahre erhielten sie das Ordenskleid. Die öffentliche Annahme dieses Kleides war ein stillschweigendes Versprechen, die Regel des Klosters zu befolgen und der Austritt war nicht mehr erlaubt. Wo aber keine strenge Clausur eingeführt war, behielten, wenigstens in Frankreich, die Novizen drei Jahr ihre weltliche Kleidung und erst im vierten Jahre geschah die Umkleidung. (Concil. Aurelian. V. Tom. II. Collect. Harduini. col. 1447.)

In Deutschland begann beim Anfange des neunten Jahrhunderts eine allgemeine Reform, so der Mönchs- wie der Frauenklöster. Ludwig der Fromme berief im Jahr 816 nach Aachen die berühmtesten und gelehrtesten Bischöfe und Aebte seines Reiches, die zuerst für die Mönchs-, dann auch für die Frauenklöster allgemeine Vorschriften entwarfen. Die Regel des h. Benedict wurde für alle zur Grundlage gelegt, so daß die im Reiche Ludwigs bestehenden Klöster jetzt ihre Disciplin nach der Regel des h. Benedict einrichten mußten. Dann wurden noch ferner aus den Schriften der hh. Hieronymus,

Eyprian, Casarius und Athanasius mehrere Auszüge, die Bezug haben auf das Leben frommer gottverlobten Jungfrauen, ausgehoben und noch viele andere Anordnungen getroffen, die den religiösen Sinn, die große Umsicht und hohe Weisheit der versammelten Väter beurlunden.

Im zehnten Jahrhundert gewann die Ablegung der Klostersgelübde auch für die Nonnen eine größere äußere Feierlichkeit. Das Versprechen wurde öffentlich in der h. Messe vor dem Vorsteher oder Abte und mehreren Zeugen abgelegt und in einer schriftlichen Urkunde auf dem Altar geopfert. Nach der Messe nahm der Abt oder die Abtissin diese Urkunde zu sich, wo sie bewahrt wurde bis zum Absterben der Professa. Nach dem Tode pflegte man sie auf das Herz der Verstorbenen zu legen und zugleich mitzubeeidigen. Diese eigenhändige Unterschrift scheint aber nicht als wesentlich zu der religiösen Profession geachtet worden zu seyn, indem sie in mehreren Gegenden unterlassen wurde. Die Formeln der Profession waren nach Beschaffenheit der Klöster verschieden, doch enthielten alle eine unbedingte Unterwerfung gegen die Oberen. Vergl. Martene Lib. 5. de antiq. Monachor ritib. Von der Profession war ganz verschieden die Consecration. Eine Wittve \*) konnte zwar zur feierlichen Profession gelassen werden, aber die Consecration konnte sie nicht erhalten. Diese war nur für unverlebte Jungfrauen.

---

\*) Die Wittve trug das Velum professionis, die geweihten Jungfrauen velum consecrationis. Das Concilium Epaonense v. Jahr 517. untersagte ausdrücklich die Conse-

Die feierliche Consecration der Klosterjungfrauen.

Wir haben anderwärts bewiesen, daß die Einsegnung oder Weihe der gottverlobten Jungfrauen von den ersten Zeiten an ein ausschließliches Recht der Bischöfe, wenigstens in der lateinischen Kirche, war \*). Hier sollte man fragen: warum dieses, da doch diese Weihe keineswegs zu den heiligsten oder sacramentalischen Handlungen gehört? — Die Jungfrauen, die Gott ihren Leib als ein reines Opfer darbringen, sieht die Kirche nicht nur als die schönsten Theile der Heerde, sondern auch als geheiligte Bräute Christi, als Tempel des h. Geistes an. Sie vertritt hier die Stelle Jesu, des Bräutigams, nimmt das reine Opfer auf und vermählt sich mit den h. Jungfrauen geistlicher Weise. Jede Vermählung oder jedes Bündniß muß wechselseitig bestehen in einer Darreichung und Annahme. Die Jungfrau bringt so dar, die Kirche nimmt an. — Weil aber die Bischöfe die eigentlichen Stellvertreter Christi und die von Gott bestellten Hirten der Kirche sind, deswegen wird diesen ausschließlich die Weihe des jungfräulichen Opfers vorbehalten. „Die ganze Schaar der Gläubigen, schreibt Cyprianus Sulpitius \*\*) empfängt gleiche Gnaden und alle

eration der Wittwen. Viduarum consecrationem ab omni regione nostra penitus abrogamus: sola eis poenitentiae benedictione, si converti ambiunt, imponenda. Can. 21. Tom II. Collect. Harduini. col. 1045.

\*) Sieh I. B. II. Th. der vorz. Denkwürdigk. Seite 365.

\*\*) Cum universa turba credentium paria dona gra-

erfreuen sich der nämlichen gesegneten Wirkungen der Sacramente; die Jungfrauen allein haben dies vor allen Andern besonders, daß sie aus jener heiligen und unbesleckten Heerde der Kirche von dem h. Geiste als die reinsten und heiligsten Opfer zur Belohnung ihrer freien Wahl auserkoren und von dem obersten Priester Gottes auf dem Altar geopfert werden.“

Die Bischöfe übten dies Recht unausgesetzt aus bis zum dreizehnten Jahrhundert, wo die Consecration der Klosterfrauen in den damals neu entstandenen religiösen, besonders Mendicanten-Orden unterlassen wurde. In mehreren Klöstern des Benedictinerordens blieb sie noch bis zu den letzten Zeiten in Gebrauch. Sogar verordnete der h. Carolus Borromäus, dieser große Reformator der Kirchendisziplin, daß, wo der alte und löbliche Gebrauch, die Klosterfrauen feierlich zu weihen, eingegangen sey, er wieder erweckt und nach dem alten Ritus, doch innerhalb des Klosters verrichtet werden soll \*).

---

tae percipiat et iisdem omnes sacramentorum benedictionibus gloriantur, istae proprium aliquid prae caeteris habent, dum de illo sancto et immaculato ecclesiae grege quasi sanctiores purioresque hostiae pro voluntatis suae meritis a sancto spiritu eliguntur et per summum sacerdotem dei offeruntur altario. Epist. 2. ad Claudiam sororem. Tom. I. Miscellan. Balluzii pag. 335.

\*) Ubi religiosus iste et vetus moniales solemniter velandi mos his temporibus antiquatus est, ad pristinum usum ex veteri instituto et ritu revocetur, dummodo intra monasterium id fiat. Concil. IV. Mediolan. Cap. 117. Tom. X. Collect. Harduini col. 938.

Dies Decret scheint auf ganz Italien Einfluß gehabt zu haben. Denn von dieser Zeit erhob sich wieder mächtig in den Benedictinerklöstern der alte Gebrauch. Mabilon bezeugt, daß als er im Jahr 1685 zu Venedig war, gesehen habe, wie sechs adeliche Nonnen des Benedictinerordens in der Kirche des h. Zacharias von dem Patriarchen in der h. Messe nach der Epistel feierlich seyen consecrirt worden \*). Prosper Lambertini versichert uns, daß in den Jahren 1658, 1675, 1698 und 1699 mehrere Nonnen des Klosters St. Christin in Bologna von den dortigen Erzbischöfen seyen geweiht worden; ja er setzt noch hinzu, wie er selbst gesehen habe, daß zu Rom der Pabst Benedict XIII. die Nonnen des Klosters des h. Ambrosius mit einer großen Solemnitat consecrirt habe \*\*). Nach diesem Beispiel erneuerte er auch zu Bologna im Jahr 1737. in dem Nonnenkloster der h. Margaretha den alten Gebrauch wieder.

Ohne Zweifel führte diese Feierlichkeit etwas Erhabenes für jene, die den geheiligten Schleier empfieng, wie auch für die Anwesenden mit sich, ja der belobte Prosper Lambertini oder Benedict XIV. sagt sogar, die Consecration erwirke und vermehre die Gnade und tilge die kleinen Sünden aus \*\*\*). Die vorgese-

\*) Iter Italic. pag. 34. Tom. I. Musei italic.

\*\*\*) Nos ipsi Moniales benedictinas, quae Romae a S. Ambrosio nuncupantur, solemnī pompa consecrari vidimus a Benedicto XIII. Institut 85. pag. 559.

\*\*\*\*) Velum consecrationis, si rite percipiatur, aut gratiam auget, tanquam pium ac religiosum opus, aut ipsam gratiam confert, tanquam species aliqua sacramentalis ac levia peccata detergit. loc. cit. pag. 557.

schriebenen Ceremonien sind wirklich sehr geeignet, das Herz zur Tugend und Liebe gegen Gott zu erheben. Die Vorschriften der alten Ritualbücher sind in einigen Punkten von den jetzigen in dem römischen Pontifical enthalten verschieden. Nach einigen Vorschriften soll die feierliche Consecration innerhalb des Klosters geschehen, nach den neuen Vorschriften aber öffentlich in der Kirche am Altar. Nach der Epistel treten die Jungfrauen mit brennenden Kerzen in ihren Händen, zwei und zwei in ihrer gewöhnlichen Klosterkleidung, ohne Schleier und Kopfanzug vor den Bischof am Altar und werfen sich nieder auf ihre Kniee. Wie das reine Opfer liegen sie vor den Füßen des Hohenpriesters, der sie fragt: ob sie freiwillig Gott ihrem Herrn und Bräutigam ihren Leib darbringen. Nach der öffentlichen Erklärung wird die Litanie angestimmt und das: *Veni creator*. Hierauf fängt die Einsegnung der Kleider, des Schleiers, Ringes und der Krone an. — Angezogen mit den eingesegneten Kleidern, werden sie dem Bischof näher zugeführt, der, nachdem er die Präfation abgesungen hat, zur Umhangung des geweihten Schleiers schreitet. Gemäß den alten Ritualbüchern war mit dieser Bedeckung des Schleiers auch eine Handauslegung verbunden. Der Bischof legte seine rechte Hand auf das Haupt der Jungfrau und sprach ein kräftiges Gebet, welches anfängt: *Benedicat te conditor coeli et terrae*, etc. In dem alten Ritualbuch des Bischofs Egbert von York ist noch eine zweite, weit größere Gebetsformel angeschlossen. In dem römischen Pontificalbuch ist keine Handauslegung vorgeschrieben, sondern nur die Formel: *Accipe velamen sacrum, quo cognoscaris mundum contempsisse et te Christo Jesu vera-*

oiter humiliterque toto cordis annisu, sponsam perpetualiter subdidisse, qui te ab omni malo defendat, et ad vitam perducatur aeternam. Die Anwesenden antworten laut, zum Zeichen der Freude: Amen. — Gleich passende Formeln sind vorgeschrieben bei der Darreichung des Ringes und Aufsetzung der Krone. Hierauf spricht der Bischof über die Neugeweihten einen langen Segen und über die, welche die Neugeweihten vielleicht verfolgen möchten, ein schweres Anathem. — Die Messe wird jetzt fortgesetzt bis zur Communion, wo die Consecrirten zwei und zwei aus der Hand des Bischofs den h. Leib empfangen, und zugleich noch acht Hostien, um sich selbst die acht folgenden Tage hiermit zu speisen. Dieser Gebrauch wird nicht nur in dem alten römischen Ordo, sondern auch in mehreren Ritualbüchern der gallicanischen Kirche angemerkt. Das jetzige römische Pontifical kennt ihn nicht, sondern schreibt nach der Communion die Darreichung des Breviariums vor. Beym Schlusse der Messe werden die Consecrirten an der Klosterpforte vom Bischof der Aebtissin übergeben.

In dem feierlichen Anzuge, den die Nonnen bei ihrer Consecration erhielten, wohnten sie auch an den vornehmsten Festtagen des Jahrs dem h. Opfer und überhaupt dem feierlichen Gottesdienste bei. Die Aebtissin des Klosters zu Andernach fragte hierüber bei der h. Hildegardis an, weil sie vernommen hatte, daß in dem Kloster St. Rubert, dem Hildegardis vorstand, dieser Gebrauch herrsche \*). Die Heilige gab in ihrem Ant-

---

\*) Aliud quoddam de consuetudine vestra ad nos pervenit, virgines videlicet vestras festis diebus pro or-

wortschreiben eine mystische Erklärung und fügt noch bei, wie die Frau ihren Leib schmücket um ihrem Manne zu gefallen, so soll die geistliche Jungfrau auch besonders geziert seyn, wenn sie an den Festtagen ihres Herrn erscheint.

Das Hauptwesens der Consecration ist die Bedeckung mit dem purpurfarbigen Schleier, der in der Mitte mit einem weißen Kreuzchen durchwebt ist. Sie nimmt sogar von diesem Punkte nicht selten ihre Benennung; daher *velare virginem* so viel heißt als *virginem consecrare*, und *velum abjicere* so viel als sein Gelübde brechen und das Klosterleben verlassen. Die deutsche Geschichte liefert uns hierüber aus dem zehnten Jahrhundert eine merkwürdige Begebenheit. Wendelgart, Gemahlin des Grafen Ulrichs, der in dem Kriege gefangen worden und nach langer Zeit nicht zurückgekehrt war, beehrte von dem Bischof Salomon III. zu Konstanz, die Aufnahme in das Kloster St. Gallen und den h. Schleier. Der Bischof stellte den Antrag seiner Synode vor, die denselben billigte. Wendelgart wurde aufgenommen und von dem Bischof, nach abgelegtem Versprechen der beständigen Enthaltfamkeit

---

*namentis candidis quibusdam uti velaminibus, coronas etiam decenter contextas capitibus earum desuper impositas, et his utraque parte et retro angelicas imagines insertas, in fronte autem agni figuram decenter impressam: insuper et digitos earundem quibusdam decorari anulis, quae omnia ut credimus, ad amorem superni sponsi ducis, Epist. 55. Tom. II. Collect. ampliss. Martenii et Durand fol. 1080.*

durch den Schleier geweilt. Bald darauf erschien der Graf Ulrich wieder und suchte seine Ehegattin; fand sie in dem Kloster, bekleidet mit dem Velum professionis. Wer hat dir denn diesen Schleier umgehungen, fragte der Graf. Da er vernahm, daß dies mit Beistimmung der Synode vom Bischof geschehen sey, sagte er bei sich selbst: Nun so will ich dich auch nicht anders als mit Bewilligung des Bischofs zurück. Die Geistlichkeit und alle Glieder des Klosters wohnten hierauf einem feierlichen Gottesdienste bei, der für den nicht Verstorbenen, sondern noch lebenden Ulrich gehalten wurde. In einer bald darauf gehaltenen Synode beehrte Ulrich seine Gemahlin zurück. Der Bischof nahm feierlich in der Kirche den Schleier von dem Haupte der Wendelgart ab, legte ihn in Gefolge eines Beschlusses der Synode in einen besondern Kirchenschrank zur Aufbewahrung bis zum wirklichen Absterben des Grafen, und gab die Gemahlin zurück, worauf von neuem Hochzeit gehalten worden. (Tom. II. Concil. German. fol. 591.)

Die Einsegnung der Klosterfrauen sollte nach der Vorschrift der alten Satzungen nur an den höchsten Festtagen vorgenommen werden; allein im zehnten Jahrhundert geschah sie auch an den gewöhnlichen Sonntagen außer der Advents- und Fastenzeit. Die Ursache zu dieser Abweichung gab vielleicht die große Anzahl der Klöster. Der Bischof konnte nicht jedesmal an den vornehmsten Festtagen seine Hauptkirche verlassen, um die Consecration der Klosterfrauen bald hier bald dort vorzunehmen. Man sah sich also genöthiget, dieselbe auf einen andern Tag zu versetzen, oder dem Abte und Priester zu über-

tragen, der im Namen des Bischofs handelte. Dadurch kam der alte Gebrauch in Abgang. Die Priester fiengen an, aus eigener Macht die Einsegnung vorzunehmen, wozu die Bischöfe stillschwiegen. Verschiedene Synoden widersetzten sich zwar den kühnen Eingriffen der Priester in diese Gerechtsame der Bischöfe \*); allein, da die Bischöfe selbst sich wenig mehr dieser Sache annahmen, oder annehmen konnten, blieb das Synodalverbot ohne weitem Erfolg. Ja es kam endlich so weit, daß die Aebtissinnen den Bischof oder Priester spielten, die Einsegnung und Consecration ihrer Untergebenen übernahmen, wie wir unten im folgenden Kap. näher nachweisen werden.

Ueber die Bestimmung des Alters, in welchem eine Klosterjungfrau die Consecration erhalten konnte, herrscht eine große Verschiedenheit, die vielleicht dadurch entsteht, daß man die gewöhnliche Professio, die auch oft Velatio genannt wird, nicht genug von der feierlichen Consecration des Bischofs unterscheidet. Nach den alten Canones von Irland reicht schon das zwölfte Jahr hin \*\*). Das Con-

\*) Quorundam relatu didicimus, quosdam presbyteros suae mensurae immemores, immo canonicae auctoritati resultantes, in tantam audaciam prorupisse, ut sacrarum virginum consecratores existerent. Et hoc ad negligentiam Episcoporum pertinere dubium non est. Quod quia canonicae auctoritati minime concordat, ne ulterius quisquam presbyterorum id facere praesumat, prorsus inhibemus. Quod si forte quod non optamus, aliquis presbyterorum id facere praesumpserit, utpote canonicae auctoritatis transgressor, irrefractabiliter feriat. — Concil. Parisiens. VI. Lib. 1. Cap. 41.

\*\*\*) Sanctimoniales quaelibet, vita earum et mores pro-

cilium zu Carthago v. J. 398. setzte das fünf und zwanzigste Jahr fest; doch erlaubte das bald darauf folgende Concilium v. J. 418. hierin noch eine Ausnahme. Das afrikanische Decret wurde in Frankreich und Deutschland als gesetzliche Norm angenommen \*). In Spanien und in dem narbonensischen Gallien gestattete man die Consecration nicht vor dem zurückgelegten vierzigsten Jahre. Sanctimoniales, quamlibet vita earum et mores probati sint, ante annum aetatis suae quadragesimum non velentur. (Concil. Agathens. Can. 19. Tom. II Collect. Harduini col. 1000. Concil. Caesar Augustan. de anno 580. Can. 8. Tom. I. Collect. Harduin col. 806.) \*\*). Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts scheint man in Deutschland genöthiget worden zu seyn, ein gleich hohes Alter festzustellen. Die Synode von Mainz aus dem Jahr 1310 sagt: Quia juvenularum Beginarum lapsus frequens et evidens, statum religionis deformat et scandaligeat plurimos; statui-  
mus, ut nulla de caetero in earum numerum ad-

---

bati sint, ante annum aetatis suae duodecimum non velentur: Cap. 11. Lib. 43. Tom. 9. Spicileg. pag. 42. Ich zweifle indessen, ob nicht statt duodecimum müsse gelesen werden quadragesimum, weil dieses Kapitel wörtlich mit dem Canon des Conciliums von Saragossa und Agde übereinstimmt.

\*) Concil. Aquisgranens. Cap. 46. Francofordiens. de anno 794. Can. 44. Turonens. III. Cap. 28.

\*\*\*) Die Novelle des Kaisers Majorian, die auch das vierzigste Jahr bestimmt, kann hier nicht in Anregung gebracht werden, weil sie nur von den Jungfrauen handelt, die wider ihren Willen von den Eltern in ein Kloster sind gebracht worden. Baronius ad ann. 458. N. IV.

mittatur, nisi quadragesimum aetatis suae annum excesserit, probatae opinionis existat. (Tom. IV. Concil. German. fol. 200). Dieser stete Wechsel in der Bestimmung des canonischen Alters für die zu consecrircnden Klosterfrauen giebt uns den Beweis, daß es dem Urtheile des Bischofs meistens anheim gestellt blieb, in welchem Alter die Consecration konnte vorgenommen werden. Von diesem Grundsätze gieng auch der h. Ambrosius aus, der in seinem Werke über die Jungfrauschaft Cap. 7. schreibt: „Einige halten dafür, nur Mädchen eines gesetzten Alters soll man einsegnen. Auch ich bin nicht dagegen, daß der Priester besonders vorsichtig seyn müsse, damit nicht so leicht Eine den h. Schleier erhalte. Der Bischof soll allerdings das Alter berücksichtigen, aber mehr das Alter der Jugend und Sittsamkeit als der Jahre. Er schaue auf die Reife ihrer Bescheidenheit, prüfe die Festigkeit ihres Charakters, das Ernsthafte ihres Umganges, die bewährte Liebe zur Schamhaftigkeit und den Hang zur Keuschheit: dann ferner ob sie sicher unter der Obhut der Oberin, wohl besorgt unter der Gesellschaft ihrer Mitschwestern sey. Ist dies alles da, so fehlt der Jungfrau das gesetzte Alter nicht; geht dies aber ab, so mag sie zurückgesetzt werden, bis sie an Sitten wie an Jahren zunimmt.“

Das Concilium von Trient ließ diesen Disciplinarpunkt unberührt und begnüget sich damit, daß es für die Ablegung der Klostersgelübde das vollendete sechszehnte Jahr bestimmte. Sess. 25. Cap. de Reform.

## Fünftes Kapitel.

### Von den Stiftsdamen oder Canonessen und Aebtissinnen.

#### L i t e r a t u r.

*Mabillon* de *Canonicatus* in praefatione ad saecul. II.  
Benedictin. §. 3.

*Muratorius* *Antiquit. ital. med. aevi.* Tom. 5. pag.  
185. — 496.

*Thomassinus* Lib. 3. P. 1. Cap. 43. N. et V. *Disciplin.*

*Miraeus* ad calcem indicis Collegior. *Canonicar.* in  
codice *Regular. et Notit. Belgii eccles.* Cap. 89 — 347.

*Van Espen* I. E. Part 1. Tit. 33. Cap. 2.

#### §. 1.

Das Entstehen der Stiftsdamen, ihre Lebensart  
Kleidung

Die Stiftsdamen oder Canonessen verdienen eine besondere Aufmerksamkeit, weil sie in mehrern Punkten von den Klosterfrauen verschieden sind. Sie legen 1) keine Gelübde ab, sondern können zu jeder Zeit austreten und heirathen; 2) sie leben zwar gemeinschaftlich, aber jede hat ihr eignes Haus, ihre besondere Dienerschaft und ihre Einkünfte; 3) sie sind nur zum Chor verbunden, weswegen sie auch ihre Präbende ziehen; 4) können sie auſſer der Zeit, wo sie dem Chor beiwohnen, eine ihnen beliebige Kleidung tragen. Sie werden daher auch Canonissae

547  
 saecularis, weltliche Stiftsdamen genannt. Die Kirche hat sie nie förmlich genehmiget und zählt sie daher auch nicht zu den religiösen Ordensständen, doch läßt sie ihnen die den geistlichen Regular-Ordensständen gestatteten Privilegien zukommen. In Frankreich und Deutschland bestanden deren mehrere, wo auch beinahe jedes einzelne Stift seine eignen Statuten hatte \*).

Mabillon schreibt die erste Stiftung dieser Canonessen dem h. Amandus, Bischof von Lüttich, zu, der im siebenten Jahrhundert lebte. Dieser Heilige soll nicht nur mehrere Mönchsklöster in Belgien und Flandern erbaut und gegründet haben, sondern auch verschiedene Frauenklöster, worunter besonders in der Grafschaft Hennegau das Kloster Maubeuge und Mons, in Brabant das Kloster zu Nivelles waren. Sie befolgten zwar anfangs die damals herrschende Mönchsdisciplin und ließen sich auch von Mönchen bedienen; wie aber diese Mönche sich in Canoniker veränderten, so veränderten sich auch die Klosterfrauen, wie Mabillon sagt, in Canonessen. Le Mire oder Miræus nennt ihrer fünf, die der h. Amand soll gestiftet haben. In der Grafschaft Hennegau nämlich Maubeuge und Mons, in der Grafschaft Namur Andenne und Moustieres, und in Brabant Nivelles, daß er als das älteste von allen annimmt \*\*).

\*) Vergl. Miræus de collegiis Canonicorum. Coloniae 1615. Buschius Chronologiae Monasterior. German. Praecipuor. et maxime illustrium. Sulzbaci 1682.

\*\*\*) Canonissarum nobili stirpe progenitarum quaeque ad nuptias transire possunt, collegia, in Hannonia sunt duo, Montense et Melbodiense, totidem in Comitatu

und neunten Jahrhundert waren ihrer auch schon einige in Ober- und Niederdeutschland. Adfried, Bischof von Hildesheim, stiftete Essen; zu gleicher Zeit entstand auch das adeliche Damenstift Gerresheim. Beide erhielten ihre Bestätigung in dem Concilio zu Köln im J. 873. (Tom. II. Concil. German. fol. 558.) Andlau soll von der h. Richardis, Königin der Scotten, im Jahr 880 gegründet worden seyn. Aelter als diese ist vielleicht Buchau in Schwaben, dem Ludwig der F. mehrere Bauernhöfe und Landstücke geschenkt hat. Caspar Brusch berichtet, er habe das Diplom Ludwigs v. J. 821. in diesem Stifte gesehen und gelesen \*).

Diese Stifte standen unter sich in keiner Verbindung, hatten keine gemeinschaftliche Oberin, sondern jedes derselben bildete für sich eine Genossenschaft, wovon das Haupt die Aebtissin war. Nach der Meinung des A. Pagi soll von ihnen der 47. Canon des Conciliums von Frankfurt aus dem J. 794. und der 13. Canon des Conciliums von Mainz aus dem J. 813. reden; allein diese Canones kann man eben so gut, und vielleicht mit mehr Wahrscheinlichkeit auf die Klosterfrauen anwenden. Klarer spricht sich die Synode von Chalons an der Saone v. J. 813. aus. Diese unterscheidet in dem 53. K. die Stiftsdamen von

---

Namurcensi, Andennense et Monasteriense, et unum in Brabantia, Nivellense, omnium apud Belgas, ut arbitror, antiquissimum. Codex Donation. Cap. 13. pag. 54.

\*) Ejus donationis diploma habet hodie adhuc, et mihi legendum exhibuit reverend. ejus loci Abbatissa. Chronologia Monasterior. German. pag. 66.

den gewöhnlichen Klosterfrauen und sagt: da die Klosterfrauen ihre Ordensregel, wornach sie leben müßten, hätten, so wollte sie nur für jene, welche Canonessen hießen, einige Instructionen beifügen \*). Die Canones 54. bis 66. handeln dann von dem Verhalten der Aebtissin, von der Beschäftigung der Canonessen, von der Einrichtung des Gottesdienstes in ihren Kirchen, von der Anstellung einer Pförtnerin &c. Aus dieser Synode scheinen wir die Väter des Conciliums zu Aachen v. J. 816. einiges aufgenommen zu haben, ohne doch den aufgestellten Unterschied zwischen Stiftsdamen und Klosterfrauen beizubehalten oder zu berühren.

Nach den meisten Stiftungsbekunden können in jene Stifte nur Töchter ausgedienter Militairpersonen oder die eines adelichen Geblütes sind, aufgenommen werden. Jedes derselben hatte hierüber seine eigenen Statuten, die bald mehrere bald weniger Abnengrade vorschrieben. In dem von dem Grafen Guido von Flandern errichteten Domenstifte mußten die Abnengrade von väterlicher und mütterlicher Seite vor der Aufnahme nachgewiesen und von sieben Zeugen, die ebenfalls eines adelichen Herkommens waren, eidlich erhärtet werden. Dies Gesetz gab Anlaß zu falschen Eiden und wurde deshalb vom Pabste Honorius IV. aufgehoben. (Rainald. ad ann. 1285. N. 81.).

\*) Libuit huic sacro conventui quasdam Admonition-  
 eulas breviter als sanetimonialibus scribere, quae se-  
 canonicas vocant: quoniam hae quae sub monasticae  
 regulae norma degunt, totius vitae suae ordinem in  
 eadem quam profitentur, regula scriptum habent, Tom.  
 IV. Collect. Concil. Harduini col. 1040.

Jakob von Vitriakol giebt uns keine gar vortheilhafte Beschreibung von dem moralischen Zustande und von der religiösen Disciplin der Canonessen im sechszehnten Jahrhundert. Sie ergaben sich mehr dem weltlichen Puz und der Weichlichkeit, als der Tugend und Sittlichkeit; sie kränzelten ihre Haare und kleideten sich nach dem Zeitgeiste \*), mehr bedacht einem weltlichen Bräutigam als Gott zu gefallen. Karl V. und mehrere deutsche Synoden dachten auf eine gänzliche Reformation derselben. Das Concilium von Köln im Jahr 1536. erklart ihren Lebenswandel nicht nur allzufrei und ärgerlich, sondern fügt noch bei, daß die Nothwendigkeit einer Reformation allgemein anerkannt werde \*\*); weshalb in dem bald darauf gefolgten Concilium v. J. 1550. mehrere Reformationspunkte vorgeschlagen wurden. (Tom. VI. Concil. German fol. 645).

### Von den Aebtissinnen, ihrer Election und Ordination.

Die Benennung Abbatissa ist von dem syrischen Worte Abba entlehnt und wahrscheinlich durch die Regel

---

\*) Purpura et bisso et pellibus griseis et aliis jucunditatis suae vestibis induuntur, circumdatae varietatibus cum tortis crinibus et ornatu pretioso circumactae . . . . pellibus agninis quantumcunque subtilibus et delicatis utuntur. Histor. Occident. Cap. 31.

\*\*\*) Vitam, conversationem et mores Canonissarum, quae saeculares ob id appellantur, quod perpetuae castitatis et reliqua vota monastica non emittunt, refor-

des h. Benedict eingeführt worden. Wie der Vorsteher und das Haupt der Genossenschaft mehrerer Männerklöster Abt genannt wurde, so legte man der Vorsteherin der Frauenklöster den Namen Abbatissa oder Abtissin bei. Das erste Beispiel treffen wir in dem Concilium zu Arles v. J. 554, wo im 5. Can. der Abtissin verboten wird, etwas gegen die Ordensregel zu unternehmen \*). Mit der Regel des h. Benedictus verbreitete sich auch diese Titulatur in der lateinischen Kirche und dehnte sich später auf die anderen Orden aus.

Wie die ersten Klöster ganz unter der Leitung und Jurisdiction des Bischofs standen, so setzte dieser auch den Obern oder die Oberin eines Klosters ein. Die Regel des h. Benedict sicherte aber den Gliedern des Klosters die freie Wahl, die auch von den Synoden und durch die Capitularien bestätigt wurde \*\*). Nach der Wahl mußte die Neugewählte dem Bischof, in dessen Sprengel das Kloster lag, vorgestellt werden, der sie in dem Vorsteheramte bestätigte. — In England blieb den Bischöfen in so weit das frühere Recht, daß sie mit den Gliedern des Klosters zugleich die Abtissin einzusetzen hatten, so daß weder ein Kloster ohne den Bischof, noch ein

---

mari omnino ducimus necessarium. Nam vitam agunt plus nimio licentiosam et plerisque scandalosam. Part. 10. Cap. 19. Tom. VI. Concil. German. fol. 300.

\*) Nec Abbatissae ejus monasterii aliquid liceat, contra regulam facere. Tom. III. Collect. Harduini col. 328.

\*\*) Abbatissa a cuncta congregatione eligatur. Lib. 4. Capitul. cap. 231.

Bischof ohne das Kloster eine Aebtiffin \*) anordnen konnte.

Nicht jede erkannte man als wahlfähig und zu dem Aebtiffinnenamte tauglich. Die zu Wählende mußte zuvor eine Zeitlang Mitglied der Genossenschaft und des Klosters gewesen, nach der Verfügung Gregors I. vierzig, oder nach dem Decret Innozentius IV. doch wenigstens dreißig Jahre alt seyn; im übrigen aber nach der Vorschrift des Conciliums zu Aachen v. J. 816. allen anderen an Tugend, Weisheit und Keuschheit vorgehen. Das Generalconcilium von Trient erneuerte diese kirchlichen Vorschriften. In dem siebenten Kapitel der 25. Sitzung schreibt es vor: „Zu einer Aebtiffin oder wie immer die Vorsteher oder Vorsteherinnen heißen, soll keine jünger als vierzig Jahre, erwählt werden, und nachdem sie acht Jahre nach abgelegter Profession tadellos gelebt hat. Wenn in demselben Kloster keine mit diesen Eigenschaften vorgefunden wird, so kann sie aus einem andern eben desselben Ordens genommen werden. Wofern aber auch dieses dem Obern, der die Wahl leitet, unpaßlich scheint; so werde mit Einstimmung des Bischofs oder des andern

---

\*) Ut habeat unusquisque episcoporum potestatem in sua propria dioecesi Abbatissam eligere, et hoc cum consensu et consultu familiae.... Haec nullatenus sine consensu familiae, nec familia sine concordia episcopi, sed in unum conjunctis et secundum ordinem per ordinem increpate permittatur et habeatur. Synod. apud Celichyth de anno 816. Tom. IV. Collect. Hard. col. 1220. Vergl. auch Concilium Bacceldens. de anno 694. Tom. I. Concil. Supplem. Mansi col. 521.

Obern Eine aus denjenigen, welche in demselben Kloster das dreißigste Jahr zurückgelegt, und wenigstens fünf Jahre nach der Profession ordentlich gewandelt habe, erwählt.“

Vor dem Antritt ihres Amtes empfiehg die neue Aebtissin von dem Bischof die Benediction, die in den alten Ritualbüchern auch Ordination und Consecration genannt wird und wahrscheinlich von der alten Diaconessen-Ordination ihre Ableitung hat. Wir wissen, daß im fünften und sechsten Jahrhundert von mehreren Synoden in Frankreich verboten worden, Diaconissen zu ordiniren \*); dagegen finden wir gerade in diesem Lande und zu gleicher Zeit die erste Spur der Aebtissinnenordination. Die H. Madegund, Stifterin des Klosters zu Poitiers, bemerkt in ihrem Schreiben an die Bischöfe, die beim König Gunthram waren, daß ihre Schwester Agnes durch die Benediction des Bischofs German von Paris als Aebtissin des Klosters sey consecrirt worden \*\*). Gregor I. erkannte schon die Allgemeinheit dieses Gebrauches in dem Briefe an die Aebtissin Thalassia (Tom V: Miscell. Baluzii pag. 474.) und in einem andern an die Aebtissin Respecta (Lib. 6. Epist. 12.) worin er befiehlt, daß nach ihrem Absterben von der Klostergemeinde gleich eine Nachfolgerin sollte gewählt und vom Bischof ordinirt werden.

\*) Bergl. I. Th. I. B. der vorzüglichen Denkwürdigkeiten Seite 444.

\*\*) Quam beatissimi Germani praesentibus suis fratribus benedictio consecravit Hist. Gregorii Turon. Lib. 9. Cap. 42. pag. 452. edit. Parisiens. 1610.

Diese Ordination wurde somit ein ausschließliches Recht für die Bischöfe, das sich kein gemeiner Priester aneignen durfte. In den Kapiteln Theodors von Kanterb. wird zwar gesagt: Presbyter potest Abbatissam consecrare cum Missae celebratione; allein wir haben anderswo bewiesen, wie viel auf diese Kapitel zu halten sey \*). Nach der Vorschrift eines alten Pontificalbuches von Sens sollen bei der Ordinationsfeier einer Aebtissin noch zwei oder drei Aebtissinnen anderer Klöster gegenwärtig seyn; diese Vorschrift scheint nicht allgemein gewesen zu seyn, indem die anderen Ritualbücher davon schweigen.

Nach dem alten gallicanischen Ritus bestand die Ordination in einer einfachen Benediction oder in einem Gebete über die Aebtissin, welches anfängt: Omnipotens domine Deus, apud quem non est discretio sexuum etc. (Tom. I. Musei ital. pag. 588.). Später setzte man noch mehrere Gebete hinzu. Beim Schluß wurde ihr die Ordensregel unter der Gebetsformel überreicht: Nimm die Richtschnur des heiligen Wandels und zugleich die Gnade des göttlichen Segens, damit du durch diese einst am Tage des Gerichtes mit der dir anvertrauten Heerde Gott dem Herrn unbefleckt vorgestellt werden mögest. Er helfe dir, der mit Gott dem Vater in Einigkeit des h. Geistes lebt und regieret in alle Ewigkeit.

---

\*) Bergl. Diss. De Capitulis Theodori Cantuariens. haud genuinis. Dusseldorpii 1811.

Sie erhielten auch einen Stab unter der Formel: Nimm den Stab des Hirtenamtes, den du deiner Gemeinde zum Zeichen der gerechten Strenger und Correction vortragen sollst. In dem alten römischen Ordo wird noch eine Handauflegung mit einem großen Gebet oder Präfation vorgeschrieben. Nach dem heutigen, in dem römischen Pontifical vorgeschriebenen, Ritus muß die Neugewählte zuerst einen Eid in die Hände des Bischofs schriftlich und mündlich, in Gegenwart der ältesten Mitglieder des Klosters ablegen. Der Eid ist: „Ich, die künftige Abtissin des Klosters N. verspreche vor Gott und seinen Heiligen, und vor dieser feierlichen Versammlung der Schwestern Treue, gebührende Unterwerfung, Gehorsam und Ehrfurcht, meiner Mutter der h. Kirche, dir N. meinem Herrn, Bischof dieser Kirche Nachfolgern, gemäß den Anordnungen der kirchlichen Satzungen und wie es die unverletzliche Autorität der römischen Päbste befiehlt.“ Hierauf wird von dem Bischof die Litanei angestimmt und nach derselben die Benediction vorgenommen, wobei er beide Hände über das Haupt der Neugewählten ausgestreckt hält. Dies geschieht nach der Epistel vor dem Evangelium, wo ihr auch zugleich die Ordensregel, aber kein Stab überreicht wird. Beim Schlusse der h. Messe wird die Ordinierte von dem Bischof inthronisirt: *accipe plenam et liberam potestatem regendi hoc monasterium et congregationem ejus et omnia quae ad ejus regimen interiorius et exteriorius, spiritualiter et temporaliter, pertinere cognoscuntur.*

### Von den geistlichen Gerechtsamen der Aebtissinnen.

Aus der eben angeführten Inthronisationsformel schließt Van Espen (J. E. P. I. Tit. 31. Cap. 10.) eine von der Kirche den Aebtissinnen übertragene geistliche Gerichtsbarkeit. In dieser Formel wird ihnen nicht nur die äußere und temporelle, sondern auch die innere und spirituelle oder geistliche Regierung, eine volle und freie Macht übergeben. In der Darreichungsformel der Ordensregel liegen ähnliche Winke für eine geistliche Gerichtsbarkeit über die Untergebenen. Die Worte: *ad regendum custodiendumque Gregem tibi a Deo commissum . . . accipe gregis Domini mater-  
nam providentiam et animarum procuracionem*, genommen in dem gewöhnlichen Kirchensinne, begreifen mehr in sich, als die Uebertragung eines einfachen Vorsteheramtes, dessen Gerechtsame aus dem natürlichen Rechte der Eltern über ihre Kinder entspringen. Wie weit sich aber diese geistliche Gerichtsbarkeit erstrecken könne, und aus welcher Quelle sie abzuleiten sey, wollen wir hier unerörtert lassen. Gewiß ist es, daß sie nicht *ex jure clavium*, wie die Theologen sagen, oder aus dem von Christus den Hirten der Kirche verliehenen göttlichen Rechte entspringen kann; mithin faßt diese Gerichtsbarkeit nichts in sich, was nur aus diesem Schlüsselrechte fließt. Doch sind einige Gelehrten der Meinung, die Päbste könnten aus ihrer Machtvollkommenheit sich der Aebtissinnen als Instrumente und Werkzeuge bedienen, gewisse Punkte ihrer Gerichtsbarkeit in Vollzug zu setzen. Auf solche

Weise übe eine Aebtissin nur ministerialiter die geistliche Jurisdiction.

Dies gewinnt einen Anschein dadurch, daß nicht alle Aebtissinnen gleich ausgedehnte Jurisdiction haben. Besonders merkwürdig sind die Aebtissinnen zu Burgos in Spanien, zu Ebraldsbrunnen in Frankreich, zu Lucia in Italien, zu Quedlinburg in Deutschland &c. Die Aebtissin zu Burgos, die das Haupt der ganzen Frauengenossenschaft des Cisterzienserordens war, hatte gleichsam eine Art bischöflicher Jurisdiction in ihrem Territorium; sie konnte nicht nur das Investiturrecht ausüben, sondern auch die von den Examinatoren als fähig befundenen Geistlichen, als Seelsorger und Beichtväter anstellen und ihnen die Gewalt, zu predigen, ertheilen. — Die Aebtissin von Lucia wurde ihrer großen Macht wegen *Episcopa*, die *Bischöfin* genannt. — Die Aebtissin von Ebraldsbrunnen, die ebenfalls das Haupt der ganzen Congregation war, befahl so den Priestern wie den Nonnen ihrer Congregation. — Die Aebtissin von Quedlinburg setzte die Beneficiaten ihrer Pfründen und übte so eine gewisse Art geistlicher Suspension aus. Der Pabst Honorius unterstützte sie in diesem Vorrechte und schrieb an den Abt von St. Michelstein: *quatenus dictas Canonicas et Clericos, ut Abbatissae suae praefatae obedientiam et reverentiam debitam impendentes ejus salubria monita et mandata observent, ecclesiastica censura compellat.* Aus der Synode von Magdeburg, worin der Streit zwischen den beiden Aebtissinnen Sophia, Prinzessin von Dänemark und Berthradis von Grosset geschlichtet wird, können wir noch mehrere Bestandtheile der geistlichen Gerichtsbarkeit erkennen. Im zehnten Kapitel

ist Rede von dem Investiturrechte \*). Das vierzehnte Kapitel verordnet: ut Praelati Ecclesiarum obedientiam eidem (electae Abbatisae) secundum probabilem consuetudinem usque ad ejus tempora observatam. Ähnliche Gerechtsame hatten die freiadelichen Stifter Thoren und Herford.

Wir dürfen uns auch nicht verwundern, wenn wir Aebtissinnen auf den Synoden erblicken. Sie erschienen bald als großmächtige Reichsstände, bald als Häupter der Genossenschaften, die einen ansehnlichen Theil der Provinz ausmachten. Im achten Jahrhundert treffen wir Aebtissinnen in dem Concilium Bacancelde in England (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi. col. 519.); in dem Concilium zu Niddon in Northumberland führt die Aebtissin Aelfleda das Wort gegen die Bischöfe. (Loc. cit. col. 525.) In Deutschland erschien nach dem Berichte des Tritheim (Histor. Hirpeug. Lib. 54. N. 55.) die Aebtissin Rotrud von Ehrenstein auf dem im Jahre 895 gehaltenen Concilium zu Tribur. Der Bischof Lambert von Arras ertheilte sogar der Aebtissin Guisendis von Maubeuge das Patronatsrecht zu Herem, unter der Bedingung, daß sie zu den Synoden von Arras kommen solle\*\*).

\*) Quod Clerici, quos Electa investivit, retineant de gratia Domini Legati beneficia quae Electa contulit eis, nisi forte Electa privaverit aliquos suis beneficiis in odium Abbatisae. Tom. III. Concil. German. fol. 519.

\*\*\*) Concedimus tibi altare de Herem, hae interposita conditione, quatenus ad Synodum Atebatensem advenias ita et succedentes tibi Abbatisae, nisi cum licentia Episcopi remanseritis aut canonica et synodali excusatione. Tom. V. Miscellan. Baluzii. pag. 392.

Wir finden aber nirgends, daß sie die Synodalakten unterzeichnet habe.

## S. 4.

Einige Beispiele stolzer Anmaßungen der  
Lebtissinen.

Raum hatten unter Carl dem G. die adelichen Nonnenklöster in Frankreich und Deutschland festen Fuß gefaßt und sich ausgebreitet, so fiengen die Lebtissinen auch schon an, die ihnen bezeichneten Gränzen zu überschreiten. Die ihnen verliehene weltliche Gerichtsbarkeit und Lehnherrschafft weckte ihren Stolz, und wie sie Herren der Welt waren, so wollten sie auch Herren in der Kirche, Auspender der Geheimnisse Gottes und Beherrscher der Priester seyn. Das war etwas Geringes, daß sie vor ihren Untergebenen Predigt hielten, sie segneten und ihnen das heilige Abendmahl reichten; sie erkühnten sich sogar über die Mannspersonen, ja über die Priester die feierliche Benediction zu geben, ihre Hände über sie zu legen und das heilige Sakrament der Firmung auszuspenden, den Jungfrauen in Gegenwart des legitimen Diöcesanbischöfes den heiligen Schleier anzulegen, Beichte zu hören, die Priester selbst mit Censuren zu belegen und zu excommuniciren. Weil sie geistlichgekrönte Häupter waren, rechneten sie sich nicht mehr unter die Weiber, denen der Apostel das Stillschweigen in der Kirche gebietet, sondern glaubten sich berechtiget, über die Auserwählten selbst zu gebieten 1. Petri V, 3. und mit jenen gleiche Rechte zu theilen, die der heilige Geist als Bischöfe bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Apostelg. XX, 28.

Stolze Anmaßung liegt von Natur, nach der Aussage des weisen Mannes, in dem Charakter des Frauen

zimmers; sie wollen wie die Götter seyn. 1. Buch. Mos. III, 5. Der Ueberschritt über die Gränze, der Eingriff in das Heilige und Göttliche war also leicht vorzusehen. Man hatte ohnehin ein warnendes Beispiel in der alten Kirche bei den Diakonissen, die nicht selten sich auch in die heiligen Sachen einmischten. *Assermann* erzählt uns, daß in dem Patriarchat zu Antiochien die Diakonissen, die zugleich Aebtissinnen der Nonnen waren, ihren Untergebenen das h. Abendmahl dargebracht hätten \*).

Das war aber eine so große Anmaßung noch nicht, weil in der alten Kirche die Frauenzimmer sich selbst mit der heiligen Eucharistie speisten \*\*). Dies geschah bei den Mönchen und Nonnen noch zur Zeit des h. *Theodor Studites* in der Kirche zu Constantinopel. (*Resolut. divers. Capit. interrog. et Resp.* 4. edit. *Sirmond.*) In Deutschland und Frankreich wagte man sich mehrere Schritte weiter. In den Kapitularien *Carl d. G.* heißt es: *auditum est aliquas Abbatissas contra morem S. Dei ecclesiae benedictiones et manus impositiones et signacula S. crucis super capita virorum dare, nec non et velare virgines cum benedictione sacerdotali, quod omnino a vobis, Ss. PP. in vestris parochiis illis interdicendum esse scitote.* (*Lib. I. Cap. 76. Tom. I. Concil. German. fol. 283.*) Nach den Worten dieses Kapitulars spielten die Aebtiss-

---

\*) In Patriarchatu Antiocheno Abbatissae Monialium, quae etiam Diaconissae erant, teste *Bathebraeo*, subditis monialibus Eucharistiam porrexerunt. *Diss. de Syr. Nestorian.* pag. 850.

\*\*\*) Vergl. II. Th. II. B. der vorzügl. Denkwürdigk.

sinnen also ganz vollkommen den Bischof. Denn durch die Händauflegung und die Bezeichnung des Hauptes mit dem Zeichen des h. Kreuzes kann man entweder die hh. Weihen, wenigstens die kleineren Weihen oder auch die h. Firmung verstehen. Klarer drückt der Zusatz: *erm benedictione sacerdotali*, die feierliche Consecration der Klosterfrauen aus, die gemäß der Canones nicht einmal den Priestern erlaubt war. Die Aebtissin von Burgos erkühnte sich im dreizehnten Jahrhundert, einer ihrer Klosterfrauen in Gegenwart des Bischofs, der die Messe gehalten hatte, und des Königs und der Königin von Castilien, öffentlich mit allen feierlichen Ceremonien den h. Schleier umzuhängen. Der Pabst Innocentius IV. erließ deshalb an den Generalabt des ganzen Cisterzienserordens ein sehr ernsthaftes Schreiben, worin er befahl, diesen Mißbrauch zu heben, unter Androhung schwerer Strafen \*).

---

\*) *Ad aures nostras nuper abusiva praesumptis et abusio detestanda pervenit, quod eum venerabilis frater noster Burgensis episcopus; sicut accepimus a charissimis in Christo filiis Rege Castellae ac Legionis et Regina matre sua illustribus; invitatus ad velendam dilectam in Christo filiam Berengariam sanctimoniam virginem monasterii S. Mariae regalis cisterciensis ordinis siti prope suburbium civitatis Burgensis filiam Regis ipsius ad idem monasterium accessisset, eodem ibi Missam solemniter celebrante, Abbatissa loci ejusdem in tantae prorupit temeritatis audaciam, quod eisdem Rege et Regina et multis aliis religiosis et saecularibus praesentibus, qui ad tam celebre festum spirituale conveniant, ipsoque episcopo contradicente, dictae virgini sacrum, immo execrandum consecrationis velum prae-*

Wir finden zwar nicht, daß die Aebtiffin von Burgos sich auf ein altes Recht oder auf eine alte Gewohnheit stützte; aber im neunten Jahrhundert war dieser Mißbrauch in einigen Gegenden schon so allgemein, daß man gleichsam ein Recht daraus machte. Die sechste Synode von Paris sagt, daß beinahe in allen Klöstern einige Nonnen gefunden würden, die von den Aebtissinnen den h. Schleier empfangen hätten, ohne daß die Bischöfe diese Eingriffe in ihre Gerechtsame gerügt oder bestraft hätten. Paene in omnibus monasteriis puellaribus hujusmodi velatas invenies. Die Synode verschweigt die Ursache nicht, warum die Nonnen lieber von ihrer Aebtiffin als von ihrem Bischof den Schleier empfingen. In diesem Stande glaubten sie sich nicht so sehr zur Enthaltbarkeit verbunden. Idecirco etenim hujusmodi hoc modo potius quam a sacerdote velari volunt, quia dum clanculo se corrumpunt, nihil sibi obesse ad peccandum tale velamentum putant. Ita ergo idem illicitum et temerarium factum habetur in usu, ut vix aut viduce velari a presbyteris aut puellae virgines consecrari expetant a pontificibus. Nulli quippe dubium est, quin hoc factum ex toto a divina abhorreat auctoritate et ad negligentiam quorundam pertineat sacerdotum. Verum ne deinceps fieri praesumatur, omnes in commune inhibendum decrevimus. (Tom. IV. Collect. Concil. Harduini col. 1522.)

---

sumpsit imponere contra canonicas sanctiones, de quo grave scandalum est exortum. Apud Raynald. Annales Eccles. ad ann. 1244. N. 56.

Die Aebtissin von Burgos giebt aber noch ein anderes Beispiel weiblichen Unsinn's. Sie hörte die Beichten ihrer untergebenen Nonnen, gab ihnen den Segen und hielt, nachdem sie zuvor eine Lektion aus dem Evangelium abgelesen hatte, eine Predigt. Dies geschah auch noch von anderen Aebtissinnen \*). Es läßt sich jedoch zum Theil begreifen, wie die Aebtissinnen auf diese Irrwege konnten verleitet werden. In einigen alten Mönchsregeln wird den Untergebenen anbefohlen, dreimal im Tage ein Bekenntniß ihrer Missethaten und Vergehungen ihrem Obern oder ihrer Oberin abzulegen \*\*). Diese Vorschrift, die gewiß einen heiligen Zweck hatte, führte die Oberinnen so weit, daß sie wähten, sie könnten, wie die Priester, das Sakrament der Buße verwalten; so hörten sie Beichte, legten eine Pönitenz auf und ertheilten die Lossprechung. Nach der Regel des h. Basiliius wird der Aebtissin gestattet, mit dem Priester die Beichten der Nonnen zu hören. (Interrogat. 199.) Was dabei das wundersamste scheint, ist, daß hierüber noch ein Patriarch von Alexandrien Zweifel führen konnte. Markus fragte nämlich bei dem griechischen Rechtsgelehrten und Chartophilax der Kirche zu Constantinopel Balsamon an, ob man den Aebtissinnen,

---

\*) Nova quaedam nostris sunt auribus intimata, quod Abbatissae moniales proprias benedicunt, ipsarum quoque confessiones in criminibus audiunt, et legentes evangelium praesumunt publice praedicare. Innocent. III. Epist. ad Valent. et Burgens. Episcop.

\*\*\*) Vergl. Regula S. Donati Cap. 23. und Regula ejusdam ad Virgines Cap. 6. Part. 3. Codic. Regular. Holstenii.

wenn sie die Fakultät Beichte zu hören, beim Bischof nachsuchten, solche gestatten solle. Balsamon antwortete: Nein. (Lib. 5. Jur. Oriental. Interrog. 34.) Es war indessen noch eine gewisse Art von Bescheidenheit, daß die orientalischen Aebtissinnen die Fakultät nachsuchten, welches wir von den occidentalischen Aebtissinnen nicht wissen.

Die Geschichte zeigt uns ein Beispiel, daß sogar eine hochansehnliche Mannsperson bei einer Klosterfrau sein Sündenbekenntniß abgelegt habe. Thomas Cantipratani erzählt von dem Grafen Ludwig von Lüttich, daß er mit vielen Thränen der Nonne Christin in dem St. Catharinakloster bei Lüttich, seine Sünden bekannt habe. Thomas setzt aber auch hinzu, der Graf habe dies nicht gethan, um durch diese Christin von seinen Sünden losgesprochen zu werden, sondern damit sie bewegt würde, für ihn zu beten \*). Der Cardinal Jakob von Vitriako berichtet sogar, daß viele Personen zu dieser Nonne ihre Zuflucht genommen und bei ihr gebeichtet hätten, weil sie die Gabe hatte, auch die vergessenen Sünden aufzudecken \*\*).

Von den gehaltenen Predigten der Aebtissin von Burz

\*) Hoc quidem non pro indulgentia, quam dare non potuit, sed ut magis ad orandam pro se, tali piaculo moveretur.

\*\*) Aliqua faemina a Domino te certissime probante tantam gratiam accepit, ut peccata hominum, quae per veram confessionem detecta non erant, in multis personis perciperet. Et dum multis peccata oblita nuntiaret, multos ad confessionem invitans, causa salutis eorum apud Deum extitit, Epist. ad Fuleonem Episc. Tolosan.

gos ist kein Muster bis auf uns gekommen; wir können  
 sie also auch nicht beurtheilen. Sie waren aber gewiß  
 mehr als bloße Ermahnungen einer Oberin an ihre Untergebenen.  
 Wahrscheinlich wurden sie in der Kirche öffentlich  
 gehalten. Dies anzunehmen, berechtigen uns die Worte  
 des päpstlichen Schreibens: *Legentes evangelium prae-*  
*samunt publice praedicare.* Die Aebtissinnen lasen  
 also zuvor einen Abschnitt aus dem Evangelium vor und  
 fiengen dann an, öffentlich, das ist, in der Kirche nach  
 der Art der öffentlichen Prediger, zu reden oder zu predigen.  
 Der Pabst würde es gewiß nicht gerügt haben, wenn sie ihre  
 geistlichen Ermahnungen bloß auf ihre Untergebenen beschränkt  
 und innerhalb des Klosters gehalten hätten. Das haben alle  
 fromme Vorsteherinnen gethan und es zu thun, ist ihre Pflicht;  
 aber unsere Aebtissinnen traten öffentlich auf als Prediger  
 des Evangeliums, und das war etwas ganz neues in der  
 katholischen Kirche, wie der Pabst sagt: „Häuslicher Unterricht  
 geziemet dem Weibe, dessen Ehrenkrone häusliche Eingezogenheit  
 und Zucht ist.“ (Stolberg die Insel.)

# Druckfehler des III. B. I. und II. Th.

Seite	Seite	Druckfehler	Besserung
24	*) 6	—	Potentiore
23	*) 3	von unten	hoc est
28	5	—	Romanus
—	*) 6	—	tumens
46	*) 3	—	referre
50	**) 3	—	moechia
52	*) 2	—	passus
81	21	—	stercoria
114	5	von unten	Sohannes XVI.
122	9	—	Benedictus XIV.
124	*) 4	—	Sepulturam
145	5	von unten	coram
149	***) 6	—	argentea
163	*) 6	—	paterque
200	*) 1	—	decreveram
—	— 6	—	presbyteris
214	*) 3	—	cum
224	— 5	—	regula
237	12	—	Jejunator
240	*) 1	—	Venetiae
295	*) 3	—	candore
300	**) 1	—	conventu
310	**) 4	—	enerationi
—	***) 3	—	extiterit
311	— 3	—	exempta
334	*) 3	—	omnium
348	*) 2	—	unice
349	*) 2	—	praefiniendas
377	— 4	—	decet
398	*) 1	—	decenter
407	— 17	—	coetus
—	23	—	variis
414	*) 2	—	crinem
419	— 6	von unten	mentis
420	**) 3	—	imbecilliores
422	**) 3	—	certare
432	— 13	—	mortificata
433	— 7	—	Cingulum

